



Verhandlungen

der 6. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 21. bis zum 24. Mai 2023

Synodalgottesdienst

Predigt von Superintendentin Dorothea Goudefroy aus dem Ev. Kirchenkreis Vlotho

Eröffnung der Landessynode – Sonntag, 21. Mai 2023

Grußwort:	Nathanael Liminski, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei	9
Grußwort:	Anna-Katharina Bölling, Regierungspräsidentin Detmold	12
Grußwort:	Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld	15
Grußwort:	Dr. Michael Kappes, Bistum Münster	18
Grußwort:	Henrike Tetz, Oberkirchenrätin der Evangelischen Kirche im Rheinland	21

Erste Plenarsitzung – Montag, 22. Mai 2023

Konstituierung der Landessynode	<i>(Beschluss Nr. 1/2023-1)</i>	26
Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen	<i>(Beschluss Nr. 2/2023-1)</i>	27
Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden	<i>(Beschluss Nr. 3/2023-1)</i>	27
Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen	<i>(Beschluss Nr. 4/2023-1)</i>	27
Rederecht für Sachverständige Gäste	<i>(Beschluss Nr. 5/2023-1)</i>	27
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse	<i>(Beschluss Nr. 6/2023-1)</i>	27
Vorlage 1.2.: Mündlicher Bericht der Präses mit anschließender Aussprache		28
Vorlage 1.1.: Aussprache zum schriftlichen Bericht der Präses		39
Vorlage 0.2.: Bildung der Tagungsausschüsse	<i>(Beschluss Nr. 34/2023-1)</i>	46

Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüssen

Vorlagen 1.1. und 1.2.: Anträge zum schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses	<i>(Beschlüsse Nr. 9/2023-1 bis Nr. 16/2023-1)</i>	41
Vorlage 4.1.: Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2022-1 (2021-2)	<i>(Beschluss Nr. 17/2023-1)</i>	43
Vorlage 6.1.: Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen	<i>(Beschlüsse Nr.24/2023-1 sowie Nr. 27/2023-1 bis Nr.29/2023-1)</i>	43

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1.:	Bestätigung der zweiten Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz EKD	47
Vorlage 3.2. und 3.3.:	74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) und Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien	47
Vorlage 3.4.:	75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)	47
Vorlage 3.5.:	Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts	47

(Beschluss Nr. 35/2023-1)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 5.1.:	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	48
Vorlage 5.2.:	Jahresabschluss 2021/2022	48

(Beschluss Nr. 36/2023-1)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.:	Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW	48
Vorlage 7.2.:	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	48
Vorlage 7.3.:	Nachwahl von einer/ eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD / Vollkonferenz der UEK	48

(Beschluss Nr. 37 /2023-1)

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Personalbericht

Vorlage 4.2.:	Personalbericht	50
Vorlage 4.3.:	Bericht Ehrenamt	50

(Beschluss Nr. 38/2023-1)

Zweite Plenarsitzung – Montag, 22. Mai 2023

Grußwort:	Zoltán Balog, Bischof der Ev.-Ref. Kirche Ungarns	51
Vorlage 4.2.:	Personalbericht	60
Vorlage 4.3.:	Ehrenamtsbericht	64
Vorlage 4.4.:	Monitoring Kirchengaustritte	69

Dritte Plenarsitzung – Dienstag, 23.05.2023 (17 Uhr)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1. und 7.1. (P):	Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW (Beschluss Nr. 40/2023-1)	75
Vorlage 7.2. und 7.2.1.(P):	Nachwahl der vakanten Position „3.Stellvertretung des 1. Beisitzers“ (Beschluss Nr. 41/2023-1)	75
Vorlage 7.2. und 7.2.2.(P):	Nachwahl in die Schlichtungsstelle (2. Kammer) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz / Dienstnehmerseite: Nachwahl der vakanten Position „4. Stellvertretung des 2. Beisitzers“ (Beschluss Nr. 42/2023-1)	75
Vorlage 7.3 und 7.3.(P):	Nachwahl von einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD/Vollkonferenz der UEK (Beschluss Nr.43 /2023-1)	75

([Beschlüsse Nr. 40 /2023-1 bis 43/2023-1](#))

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (Beschluss Nr. 44/2023-1)	83
Vorlagen 3.4. und 3.4. (P):	74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen) (Beschluss Nr. 45/2023-1)	85
Vorlagen 3.5. und 3.5. (P):	Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts (Beschlüsse Nr. 46/2923-1 bis 47/2023-1)	87
Vorlagen 3.2. und 3.2. (P):	74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien (Beschluss Nr.48/2023-1)	91
Vorlagen 3.3. und 3.3. (P):	Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien (Beschlüsse Nr. 49/2023-1 bis 50/2023-1)	94
Vorlage 6.1.5. (P):	Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG) (Beschluss Nr. 51/2023-1)	95

([Beschlüsse Nr. 44/2023-1 bis 51/2023-1](#))

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss (2) – Ökumene und Migration

Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P):	Flüchtlingsschutz bewahren, Integration und Teilhabe fördern (Beschluss Nr. 52/2023-1)	98
Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P):	Flüchtlingsschutz nicht untergraben (Beschluss Nr. 53/2023-1)	98

([Beschlüsse Nr. 52/2023-1 bis 53/2023-1](#))

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) – Bildung, Politik und Gesellschaft

Vorlage 1.1. und 1.1.2. (P): Bericht zum Klimaschutz in der EKvW <i>(Beschluss Nr. 54/2023-1)</i>	102
Vorlage 1.1. und 1.1.3. (P): Intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz <i>(Beschluss Nr. 55/2023-1)</i> <i>(Beschlüsse Nr. 54/2023-1 bis 55/2023-1)</i>	102

Vierte Plenarsitzung – Mittwoch, 24. Mai 2023

Grußwort: Marta Bernardini, Koordinatorin des Programms Mediterranean Hope in Rom des Bundes der Evangelischen Kirchen in Italien	106
--	-----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.4. und 3.4. (P) 74. Änderung der Kirchenordnung (KO) - Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen) <i>(Beschluss Nr. 56/2023-1)</i>	109
--	-----

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Vorlagen 1.1. und 1.1.5. (P): Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids <i>(Beschluss Nr. 57/2023-1 bis 58/2023-1)</i>	111
---	-----

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“

Vorlagen 4.2. und 4.2.1. (P): Aussprache Personalbericht <i>(Beschluss Nr. 59/2023-1)</i>	121
Vorlagen 1.1. und 1.1.4. (P): Gleichstellung <i>(Beschluss Nr. 60/2023-1)</i>	126
Vorlagen 6.1. und 6.1.3. (P) Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT) - Stimmrecht in den Gremien <i>(Beschluss Nr. 61/2023-1 bis 62/2023-1)</i>	129
Vorlagen 6.1. und 6.1.2. (P) Interprofessionelle Pastoral-Teams (IPT) <i>(Beschluss Nr. 63/2023-1 bis 64/2023-1)</i>	131
Vorlage 6.1. und 6.1.4. (P) Wohnen im Pfarrdienst <i>(Beschluss Nr. 65/2023-1)</i>	132
Vorlage 4.3. und 4.3.1. (P) Ehrenamtsbericht <i>(Beschluss Nr. 66/2023-1)</i> <i>(Beschlüsse Nr. 59/2023-1 bis 66/2023-1)</i>	134

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Vorlagen 1.1. und 1.1.1.:	IT – Cumulus <i>(Beschlüsse Nr. 67/2023-1 bis 70/2023-1)</i>	137
---------------------------	---	-----

Fünfte Plenarsitzung – Mittwoch, 24. Mai 2023

Vorlagen 1.2. und 1.2.1 (P):	Volkeningheim <i>(Beschluss Nr. 71/2023-1)</i>	144
Vorlagen 5.1. und 5.1.(P):	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) <i>(Beschluss Nr. 72/2023-1)</i>	149
Vorlagen 5.2. und 5.2.(P):	Jahresabschluss 2021/2022 <i>(Beschluss Nr. 73/2023-1)</i>	154

(Beschlüsse Nr. 71/2023-1 bis 73/2023-1)

Anlagen

Anlage 1:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 (10.03.2023)	158
Anlage 2:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 (21.04.2023)	159
Anlage 3:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 (11.05.2023)	162
Anlage 4:	Zeitplan (Vorlage 0.1.)	163
Anlage 5:	Verhandlungsgegenstände	164
Anlage 6:	Synodale Mitgliederliste	166
Anlage 7:	Eröffnungspredigt – Ev. Kirchenkreis Vlotho	175

Vorlagen

0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	179
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-1	181
1.1.	Schriftlicher Bericht der Präses	183
1.2.	Mündlicher Bericht der Präses	258
3.1.	Bestätigung der zweiten Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz EKD	271
3.2.	74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) und Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien	277
3.3.	Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien	277
3.4.	74. Änderung der Kirchenordnung (KO) - Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)	316
3.5.	Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts	321
4.1.	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-1 (2021-2)	327
4.2.	Personalbericht 2023	359
4.3.	Bericht Ehrenamt	412
4.4.	Monitoring Kirchengaustritte	482
4.5.	Bericht Klimaschutz EKvW	501
4.6.	Bericht des Diakonischen Werkes RWL	512
4.7.	Jahresbericht der VEM	517
5.1.	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	524
5.2.	Jahresabschluss 2021/2022	544
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen	558
7.1.	Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW	576
7.2.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	579

Eröffnung der Landessynode: Sonntag, 21. Mai 2023

Schriftführende: Synodaler Heinrich Heining / Frau Bärbel Bethlehem

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die 6. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode.

Die Vorsitzende dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Vlotho sowie Superintendentin Goudefroy für die Predigt und der Hochschule für Kirchenmusik Herford für die musikalische Gestaltung.

Die Vorsitzende stellt fest, dass das heutige Programm durch Grußworte bestimmt ist und die eigentliche Konstituierung erst am Montag stattfinden wird.

Sie begrüßt herzlich Herrn Minister Nathanael Liminski, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei, Frau Regierungspräsidentin Anna-Katharina Bölling für die Bezirksregierung Detmold, Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen für die Stadt Bielefeld, Herrn Dr. Michael Kappes von der Katholischen Kirche aus dem Bistum Münster und Frau Oberkirchenrätin Henrike Tetz aus der Rheinischen Landeskirche, die später alle ein Grußwort halten werden.

Des Weiteren begrüßt die Vorsitzende als Vertreter für die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland Herrn Erzpriester Dimitrios Tsompras, für die Lippische Landeskirche Herrn Landessuperintendent Dietmar Arends, als Vertreter für die Syrisch-Orthodoxe Kirche Herrn Metropolit Philoxenus Mattias Nayis und Herrn Adnan Mermertas.

Die Vorsitzende begrüßt die Ökumenischen Gäste Bischof (Pfarrer) Zoltán Balog (Ev.-Reformierte Kirche Ungarn), Pfarrerin Rita Famos (Präsidentin der Ev.-Reformierten Kirche Schweiz und Ratsmitglied der GEKE) und Marta Bernardini (Kordinatorin des Programms Mediterranean Hope in Rom des Bundes der Evangelischen Kirchen in Italien (Federazione delle chiese evangeliche in Italia - FCEI).

Besonders herzlich begrüßt die Vorsitzende den Altpräses Herrn Dr. Hans-Martin Linnemann. Die Altpräses Alfred Buß und Manfred Sorg lassen herzliche Grüße übermitteln.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse dankt die Vorsitzende für ihr Kommen und dem damit verbundenen Interesse an der Synode.

Grußwort

Nathanael Liminski, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei

Sehr geehrte Frau Präses,
sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hohe Synode, meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung hier zur Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen. Ich bin heute sehr gerne nach Bielefeld gekommen. Das ist zugegebenermaßen nicht das Zentrum unseres Landes, auch nicht das Zentrum der Landespolitik, aber für den regelmäßigen Austausch zwischen Kirche und Regierung nehme ich sehr gerne auch weite Wege in Kauf und richte dabei auch die herzlichen Grüße unseres Ministerpräsidenten Hendrik Wüst aus.

Mir ist bewusst, wie beliebt Grußworte der Politik sind, zumal auf Kirchentreffen. Daher heute Abend von mir nur drei kurze Gedanken.

Erstens: Der christliche Glaube muss diese Welt zum Bessern verändern, diese Welt. Der christliche Glaube ist nicht primär ein Trost aufs Jenseits, sondern er bewährt sich im Hier und Jetzt. Und hier in Bethel, da wird es sichtbar jeden Tag. Hier kann man nun die Verantwortung beobachten, betrachten, sehen, die Kirchen für Menschen übernehmen und diese Einrichtungen hier sind ja nicht nur ein bedeutender Arbeitgeber in der Region, sondern sie sind vor allem eine bedeutende soziale Kraft für das Gute. Hier in der Region, weit über die Region hinaus im ganzen Land, ja ich kann Ihnen berichten auch über Deutschlands Grenzen hinaus.

Denn als ich kürzlich in Kiew war auf einer Konferenz von Städten und Regionen, die die Ukraine in besonderer Weise unterstützen, da bin ich mit Vertretern von großen Städten Europas und einigen anderen Regionen zusammengekommen und wir haben natürlich auch die Orte besucht, die wir alle aus den Nachrichten kennen, die zum Mahnmal für menschenverachtende Verbrechen geworden sind. Butscha, Borodjanka, Irpin und mitten in dieser Zerstörung, mitten in dieser absoluten Entwürdigung der Menschen kam das Gespräch - ob Sie es mir glauben oder nicht - auf Bethel. Denn ein polnischer Marschall - das ist so etwas wie ein Ministerpräsident bei uns - erzählte mir Folgendes: Wir haben uns unterhalten über die Hilfen, die Städte und Gemeinden nach Ausbruch des Krieges den ukrainischen Städten und Gemeinden angeboten haben und er erzählte mir, dass in

seiner Region, in seiner Woiwodschaft, wie das in Polen heißt, viele Städte und Gemeinden in den ersten Tagen alles an Hilfe angeboten haben. Und das wurde dann tatsächlich aus der Ukraine auch in Anspruch genommen. Und so kam es, dass zu ihm ein großer Transport von mitunter schwerbehinderten Kindern kam samt seinen Betreuern aus Einrichtungen aus der Ukraine, die vor den Bomben Putins geflohen sind. Und diese Städte und Gemeinden in Polen sind sehr schnell an ihre Grenzen gestoßen bei der Hilfe. Und die Rettung war Bethel. Die Rettung war Bethel, denn hier kam über verschlungene Wege, die bekanntlich unergründbar sind, das Angebot zu helfen. Und ich kann Ihnen sagen, wenn Sie das Funkeln in den Augen dieses polnischen Marschalls gesehen hätten, als er davon erzählt hat, dass diese Hilfe aus Bethel kam, aber auch wie sie kam, dann würde Ihnen das genauso unter die Haut gehen, wie das mir in diesem Moment in der Umgebung von Kiew ergangen ist, denn er erzählte mir mit der Begeisterung eines kleinen Jungen von einem langen, langen, schier endlosen Konvoi von Krankenwagen, die aus Bethel gekommen sind, um die Kinder abzuholen, um ihnen hier besser helfen zu können, denn die Infrastruktur vor Ort war bei Weitem nicht in der Lage, mit schwersten Behinderungen umgehen zu können, eine menschenwürdige Hilfe leisten zu können und was ihm sehr eindrücklich in Erinnerung blieb war, dass jedes Kind einen eigenen Krankenwagen bekam. Und warum erzähle ich das, nicht weil ich auch ein kleiner Junge bin und mich für Blaulicht begeistern kann, sondern weil darin, meine Damen und Herren, zum Ausdruck gekommen ist, das in Tatkraft übersetzte Bekenntnis zur Würde eines jeden einzelnen Menschen. Und das ist in dieser Szene ganz bildstark zum Ausdruck gekommen und ich werde daher die Berichte dieses Kollegen aus Polen nie vergessen; er hat später auch die Kinder hier in Bethel besucht und hat gesagt, es ginge ihnen wunderbar. Sie sind hier herzlich aufgenommen worden, professionell versorgt worden und für mich persönlich schloss sich dabei ein Kreis, weil ich erinnerte mich gut daran, wie wir unter der Anleitung von Karl-Josef Laumann in Düsseldorf in diesen Wochen darüber beraten haben in der Landesregierung, wie wir diese besondere Hilfsoperation finanziell unterstützen können.

Die Stadt hatte sich damals auch bei uns gemeldet und ich glaube, dass an der Stelle sichtbar wird, welche gute Kraft sich entfalten kann, wenn Kirche und Staat Hand in Hand für das Gute handeln, denn zum einen fehlt der Kirche das nötige Geld, aber dem Staat fehlt es an einfühlsamen Experten und zusammen und deswegen bin ich gerne heute Abend hier, zusammen ist Vieles möglich.

Bethel bringt das glaube ich ganz eindrücklich zum Ausdruck und ich brauch gar nicht aufzählen, in welcher Vielfalt das der Fall ist, denn ich kann aber nur sagen, dass wir für unsere Landesregierung dieses besondere Miteinander wollen. Diese besondere Partnerschaft für das Gute wollen wir fortführen und deshalb daher die herzlichsten Grüße der Landesregierung.

Das führt mich auch zu meinem zweiten Gedanken. Kirchen sind mehr als bloße Sozialvereine. Ich sag das so deutlich, denn die Kirchen und das gilt für beide großen Kirchen, stehen ja vor gewaltigen Umbrüchen mit Blick auf Mitglieder und Finanzen. Das wird sie sichtlich in den nächsten Tagen beschäftigen. Und natürlich bleibt das nicht ohne Folgen für die Präsenz vor Ort, in unseren Städten, Kreisen und Gemeinden.

Und bei der Frage, wofür die weniger werdenden Kirchensteuermittel dann aufgebracht werden, muss es natürlich neben der Solidarität auch um Seelsorge gehen. Und das ist richtig und wichtig und ich sage das des-

halb, weil dieser Teil Seelsorge - der zumeist im Verborgenen als Dienst an unserem Gemeinwesen geleistet wird mir häufig in der Debatte zu kurz kommt und deswegen will ich Ihnen zurufen: Die Kirchen sind Sozialort und Sinnstifter, sie sind der Rahmen für Wahrheitssuche und Wertevermittlung und sie schaffen damit jeden Tag aufs Neue Zuversicht und Zusammenhalt und dafür will ich Ihnen heute als Vertreter der Landesregierung zurufen: Danke! Denn wenn es um das geht, was unser Land im Innersten zusammenhält, dann haben die Kirchen viel zu sagen.

Und das führt mich zu meinem dritten und letzten Gedanken. Kirchen müssen vernehmbar und erkennbar sein, laut und deutlich.

Für diesen letzten Punkt, wenn Sie erlauben, will ich eine geistige Anleihe aufnehmen bei dem Menschen, von dem ich in meinem Leben am meisten über Protestantismus gelernt habe. Das ist mein alter Chef Thomas de Maizière, der bis heute sehr aktiv ist auch in der Evangelischen Kirche, nicht zuletzt jetzt bald beim Evangelischen Kirchentag in Nürnberg. Ich habe bei ihm die Freude gehabt, als Redenschreiber und Grundsatzreferent zu arbeiten. Wir sind eigentlich fast jeden Tag auf das Thema Evangelisch und Katholisch gekommen und haben uns gewissermaßen gegenseitig die Kirche erklärt und ich habe viel von ihm an der Stelle gelernt in dieser Zeit im Verteidigungsministerium und im Innenministerium in Berlin. Ich habe auch mit ihm zum ersten Mal einen Evangelischen Kirchentag besucht. Das ist ein echtes Erlebnis, zumal wenn man an der Seite des Verteidigungsministers da durchgeht und wir haben damals oft darüber gesprochen, was der Platz der Kirchen in unserer demokratischen Gesellschaft ist.

Und schon damals hat er den Gedanken entwickelt, den er auch in diesen Wochen als Präsident des Evangelischen Kirchentags noch einmal öffentlich Formulierte, als er gesagt hatte:

Stellungnahmen der Kirchen sollten sich durch eine bestimmte Qualität der Sprache und auch durch Intensität auszeichnen oder wie er das gesagt hat, sie sollten sich unterscheiden von Stellungnahmen des ADAC oder der Gewerkschaften. Er hat immer ein bisschen gewusst zu provozieren. Ich weiß, aber ich will ein Zitat von ihm trotzdem hier noch bringen, nämlich ich zitiere: „Die Kirche muss nicht bei jedem Gesetzgebungs-Vorgang so sprechen. Aber zu Corona, zum Anfang und Ende des Lebens, zu Krieg und Frieden, zu Grundfragen der Gerechtigkeit, zur Schöpfung und Klima - da würde ich mir eine Sprache und eine Qualität in der Aussage wünschen, die sich unterscheidet von den vielen vielen anderen, die sich auch äußern“.

Ich hier für Nordrhein-Westfalen kann sagen, dass unsere Kirchen in Nordrhein-Westfalen das leisten und dafür sind wir sehr dankbar. Das ist teurer Rat, auf den wir angewiesen sind, in der Politik, in der Landespolitik in Düsseldorf und insofern will ich nur ermuntern, in der Weise weiterzumachen.

Auf dieser Landessynode werden Sie jetzt noch viele Themen besprechen, dieser Zeit, die schwierig sind. Es ist nun mal so. Wir können uns die Zeit nicht aussuchen. Das gilt sowohl für die Welt da draußen als auch für unsere Kirchen, aber ich will Ihnen sagen, wir brauchen Ihren Rat, Ihre Meinung und Ihre Tatkraft und in diesem Sinne wünsche ich der Landessynode 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen einen guten und gesegneten Verlauf. Es begleiten Sie dabei die besten Wünsche der Landesregierung und auch von mir persönlich.

Herzlichen Dank.

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Minister Liminski für sein Grußwort und für die ausdrückliche Würdigung Bethels. Bethel ist nicht nur ein Segen für Bielefeld und Gastgeberin für die Landessynoden, sondern auch für die gesamte Gesellschaft. Die Vorsitzende dankt in diesem Zusammenhang auch Pastor Ulrich Pohl, dass die Synode immer wieder in Bethel stattfinden kann.

Sie spricht herzliche Grüße nach Düsseldorf aus, insbesondere an den Ministerpräsidenten.

Grußwort

Anna-Katharina Bölling, Regierungspräsidentin Bezirksregierung Detmold

Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, sehr geehrter Herr Minister Liminski, verehrte Synode, sehr geehrte Damen und Herren,

Herausforderungen und Chancen, die Gesellschaft, Staat und Kirche zu bewältigen haben, die sind zahlreich. Diesen werden Sie sich auch in den nächsten drei Tagen widmen und ich bedanke mich sehr herzlich natürlich an dieser Stelle für die Einladung und auch für die gute Zusammenarbeit, die wir hier in Ostwestfalen-Lippe mit der Evangelischen Kirche in vielen Arbeitsbereichen als Bezirksregierung pflegen. Herzlichen Dank auch für die besondere Herausforderung, in diesem Grußwort auch eine Antwort zu finden, wie kann die Kirche ein attraktiver Arbeitgeber in allen Feldern von der Altenhilfe bis zur klassischen Seelsorge sein. Ich werde versuchen, das angemessen in mein Grußwort mit einfließen zu lassen und trotzdem den Zeitraum meiner Rede nicht zu lange auszudehnen.

Ja, wir leben in einer Zeit, das ist gerade schon deutlich geworden, mit multiplen Problemlagen, mit vielerlei Herausforderungen, aber ich finde, vielerlei Herausforderungen die bergen auch immer vielerlei Chancen. Mit Chancen umgehen, das können wir hier in Ostwestfalen-Lippe ganz gut.

Jetzt kommt der kleine Werbeblock für die Region, denn, lieber Nathanael Liminski, das ist hier meine Heimat und für die 2 Millionen Einwohner in Ostwestfalen-Lippe. Auch über die Grenzen Bielefelds hinaus ist das sehr wohl ein wichtiges Zentrum des Austausches und auch der politischen Diskussion. Anpacken - das können wir hier in Ostwestfalen-Lippe ganz gut. Das ist unsere Mentalität. Wir finden auf vielerlei Herausforderungen immer wieder gute Antworten und wir sind manchmal hier im Land Nordrhein-Westfalen doch mit der Nasenspitze ein kleines bisschen voraus. Wir machen die Dinge einfach, wir packen sie an. Wir haben eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die sehr innovativ sind und darauf können wir bei aller ostwestfälischen Bescheidenheit doch auch ein bisschen stolz sein

Eine Pandemie haben wir hinter uns. Diese können wir hoffentlich in diesem Jahr hinter uns lassen und damit auch die vielen Unsicherheiten. Wir werden, glaube ich, noch zu kämpfen haben mit den großen Themen, die nachfolgend sich in der Pandemie entwickelt haben: Einsamkeit, der Zustand insbesondere von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Bei der Beantwortung all dieser Fragen spielen Sie als Kirche auch mit den diakonischen Einrichtungen eine sehr wichtige Rolle, auch gerade hier in Ostwestfalen-Lippe, auch gerade hier in Bethel und mit einem starken Bethel. Die Pandemie hat uns auch ein paar positive Dinge gebracht. So haben wir in den letzten Jahren gelernt, dass man auch ganz gut in einer neuen Form zusammenarbeiten kann, und zwar in so einer Schnelligkeit, wie wir es vorher nicht geglaubt hätten - nämlich digital.

Jeder kennt das. Die Videokonferenzen haben Einzug gehalten, aber ich glaube, das ist auch etwas, was wir den Arbeitnehmern schuldig sind. Digitalisierung, attraktive Arbeitsplätze und auch eine Digitalisierung nicht nur in der öffentlichen Verwaltung, sondern ich glaube, das ist auch ein Thema, was bei Ihnen ganz oben auf der Tagesordnung steht. Also das ist der erste Punkt, den man festhalten kann zum Thema attraktiver Arbeitgeber, Digitalisierung und attraktive Arbeitsplätze.

Dann ist sicherlich die nächste Herausforderung, die wir meistern müssen - das ist eben schon angeklungen - und mit der, wie ich finde, sehr anrührenden Geschichte aus der Ukraine oder aus Polen. Sehr deutlich ist die Krise in der Ukraine geworden und der schreckliche Angriffskrieg Putins, der einen Krieg gegen uns alle führt. Er führt einen Krieg gegen unsere westlichen Werte, gegen unsere Art zu leben und gegen unsere Demokratie. Somit bringt er jeden Tag schreckliche Unsicherheiten in unser Leben. Wir sehen die schrecklichen Bilder aus der Ukraine und wir haben schon ganz viel gehört von der Vielzahl der Hilfe, die auch hier aus Nordrhein-Westfalen aus Ostwestfalen-Lippe erfolgt ist, am Beispiel Bethel. Ich schaue in Reihe 3, da sehe ich den Superintendenten meines Kirchenkreises in Minden, Michael Mertins. Auch da erinnere ich mich sehr eindrucksvoll an die Konvois, die über die Martini-Gemeinde nach Krakau gegangen sind. An die Unterstützung der deutsch-polnischen Jugendbegegnungsstätte in Kreisau und ich finde, da ist ganz viel an Hilfe gelaufen. Herzlichen Dank dafür.

Hendrik Wüst sagt immer an dieser Stelle: Die Nordrhein-Westfalen haben ein großes Herz und ich finde, da hat er recht. Das ist auch eine Lehre aus dieser Ukraine-Krise, dass wir enger zusammengerückt sind. Dass wir uns sehr viel bewusster sind, was dieses Miteinander für uns ausmacht, und jetzt komme ich wieder zum Arbeitgeber zurück. Ich glaube, dass es auch die große Stärke der Kirchen und der diakonischen Organisationen ist, die Stärke, etwas für Menschen zu tun. Und das möchte ich als zweiten Punkt an dieser Stelle neben dem Thema attraktive Arbeitsplätze sehr deutlich festhalten als etwas, was Sie sich unbedingt bewahren sollten.

Eine dritte große Herausforderung - auch die haben Sie auf dem Tableau - habe ich schon gehört, ist das Thema der Bewahrung der Schöpfung und der Klimawandel.

Wenn wir den Fernseher anschalten, nach Italien schauen in die Hochwassergebiete, dann sehen wir ähnliche

Szenen, wie wir sie 2021 im Ahrhochwasser erlebt haben. Auch wir in der Region sind sehr stark gebeutelt worden im letzten Jahr durch den Tornado in Paderborn und Höxter. Man kann das kaum aussprechen. Tornados kennt man eigentlich nur aus Amerika, aus Kanada. Hier vor Ort hat er stattgefunden und hat Schneisen der Verwüstung hinterlassen. Wir stellen uns auf in der Bezirksregierung, das Thema erneuerbare Energien anzugehen und ich glaube die Mitarbeiterinnen, die bei uns zu diesem Thema anfangen, die tun das, weil sie etwas Sinnvolles tun wollen. Ich hatte vor zwei Wochen ein Onboarding-Gespräch. Onboarding ist noch so ein Thema, was man braucht, um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Einen guten Onboarding-Prozess - wie gehen wir mit neuen Mitarbeitenden um. Die Dame, die in leitender Funktion dieses Thema erneuerbare Energien übernehmen soll sagte, sie wäre in der freien Wirtschaft gewesen und würde ganz viel mitbringen. Sie hätte auch eine viel bessere Bezahlung gehabt, aber sie wollte etwas Sinnvolles tun. Sie wollte der Gesellschaft etwas zurückgeben und das ist auch ein Mehrwert, den wir als öffentlicher Dienst bieten können, den aber auch Sie als Kirche bieten können: Den Menschen etwas zurückgeben.

Das Thema Fachkräftemangel hat also eine ganze Menge an Dimensionen, die jetzt so ein bisschen Ostwestfalen-Lippe die Regionale stattgefunden. 178 Millionen Fördermittel sind in die Region gekommen mit ganz bunten und unterschiedlichen Projekten. Diese Regionale wurde begleitet von einer Publikation von Zukunftsforschern. Diese Zukunftsforscher prophezeiten die Umkehr der Urbanisierung, und zwar nicht so Apfelkuchenromantik und wie schön ist es, mit einer Schubkarre durchs Feld zu schieben, sondern verbunden mit dem Thema, dass sich die Menschen nach funktionierenden Sozialräumen sehnen und dass es das ist, was sie suchen. Dies wahrzunehmen sei eine große Chance für Ostwestfalen-Lippe, insbesondere für den ländlichen Raum. Ich finde, das ist eine großartige Perspektive, die auch Westfalen insgesamt verbindet. Wir haben in Ostwestfalen-Lippe viel ländlichen Raum. Ich weiß aber, dass das auch im Sauerland, im Münsterland ähnlich ist mit urbanen Zentren, mit einer starken Industrie und auch für uns als öffentlicher Dienst. Für Sie als Kirche ist das glaube ich noch mal eine Chance, die es zu nutzen gilt. Also junge Menschen zurück in die Region zu holen. Junge Menschen, die für andere Menschen da sein wollen. Wir haben vorhin von dem Jonas aus der Konfigruppe gehört im Gottesdienst. Diese Jonasse müssen Sie unbedingt festhalten und am besten sofort nach der Konfirmation in Ihre Organisation integrieren. Da müssen Sie daran arbeiten und es sind genau diese Menschen, die der Gesellschaft etwas zurückgeben wollen. Das sind genau diese Jonasse, die wir brauchen als öffentlicher Dienst und Sie als Kirche. Attraktive Arbeitsplätze, Digitalisierung, neue Arbeitszeitmodelle, auch das finde ich im kirchlichen Kontext ist etwas ganz Spannendes. Das ist immer dann sehr eingeschränkt denkbar, wenn es darum geht, sich um Menschen zu kümmern oder wenn es tatsächlich um den klassischen Seelsorger geht. Was ist denn dann Arbeitszeit? Das ist bei uns als Politiker manchmal ähnlich, aber dieses Thema, sich um Menschen zu kümmern und trotzdem Work-Life-Balance zu haben, Familie und Beruf vereinbaren zu können. Auch das ist etwas glaube ich, was Grundlage des Denkens sein sollte. Ja, einen sicheren Arbeitsplatz, auch den können Sie auch so bieten wie der öffentliche Dienst. Auch das ist etwas, was zu diesem Thema passt, und präsentieren Sie sich so wie Sie sind mit Ihrer Lebendigkeit und mit Ihrer Vielfalt. Den hat die Evangelische Kirche Westfalens durchaus zu bieten. Wenn ich aus Ihrem Personalbericht zitieren darf: „Kommunizieren Sie fröhlich und seien Sie dabei gesellschaftskritisch“. Auch das hat der Minister eben schon eingefor-

dert. Ich glaube, dass man Sie gar nicht so viel dazu auffordern muss, denn in den nächsten Tagen werden wir ganz viele gesellschaftskritische Anregungen bekommen und wenn ich mit einem Zitat von Dietrich Bonhoeffer enden darf, dann ist es das: „Von guten Mächten wunderbar geborgen erwarten wir getrost, was kommen mag“ und ich glaube, in einer Welt, wo wir in vielen Krisen leben, kann man in allen Herausforderungen auch Chancen sehen und Chancen sich weiterzuentwickeln. Chancen sich zu öffnen und da werden Sie auf einen guten Weg kommen in den nächsten drei Tagen. Insofern wünsche ich Ihnen fröhliche Diskussion.

Herzlichen Dank.

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Regierungspräsidentin Bölling für ihr Grußwort und erinnert an die Getrostheit, in der wir unterwegs sind und auch unterwegs sein können und sollten, wenn wir Gutes miteinander bewirken wollen.

Grußwort

Pit Clausen, Oberbürgermeister Stadt Bielefeld

Sehr geehrte Frau Präses Dr. Kurschus,

sehr geehrter Herr Minister Liminski, sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, liebe Anna,

sehr geehrter Herr Dr. Kappes, sehr geehrte Frau Tetz,

lieber Herr Linnemann, hohe Synode, meine Damen und Herren,

Bielefeld ist ja vielleicht nicht der Nabel der Republik, noch nicht mal des Landes - aber jetzt hören Sie gut zu Herr Minister. Bielefeld gilt als die Hauptstadt der Diakonie und dieser Titel ehrt uns. Er ehrt uns in Bielefeld, denn er weist darauf hin, dass hier in unserer Stadt, in unserer Region Nächstenliebe und Respekt als Werte anerkannt sind und auch mit Leben gefüllt werden. Schön, dass wir Gastgeberstadt für Ihre Landessynode sein dürfen. Hohe Synode, die Kirche ist wichtig. Ich will jetzt aber keine Eulen nach Athen tragen, denn Sie wären nicht Synodale, wenn Sie diesen Satz nicht unterschreiben könnten. Trotzdem gestatten Sie mir als Oberbürgermeister einmal zwei Überlegungen dazu auszuführen.

Die Kirche ist wichtig, denn sie bewirkt über ihre diakonischen Angebote unmittelbare Hilfen und Unterstützungen für Kinder, Familien, für kranke Menschen, für Menschen mit Beeinträchtigungen, Alte auch Sterbende, und zwar unabhängig von deren Glauben, von deren Hautfarbe, Herkunft oder Geschlecht. Die diakonischen Angebote gelten dem Menschen und sie helfen den Menschen. Ich danke ihnen für diese Arbeit, für die sie auch ein ehrenamtliches Engagement mobilisieren, das wir als Stadt oder auch als Staat wohl nicht, zumindest nicht in diesem Umfang und in dieser Qualität, mobilisieren könnten. Ihre Arbeit ist in den letzten drei

Jahren empfindlich gestört worden. Zunächst durch Corona, dann infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine durch die dadurch ausgelöste Energiekrise, die Wirtschaftskrise, die Inflation, den Preisanstieg. Insbesondere die Preisanstiege gefährden die Arbeit auch in der Diakonie, weil sie die Mehrkosten eben nicht an die Nutzer, weder die Kinder, die Familien, die Kranken, die Alten usw. einfach weitergeben können, sondern weil sie darauf angewiesen sind, eine Anpassung auch der öffentlichen Finanzierungsanteile zu erreichen. Und da treffen sie auf die Vielfalt des Staates im föderalen System. Auf die Krankenkassen, den Landschaftsverband bei der Eingliederungshilfe, das Land bei Investitions- und Betriebskostenhilfe in ganz vielen Bereichen und auch auf die Kommunen auch als Investitionszuschussgeber oder Betriebskostenübernehmer. Die Vielfalt der Zuständigkeiten macht es Ihnen nicht leichter. Ich kann jetzt nicht für Andere sprechen. Aber für die Stadt Bielefeld gilt, wir wollen Sie als unsere Partner nicht im Regen stehen lassen und wir sind grundsätzlich bereit, die Mehrkosten im Sach- und Personalbereich anteilig zu bezahlen, da, wo wir zuständig sind und wo wir mit Ihnen vertraglich verbunden sind. Ich finde, dass Sie ein Anrecht darauf haben, alsbald Antworten aus den zuständigen Bereichen auf genau diese Frage zu erfahren, denn sonst haben Sie keine Planungssicherheit in Ihrer alltäglichen Arbeit. Und über unseren Spitzenverband unterstützen wir auch Ihre berechtigten Forderungen. Ich nenne jetzt nur zwei Beispiele. Nach einer überfälligen Reform des KiBiz und auch der Krankenhausfinanzierung durch das Land.

Hohe Synode, meine Damen und Herren, insbesondere in den Kitas, lassen Sie es mich einmal salopp ausdrücken, brennt die Hütte. Wir brauchen keine weiteren Arbeitskreise. Die haben wir schon seit Jahren, sondern wir brauchen jetzt schnell wirksame Lösungen und wir kennen sie; weg mit den Eigenanteilen der Träger, hoch mit dem Anteil der Landesfinanzierung, Öffnung für Quereinsteiger, Attraktivierung in der Ausbildung. Das sind die vier Spiegelstriche, die wir seit Jahren kennen.

Hohe Synode, Kirche ist wichtig. Kirche ist nicht nur wichtig für Ihre diakonische Arbeit, sondern auch als Ratgeber, als Freudenstifter, als Mutmacher und Wertevermittler. Das gilt im höchst persönlichen Bereich, wenn wir in höchst persönlichen Krisen sind. Das gilt aber auch in gesellschaftlich politischen Zusammenhängen und da möchte ich Sie heute ansprechen und Sie um Ihre Unterstützung bitten: Ich habe die Ehre, seit vielen Jahren, im Präsidium des Deutschen Städtetages mitarbeiten zu dürfen. Im Präsidium des Deutschen Städtetages arbeiten Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister aus Städten, aus allen Bundesländern von Bayern bis Schleswig-Holstein. Sie haben die politische Farbenlehre in der gesamten Palette vertreten. Da sind Linke, Sozialdemokraten, Liberale, Grüne, CSU-Mitglieder, CDU-Mitglieder, Unabhängige, keine AfD-Leute. Unsere Beschlüsse fassen wir in aller Regel konsensual. Im April haben wir im Vorfeld des sog. Flüchtlingsgipfels einen empfehlenden Beschluss an die Bundesregierung und an die Ministerpräsidenten gefasst. Der verhielt sich über die Herausforderung bei der Wohnraumversorgung, der Kitaversorgung, der Beschulung, der Finanzierung, er verhielt sich über die Notwendigkeiten der Grenzsicherung, die Bedingungen der Rückführung und er verhielt sich zur Integration der Geflüchteten. Darauf möchte ich eingehen.

Wir haben empfohlen und auch gefordert, die Geflüchteten, die den Kommunen zugeordnet sind, zeitnah arbeiten zu lassen. Zeitnah arbeiten zu lassen, denn aktuell sind 100.000 von Geflüchteten den Kommunen zugewiesen, bekommen aber keine unbefristete Arbeitserlaubnis und das halten wir für falsch.

1. So sind in Deutschland auch in Nordrhein-Westfalen, auch in Bielefeld graue Arbeitsmärkte entstanden, in denen rechtlose Menschen ausgebeutet werden.

2. Nach allen empirischen Daten verbleiben die Geflüchteten, die den Kommunen zugewiesen sind, jahrelang in Deutschland. Wir sollten sie nicht ausgrenzen, sondern ihnen bei der Integration helfen.

3. Hohe Synode, meine Damen und Herren, das ist das Entscheidende. Wir brauchen sie. Wir brauchen sie. Der Arbeitsmarkt hat sich nämlich gedreht. Der Arbeitskräftemangel ist perspektivisch die Herausforderung Nummer 1 zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, aber vor allem auch zur Sicherung unserer sozialen Sicherungssysteme und schlicht zum Betrieb unserer Einrichtungen. Das geltende Migrationsrecht und Integrationsrecht stammt aus einer Zeit einer hohen Sockelarbeitslosigkeit und ist deshalb auf Abwehr ausgerichtet, aber diese Zeit hat sich geändert und wir sollten daraus auch die richtigen Schlussfolgerungen ziehen. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine haben wir das gemacht und versucht und es hat auch funktioniert. Viele sind inzwischen im normalen Arbeitsleben integriert. Darum lasst bitte alle Flüchtlinge, die den Kommunen zugewiesen sind, auch an die Arbeit. Lasst sie arbeiten.

Beim Flüchtlingsgipfel im Mai, den ich im Übrigen nicht kommentieren will, jedenfalls nicht öffentlich, ist unsere Empfehlung noch nicht einmal behandelt worden. Es ist noch nicht einmal besprochen worden und das finde ich schade. Aber das muss nicht das letzte Wort sein. Ich hab dieses Thema, wie gesagt eine Beschlussfassung des Präsidiums des Deutschen Städtetags - das ist nicht meine Idee, die mir morgens unter der kalten Dusche gekommen ist-, sondern ich hab dieses Thema am 1. Mai den Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft vorgetragen und der DGB Ostwestfalen-Lippe hat sich wenige Tage später diese Forderung zu eigen gemacht und heute bitte ich Sie um Ihre Unterstützung, denn wenn die kommunale Familie, wenn die Gewerkschaften und die Evangelische Kirche zusammenstehen, hören vielleicht sogar die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten mal zu. Das wäre wichtig.

So und abschließend bitte ich Sie jetzt um Entschuldigung und um Nachsicht, denn ich weiß, ich habe das Format Grußwort gerade sehr strapaziert. Aber wir leben in einer Zeitenwende und das bedeutet für mich auch, dass wir neben den ganzen Arbeitskreisen auch auf den Punkt kommen müssen. Die Herausforderung, die Regierungspräsidentin hat das gerade genauso formuliert, die Herausforderung der Gegenwart gibt uns auch Chancen auf Veränderung und gemeinsam und mit Gottes Segen können wir manches schaffen. Behalten Sie bitte hohe Synode genau dafür Ihre Zuversicht. Ich wünsche Ihnen gute Begegnungen und kluge Beschlüsse und noch einmal herzlich Willkommen in Bielefeld, der Hauptstadt der Diakonie.

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Oberbürgermeister Clausen für sein Grußwort.

Heikle Punkte, die angesprochen wurden, spielen auch eine Rolle auf der Synode. Zugesagte Unterstützung

der Stadt in Bezug auf die Kitas wurde wohlwollend aufgenommen. Auch bei der Arbeit mit Flüchtlingen und Geflüchteten wurde seitens des Oberbürgermeisters Unterstützung zugesichert. Die Synode unterstützt nach Kräften auch die Stadt Bielefeld in Sachen Arbeit mit Flüchtlingen und Geflüchteten.

Grußwort

Dr. Michael Kappes, Bistum Münster

Ja ich hoffe, es geht Ihnen jetzt beim vierten Grußwort nicht doch so Könige 1.19: "Es ist genug Herr".

Ich möchte Sie, wenn das nicht schon längst geschehen ist, noch für die Ökumene und für die Intensivierung der Ökumene erwärmen und Ihnen da Mut machen bei sicherlich unterschiedlichen Signalen, die man immer auch aus den ökumenischen Partnerkirchen hört.

Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, hohe Synode,
verehrte Gäste aus der Politik, liebe Schwestern und Brüder,

auch ich bin sehr gerne der Einladung zur heutigen Eröffnung Ihrer Landessynode gefolgt, bedanke mich für die freundliche Begrüßung und bin heute Abend gerne hier, um Ihnen die herzlichsten Grüße unseres Bischofs Dr. Felix Genn und zugleich der westfälischen Nachbarbistümer Paderborn und Essen zu überbringen. Sie wünschen Ihren synodalen Beratungen einen guten Verlauf.

Wir sind als Bistum Münster dankbar für die langjährige Jahrzehnte lange gewachsene geschwisterliche Zusammenarbeit und die vielen mittlerweile selbstverständlichen Formen ökumenischer Zusammenarbeit in den Gemeinden aber auch in den Einrichtungen und Diensten, nennen wir nur ganz Wichtige wie zum Beispiel die Telefon-, Krankenhaus- und Notfallseelsorge.

Und mein Eindruck ist, dass durch den ausgesprochen ökumenischen Charakter der Feiern des Reformationsfestes 2017 unter dem Leitgedanken „Christusfest“ die ökumenischen Beziehungen auf allen Ebenen unserer Kirchen weiter vertieft worden sind. Mit der Unterzeichnung des ökumenischen Aufrufs in diesem Jahr 2017 „Gemeinsam Zukunft gestalten“ hat diese Zusammenarbeit, wie ich denke, eine neue Verbindlichkeit gewonnen. Denn wir haben uns in diesem ökumenischen Aufruf nicht nur verpflichtet, Ökumene nach 2017 einfach wie gehabt fortzusetzen, sondern in einer Gestalt der „Ökumene der gemeinsamen Sendung“ deutlich zu intensivieren. Eines ist doch klar und das stand uns bei der Formulierung des Aufrufs 2017 auch sehr deutlich vor Augen: Wir sitzen als Kirchen in einem Boot. Wir stehen gemeinsam vor der Herausforderung, wie wir angesichts abnehmender finanzieller und personeller Ressourcen auf der einen Seite und einem zunehmend, so hatten wir formuliert, „säkularen, pluralen und multireligiösen gesellschaftlichen Umfeld“ auf der anderen Seite unsere kirchliche Arbeit neu so ausrichten können, dass Menschen darin für sich Angebote gelingenden

Lebens entdecken können und ich bin fest davon überzeugt, dass wir diese Herausforderungen und Aufgaben zukünftig nur gemeinsam bewältigen können. Dabei geht es besonders für die Ökumene in den Gemeinden, so scheint mir, um nicht weniger als einen echten Paradigmenwechsel in der Ökumene: Statt die Ökumene, wie nicht selten vor Ort zu hören, als eine belastende Zusatzaufgabe zu innerkonfessionellen Angeboten zu verstehen, die man sich nun angesichts knapper werdender Ressourcen kaum mehr leisten könne, geht es in einer Ökumene der Sendung darum, als evangelische-katholische Nachbargemeinden den Blick auf den gemeinsamen christlichen Auftrag in der Welt, das Wohl und Wehe der Menschen in unseren jeweiligen Sozialräumen zu richten. Denn Ökumene jetzt verstanden im Sinne der wachsenden Einheit zwischen den Kirchen ist ja kein Selbstzweck, der unserer menschlichen Harmoniesucht entspringt, sondern begründet im Willen Jesu selbst. Ist, wie Sie verehrte Frau Präses kürzlich in einer Predigt gesagt haben, eine göttliche Daueraufgabe, in der es um nicht weniger geht als die Glaubwürdigkeit unserer Verkündigung, Verkündigung von Jesus als dem Gesandten Gottes, dessen Sendung in die Welt hinein wir fortsetzen sollen. Alle sollen Eins sein, wie du Vater in mir bist und ich in dir bin sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast. Johannes 17.21. Es gilt also zukünftig vor Ort verstärkt danach zu fragen, welche der pastoralen Aufgaben und Initiativen können zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden oder anderen Mitgliedskirchen der ACK erstens kooperativ, also von vornherein gemeinsam geplant und durchgeführt werden: Sozialbüro, Flüchtlingsarbeit, ökumenischer Schöpfungstag, aber auch gemeinsame Einheiten in der Konfirmandenarbeit und im Firm-Unterricht. Und welche können zweitens arbeitsteilig getan werden. Zu denken ist etwa an Gottesdienstangebote einer Gemeinde, die aber für Alle geöffnet werden. Die Seegebete gibt es natürlich schon vielerorts, aber auch geprägte Formen wie Passionsandachten wäre eine Möglichkeit, ökumenische Gemeindebriefe und ein gemeinsames Internetportal, also die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam zu gestalten. Schließlich drittens, was können wir stellvertretend realisieren. Also einer übernimmt etwas ausdrücklich im Namen Aller Verhandlungen mit der Stadt, Politik, Grußworte zu gesellschaftlichen Anlässen oder auch die Leitung ökumenischer Einschulungsgottesdienste müssen nicht immer in ökumenischer Breite, sondern können eben auch stellvertretend wahrgenommen werden. Dadurch würde unser christliches Zeugnis nicht nur nach Innen und Außen an Glaubwürdigkeit gewinnen. Für die Leute ist diese konfessionelle Differenz nicht mehr nachvollziehbar und verständlich. Sie fragen: Wofür steht ihr als Christen hier in unserem Lebensraum. Wofür seid ihr da? Es führt auch langfristig statt zu belastenden Zusatzaufgaben zu einer Entlastung durch Kooperation. Schön ist, dass wir in den Jahren nach 2017 uns auch ein Stück weit wirklich abgearbeitet haben an die Empfehlungen dieses von den Kirchenleitungen herausgegebenen Aufrufs „Gemeinsam Zukunft gestalten“. Ich will Ihnen das kurz einmal skizzieren, damit Sie sehen, in welcher Breite wir in den letzten Jahren jetzt versuchen, ökumenisch weiter voranzukommen.

Ein erstes Stichwort, das Sie sicher sehr beschäftigen wird und das hier auch schon angeklungen ist, ist die Frage der ökumenischen Immobiliennutzung. Wir hatten im Aufruf formuliert, ich zitiere: „Wo es sinnvoll und möglich ist, sollten Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern getroffen werden“. Diese Empfehlung, angesichts des Mitgliederschwundes und der hohen Unterhaltskosten für

Kirchen und Gemeindehäuser in beiden Konfessionen vor ihrer Schließung, eine ökumenische Nutzung zu erwägen, um so gemeinsam im Stadtteil präsent zu bleiben, greift diese- ich sehe schon, viele haben sie und suchen gerade danach in ihrer Tasche - diese Arbeitshilfe, diesen Praxisleitfaden herausgebracht „Gemeinsam werden wir alle zusammenziehen“ Praxisleitfaden für die ökumenische Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern. Also für alle, die das jetzt in Zukunft bearbeiten müssen. Ich weiß etwa, in Oelde ist man gerade dabei, hat man gerne auf diese Handreichung zurückgegriffen.

Es gibt dann eine kleine Steuerungsgruppe zwischen unseren Kirchen, wo wir gesagt haben, da sollen ganz gezielt über diese Frage der Nutzung hinaus Dinge des ökumenischen Aufrufs vorgebracht werden. Als vorranglich identifiziert haben wir dazu das Stichwort und das wäre das zweite Projekt „Ökumenisch kooperative Gemeinden“.

Das, was ich gerade als Ökumene der Sendung beschrieben habe, so ist der Gedanke, soll anhand von ein oder zwei Pilotgemeinden im Gebiet des Bistums und der Evangelischen Landeskirche von Westfalen realisiert werden um zu zeigen, welche Chancen über die gemeinsame Nutzung kirchlicher Gebäude hinaus eine lokale Kirchenentwicklung hat, die konsequent in allen Arbeitsfeldern einer Gemeinde (geistliche Ökumene, Gebet, Gottesdienst, Glaubensverkündigung, Bibelarbeit, Katechese, Diakonie und Caritas, Personalfragen) zusammenarbeitet. Ich denke, Sie haben wahrgenommen, eine ist bereits an den Start gegangen in Münster-Nienberge, wo sehr lange ökumenisch zusammengearbeitet worden ist. Dann eine gemeinsame Kirchennutzung. Evangelischerseits ist man in die katholische Kirche und ins Gemeindehaus gegangen, ist man jetzt seit Dezember 2022 dabei zu schauen, wie können wir über das hinaus, was wir schon machen, noch mal Schwerpunkte setzen, unsere ökumenisch kooperative Arbeit intensivieren und da ist für mich sehr bezeichnend und bemerkenswert, dass man in Nienberge in der Diskussion aller engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen gesehen hat, wir wollen nicht den Fokus auf eine Mehrung der Angebote richten, die andere dann als anziehend empfinden für uns, sondern vielmehr wollen wir auf die gemeinsame Sendung schauen bei diesen Angeboten zu eher kirchenfernen Menschen im Sozialraum Nienberge. Wofür sind wir als evangelische und katholische Gemeinde in Nienberge da?

Ich weiß, auch im Kirchenkreis Tecklenburg denkt man zurzeit intensiv über diesen Weg nach. Wir sprechen von „ökumenisch-kooperativen Gemeinden“, um die es geht, pilotmäßig zunächst nicht von „ökumenischen Gemeinden“, denn das Ziel ist nicht die Verschmelzung evangelischer und katholischer Gemeinden, sondern es gilt Kooperation überall dort zu suchen, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen. So hieß es schon in der „Charta oecumenica“, die wir in unserem Aufruf zitieren. Das heißt, es soll weder hinweggegangen werden über die uns noch drängenden Differenzen im Amts- und Kirchenverständnis oder auch hinsichtlich der Rolle der Frauen in der Kirche noch soll im Sinne einer „Ökumene der Gaben“ das konfessionell Eigene verloren gehen. Vielmehr soll die Vielfalt dessen, was in den jeweiligen Konfessionen gewachsen ist an Frömmigkeit und Spiritualität aber auch in der gesamten Tradition zur Geltung kommen und als wertschätzend aufgenommen und wahrzunehmen

werden.

Ein weiterer Fokus, der hier auch wichtig zu sein scheint, liegt auf dem Bildungsbereich. Der Bildungsbereich hat bisher bewusst ins Auge gefasst, denn gerade dieser Bereich, so scheint mir, darf bei der angespannten Finanzlage unserer Kirchen nicht vernachlässigt werden. Wir haben beste Erfahrungen im „ökumenisch-kooperativen Religionsunterricht“ gemacht. Es soll aber jetzt noch einen Schritt weiter gehen und auch nachgedacht werden, ob im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und perspektivisch selbstverständlich auch der ehrenamtlich Engagierten stärker personell und inhaltlich kooperiert werden kann.

Und schließlich und zuletzt beschäftigt uns ein Thema sehr in der Zusammenarbeit, das ganz groß auf der Agenda steht, Ihrer Kirche, unseres Bistums und ich denke insgesamt der Kirchen in Deutschland und in anderen Regionen, nämlich den ökologischen Fragen nach der Nachhaltigkeit unserer Einrichtungen, dem Klimaschutz und der Klimaneutralität. Auch hier haben wir vereinbart, dass zwischen den in unseren Kirchen Verantwortlichen, im Landeskirchenamt, im Generalvikariat aber dann auch in den Gemeinden diese Zusammenarbeit intensiviert werden soll und wir da voneinander lernen. Also ich sehe sehr deutlich, dass Sie im Bereich Klimaschutz, im Gang auch welche Zeiträume zur Verfügung stehen, um das wirklich auch zum Ziel zu bringen, klimaneutral zu werden, weiter sind als wir im Bistum.

So hoffe und wünsche ich, dass unsere beiden Kirchen den eingeschlagenen Weg einer Ökumene der Sendung und einer Ökumene der Gaben in Zukunft konsequent weitergehen zum Wohl der Menschen in dieser Region und weltweit.

Ich wünsche Ihnen, liebe Synodale, in den nächsten Tagen des pfingstlichen Geists Gottes inspirierte Beratungen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dank

Die Vorsitzende dankt Dr. Michael Kappes für sein Grußwort und den jahrzehntelangen Einsatz in der Ökumene. Ein Gruß nach Münster an Bischof Dr. Genn wird übermittelt.

Grußwort

Henrike Tetz, Oberkirchenrätin der Evangelischen Kirche im Rheinland

Sehr geehrte, liebe Präses Dr. Kurschus,
sehr geehrter Herr Minister Liminski, sehr geehrte Damen und Herren, hohe Synode,

ich grüße Sie herzlich von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und besonders von Präses Dr. Latzel und Vizepräses Pistorius.

Schön ist es, zu der Eröffnung Ihrer Frühjahrssynode hier zu sein. Für mich das erste Mal. Auch wenn ich mich heute Mittag mit leichter Sorge auf den Weg von Düsseldorf zu Ihnen gemacht habe. Denn in der sehr freundlichen Einladungsmail aus dem Bielefelder Landeskirchenamt wurde mir nicht nur in Aussicht gestellt, dass ein Platz für mich in der Zionskirche reserviert sei, sondern auch, dass ein Mitglied der Kirchenleitung mir zur Seite stehen werde. Oh - dachte ich, zur Seite stehen, was erwartet mich, dass Beistand von Nöten ist.

Nun habe ich an einem sehr ermutigenden Gottesdienst teilnehmen dürfen und auch das Abendessen hat gemundet und gestärkt. Insofern schlägt mein leicht besorgtes Herz jetzt deutlich ruhiger.

Einander zur Seite stehen, das finde ich auf den zweiten Blick doch auch ein ansprechendes Bild für Begegnung und Gemeinschaft der Evangelischen Schwesterkirchen in Westfalen und im Rheinland und da ist die Lippische Landeskirche immer mitgedacht, lieber Herr Arends.

Es ist eine Beziehung, die uns gegeben ist und die uns immer wieder zueinander führt, zuerst und hauptsächlich geistlich, aber auch staatlich mindestens seit der Vermählung zwischen Nordrhein und Westfalen 1947 durch die britische Besatzungsmacht. Dieses westfälisch-rheinische einander zur Seite stehen erlebe ich in meiner Arbeit im Landeskirchenamt als Leiterin der Abteilung Erziehung und Bildung eigentlich täglich. Die Verständigung über eine gemeinsame Richtung, für einen zeitgemäß relevanten Religionsunterricht mit Zukunftspotenzial in NRW möchte ich hier herausheben. Herr Kappes hat es gerade auch schon erwähnt. Sie hat uns im Blick auf die EU auch in eine geweitete ökumenische Weggemeinschaft mit dem Erzbistum und den anderen Bistümern auf dem Gebiet des Bundeslandes geführt und die war damit größer als das, was wir erwartet hatten. Und nun ist der konfessionell kooperative Religionsunterricht eine zunehmend nachgefragte und für Schülerinnen sehr attraktive Form der EU mit viel Rückenwind auch von der Bildungsministerin. Danke für dieses geschwisterliche Miteinander in der sog. ZWIKI, der zwischenkirchlichen Bildungskonferenz, in der wir manches in der Tat verzwickte Thema angehen.

Das Gleiche gilt auch der Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder, in der wir zusammen mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe intensiv im Gespräch sind. Unser gemeinsames Ziel ist eine in jeder Hinsicht auskömmlich ausgestattete vielfältige Kindertagesstätten-Landschaft in NRW. Das bezieht sich auf Ausstattung mit Fachkräften und finanziellen Mitteln, ebenso wie um die Stärkung der Subsidiarität. In den politischen Riegen, was es dafür braucht, sind wir solidarisch auf dem Weg und auch mit vielen anderen Akteuren verbunden im Interesse der Kinder und ihrer Eltern sowie der Mitarbeitenden. Kinder haben ein verbrieftes Recht auf eine ihnen gemäße qualitätsvolle Bildung, die die religiöse Bildung einschließt und dafür setzen wir uns auf den verschiedenen Ebenen unserer Landeskirchen gemeinsam mit der Diakonie ein und bleiben dran. Vielen Dank für diese unentbehrliche Weggemeinschaft in dieser Sache. Und so könnte ich den Reigen fortsetzen im Blick auf die Jugendarbeit, unsere pädagogischen Institute, unsere Schulen und Vieles mehr, ein vielfältiges uns verbindendes Engagement allein schon im Bildungsbereich.

Wie unter Schwestern ist auch immer wieder - Sie haben es schon angedeutet - einige Energie in der rheinisch-westfälischen Beziehung. Da weiß ich, wovon ich rede. Ich habe selbst zwei Schwestern. Was geht gemeinsam und wo führen Interessen, Begabungen und gewissermaßen biografische Prägungen auch auf eigene Wege. Diese Fragen spielen selbstverständlich im Gespräch unserer beiden Landeskirchen eine Rolle und so muss es auch sein. Gleichzeitig ist es gut, dass wir in so vielen grundsätzlichen Herausforderungen einander zur Seite stehen, wichtige Themen gemeinsam nach vorne bringen und in manchen Bereichen auch komplementär arbeiten.

Hohe Synode, einander zur Seite stehen ist bei allem bereits Gesagten immer eine geistliche Tätigkeit. Sie ermutigt und enthebt von kraftraubenden Sorgen. Mit von Martin Luther geliehenen Worten hier also eine Ermutigung zum Schluss: Gott kann und weiß nicht nur große Taten zu tun, ja er will sie tun und hat eine Vorliebe dafür. Warum sollte er das dann nur mit anderen und in vergangenen Zeiten tun und nicht mit uns? Glaube fest, er will auch mit dir große Dinge tun. Dieser Glaube lebt und bewegt sich, er dringt durch und ändert den ganzen Menschen und so sei an dieser Stelle weitergeführt, dieser Glaube lebt und bewegt sich, dringt durch und ändert die ganze Kirche. Gott hat eine Vorliebe dafür, große Dinge zu tun. Ich finde eine ermutigende Gewissheit auch für Ihre heute beginnende Landessynode mit allem, was Sie bewegt, was Sie auf den Weg bringen, und fühle mich nun meiner marginal anfänglichen Sorge enthoben. Vielen Dank an Herrn Gellesch für die Begleitung und das Beiseitestehen. Wenn ich mich nun wieder Richtung Düsseldorf aufmache, denke ich zu Ihnen hin und wünsche Ihnen für Ihre Synodaltagung Gottes Segen und Geistes Gegenwart.

Vielen Dank.

Dank

Die Vorsitzende dankt Oberkirchenrätin Tetz für ihr Grußwort.

Sie geht auf das geschwisterliche Verhältnis zwischen Rheinland und Westfalen und auch der Lippischen Landeskirche ein. Einander zur Seite stehen, daraus kann Gutes werden.

Die Vorsitzende richtet Grüße nach Düsseldorf aus.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende gibt noch einige Hinweise bezüglich der Aufteilung der Plätze.

Der rechte Platz neben ihr wird auf dieser Landessynode nicht vom theologischen Vizepräsidenten, dem Synodalen Ulf Schlüter, besetzt. Dieser kann aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Landessynode teilnehmen. Grüße von Vizepräsident Schlüter an die Synode und von der Synode an ihn werden ausgerichtet.

Die Synodale, Frau Oberkirchenrätin Göckenjan-Wessel, übernimmt die Vertretung.

Die Vorsitzende berichtet über die emotionale Aufregung um die geplante Schließung des Volkeningheims in Münster. Im Laufe der Landessynode wird über dieses Thema berichtet und beraten werden.

Die Vorsitzende gibt zum Abschluss des ersten Tages Hinweise für den weiteren Verlauf der Synode.

Die Sitzung schließt mit Gebet und Segen um 20:30 Uhr.

Erste Plenarsitzung: Montag, 22. Mai 2023

Schriftführende: Synodaler Jörg Eulenstein / Frau Andrea Gröne

Leitung:

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung:

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Andacht hält Rita Famos, Präsidentin der Ev.-ref. Kirche Schweiz.

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Famos für die Andacht.

Begrüßung und Konstituierung

Die Vorsitzende eröffnet die 6. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode und heißt die Synodalen sowie die anwesenden Gäste herzlich willkommen.

Feststellung und Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 10. März 2023 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung ist folgender ehemaliger Synodaler verstorben:

Reinhard Hunger

„Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Kollekte

Die Kollekte des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes betrug 1.241,73 Euro. Sie ist bestimmt für „Lichtblick für Kids.“

Feststellung und Zusammensetzung der Synode

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 15 Mitgliedern der Kirchenleitung, davon sind 14 anwesend,
- b) 27 Superintendentinnen und Superintendents bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, davon 27 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 73 nichttheologischen Mitgliedern, davon 97 anwesend,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (in Summe 3), davon sind 2 anwesend,
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern, davon sind 14 anwesend.

Die Synode hat insgesamt 164 stimmberechtigte Mitglieder (davon sind 154 anwesend) und 27 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Dies wird technisch anhand der digitalen Anmeldung der Synodalen festgestellt. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Synodalen ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Die Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

[Beschluss Nr. 1/2023-1](#)

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen:

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?‘ So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.‘“

Beschluss Nr. 2/2023-1

Die Landessynode beschließt einstimmig bei einer Enthaltung den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3.

Beschluss Nr. 3/2023-1

Die Synode beschließt einstimmig die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-1 gemäß der Vorlage 0.4.

Beschluss Nr. 4/2023-1

Die Landessynode beschließt ohne Gegenstimmen, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 5/2023-1

Die Landessynode beschließt einstimmig bei einer Gegenstimme, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

Beschluss Nr. 6/2023-1

Die Landessynode beschließt einstimmig bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Göckenjan-Wessel und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an die Synodale Espelöer, der dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendentin.

Leitung

Synodale Espelöer

Die Vorsitzende bittet Präses Dr. h. c. Kurschus um ihren mündlichen Bericht zur diesjährigen Synodaltagung.

Mündlicher Bericht der Präses

„Eine Zeitansage

I.

Sie sind noch ganz frisch, hohe Synode, verehrte Gäste, frischer geht es kaum: meine blau-weißen Eindrücke. Blau-weiß ist der Himmel über Bethel an diesen vorsommerlichen Synodentagen, blau-weiß ist der Himmel erst recht über Gelsenkirchen, da kann er noch so grau sein.

In der vorletzten Woche haben wir mit einem engagierten Team vier lehrreiche und erhellende Tage lang den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid visitiert. Und sind dabei zu dem lapidaren Schluss gekommen:

Einfach ist hier nichts.

Fangen wir mit einem echten Schwergewicht an: 23 Tonnen wiegt er. Man fragt sich: Wie ist der eigentlich da hochgekommen? Einfach kann das nicht gewesen sein. Ich rede vom Herkules des Künstlers Markus Lüpertz. Achtzig Meter hoch über Gelsenkirchen steht er mit seiner Keule, blickt auf die Stadt – und weit über sie hinaus. Sein einst blaues Haar, sein einst blauer Bart sind grau geworden. Vielleicht, weil Helden besonders schnell altern. Vielleicht auch, weil das Ruhrgebiet heute zwar sauberer ist als früher, aber immer noch kein Luftkurort. Jedenfalls ist dieser Herkules ein sichtlich gebrochener Held, eine Mischung aus Kraft und Kläglichkeit, monumental und schwächling zugleich. Der rechten Hand fehlt der Apfel, den sie tragen sollte. Sie greift ins Leere. Und der Keule auf der linken Seite fehlt der Arm, der sie schwingen sollte. Sie ruht auf einer Schildkröte.

Da steht er, dieser seltsame Held, der den sprichwörtlichen ‚Herkulesaufgaben‘ ihren Namen gegeben hat. Von da oben, aus seiner Warte, versuchen wir einen ersten Überblick zu gewinnen über das Gebiet des Kirchenkreises.

Aus den Höhen des Herkules geht es in die Vergangenheit zur Bleckkirche mit dem ältesten evangelischen Altar Westfalens, dann in die Tiefen menschlicher Lebenslagen durch die Bochumer Straße, und schließlich – gegen Ende des ersten Visitationstages – nach Wattenscheid, wo die Alte Kirche Ausblick gibt in die Zukunft, auf neue Konzepte von Kirchengebäuden.

Und während wir auf diese Weise mit Überblicken und Rückblicken, mit Einblicken und Ausblicken beschäftigt sind, ahnen wir schnell: Einfach ist hier wirklich nichts. Das hat der Herkules während der Jahre, in denen er mittlerweile da oben auf seinem Posten steht, längst begriffen. Es ist, als erinnere er sich bei seiner heroischen Schau über die Ruhrregion daran, wie er die Neunköpfige Hydra enthauptet, den Kretischen Stier gebändigt, den Erymanthischen Eber gefangen und den Nemeischen Löwen erdrosselt hat. Und schließlich den Augiasstall ausgemistet. Beinahe nichts, das alles, scheint er zu denken. Ein Kinderspiel geradezu gegen das, was jetzt und hier zu tun ist.

Ehrlich: Einfach ist hier wirklich nichts!

Aber dieser Herkules traut sich nicht, wehleidig von da oben herab zu jammern. Denn da unten heißt die klare Devise: ‚Jammern hilft nicht. Machen!‘

II.

Einfach machen!

Das macht man, wenn nichts einfach ist.

Dieser bodenständigen, gar nicht larmoyanten und kein bisschen naiven Haltung sind wir während der Visitation häufig begegnet. Sie klingt in mir nach, sie arbeitet in mir weiter. Sie regt mich an im Nachdenken über unsere Kirche, und sie reizt mich zum Weiterdenken mit Ihnen zusammen, liebe Synodale.

‚Was steht ihr da und starrt zum Himmel?‘, fragen in der biblischen Erzählung von Christi Himmelfahrt zwei Engel die Jünger, als sie dem entschwindenden Jesus nachblicken – gelähmt vor Schreck, gefangen in Wehmut und voller Sehnsucht, ihm nah zu bleiben. ‚Verliert euch nicht in himmlischen Spekulationen‘, meinen sie wohl, ‚beamt euch nicht weg in ein geistliches Wolkenkuckucksheim! Schaut darauf, was hier und jetzt dran ist!‘ Diese göttlichen Boten stupsen die Jünger heilsam zurecht. Deren Werk ist auf der Erde verortet, mitten im Schlamassel der Welt, auf dem harten Boden all der schwierigen, unübersichtlichen und verwirrenden Tatsachen. Hier, in den Niederungen, sollen sie dem Evangelium vom Himmelreich unverwechselbare Gesichter, erkennbare Stimmen und konkrete Gestalten geben – ‚bis an die Enden der Erde‘. (vgl. Apostelgeschichte 1)

Christus ist ihnen weggenommen, das betont die biblische Geschichte ausdrücklich, und sie betont es wiederholt. Christus ist nicht zum Sehen und Hören und Greifen nah. Das macht es für Christinnen und Christen hochanspruchsvoll, in seiner Spur zu bleiben. Und mich macht es sehr vorsichtig im Blick auf alle Sätze, die im Gewirr der gegenwärtigen Konflikte allzu schnell und allzu überzeugt zu wissen meinen, was Jesus dazu sagen würde.

Es gilt, mündig und erwachsen zu werden in einer Welt voller Widersprüche, in der Christus nicht sichtbar anwesend ist. Es gilt, in seiner Nachfolge mutig etwas zu wagen, mit Kopf und Herz etwas zu riskieren – auch und gerade dann, wenn der Ausgang noch nicht zweifelsfrei abzusehen und der Erfolg keineswegs sicher ist. Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid haben wir beeindruckend viele solcher wagemutigen Menschen getroffen. Unverdrossen, hier und da beinahe unvernünftig pragmatisch lesen sie die Probleme von der Straße auf und gehen sie an. Sie riskieren es, darauf zu vertrauen, dass Gott den Weg unter ihren Füßen baut, während sie ihn gehen. Obwohl sie für vieles keine große Lösung wissen. Ja mehr noch – sogar dann, wenn sie wissen: Es gibt gar keine wirklich gute Lösung.

III.

Von Problemen, neben denen jede Herkulesaufgabe als läppisches Kinderspiel erscheint, haben wir derzeit in unserer westfälischen Kirche genug. Ehrlich gesagt sind es mehr als genug: Es sind viel zu viele. Und sie werden kein bisschen kleiner, wenn wir sie – wie es derzeit Mode ist – ‚Herausforderungen‘ nennen. Manche in unserer Kirche sind vor lauter Problemen der Erschöpfung nah – oder längst mitten darin.

Das griechische Wort ‚πρόβλημα‘ bedeutet übersetzt: Klippe, Vorsprung, Vorgebirge.

Auf einige dieser Probleme will ich näher zu sprechen kommen. Jedes Einzelne stellt nicht nur eine Klippe dar, sondern wirklich ein ganzes Gebirge, für das ich jeweils eine riesige Landkarte ausrollen könnte.

Wir müssen unsere Haushalte konsolidieren. Wir müssen Wege finden, wie wir unsere Aufgaben bei abnehmender Zahl von Mitarbeitenden, Ehren- und Hauptamtlichen, Ordinierten und Nichtordinierten bewältigen. Wir müssen unseren Gebäudebestand reduzieren und sanieren, wir müssen mit unseren Aufgaben im Klimaschutz vorankommen. Wir müssen mit dem dramatischen Mitgliederverlust umgehen. Wir müssen die Digitalisierung hinkriegen. Wir müssen dafür sorgen, dass unser Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht allein geschriebenes Gesetz ist, sondern lebendige und selbstverständliche Praxis wird.

Beklemmend viel Müssen. Unangenehm viel Druck. Das gefällt mir nicht – aber: Ich will hier bis in meine Sprache hinein redlich und präzise sein, nichts bemänteln, nichts klein- oder schönreden. ‚Wir könnten, wir sollten, wir müssten‘ – all das wird nicht reichen. Nein, wir müssen! Auf dass wir unter drastisch veränderten Bedingungen erkennbar für das stehen können, was unsere Aufgabe ist: Die Erde für den Himmel offenhalten. Und umgekehrt: Die Botschaft vom himmlischen Reich Gottes handfest auf die Erde bringen.

Mit dieser doppelten Perspektive haben wir uns nicht allein um unsere internen - teils über uns gekommenen, teils selbstgemachten – Probleme zu kümmern, so groß sie auch sind. Uns gehen ebenso die prominenten

Fragen unserer Gesellschaft an: die Friedensfrage, die Klimafrage, die soziale Frage, die Bildungsfrage, die Demokratiefrage, die Fragen nach Flucht und Migration, nach Aufnahme und Willkommen.

Mit größter Hochachtung und tiefem Respekt – hier und da auch mit leiser Sorge – sehe ich unzählige Hauptamtliche und Ehrenamtliche in unserer Kirche am Werk. Unermüdlich sind sie mit diesen großen und schweren Aufgaben beschäftigt, beharrlich um Problemlösung bemüht. Bitte vergessen Sie nicht: Vor jeder unserer Aufgaben und Probleme steht die Zusage Gottes. ‚Ich bin bei euch. Ich lasse euch nicht im Stich.‘ Und: ‚Ich selbst bin es, der die Kirche erhält.‘

IV.

Einfach ist hier tatsächlich nichts.

Darum: Einfach machen.

Dies ist das Gegenteil von: ‚Sich´s einfach machen‘. ‚Einfach machen‘, das heißt ja nicht aktionistisch drauflos wurschteln, ohne Konzept, ohne Sinn und Verstand. ‚Einfach machen‘, darin steckt jene Beherztheit, die auch das Halfertige akzeptiert und nicht abwartet, bis alles von A bis Z ausbuchstabiert ist. In diesem Machen steckt die Stärke, schwach anzufangen – aber eben anzufangen! Wir waren beeindruckt, wie die Menschen, mit denen wir in Gelsenkirchen und Wattenscheid sprachen, der Versuchung widerstehen, die kleinen Versuche und Initiativen zu verachten.

‚Was soll das bringen?‘, ‚Was nützt es, für diese paar Menschen so viel Aufwand zu betreiben?‘, ‚Was macht diese kleine Aktion schon für einen Unterschied bei den vielen riesigen Problemen?‘

Die Antwort, mit der die Engagierten solch verführerischen Entmutigungen widerstehen, ist schlicht: ‚Für diejenigen, die es jeweils betrifft – für die macht es einen großen Unterschied, einen gewaltigen sogar!‘

Zum Beispiel für die Kinder aus Rumänien und Bulgarien, aus Syrien und der Türkei, die rund um die Ückendorfer Straße in Gelsenkirchen leben – die meisten wohl mehr schlecht als recht und auf engstem Raum – und ins ‚La Palma‘ gehen. Dieser Name verspricht ihnen nicht kanarische Sonne, Palmen und Urlaubsgefühle. „Barte Palma“ bedeutet auf Rumänisch so viel wie ‚High Five‘. Damit begrüßen sich viele Kinder und Jugendlichen im Stadtteil. La Palma verspricht ihnen: Hier seid ihr willkommen. Ich habe sie gefragt, warum sie kommen: „Weil die so lieb zu uns sind“, antwortet ein Mädchen. Und ein Junge murmelt etwas verlegen: ‚Hier schreit dich keiner an, wenn du Mist gebaut hast.‘ Für diese Kinder und ihre Familien ist es ein riesengroßer Unterschied, ob es dieses ehemalige Ladenlokal gibt oder nicht. Dieser Ort ist ein Segen für sie. Und ich frage angesichts der neuen (alten) Debatten um Migration und Zuwanderung: Ist es wirklich so, dass wir – als Land, als Zivilgesellschaft, als Kirche – mit solchem Segen schon und schon wieder am Ende sind? Und wenn es so ist, womit genau sind wir dann am Ende – mit der Kraft oder mit der Fantasie? Mit dem Geld, das für anderes – zweifellos auch Wichtiges! – reichlich vorhanden ist? Oder mit der Fähigkeit, uns berühren und verändern zu lassen von fremder Not und Lebenssehnsucht?

Mit einem Mut, der nicht lange fackelt und einfach fragt, was die Menschen brauchen, hat das begonnen, was sich jetzt hinter dem Projektnamen MILA verbirgt. Über 2000 Frauen mit Migrationserfahrung haben über die Jahre dadurch Fuß gefasst, Ausbildung und Arbeit bekommen und Wege in ihr neues Leben im fremden Land gefunden. Immer noch ist es ‚Projekt‘ und nicht Dauereinrichtung und lebt davon, dass Mitarbeitende sich auf befristete Beschäftigungsverhältnisse einlassen und auf die Unsicherheit, ob das nötige Fördergeld weiter fließen wird.

Ähnlich hat das Projekt seinen Lauf genommen, für das wir gestern im Gottesdienst zur Eröffnung der Synodentagung die Kollekte gesammelt haben: die Hausaufgabenhilfe der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde in Iserlohn. Alles begann mit dem schlichten Entschluss: ‚Wir müssen etwas für die Kinder hier im sozialen Brennpunkt tun.‘ Und so haben Ehrenamtliche einfach gemacht, weil es so dringend nötig war. Und sie haben erlebt, wie es wuchs und Form annahm und weiter wuchs.

Drei kleine Beispiele nur – stellvertretend für viele andere in unserer Landeskirche. Alle drei richtig groß durch eine zündende Idee, durch Mitarbeitende mit Herzblut, durch den Mut des Anfangens.

V.

Corona hat mancherorts zur Folge gehabt, dass die Zahl der Ehrenamtlichen in der Hilfe für Geflüchtete zurückgegangen ist, während sie woanders gleichgeblieben oder sogar noch gestiegen ist. Nach wie vor können wir uns sehen lassen mit unseren vielen und stetigen Initiativen zum Schutz und zur Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte – seien es Geflüchtete oder solche, die auf anderen Wegen in unser Land gekommen sind. Die ‚Enden der Erde‘, bis zu denen Christus uns schickt, liegen nicht selten in direkter Nachbarschaft.

Solche sozialdiakonische Arbeit geht Hand in Hand mit einer klaren Haltung, die wir gegenüber der Politik einnehmen. Klare Haltung ist gegenwärtig besonders dringlich. Denn die Worte und Kräfte und Maßnahmen in Europa, die sich gegen Flüchtende richten, werden zunehmend stärker und rauer. Die geplanten Härten haben wohlklingende Namen. ‚Paket mit mobiler und stationärer Infrastruktur‘ steht für Stacheldraht und Zäune; für eine Politik, die Flüchtlingsschutz zunehmend als Schutz vor Flüchtlingen auslegt. Es kann sein, dass Geflüchtete demnächst in ein Land überstellt werden, in dem sie nie zuvor waren – und dass dieses Land dafür aus Europa Geld kassiert. ‚Auslagerung des Flüchtlingsschutzes‘ heißt das. ‚New Pact on Migration and Asylum‘ bedeutet: Verschärfung der Abschreckung, Hotspots an den Außengrenzen, Kriminalisieren der Seenotrettung. Bei allem Verständnis für das Konfliktpotenzial, das die Aufnahme von Flüchtlingen für die EU birgt: Wir müssen höchst alarmiert sein, wenn rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte so ausgehöhlt zu werden drohen, dass sie keine mehr sind. Aufgabe der Kirchen ist es, dem Ungeist der Rechtspopulisten und der Vernebelung der Sprache deutlich und vernehmbar zu widersprechen. Das sind wir auch unseren Politikerinnen und Politikern schuldig, die dringend Verbündete brauchen im mühsamen Kampf gegen den erstarkenden

Nationalismus und die Feindschaft gegenüber Rechtsstaatlichkeit. In Europa gilt die Stärke des Rechts, nicht das Recht des Stärkeren. Das muss so bleiben.

Gern habe ich die Schirmherrschaft übernommen für die Dortmunder Aktion ‚Namen nennen‘. Sie recherchiert die Namen derer, die weiterhin in erschreckend großer Zahl auf dem Mittelmeer umkommen. In den Medien tauchen sie lediglich als anonyme Ziffern auf. Bei der Aktion ‚Namen nennen‘ werden ihre Namen öffentlich verlesen. Das halte ich für unbedingt unterstützenswert, für mich gehört der Name zur menschlichen Würde. Europa versteht sich selbst als Hort grundlegender Menschen- und Freiheitsrechte und versagt – man muss es so deutlich dagegen – derzeit darin, diese verlässlich und großzügig denen zu gewähren, die sie am nötigsten brauchen. Wer wir sind und was uns die sogenannten ‚Werte‘ wert sind, zeigen wir auch und gerade im Umgang mit Geflüchteten.

Mir ist bewusst: Die Städte ächzen und sind am Limit. Geld und Plätze fehlen. Mir ist auch klar: Die Zuwanderung muss demokratieverträglich gestaltet werden. Doch Abschottung und Zäune, dazu eine Rhetorik, die Angst verbreitet, spielen den Populisten in die Hände und lösen kein einziges Problem. Die Caritas und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst haben vor Kurzem ein beachtliches Konzeptpapier mit Alternativen zu den jüngsten Vorhaben der EU vorgestellt.

Die Kirchen sind starke Partnerinnen und Partner für die Verantwortlichen in der Politik, die sich für eine humane Flüchtlingspolitik einsetzen – weil sie Engagement, Expertise, Vernetzung und viele Jahre Praxis in der Arbeit mit Geflüchteten mitbringen. Veranstaltungen wie das asylpolitische Forum genießen hohes Ansehen. Deshalb wage ich diese Kritik an der Wendung, die Europa augenblicklich in der Flüchtlingspolitik vollzieht. Dabei vergesse ich keineswegs das großartige Engagement unseres Landes und unserer Kommunen bei der Aufnahme von Geflüchteten, vor allem von Frauen und Kindern aus der Ukraine. Hierfür bin ich außerordentlich dankbar.

VI.

Einfach ist hier nichts.

Überhaupt: der Krieg! Immer noch eins der schwersten Probleme, auch wenn die tiefe Erschütterung und ohnmächtige Angst der ersten Zeit inzwischen einer Art pragmatischer Gewöhnung gewichen sind. Wie intensiv haben wir noch vor einem Jahr gehofft, im Frühjahr 2023 werde längst wieder Frieden herrschen, zumindest Waffenstillstand. Doch bis heute vergeht kaum eine Woche, in der mir nicht die Frage gestellt wird: ‚Waffenlieferungen, ja oder nein? Was meint die Kirche?‘

Seit Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine ist es mir ein Anliegen, die ethische Zumutung zu beschreiben, die uns nun aufgenötigt ist: Wir müssen zwischen lauter schlechten Möglichkeiten das kleinere Übel suchen. Klar ist: Christen können nur gegen den Krieg sein. Doch wie dieser zu verhindern oder zu beenden sei, ist weitaus weniger klar. Daher wiederhole ich auch heute: Ich weigere mich, Jesus einseitig für oder gegen

Waffenlieferungen, für oder gegen Pazifismus in Anspruch zu nehmen. Er ist unseren Augen entzogen im Himmel, wir sind auf der Erde und können und dürfen uns seiner nicht bemächtigen. Ich weigere mich, das mühsame Ringen mit Argumenten und dem eigenen Gewissen durch schmissige Bibelzitate abzukürzen. Dazu habe ich mich unter anderem in zwei Grundsatztexten ausführlich medial geäußert. Jetzt, im Mai 2023, ist die Frage ‚Waffen - ja oder nein?‘ längst überholt. Ja, Deutschland unterstützt die Ukraine militärisch, und ich halte dies für ethisch vertretbar. Wer in Kiew lebt, ist froh über die Abwehrwaffen. Sie machen die Raketen unschädlich, die über der Stadt abgeschossen werden. Wir müssen jedoch endlich beginnen, anders zu fragen. Der Krieg ist inzwischen zu einem Stellungskrieg geworden, der hunderttausende Menschen tötet und immer größere Flächen Land irreparabel zerstört. Ein Ende ist derzeit nicht abzusehen. Aus christlicher Sicht dürfen wir aber das Ende nicht aus den Augen verlieren. Johannes Farwick, Lehrstuhlinhaber für internationale Beziehungen und europäische Politik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, hat vor ein paar Tagen die Richtung angedeutet, in die die Diskussion auch aus meiner Sicht gehen muss. Er schreibt: ‚Die Ukraine sollte bei der Wahrung ihres unbestrittenen Existenzrechtes bestmöglich unterstützt werden. Verantwortliche Politik überlegt aber, zu welchem Preis, mit welchen Mitteln und mit welchen Nebenwirkungen das möglich ist.‘ Pointiert ausgedrückt: Die Politik muss wieder ins Politische kommen. Die Zeit ist reif, moralisch-gesinnungsethische und völkerrechtliche Maximalforderungen hintanzustellen. Die Zeit ist auch reif, nach den Bedingungen, den Kompromissen und den Kosten eines Waffenstillstands zu fragen und diese Frage ins Zentrum aller Überlegungen zu stellen. Darin liegt die Freiheit des Evangeliums: Sie zeigt uns, dass das Gesetz, das Leben will, nicht den Tod bringen darf. Wir werden nach Kompromissen suchen müssen und dabei unangenehme Fragen zu diskutieren haben: Was ist die Freiheit wert, was ist uns die Freiheit wert? Konkret heißt das: Welche Sicherheitsgarantien sind wir bereit zu leisten? Diese Fragen müssen zeitnah politisch geklärt werden, damit es möglichst bald zu einem Waffenstillstand kommen kann. Die Waffen müssen schweigen: Das ist die Voraussetzung, wenn Verhandlungen beginnen sollen. Nur Verhandlungen führen zum Frieden.

Einfach ist daran nichts. Und die Devise ‚Einfach machen!‘ könnte fatal sein. Aber machen, das doch immerhin. Politischen Willen, politische Initiativen und Kräfte klug und beherzt für einen Waffenstillstand einsetzen, statt dies als Verrat oder Mangel an Solidarität zu diffamieren: Dafür plädiere ich.

VII.

‚Einfach machen‘, hohe Synode, ist nicht eine unverdrossene Mentalität, wie sie manchen Regionen Westfalens und einzelnen Menschen zugeschrieben wird. ‚Einfach machen‘ ist nicht die naive Tugend derer, die so leicht nichts umhauen kann. ‚Einfach machen‘, das ist verflucht schwer.

In Gelsenkirchen und Wattenscheid sind wir auf hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende getroffen, denen die Anstrengung bisweilen erkennbar ins Gesicht geschrieben stand und hörbar im Klang ihrer Stimme schwang.

Es gibt nichts zu beschönigen: Nicht nur im Ruhrgebiet ist es anstrengend, Kirche zu sein und zu leben. Nicht nur dort werden kirchliche Mitarbeitende kontinuierlich weniger, nicht nur dort bröckeln die Mitgliederzahlen und entsprechend die Finanzen. Nicht nur dort kommen viel zu wenig Engagierte nach, die mitmachen und weitermachen und Kirche in die Zukunft denken.

An der Tatsache lässt sich nicht rütteln: Wir werden weniger, zunächst aus den bekannten demographischen Gründen, die wir nicht beeinflussen können. Sodann: Weit mehr Menschen als früher entschließen sich, aus der Kirche auszutreten. Fast doppelt so hoch wie zuvor liegen die jüngsten Zahlen aus dem Jahr 2022.

Das rüttelt auf – und lähmt. Das erschreckt – und macht Angst. Und ja, es weckt auch Gefühle von Scham und Trauer, es ruft Selbstzweifel auf den Plan und löst ein Empfinden von resignierter Ohnmacht aus.

Wie immer bei Abschieden und Verlusten kommen auch hier verschiedene Impulse zusammen: die Kränkung, alleingelassen zu werden. Das Gefühl, die eigene Anstrengung sei vergeblich. Die Sorge, dass unsere Einnahmen nicht mehr tragen – und auch nicht das Gute, das wir damit tun. Die Irritation darüber, dass ausgerechnet das, was für uns selbst zum unverzichtbar Wichtigsten im Leben zählt, anderen offenbar verzichtbar scheint. In diesem Gewirr von Impulsen ist es gut, sich Zeit zu nehmen: um genau hinzusehen und hinzuhören, um sorgfältig nachzudenken, um aufmerksam nachzufragen.

Das hat unsere westfälische Kirche getan. Gemeinsam mit Verantwortlichen der Württembergischen Landeskirche haben wir in einem repräsentativen Monitoring Menschen befragt, die aus der Kirche ausgetreten sind. Uns interessierten ihre Motive zum Austritt, ihre Haltungen zum Glauben, ihre Meinungen zur Kirche. Hier fanden wir eindeutig bestätigt: Gottesbeziehung und Kirchenbindung sind nicht kongruent zur Mitgliedschaft. Es gibt Kirchenmitglieder, die keinerlei Bezug zum Glauben haben – und Ausgetretene, die sich sehr wohl als gläubig bezeichnen. Es gibt Ausgetretene, denen ausdrücklich an der Kirche liegt – und Mitglieder, denen die Kirche ziemlich gleichgültig ist. Diese Erkenntnisse sind nicht neu, aber wir vergessen sie leicht, wenn wir in Lähmung geraten oder in Aktionismus verfallen.

Unsere Kirchenleitung hat beschlossen, dass wir uns während dieser Synodentagung in sämtlichen Ausschüssen mit den Ergebnissen der besagten Monitoring-Studie befassen. Wir werden dabei nicht zu schnellen Lösungen kommen, sondern erst einmal im buchstäblichen Sinne wahrnehmen, uns hoffentlich hier und da irritieren lassen, manche Ratlosigkeit aushalten, Fragen stellen und Perspektiven für mögliche Antworten suchen. Ich bin gespannt auf unsere Beratungen und neugierig auf das, was daraus entstehen mag. Welche Ideen werden da zutage treten? Welche Folgerungen ziehen wir aus den sinkenden Mitgliederzahlen? Wie verstehen und respektieren wir Kirchenmitgliedschaft in ihren vielfältigen Formen? Und nicht zuletzt: Wie kommen wir wirksam und zugewandt mit der Breite unserer Kirchenmitglieder in Kontakt?

VIII.

Ein paar hoffentlich anregende Gedanken dazu:

Nicht wenige Sätze zu Fragen der Mitgliedschaftsentwicklung beginnen mit der leidenschaftlichen Behauptung, man müsse doch ‚nur‘ oder man müsse doch ‚endlich‘

Das ist wichtig und richtig. In der Tat machen die Zahlen der Mitgliederentwicklung in Prozentwerten und Stellen nach dem Komma auf nüchterne und ernüchternde Weise deutlich, was wir auf Schritt und Tritt spüren und sehr konkret wahrnehmen: Die Art und Weise Kirche zu sein, die den meisten von uns vertraut ist und die viele von uns geprägt hat, ist an ein Ende gekommen. Das ist offensichtlich.

Die Ursachen allerdings sind vielfältig. Sie haben mit uns selbst zu tun und mit allzu lange vermiedenen Fragen. Sie haben mit Dynamiken im Familien- und Berufsleben zu tun, mit neuen Gewohnheiten, sich sozial zu verorten und zu binden. Sie hängen mit wirtschaftlichen, sozialen und soziologischen Entwicklungen zusammen, mit Unterschieden zwischen den Generationen. All das erleben Verbände und Parteien und Vereine auch.

Pauschale Schuldzuweisungen oder Schuldübernahmen helfen nicht weiter. Davon, dass wir unsere Defizite aufzählen – frei nach dem Motto: ‚Wenn ich schon nicht alles ändern kann, dann will ich wenigstens an allem schuld sein‘ –, werden wir weder attraktiver noch bereiter zur Veränderung. Im Gegenteil: Das Beschwören von Defiziten macht alle Einsichten und Aussichten trübe.

Und dann gibt es da das Phänomen, das ein junger Pfarrkollege aus Mitteldeutschland einmal zugespitzt ‚Schrumpfungskitsch‘ genannt hat. Er meint damit die Behauptung, die Kirche würde, wenn sie kleiner wird, auch feiner; sie könnte mit weniger Mitgliedern wahrhaftiger, inniger, womöglich gar frömmere werden – weil es schließlich darauf ankomme, auf Gott zu vertrauen – und nicht auf uns selbst oder auf unser Geld.

Gewiss: Wir lernen von unseren finanziell weitaus ärmeren Partnerkirchen, wie sich auch minderheitlich auf überzeugende Weise Kirche sein und Kirche leben lässt. Allerdings bedeutet dies nicht, wir müssten die Minderheitssituation herbeisehnen und dürften alles, was wir künftig vielleicht schmerzlich vermissen werden, für eigentlich verzichtbar erklären.

Richtig ist auch: Wo die Kräfte weniger werden, da wird es erfahrungsgemäß nicht gemütlicher, sondern mühsamer und anstrengender. Jeder und jede, der oder die austritt, wird uns fehlen. Und zwar nicht zuerst deshalb, weil uns das Geld der Kirchensteuer abgeht, sondern weil uns ein unverwechselbarer Mensch fehlt, der teilhat an der Kirche als einer verheißungsvollen Gemeinschaft und Bewegung.

Jedes einzelne Mitglied dieser Gemeinschaft verwurzelt uns tiefer in der Breite des Lebens und verbindet uns enger mit der Vielfalt sozialer Wirklichkeiten und Weltsichten.

Eine andere Spielart dieser ‚Klein, aber fein-Vertröstung‘ möchte ich – wiederum zugespitzt – ‚vorausseilende Selbstverzwergung‘ nennen. Ich erkenne sie da, wo man im Blick auf den künftigen Status als Minderheit die Zeit gekommen sieht, dieses und jenes nun aber wirklich (fast klingt es wie endlich!) nicht mehr zu tun. Da fällt als erstes die Stimme unter den Tisch, die wir für die Stummen in unserer Gesellschaft erheben – und die ei-

nen so wichtigen Unterschied macht in den großen politischen Fragen. Schließlich – so heißt es dann – spreche man ja nur noch für eine immer kleiner werdende Minderheit.

Tatsächlich bezweifle ich nicht, dass auch im Raum des politischen und im zivilgesellschaftlichen Diskurs vieles immer weniger selbstverständlich wird. Die Formen und Weisen, wie wir mitreden und mit-handeln, werden sich verändern. Dennoch – und jetzt erst recht! – haben wir weiterhin die Aufgabe, das nahe herbeigekommene Reich Gottes in die Welt zu tragen. Das Maß unseres Redens und Handelns sind nicht wir selbst, es liegt vielmehr in der göttlichen Verheißung eines neuen Himmels und einer Erde, in denen Gerechtigkeit wohnt (2. Petrus 3,13). Daran werden wir übrigens von außen bisweilen klarer und entschiedener erinnert als in unseren eigenen Reihen. Mich jedenfalls beeindruckt, wie selbstverständlich etwa die Kommunalpolitiker:innen in Gelenkirchen und Wattenscheid die Kirche als unverzichtbare Kraft im Leben ihrer Städte benannten, wieviel Starkes und Gutes sie der Kirche zutrauen. Sie bauen auf die Kirche als verlässliche Partnerin in wichtigen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Andere, liebe Synodale, nehmen uns oft ernster und wichtiger als wir selbst. Das sollte uns zu denken geben.

Ein weiterer Gedanke ist fast zu selbstverständlich, um ihn eigens zu betonen. Aber mitunter hilft es, Eulen nach Athen zu tragen – oder hierher nach Bethel ins Assapheum. Ich jedenfalls muss mich – in meiner eigenen Sorge um Mitgliedschaften und Kirchensteuern – gelegentlich selbst daran erinnern:

Wir sind nicht dazu da, Mitglieder zu haben, Mitglieder zu gewinnen oder Mitglieder zu halten. Die Kirche gibt es nicht um ihrer selbst willen; sie lebt nicht aus sich selbst, und sie lebt – bei aller Dankbarkeit für jene, die mit ihren Kirchensteuern verlässlich und solidarisch zum Leben der Kirche beitragen – weder von ihren Mitgliedern noch für ihre Mitglieder. Die Kirche lebt aus der Gnade und Güte Gottes in Jesus Christus, sie lebt aus Gottes Treue. Das ist unsere Verheißung. Und zwar nicht nur unsere, sondern die Verheißung für alle Welt. Wir sind Teil der göttlichen Sendung und Mittel zu deren Zweck. Nicht mehr. Aber weniger auch nicht.

IX.

Viele Menschen haben davon eine Ahnung, auch wenn sie es so nicht formulieren würden. Sie nehmen es übel, wenn sie den Eindruck gewinnen, die Kirche trete als Dienerin, als Buhlin oder gar als Schmarotzerin des Staates auf. Der Religionssoziologe Detlef Pollack bezeichnete kürzlich in einer persönlichen Begegnung die kritisch wahrgenommene Staatsnähe der evangelischen Kirche als das, was sie am meisten Sympathien koste. Darüber ließe sich kontrovers diskutieren. Teile der Öffentlichkeit und der Politik sind jedoch in der Tat überaus empfindlich geworden, wenn es um staatliche Finanzierung kirchlicher Arbeit geht. Darum wird es uns guttun, wenn die Staatsleistungen endlich abgelöst werden. Es handelt sich um Geld, das der Staat seit der Säkularisation an die Kirchen zahlt zum Ausgleich für enteignetes Kirchenvermögen. Immer wieder werden die Staatsleistungen in einen Topf geworfen mit staatlichen Zuschüssen für kirchliche Arbeit, mit Versicherungsleistungen für kirchliche Dienste oder gar mit den Kirchensteuern. Dieses unsägliche Gemisch wird mit Kritik an Privilegien der Kirchen gewürzt, mehrfach umgerührt und – garniert mit allerlei zeitgeistigem Ressentiment –

der Öffentlichkeit serviert. Kein Wunder, dass es der Öffentlichkeit nicht schmeckt. Die endlose Diskussion, die mal aufbraust und sich mal wieder beruhigt, trägt fraglos zur Kirchenverdrossenheit bei.

Wir Kirchen haben uns bereiterklärt, konstruktiv an der Ablösung der Staatsleistungen mitzuwirken. Dazu stehen wir. Es ist ganz in unserem Interesse, der Rede über eine Kirche, die am Tropf des Staates hänge und unzulässig alimentiert und privilegiert werde, die Nahrung zu entziehen. Kurzum: Wir wollen raus aus den Staatsleistungen.

Auch hier gilt: Einfach ist das nicht!

Die Gespräche unter Federführung des Bundesinnenministeriums sind vertrauensvoll. Doch die Einigung über Höhe und Modalitäten der Ablösung ist kompliziert und Sache der Länder. Unsere westfälische Kirche könnte den Wegfall der Staatsleistungen problemlos verschmerzen. Ganz anders sieht das in den ostdeutschen Kirchen aus, bei denen die Staatsleistungen einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen ausmachen. Ein Maßstab für die Ablösungssummen muss sich daran orientieren, dass Seelsorge, diakonische Leistungen und Bildungsangebote der Kirchen keine Einbußen erleiden.

Ich hoffe, wir kommen zu einem praktikablen Grundsatzgesetz und zu gütlichen Einigungen mit den Bundesländern. Dabei gehen wir durchaus mit erhobenem Kopf in die Verhandlungen, weil die Arbeit, die wir tun, unverzichtbar ist für unsere Gesellschaft und ihren demokratischen und sozialen Zusammenhalt.

X.

„Wir werden kleiner und doch größer!“, hat in Gelsenkirchen jemand gesagt und damit ein paradoxes Phänomen auf den Punkt gebracht: Wir erleben und gestalten derzeit auf vielen Ebenen unserer Kirche Verlust und Verzicht. Und wir merken zugleich: In diesen immer rauer und unübersichtlicher werdenden Zeiten werden wir an vielen Stellen der Gesellschaft unverzichtbar, immer mehr Kooperationen ergeben sich. Die Bedeutung dessen, was Kirche und Diakonie tun, nimmt zu, wo die Not größer wird. Verlässlich da sein, wo so vieles wegbriecht; verlässlich da sein als Stütze für Zivilgesellschaft und Demokratie: Darauf kommt es an, mehr denn je.

Wir brauchen eine Haltung, die experimentierfreudig und dabei fehlerfreundlich ist, frei von der unseligen Leier „früher war alles besser“ und ohne das wohlfeile Gemopper gegen „die da oben“. Ich stelle mir vor, dass immer mehr Orte in unserer Kirche zu Laboratorien künftiger Kirchlichkeit werden: Orte, an denen Menschen das Ausprobieren ausprobieren – und dazu nicht nur die Freiheit und die Mittel, sondern den ausdrücklichen Auftrag haben.

Einfach, hohe Synode, ist hier wirklich nichts.

Es sind mindestens Herkulesaufgaben, die vor uns liegen. Viele Aufgaben bergen große Probleme.

Wir sind nicht Herkules. Wir sind überhaupt keine Heldinnen und Helden. Und wir sollten uns nicht dazu verführen lassen, Heldin oder Held zu spielen. Wir packen es an mit der Kraft, die in den Schwachen mächtig ist. Diese Kraft kommt von Gott, und sie hat Gottes Verheißung.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Präses für ihren Bericht.

Anträge und Aussprache zum mündlichen Präsesbericht

Die Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über den mündlichen Bericht der Präses und zum Antragsverfahren und ruft den mündlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.2.) zur Aussprache und Antragstellung auf.

An der Aussprache zum mündlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Thomas Müller, Dr. Großhans, Dr. Bertrams, Riesenberg, Dr. Seckelmann, Beer, Bald, Koppe-Bäumer, Grünert, Goudefroy sowie der Sachverständige Gast Lee.

Präses Dr. h. c. Kurschus nimmt Stellung zu den Fragen und Anmerkungen.

Schriftlicher Präsesbericht

Die Vorsitzende ruft den schriftlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.1.) zur Aussprache und Antragstellung auf.

An der Aussprache zum schriftlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Fedeler, Dröpper, Schwartze, Neuhaus sowie der Sachverständige Gast Keiff.

Präses Dr. h. c. Kurschus nimmt Stellung zu den Fragen und Anmerkungen.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung

Synodale Espelöer

Anträge zum mündlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.2.)

Antrag 1 des Synodalen Thomas Müller

„Die Synode bekräftigt den im Jahr 2021 gefassten Beschluss ‚Wandel ermöglichen‘ und den im Jahr 2022 gefassten Beschluss ‚Weil das Pensum unschaffbar ist‘ und bittet die Kirchenleitung um deren Umsetzung. Ein erster Bericht zu den Planungen soll zur Landessynode im Herbst 2023 erfolgen.“

Beschluss Nr. 7/2023-1

Der Antrag des Synodalen Thomas Müller wird mit 101 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag 2 des Synodalen Thomas Müller

„Es soll ein System (Anwendung) zur Antragsverfolgung (Gremieninformationssystem), zu dem alle Synodale Zugang erhalten, geschaffen werden, welches ermöglicht, Anträge, Beschlüsse und deren Ausführung, über mehrere Synoden hinweg, einfach zugänglich zu machen. Dabei sind Medienbrüche zu vermeiden.

Als Sofortmaßnahme soll ab der Herbstsynode 2023 das Dokument, in dem über die Ausführung von Beschlüssen berichtet wird, um den Beschluss- und Antragstext ergänzt werden.“

Beschluss Nr. 8/2023-1

Der Antrag des Synodalen Thomas Müller wird mit 115 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag des Synodalen Prof. Dr. Großhans

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den reibungslosen Betrieb des ökumenischen Studierendenwohnheims ‚Volkeningheim‘ in Münster aufrechtzuerhalten. Schritte, die eine Schließung des Wohnheims für Studierende einleiten, sind bis auf Weiteres zu unterlassen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ihr bis zur Herbstsynode 2023 nähere Informationen zur geplanten Schließung des ökumenischen Volkeningheims transparent zu machen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Weiterbetrieb des ökumenischen Volkeningheims konzeptionell zu prüfen und ein Konzept vorzulegen, wie das ökumenische Volkeningheim längerfristig erhalten und in die kirchliche Arbeit mit der akademischen Jugend, mit der wissenschaftlichen Welt sowie in die interkulturelle Entwicklung der EKvW eingebunden werden könnte. Diese Prüfung durch die Kirchenleitung soll in einem Ar-

beitskreis erfolgen, in dem das Kuratorium und der Verein der Freundinnen und Freunde des ökumenischen Volkeningheims, sowie die ESG Münster und die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster angemessen vertreten sind.“

Beschluss Nr. 9 /2023-1

Der Antrag des Synodalen Prof. Dr. Großhans wird mit 122 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen in den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann

„Ich stelle den Antrag, dass wir als Synode die Kirchenleitung mit einem Beschluss bitten, sich für den Erhalt des Flüchtlingsschutzes in Deutschland und der EU sowie für die Stärkung von Integration und Teilhabe in der Flüchtlingspolitik einzusetzen.“

Beschluss Nr. 10/2023-1

Der Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann wird mit 123 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss 2 (Ökumene und Migration) überwiesen.

Antrag der Synodalen Beer

„Ich bitte zur Beratung im Berichtsausschuss (2) die folgenden Dokumente, auf die die Präses auch im mündlichen Bericht hingewiesen hat, hinzuzuziehen.

Sie sind u.a. hier zu finden: <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/24-04-2023-vorschlag-fuer-einpraxistaugliches-gemeinsames-europaeisches-asylsys>“

Beschluss Nr. 11/2023-1

Der Antrag der Synodalen Beer wird mit 128 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (2) (Ökumene und Migration) überwiesen.

Antrag des Synodalen Bald

„Die Synode macht sich die im Grußwort von Oberbürgermeister Pit Clausen formulierte Bitte zu eigen und richtet einen Appell an die Politik zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen. Insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt muss bei entsprechend vorliegenden Voraussetzungen barrierefrei/niederschwellig möglich sein.“

Beschluss Nr. 12/2023-1

Der Antrag des Synodalen Bald wird mit 132 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (2) (Ökumene und Migration) überwiesen.

Antrag der Synodalen Goudefroy

„Ich beantrage, dass die Landessynode sich mit der Frage befasst, wie wir Menschen neu für Fragen des Glaubens und die Angebote der Gemeinden gewinnen können.“

Beschluss Nr. 13/2023-1

Der Antrag der Synodalen Goudefroy wird mit 120 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (2) (Ökumene und Migration) überwiesen.

Antrag der Synodalen Fedeler

„Ich stelle den Antrag, das Thema ‚Gleichstellung‘ in den Personalausschuss zu überweisen, um eine Schärfung der Bedeutung und die Klärung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung des GleichStG-EKvW zu bearbeiten und ggf. die Notwendigkeit einer Revision zu beraten.“

Beschluss Nr. 14/2023-1

Der Antrag der Synodalen Fedeler wird mit 109 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen an den Tagungsausschuss Personalbericht überwiesen.

Antrag des Synodalen Schwartz

„Der vom IT-Rat angemeldete außerordentliche Finanzbedarf gemäß Variante 4 soll erneut im Tagungs-Finanzausschuss beraten werden. Ich beantrage die entsprechende Überweisung zur Beratung und Beschlussfassung.“

Beschluss Nr. 15/2023-1

Der Antrag des Synodalen Schwartz wird mit 113 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Antrag des Synodalen Neuhaus

„Die Synode der EKvW stellt sich öffentlich auf die Seite derer, die sich angesichts der Klimakrise Sorgen um ihre Zukunft machen. Menschen, die Angst um ihre Zukunft haben und friedlich für eine gute Sache kämpfen,

sind nicht kriminell. Außerdem appelliert die Synode an die Politik, Gespräche mit den Aktivist:innen zu suchen.“

Beschluss Nr. 16/2023-1

Der Antrag des Synodalen Neuhaus wird mit 99 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) (Bildung, Politik und Gesellschaft) überwiesen.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an die Synodale Göckenjan-Wessel.

Leitung

Synodale Göckenjan-Wessel

Einbringung der Vorlage 4.1.

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-1 (2021-2)

Beschluss Nr. 17/2023-1

Die Vorlage 4.1. „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-1 (2021-2)“ wird ohne Aussprache mit 122 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlage 6.1.

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus der Vorlage 6.1. wie folgt:

[Beschluss Nr. 18/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg „Pfarrstellenkonzept“ wird ohne Aussprache mit 126 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 19/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 2 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg „Pfarrstellenkonzept“ wird ohne Aussprache mit 127 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 20/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 3 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg „Pfarrstellenkonzept“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 21/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 4 des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken „Interprofessionelle Teams“ wird ohne Aussprache mit 131 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 22/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 5 des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken „Berufung in die Kreissynode (Art. 91 KO)“ wird ohne Aussprache mit 128 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 23/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 6 des Ev. Kirchenkreises Münster „Änderung zu § 5 KiMuG“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Aussprache zu Antrag Nr. 7

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Montanus und Dr. Eckert.

Beschluss Nr. 24/2023-1

Der Antrag Nr. 7 des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid „Jugendbeteiligungserprobungsgesetz“ wird mit 92 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 25/2023-1

Der Antrag Nr. 8 des Ev. Kirchenkreises Bochum „Perspektive Ev. Studierendengemeinschaft (ESG)“ wird ohne Aussprache mit 131 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Aussprache zu Antrag Nr. 9

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dietrich Schneider.

Beschluss Nr. 26/2023-1

Der Antrag Nr. 9 des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten „Sitz und Stimme in Gremien für Mitarbeitende im IPT“ wird mit 134 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 27/2023-1

Der Antrag Nr. 10-1 des Ev. Kirchenkreises Gütersloh „Wohnen im Pfarrdienst“ wird ohne Aussprache mit 124 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen an den Tagungsausschuss „Personalbericht“ überwiesen.

Beschluss Nr. 28/2023-1

Der Antrag Nr. 10-2 des Ev. Kirchenkreises Hagen „Wohnen im Pfarrdienst“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an den Tagungsausschuss „Personalbericht“ überwiesen.

Beschluss Nr. 29/2023-1

Der Antrag Nr. 10-3 des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen „Wohnen im Pfarrdienst“ wird ohne Aussprache mit 128 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an den Tagungsausschuss „Personalbericht“ überwiesen.

Aussprache zu Antrag Nr. 11

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Espelöer.

[Beschluss Nr. 30/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 11 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Forum Frieden und Friedensethik“ wird mit 119 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Aussprache zu Antrag Nr. 12

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Espelöer und Riesenberg.

[Beschluss Nr. 31/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 12 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Erprobungsrichtlinien für die Durchführung von Taufen und Zulassung zum Patenamts“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 32/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 13 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Erweiterung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 33/2023-1](#)

Der Antrag Nr. 14 des Ev. Kirchenkreises Lübbecke „Änderung Kirchenordnung - Interprofessionelle Pastoralteams“ wird ohne Aussprache mit 135 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Gryczan.

Beschluss Nr. 34/2023-1

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird einstimmig gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung“ beschlossen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Göckenjan-Wessel und übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen

- 3.1. Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
- 3.2. und 3.3. 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) und Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien
- 3.4. 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)
- 3.5. Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts

Beschluss Nr. 35/2023-1

Die Vorlagen 3.1. bis 3.5. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

- 5.1. Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
- 5.2. Jahresabschluss 2021/2022

Beschluss Nr. 36/2023-1

Die Vorlagen 5.1. und 5.2. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.
Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h. c. Kurschus.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Einbringung der Vorlagen

- 7.1. Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW
- 7.2. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- 7.3. Nachwahl von einer/ eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD/ Vollkonferenz UEK

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um eine kurze Einbringung der Vorlagen.

Einbringung

Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
auch auf dieser Synodaltagung stehen wieder Wahlen an. Diesmal handelt es sich ausschließlich um Nachwahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode. Unter 7.1. geht es um zwei Nachwahlen in die unierte Spruchkammer der EKvW. In unserer Landeskirche gibt es ja insgesamt drei Spruchkammern, eine lutherische, eine unierte und eine reformierte. Die Spruchkammern können in Lehrbeanstandungsverfahren angerufen werden. Die Besetzung der Spruchkammern obliegt der Landessynode durch Wahl. Zu den Spruchkammern zählen 4 ordinierte Theologinnen und Theologen, 2 Gemeindeglieder, die das Presbyteramt innehaben dürfen und jeweils eine Professorin oder ein Professor einer evangelisch-theologischen Fakultät sowie die jeweiligen Stellvertretungen. In der unierten Spruchkammer ist nun die Position ‚stellvertretende Professor:in‘ bereits zum 01.10.2022 auf Grund von Ruhestand vakant geworden. Die Position ‚Professor:in‘ wird wegen bevorstehenden Ruhestands mit Ablauf des 31.07.2023 frei werden. Mit Unterstützung des Dezernats 22 hat sich der Ständige Nominierungsausschuss um eine Wiederbesetzung dieser beiden Positionen bemüht und unterbreitet der

Landessynode für die Nachwahl den unter 7.1. vorliegenden Besetzungsvorschlag. Gestatten Sie mir an dieser Stelle den Hinweis, dass nach geltender Rechtslage die Spruchkammern hohen Personalbedarf haben. Alle 4 Jahre insgesamt 42 Personen zu finden und zu wählen. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern. Seit ihrer Einrichtung vor genau 60 Jahren ist keine der Kammern jemals zusammengetreten. Das Landeskirchenamt hat reagiert und am 24.02.2023 wurde ein Stellungnahmeverfahren in die Wege geleitet zu einer Gesetzesänderung. Ziel ist es, die Zahl der Spruchkammern von drei auf eine und die Zahl der Beteiligten von bislang insgesamt 42 auf nur noch 14 Personen zu reduzieren. Ich denke, angesichts der vielen Personen und auch Ehrenamtlichen ist das ein guter Schritt. Ich gehe davon aus, dass das Stellungnahmeverfahren positiv verlaufen wird und wir auf der Herbstsynode darüber entsprechend beschließen können.

Unter TOP 7.2. geht es um insgesamt zwei Nachwahlen in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. In der 2. Kammer ist nun auf Grund von Rücktritt und Ruhestand notwendig geworden, zwei Nachwahlen für Stellvertreterpositionen zu tätigen. Zunächst geht es um die dritte Stellvertretung des ersten Beisitzers auf Dienstgeberseite und dann um die vierte Stellvertretung des zweiten Beisitzers auf Dienstnehmerseite. Für die Position auf Dienstgeberseite gibt es einen Vorschlag. Auf Dienstnehmerseite haben aber sowohl der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM) als auch die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di einen Vorschlag für die Nachwahl der einen Stellvertreterposition gemacht. Hier muss also eine Entscheidung durch die Synode herbeigeführt werden.

Unter TOP 7.3. gibt es auf Grund der Kurzfristigkeit für die Landessynodalen bislang noch keine Vorlage. Die Angelegenheit konnte aber auch nicht über den Ständigen Nominierungsausschuss laufen. Da es sich aber um eine Nachwahl einer zweiten Stellvertretung handelt, finde ich es angemessen, die Angelegenheit direkt auf der Synode durch den Tagungs-Nominierungsausschuss behandeln zu lassen. Und zwar geht es konkret um die vakante Position ‚Zweite Stellvertretung eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung‘ für die restliche Amtszeit. Für diese Position gibt es einen Vorschlag der Kirchenleitung.

Ich beantrage diesen TOP 7.3. ebenso wie die TOPs 7.1. und 7.2. an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Gryczan

[Beschluss Nr. 37/2023-1](#)

Die Vorlagen 7.1. - 7.3. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

- 4.2. Personalbericht
- 4.3. Bericht Ehrenamt

Beschluss Nr. 38/2023-1

Die Vorlagen 4.2. und 4.3. werden ohne Aussprache mit 138 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme an den Tagungsausschuss „Personalbericht“ überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

- 4.5. Bericht Klimaschutz EKvW
- 4.6. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe

Antrag der Synodalen Goldbeck

„Die Synode möge beschließen: Der Bericht Klimaschutz EKvW, der der Synode vorgelegt wurde, soll im Berichtsausschuss (1) (Bildung, Politik und Gesellschaft) zur Aussprache kommen.“

Beschluss Nr. 39/2023-1

Der Antrag zu Vorlage 4.5. wird ohne Aussprache mit 131 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Die Vorsitzende unterbricht um 13:30 Uhr die Sitzung für die Mittagspause und gibt einen Ausblick auf den Nachmittag.

Zweite Plenarsitzung: Montag, 22. Mai 2023

Schriftführende: Synodale Sabine Froböse / Sabine Lienke

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr.

Die Vorsitzende bittet Herrn Zoltán Balog um sein Grußwort.

Grußwort

Zoltán Balog, Bischof der Ev.-Ref. Kirche Ungarn

„Hoch verehrte Synode, sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder!

Lasst uns die Kirche der ersten Jahrzehnte im Urchristentum mit einem jungen Mädchen vergleichen. Es war verliebt, kümmerte sich ein wenig um Zucht und Ordnung, träumte seine Träume von Glück und Seligkeit aller Menschen, verlor oft den Kopf und war auch im Leiden glücklich. Aber bald entdeckte dieses junge Mädchen, als es zu einer jungen Frau wurde, nach der Heirat mit der Gesellschaft, die Sorge um ihre Kinder und langsam wurde sie zu einer strengen Mutter, die ihre Familie ernähren und diszipliniert halten wollte und musste. Nun ist diese Mutter-Kirche zu einer Oma-Kirche geworden. In Ungarn eine Opa-Kirche, wenn man die ungarische Synode anschaut. Diese Oma oder Opa sitzt zu Hause am Ofen, die wohlwollenden Enkelkinder besuchen ihn oder sie ab und zu, er oder sie gibt ihnen Lebensweisheiten weiter, die von keinem richtig befolgt werden. Ist das die Endstation? Oder dürfen wir auf eine nächste Generation hoffen? Nicht nur in demografischer Hinsicht, sondern auch in geistlicher Hinsicht, auf eine nächste Generation hoffen, die wie kleine Küken der Mutter Henne, selbstverständlich aus Biohaltung, in die weite Welt herausschwärmen und neu das Leben in der Kirche anfangen?

Es ist eine Ehre und Freude für mich, bei Ihrer Synode den Gruß und die Segenswünsche der reformierten Kirche in Ungarn, auch im Namen der Gesamtsynode der ungarisch Reformierten im Karpatenbecken auszusprechen. Bei unseren Synoden gegenseitig teilzunehmen, die eigenen Diskussionen in der Öffentlichkeit der Schwesterkirchen auszutragen, ist historisch ein Merkmal unserer reformierten, evangelischen Katholizität und

eine der wichtigsten Ausdrücke unserer kirchlichen Gemeinschaft, die wir unter anderem mit der Leuenberger Konkordie bezeugt haben.

In den letzten Jahren haben wir als Kirchen durch einen regen Austausch kritische Themen ansprechen können, die im Kontext des Zusammenlebens in Europa ausschlaggebend waren. Wir haben gemeinsam über Flucht und Migration uns verständigen können, in Zeiten, als Länder der Europäischen Union, vor allem auch in meinem Land, sich bitter zerstritten hatten. Wir haben unsere gemeinsame Verantwortung gegenüber Menschen auf der Flucht ebenso bestätigen können, wie die Öffentlichkeit davor gewarnt, Migration politisch zu instrumentalisieren, Fremdenhass zu schüren oder eben gesellschaftliche und wirtschaftliche Probleme des Kontinents einfach durch das Elend der Geflüchteten lösen zu wollen.

Das biblische Gebot der Solidarität ist voraussetzungslos, haben damals, im Jahre 2015, die ungarisch-reformierten Kirchen im Karpatenbecken gemeinsam ihre Stimme gegen Fremdenhass erhoben. Darin waren wir als Kirchen einig. Allein diese Tatsache bestätigt, dass Kirchen in Europa eine besondere Gelegenheit haben und Verantwortung tragen, öffentliche und politische Angelegenheiten miteinander auf der festen, verbindlichen Basis des Evangeliums Jesu Christi zu diskutieren und aufgrund des gemeinsamen Zeugnisses, das Zusammenleben auf dem Kontinent zu gestalten. Es ist dabei wichtig, dass wir in unterschiedlichen Kontexten in Europa leben, unterschiedliche geschichtliche Erfahrungen gemacht haben, in den unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirklichkeiten auch gemeinsame Herausforderungen unterschiedlich wahrnehmen. Es gehört zu unserem gemeinsamen kirchlichen Auftrag, diese Diversität auszuhalten, auszutragen und zuerst nicht die eine oder andere Position über die anderen zu stellen.

Wie es in der einen Kirche Christi eine ‚legitime Vielfalt‘, Zitat aus der Gründungsurkunde des Ökumenischen Rates der Kirchen, gibt, so sollen unsere kontextuellen Wirklichkeiten nicht aus den Augen gelassen werden, wenn wir gemeinsam kritische Fragen wie Menschenwürde, Demokratie, Werte und Prinzipien des erfolgreichen Zusammenlebens aus der Sicht des Evangeliums diskutieren. Das heißt auch, dass es nicht das gleiche oder sogar dasselbe ist, wenn jemand in Ungarn oder in der Ukraine oder in der Bundesrepublik scheinbar das gleiche sagt. Dazu müssen Sie noch die Übersetzungsprobleme aus dem Ungarischen dazunehmen.

Legitime Vielfalt wird aber auch dann gefährdet, wenn Christen der Ansicht sind, ihr eigener kultureller Ausdruck des Evangeliums sei der einzig authentische und müsse Christen aus anderen Kulturen aufgezwungen werden. Das war lange Zeit die Überzeugung des europäischen, des atlantischen Christentums.

Selbstkritisch muss ich bemerken, dass ich eine solche Tendenz oft auch in Ungarn wahrnehme. Die Verherrlichung des eigenen historischen kulturellen Kontextes gefährdet uns aber alle, selbst als Christen, deshalb ist es lebensnotwendig, dass wir weiterhin im kritischen Miteinander uns gegenseitig dabei helfen, über die eigene kontextuelle Wirklichkeit hinauszublicken, unvoreingenommen gemeinsam die Frage stellen: ‚Wie prägt Glau-

be heute unsere Existenz? Was geschieht in und bei uns, wenn der Glaube uns ergreift und in die Wirklichkeit Jesu Christi einzieht?’

Kulturelle Diversität, die uns alle umgibt und immer mehr den Alltag unseres kirchlichen Lebens herausfordert, wird auch vielfältig in Ungarn wahrgenommen. Wir befürchten aber dort, dass die unkritische Anpassung an den Zeitgeist, eine Öffnung, die mit Identitätsverlust einhergeht, das sowieso schwächelnde Vertrauen gegenüber der Kirche nochmals untergräbt. Deshalb halten wir uns oft aus öffentlichen Diskussionen raus und konzentrieren uns auf unser Innenleben der Kirche. Sie in Deutschland versuchen überall bei den gesellschaftlich aktuellen Themen mitzureden, was unvermeidlich zur Nivellierung und Profillosigkeit der evangelischen Botschaft führen kann.

Nur ein Beispiel für die Unterschiede, für unsere geteilte Vision in unterschiedlichen Kontexten zu nennen. Dieser Slogan, diese Losung der Leuenberger Kirchengemeinschaft ‘Gemeinsam Kirche sein’ – so heißt das Leitbild. Dies erlebt man in Deutschland oder Italien als eine in Verschiedenheit versöhnte Gemeinschaft mit Kirchen mit Migrationshintergrund. Bei uns liegt der Akzent auf der Gemeinschaft mit der Roma-Bevölkerung, welche bis zu acht Prozent der ganzen Bevölkerung Ungarns repräsentiert. Auf diesem Gebiet entstand das erste vollberechtigte Gremium unter den Kirchen, und dieses Gremium, wo eben katholische, griechisch-katholische, lutherische und reformierte Bischöfe zusammensitzen, sogar mit Jesuiten zusammensitzen, dieses Gremium koordiniert das kirchliche Engagement für die Roma-Bevölkerung. Das heißt, dass Ökumene aus sozial-ethischen Erkenntnissen auch wachsen kann.

Hier ist der Platz, mich auch bei Ihnen für die Verbundenheit unserer Kirchen zu bedanken, die sich in so vielen Zeichen der Solidarität offenbart, sei es die dauerhafte finanzielle Unterstützung unserer Arbeit unter Geflüchteten in Ungarn, die Stärkung des missionarischen Bewusstseins unserer Gemeinden oder die gemeinsame Verantwortung für die Ukraine.

Und hier möchte ich doch eine Zäsur einbringen. Ich hoffe, dass Sie mich nicht missverstehen. Zu gerechtem Frieden gehören nämlich auch Minderheitenrechte. Und was wir heute vor allem in der Karpat-Ukraine erleben, wo die kleine ungarische Minderheit lebt, die zwei Drittel evangelisch sind, das ist eben die Beschränkung dieser Minderheitenrechte und das ist nicht nur das Problem unserer kleinen Teilkirche, sondern vor allem das Problem der russisch-stämmigen Bevölkerung. Die Devise ist nationale Einheit und dazu werden die Leute gezwungen. Bischöfen wird verboten, für den Frieden zu beten, man darf nur für den Sieg beten, und es wird sogar die orthodoxe Weihnachtsfeier verboten, alle sollen nach europäischen Weihnachten sich richten. Also nationale Einheit als Devise kann gefährlich sein. Auf der anderen Seite erlebe ich und dafür bin ich sehr dankbar, dass diese kleine Kirche, die unsere Teilkirche ist, mit siebzig Pfarrern, kein einziger hat das Land verlassen, es sind alle dortgeblieben und sie übersetzen die Predigt ins Ukrainische, damit die Binnenflüchtlinge aus der Ostukraine dann auch eine seelische, geistliche Heimat finden dort und die Propaganda war bis jetzt, Ungarn sind Separatisten vielleicht auch Terroristen. Nun kommen diese Leute da hin mit ihren Familien und

werden herzlich aufgenommen. Man versucht in ihrer Muttersprache, sie zu betreuen und da entsteht eine Versöhnung im Schatten des Krieges, wofür wir nur dankbar sein dürfen.

1993 Budapest, das erste Mal nach der Wende, dass alle evangelischen Kirchen nach Budapest gekommen sind und da lobten wir Gott für die Freude, die darin bestand, dass keine politische und keine doktrinäre Ideologie uns mehr daran hindern kann, in Freiheit zusammenzukommen, in Freiheit zusammen zu reden und in Freiheit zusammen zu wirken. Ist das heute noch so? Dass keine doktrinären Ideologien und keine politischen Ideologien uns trennen und vor allem gibt es diese Freude noch unter uns? Europa braucht dieses fröhliche, dynamische und nüchterne christliches Zeugnis heute im Gesicht des Krieges umso mehr. Mit all den Dilemmas und unterschiedlichen Akzenten, die sich aus dieser Aggression gegen die Ukraine, den verletzen völkerrechtlichen Prinzipien und den Kriegsverbrechen ergeben mögen, haben Christen in Europa die Verpflichtung, ganzheitlichen und nachhaltigen gerechten Frieden zu fördern und ein klares Zukunftsbild für die Ukraine zu entwickeln, und da sollte man eben die russisch-orthodoxe Kirche auch mit ihren Teilen auf ukrainischem Gebiet nicht mit dem Patriarchen verwechseln und auch nicht identifizieren. Nun sollten wir unseren Beitrag leisten, vielleicht nicht an dem Tisch der großen Politiker, aber in der Verbindung von Mensch zu Mensch und dazu sind die Besuche, die Sie in der Karpat-Ukraine machen, sehr hilfreich und dafür möchte ich mich nochmal ausführlich bedanken.

Wir haben aufgrund dieser Erfahrung unsere ökumenischen Partner, darunter die Evangelische Kirche von Westfalen, eingeladen, im Juli dieses Jahres gemeinsam in Budapest einen Beitrag zur Initiative der Gemeinschaft der Kirchen in Europa zu leisten und über unseren Einsatz für gerechten Frieden in der Ukraine zu sprechen.

Dies alles sind unsere wichtigen Aufgaben. Unsere Schwesterkirchen auf der ganzen Welt haben mehr Hilfe gesammelt im letzten Jahr als das die Ungarn selbst getan haben. Obwohl eine so große Sammlung in den letzten vierzig Jahren nicht stattgefunden hat in Ungarn für die Ukraine und das betone ich ständig, auch auf den Synoden, wo diese kritische, manchmal auch arrogante Kritik gegenüber den sogenannten westlichen Kirchen betrieben wird, die haben schon das Christentum längst aufgegeben, schaut mal. Zeichen der Solidarität. Sie stehen für uns und sie haben Vertrauen zu uns auch als Vermittler, als Medium in dieser Region uns zu gebrauchen. Das sind wichtige Aufgaben. Aber ohne eine gemeinsame Begeisterung für das Evangelium und der spirituellen Kraft der christlichen Gemeinschaften verfehlen wir unsere Einzigartigkeit, die die Welt braucht. So lasst uns gemeinsam nach den kleinen Küken schauen, die unter den Flügeln der Henne, aus Gottes Liebe ihre Selbsterkenntnis und die Kraft für die Kreativität entwickeln. Und deshalb einen besonderen Dank für den Gottesdienst von gestern.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Bischof Zoltán Balog für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet nun Herrn Dally um den Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM).

Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, ich bitte meine Kleidung blau-weiß nicht als ein blau-weißes Bekenntnis zu verstehen. Vielmehr lassen Sie mich den schwarz-gelben Zeitplan zumindest so koloriert in der Überschrift nutzen, um auf die Frage der Struktur des sogenannten Jahresberichtes einzugehen. Es ist nicht wirklich der Jahresbericht der VEM hier, sondern es ist ein Exzerpt. Der Jahresbericht der VEM ist zu finden auf der Homepage, später im Juni wird er kommen. Daneben gibt es einen Projektbericht der VEM speziell über die Projekte, die durch die westfälische Kirche finanziert werden. Auf 78 Seiten 72 Projekte, auch die werde ich jetzt hier nicht darstellen. Aber wer diesen Projektbericht haben möchte, schreibt einfach eine E-Mail an die VEM, dann stellen wir das PDF dafür zur Verfügung und es ist auch nicht der Bericht, den wir dem Rat zu geben haben, alle halbe Jahr ca. 30 Seiten. Frau Annette Salomo ist Mitglied in diesem internationalen Rat und kennt auch diesen Bericht. Sondern der Bericht hier ist der Jahresbericht über Aktivitäten im Bereich der westfälischen Kirche hier in Deutschland und somit ein kleiner Einblick auf das, was in der Gemeinschaft der VEM mit ihren 39 Mitgliedern in Asien, Afrika und in Deutschland passiert. Es sind die Ereignisse und Programme, die ich hervorheben möchte, die das Engagement der EKvW als Mitglied in der VEM so besonders macht, weil sie damit auch die Gemeinschaft prägen.

Lassen Sie mich beginnen mit der Vollversammlung und der deutschen Regionalversammlung. Mehr als 60 Delegierte aus allen drei Regionen und weitere Gäste, zum Beispiel auch aus der reformierten Kirche Ungarns, haben im letzten Herbst von der herausragenden westfälischen Gastfreundschaft leben dürfen. Vom 23. September bis zum 1. Oktober fand die 10. Vollversammlung der Vereinten evangelischen Mission auf Einladung der EKvW in Villigst statt. Die Einladung war in diesem Fall erstmals eine echte Einladung. Sie folgte der Einladung, die zuvor 2018 die indonesischen Kirchen ausgesprochen hatten und nicht nur den Raum als Einladung verstanden hatten, sondern eben auch alle Kosten für Boarding and Lodging und lokalen Transport getragen hatten und so hat sich auch die westfälische Kirche im vergangenen Jahr engagiert. Ein großes Dankeschön dafür. Die Tage in Villigst waren gut gefüllt. Nach der langen coronabedingten Durststrecke ein echtes Geschenk, das alle entgegengenommen haben. Es wurde ein neuer Moderator und auch der neue internationale Rat gewählt. Als Nachfolger von Dr. (h.c.) Willem Tumpal Pandapotan Simarmata, der im Juni vergangenen Jahres verstarb, ist nun Bischof Dr. Abednego Keshomshahara aus der Nordwestdiözese in Tansania der Moderator der VEM und in dem paritätisch besetzten Council ist Annette Salomo Vertreterin der westfälischen Kirche und nicht sie ist Vertreterin der westfälischen Kirche, vertritt aber die deutsche Region. So rum muss man es richtig sagen. Sie darf ihre Interessen der EKvW vertreten, aber nicht ausschließlich. Sie muss auch für die anderen sprechen. Neben den Wahlen ging es inhaltlich unter anderem auch um die Bestimmung eines neuen Leitthemas für die kommende Legislatur von sechs Jahren. Das Thema war gewählt worden von jungen

Erwachsenen aus der Region Deutschland und die Vollversammlung hat dem Thema zugestimmt. Es lautet ‚Der Balken in unserem Auge - Diskriminierung in Kirche und Diakonie‘. Damit sind alle drei Regionen beauftragt, innerhalb dieses Themenspektrums eigene Schwerpunkte zu setzen. Die deutsche Region und die deutschen VEM-Mitglieder haben dann auf der Regionalversammlung im Februar dieses Jahres unter anderem beschlossen, dass aus dem Bereich Antirassismusbearbeitung vorwiegend die Themen kommen sollen. So haben zum Beispiel die auf der DRV neu gebildeten VEM-Fachgruppen Mission, Bildung und Verantwortung ihre Arbeit diesbezüglich schon aufgenommen und auch an anderer Stelle wird dieses Thema die Arbeit der VEM und ihre Mitglieder beschäftigen. Auf der DRV wurde dann Annette Salomo auch als Vorsitzende der Region Deutschland bestätigt und übernimmt damit das Amt dankenswerter Weise für weitere sechs Jahre neben der bereits zusätzlichen Aufgabe, als Vizemoderatorin der VEM tätig zu sein in der Legislatur für die Region Deutschland. Auf der Vollversammlung haben wir auch über die Frage der Ordination gesprochen und die gegen wechselseitige Anerkennung der Ordination zu seinem Beschluss getroffen worden, der nicht unbedingt meinen Wunsch widerspiegelt. Ganz sicher nicht auch den der westfälischen Kirche. Wir werden intensiv darüber weiter beraten müssen, wie mit diesem Beschluss der Vereinten evangelischen Mission dann umzugehen ist.

Ein weiteres Thema, das ich hervorheben möchte, sind die Partnerschaften. Mehr als 30 Partnerschaftsbeziehungen bestehen innerhalb der EKvW zu Kirchenkreisen, Gemeinden und Institutionen in den Regionen Asien und Afrika. Auch wenn die Partnerschaften insgesamt sich Herausforderungen gegenübersehen, Nachwuchsgewinnung ist oft ein Thema, Beteiligung von jungen Erwachsenen und viele andere Fragen mehr, sind zahlreiche Partnerschaften erfreulicherweise seit teils 40 Jahren und mehr nach wie vor aktiv und lebendig. Bestimmend in der Diskussion war zuletzt, das von einigen Mitgliedern des Vorstands und vom Vorstand dann bestätigte Papier über Herausforderungen und Chancen für Internationalisierung und gleichberechtigte Partnerschaften. Die Vollversammlung hat aus den Ergebnissen der Beschäftigung mit dem Thema diverse Schlüsse gezogen und entsprechende Beschlüsse gefasst, zum Beispiel zu Einrichtung von safer spaces, zum Thema Vorurteil, Stereotypen, zur Entwicklung von Solidarität und Transparenz bei gegenseitiger Förderung, zum Aufbau partnerschaftlicher trilateraler Netzwerke und anderes mehr. Im September dieses Jahres werden Gesandte aus allen drei Regionen zu einem internationalen think-denk beziehungsweise zur internationalen Partnerschaftskonferenz in Tansania zusammenkommen, um über die Zukunft der Partnerschaftsarbeit zu beraten und sich insbesondere zu Ideen neuer Partnerschaftsformen auszutauschen. In der Partnerschaft ist das größte Handicap, das wir derzeit sehen, insbesondere gegenüber jungen Menschen, die auf lange Jahre hin angelegten Beziehungen. Wir brauchen Modelle, die kürzer aktiv sein können, ein Anfang und ein klares Ende haben.

Das beschlossene Thema ‚Rassismus und Kirche‘. Nach wie vor ist das Interesse an diesem Thema, aber auch der Bedarf an Anti-Rassismus-Arbeit, gerade auch im kirchlichen Kontext ungebrochen. Die seit 2020 bestehende Zusammenarbeit zwischen der EKvW, insbesondere mit den Mitarbeitenden damals noch MÖWe jetzt Oikos und der VEM, hat sich zwischenzeitlich intensiviert. Neben vielfältigen Veranstaltungen, Workshops,

Vorträgen, Trainings hat in diesem Jahr ein weitreichendes Projekt seinen Abschluss gefunden, die diversitätssensible und rassismuskritische Alle-Kinder-Bibel. Sie kam Ende März offiziell heraus. Bereits vor ihrem Erscheinen am 23. März war die erste Auflage vergriffen, durch Vorbestellungen, so dass der Verlag eine zweite Auflage drucken ließ. Inzwischen, kaum drei Monate später, ist bereits die vierte Auflage im Verkauf. Damit ist die Alle-Kinder-Bibel ein Indikator für den ungebrochen großen Bedarf an qualitativ hochwertigem Material in diesem Bereich. Bei dieser Bibel handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt. Eine mehrköpfige Begleitgruppe hat den Entstehungsprozess im Hintergrund eng begleitet. Hierbei war die westfälische Kirche über Mitarbeitende aus dem Oikos-Institut mit Christina Biere, Sven Körber und Stefan Zeipelt und dem Kirchenkreis Dortmund mit Carolin Daubertshäuser personell engagiert, aber eben auch finanziell engagiert. Wie kritisch das Thema Rassismuserbeit in Deutschland ist, hat uns ein Vorfall gezeigt, als es am 23. März zu einem tätlichen Angriff auf eine unserer Mitarbeiterinnen Sarah Vecera bei einer Lesung aus ihrem Buch ‚Wie ist Jesus weiß geworden‘ in Leipzig kam. Die Leipziger Veranstalter hatten vermutlich schon Befürchtungen und hatten für die Veranstaltung selbst einen professionellen Sicherheitsdienst organisiert. Angesichts der hunderten von Schmähmails, die bei uns eingehen wegen der Antirassismuserbeit, überlegen wir nun ein Konzept, in dem wir vermutlich Veranstalter verpflichten müssen, für die Sicherheit unserer Mitarbeiterin zu sorgen. Mitarbeitende aus dem Süden hat die Evangelische Kirche von Westfalen auch reichlich. Derzeit arbeiten vier sogenannte Süd-Nord-Mitarbeiter über die VEM im Bereich dieser Landeskirche. Zum einen Albert Burbach von der Karpenterkirche als Pfarrer in Herford, David Dawson Mushi als Pfarrer in Siegen und Wittgenstein, Emmanuel Buan-go als Pfarrer in Iserlohn kommend aus Kongo und Dr. Dennis Solon aus der UCCP in Philippinen, ebenfalls Pfarrer und Gastprofessor im Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement an der Universität Bielefeld. Nach wie vor ist die Motivation einer Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen aus Asien und Afrika in deutschen Gemeinden sehr groß. Die in den letzten Jahren identifizierten Herausforderungen, nämlich lediglich die Wahrnehmung dieser Personen als Gast, aber nicht als teilhabeberechtigte Mitarbeitende, von den Süd-Nord-Mitarbeitenden in einem Papier unter dem Titel ‚Gemeinsam in Gottes laufendem Bauprojekt‘ beschrieben, sind bei Weitem noch nicht ausgeräumt. Insbesondere, dass diesen ordinierten Pfarrern und Pfarrerinnen bestimmte Rechte im Einsatz nicht gewährt werden, führt immer wieder zu Irritationen, weil sie sagen, sie kommen bewusst als Pfarrerin oder Pfarrer nach Deutschland. Deshalb findet inzwischen ein regelmäßiger Austausch zwischen VEM, den Mitarbeitenden und den Gemeinden statt und intern wird derzeit das Süd-Nord-Konzept der Vereinten Evangelischen Missionen überarbeitet, um für die Zukunft zu klären, wie müssen auch Gemeinden als Einsatzstellen vorbereitet werden oder besser vorbereitet werden. Zu den vier Pfarrern sind seit April auch fünf neue Süd-Nord-Freiwillige auf dem Gebiet der westfälischen Kirche aktiv. Die drei Frauen und zwei Männer aus Ruanda, Tansania, Indonesien und Sri Lanka sind in ganz verschiedenen Bereichen kirchlicher und diakonischer Arbeit eingesetzt. So arbeiten sie etwa im Bereich Jugendarbeit, Bahnhofsmision oder Kinderbetreuung. Für den kommenden Jahrgang 2024/25 suchen die Kolleginnen und Kollegen aus unserer Abteilung für das Freiwilligenprogramm nach neuen Einsatzstellen insbesondere in Gemeinden und sozialen Einrichtungen. Sollten Sie von einer potenziellen Einsatzstelle wissen oder selbst Interesse haben, bitte melden Sie sich.

Ein Blick auf die theologische und kirchenmusikalische Zusammenarbeit. Mit Pfarrer Sven Körber ist die westfälische Kirche die einzige deutsche Mitgliedskirche, die eine sogenannte evangelism-contact-person in die Arbeit entsendet. Als jemand, der schon in der ersten Gruppe dieses Programms teilnahm, hat er, wie auch andere Alumni, eine Art Mentorenrolle, in der neuen, nun inzwischen aus 25 Personen bestehenden Gruppe. Im internationalen evangelism-contact-person-Programm arbeiten die Teilnehmenden zu Evangelisationstheologie und Praxis. Sie entwickeln neue Trainings für ihre jeweiligen Kontexte. Neben dem Wort spielt auch die Musik in der Zusammenarbeit zwischen der VEM und der EKvW eine große Rolle. Einige Beispiele aus dem Bereich der internationalen Kirchenmusik. Programme, die zum großen Teil im Rahmen der Kooperation mit der evangelischen Pop-Akademie in Witten durchgeführt wurden, wo wir eine 50 %-Teilstelle mitfinanzieren oder finanzieren. Wir finanzieren das gemeinsam mit der EKvW und der Pop-Akademie gestaltete Projekt music moves, transkulturelle Musik bewegt die Gemeinde, bringt Menschen durch transkulturelle Musik zusammen unter dem Motto ‚gemeinsam musikalisch Kirche sein‘. Die Fachtage in 2022 und 2023 in Witten ‘Mitsingen-Events Singing in the Light of God’ in den Kirchenkreisen Halle, Siegen-Wittgenstein und Hattingen-Witten, mussten coronabedingt verschoben werden. Für 2023 sind sie neu geplant. Singing in the Light of God wird in Siegen-Weidenau bereits am 3. Juni und Singing in the Light of God in Werl am 19.8. stattfinden. Im internationalen Netzwerk von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sind auch Teilnehmende aus der EKvW beteiligt. In den halbjährlich stattfindenden Online-Konferenzen setzen sich die Musikerinnen und Musiker mit Themen wie ethno-musikalische Wurzeln und heutige Musik in den verschiedenen Kirchen auseinander. In Planung und Vorbereitung ist ein Online-Studienkurs internationale Kirchenmusik, der getragen wird durch kirchenmusikalische Einrichtungen in Herford, Witten, in Adis abeba, in Melan in Indonesien, in Magumera in Tansania und Dumagette in den Philippinen. Insbesondere in diesen Orten gibt es kirchenmusikalische Einrichtungen unserer Mitgliedskirchen.

Internationales Lernen und Studieren. Seit 2017 hat sich die VEM dem Konzept ‚Globales Lernen in ökumenischer Perspektive (glab)‘ verschrieben. Danach sind Bildungsprogramme in der VEM nicht nur inhaltlich, sondern auch im Hinblick auf Organisationen, Programmgestaltung und Methodik von vornherein international zu planen und durchzuführen. Strukturell haben wir in Wuppertal alle unsere Komitees nun digitalisiert, so dass immer Kolleginnen und Kollegen aus Asien oder Afrika an den Sitzungen teilnehmen können. Beispielhaft für solche Programme, in denen das Ziel ist, gemeinsam zu lernen, seien genannt: unser internationaler Master for Dayer-Connect-Management in langjähriger Kooperation zwischen dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement, damals noch hier in Bethel ansässig, jetzt in der Universität Bielefeld und in der VEM findet derzeit der fünfte Masterkurs im Dayer-Connect-Management statt. Die zwölf Studierenden aus Afrika, Asien und Deutschland befinden sich sozusagen auf der Zielgeraden, denn dieser Kurs soll im September des Jahres mit Masterexamen und Graduierung abschließen. Im laufenden Jahrgang werden zwei Studierende jeweils durch ein Stipendium von der EKvW unterstützt. Auch für den im Oktober beginnenden Jahrgang. Dazu sei aber auch gesagt, es gibt eine Kirchengemeinde in Dar es Salam, Timara, die finanziell sehr stark ist. Eine lutherische Kirchengemeinde, die umgekehrt ein Stipendium für einen deutschen Studierenden oder

Studierende finanziert, um an diesem Kurs teilzunehmen. Weil wir Probleme hatten, für deutsche Teilnehmende Finanzen zu finden und sich das rumgesprachen hat, hat die Gemeinde in Timara gesagt, sie sind gerne bereit, dieses Stipendium zu finanzieren. Daneben gibt es das internationale Studienprogramm. Ende März begann das einsemestrige internationale Studienprogramm in der evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Dieses Programm richtet sich speziell an Studierende aus den Bereichen soziale Arbeit, Gesundheitswesen, Inklusion und ähnlichen und wird in Kooperation mit der VEM durchgeführt und mit 20.000 € pro Jahr von der VEM mitfinanziert. Ziele des Studienprogramms sind unter anderem die Ermöglichung langfristiger internationaler Kooperationen sowie die Aufnahme, Perspektiven verschiedener Kontexte in Lehre und Leben der Hochschulen. Dazu gehören internationale Hochschulpartnerschaften. Sowohl die evangelische Hochschule Bochum als auch die Fachhochschule der Diakonie in Bethel sind über die VEM in internationale Hochschulpartnerschaften eingebunden. Hierbei nimmt die internationale Diakonie Lehraufträge an beiden Hochschulen wahr. Zu Diakonie sei noch gesagt, dass derzeit das Team der VEM internationale Diakonie in Zusammenarbeit mit den von Bodelschwingschen Stiftungen ein Pilotprojekt durchführt oder dahin kommen möchte, mit dem Ziel, ein Rekrutierungskonzept für Fachkräfte im Gesundheitswesen aus dem Bereich der Pflege nach ethischen Maßstäben zu entwickeln. Nach erfolgreicher Evaluation sollen die Ergebnisse auch diakonischen Trägern der EKvW zugänglich gemacht werden.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal werben für die anderen Berichte. Laden Sie sich den Jahresbericht der VEM von der Homepage runter. Fragen Sie nach, nach dem Projektbericht für 2022, in den 74 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 605.000 € dargestellt werden. 61 dieser Projekte sind Kleinprojekte mit einer Summe unter 10.000 € und Erstaunliches kann damit erreicht werden. Die vielfältigen Kooperationen der westfälischen Kirche sind ein immens wichtiger Teil der Vereinten evangelischen Mission.

Den Gemeinden und allen Kolleginnen und Kollegen der Synode danken wir im Namen aller Mitgliedskirchen für die enge Verbundenheit, für den finanziellen Support und die erfolgreiche Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und auch in zukünftigen Jahren. Lassen Sie mich schließen mit einem persönlichen Dank.

In dieser Synode ist der VEM immer die Möglichkeit gegeben worden, zu berichten. Wir nehmen das gerne wahr und hoffen, dass das weiter so bleibt. Für mich selbst wird es mein letzter Bericht sein. Mein Vertrag endet am 31. Januar des kommenden Jahres. Ich selber gehe in Ruhestand am 1. März des kommenden Jahres. Für den einen Monat hat der Rat genehmigt, mich weiter zu beschäftigen, dass ich nicht noch mal zurückkehre in die Heimatkirche nach Kurhessen-Waldeck. Auch meine Landeskirche hat dem so zugestimmt. Aber mit meinem Ruhestand ist die Stelle neu ausgeschrieben. Gesucht wird eine Person, möglichst aus Asien oder Afrika. Die intensive Zusammenarbeit, insbesondere mit der westfälischen Kirche, hat mein Leben auch persönlich geprägt. Ein Engagement, wie es in Westfalen war, zum Beispiel mit dem Missionsverständnis der evangelischen Kirche einladend, inspirierend, evangelisch, habe ich in keiner der deutschen Mitgliedskirchen

sonst erleben können. Dafür bin ich ausgesprochen dankbar und hoffe und bete für eine gute Zukunft dieser Kirche.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit“.

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Dally für den Jahresbericht der VEM.

Einbringung der Vorlage

4.2. Personalbericht

Die Vorsitzende bittet nun die Synodale Göckenjan-Wessel um die Einführung in den Personalbericht

„Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, hohe Synode!

Sie haben die Vorlage 4.2. vielleicht nicht auswendig gelernt, aber hoffentlich intensiv betrachtet. Ich werde jetzt sehr im Überblick ein paar Dinge dazu sagen und dann noch ein paar sehr ausgewählte Highlights geben, weil ich davon ausgehe, dass wir nachher im Ausschuss zum Bericht, die ganzen Themenanträge sind schon überwiesen und viele Fragen bereits dort platziert, auch wirklich in den Austausch zu einzelnen Daten und Zahlen kommen.

Zunächst ein paar Anmerkungen zur Struktur des Berichts. Der ändert sich von Jahr zu Jahr. In diesem Jahr ist Ihnen aufgefallen, dass wir ganz an den Anfang einen Überblick über alle Beschäftigten unserer Landeskirche gestellt haben. Aus allen Berufen, auf allen Ebenen, weil wir es wichtig fanden, zunächst an dieser Stelle weit zu blicken und in die Vielfalt der Berufe.

Dann gibt es ein weiteres zweites Kapitel. Auch das ist neu. Besondere Themen, die aktuell sind, die Querschnittsthemen sind, weil sie viele oder auch alle Berufsgruppen betreffen und/oder weil sie eine besondere Bedeutung haben für die Wandlungsprozesse, in denen unsere Kirche gerade unterwegs ist.

Ein drittes Kapitel, ‚Pastoraler Dienst‘, beginnend mit dem Pfarrberuf und dann die anderen Berufe, die wir ja zunehmend auch in den interprofessionellen Pastoralteams am Werk sehen.

Und schließlich ein viertes Kapitel, in dem die ganz große Vielfalt der anderen Berufsgruppen dargestellt ist. Das soll Ihnen eine grobe Orientierung und Wegweisung durch den Bericht sein. Auch nachher für die Arbeit im Tagungsausschuss.

Ein kurzer Blick auf den Pfarrdienst: Der hat uns auf den letzten Synoden besonders intensiv beschäftigt. Sie haben vielleicht schon das große Bild angesehen. Das ist im Bericht die Seite 31. Diese große Grafik, wo wir die

Gemeindegliederzahlen dargestellt haben, die Anzahl der Pfarrpersonen, die Abgänge und die Zugänge. Hier können Sie erkennen, dass sich unsere Voraussagen und Prognosen der letzten Synoden im Wesentlichen bestätigen. Wir gehen auf ein Verhältnis von Gemeindegliederzahlen zu Pfarrstellen, im Jahr 2035 auf 1:5000 zu. Das war unsere Annahme auch schon in den vergangenen Jahren und deshalb erweist es sich als klug, die Zeitkorridore zu nutzen, die die Synode eröffnet hat. In fünf Jahresschritten, damit Sie nicht hineinstolpern in die großen Veränderungen, sondern, soweit es geht, vorausschauend in größeren Räumen planen können, in den Kirchenkreisen und eben auch schauen, wie sich kulturell im Bereich des pastoralen Dienstes etwas verändern lässt.

Das ist der zweite wichtige Punkt. Es ist erst zwei Jahre so, dass wir kein Modellprojekt mehr haben, sondern wirklich eine geregelte Konzeption und auch eine zunehmend geregelte Praxis der interprofessionellen Arbeit im pastoralen Dienst. Wir merken, das wissen Sie selbst noch viel besser als ich, dass die Akzeptanz steigt. Dass immer mehr Kirchenkreise erkennen, dass dieses eine gute Art und Weise ist, gestaltend in den tiefen Transformationsprozessen, nicht nur zu reagieren, sondern wirklich auch zuversichtlich zu gestalten. Vor allem nicht nur jüngere Leute fragen sehr stark nach der Möglichkeit im Team zu arbeiten. Auch im Pfarrdienst, weil es eine gute Möglichkeit ist, gemeinsam kreativ professionell und verantwortlich zu arbeiten einerseits und andererseits Arbeit auch begrenzen zu können. Es gilt diese Kultur, das wird uns auf dieser Synode auch beschäftigen, weiter zu erforschen, zu entwickeln, zu lernen und sicher auch zu ordnen.

Aus den besonderen Themen, die dem Bericht vorangestellt sind, möchte ich Ihnen jetzt zwei Projekte vorstellen.

Das eine ist das „Mentoring“. Im Generationen- und Kulturwandel, den wir gerade durchschreiten und erleben, braucht es besonders in den Leitungsfunktionen aller Bereiche und Ebenen unserer Kirche geeignete Menschen und auch gute Prozesse, um sie zu finden. Das Thema Gleichstellung ist heute Morgen ja schon deutlich adressiert worden. Die Frage also, wie können wir besonders Frauen dazu ermutigen, gerade jetzt in diesen Zeiten Leitungsverantwortung zu übernehmen. Das Format des Mentorings bietet sich an. Wir haben es schon vor einigen Jahren als Evangelische Kirche von Westfalen entdeckt unter dem biblischen Motto – ‚So ist es ja besser zu zweit als allein‘ -.

Von Januar 2022 an sind 17 Mentorinnen und 17 Mentis aus ganz unterschiedlichen Berufs- und Arbeitsfeldern unserer Kirche in Tandems unterwegs gewesen. Sie haben ihre persönliche Motivation und Begabung zur Leitung erkundet. Sie haben sich in den Tandems und in der Gruppe ausgetauscht und sie haben fachliche Impulse bekommen zum Stichwort ‚Diversitätskompetenz‘. Sehen Sie nun im Film einige Eindrücke von der Abschlussveranstaltung zu diesem Mentoringprozess im Landeskirchenamt vom 26. Januar.

Merlin Roczek, ein junger Filmmacher, hat den Tag begleitet und dieses sehr schöne, lebendige Video erstellt. Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an Projektleiterin Anne Heckel, zurzeit in Elternzeit. Sie hat in einer

Kooperation zwischen Personaldezernat, dem Institut für Kirche und Gesellschaft und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung diesen Prozess begleitet. Wir werden, wenn sie wieder zurück ist, auswerten: Was haben wir hier gelernt und was brauchen wir für zukünftige Formate? Das ist eine Form des Ausprobierens, die uns, glaube ich, guttut und in Bewegung bringt.

Ein zweites Thema, was unsere Aufmerksamkeit braucht, sind, das wissen wir auch alle, die Zugänge zum Pfarrdienst und die Frage des Berufseinstiegs. Da gibt es viele Fragen und Themen und Prozesse. Ich greife aus der Vielfalt ein Projekt heraus, das sich tatsächlich auch aus Fragen ergeben hat, derer, die bald ins Vikariat kommen. Die wollen wissen, wie und wo kann ich mich eigentlich informieren, wie das Vikariat funktioniert Welche interessante Lern- und Arbeitsorte gibt es eigentlich? Wo in dieser Landeskirche und umgekehrt wie können wir die Vielfalt und die besonderen Reize der verschiedenen Regionen in unserer Landeskirche gut ins Bild setzen? Das Mach-Kirchenteam hat sich unter der Leitung von Holger Gießelmann auf den Weg gemacht und sehen Sie hier auch einige Eindrücke von diesem Roadtrip.

Arbeitsproben aus den Laboratorien unserer Kirche.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit richten auf ein weiteres letztes Projekt, das Sie als Synode vor einem Jahr in Auftrag gegeben haben. Sie haben sich gewünscht, dass es Zukunftskonferenzen zum pastoralen Dienst 2035+ geben möge, und zwar, wenn möglich, noch in diesem Jahr 2023. Es sollen eingeladen werden Pfarrpersonen und Menschen aus den anderen Berufsgruppen, die über das Jahr 2035 hinaus im Dienst und damit in der Verantwortung sind und sein werden. Der Auftrag, den Sie ausgesprochen haben, hat einen intensiven Planungsprozess in Gang gesetzt. Referentin Antje Röse und Referent Holger Gießelmann haben mit der Unterstützung der Kommunikationslotsen eine Pilotgruppe gebildet, die sich in den letzten Wochen und Monaten weit über die rein organisatorische Planung hinaus auf den Weg gemacht hat und nun ist es sehr bald schon so weit. Am 31. Mai findet in der DASA, Deutschlands größter Arbeitsweltausstellung in Dortmund, der Auftakt ‚Zukunftsgestalten - Gemeinsam Kirche aufbrechen‘ statt. Und einer der Piloten ist hier und kann uns jetzt im O-Ton sagen, was die, die dort aktiv teilnehmen erwartet, und auch was die, die nicht dabei sein können, von was wir von Ihnen, also von uns, erwarten.“

„Verehrte Frau Präses, liebe Käthe,

vielen Dank für die Gelegenheit. Da treffen sich in Dortmund alle, die 2035 noch für ein paar Jahre in unserer Kirche arbeiten werden, und zwar hauptamtlich in den pastoralen Berufen. Knapp 300 Kolleginnen und Kollegen haben sich bereits angemeldet. Viele davon aus den Reihen dieser Synode. Es ist immer noch möglich, sich spontan anzumelden. ‚Zukunft zu gestalten - gemeinsam Kirche aufbrechen‘, so ist dieser Tag überschrieben. In der Projektgruppe durfte ich ihn mit gut 20 Vertreterinnen und Vertretern dieser Professionen gemeinsam vorbereiten. Übrigens mit der sehr fürsorglichen und guten Begleitung von Holger Gießelmann und Antje Röse. Oberkirchenrätin Göckenjan-Wessel und der theologische Vizepräsident Ulf Schlüter haben uns in der Projekt-

gruppe besucht, uns sehr ermutigt und ein starkes Mandat gegeben. Wir denken, dass wir bei allem noch mutiger werden müssen im Ausprobieren und möglich machen. Die Worte unserer Präses aus ihrem Bericht von heute Morgen machen uns den Weg dazu ganz wunderbar frei. Die Präses hat gesagt ‚Ich stelle mir vor, dass immer mehr Orte in unserer Kirche zu Laboratorien künftiger Kirchlichkeit werden. Orte, an den Menschen das Ausprobieren ausprobieren und dazu nicht nur die Freiheit und die Mittel, sondern den ausdrücklichen Auftrag haben‘. Nun geht die Tagung unserer Landessynode dem 31. Mai ja um gut eine Woche voraus. Deshalb möchte ich hier Werbung machen für diesen Tag und die noch unklaren Ergebnisse. Wir in der Projektgruppe haben einen starken Impuls vorbereitet, um ins Ausprobieren und Experimentieren zu kommen. Welche Ideen da kommen, ich weiß es noch gar nicht. Wir werden davon hören und dann bitte ich Sie, die Landessynodalen, die Mitglieder der Presbyterien, die Kolleginnen und Kollegen, zu Möglichmacherinnen und Möglichmachern zu werden. Ausprobieren, auswerten, lernen, ausprobieren, auswerten, lernen und dann wieder von vorne. Das Ausprobieren ausprobieren. Bei alledem möchte ich Sie bitten, auf die eigene Sprache zu achten. Da wird hier und da halb humorvoll, aber ein bisschen verächtlich auch vom Bällebad am 31. Mai gesprochen. Als sei dieser Projekttag ein Kinderparadies, wo man die Kinder abgeben kann, während die Erwachsenen einkaufen. Oder davon, das hält sich hartnäckig, dass da ja alle, die teilnehmen dürfen, 35 Jahre oder jünger sind. Und dann warnt jemand noch, ‚ach, unserer Jugend würde ich jetzt auch nicht viel zutrauen‘. Und das alles, hohe Synode, macht etwas mit Menschen, die schon lange nicht mehr nur zur jungen Generation gehören. Und es ist wenig ermutigend. Wir brauchen einander, damit wir hier keine Oma-oder Opa-Kirche werden, die auf dem Sofa sitzt und ungefragt ihre irrelevanten Lebensweisheiten teilt. Vielen Dank, lieber Bruder Balog, für das humorvolle Bild und den damit verbundenen Aufruf. Hohe Synode, ich glaube, wir müssen einander überhaupt viel mehr zutrauen. Nicht nur in die eine Richtung, derer die nächste Woche nach Dortmund kommen, sondern in alle Richtungen. Bitte nehmen Sie die Ergebnisse des Projekttag und des sich anschließenden Prozesses mit Wohlwollen auf, den wir in dieser Synode im vergangenen Sommer ja auch mit großer Mehrheit auf den Weg gebracht haben. Tun wir, was unsere Präses uns heute ans Herz gelegt hat. Beherzt auch das Halbfertige akzeptieren und nicht abwarten, bis alles von A bis Z ausbuchstabiert ist. Die Zukunft gestalten wir dann alle gemeinsam. Wir werden natürlich in der Landessynode aus dem Prozess 2035+ berichten und vielleicht auch die sich ergebenden Anträge dann hier gemeinsam beraten und so Sie die Mehrheit der Landessynode finden, beschließen und vielleicht haben ja auch Sie etwas, was Sie schon immer gerne ausprobieren wollten. Dann lassen Sie uns reden, gemeinsam die Zukunft gestalten und Kirche mutig aufbrechen. In den sozialen Medien können Sie uns am 31. Mai und darüber hinaus folgen. ‚Zukunftsgestalten‘ bei Instagram oder über den Kanal der Landeskirche. Und dann bleiben Sie auf dem Laufenden darüber, was wir und damit sind ja auch viele von Ihnen und Euch gemeint, dann dort tun.

Vielen Dank.“

Die Synodale Göckenjan-Wessel ergreift wieder das Wort.

Dem füge ich nur noch hinzu, dass wir als Synode natürlich ein hohes Interesse daran haben, dass das Ausprobieren gelingt und dass wir uns auch im Miteinander der Generationen an dieser Stelle in unseren unterschiedlichen Rollen gut und neu vernetzen. Vielen Dank auch für das Vorgehen, für das Begleiten. Und wir sind wirklich gespannt, was wir dort an Ideen und Vorschlägen entgegennehmen dürfen. Soweit die Vorstellung einiger Themen zum Personalbereich. Wir haben einen Tagungsausschuss gebildet. Der hat schon einige Aufgaben bekommen. Sie erinnern sich. Zur Personalplanung, zu Gleichstellung, zum Wohnen im Pfarrdienst, zur Weiterentwicklung der interprofessionellen Teamarbeit und alles, was sonst noch jetzt auf der Seele liegt, hat dort seinen Platz. Es gibt viele, die da mitarbeiten und sie sind gut vorbereitet.

Hohe Synode, ich will Ihnen ausdrücklich danken für die hohe Aufmerksamkeit, die Sie inzwischen den Menschen im beruflichen und im ehrenamtlichen Engagement unserer Kirche widmen und freue mich, dass wir da gemeinsam unterwegs sind.

Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt allen Berichterstattenden.

Einbringung der Vorlage

4.3. Ehrenamtsbericht

Die Vorsitzende bittet nun Herrn Federmann um eine kurze Einführung in den Ehrenamtsbericht.

„Sehr geehrte Frau Präses, liebe Synodale,

die Präses hat uns schon hineingestellt in ihren Bericht in die Himmelfahrtsszene und tatsächlich würde der letzte Donnerstag, der Himmelfahrtstag, gut als Tag des kirchlichen Ehrenamts durchgehen. Hier legt Jesus sein Werk in die Hände der Jüngerinnen und Jünger: Jetzt seid ihr dran. Ihr könnt das. Schaut man genauer hin, gerade im Matthäusevangelium, gab es vorher sogar schon Testläufe für diese Übergabe. Im 10. Kapitel heißt es: Und Jesus rief die Zwölf zu sich und sprach: Geht und predigt und sprecht: Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen. Macht Kranke gesund, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt böse Geister aus. Umsonst habt ihrs empfangen – umsonst gebt es auch.

Da hat das angefangen: In dem Zutrauen Jesu, dass Menschen sein Werk im Reden und im Tun weitertragen können. Und es geht bis heute. Da wird das Himmelreich gepredigt – von Prädikantinnen, die dafür eine lange, anspruchsvolle Ausbildung gemacht haben und von Jugendlichen, die im „Happy-Hour“-Gottesdienst von ihrem Glauben erzählen. Da werden Kranke heil, weil jemand sie besucht, im Krankenhaus oder im Altenheim.

Da werden Menschen in ein neues Leben begleitet, die ihre Lebensperspektive auf der Flucht nach Europa schon fast verloren haben. Da werden Aussätzige rein – reingeholt in eine Selbsthilfegruppe, in der sie nicht wegen ihrer Krankheit, Sucht oder Schwäche ausgeschlossen sind. Und da werden auch täglich böse Geister ausgetrieben – insbesondere die von Finanz- und Strukturdepression. Von Menschen, die sagen: Wir packen das an.

Natürlich sind unter diesen Menschen auch solche, die das beruflich tun. Wir haben von ihrer vielfältigen und wertvollen Arbeit im Personalbericht gehört. Aber anfangs waren es ausschließlich Freiwillige, Ehrenamtliche, die die Kirche trugen. Und sie tun das bis heute. Ich brauche Ihnen das nicht zu sagen, denn die meisten von Ihnen, liebe Synodale, gehören ja dazu. Deshalb gilt der kleine Dank, der auf Ihren Tischen liegt, auch Ihnen ganz ausdrücklich. Gedacht ist die Idee des Segens-„duplos“ als Begrüßungsgeschenk, um freiwillig engagierten Menschen zu zeigen: Wir haben das gemerkt, dass du dich hier einbringst. Wir haben als Kirche, das ist sicherlich eine ganz große Stärke, eine große Qualität, Menschen einzuführen in ihre Ämter, auch in Ehrenämter, aber Ehrenamt beginnt aber oft ganz im Kleinen, da wo einer zum dritten Mal im Chor dabei ist und singt, und dann zu sagen, wir haben das gemerkt, du bist ein Segen. Das ist mehr als eine nette Geste. Es ist vielleicht eine kleine Idee, die wir uns vom Kompetenzzentrum Ehrenamt ausgedacht haben, um Ehrenamt an den richtigen Stellen zu stärken und Sie dabei zu unterstützen. Sie haben den Prototyp bekommen – sagen Sie uns gerne, wie das Ganze auf Sie wirkt.

Mehr als 70.000 Menschen sind es insgesamt, die sich im Raum unserer Kirche ehrenamtlich einbringen. Von ihnen handelt der Ehrenamtsbericht, den die Landessynode zum ersten Mal erhält. Die Analogie zum Personalbericht ist gewollt – nicht, weil Ehrenamtliche Personal wären – das sind sie ja gerade nicht. Sondern weil der Personalbericht zeigt, wie der Fokus auf Menschen, die die Kirche tragen, zu einem wachsenden Bewusstsein und zu guten Lösungen führt – vom Dienstrat bis zum Interprofessionellen Pastoralen Team. Auch bei den Ehrenamtlichen stehen wir vor der Aufgabe, ein Bild von der Lage zu gewinnen und klug zu handeln, um freiwilliges Engagement zu erhalten und weiterzuentwickeln – als zentrale Lebens- und Leitungsgestalt unserer Kirche.

Der Ehrenamtsbericht beleuchtet die kirchliche Engagementlandschaft aus verschiedenen Blickwinkeln. Er gibt bewährte statistische Erhebungen, die aufmerksame Leserinnen und Leser des statistischen Jahrbuchs der Landeskirche regelmäßig auf den hinteren Seiten finden. Erhebungen zum freiwilligen Engagement in den Kirchengemeinden. Die erscheinen auch im Ehrenamtsbericht in vertiefter Form und ausgerichtet über die zeitliche Veränderung. Wir sehen da einen heftigen Rückgang in den Corona-Jahren, aber wir sehen auch, dass ein Rückgang – gerade bei den zahlenmäßig starken Engagementbereichen, z. B. den Chören und Musikgruppen – schon vor 2020 eingesetzt hat. Dennoch ist das Ehrenamtsspektrum in den Kirchengemeinden beachtlich und die Kultur rings um Dank und Wertschätzung hat sich erkennbar entwickelt. Etwas unklarer ist die Frage, wie

Ehrenamt koordiniert und begleitet wird. Etwa ein Viertel der Gemeinden gibt an, dass hier keine geklärte Zuständigkeit besteht.

Manches Engagement, das in den Kirchengemeinden zurückgeht, taucht an anderer Stelle wieder auf. Während gemeindlich-diakonische Aktivitäten, wie Besuche, sinken, wächst die ehrenamtliche Mitarbeit in der Notfallseelsorge an – oft organisiert auf Ebene der Kirchenkreise. Uns war es deshalb wichtig, neben dem Bild der Kirchengemeinden auch Werke, Verbände und landeskirchliche Institute zu befragen, was sich dort im Ehrenamtsbereich tut. Bei den Personenzahlen überschneidet sich das manchmal mit den Kirchengemeinden, aber zu einem erheblichen Teil sind es auch ganz andere Orte und ganz andere Formen, in denen Ehrenamt dort organisiert ist. Ehrenamt gewinnt, wenn es neben den ortsnahen Strukturen auch solche gibt, die Menschen regional über ein bestimmtes Thema zusammenführen. Denn oft ist es gerade ein bestimmtes Thema, ein bestimmtes Tun, das Menschen für das freiwillige Engagement motiviert, besonders dann, wenn damit auch eine attraktive Ausbildung verknüpft ist. Hier sind wir gut aufgestellt. Fast jedes erdenkliche Engagementfeld hat in den Werken, Verbänden und Instituten im Raum unserer Kirche eine fachliche Begleit- und Bildungsstruktur.

Der Ehrenamtsbericht stellt die kirchliche Ehrenamtslandschaft auch in einen größeren Horizont. Ehrenamt ist ein gesellschaftliches Phänomen und wird als solches sozialwissenschaftlich erforscht. Zum Beispiel durch den Deutschen Freiwilligensurvey. Er stößt uns auf das Paradox, dass sich seit Jahren etwa 40% der Deutschen ab 40 freiwillig engagieren, bei den evangelischen Deutschen sogar 46% , aber die machen das mehrheitlich eher anderswo als in der Kirche. Etwa vier Prozent unserer Gemeindeglieder sind in der Kirche aktiv. Die anderen, wenn sie das tun, engagieren sich im Bereich des Sports, rund um Schulen und Kindergärten, in Musik und Kultur oder im sozialen Bereich. Potenzial ist also offensichtlich da, aber auch ungelöste Fragen: Wie passen die Aufgaben, die wir traditionell anbieten, zu dem, was Menschen gerne tun wollen? Wie passen Formen von Ehrenamt in der Kirche zu den Zeit- und Lebensmodellen von Menschen, die sich engagieren wollen? Um besser zu verstehen, was ehrenamtlich Engagierte bewegt, haben wir drei Gruppen mit einem Online-Fragebogen tiefer befragt: Presbyterinnen und Presbyter (die in einer stattlichen Zahl von fast 3.000 Personen geantwortet haben), Menschen, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren und Prädikantinnen und Prädikanten. Aus ihren Antworten erkennen wir:

Die Befragten erleben ihr kirchliches Engagement überwiegend positiv. Die meisten fühlen sich gut informiert, wertgeschätzt und begleitet. Ich habe aufgeatmet, an dieser Stelle, weil der Eindruck, den man manchmal gewinnt, ein anderer ist. Das liegt aber vielleicht daran, dass Klagen lauter artikuliert werden als Zufriedenheit. Wir sind mit den ehrenamtlich Engagierten nicht schlecht unterwegs in unserer Kirche.

Wir sehen auch, die bringen eine erhebliche Zeit ein. Im Durchschnitt 22 Stunden jeden Monat – dabei nehmen sie meist mehrere kirchliche Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Wir sehen, dass sie sich aus höchst vitalen Motiven engagieren: Allen voran, die Erfahrung, ich bewege etwas mit meinem Ehrenamt und die Erfahrung, es ist gut und motivierend, das gemeinsam mit anderen zusammen zu machen. Dann das Motiv, die Verantwortung als Christin oder Christ wahrzunehmen und Gesellschaft zu gestalten. Und aus Spaß. Das Motiv „Der Spaß / die Freude, die ich daran habe“ liegt auch bei Presbytern, Prädikantinnen und Menschen in der Flüchtlingsarbeit unter den Top 5. Wir müssen uns bewusst sein: Die Menschen bringen sich ein, bei uns freiwillig, weil sie Freude daran haben. Den Spaß am Ehrenamt zu erhalten ist also eine durchaus sinnvolle Aufgabe. Deswegen lohnt sich auch der Blick auf die Spaßbremsen und Frustfaktoren, die in der Befragung deutlich werden.

Bei den Presbyterinnen und Presbytern (wie auch bei Engagierten in der Flüchtlingsarbeit) sagen etwa 20% - also ein Fünftel: Das Ehrenamt überlastet mich – emotional und/oder fachlich. Da geht der Spaß früher oder später aus. Viele Presbyterinnen und Presbyter sagen: Uns wird immer mehr aufgeladen. In nicht wenigen freien Antworten gewinnt man den Eindruck: Da verfestigt sich gerade ein Gefühl von Ausgeliefertsein und Verärgerung gegenüber der Landeskirche, an dem das Ganze der Kirche Schaden nehmen kann. Sicher nicht bei allen, aber doch nicht nur bei ganz wenigen. Es ist mir wichtig, das gerade hier zu sagen, weil die Landessynode eben beides verantwortet und abbildet: Die wachsende Zahl gemeinsamer Projekte und Prozesse – und die Kapazitäten der Menschen, die sie bewältigen und umsetzen müssen. Die Frage, was wir uns da zumuten, stellt sich im Blick auf die ehrenamtliche Leitungsstruktur unserer Kirche in allen Ebenen in besonderer Weise. Die Antwort kann dabei sicher nicht darin liegen, Leitungsverantwortung von Ehrenamtlichen abzuziehen – auch nicht wohlmeinend und fürsorglich. Das wäre schon deswegen von Nachteil, weil wir über das Ehrenamt eine Fülle hochwertiger beruflicher Qualifikationen und Lebenserfahrungen in unsere Leitungsorgane hineinholen. Ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht weniger professionell als hauptamtliche. Es muss angesichts der Belastungsanzeige also darum gehen, ehrenamtliche Leitung besser und leichtgängiger für die kirchlichen Besonderheiten ihrer Aufgaben zu schulen und sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nicht wenige Presbyterinnen und Presbyter zeigen an, dass sie die Unterstützung durch die kirchliche Verwaltung dabei als unzureichend empfinden. Probleme bei der Erstellung von Eröffnungsbilanzen und Haushaltsabschlüssen lösen bei Menschen mit kaufmännischem Hintergrund erhebliche Frustration aus und zum Teil auch das Signal „Auf einer solchen Basis kann ich das Amt nicht verantwortlich ausüben“. Dennoch: Etwa die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter hat vor, sich im Herbst für eine neue Amtszeit zur Verfügung zu stellen.

Bei Prädikantinnen und Prädikanten, der befragten Gruppe, die von den dreien die höchste Zufriedenheit zeigt, merkt man, dass die Tätigkeit ganz eigene Reibungspunkte aufwirft, insbesondere bei der Frage nach der gleichberechtigten Zusammenarbeit mit denen, die beruflich predigen. Bei den Engagierten in der Flüchtlingsarbeit sehen wir, dass viele diese Aufgabe schon lange wahrnehmen. Ihr Altersdurchschnitt von 64 Jahren in der Befragung ist sicher nicht repräsentativ für das kirchliche Ehrenamt insgesamt, zeigt aber doch, wo die Schwerpunkte liegen. Das gilt auch für den Bildungsgrad der Engagierten. Kirchliches Ehrenamt ist stark von Menschen mit Hochschulabschluss geprägt. Das verengt – ungewollt – das Milieu und damit die Anschlussfä-

higkeit unserer Engagementangebote. Der Bericht macht aber nicht nur Problempunkte sichtbar, sondern zeigt auch, wo Lösungen liegen.

Die Landessynode ist dabei mit dem Thema Ehrenamt schon ein gutes Stück des Weges gegangen. Im November 2021 fasste sie den Finanzbeschluss zum Konzept „Ehrenamt mit starken Perspektiven“. Aus den Beratungen dazu entstand auch die Anregung für den Ehrenamtsbericht. Im Juni 2022 verabschiedete sie die Neufassung der Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit, die heute vor Ihnen liegen und mit denen unsere Kirche einen modernen Rahmen für freiwilliges Engagement absteckt. Im Oktober 2022 nahm das Kompetenzzentrum Ehrenamt seine Arbeit auf. Einige seiner Leistungen können Sie während der gesamten Synode am Stand im Eingangsbereich erleben oder in den Synodenpausen unter www.ehrenamt.ekvw.de nachschauen.

Und zwei seiner Mitarbeiterinnen können Sie jetzt hier kennenlernen, Simone Osterhaus mit dem Schwerpunkt Ehrenamtskoordination und Bianca Rolf mit dem Schwerpunkt Presbyteramt. Dazu habe ich an euch beide eine Frage:

Zuerst an dich Simone: „Wie bringt Ehrenamtskoordination die Kirche in Sachen freiwilliges Engagement weiter?“

Simone Osterhaus:

„Ehrenamtskoordination sorgt für eine stabile Grundlage. Nämlich geklärte Strukturen in der Zusammenarbeit. Gerade wenn mal Krise ist, braucht es das, aber auch sonst macht es das Leben einfach leichter. Dafür muss man aber ordnen. Sie glauben gar nicht, wie sehr das unterstützt und Menschen verbindet. Dann sind Ehrenamtliche zufriedener. Ihre Energie fließt nicht in Troubleshooting, sondern in das, wofür das Herz schlägt. Das macht Freude und spricht sich herum. Über Qualität wird eben gesprochen“.

Federmann:

„Und dich, liebe Bianca, möchte ich fragen: „Welche Unterstützung finden Presbyterinnen und Presbyter in Zukunft, die es bisher noch nicht gibt?“

Bianca Rolf:

„Ja die ersten vielen Seiten sind schon heute online. Viele entstehen gerade noch. Unsere Presbypedia, ein digitaler und multimedialer Wissensspeicher für die Arbeit im Presbyterium. Von A wie Ausschüsse bis Z wie Zeiterfassung für die Mitarbeitenden finden Sie hier zukünftig zentral alle relevanten Infos. Darüber hinaus wird es erstmalig eine digitale Basisschulung geben, um Presbyter und Presbyterinnen fachlich zu stärken. Vernetzen ist uns auch ein großes Anliegen. Das möchten wir die Presbyterinnen und Presbyter auch untereinander mit unseren regelmäßigen online-Meetups, um dort Zeit zum Von-und-miteinander-Lernen zu haben.“

Federmann:

„Vielen Dank, ich freue mich sehr, dass das Thema bei Menschen wie euch in guten Händen ist und es ist bei Ihnen, liebe Synodale, in guten Händen. Neben diesen Perspektiven und Antworten gibt es auch offene Fragen, die wir dem versammelten Sachverstand und der Meinungsbildung der Synode anvertrauen: Welche Rolle spielt das Ehrenamt in den Veränderungen der Kirche? Welche Unterstützung ist nötig, damit Menschen sich gern bei uns freiwillig einbringen? Welche Hindernisse gibt es für eine gute Zukunft des Ehrenamtes und wie können sie abgebaut werden? Und nicht zuletzt: Wie wollen Sie als Landessynode das Thema Ehrenamt im Auge behalten?

Der Ehrenamtsbericht bietet dazu vielfältigen Stoff. Wir sind gespannt auf die Diskussion. Danke sehr.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Federmann für den Ehrenamtsbericht.

Einbringung der Vorlage

4.4. Monitoring Kirchengaustritte

Die Vorsitzende bittet nun Landeskirchenrat Martin Bock um eine Einführung in die Vorlage 4.4. „Monitoring Kirchengaustritte“.

„Hohe Synode, liebe Geschwister!

Präsentation zur Mitgliedschaftsentwicklung 2022 und zum Monitoring Kirchengaustritte 2020 bis 2022. Unsere Präses hat in ihrem mündlichen Bericht diesen nüchternen Titel des Verhandlungsgegenstandes bereits angekündigt. Eine wirtschaftlich orientierte Wochenzeitung titelte im Sommer 2022 da reißerischer ‚die Kirchen verlieren ihre Mitglieder, warum die Austritte auf Rekordhoch sind‘. Gut, wenn die Zeitungen über die Mitgliedschaftsentwicklung und Motive der Ausgetretenen wohl informiert sind. Wir wollen es auch sein und waren es teilweise auch schon. Ganz regulär wertet der Bereich der Statistik und des Meldewesens im Landeskirchenamt seit Jahr und Tag die Gemeindegliederzahlen anhand unserer Kirchenbücher und des Meldewesenprogramms ‚Kira‘ aus. Aber auch Sie, in den Kirchengemeinden, sehen ja die Entwicklungen, wenn Sie die Anzahl der Taufen, die Bestattungen und die Austritte in Ihren monatlichen Presbyteriumssitzungen in den Blick nehmen. Das Jahr 2022 hat uns eine bisher nicht da gewesene Zahl an Kirchengaustritten gebracht. Betrug die Anzahl der Ausgetretenen 2021 ca. 21.000 Personen, so lag die Anzahl der Ausgetretenen in 2022 bei 32.000 Personen, die Einwohnerzahl einer mittleren Stadt wie Delbrück im Kreis Paderborn. Das löst bei vielen von uns mannigfache Besorgnis aus. Die Präses hat hierzu bereits in ihrem mündlichen Bericht ausführlich ausgeführt. Neben den rein statistischen Fragen blieb jedoch eine Frage in den letzten Jahren systematisch unbeleuchtet. Seit 2018 beobachtete die Statistik einen Anstieg der Austritte für, den es so keine schlüssige Erklärung

rung in den Expertenkreisen gab. Vermutungen dazu stellen wir alle an, aber es ist doch gut, wenn einmal für die Evangelische Kirche von Westfalen ganz konkret empirisch erhoben wird, warum diese Austritte so angestiegen sind. Warum kehren Kirchenmitglieder ihrer Kirche den Rücken zu, warum treten sie aus. Fragen, deren Beantwortung wichtig ist, um im besten Sinne missionarisch darauf zu reagieren, aber auch zu erkennen, wie sich Entfremdungsprozesse entwickeln können bei denjenigen, die noch dabei sind. Dies war der Auslöser für ein gemeinsames Projekt der Statistikbereiche der Evangelischen Kirche in Württemberg und unserer Landeskirche, an dem sich Dr. Jacobebbinghaus für den Bereich Statistik und Herr Pfarrer Hansjörg Federmann für den Bereich Fundraising und Mitgliederbindung beteiligt haben. Beiden möchte ich für die intensive Erarbeitung danken und ihnen gleich das Wort für die Präsentation übergeben.

Zum Schluss dieser kurzen Einführung noch einmal ein geweiteter Blick über den provinziellen Rahmen unserer Landeskirche in die weltweite Ökumene. Weltweit ist das Christentum eine wachsende Religion. Dies liegt am weltweiten Bevölkerungswachstum in katholisch geprägten Weltregionen, aber auch an den missionarischen Anstrengungen der Pfingst- und Freikirchen. Die Dinge, über die wir heute sprechen, sind spezifisch deutsche und europäische Phänomene. Wenn wir den Zuspruch von Geschwistern benötigen, lohnt sich also auch der Blick über unsere eigenen engen Grenzen hinweg und der wechselseitige Austausch.

Noch ein technischer Hinweis am Ende: Die Präsentation ist in OpenSlides parallel zur Verfügung gestellt, damit Sie die Zahlen und die Grafiken besser auf dem eigenen Bildschirm lesen können. Wir möchten Ihre Augen nicht zu sehr überstrapazieren.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei Landeskirchenrat Martin Bock für seinen Bericht.

Die Vorsitzende bittet nun Herrn Dr. Jacobebbinghaus um die Präsentation „Monitoring Kirchengliedertrennungen“.

„Hohe Synode!

Mein Name ist Peter Jacobebbinghaus, ich bin Sachbearbeitender im Landeskirchenamt, also der, der Ihre Mitarbeitenden gängelt, wenn Sie Ihre Statistiken nicht richtig abgeben, nicht rechtzeitig fristgerecht, aber auch der, der Ihnen Zahlen bereitstellen kann. Manche Kirchenkreise nutzen das mehr, andere weniger. Ich möchte Sie ermuntern, das in Anspruch zu nehmen. Zahlen kann ich bieten, aber auch Beratung, wenn Sie eigene Erhebungen machen. Aber nun zu den Kirchengliedertrennungen.

Ich werde jetzt kurz die Grafiken erläutern, die Sie auch vor sich haben, bevor dann Herr Federmann anschließend auf das Projekt zu den Austrittsgründen eingeht.

Die erste Grafik zeigt den langfristigen Verlauf der Austritte. Wir haben eine blaue Kurve, das sind die absoluten Austrittszahlen und darunter, die grüne Kurve, zeigt die relativen Austrittszahlen. Wir sehen, beides ist im aktuellen Jahr oder 2022 auf Rekordniveau. Mehr als 1,5 Austritte pro 100 Gemeindeglieder hatten wir also in dem Beobachtungszeitraum. Die nächste Grafik zeigt die monatliche Entwicklung. Das ist interessant, wenn man nach den Gründen forscht, wann hat das denn angefangen und da sehen wir, dass es kein Phänomen des Jahres 2022 ist, sondern dass es schon vorher angefangen hat. Die blaue Grafik zeigt die Zahlen insgesamt und die grüne die Abweichung vom langfristigen Durchschnitt und da sehen wir ganz schön, dass es hier 2018 im dritten Quartal oder im vierten Quartal 2018 schon angefangen hat. Dann gab es eine hohe Zahl 2019. Eine Unterbrechung in den Covidjahren, aber im Grunde geht es seit März 2021 wieder kontinuierlich nach oben. Wir haben also hier keine kurzfristigen Zacken in der Kurve, sondern eine längerfristige Aufwärtsbewegung.

Die nächste Folie zeigt die regionale Verteilung bei uns in Westfalen, links die Austrittsquote 2021, je dunkler desto mehr Austritte. Dabei ist zu beachten, dass es Sondereffekte gibt, zum Beispiel an Hochschulstandorten, da ziehen die Studenten hin, treten dann dort aus und da haben wir da erhöhte Austrittszahlen. Von daher kann man die Kirchenkreise nicht direkt miteinander vergleichen, aber wir sehen, dass wir in allen Regionen dunklere Farben haben in 2022 als 2021. Das heißt, überall steigt es an und es steigt auch recht gleichmäßig überall an. Vielleicht zu dem regionalen Aspekt. Nicht nur in der EKD ist es so, sondern auch in den anderen Landeskirchen Deutschlands. Dann haben wir noch genauer geschaut, was wir aus unseren Melde- und Kirchbuch-Daten ablesen können. Personengruppen nach Alter und Geschlecht hier aufgeteilt. Frauen, Männer unter 40, ab 40 und wir sehen, dass sich das über die letzten Jahre weitgehend parallel entwickelt und auch seit 2018 bis heute weitgehend parallel angestiegen ist. Vielleicht etwas deutlicher bei den Frauen ab 40 sehen wir, die rote Kurve nähert sich der sonst dominanten blauen Kurve der Männer unter 40 an.

Diese Grafiken kennen Sie vielleicht schon aus dem statistischen Jahresbericht. Austritte nach Alter, wir haben eben einmal die Häufung zwischen 20 und 30 beim Berufseintritt und dann noch mal zwischen 50 und 60, davon nämlich die Frauen also in den jüngeren Jahren treten mehr Männer aus, später mehr Frauen. Das untere Bild zeigt den Anstieg von 2018 auf 2022 und wir sehen eigentlich, dass in allen Altersgruppen wir einen enormen Anstieg haben. Der relative Anstieg ist besonders hoch bei den älteren Personen, wo wir zum Teil eine Vervielfachung haben.

Zusammenfassung von meiner Seite: Der Austritt ist massiv plus 48% von 2021 auf 2022, wobei 2021 ja schon hoch war. Das betrifft alle Geschlechter, Altersgruppen und Regionen und der Beginn des Anstiegs war nicht 2022, sondern er war früher, war Ende 2018. Weil das schon früher war, haben wir dann 2019 schon die hohen Zahlen beobachtet. Seit 2019 haben wir die Zahlen schon beobachtet und daraufhin 2020 ein Projekt gestartet zur Untersuchung der Motive. Zum aktuellen Stand der Auswertungen wird nun Pfarrer Federmann berichten. Vielen Dank.“

Herr Federmann übernimmt das Wort:

„Auch hinter dem, was jetzt kommt, verbirgt sich die statistische Kunst und Arbeit von Peter Jacobebbinghaus. Wir haben uns das nur für den abwechslungsreichen Vortrag ein wenig aufgeteilt.

Dieses Monitoring-Projekt hatte das Ziel, Aufschluss zu gewinnen über die Motive, die hinter diesen ab Herbst 2018 deutlich gestiegenen Kirchenaustritten liegen und war geleitet von dem Ziel, das auch repräsentativ und seriös zu erfassen. Unsere Hoffnung war, dass wir damit auch Motiv-Veränderungen auf die Spur kommen. Das liegt sicher nahe, dass man sagt, es passieren irgendwelche Dinge, die rauf und runter diskutiert werden in Deutschland und das wirkt sich stabilisierend oder verstärkend auf die Kirchenaustritte aus. Die Möglichkeit dazu haben wir uns geschaffen, indem wir monatlich in jeder Landeskirche etwa 40 Personen befragt haben, die etwa zwei Monate zuvor aus der Kirche ausgetreten waren. Wir haben das telefonisch getan. Es ist vielleicht gut zu wissen, dass wir als Evangelische Kirche von Westfalen beim Presseverband einen Telefonservice haben, also ein kirchliches Callcenter, das solche Dinge professionell händeln kann und sich auch bei den württembergischen Kollegen großen Respekt erworben hat. Die riefen jeden Monat ihre Zielpersonen an. Das war vorher der Statistik wegen eingeteilt. Eine bestimmte Zahl von Personen vom Land, eine bestimmte Zahl von Personen aus der Stadt, eine bestimmte Zahl Personen über 40, unter 40, männlich, weiblich. Es hat statistisch erstmal geklappt, in jeder dieser Zellen über 50% Ausschöpfung zu bekommen, das heißt wir haben tatsächlich als Basis Auskünfte, die sich gleichmäßig über die Ausgetretenen verteilen und wir haben eine erfreuliche hohe Auskunftsbereitschaft angetroffen. Nämlich fast zwei Drittel der Angerufenen sagten dann ja, da mache ich mit, ich erzähle euch was über meine Motive. Was wir dabei gesehen haben, ist auf der Grafik zu sehen, die ich Ihnen jetzt gleich aufbaue. Wir haben nach einem bestimmten Set von möglichen Austrittsmotiven gefragt. Die waren zum Teil bewährt durch die alle zehn Jahre erhobene Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD. Manche werden sie vom Klang her daraus vielleicht kennen. Zwei Fragen zielten in Richtung Kirchensteuer, nämlich Motiv, weil ich dadurch Kirchensteuer spare oder weil ich die Kirchensteuer als zu hoch empfinde. Dann, weil ich andere Werte habe als sie die Kirche vertritt, weil ich die Kirche unglaubwürdig finde, weil ich meinen Glauben auch ohne die Kirche leben kann, weil ich mit dem Glauben nichts mehr anfangen kann, weil mir die Kirche gleichgültig ist, weil ich die kirchlichen Angebote nicht nutze, weil ich keinen Bezug zur Gemeinde vor Ort habe, weil die Kirche aus meiner Sicht nicht in die moderne Gesellschaft passt, weil die Kirche sich zu sehr um Politik kümmert, weil ich mich über kirchliche Stellungnahmen geärgert habe, weil ich mich über Pfarrerin, Pfarrer oder andere kirchliche Mitarbeitende geärgert habe, weil die Kirche nicht das lebt, was Jesus eigentlich wollte. Wenn Sie jetzt bei dem Ausgetretenen, den Sie so vor ihrem geistigen Auge haben, vielleicht schon mal Ratings von 0 bis 5 verteilt haben, trifft auf den zu, trifft auf den weniger zu, dann können Sie das jetzt einordnen in die Ergebnisse. Wir können dieses Feld teilen in Motive, die bei sehr vielen der Befragten wichtig sind, also der dunkelorange Balken zeigt, dieses Motiv ist mir wichtig oder eher wichtig, der helle zeigt, dieses Motiv ist mir nicht wichtig oder eher nicht wichtig und wir sehen oben bei den 80 PLUS die beiden Fragen in Richtung Kirchensteuer. Das ist für fast alle, die austreten, ein Motiv. Dann haben wir einen Bereich zwischen 80 und 40 Prozent und wir finden darin, das ist jetzt erstmal methodisch gar nicht herzuleiten, sondern hat sich so ergeben, eine große Zahl von Motiven, die in die Richtung Gleichgültigkeit, in Differenz gehen

und wir finden schließlich unten einen Bereich unter 40 Prozent. Da sehen wir die ganzen Motive Ärger über die Kirche im Ganzen, Ärger über einzelne Personen, Ärger über kirchliche Positionen. Das sind Phänomene, die für weniger als ein Drittel der Ausgetretenen eine Rolle spielen, allerdings eben auch für ungefähr 20 bis 30 Prozent derer, die austreten. Dieser Frage, wie diese Einzelmotive sich zueinander verhalten, sind wir auch rechnerisch nachgegangen. Es gibt dazu statistische Methoden. Man kann also rechnerisch erkennen, wenn Menschen das eine Motiv hoch bewerten, bewerten sie dann andere auch hoch. Das ist so ein bisschen wie bei einem Fisch- oder Vogelschwarm, der synchron die Richtung wechselt. Diese sogenannte Faktorenanalyse zeigt, gemeinsam bewegen sich die Motive Kirche ist mir zu politisch, ich habe mich über Stellungnahmen geärgert, habe andere Werte, finde Kirche unglaubwürdig und da wir nun sehen, das ist offenbar so ein gemeinsamer Motivstrang, haben wir uns gefragt, wie kann man den nennen und haben gesagt, das hebt alles ab auf das Thema ‚Handeln der Kirche‘. Der zweite Motivstrang, der gemeinsam sich bewegt ist, Kirche ist mir gleichgültig, ich kann mit dem Glauben nichts mehr anfangen. Da haben wir gesagt, das ist das Motivbündel ‚Glaubensverlust und Indifferenz‘ und das dritte Bündel mit einerseits ich nutze die Angebote nicht, ich habe keinen Bezug dazu und andererseits dem Thema Kirchensteuer haben wir benannt mit ‚Nutzenabwägung/Kirchensteuer‘. Man kann jetzt die Entwicklung dieser drei Motivbündel über die Zeit verfolgen und sieht das blaue Bündel, nämlich Kosten / Nutzenabwägung, Kirchensteuer war lange Zeit das, was die Menschen am meisten bewegt hat zum Kirchenaustritt. Es hat uns quasi durch die ganze Coronazeit begleitet. Mag sein, dass da tatsächlich finanzielle Überlegungen, Verunsicherung, was wird aus meinen Einnahmen, aus meinem Haushalt, eine besonders starke Rolle gespielt haben. Seit Anfang 2022 geht dieses Motivbündel zurück in seiner Bedeutung und das mittlere Motivbündel ‚Indifferenz / Gleichgültigkeit‘ schiebt sich nach vorne. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, wir hatten die Hoffnung, dass wir Ausschläge in den Motiven sehen könnten, die sich dann verbinden lassen mit bestimmten Zeitereignissen. Das ist nicht der Fall gewesen. Rechnerisch kommt das so nicht raus. Das ist einerseits schade, weil wir als Forschende gerne da etwas mehr Hilfestellung würden geben können, was passiert, wenn was passiert und wie kann man vielleicht drauf reagieren. Es zeigt andererseits, dass die Austrittsneigungen offenbar beständiger sind als die Tagesereignisse rings um die Kirche, die uns so oft die Haare raufen lassen. Dennoch haben wir dann auch gefragt am Telefon, was war letztlich der Anlass für ihren Austritt. Hier sind wir im Bereich der Motive unterwegs. Motive, die sich über eine lange Lebenszeit in der Regel aufbauen. Bei den konkreten Anlässen sehen wir eine erstmal etwas gewöhnungsbedürftige Darstellungsweise. Wir sehen über die Monate hinweg, welche Antwortgruppen sich da besonders stark präsentiert haben, und wir sehen über die ganze Zeit, dass Themen rings um die Kirchensteuer auch dort bei den Anlässen die stärksten Motive, die stärksten Faktoren waren. Wir sehen als zweitstärkstes Motiv dann Auflösung, nicht gelebter Mitgliedschaft, also Aussagen, die in die Richtung gehen, ich mache da eigentlich gar nichts und habe jetzt nur nachvollzogen, was sich in meinem Leben eingestellt hat. Die dritte Gruppe ‚Glaube‘, also alle Fragen, kann ich meinen Glauben auch ohne Kirche leben. Das eine hat mit dem anderen nicht so viel zu tun. Man begegnet einem hohen Selbstbewusstsein bei den Antworten, was Glaubensdinge angeht. Menschen definieren selbst, was Glaube für sie ist und messen die Kirche nicht an deren eigener Dogmatik, sondern an ihrer eigenen Dogmatik. Kirche als Institution von 100 Personen von unseren westfälischen Tausend

genannt als unmittelbarer Austrittsanlass, persönliche Enttäuschung, 74, die das über die Zeit hinweg als Austrittsanlass genommen haben und erst jetzt kommen ausdrückliche Bezugnahmen auf das Thema ‚Verletzung sexueller Selbstbestimmung‘, das heißt nicht, dass das Menschen nicht umtreibt, aber es ordnet doch die Wahrnehmung dieses Themas noch einmal ein. Es gibt eine Steigerung im letzten Jahr, wo das doch regelmäßig jeden Monat etwa 10 Personen sind, die sagen, ja, das war für mich ein Austrittsanlass, aber es liegt auf einem anderen Mengenniveau als andere Anlässe. Corona, 50 Personen, die das als Austrittsanlass genannt haben und dann vollpolitisches Handeln der Kirche, ob man diesen Anstieg seit Mitte des letzten Jahres da jetzt besonders interpretieren sollte, das traue ich mir mit Blick auf die Statistik nicht wirklich zu, aber man sieht, wie sich das etwa verläuft.

Hier noch mal das ganze Potpourri der Austritts-Anlässe und ein Fazit zum Schluss:

Wir sehen in den Motivlagen keinen signifikanten Unterschied zwischen Stadt und Land. Also die Austrittsmotive sind in Bochum nicht anders als in Burgsteinfurt. Für Menschen unter 40 spielt eher die Kosten / Nutzenabwägung gepaart mit Glaubensverlust und Indifferenz eine Rolle, für Ältere das Handeln der Kirche. Da kann man sich vielleicht tatsächlich in bestimmte Typen von Austretenden hineindenken. Wer lange mit seiner Kirche verbunden war, auch nicht ohne Grund mit der Kirche verbunden war, der stößt sich im Alter unter Umständen härter, wenn die Kirche nicht so ist. Nicht mehr so ist, wie man das von ihr erwartet und hat da dann noch mal einen ganz eigenen Anlass zum Austritt. Die gute Botschaft zum Schluss: Auch die Menschen, die austreten, finden es mehrheitlich wichtig, dass es die evangelische Kirche gibt. 62 Prozent quer durch alle Gruppen hindurch sagen, ich bin zwar nicht mehr dabei, aber dass es euch gibt, das finden wir wichtig. Viele sagen auch ausdrücklich, wir sind froh, dass ihr nachgefragt habt und dass ihr dieses Interesse habt.

Vielen Dank.“

Dank

Die Präses dankt Herrn Federmann und Herrn Dr. Jacobebbinghaus.

Aussprache

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Riesenberg, Bald, Plöger, Wefers, Dr. Esch, Beer und Röserner.

Die im Rahmen der Aussprache gestellten weiteren Fragen werden von Herrn Federmann beantwortet.

Die Präses gibt noch einige Hinweise zu den Ausschusssitzungen und zu dem weiteren Verlauf des Abends.

Dritte Plenarsitzung: Dienstag, 23. Mai 2023

Schriftführende: Synodaler Dr. André Heinrich / Frau Cecile Hennies

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um seine Einbringung der Vorlagen 7.1. (P) bis 7.3. (P)

Einbringung der Vorlagen

7.1. und 7.1. (P): Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW

7.2. und 7.2. (P): Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

7.3. und 7.3. (P): Nachwahl von einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD/Vollkonferenz UEK

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit den Vorlagen und Wahlvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 7.1. bis 7.3. beschäftigt und diese intensiv beraten. Die Ergebnisse möchte ich Ihnen jetzt präsentieren. Wir haben verabredet, dass ich jeden Wahlvorschlag nun erläutere und wir im Anschluss daran direkt die Abstimmung durchführen, damit wir nicht einmal durchgehen und dann wieder von vorne anfangen.

Einbringung der Vorlage 7.1. (P)

Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW

Der Tagungs-Nominierungsausschuss macht sich hier das Votum des Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen und schlägt Herrn Prof. Dr. Jochen Schmidt ab dem 1.8.2023 für die Position „Professor:in“ und Herrn

Prof. Dr. Michael Basse für die Position „Stellvertretung Professor:in“ (ab sofort) zur Nachwahl für den Rest der Amtszeit 2020-2024 vor.

Erlauben Sie mir noch einen kurzen Hinweis zu Prof. Dr. Jochen Schmidt:

In der ursprünglichen Vorlage 7.1., die Ihnen in OpenSlides zur Verfügung gestellt wurde, wird er als Professor am Institut für Ev. Theologie an der Universität Paderborn geführt. Seit dem Beschluss des Ständigen Nominierungsausschusses und der Erstellung der Vorlage 7.1. hat sich nun eine Veränderung ergeben.

Professor Schmidt hat jüngst einen Ruf an die Universität Mainz erhalten und ist diesem gefolgt. Er ist also jetzt Professor für Systematische Theologie an der Ev.-Theologischen Fakultät der Universität Mainz. Das haben wir in der nun zur Abstimmung stehenden Vorlage entsprechend aktualisiert.

Der Wechsel von Paderborn nach Mainz ändert aber nichts an der Möglichkeit, dass Prof. Schmidt in die unier- te Spruchkammer der EKVW nachberufen werden kann. Denn die gesetzlichen Vorgaben (§ 13 Abs. 1 Buchst. c) LBO) bleiben unverändert erfüllt, da er weiterhin „im Bereich der Ev. Kirche der Union“ [UEK] tätig ist. Mainz gehört zur Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), diese ist wiederum Mitgliedskirche der UEK. Damit sind alle Anforderungen erfüllt.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)

Nachwahl in die unier- te Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

[Beschluss-Nr. 40/2023-1](#)

Die Vorlage 7.1. (P) „Nachwahl in die unier- te Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird mit 119 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Einbringung der Vorlage 7.2.1. (P)

Nachwahl der vakanten Position „3. Stellvertretung des 1. Beisitzers“

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

Hier hat der Tagungs-Nominierungsausschuss eine Aufteilung in zwei Unterpunkte vorgenommen:

Der Tagungs-Nominierungsausschuss unterstützt den Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks RWL, auf Dienstgeberseite für die vakante Position der 3. Stellvertretung des 1. Beisitzers Herrn Rolf Szinglober zu nominieren. Herr Szinglober ist Leiter der Personalabrechnung des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., Arnsberg.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.2.1. (P)

Nachwahl in die Schlichtungsstelle (2. Kammer) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz / Nachwahl der vakanten Position „3. Stellvertretung des 1. Beisitzers“

Beschluss-Nr. 41/2023-1

Die Vorlage 7.2.1. (P) „Nachwahl in die Schlichtungsstelle (2. Kammer) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz / Nachwahl der vakanten Position „3. Stellvertretung des 1. Beisitzers“ wird mit 128 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen. Somit ist Herr Rolf Szinglober gewählt.

Einbringung der Vorlage 7.2.2. (P)

Nachwahl in die Schlichtungsstelle (2. Kammer) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz / Dienstnehmerseite: Nachwahl der vakanten Position „4. Stellvertretung des 2. Beisitzers“.

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

Wie bereits gestern erwähnt, gibt es auf Dienstnehmerseite für die 4. Stellvertretung des 2. Beisitzers zwei Nominierungen, weil sowohl der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl) als auch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) jeweils einen eigenen Vorschlag unterbreitet haben.

Und zwar schlägt die vkm-rwl Herrn Cornel Spannel aus Herten, Dipl. Sozialpädagoge an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen, vor.

Und von ver.di wird Herr Max Jalaly aus Lüdenscheid, Heilerziehungspfleger an den Märkischen Werkstätten, benannt.

In der 2. Kammer der Schlichtungsstelle werden Streitigkeiten zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen aus dem diakonischen Bereich entschieden. Die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, für diese Kammer auch auf der Dienstnehmerseite stellvertretende Beisitzer zu wählen, die – wie Herr Jalaly - bei der Diakonie beschäftigt sind, kann der Tagungs-Nominierungsausschuss nicht beantworten.

Deswegen leitet der Tagungs-Nominierungsausschuss aus Respekt vor beiden Verbänden auf Dienstnehmerseite auch beide Vorschläge an die Synode weiter, sodass eine Entscheidung nun im Synoden-Plenum durch Wahl getroffen werden muss.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter und bittet die Synodalen um eine Wahl in OpenSlides.

Abstimmung zur Vorlage 7.2.2. (P)

Nachwahl in die Schlichtungsstelle (2. Kammer) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz / Dienstnehmerseite: Nachwahl der vakanten Position „4. Stellvertretung des 2. Beisitzers“.

Abgegebene Stimmen: 136

Enthaltungen: 17

Auf Herrn Spannel entfallene Ja-Stimmen: 81

Auf Herrn Jalaly entfallene Ja-Stimmen: 38

[Beschluss-Nr. 42/2023-1](#)

Damit ist Herr Cornel Spannel als 4. Stellvertretung des 2. Beisitzers gewählt.

Einbringung der Vorlage 7.3. (P)

Nachwahl von einer/ eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD/ Vollkonferenz UEK

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

Für die vakante Position „2. Stellvertretung nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung“ liegt ein Vorschlag der Kirchenleitung vor. Und zwar ist dies Herr Peter Winkemann, den wir auf der letzten Synodaltagung mit großer Mehrheit zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung gewählt haben.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss nimmt dieses Votum positiv auf und schlägt der Landessynode Herrn Peter Winkemann für die benannte Position vor.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.3. (P)

Nachwahl von einer/ eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD/ Vollkonferenz UEK

Beschluss-Nr. 43/2023-1

Die Vorlage 7.3. (P) „Nachwahl von stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD“ wird mit 115 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen beschlossen.

Somit ist Herr Peter Winkemann gewählt.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu den Vorlagen und bittet den Synodalen Dr. Grote um die allgemeine Einbringung der Vorlagen 3.1. (P) bis 3.5 (P).

Einbringung der Vorlagen

- 3.1. und 3.1. (P): Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
- 3.2. und 3.2. (P): 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO)
- 3.3. und 3.3. (P): Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien
- 3.4. und 3.4. (P): 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)
- 3.5. und 3.5. (P): Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts

Berichterstattung (Allgemein)

Synodaler Dr. Grote

„Sehr geehrte Präses, sehr geehrter Vizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, der Tagungs-Gesetzesausschuss hat intensiv beraten und gerne nehmen wir Sie mit in unsere Überlegungen und stellen Ihnen die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Vorlagen vor.

Das sind unter der Nummer 3.1. – gemäß Art 144 Absatz 2 KO – eine Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD. Inhaltlich geht es hier um die Einführung von elektronischen Behördenpostfächern. Dirk Appelt wird hierzu gleich kurz einführen.

Die Vorlagen 3.2. (P) und 3.3. (P) betreffen die Aufhebung der oberen Altersgrenze, und zwar sowohl in der Kirchenordnung als auch im Kirchenwahlgesetz. Darum zwei Unterpunkte: 3.2. (P) und 3.3. (P). Das beschäftigt uns als Synode schon seit Längerem immer wieder; nun hat es hierzu eine erneute Befassung auch in Stimmverfahren gegeben. Almut Grebe wird gleich die Ergebnisse unserer Ausschussarbeit vorstellen und die Beschlussempfehlung erläutern.

Eine kleinere Änderung der Kirchenordnung, Art 159 betreffend, wird Ulrich Bernshausen unter der Nummer 3.4. (P) einbringen. Es geht hier um eine Rechtsgrundlage im Bereich Friedhofswesen.

Bernhard Speller wird unter der Nummer 3.5. (P) die Änderungen im Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugskostenrechts und der entsprechenden Ausführungsverordnung vorstellen.

Und schließlich haben wir uns – mit der Vorlage 6.1.5. (P) – mit dem Antrag des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid beschäftigt und werden auch dazu eine Beschlussempfehlung geben. Dr. Sebastian Eckert wird ausführlicher dazu berichten.

Bevor wir mit all diesen Vorlagen und den dazugehörigen Beschlussfassungen starten, möchte ich Sie gerne noch mitnehmen in zwei weitere Punkte unserer Ausschuss-Arbeit: Zum einen haben wir – wie auch als Arbeitsauftrag für alle Tagungsausschüsse formuliert – uns mit der Monitoring-Studie zu Kirchenaustritten und Mitgliedschaftsentwicklung beschäftigt. Hier soll nun ausdrücklich keine ausführliche Präsentation der Ergebnisse erfolgen; das wird im Ständigen Kirchenordnungsausschuss seinen Raum finden. Als Stichworte unseres Austauschs gestern Abend möchte ich Ihnen aber doch nennen, dass wir uns mit den Fragen zu einer – wie auch immer – abgestuften Mitgliedschaft und zum Körperschaftsrecht befasst haben. Hier erwarten wir spannende Diskussionen in der nächsten Zeit.

Zum anderen – das ist das zweite große Thema gewesen, das uns beschäftigt hat, ohne direkt Eingang in eine Vorlage mit zugehöriger Nummer gefunden zu haben – zum anderen haben wir uns befasst mit Grundsatzfragen zu Kirchenordnung und Gemeindeleitung. An ganz vielen Stellen merken wir, dass unsere Kirchenordnung – bei aller Wertschätzung für dieses Grundlagendokument all unseres kirchlichen Tuns – dass die Kirchenordnung an einigen Stellen einer Überarbeitung bedarf. Das zeigen auch immer wieder viele Anträge aus den Kirchenkreisen. Solch eine grundlegende Revision der Kirchenordnung ist nun landeskirchlicherseits in den Blick genommen: Im Jahr 2026 – so das durchaus sportliche Ziel – soll eine entsprechende Neufassung der Kirchenordnung vorliegen, mit umfassender Beteiligung der Gremien und einem detaillierten Stellungsverfahren im Vorfeld.

Was uns vorher schon beschäftigt, immer wieder beschäftigen muss, sind v. a. zwei Herausforderungen – andere mögen es auch „Probleme“ nennen, vor denen wir aktuell schon stehen bzw. demnächst leicht stehen könnten. Hier bedarf es schnellerer auch kirchenrechtlich abgesicherter Formen eines guten und konstruktiven Umgangs mit diesen Themen. Es geht um die Frage, wie eine Beteiligung von IPT-Kräften nicht nur in der pastoralen Arbeit, sondern auch in der Gemeindeleitung gestaltet werden kann. Und es geht um die Frage, wie Gemeinde auch dann gut geleitet werden kann, wenn es nicht gelingen sollte, ausreichend Presbyterinnen und Presbyter für das Leitungsgremium zu finden. Kurz gesagt: Wie kann ein attraktives Gemeindeleben angesichts der personellen Herausforderungen auf jeder Ebene gelingen? Hier ist es das Ziel, der Landessynode im November einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, ein „Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz“, kurz: KGLEG, das – wie der Name schon sagt – Erprobungsräume eröffnen soll, wie das gelingen kann.

Sie merken schon: Hier gibt es keine fertigen Antworten und Lösungen, hier haben wir aber eine Hoffnung – dass nämlich (ganz auch im Sinne des von der Präses zitierten „einfach Machens“), dass mehr möglich ist, als wir uns bisweilen vorstellen können. Beim kirchlichen Leben vor Ort – und darum geht es – sind es einige Stichworte, die in aller Vorläufigkeit das Aufgabenfeld beschreiben können: lebensbiographische Begleitung, Verkündigung, Seelsorge und Bildung, und all das eingebunden in Sozialräume mit ihrem politischen Rahmen. Für diese inhaltliche Gestaltung – die sicherlich um vieles noch ergänzt werden könnte und wohl auch müsste – hierfür gibt es Rahmenbedingungen: Finanzen, Personal, Gebäude, eine Organisation oder anders gesagt: das, was eine Körperschaft für die Erfüllung ihrer Ziele braucht.

Beides muss zusammengedacht, zusammengebracht werden – bislang in den Presbyterien, doch hier wird es vielerorts immer schwieriger, Menschen zu finden, insbesondere für die Ämter von Kirchmeisterinnen und Kirchmeistern. Und bei all den Fragen der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindegarbeit gibt es mit den Kolleginnen und Kollegen auf IPT-Stellen Menschen, die entscheidend in der Arbeit eingebunden sind, die aber in den Entscheidungsgremien nur eingeschränkt bis gar nicht Raum finden.

Wie ist das, wenn man Gemeindeleitung und Geschäftsführung ein Stück weit voneinander trennt? Das soll erprobt werden – darum auch ein Erprobungsgesetz – und dann auch evaluiert werden. Selbstverständlich nur da, wo Gemeinden dazu bereit sind, in einem geordneten rechtssicheren Rahmen, selbstverständlich abgestimmt im Kirchenkreis und ggf. auch landeskirchlich. Und – auch das ist wichtig – mit einem klar definierten Zeitrahmen für diese Erprobung.

Dieses Erprobungsgesetz möchten wir gerne im November auf der Landessynode einbringen; bis dahin ist eine intensive Phase der Erarbeitung und auch der Beratung vonnöten. Keine Sorge, hier soll es kein herausforderndes Stellungnahmeverfahren geben in kürzester Zeit, wohl aber dennoch eine breite Partizipation durch Information. Die Ergebnisse aus den Erprobungsräumen sollen dann auch in die Revision der Kirchenordnung einfließen und ggf. für die Kirchenwahlen 2028 Berücksichtigung finden.

Das Leitungsfeld 9, Recht und Organisation, und das Leitungsfeld 7, Personal, im Landeskirchenamt: Sie arbeiten eng miteinander abgestimmt, ebenso auch die zugehörigen Ständigen Ausschüsse unserer Landeskirche und hier auf der Synode auch die entsprechenden Tagungsausschüsse.

Vieles ist noch offen; es gibt noch keinen fertigen Gesetzestext, geschweige denn Antworten auf alle Fragen, die sich hier ganz schnell stellen können. Im Tagungs-Gesetzesausschuss sind wir aber gespannt, wie es hier weitergeht, wie solch ein Erprobungsgesetz dazu beitragen kann, mit dem kirchlichen Leben vor Ort gut weiter voranzukommen.

Ich hoffe, es ist mir gelungen, auch bei Ihnen ein wenig von dieser Neugierde zu wecken und Ihnen Lust zu machen, im November wiederzukommen zur Landessynode und dann mehr zu erfahren und auch mit auf den Weg zu bringen.

Und bevor wir gleich zu den konkreten Vorlagen kommen, möchte ich noch etwas tun: Ich möchte „Danke“ sagen für alle engagierte Mitarbeit in unserem Ausschuss und bedanke mich ausdrücklich auch bei Christiane Berg und Matthias Havranek, die unsere Arbeit hervorragend begleitet und unterstützt haben.

Vielen Dank!

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Einbringung der Vorlage 3.1. (P)

Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Berichterstattung

Synodaler Appell

Hohe Synode, verehrte Präses,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat mich beauftragt, die Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD einzubringen. Sie finden diese unter Vorlage 3.1. (P).

Aus den Synodenunterlagen dazu können Sie ersehen, dass die Kirchenleitung im Dezember vergangenen Jahres eine Änderung des - westfälischen – Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD beschlossen hat. Wir als Landessynode sind nun aufgerufen, diese Verordnung zu bestätigen.

Zu den Grundlagen sei kurz angemerkt, dass Art. 144 der Kirchenordnung vorsieht, dass die Kirchenleitung Gesetzesvertretende Verordnungen nur dann erlassen darf, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt.

Anlass war in diesem Fall, dass nach damals geltender Rechtslage die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, also einer Möglichkeit, rechtssicher elektronisch mit dem kirchlichen Gericht zu kommunizieren, spätestens zum 01.01.2023 zu erfolgen hatte.

Um sich hier digital professionell aufzustellen, hatte eine Verhandlungsgemeinschaft aus allen evangelischen Landeskirchen und den katholischen Bistümern in NRW mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen ein passendes Angebot ausgehandelt: nämlich die Bereitstellung eines web-basierten besonderen elektronischen Behördenpostfachs, das zum 01.01.2023 einsatzbereit sein sollte.

So weit so gut, jedoch teilte dieses Unternehmen – anders als vereinbart und angekündigt – kurz vor Ende November 2022 mit, dass es die Einführung erst im Laufe des 1. Quartals 2023 bewerkstelligen könne. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass bei der staatlichen Justiz NRW eine geplante Entscheidung zu einem möglichen Wechsel von deren genutzter elektronischer Software weiter ausstehe. Aus Gründen der Kompatibilität hat unser Dienstleister daher die Programmierung verzögert.

Das mag erst einmal vielleicht nicht schön, aber dennoch undramatisch klingen, da vermutlich noch nicht alle alten Faxgeräte ausgemustert wurden und ja man immer noch Briefe per Post verschicken kann. Doch weit gefehlt: Da die geltende Rechtslage den Start des elektronischen Rechtsverkehrs bei der Verwaltungskammer spätestens für den 01.01.2023 vorsah, wäre es schlicht rechtswidrig gewesen, entsprechende elektronisch versandte Korrespondenz nicht empfangen und/oder nicht versenden zu können.

Somit musste die Kirchenleitung handeln und hat dies entsprechend am 15. Dezember 2022 entsprechend ausgeführt: Die Änderung des AGVwGG.EKD wurde beschlossen und am 30. Dezember 2022 ordnungsgemäß im Kirchlichen Amtsblatt verkündet.

Der Regelungsgehalt ist schlicht aber bedeutend: Der Starttermin für den elektronischen Rechtsverkehr mit unserer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde vom 01.01.2023 auf den 01.01.2024 verlegt – ein zeitlicher Puffer also zugleich eingebaut.

Und nun befinden wir als Landessynode uns in der Position, diese Gesetzesvertretende Verordnung zu bestätigen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit der zu Grunde liegenden Vorlage in seiner Sitzung befasst. Und nach dem Ergebnis dieser Sitzung empfiehlt der Ausschuss der Landessynode einstimmig, diese Vorlage zu beschließen.

Ich danke Ihnen.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P)

Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Beschluss-Nr. 44/2023-1

Die Vorlage 3.1. (P) „Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD“ wird mit 134 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 15. Dezember 2022 (KABl. 2022 I Nr. 103 S. 272) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Vorsitzende gibt den Hinweis, dass Gesetze zur Änderung der Kirchenordnung in zwei Lesungen gelesen werden, welche an zwei verschiedenen Tagen erfolgen müssen. Die erste Lesung des Gesetzes erfolgt im Anschluss, die zweite Lesung wird am nächsten Tag erfolgen.

Einbringung der Vorlage 3.4. (P)

75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)

Berichterstattung

Synodaler Bernshausen

Sehr geehrte Präses, hohe Synode,

im Tagungs-Gesetzesausschuss haben wir den Entwurf der Kirchenleitung des 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung beraten und bitten dieses Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) wird vorgeschlagen, in Artikel 159 KO einen Absatz 5 anzufügen, um, man kann sagen „endlich“, eine eigene Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Regelung des Friedhofswesens zu schaffen. Bisher war das Friedhofswesen als Teil der Vermögens- und Finanzverwaltung angesehen worden, was dem Friedhofswesen aber nicht wirklich gerecht wird. Für die geltende Friedhofswesenverordnung wurde als Rechtsgrundlage bislang Absatz 2 von Artikel 159 i. V. m. der bislang geltenden Verwaltungsordnung herangezogen. In Artikel 159 soll deshalb nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt werden:

„(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.“

Was ändert sich hierdurch im Artikel 159 der Kirchenordnung?

Die Überschrift zu § 159 wird erweitert. Bisher lautete die Überschrift „Vermögens- und Finanzverwaltung“ und bekommt die neue Überschrift „Vermögens- und Finanzverwaltung, Kirchenbücher, Friedhofswesen“. Die Erweiterung der Überschrift ist erforderlich, weil eben der Absatz 5 zum Friedhofswesen angefügt wird. Die Kirchenbücher werden ebenfalls zusätzlich in die Überschrift aufgenommen, weil die Führung der Kirchenbücher bereits in Absatz 4 geregelt ist, aber bisher noch nicht in der Überschrift benannt worden ist. Da es sich bei den Überschriften in der Kirchenordnung um nichtamtliche Überschriften handelt, ist für diese Änderung kein Urkundenbeschluss notwendig, sondern es erfolgt lediglich eine redaktionelle Erweiterung.

Angefügt wird jetzt, und das ist entscheidend, sodann die Anfügung des Absatz 5 ein einziger Satz, nämlich „Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.“ Damit wird eine eigene Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Regelung des Friedhofswesens geschaffen. Die bisher als Rechtsgrundlage hinzugezogene Hilfskonstruktion ist damit nicht mehr erforderlich. Die Änderung soll zum 01. Juli 2023 in Kraft treten.

Ich bitte um Beschlussfassung dieses 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung. Die Empfehlung des Tagungs-Gesetzesausschusses erfolgte einstimmig. Ich danke Ihnen.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Anmerkung

Aufgrund der später erfolgten Ablehnung der Vorlage 3.2. (P) „74. Änderung der Kirchenordnung (KO) - Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien“ wird das in der Vorlage 3.4. (P) benannte Gesetz „75. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen) mit der Nummerierung „74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“ beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.4.(P) (Erste Lesung)

74. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)

Beschluss-Nr. 45/2023-1

Die Vorlage 3.4. (P) „74. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)“ wird in erster Lesung

- Artikel I mit 144 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung
- Artikel II mit 138 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung
- gesamt mit 137 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung

mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„74. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 24. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 22 S. 70), wird wie folgt geändert:

In Artikel 159 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Einbringung der Vorlage 3.5. (P)

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Berichterstattung

Synodaler Speller

Hohe Synode,

im vergangenen Jahr bei der Landessynode wurde in einem Beschluss die Kirchenleitung gebeten, eine Möglichkeit bzw. eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, nach der Pfarrer und Pfarrinnen im Probedienst ihre dienstlich bedingten Umzugskosten erstattet bekommen können. Zu dieser Synode ist unter der Nummer 3.5. eine Gesetzesvorlage erstellt worden unter dem Titel: „Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes“. Grundlage für die Erstattung von Umzugskosten ist § 49 des Pfarrer-Dienstgesetzes der EKD. Bei der Einweisung in ihren Dienst sollen Pfarrer und Pfarrinnen im Probedienst die beim Umzug entstehenden Kosten erstattet bekommen, und zwar sollen sie die Wahl haben zwischen einer Umzugskostenvergütung oder einer Umzugskostenbeihilfe, wie dies bereits bei der Kostenübernahme eines erforderlichen Umzugs von Pfarrpersonen, die auf Lebenszeit beschäftigt sind, vorgesehen ist. Im Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung finden Sie den Vorschlag, dass im § 8 des Pfarrer-Umzugsgesetzes eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung vorgeschlagen ist. Im Artikel 2 ist eine Änderung bzw. Ergänzung der dazugehörigen Ausführungsverordnung im § 6 vorgeschlagen, wonach ein Anspruch auf eine Kostenerstattung in gleicher Höhe wie für die Pfarrpersonen auf Lebenszeit besteht.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich intensiv mit den Ausführungen befasst und konnte ihnen einstimmig folgen und schlägt der Synode vor, dem vorliegenden Entwurf der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 30 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Artikel

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Neuhoff, Frank Schneider und das beratende Mitglied Beyer.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes

Beschluss-Nr. 46/2023-1

Die Vorlage 3.5. (P) „Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes“ wird in erster Lesung mit 128 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes

Beschluss-Nr. 47/2023-1

Die Vorlage 3.5. (P) „Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes“ wird in zweiter Lesung mit 129 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes

Vom 23. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grundlage von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäfti-

gungsstelle angeordnet worden ist. 2Die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2 gewährt.

(2) 1Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. 2Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

(3) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst in unmittelbarem Anschluss an den Probendienst von der Körperschaft, bei der sie oder er im Probendienst beschäftigt war, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen und zieht sie oder er aus diesem Anlass nicht erneut um, ist der Betrag der gewährten Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(4) Räumt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst aus Anlass der Beendigung des Probendienstes eine gemietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)

Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes hat die gleiche Höhe, wie die nach § 1 Absatz 2 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen

- 3.2. (P): 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) - Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien
- 3.3. (P): Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes – Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien

Berichterstattung

Synodale Grebe

Hohe Synode, verehrte Präses, sehr geehrter Herr Vizepräsident,
ich bringe die Vorlagen des Tagungs-Gesetzesausschusses mit den Nummern 3.2. (P) und 3.3. (P) ein.

Die Vorlagen behandeln das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und das 6. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG) - inhaltlich geht es um die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien.

Derzeit findet sich in Artikel 36 Abs. 1 der Kirchenordnung die Regelung, dass das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden kann, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 42 Abs. 3 der Kirchenordnung regelt, dass die Mitgliedschaft im Presbyterium nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums endet. Die Mitgliedschaft in an-

deren Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusgemäßen Wahltag der Presbyterien.

Laut Kirchenwahlgesetz ist derzeit wählbar, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Darüber hinaus soll noch § 13 Abs. 2 des Kirchenwahlgesetzes (KWG) dahingehend geändert werden, dass der Satz 3 „Es ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind“ ersetzt wird durch „Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist soweit möglich hinzuwirken.“

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich ausführlich und sehr diskussionsfreudig mit der Fragestellung der Abschaffung der Altersgrenze befasst. Dabei war eine Entwicklung innerhalb der letzten zwei Tage festzustellen. Während am Montagabend kontrovers die unterschiedlichen Standpunkte vertreten wurden und ein erstes Stimmungsbild diese auch noch deutlich widerspiegelte, ergab sich nach einer Nacht des Nachdenkens und des Bewegens des Themas in Geist und Herz am Dienstagvormittag ein weitgehend einheitliches Bild.

In den beiden Tagen haben die Mitglieder des Tagungs-Gesetzesausschusses insbesondere folgende Aspekte bedacht, abgewogen und erarbeitet:

Mehr als 75% der anderen Landeskirchen haben keine Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter, dennoch finden sich in diesen Landeskirchen weder durchgängig überalterte noch durchweg junge Presbyterien.

Die Sorge, durch sogenannte altgediente Presbyterinnen und Presbyter junge Interessenten davon abzuhalten, sich zur Wahl zu stellen, weil die Bekanntheit und Vernetzung der altgedienten Presbyterinnen und Presbyter einen Wahlvorteil darstellen könnten, wird dadurch ausgehebelt, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz aller Presbyteriumswahlen in der Evangelischen Kirche von Westfalen tatsächlich als Wahlen stattfinden. In allen anderen Fällen werden die Stellen mangels „überzähliger“ Bewerber ohne Wahl besetzt. Darüber hinaus können auch jüngere langjährige Presbyteriumsmitglieder sehr bekannt und sehr gut vernetzt sein.

Schwierige Einzelfälle, bei denen der ein oder die andere in der Vergangenheit froh war, dass es eine Altersbegrenzung gab, existieren altersunabhängig und sind stets mit Gesprächen und nicht mit einer gesetzlichen Regelung zu lösen, sofern es nicht um entsprechend sanktionierbares Fehlverhalten geht.

Altersbegrenzungen in bestimmten Berufen wie z. B. dem Notariat sind eher die Ausnahme als die Regel.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich die Frage gestellt, ob die bisherige Regelung nicht sogar eine Altersdiskriminierung darstellen könnte.

Ältere Gemeindeglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, stellen in etlichen unserer Gemeinden einen nicht unerheblichen Anteil der aktiven Gemeinde. Insofern ist es nach Ansicht des Ausschusses - nimmt man die Forderung nach Diversität in den Gremien ernst - nicht sinnvoll, eine Altersgrenze jenseits der rechtlich zwingend Erforderlichen einzuziehen.

Die Festlegung der Altersgrenze auf 75 Jahre ist bereits älter, so dass auch darüber nachzudenken wäre, ob sie nicht eigentlich aufgrund der heutigen höheren Lebenserwartung angepasst werden müsste.

Wären dann unterschiedliche Altersgrenzen für Frauen und Männer angemessen, weil die statistische Lebenserwartung unterschiedlich hoch ist? Aus Sicht des Ausschusses eher ein Argument, von der bisherigen Altersgrenze abzurücken.

Allerdings war sich der Ausschuss auch einig, dass die Aufhebung der Altersgrenze nicht das Problem der Kandidatensuche für die kommende Wahl lösen wird. Qualifizierte Kandidaten sind altersunabhängig zu suchen und zu finden. Gremien sind gut beraten, Kandidierende zu finden, die in ihrer Vielseitigkeit die Vielseitigkeit der Gemeinde abbilden.

Müssen Menschen ab einem bestimmten Lebensalter geschützt werden, damit sie endlich in den ehrenamtlichen Ruhestand gehen dürfen? Wohl kaum - zum einen sind Menschen in diesem Lebensalter wohl weise genug, selbst zu entscheiden und zum anderen gibt es jenseits der Gremien ja noch so viele Möglichkeiten, sich in der Kirche vielfältig zu engagieren...

Um den grundsätzlichen Gedanken derer entgegenzukommen, die an der Altersgrenze festhalten möchten, um Menschen in einem gewissen Lebensalter leichter verdient zu entlasten, wird gleichzeitig mit der Änderung der Kirchenordnung eine untergesetzliche Regelung auf landeskirchlicher Ebene vorgeschlagen - ein sogenannter Governance Codex. Den Wortlaut entnehmen Sie gleich dem Beschlussvorschlag.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat die deutlich kontroversen Rückmeldungen aus Kirchengemeinden und KSVs aus dem Stellungnahmeverfahren wahrgenommen und empfiehlt daher, die gerade genannten Aspekte noch einmal gut abzuwägen.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Reichert, Andreas Schulte, Prof. Dr. Großhans, Proske, Brucke, Thomas Müller, Dr. Grote, Falcke, Riesenberg, Ost, Erdmann, Beer und Laabs.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 30 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Artikel

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Erste Lesung)

74. Änderung der Kirchenordnung (KO) - Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien

Beschluss-Nr. 48/2023-1

Die Vorlage 3.2. (P) „74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) - Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien“ wird in erster Lesung mit 71 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Somit wurde die erforderliche 3/5 - Mehrheit nicht erreicht.

Da das Gesetz in erster Lesung abgelehnt wurde, entfällt die zweite Lesung.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Erste Lesung)

Sechste Änderung des Kirchenwahlgesetzes – § 13 Absatz 2 Satz 3

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 30 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Artikel

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Beschluss-Nr. 49/2023-1

Die Vorlage 3.3. (P) „Sechste Änderung des Kirchenwahlgesetzes – § 13 Absatz 2 Satz 3“ wird in erster Lesung mit 125 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Zweite Lesung)

Sechste Änderung des Kirchenwahlgesetzes – § 13 Absatz 2 Satz 3

Beschluss-Nr. 50/2023-1

Die Vorlage 3.3. (P) „Sechste Änderung des Kirchenwahlgesetzes – § 13 Absatz 2 Satz 3“ wird in zweiter Lesung mit 122 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Vom 23. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Das Kirchenwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 2020 (KABl. 2020 I Nr. 34 S. 54, Nr. 100 S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Einbringung der Vorlagen

6.1. und 6.1.5. (P): Antrag zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)

Berichterstattung

Synodaler Dr. Eckert

Hohe Synode,

ich berichte nun von den Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses zur Vorlage 6.1.-7, dem Antrag des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid auf Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG) in Bezug auf Zugangsbeschränkungen (zum Presbyterium) aus persönlichen Gründen (Kirchenordnung Artikel 38). Mit dem vorgelegten Antrag hatte der KSV des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid die Landessynode gebeten, das Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes zu ändern. Ziel war, die Compliance-Regelung, die nahe Verwandte/Verschwägerte im Presbyterium ausschließt, für die nach dem Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes zu berufenden jungen Mitglieder nicht anzuwenden.

Nach ausführlichen und intensiven und an Stellen auch kontroversen Beratungen im Tagungsausschuss empfiehlt dieser der Synode einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird abgelehnt. Das Anliegen soll in der Kirchenleitung weiter beraten werden.“

Kurz möchte ich dazu einige Punkte und Fragen aus der Beratung im Ausschuss aufgreifen. Diese bewegte sich vor allem in zwei großen Linien: dem formalen Aspekt, eine kirchenordnungsändernde Beschlussfassung auf kurzem Wege in die Synode zu bringen, und die Frage nach der grundsätzlichen Rolle der Compliance-Regelung zur Vermeidung von zu starkem Einfluss einzelner Familien in kirchenleitenden Gremien.

Auch wenn nach der Beschlussfassung des KSV Gelsenkirchen-Wattenscheid Ende Februar vermutlich nicht genug Zeit gewesen wäre, bis zu dieser Synodaltagung das übliche Beteiligungsverfahren aufzugleisen – sei es durch eine Beteiligung der Superintendent:innen, der Kreissynodalvorstände oder eines echten vollen Stellungnahmeverfahrens mit allen Kirchengemeinden und den beteiligten Presbyterien, so bleibt im Antrag und seiner Begründung doch die Frage der Dringlichkeit des vorgebrachten Änderungswunsches offen: Für die noch laufende Synodalperiode sind sicher junge Presbyteriumsmitglieder schon berufen, für die nächste Periode 2024-2028 (Berufung ab März 2024) würde auch ein Beschluss auf der Novembersynode genügen.

Für welche Regelungen wäre dann auch in Zukunft eine so kurzfristige Änderung der Kirchenordnung denkbar? Ferner fanden im Stellungnahmeverfahren zum JBEG entsprechende Rückmeldungen keinen Ort. Es gab sie nicht, und die Idee, vielleicht auch von mir, Familienmitglieder anderer Presbyter:innen (gezielt) als junge Mitglieder zu berufen, wurde in den ursprünglichen Überlegungen zu „einer generationengemischten Besetzung kirchlicher Leitungsgremien“ mit Absicht auch verworfen.

Die Frage, ob ein Erprobungsgesetz, das in mehreren Punkten schon von der Kirchenordnung abweicht, nicht auch kurzfristig in weiteren Regelungen Unorthodoxes ausprobieren sollte, konnte der Ausschuss nicht eindeutig positiv beantworten – insbesondere, wenn hinter diesem Vorschlag möglicherweise nur einzelne Anlässe stehen.

Ferner die Frage: Liegt in einer Sonderregelung gerade für die jungen Mitglieder in Hinblick auf Artikel 38 KO auch nicht eine grundlegende Anfrage an diese Regelung? Tritt bei der Berufung junger Mitglieder im Rahmen des JBEG ins Presbyterium denn eine mögliche Auswahl in den Hintergrund, sodass man auf Familienmitglieder des Presbyteriums zurückzugreifen muss? Sind diese jungen Mitglieder, die auf dem Sonderweg des JBEG erreicht werden sollen, denn wirklich diese, die schon Familienmitglieder sind, oder sind die nicht sowieso schon in der „Erwachsenenkirche“ angekommen und brauchen gar keine Sonderregelung, um im Presbyterium anzukommen?

Die Lesart, dass Artikel 38 KO seine Compliance-Regelung auch auf andere kirchliche Gremien entfaltet, ist doch anzunehmen: Pfarrehepaare im Superintendent- und Assessor:innenamt sind uns nicht bekannt. Neben dem Schutz des jeweiligen Organs vor dem Eintrag von Fremdproblemen dient die aktuelle Regelung auch dem Schutz der betroffenen Familie. Wollen wir diese Diskussionen und Problematiken vielleicht im Presbyterium haben? Selbst zulässige Ausnahmen, die in besonderen Fällen möglich sind, sind nur möglich für Mitglieder qua Amtes, d. h. wenn es um 2 Pfarrpersonen geht.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss konnte sich in seinen Beratungen den Antrag des KK Gelsenkirchen-Wattenscheid nicht zu eigen machen, hat aber den Auftrag und die Bitte wahrgenommen, Veränderungen auszuprobieren und wahrzunehmen. Folglich sieht er sich aufgrund der grundlegenden Bedeutung der angefragten Compliance-Regelung nicht in der Lage, kurzfristig und ohne Vorlauf im Rahmen einer einzelnen Synodaltagung und zeitlichen Rahmen von wenigen Stunden hier heute ein Kirchengesetz vorzuschlagen, das kirchenordnungsrelevante Änderungen am Erprobungsgesetz vornimmt. Wir schlagen daher vor, die fortgesetzte Beratung im Regelverfahren durchzuführen.

Vielen Dank.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.5. (P)

Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)

Beschluss-Nr. 51/2023-1

Die Vorlage 6.1.5. (P) „Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)“ wird mit 133 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen wie folgt beschlossen.

„Der Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird abgelehnt. Das Anliegen soll in der Kirchenleitung weiter beraten werden.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h. c. Kurschus.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) (Ökumene und Migration)

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) (Ökumene und Migration) auf und bittet die Synodale Salomo um die Einbringung.

Einbringung der Vorlagen

1.2. und 1.2.2. (P): Flüchtlingsschutz bewahren, Integration und Teilhabe fördern

1.2. und 1.2.3. (P): Flüchtlingsschutz nicht untergraben

Einbringung der Vorlage 1.2.2. (P)

1.2.2. (P): Flüchtlingsschutz bewahren, Integration und Teilhabe fördern

Berichterstattung (Allgemein)

Synodale Salomo

Hohe Synode!

Ich möchte Ihnen nun die Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) (Ökumene und Migration) vorstellen.

Unsere Aufgabe war es, drei Anträge zu bearbeiten und das Monitoring der Kirchenaustritte zu diskutieren. Die ersten zwei Anträge behandelten die Situation und Integration von Flüchtlingen: einmal als grundsätzliche Anfrage auch an die Politik, sich für die Rechte und Anliegen der Flüchtlinge einzusetzen und im zweiten Fall, das konkrete Anliegen, die Bleibe- und Integrationsmöglichkeiten der Flüchtlinge entscheidend zu verbessern, so wie es auch der Bielefelder Oberbürgermeister Pit Clausen in seinem Grußwort vor der Synode deutlich formuliert hat. Er hat z. B. dringend dazu aufgefordert, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge niederschwelliger zu regeln.

Der Tagungs-Berichtsausschuss (2) hat sich in zwei Gruppen geteilt. Eine Gruppe hat sich ganz besonders mit diesen Anträgen auseinandergesetzt und dazu zwei Beschlussvorlagen erarbeitet, die wir Ihnen gleich vorstellen und zur Abstimmung vorlegen werden.

Die Synodale Dr. Seckelmann wird die Vorlage 1.2.2. (P) unter dem Titel: „Flüchtlingsschutz bewahren – Integration und Teilhabe fördern“ vorstellen und der Synodale Bald wird die Vorlage 1.2.3. (P) „Flüchtlingsschutz nicht untergraben“ dem Plenum vortragen.

Der Antrag der Synodalen Beer, dazu alle erforderlichen Unterlagen dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) zur Verfügung zu stellen, ist sofort umgesetzt worden.

Der Tagungs-Berichtsausschuss (2) hatte sich außerdem mit dem Antrag der Synodalen Goudefroy zu befassen. Aufgabe aus diesem Antrag war es, sich mit dem missionarischen Aspekt, der sich aus der Mitgliederstudie ergibt, zu befassen und die Ergebnisse zur weiteren Bearbeitung dem Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene zur weiteren Beratung vorzulegen.

In einem intensiven Beratungsprozess wurde diese Frage zuerst im gesamten Tagungs-Berichtsausschuss (2) diskutiert, später in der zweiten Untergruppe weiterbearbeitet. Die unterschiedlichen Erfahrungen der Synodalen haben eine intensive Diskussion möglich gemacht: Inhaltlich haben wir uns mit dem Gebäudenutzungskonzept unter ökumenischen Gesichtspunkten beschäftigt, die Frage erörtert, wie wir aus unserer christlichen Haltung heraus neue Menschen ansprechen und gewinnen können: Wir haben uns über positive Beispiele ausgetauscht und Punkte benannt, wo eine sinnvolle Unterstützung die missionarischen Bemühungen stärken könnte. Außerdem haben wir uns mit der Frage beschäftigt, inwieweit der Ständige Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Oikos-Institut diese missionarischen Bemühungen in der gesamten Kirche inhaltlich und strukturell positiv unterstützen könnte. In einem Protokoll wurde diese Diskussion mit ihren wesentlichen Inhalten

festgehalten und dieses Protokoll wird dem Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene als Grundlage für die weitere Bearbeitung dienen.

Nun bitte ich die beiden Synodalen Dr. Seckelmann und Bald, die zwei Beschlussanträge aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) vorzustellen und ich bedanke mich an dieser Stelle auch noch mal für die gute Unterstützung im Tagungs-Berichtsausschuss (2) bei Carmen Damerow aus dem Ökumene-Dezernat.

Einbringung der Vorlage 1.2.3.(P)

Flüchtlingsschutz nicht untergraben

Berichterstattung

Synodaler Bald

Verehrte Präses, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
„Küssen verboten“, das war der Titel der populärsten Liedsammlung der Songgruppe „Die Prinzen“. Das Titelbild auf dem Cover dieses Albums zeigt einen Frosch in einem Verbotsschild. Der Frosch trägt eine Krone und die Anspielung, die sich aus der Kombination von Titel und Bild ergibt, ist deutlich. Dieser Frosch will offensichtlich ein Frosch bleiben, denn er weiß ganz offensichtlich um die verwandelnde Kraft, die dem Kuss eigen ist. Er will sie nicht erleben. Darum gilt in seinem Fall: „Küssen verboten!“

Verehrte Synodale,

das Wissen um die verwandelnde Kraft eines Kusses hat sich hoffentlich bei einem jeden und einer jeden von uns im Verlauf unseres Lebens auch eingestellt. Jedenfalls ist die verwandelnde Kraft und Wissen darum alt, sehr alt. Schon der Psalmbeter ließ sich durch sie inspirieren. Seiner Sehnsucht nach Heil und Leben hat er im Bild eines Kusses Ausdruck verliehen.

Psalm 85 Vers 11 *„...dass Güte und Treue einander begegnen, dass Gerechtigkeit und Frieden sich küssen“*

Hier begegnet uns das seit Jahrhunderten unübertroffene Bild einer Wandlung, denn Gerechtigkeit und Frieden werden in einer Weise verbunden, welche die eine ohne den anderen, den anderen ohne die eine nicht mehr zu denken vermag.

Die innige Verbindung von Gerechtigkeit und Frieden hat schließlich nicht von ungefähr in die EKD-Denkschrift aus dem Jahr 2007 Eingang gefunden:

„Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“

Die „Konzeption des gerechten Friedens“ formuliert seither eine Leitlinie, die für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland eine maßgebliche Orientierung bietet. In knappster Formulierung zusammengefasst lautet die darin festgehaltene Überzeugung:

Gerechtigkeit ohne Frieden setzt das Recht des Stärkeren in Kraft.

Oder:

Ein Friede ohne Gerechtigkeit ist nicht nachhaltig.

Die Frage nach dem Umgang mit Menschen auf der Flucht berührt den Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit ganz unmittelbar. Menschen fliehen aus Angst um ihr Leben. Menschen auf der Flucht haben ein Recht auf fürsorgliche Aufnahme. M.a.W. Flüchtlingshilfe ist Friedensarbeit.

Im Hintergrund der Beratungen im Tagungs-Berichtsausschuss (2) war dieser Zusammenhang zumeist unausgesprochen präsent. Unser Beratungsergebnis klingt im Wortlaut vermutlich nicht so poetisch wie die Worte im 11. Vers des 85. Psalms.

Verehrte Synodale, darum setzen wir an dieser Stelle auf die wandelnde Kraft Ihres Kusses, in Gestalt Ihrer Zustimmung zu unseren beiden Beschlussvorschlägen.

Dank

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattenden.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Prof. Dr. Ennuschat, Dr. Seckelmann und Beer.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.2. (P)

Flüchtlingsschutz bewahren – Integration und Teilhabe fördern

[Beschluss Nr. 52/2023-1](#)

Die Vorlage 1.2.2. (P) „Flüchtlingsschutz bewahren – Integration und Teilhabe fördern“ wird mit 111 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich einzusetzen

- für den Vorrang von Bleibe- und Integrationsperspektiven für Geflüchtete,
- gegen die Ausweitung der Möglichkeiten, Geflüchtete zu inhaftieren und monatelang zwangsweise in zentralen Sammelunterkünften festzuhalten,
- gegen weitere Verschärfungen in der Abschiebep Praxis,
- für die Abschaffung des diskriminierenden und integrationsfeindlichen Asylbewerberleistungsgesetzes.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.3. (P)

Flüchtlingsschutz nicht untergraben

Beschluss-Nr. 53/2023-1

Die Vorlage 1.2.3. (P) „Flüchtlingsschutz nicht untergraben“ wird mit 115 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in folgendem Wortlaut beschlossen:

1. Die Landessynode dankt für die klare Positionierung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Appell an die Bundesregierung in Bezug auf die geplante Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS): „Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes“.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei Bund, Land und EU für die Einhaltung der Rechte von Geflüchteten auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention einzutreten.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) (Bildung, Politik und Gesellschaft)

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Neuhoff um die Einbringungen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1).

Einbringung der Vorlagen

- 1.1. und 1.1.2. (P): Bericht zum Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen
1.1. und 1.1.3. (P): Intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz

Einbringung der Vorlage 1.1.2. (P)

Bericht zum Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Berichterstattung

Synodaler Neuhoff

Verehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich darf Ihnen einen Kurzbericht aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) (Bildung, Politik und Gesellschaft) geben. Danken möchte ich zunächst Frau Steinhardt und Herrn Müther für die Betreuung des Ausschusses. Vielen Dank für Ihre Umsicht, Ihre Hintergrundarbeit und Ihre Unterstützung.

Sicherlich hätte sich der Ausschuss auch gern noch anderen spannenden Themen gewidmet, die am Montag im Plenum anklagen. Sie sind an andere Ausschüsse überwiesen worden und wir haben die dortigen Ergebnisse mit hohem Interesse wahrgenommen. Vielen Dank dafür.

Wir hatten zwei Diskussionsbereiche: das Monitoring zu Kirchenaustritten mit den sich daraus ergebenden Fragen und dem Klimaschutz. Eingangs hat sich der Tagungs-Berichtsausschuss (1) mit der Thematik der zukünftigen Mitgliedschaftsentwicklung befasst und seine Antworten zu vier Fragenkomplexen in Form von Arbeitsaufträgen oder Anregungen an die Ständigen Ausschüsse adressiert. Dabei konnten wir sehr davon profitieren, dass unser Ausschuss in einer guten Altersbandbreite zusammengesetzt war.

Der heutige Dienstag stand für uns unter der Überschrift Klimaschutz. Vielen Dank an Frau Hüttenberend, die uns dabei fachkundig begleitet und die gesammelte Kompetenz des EkvW-Klimabüros lebendig vor Augen gestellt hat. Was für eine Motorkraft bei ihr und in ihr und welcher Enthusiasmus.

Wir haben zunächst die Ergebnisse der Umsetzung der bisherigen Synodalbeschlüsse zur Kenntnis genommen, wie sie im Bericht Vorlage 4.5. beschrieben sind. Hingewiesen soll hier aber auch auf jeden Fall auf die passend zur Landessynode fertiggestellten Broschüre „Klimamonitoring in der EkvW“. Sicherlich mögen manche meinen, der Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen müsse schneller greifen und es müsse mehr getan werden. Wer den Bericht des Klimabüros aufmerksam zur Kenntnis nimmt, wird spüren, dass hier viel Drive drinsteckt. Dafür sind wir dankbar. Und das dürfen wir auch in einem Beschluss festhalten. Nicht weil damit alles schon erledigt wäre, sondern weil wir anerkennen, dass einfach mal machen zu positiven Entwicklungen führen kann. Darum unterbreiten wir Ihnen die folgenden Beschlussvorschläge.

Vielen Dank.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.2. (P)

Bericht zum Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Beschluss-Nr. 54/2023-1

Die Vorlage 1.1.2. (P) „Bericht zum Klimaschutz in der EKvW“ wird mit 124 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen in folgender Fassung beschlossen:

„Die Landessynode nimmt mit Dank und Anerkennung den Bericht des Klimabüros zum Stand des Klimaschutzprozesses zur Kenntnis. Die Synodenbeschlüsse aus dem Jahr 2022 werden erfolgreich umgesetzt. Es werden von Seiten des Klimabüros zahlreiche Maßnahmen und Prozesse initiiert und durchgeführt. Das geschieht mit einer hohen Taktung, partizipativ und mit deutlichem Interesse von Beteiligten und Mitwirkenden aus allen Ebenen und Bereichen unserer Kirche. Die Aktivitäten des Klimabüros entfalten Strahlkraft bis hin zu ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirchengemeinden. Die Expertise wird nachgefragt und zugleich als Anregung zu eigenen Aktivitäten aufgenommen. Die Landessynode ermutigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit ihren Gremien, die vorhandenen Kompetenzen zu nutzen und in der Vernetzung an dem gemeinsamen Vorhaben des Klimaschutzes intensiv weiterzuarbeiten.“

Einbringung der Vorlage 1.1.3. (P)

Intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz

Berichterstattung

Synodaler Tomischat

Sehr geehrte Präses Kurschus, hohe Synode, meine Damen und Herren, der Tagungs-Berichtsausschuss (1) hat den Antrag Nr. 22 vom Synodalen Neuhaus beraten und hat folgenden Beschlussvorschlag zum Verfahren erstellt.

Im September dieses Jahres tagt die Versammlung der Ev. Jugend von Westfalen und wir halten es für fatal, wenn eine Entscheidung, die eine solche Tiefe hat, nicht im einvernehmlichen und integrativen und intergenerativen Dialog stattfinden würde.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Versammlung schon seit längerem ausgiebig mit den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz, und vor diesem Hintergrund haben wir uns an dem gleich zu verlesenden Beschluss der EKD orientiert und wünschen uns den genannten Dialog mit der Ev. Jugend von Westfalen.

Nun möchte ich einmal den Beschluss in Form des Prologes und des Beschlussvorschlages verlesen.

Dank

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattenden.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.3. (P)

Intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz

[Beschluss Nr. 55/2023-1](#)

Die Vorlage 1.1.3. (P) „Intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz“ wird mit 122 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Wir bitten die Evangelische Jugend von Westfalen zunächst um ein Votum zu der o. g. Thematik. Dieses Votum soll mit Vertreter:innen der Jugendvollversammlung auf der Tagung der Landessynode im Herbst 2023 besprochen werden. Im Berichtsausschuss wollen wir gemeinsam in den Austausch gehen und zu einem konkreten Beschlussvorschlag kommen.“

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:30 Uhr mit einem Lied und den Hinweisen auf den nächsten Tag.

Vierte Plenarsitzung: Mittwoch, 24. Mai 2023

Schriftführende: Synodaler Rolf Öhlmann / Herr Achim Hertzke

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Synodale Falcke hält die Andacht.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Falcke für die Andacht.

Die Vorsitzende bitte nun Frau Marta Bernardini um ihr Grußwort.

Grußwort

Marta Bernardini, Koordinatorin des Programms Mediterranean Hope in Rom des Bundes der Evangelischen Kirchen in Italien

„Guten Morgen, zunächst möchte ich Ihnen herzlich dafür danken, dass ich heute hier sein darf. Es war mir eine Ehre, an Ihrer Landessynode und am Tag zuvor an der Ökumenischen Konsultation teilnehmen zu können.

Ich vertrete die Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien/Federazione Chiese Evangeliche in Italia (FCEI). Die Föderation wurde in den späten 1960er Jahren gegründet und besteht aus gewachsenen protestantischen Kirchen, darunter die Waldenserkirche (die mit der methodistischen Kirche in Italien vereint ist), sodann die Baptisten, Lutheraner, die Heilsarmee und andere kleinere protestantische Kirchen. Diese Kirchen sind in Italien in der Minderheit.

Ich bin in der winzigen Waldensergemeinschaft aufgewachsen, die allerdings eng mit der Geschichte Italiens verbunden und von einem starken Engagement für soziale Gerechtigkeit geprägt ist. Und die Föderation wurde mit dem Ziel gegründet, eine geeinte, starke und anerkannte Stimme in Italien zu sein.

Das Bewusstsein, kleine Gemeinschaften in Italien zu sein, hat die Art und Weise, wie wir als Kirchen in der Gesellschaft auftreten, sowie unser evangelisches Engagement und Zeugnis, stark beeinflusst: eine mutige Stimme, die immer bereit ist, für die Rechte aller Minderheiten zu kämpfen.

Kleine Kirchen zu sein, bedeutet allerdings nicht, isolierte Kirchen zu sein.

Wir glauben fest an die internationalen ökumenischen Allianzen und Partnerschaften mit anderen Schwesternkirchen in Europa. Dazu gehört auf jeden Fall auch die Evangelische Kirche von Westfalen. Wir danken Gott für unsere langen, soliden und geschwisterlichen Beziehungen. Und ich möchte Ihnen auch für all Ihre konkrete Unterstützung danken: wirtschaftlich, politisch und evangelisch.

Wir haben bereits wichtige gemeinsame Projekte, zum Beispiel durch Mediterranean Hope, das Flüchtlings- und Migrantenprogramm der Föderation, das ich koordiniere.

Vor einigen Tagen besuchten uns Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps und Katja Breyer in Italien und waren mit uns in Rom, Kalabrien und auf Lampedusa. Auf dieser Reise sahen wir Orte großer Ungerechtigkeit, aber sie wurden zu Orten, an denen wir das Evangelium bezeugen konnten. Und die EKvW – Sie alle – war immer an unserer Seite: Unser Glaube ruft uns auf, gemeinsam zu handeln.

Mediterranean Hope wurde vor zehn Jahren auf der Insel Lampedusa gegründet. Die italienischen protestantischen Kirchen wussten sich vom Evangelium berufen, dort zu sein, wo so viele Menschen ankommen. Um ihr Leben zu retten, statt es dem Tod und der Gleichgültigkeit preiszugeben. Die Situation ist bis heute unverändert, wenn nicht sogar noch schlimmer geworden.

An der Anlegestelle im Hafen auf Lampedusa haben wir in den letzten Jahren Tausende und Abertausende von Menschen empfangen. Es ist dieselbe Anlegestelle, an der Albrecht und Katja diejenigen, die das Glück hatten, lebend anzukommen und die gefährliche und unmenschliche Überfahrt über das Mittelmeer zu überstehen, Wasser, Essen und einen würdigen Empfang boten.

Man könnte sagen, dass Lampedusa das „Tor zu Europa“ ist, so der Name eines Denkmals auf der Südseite der Insel gegenüber der afrikanischen Küste. Aber was für ein Europa wollen wir denn sein?

Als Kirchen haben wir gemeinsam die Verantwortung, diese Mauer zu durchbrechen, die um Europa herum immer höher und fester wird.

Das Evangelium ruft uns auf, alle Menschen willkommen zu heißen, nicht nur einige – vielleicht diejenigen, die uns nicht zu sehr stören und uns nicht an unsere Fehler erinnern. Unseren westlichen Wohlstand haben wir nicht zuletzt durch Kolonisation.

Es gibt keine gute oder schlechte Migration! Wir unterstützen alle und aus diesem Grund haben wir das Projekt „Humanitäre Korridore“ (Humanitarian Corridors – HC) ins Leben gerufen und setzen es auch weiterhin um.

HCs sind eine Alternative zu den Todesfahrten über das Mittelmeer. Sie sind ein sicherer und legaler Weg, um nach Europa zu gelangen, aber sie können nicht der einzige Weg sein. Wir brauchen ein europäisches System für sichere Überfahrten, wie das COMET-Projekt, an dem Ihre Kirche und FCEI als Partner beteiligt sind. Und die Kirchen *sollten* gemeinsam ihre Stimme zu diesem Thema erheben.

Mit Mediterranean Hope sind die protestantischen Kirchen an vielen anderen Grenzen präsent und wirksam: Zum Beispiel auf den Feldern in Kalabrien, wo wir an der Seite von Wanderarbeitern stehen, die ausgebeutet werden und gezwungen sind, unter unwürdigen Bedingungen in Zeltstädten zu leben, denen es an einer grundlegenden Infrastruktur fehlt.

Seit mehr als zwanzig Jahren fördern die italienischen Regierungen eine „Ghettopolitik“: Containerlager, die sich immer außerhalb des Stadtzentrums befinden, Arbeiter, die unsichtbar gemacht werden und ohne jegliche Politik der sozialen Eingliederung. Die Arbeiter, die unsere Lebensmittel ernten, werden wie der Abfall der Gesellschaft, der Abfall unseres Produktionssystems behandelt. Aus all diesen Gründen haben wir eine Sozialherberge eröffnet, ein Ort, an dem man in Würde und Sicherheit leben kann. Und um es zu unterstützen, haben wir Tausende von Kilos ethischer (fairer) Orangen verteilt, auch hier in Deutschland dank Ihrer Kirche.

Mit dem Projekt „Humanitäre Korridore“ begleiten wir Menschen, die aus dem Libanon, Libyen und Afghanistan fliehen. Mehr als 6.000 Menschen sind seit 2016 über humanitäre Korridore nach Europa gekommen.

Wir sind auch in Bosnien mit einem Tageszentrum für Menschen, die die Grenzen entlang der Balkanroute überqueren, um nach Europa zu gelangen, und mit einer therapeutischen Kletterhalle, einem Ort, an dem wir vertrauensvolle Beziehungen aufbauen und die soziale Integration fördern, vertreten. Wir befinden uns in Sizilien, wo wir im „Haus der Kulturen“ etwa vierzig Menschen aus den HCs oder anderen Migrationsrouten aufnehmen. Und in Rom, wo wir in unserer Zentrale den Empfang der humanitären Korridore koordinieren und in Zusammenarbeit mit den Kirchen, der Zivilgesellschaft und den Institutionen auf nationaler, europäischer und globaler Ebene Sensibilisierungskampagnen durchführen und fördern.

Wie gesagt, kleine Kirchen zu sein, bedeutet nicht, isolierte oder machtlose Kirchen zu sein.

Als italienische Protestanten glauben wir fest an die Werte der Solidarität, des Friedens und der Gerechtigkeit (wie wirtschaftliche, soziale, klimatische und geschlechtsspezifische Gerechtigkeit). Wir entdecken das un-

glaubliche Geschenk, Teil einer größeren Gemeinschaft von Gläubigen zu sein, wie die, die uns heute hierherbringt und uns in konkreten Projekten und einer gemeinsamen Mission zusammenhält.

„Nun aber hat Gott die Glieder eingesetzt, ein jedes von ihnen im Leib, so wie er gewollt hat. Wenn aber alle Glieder ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber sind es viele Glieder, aber der Leib ist einer (1. Korinther 12, 18-20).“

Nochmals vielen Dank für Ihre Einladung und Unterstützung.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Bernardini für ihr Grußwort.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende ruft die Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss auf.

Einbringung der Vorlage 3.4. (P) (Zweite Lesung)

„74. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (Zweite Lesung)

74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)

Beschluss Nr.56/2023-1

Die Vorlage 3.4. (P) „74. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Einfügung Art. 159 Abs. 5 KO (Friedhofswesen)“ wird in zweiter Lesung mit 131 Ja-Stimmen einstimmig in der folgenden Fassung beschlossen:

**„74. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 24. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 22 S. 70), wird wie folgt geändert:

In Artikel 159 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h. c. Kurschus.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende weist auf die Feedback-Umfrage zur Landessynode hin. Die Synodalen erhalten dazu einen Link per E-Mail.

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Die Vorsitzende ruft die Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss auf.

Einbringung der Vorlagen

1.1. und 1.1.5. (P): „Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids“

Berichterstattung (gesamt)

Synodale Dr. Esch

„Sehr geehrte Präses, Hohe Synode,

ich darf Sie heute in Vertretung des Vorsitzenden des Theologischen Tagungsausschusses, Prof. Traugott Jähnichen, mit hineinnehmen in die Beratungen des Theologischen Tagungsausschusses der vergangenen ein- einhalb Tage. Intensive und konstruktive und ja, vertrauensvolle Beratungen waren es, für die ich ganz persönlich dankbar bin und für die ich bereits an dieser Stelle dem Ausschuss von Herzen Danke sage.

Das, was den Menschen ausmacht, was ihn erfüllt, sind *Verbundenheit* und *Freiheit*, also das Leben in Beziehung einerseits und selbstbestimmtes autonomes Handeln andererseits. Das waren die beiden Pole, die sich durch alle Themen zogen, die wir im Theologischen Ausschuss besprochen haben. Einerseits wollen wir jeden Menschen in seiner von Gott gegebenen Würde achten und seine freie Entfaltung fördern - in seiner geschlechtlichen Identität, in seiner Nähe oder Distanz zur Kirche, im ehrenamtlichen Dienst, aber auch in seiner freien Entscheidung zum Leben und Sterben. Und zugleich stehen wir als Personen per se immer auch in Beziehung, in wechselseitiger Verbundenheit der Kinder Gottes zueinander und spüren und leben liebevolle und fürsorgliche Verantwortung füreinander.

1. Ein erstes Schwerpunktthema war das Thema des „assistierten Suizids“, ausgehend von dem bekannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vom 26. Februar 2020). Auch der Ständige Theologische Ausschuss hat sich im Auftrag der Landessynode im vergangenen Jahr intensiv mit dieser Thematik befasst. Eine Ar-

beitsgruppe des Ausschusses unter Beteiligung von Dr. Friederike Barth hat einen Entwurf vorgelegt, den wir im Tagungsausschuss intensiv beraten haben. Das Ergebnis dieser Beratungen wird gleich der Synodale Dr. Peter Böhlenmann als Beschlussvorschlag einbringen.

2. Ein weiteres Thema war die „Geschlechtliche Vielfalt“. Bereits im vergangenen Jahr haben wir hier auf der Synode dazu einen Beschluss gefasst, aus dem ich an dieser Stelle noch einmal zitieren möchte, um ihn in Erinnerung zu rufen:

Menschen sind in ihrer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt wahrzunehmen und wertzuschätzen. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess (mit den betreffenden Ämtern und Werken, Kirchenkreisen und -gemeinden, Bildungseinrichtungen etc.) anzustoßen, der folgende Grundsätze fördert:

Wir entwickeln eine gewaltfreie und angstfreie Organisationskultur, die Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung verhindert. Wir reflektieren, auch theologisch, was geschlechtliche Vielfalt jenseits der Binarität von Frauen und Männern in unserer Kirche bedeutet und wie sie unser Gottes- und Menschenbild bereichert. Wir üben eine sensible Kommunikation ein, die alle Geschlechter diskriminierungsfrei anspricht. Die Leitlinien der EKvW für gerechte Sprache im Gottesdienst und für die kirchliche Alltagssprache werden überarbeitet, entsprechend erweitert und angewendet. Gesetze und Ordnungen werden entsprechend angepasst. Unser Ziel ist es, dass in allen kirchlichen und diakonischen Handlungsfeldern queere Menschen die volle Anerkennung und gerechte Teilhabe erfahren.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich im vergangenen Jahr intensiv damit beschäftigt und dem Tagungsausschuss über diese Arbeit einen Zwischenbericht gegeben. Ja, zunächst nur einen Zwischenbericht, um dann voraussichtlich im kommenden Jahr auf der Synode einen Text vorzulegen, der die Weiterarbeit dokumentiert, die sich auch in der Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft vollzieht, das sehr intensiv an diesem Thema arbeitet.

Die Diskussion im Theologischen Tagungsausschuss wiederum hat noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig neben der theologischen Weiterarbeit und dem sich Zeit nehmen und Erfahrungsräume betreten das „einfach machen“ im Duktus des mündlichen Berichts der Präses ist. Das Globalziel ist mit dem Beschluss des letzten Jahres formuliert worden. Nun sollten Schritte gegangen werden, die dessen Umsetzung ganz praktisch und erfahrbar werden lassen. Hier ist beispielhaft unsere Sprache ein Weg, Wirklichkeit zu schaffen und dadurch Diskriminierung abzuschaffen. Die Integration des Gendergaps in unseren Sprachgebrauch weniger im Sinne einer „top down“-Vorschrift, sondern vielmehr im Sinne einer Selbstverpflichtung, die sich die Kirche gibt; die gendersensible Überarbeitung der liturgischen und gottesdienstlichen Texte; Kontakte und Begegnungen mit queeren Menschen statt das Reden über sie, die Anrede des Gegenübers mit Vor- und Nachnamen statt „Frau“ und „Mann“; all das sind Möglichkeiten, einfach anzufangen bzw. weiterzumachen, auch im Sinne eines learning by doing.

In dieser Richtung wollen wir weiterarbeiten und sind gespannt darauf, was wir Ihnen im nächsten Jahr als konkreten Beschlussvorschlag vorlegen können.

3. Im Blick auf die Beschäftigung mit dem Monitoring zum Thema Kirchenaustritt wurde der Theologische Tagungsausschuss darum gebeten, sich insbesondere mit folgenden Fragen zu befassen:
 1. Welche verschiedenen Formen der Zugehörigkeit bieten wir an? Kann es eine gestufte Mitgliedschaft geben?
 2. Welche Gestalt soll eine Kirche haben, in der Menschen ihren Glauben leben? Wie stellen wir uns die EKvW vor, so dass sie für Menschen attraktiv ist, dazuzugehören?

So intensiv und engagiert (und zum Teil auch ziemlich kontrovers), wie dieses Thema diskutiert wurde, hätten wir natürlich noch deutlich mehr Zeit brauchen können. Deshalb sind wir froh, dass der Prozess des Nachdenkens über die hiermit verbundenen Themen weitergehen wird. In einer ausführlichen Aussprache haben wir für unseren Bereich vor allem zwei Themenkomplexe identifiziert:

1. Es geht um die Gestalt der Kirche und ihre Schnittflächen zur Welt von heute
2. Und es geht um den gemeinsamen Identitätskern unseres Glaubens und Handelns

Über diese beiden Themenkomplexe haben wir intensiv diskutiert und damit und mit weiteren Einzelformulierungen dem Ständigen Theologischen Ausschuss eine Menge Anregungen mit auf den Weg gegeben. Wir glauben, dass das Thema dringend weiter diskutiert werden muss, um am Ende zu Handlungsempfehlungen für die Zukunft unserer Kirche zu kommen.

4. Schließlich hat sich der Theologische Tagungsausschuss mit dem Beschlussvorschlag des Unterausschusses zum Ehrenamtsbericht befasst. Wir teilen die große Wertschätzung sowohl für den vorgelegten Bericht als auch für die Arbeit des Zentrums. Wir hatten einen Änderungsvorschlag am Beschlussvorschlag eingebracht, der aber vom Unterausschuss abgelehnt wurde, womit der Theologische Tagungsausschuss aber leben kann. Wir schließen uns somit dem Wortlaut des gerade gehörten Beschlusses an und danken für diesen Text.

Bevor ich nun zu Peter Böhlenmann und unserem Beschlussvorschlag zum „assistierten Suizid“ überleite, danke ich noch einmal allen Ausschussmitgliedern für die engagierte und aufeinander hörende Diskussion und Martina Charbonnier für die zuverlässige Begleitung unseres Ausschusses. Und Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Einbringung der Vorlage 1.1.5. (P)

Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

Berichterstattung

Synodaler Dr. Böhlemann

„Hohe Synode, liebe Geschwister,

wir bewegen uns jetzt in einem Bereich, in dem es um Leben und Tod geht. Ich weiß, das ist so in der Schlussphase der Synode eine ziemliche Herausforderung, weil wir etliche Minuten Ihrer Aufmerksamkeit und Geduld benötigen, aber es geht um den Kern unseres Glaubens, um das, was uns als Kirche ausmacht: Freiheit und Verbundenheit.

Das vom Verfassungsgericht so benannte Selbstbestimmungsrecht, die Würde und Autonomie des einzelnen Menschen bedeuten auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auch die freiwillige Hilfe Dritter, darauf zurückzugreifen.

Im christlichen Glauben leiten wir diese Freiheit aus der von Gott verliehenen Würde ab, *und* wir betonen auch unsere Mitgeschöpflichkeit, d. h. auch die als verantwortliche Beziehung zueinander gelebte Nächstenliebe.

Für den ausführlichen 18-seitigen Text zum Thema, den ich nicht vortragen werde, aber darauf hinweisen möchte ich, Sie finden ihn unter Dokumente/Tagungsausschüsse/Theologischer Ausschuss/zu Beschluss 50/Anlage, dafür sei herzlich gedankt, und ganz besonders gedankt Dr. Friederike Barth vom Institut für Kirche und Gesellschaft und den Kirchenleitungsmitgliedern Prof. Traugott Jähnichen sowie der fachkundigen Beratung der beiden Juristen Dr. Michael Bertrams und Prof. Jörg Ennuschat.

Da wir ja das Thema für so gewichtig und relevant, eigentlich für alle unsere Kirchenglieder, auch uns selbst halten, soll es auch noch einen leicht zu lesenden zusammenfassenden und übersichtlichen Text zu dem Thema geben.

Aber jetzt unsere

Beschlussvorlage:

„Der Theologische Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt zu beschließen:

Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebotene Neuregelung des assistierten Suizids bedarf nach der Auffassung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Übereinstimmung mit der Karlsruher Rechtsprechung der Einbettung in eine wirksame Suizidprävention und in einen umfassenden Ausbau der palliativen Versorgung von Menschen in der Sterbephase. Somit ist der Umbau der Gesellschaft hin zu lokalen, miteinander vernetzten *caring communities* (sorgenden Gemeinschaften) notwendig, in denen alle Menschen

einen Platz zur Selbstentfaltung und zur Selbstwirksamkeit in sorgenden Beziehungen erhalten, gerade in schweren Krisen und in der letzten Lebensphase.

Das biblische Zeugnis wie die reformatorische Tradition stehen für eine Kultur der Lebensbejahung, die durch ein solidarisches Ethos der Mitmenschlichkeit geprägt ist. Menschen sind zur umfassenden Gemeinschaft bestimmt, mit Gott, miteinander und mit den Mitgeschöpfen.

Sie haben ein unbedingtes, jeder Fähigkeit und Entfaltungsmöglichkeit vorausliegendes Lebensrecht, das ihnen mit der Gabe des Lebens vom Schöpfer verliehen worden ist und durch nichts aufgehoben werden kann, auch nicht durch Krankheit, Alter oder Behinderung. Dieses Lebensrecht ist mit der besonderen Würde des Menschen zusammen zu denken, die biblisch Gottebenbildlichkeit heißt und die eine der historischen Wurzeln des neuzeitlichen Konzepts der Menschenwürde ist. Die Besonderheit des theologischen Begriffs von menschlicher Würde besteht darin, dass sie über das Denkvermögen, den Geist, des Menschen hinausreicht: Der Mensch ist in dieser Sicht mehr als ein rationales Lebewesen, nämlich eine Person, für die es wesentlich ist, in Beziehungen zu leben. Auf der mitmenschlichen Ebene bedeutet das, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenleben aller Menschen zu übernehmen.

Diese „Humanität der Mitmenschlichkeit“, nicht der Selbstzentriertheit, ist somit in allen Lebensphasen zu stärken. Das ist eine eminente Herausforderung angesichts einer alternden sowie von Einsamkeit und psychischen Krisen stärker als in früheren Zeiten geprägten Gesellschaft. Hier sind die Kirchen und speziell die seelsorgliche Arbeit in besonderer Weise gefragt. (Anmerkung: Einsamkeit ist einer der Hauptgründe für Suizidabsichten).

Eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ohne wirksame Suizidprävention ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Viele Menschen durchleben periodisch ernste psychische Krisen und auch suizidale Phasen, ohne dass es einen manifesten Sterbewunsch gibt. Dementsprechend sind zeitnah erreichbare Einrichtungen der Krisenintervention und eine entsprechende psychotherapeutische oder psychiatrische Versorgung sicherzustellen. Und das nicht erst ein Dreivierteljahr, nachdem man dort angerufen hat. Das ist gegenwärtig vielfach nämlich nicht der Fall. Menschen benötigen gerade in Krisensituationen eine verlässliche Infrastruktur, die dringend weiterentwickelt werden muss. Auch Kirchen und Diakonie sind hier herausgefordert, mit entsprechenden Angeboten dazu beizutragen.

Der Mensch als Person ist nicht nur Beziehungs-, sondern darin auch Freiheitswesen. Die Freiheit zum eigenen Überlegen, Urteilen und Handeln betrifft auch seinen persönlichen Lebensbereich und die Frage, wie er leben und sterben will. Ohne die Freiheit des Subjekts wären auch der Verantwortungsbegriff und die Gestaltung von respektvollen Sorgebeziehungen untereinander nicht denkbar. Weil menschliches Leben immer auch gefährdetes, vorläufiges und manchmal leidvolles Leben ist, kann es Situationen geben, in denen Menschen ihr Leben nicht mehr aushalten können und ihnen keine Hilfe mehr zuteilwerden kann, die diesen Zustand ändern

könnte. Es gehört daher zu der unbedingt verliehenen Würde des Menschen, seinem Personsein, dazu, sein Leben und Sterben zu bewerten. Dies steht nur der einzelnen Person selbst zu.

Kein Mensch, der trotz aller fürsorgenden Begleitung durch andere Menschen keine Kraft und Zuversicht mehr hat, kann gegen seinen Willen zum Leben gezwungen werden. Das bedeutet, dass die Entscheidung zum assistierten Suizid aus evangelischer Perspektive verantwortlich als persönliche Gewissensentscheidung getroffen werden kann.

Ethisch ist sie als Grenzfall zu bewerten, der eintritt, wenn alles Menschenmögliche an Zuwendung, Sorge und freien Entfaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft ist und menschliches Handeln buchstäblich an seine Grenzen stößt. Eine Normalisierung des assistierten Suizids als eine Form des Sterbens unter anderen wird aus diesen Gründen von der EKvW entschieden abgelehnt.

Im Blick auf eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ist dafür Sorge zu tragen, dass besonders gefahrenträchtige Erscheinungsformen der Suizidbeihilfe nach wie vor strafrechtlich verfolgt werden können. Das können beispielsweise solche Formen sein, die aus bloßem Gewinnstreben in grob anstößiger oder gar anpreisender Art und Weise für eine Suizidhilfe werben und damit auf die autonome Willensentscheidung der Suizidwilligen Einfluss zu nehmen suchen. Wenn in der Öffentlichkeit eine Haltung propagiert wird, die das Leid aus dem Leben ausklammert und das menschliche Leben rein utilitaristisch kalkuliert, steht dies im Widerspruch zum biblischen Menschenbild, aber auch zum grundgesetzlich verpflichtenden Schutz des menschlichen Lebens. Daher ist es aus der Sicht der EKvW eine Minimalforderung, entsprechend gefahrenträchtige Formen der assistierten Suizidhilfe unter Strafe zu stellen.

Seelsorger:innen sind gerufen, Menschen beratend, begleitend und ohne moralisches Urteil auch im Grenzfall des assistierten Suizids beizustehen. Sie sollten nicht an der Durchführung beteiligt sein, aber frei entscheiden dürfen, Menschen auch in diesen Fällen bis zum Ende nicht allein zu lassen. Seelsorgliche Begleitung eines assistierten Suizids darf für Seelsorger:innen nicht zur Pflicht werden, um sie nicht unzumutbaren moralischen Konflikten auszusetzen. Besondere liturgische Formulare und Riten sind für diesen Fall weder notwendig noch sinnvoll, eine rituelle Gestaltung von Tod und Sterben in Abschieds- und Trauerfeiern ist mit den vorhandenen Formen auch im Falle des assistierten Suizids gut möglich.

Eine bevorstehende gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids bedeutet für diakonische Einrichtungen eine neue Herausforderung. Die einzelnen diakonischen Träger von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen sich zu der Frage, ob oder wie ein assistierter Suizid innerhalb ihrer Institutionen möglich ist, verhalten. Inwiefern über Klauseln in Bewohner:innenverträgen ein assistierter Suizid sowie in Arbeitsverträgen bzgl. der Mitwirkung des Personals an assistierten Suiziden innerhalb der Einrichtungen auszuschließen ist, bedarf der juristischen Prüfung, insbesondere einer Klärung des kirchlichen Arbeitsrechts. Für den Fall, dass es eine

rechtliche Möglichkeit für diakonische Einrichtungen geben sollte, assistierten Suizid unter Berufung auf Artikel 4 des Grundgesetzes (die Religionsfreiheit nämlich) unabhängig davon, wer ihn durchführt, kategorisch auszuschließen, muss die EKvW prüfen, ob sie sich diese restriktive Position zu eigen machen will. Von den Überlegungen dieses Papiers ausgehend, und auch dieses Beschlusses, in dem assistierter Suizid als ethischer Grenzfall und insofern verantwortbare Gewissensentscheidung bewertet wird, empfiehlt sich das nicht. Assistierte Suizide in diakonischen Einrichtungen sind in einem möglichst geschützten, individuellen Rahmen ohne eine kommunikative Innen- oder Außenwirkung sowie durch externe Mitwirkende durchzuführen. Die Einrichtungen sollen dafür Sorge tragen, dass andere Bewohner:innen möglichst nicht mit der Durchführung assistierter Suizide konfrontiert werden. Daher sollen sich diakonische Einrichtungen frühzeitig mit diesen Fragen und einer möglichen Praxis auseinandersetzen, wobei das Recht ihrer Mitarbeitenden, in keiner Weise mit einem assistierten Suizid befasst sein zu müssen, unbedingt zu wahren ist. Grundlegend für evangelische Einrichtungen ist eine lebensfördernde Kultur, die das Sterben-Lassen als Teil des geschöpflichen Lebens einschließt.“
Ich danke Ihnen für die hohe Konzentration und das Zuhören.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Heine-Göttelmann, Goldbeck, Prof. Dr. Großhans, Thurm, Koch, Stuberg. und Radix.

Änderungsantrag der Synodalen Goldbeck:

„Die Synode möge beschließen: Der Satz ab Zeile 88 ff. -Seelsorgliche Begleitung eines assistierten Suizids darf für Seelsorger:innen nicht zur Pflicht werden, um sie nicht unzumutbaren moralischen Konflikten auszusetzen.- soll gestrichen werden.“

Beschluss Nr.57/2023-1

Der Änderungsantrag wird mit 77 Ja-Stimmen, 53 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.5. (P)

Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

Beschluss Nr. 58/2023-1

Die Vorlage 1.1.5. (P) „Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids“ wird mit 134 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und einer Enthaltung in der folgenden Fassung beschlossen:

„Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebotene Neuregelung des assistierten Suizids bedarf nach Auffassung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Übereinstimmung mit der Karlsruher Rechtsprechung der Einbettung in eine wirksame Suizidprävention und in einen umfassenden Ausbau der palliativen Versorgung von Menschen in der Sterbephase. Somit ist der Umbau der Gesellschaft hin zu lokalen, miteinander vernetzten caring communities notwendig, in denen alle Menschen einen Platz zur Selbstentfaltung und zur Selbstwirksamkeit in sorgenden Beziehungen erhalten, gerade in schweren Krisen und in der letzten Lebensphase.

Das biblische Zeugnis wie die reformatorische Tradition stehen für eine Kultur der Lebensbejahung, die durch ein solidarisches Ethos der Mitmenschlichkeit geprägt ist. Menschen sind zur umfassenden Gemeinschaft bestimmt, mit Gott, miteinander und mit den Mitgeschöpfen.

Sie haben ein unbedingtes, jeder Fähigkeit und Entfaltungsmöglichkeit vorausliegendes Lebensrecht, das ihnen mit der Gabe des Lebens vom Schöpfer verliehen worden ist und durch nichts aufgehoben werden kann, auch nicht durch Krankheit, Alter oder Behinderung. Dieses Lebensrecht ist mit der besonderen Würde des Menschen zusammen zu denken, die biblisch Gottebenbildlichkeit heißt und die eine der historischen Wurzeln des neuzeitlichen Konzepts der Menschenwürde ist. Die Besonderheit des theologischen Begriffs von menschlicher Würde besteht darin, dass sie über das Denkvermögen, den Geist, des Menschen hinausreicht: Der Mensch ist in dieser Sicht mehr als ein rationales Lebewesen, nämlich eine Person, für die es wesentlich ist, in Beziehungen zu leben. Auf der mitmenschlichen Ebene bedeutet dies, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenleben aller Menschen zu übernehmen.

Diese „Humanität der Mitmenschlichkeit“ (Karl Barth) ist somit in allen Lebensphasen zu stärken. Das ist eine eminente Herausforderung angesichts einer alternden sowie von Einsamkeit und psychischen Krisen stärker als in früheren Zeiten geprägten Gesellschaft. Hier sind die Kirchen und speziell die seelsorgliche Arbeit in besonderer Weise gefragt.

Eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ohne wirksame Suizidprävention ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Viele Menschen durchleben periodisch ernste psychische Krisen und auch suizidale Phasen, ohne dass ein manifester Sterbewunsch vorliegt. Dementsprechend sind zeitnah erreichbare Einrichtungen der Krisenintervention und eine entsprechende psychotherapeutische oder psychiatrische Versorgung sicherzustellen. Das ist gegenwärtig vielfach nicht der Fall. Menschen benötigen gerade in Krisensituationen eine verlässliche Infrastruktur, die dringend weiterentwickelt werden muss. Auch Kirchen und Diakonie sind hier herausgefordert, mit entsprechenden Angeboten dazu beizutragen.

Der Mensch als Person ist nicht nur Beziehungs-, sondern darin auch Freiheitswesen. Die Freiheit zum eigenen Überlegen, Urteilen und Handeln betrifft auch seinen persönlichen Lebensbereich und die Frage, wie er leben und sterben will. Ohne die Freiheit des Subjekts wären auch der Verantwortungsbegriff und die Gestaltung von respektvollen Sorgebeziehungen untereinander nicht denkbar. Weil menschliches Leben immer auch gefährdetes, vorläufiges und manchmal leidvolles Leben ist, kann es Situationen geben, in denen Menschen ihr Leben nicht mehr aushalten können und ihnen keine Hilfe mehr zuteilwerden kann, die diesen Zustand ändern

könnte. Es gehört daher zu der unbedingt verliehenen Würde des Menschen, seinem Personsein, dazu, sein Leben und Sterben zu bewerten. Dies steht nur der einzelnen Person selbst zu.

Kein Mensch, der trotz aller fürsorgenden Begleitung durch andere Menschen keine Kraft und Zuversicht mehr hat, kann gegen seinen Willen zum Leben gezwungen werden. Das bedeutet, dass die Entscheidung zum assistierten Suizid aus evangelischer Perspektive verantwortlich als persönliche Gewissensentscheidung getroffen werden kann.

Ethisch ist sie als Grenzfall zu bewerten, der eintritt, wenn alles Menschenmögliche an Zuwendung, Sorge und freien Entfaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft ist und menschliches Handeln buchstäblich an seine Grenzen stößt. Eine Normalisierung des assistierten Suizids als eine Form des Sterbens unter anderen wird aus diesen Gründen von der EkvW entschieden abgelehnt.

Im Blick auf eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ist dafür Sorge zu tragen, dass besonders gefahrenträchtige Erscheinungsformen der Suizidbeihilfe nach wie vor strafrechtlich verfolgt werden können. Das können beispielsweise solche Formen der Suizidhilfe sein, die aus bloßem Gewinnstreben in grob anstößiger oder gar anpreisender Art und Weise für eine Suizidhilfe werben und damit auf die autonome Willensentscheidung der Suizidwilligen Einfluss zu nehmen suchen. Wenn in der Öffentlichkeit eine Haltung propagiert wird, die das Leid aus dem Leben ausklammert und das menschliche Leben rein utilitaristisch kalkuliert, steht dies im Widerspruch zum biblischen Menschenbild, aber auch zum grundgesetzlich verpflichtenden Schutz des menschlichen Lebens (Art. 2,2 GG). Daher ist es aus der Sicht der EkvW eine Minimalforderung, entsprechend gefahrenträchtige Formen des assistierten Suizids unter Strafe zu stellen.

Seelsorger:innen sind gerufen, Menschen beratend, begleitend und ohne moralisches Urteil auch im Grenzfall des assistierten Suizids beizustehen. Sie sollen nicht an der Durchführung beteiligt sein, aber frei entscheiden dürfen, Menschen auch in diesen Fällen bis zum Ende nicht allein zu lassen. Besondere liturgische Formulare und Riten sind für diesen Fall weder notwendig noch sinnvoll, eine rituelle Gestaltung von Tod und Sterben in Abschieds- und Trauerfeiern ist mit den vorhandenen Formen auch im Falle des assistierten Suizids gut möglich.

Eine bevorstehende gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids bedeutet für diakonische Einrichtungen eine neue Herausforderung. Die einzelnen diakonischen Träger von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen sich zu der Frage, ob oder wie ein assistierter Suizid innerhalb ihrer Institutionen möglich ist, verhalten. Inwiefern über Klauseln in Bewohner:innenverträgen ein assistierter Suizid sowie in Arbeitsverträgen bzgl. der Mitwirkung des Personals an assistierten Suiziden innerhalb der Einrichtungen auszuschließen ist, bedarf der juristischen Prüfung, insbesondere einer Klärung des kirchlichen Arbeitsrechts. Für den Fall, dass es eine rechtliche Möglichkeit für diakonische Einrichtungen geben sollte, assistierten Suizid unter Berufung auf Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) unabhängig davon, wer ihn durchführt, kategorisch auszuschließen, muss die EkvW prüfen, ob sie sich diese restriktive Position zu eigen machen will. Von den Überlegungen dieses Papiers ausgehend, in dem assistierter Suizid als ethischer Grenzfall und insofern verantwortbare Gewissensentscheidung bewertet wird, empfiehlt sich dies nicht. Assistierte Suizide in diakonischen Einrichtungen sind in einem möglichst geschützten, individuellen Rahmen ohne eine kommunikative Innen- oder Außenwirkung

sowie durch externe Mitwirkende durchzuführen. Die Einrichtungen sollen dafür Sorge tragen, dass andere Bewohner:innen möglichst nicht mit der Durchführung assistierter Suizide konfrontiert werden. Daher sollen sich diakonische Einrichtungen frühzeitig mit diesen Fragen und einer möglichen Praxis auseinandersetzen, wobei das Recht ihrer Mitarbeitenden, in keiner Weise mit einem assistierten Suizid befasst sein zu müssen, unbedingt zu wahren ist. Grundlegend für evangelische Einrichtungen ist eine lebensfördernde Kultur, die das Sterben-Lassen als Teil des geschöpflichen Lebens einschließt.“

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“

Die Vorsitzende ruft die Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“ auf.

Berichterstattung (gesamt)

Synodaler Erdmann

„Liebe Schwestern hier im Raum,

dass es einen Ausschuss „Personalbericht“ gibt, ist relativ neu, tagt doch dieser Ausschuss erst das dritte Mal im Zuge einer Landessynode. Und dennoch zeigt die Fülle der Themen und die Fülle der Unterausschüsse, dass es gut und richtig ist, einen Ausschuss zu haben, der eigens zu diesem Thema arbeitet.

In seinem dritten Jahr, so will es mir scheinen, hat der Ausschuss noch einmal an Fahrt aufgenommen, fünf Unterausschüsse hervorgebracht, von denen einer sich noch einmal dreifach untergliedert hat. Klingt kompliziert, ist es aber gar nicht, sondern es ist nur Inbegriff unseres kleinen Laboratoriums.

Zunächst ist der Unterausschuss „Personalbericht“ im engeren Sinne zu nennen. Hier lag diesmal ein besonderer Fokus auf den „sonstigen beruflich Mitarbeitenden in unserer Kirche“.

Zudem waren hier auch der Bericht aus dem Strukturausschuss und die Anträge aus dem Kirchenkreis Soest-Arnsberg angedockt. Diese sind bereits an die Kirchenleitung überwiesen worden, sind aber dennoch bei uns besprochen wurde und haben einen Teil des vielfältigen Kaleidoskops abgebildet, das hier Thema war. Hier war auch das Thema „Gleichstellung“ angedockt.

In einem zweiten Unterausschuss, der sich mit dem Arbeiten in interprofessionellen Pastoralteams befasste, ging es u. a. um die Frage des Stimmrechts der privatrechtlich Mitarbeitenden im IPT sowie die verschiedenen Berufsgruppen in den IPT. Hier galt und gilt es möglichst umfassend zu denken und das wurde getan.

Ein dritter Unterausschuss nahm die Frage des „Wohnens im Pfarramt“ inkl. der zugehörigen Anträge (aus den Kirchenkreisen Gütersloh, Recklinghausen und Hagen) in den Blick. Hier waren wir als Tagungsausschuss Personalbericht zuständig und wir können „liefern“.

Erstmals gab es einen Unterausschuss zum Ehrenamtsbericht. Wie gut und wie sinnvoll, möchte ich rufen und wie gelungen! Bitte mehr davon! Und schließlich wurden die Fragen aus dem Monitoring-Prozess zum Kirchengaustritt behandelt. Hier war ein Spitzensatz und den möchte ich zitieren : „Wir brauchen mehr Gummibärchen.“ Klingt vielleicht albern auf den ersten Blick, aber dahinter steckt der Wunsch und der Rat, dass wir Freude brauchen, in unserem Tun; eine Freude brauchen, die uns trägt, und eine Freude brauchen, die uns ansteckt. Und wenn ihr euch jetzt fragt, wie das konkret aussehen könnte, dann denkt an das „Danke für den guten Morgen“ von gestern. Auf uns wartet also jetzt gewissermaßen ein kleines thematisches Buffet der theologischen und personalpolitischen Köstlichkeiten, dass euch und Ihnen von den jeweiligen Leitungspersonen des Unterausschusses bzw. des Unterunterausschusses vorgestellt wird.

Wir beginnen mit dem Unterausschuss zum Personalbericht und der Einbringung zur allgemeinen Aussprache durch den Synodalen Dietrich Schneider, verbunden mit dem Antrag 4.2.1. (P).

Es folgt ein Bericht des Synodalen Michael Mertins zu den Anträgen aus Soest-Arnsberg, ohne dass dieser Bericht, das sage ich explizit, mit einem Antrag an diese Synode verbunden wären. Dennoch gibt es auch hier eine Nummer, nämlich 6.1.1. (P).

Und schließlich kommt in dem ersten Teil noch die Einbringung der Synodalen Sandra Fedeler, diese ist wiederum mit einem Antrag verbunden 1.1.4. (P).

Und danach führe ich euch und Ihnen kurz vor Augen, wie es weitergeht.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Einbringung der Vorlagen

4.2. und 4.2.1. (P): Aussprache Personalbericht

Berichterstattung

Synodaler Dietrich Schneider

„Hohe Synode,

24.231 Mitarbeitende in der EkvW, das ist immerhin so viel ungefähr wie die Einwohnerzahl von Plettenberg, von Werl oder von Olpe. 24.231 Menschen, die beruflich mit ihrem Tun unserer Kirche Gesicht und Hände geben; die Kontakt- und manchmal auch Reibungsfläche sind. Sie sind Garant für eine handelnde Kirche. Sie stellen sicher, dass das geschieht, wofür wir Kirche sind: zu verkündigen, zu helfen, zu betreuen, erziehen, kommunizieren, begleiten, musizieren, verwalten. Auch ein über 50-seitiger Bericht vermag nicht gänzlich zu beschreiben, welcher große Schatz darin liegt. Dafür können wir auch als Synode nicht genug danken.

Im Tagungsausschuss zu diesem Personalbericht haben wir uns auch besonders den Berufsgruppen gewidmet, die eben nicht im Pfarrdienst sind, den anderen kirchlichen Berufen. Der Bericht gibt neben sehr spezifischen Fragestellungen der einzelnen Berufsgruppen auch Hinweise auf Querschnittsthemen. Wir entdecken Fragen nach dem Verhältnis zur Leitung, nach Zugang zu Tätigkeiten in dieser Kirche, wir erfahren etwas über Gründe, warum Menschen in diesem kirchlichen Dienst sind und bleiben und warum auch nicht. Gerade die Umfrage unter Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld (deren Ergebnisse so auch ähnlich bei anderen Berufsgruppen sowohl zu beobachten sind oder uns berichtet werden) gerade diese Umfrage hat Erkenntnisse geliefert, die uns als Verantwortliche für Arbeitsbedingungen und für die Mitarbeitenden aufhorchen lassen müssen. Nicht die eigentliche Arbeit sorgt für Frust, sondern vielmehr das Drumherum, die Wahrnehmung durch den Anstellungsträger und direkte Vorgesetzte, fehlende strukturelle Klarheit und häufig nicht umgesetzte geltende Arbeitsrechtsregelungen. Gerade in Zeiten eines großen Konkurrenzdruckes auf dem Arbeitsmarkt müssen wir nicht nur sinnvoll Stellen anbieten, wir müssen auch in der Gestaltung von den Arbeitsplätzen mindestens genauso gut sein, wie die anderen. Das ist allermeist gar nicht vornehmlich eine Frage des Gehaltes. Neue Wege der Gewinnung von Personal sind schon beschrieben. Die Möglichkeit, aktiv Personalmanagement zu betreiben und die dafür vorhandenen Möglichkeiten ins Bewusstsein von Arbeitgeberseite und Mitarbeitenden zu bringen, scheint uns daher geboten.

Daher der Antrag:

„Mit großer Wertschätzung nimmt die Synode den Personalbericht 2023 zur Kenntnis. Er verdeutlicht die Vielfalt, die hohe Verbundenheit und Qualifikation sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür sind wir sehr dankbar.

Mit Sorge verfolgen wir in unserer Kirche Entwicklungen, die die Arbeitsbedingungen zusätzlich zum Fachkräftemangel sowie zu Arbeitsverdichtungen in vielen Bereichen erschweren. Insbesondere bei den privatrechtlich Beschäftigten ist auffällig, dass Unzufriedenheit im beruflichen Kontext häufig nicht vornehmlich durch die eigentliche Tätigkeit entsteht, sondern durch fehlende Wahrnehmung, Wertschätzung, Rahmenbedingungen und Unterstützung durch den Arbeitgeber. Besonders unter dem Eindruck des aktuellen Arbeitsmarktes sowie veränderter Berufsbiografien ist eine positive Bindung der Arbeitnehmenden zu Kirche als ihre Arbeitgeberin ein wesentlicher Faktor für Kontinuität sowie für eine gelingende Personalentwicklung. Hierfür Strukturen und Hilfestellung vorzufinden und immer wieder neu zu überprüfen, ist sowohl für Arbeitnehmende wie für Arbeitgebende Grundlage für gelingende Beschäftigungsverhältnisse.

- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die vorhandenen Strukturen zum Personalmanagement zu stärken und weiterzuentwickeln und das Bewusstsein dafür zu fördern. Hierzu zählen Empfehlungen, Materialsammlungen sowie Hilfestellungen für in Personalangelegenheiten handelnde Personen und Gremien. Dies soll unter Einbeziehung u. a. der Berufsverbände, der Ämter und Werke und des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen der EKvW geschehen.
- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, einen Leitfaden zur Personalentwicklung aller kirchlichen Mitarbeitenden mit dem Fokus auf berufsbiografische Phasen zu erstellen. Dieser soll Themen wie On-

und Offboarding, regelmäßige Mitarbeitendengespräche (RMG), Qualitätsmanagement, Personalplanung und Gesetzes- und Arbeitsrechtstexte enthalten.

- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, geeignete Maßnahmen neu- und weiterzuentwickeln, die sowohl Arbeitgebende und Arbeitnehmende befähigen, Personalplanung und wertschätzende Begleitung zu gestalten bzw. einzufordern.“

Vielen Dank.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Vorsitzende, Dr. Kupke, Dr. Conring, Bernshausen, Frank Fischer.

Der Synodale Dr. Kupke regt an, die Worte „beauftragt die Kirchenleitung“ durch „bittet die Kirchenleitung“ zu ersetzen.

Die Antragsteller machen sich diese Anregung zu eigen.

Abstimmung zur Vorlage 4.2.1. (P)

Aussprache Personalbericht

Beschluss Nr. 59/2023-1

Die Vorlage 4.2.1. (P) „Aussprache Personalbericht“ wird mit 124 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Mit großer Wertschätzung nimmt die Synode den Personalbericht 2023 zur Kenntnis. Er verdeutlicht die Vielfalt, die hohe Verbundenheit und Qualifikation sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür sind wir sehr dankbar.

Mit Sorge verfolgen wir in unserer Kirche Entwicklungen, die die Arbeitsbedingungen zusätzlich zum Fachkräftemangel sowie zu Arbeitsverdichtungen in vielen Bereichen erschweren. Insbesondere bei den privatrechtlich Beschäftigten ist auffällig, dass Unzufriedenheit im beruflichen Kontext häufig nicht vornehmlich durch die eigentliche Tätigkeit entsteht, sondern durch fehlende Wahrnehmung, Wertschätzung, Rahmenbedingungen und Unterstützung durch den Arbeitgeber. Besonders unter dem Eindruck des aktuellen Arbeitsmarktes sowie veränderter Berufsbiografien ist eine positive Bindung der Arbeitnehmenden zu Kirche als ihre Arbeitgeberin ein wesentlicher Faktor für Kontinuität sowie für eine gelingende Personalentwicklung. Hierfür Strukturen und Hilfestellung vorzufinden und immer wieder neu zu überprüfen, ist sowohl für Arbeitnehmende wie für Arbeitgebende Grundlage für gelingende Beschäftigungsverhältnisse.

- Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die vorhandenen Strukturen zum Personalmanagement zu stärken und weiterzuentwickeln und das Bewusstsein dafür zu fördern. Hierzu zählen Empfehlungen, Materialsammlungen sowie Hilfestellungen für in Personalangelegenheiten handelnde Personen und Gremien. Dies soll unter Einbeziehung u. a. der Berufsverbände, der Ämter und Werke und des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen der EKvW geschehen.
- Sie bittet die Kirchenleitung, einen Leitfaden zur Personalentwicklung aller kirchlichen Mitarbeitenden mit dem Fokus auf berufsbiografische Phasen zu erstellen. Dieser soll Themen wie On- und Offboarding, regelmäßige Mitarbeitendengespräche (RMG), Qualitätsmanagement, Personalplanung und Gesetzes- und Arbeitsrechtstexte enthalten.
- Sie bittet die Kirchenleitung, geeignete Maßnahmen neu- und weiterzuentwickeln, die sowohl Arbeitgebende und Arbeitnehmende befähigen, Personalplanung und wertschätzende Begleitung zu gestalten bzw. einzufordern.“

Einbringung der Vorlagen

6.1.1. und 6.1.1. (P): Pfarrstellenkonzept

Berichterstattung

Synodaler Mertins

„Ja genau, das ist kein Beschluss, denn die Landessynode hat die drei Anträge 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.3. der Kreissynode Soest-Arnsberg zur Weiterbearbeitung an die Kirchenleitung überwiesen. Und wir haben gesagt, wir wollen der Kirchenleitung eine Empfehlung mit auf den Weg geben, die ich Ihnen vorlesen möchte. Sie finden den Text unter Punkt 6.6.1.. Die Landessynode hat die drei Anträge 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.3. der Kreissynode Soest Arnsberg zur Weiterbearbeitung an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Tagungsausschuss „Personalbericht“ hat sich mit diesen Anträgen und mit dem diesen zugrundeliegenden Bericht des Strukturausschusses des Kirchenkreises Soest-Arnsberg intensiv beschäftigt und gibt der Kirchenleitung folgende Empfehlungen:

Der Tagungsausschuss unterstützt das Anliegen des Antrages 6.1.2., möglichst viele Interessent:innen für den Pfarrberuf zu gewinnen. Der Tagungsausschuss verweist auf das landeskirchliche Projekt „Mach Kirche“ unter der Leitung von Pfarrer Holger Gießelmann und dankt für die engagierte Arbeit. Ihr liegt bereits ein angemessenes Konzept zugrunde, das noch intensiver kommuniziert und rezipiert werden sollte. Dieses Projekt könnte noch effektiver sein, wenn sich alle Kirchenkreise und Gemeinden daran beteiligen. Dazu braucht es in jedem Kirchenkreis damit beauftragte Personen.

Ferner unterstützt der Tagungsausschuss das Anliegen des Antrags 6.1.3., die Attraktivität des Pfarrberufes in der EKvW zu steigern. Deshalb begrüßt der Ausschuss die für 2025 beschlossene dringend notwendige Durch-

stufung der Pfarrbesoldung, um zu verhindern, dass Pfarrpersonen aufgrund von Gehaltsunterschieden in benachbarte Landeskirchen wechseln. Die Durchstufung wird auch die dienstälteren Pfarrpersonen, und jetzt schlage ich vor, sehr geehrte Präses, das Wort „wertschätzen“, das hier steht, durch „danken“ zu ersetzen. Deswegen lese ich den so veränderten Satz noch einmal vor. Die Durchstufung wird auch den dienstälteren Pfarrpersonen danken, die schon lange den Gehaltsverzicht in der EkvW mitgetragen haben.

Allerdings empfiehlt der Ausschuss der Kirchenleitung, das in Antrag 6.1.1. der Kreissynode Soest-Arnsberg geforderte Stellungsverfahren über den Pfarrstellenschlüssel abzulehnen.

Begründung:

Der Bericht des Strukturausschusses des Kirchenkreises Soest-Arnsberg empfiehlt Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, den Pfarrstellenschlüssel von 1:3000 über das Jahr 2025 hinaus dadurch zu erhalten, dass alle Funktionspfarrstellen aufgehoben und die Pfarrpersonen nur noch in Gemeindepfarrstellen arbeiten sollen. Außerdem sollen vermehrt Predigerinnen und Prediger ausgebildet werden.

Dem widerspricht der Ausschuss entschieden:

Die Fokussierung auf das Gemeindepfarramt ist eine Verkürzung des Pfarr- und Kirchenbildes. Die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD von 2022, der Ehrenamtsbericht sowie die Ergebnisse des aktuellen Monitorings „Kirchenaustritte“ der EkvW zeigen ganz deutlich, dass die parochial organisierten Kirchengemeinden allein nicht in der Lage sind, die massiv steigenden Kirchenaustritte zu verhindern. Viele Menschen finden in den Ortsgemeinden keinen Kontakt zur Kirche.

Schon lange sind Kirche und Pfarramt zu Recht auch neben Ortsgemeinden in vielfältiger Weise organisiert und erreichen dadurch viele unterschiedliche Menschen. Deshalb ist es notwendig, die Vielfalt des Pfarramtes zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Auch die im Antrag 6.1.2. geforderte verstärkte Gewinnung von Nachwuchs im Pfarrberuf (und übrigens in allen weiteren kirchlichen Berufen) gelingt gerade an vielfältigen kirchlichen Orten, wie z. B. in Schulen oder in der kreiskirchlichen Jugendarbeit.

Der Ausschuss empfiehlt der Kirchenleitung daher dringend, die Einengung des Pfarrberufes auf die parochial organisierten Gemeinden abzulehnen. Nur die Vielfalt des Pfarrdienstes wird die Kirche in die Zukunft führen können.

Ein Stellungsverfahren, das nach Möglichkeiten sucht, die parochial organisierte Kirchengemeinde und ihren traditionellen Pfarrdienst zu erhalten, bremst die dringend gebotene und bereits in einigen Kirchenkreisen begonnene Umstrukturierung kirchlichen Lebens und die damit einhergehende Neuorientierung des Pfarrbildes.

Der Ausschuss bittet die Kirchenleitung dringend um Unterstützung für diesen Transformationsprozess kirchlichen Lebens in Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Dazu gehört die Unterstützung bei der Neuentwicklung des Pfarrbildes. Ein einfach „Weiter so“ mit weniger Personal bei größerem Pfarrstellenschlüssel wäre unverantwortbar. Die Aufgabe der Weiterentwicklung des Pfarrbildes kann nicht den Pfarrper-

sonen vor Ort allein überlassen werden. In der Auseinandersetzung mit eigenen traditionellen Bildern und mit Erwartungshaltungen mancher Kirchengemeinden brauchen sie auch die Unterstützung der Kirchenleitung. Eine solche wäre auch wünschenswert für die kreiskirchliche Einrichtung der Personalplanungsräume als Kooperationsräume, die die Schwerpunktbildungen und Zusammenarbeit von Gemeinden organisieren können. Schließlich bittet der Ausschuss die Kirchenleitung, den Zusammenhang der Korridorzahlen mit dem gesamten Reformprozess der EKvW noch deutlicher zu kommunizieren.“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Schilling.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter und regt an, in Zeile 19/20 das geänderte Wort „danken“ durch „würdigen“ zu ersetzen. Der Anregung wird gefolgt. Der geänderte Satz lautet: „Die Durchstufung wird auch die dienstälteren Pfarrpersonen würdigen, die schon lange den Gehaltsverzicht in der EKvW mitgetragen haben.“

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass hier das Subjekt der Ausschuss ist. Das heißt, es gibt für die Synode nichts zu beschließen.

Eine Abstimmung ist somit nicht erforderlich.

Einbringung der Vorlagen

1.1. und 1.1.4. (P): Gleichstellung

Berichterstattung

Synodale Fedeler

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode,

ich darf kurz einführen in die Beratungen des Unter-Unterausschusses zum Personalbericht, der sich mit der Gleichstellungsfrage beschäftigt hat.

Ja, das ist ein eher staubiger Hut, den wir da von unseren Schränken runtergezogen haben. Aber schon bei der Bitte um die Überweisung in den Personalberichts-Tagungsausschuss wurde ja klar, wir haben auch einen großen Spannungsbogen. Das erste Mal einen Förderplan an den Gleichstellungsplan für die Ämter, Werke und die Landeskirche, und auf der anderen Seite neun, mittlerweile auf zehn, durch interne Recherche erhöhte

Kirchenkreise, die die Gleichstellung besetzt und mehr oder weniger lukrativ ausgestattet haben. Wir haben also auch hier wieder mit Arbeitgeber:innenaugen auf dieses bestehende Kirchengesetz geschaut. Und haben festgestellt, „mit dem einfach Machen“ ist es manchmal nicht so einfach. Vor allem da, als 1996 das Gleichstellungsgesetz auf den Weg gebracht wurde, nicht darauf geachtet wurde, auch gleichzeitig eine großzügige finanzielle Ausstattung mitzudenken. Hinter den Schritt können wir jetzt nicht mehr zurück. Darum haben wir bei den Beratungen beschlossen, einen Prüfauftrag zu formulieren, den Sie in Ihren Vorlagen schon finden. Gleichzeitig haben wir rechts und links des Weges geguckt, um diesen Prüfauftrag nicht nur im Inner-Circle von Evangelischer Kirche von Westfalen, sondern vernetzt und über den Tellerrand hinaus gestalten zu können.

Ich komme zum Antrag.

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Novellierung des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1996 (GleiStG) und die Verordnung zur Durchsetzung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2003 (VOGleiStG) in Anlehnung an das Landesgleichstellungsgesetz von NRW (LGG-NW) zu prüfen.

Darüber hinaus sind die Erweiterung des Geltungsbereichs für nach dem Pfarrdienstgesetz (PfdG) Beschäftigte sowie die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien anzustreben.“

Wir sind auf diese Formulierungen gekommen, obwohl natürlich Pfarrer und Pfarrerin immer im Gegenüber, auch zu anderen kirchlichen Mitarbeitenden stehen.

Nichtsdestotrotz auch, wenn in der Vergangenheit häufig die Gleichstellung von Pfarrerinnen im damals noch Entsendungsdienst, jetzt der andere Begriff, der Probendienst, versehen wurde, sind diese Stellen nicht mehr wieder besetzt worden. Deswegen wäre es nur recht und billig, nach unserer Aussage, den Kreis zu erweitern, und auch die Mitarbeiter:innen mit in den Blick zu nehmen, die unter dem Pfarrdienstrecht laufen. Wir sind bei dem Begriff „geschlechterparitätische Besetzung“ aus gutem Grund geblieben, um ihn nicht mit der Diskussion um die geschlechtliche Vielfalt zu vermengen, sondern klare Strukturen beibehalten zu können.

Ich komme zur Begründung.

Gleichstellung ist ein selbstverständliches Merkmal von Kirche als Arbeitgeberin. Sie wird als Führungsaufgabe verstanden und ist insbesondere in der Gestaltung der Organisations- und Personalentwicklung zu berücksichtigen. Um die Attraktivität der Evangelischen Kirche von Westfalen als Arbeitgeberin in Zeiten des Fachkräftemangels zu erhöhen, strebt sie die umfängliche Anwendung des Gleichstellungsgesetzes mit Verordnung der EKvW in allen kirchlichen Anstellungsträgerschaften aktiv an. Zur Unterstützung aller kirchlichen Anstellungsträgerschaften bei der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes ist eine Online-Plattform „Gleichstellung in der EKvW“, mit anwendbaren Checklisten und Formularen, wie etwa zu Stellenbesetzung, Erstellung von Förderplänen, Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten und weiteren Inhalten, zu erstellen und in die jeweiligen Intra- und gegebenenfalls Internetauftritte der jeweiligen Anstellungsträger zu integrieren. Diese Plattform soll dabei als Hilfestellung für die Umsetzung des Gesetzes in das operative Tagesgeschäft für alle Mitarbeiter:innen dienen. Ich danke herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatlerin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Metzler und Dr. Eckert.

Der Synodale Dr. Eckert regt die redaktionelle Änderung an, in Zeile 8 das Wort „für“ durch das Wort „auf“ zu ersetzen. Dem wird gefolgt. Der geänderte Satz lautet: „Darüber hinaus sind die Erweiterung des Geltungsbereichs auf nach dem Pfarrdienstgesetz (PfdG) Beschäftigte sowie die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien anzustreben.“

Abstimmung zur Vorlage 1.1.4. (P)

Gleichstellung

[Beschluss Nr. 60/2023-1](#)

Die Vorlage 1.1.4. (P) „Gleichstellung“ wird mit 113 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Novellierung des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1996 (GleiStG) und die Verordnung zur Durchsetzung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2003 (VOGleiStG) in Anlehnung an das Landesgleichstellungsgesetz von NRW (LGG-NW) zu prüfen.

Darüber hinaus sind die Erweiterung des Geltungsbereichs auf nach dem Pfarrdienstgesetz (PfdG) Beschäftigte sowie die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien anzustreben.“

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“

Einbringung

Synodaler Erdmann

„Ich hatte angekündigt, dass ich nach dem ersten großen Block noch mal hier erscheine, um zu sagen, wie es weitergeht. Die Einbringung des Unterausschusses, der sich mit den IPTs und besonders mit der Frage des Stimmrechts für privatrechtlich Mitarbeitende befasst hat, erfolgt durch den Synodalen Heiner Montanus. An diese Einbringung knüpfen sich vier Anträge, da in den Beschlüssen zwei unterschiedliche Themenkomplexe angesprochen sind, gibt's gleich zwei Nummern, die wir gleich brauchen: 6.1.2. (P) und 6.1.3. (P). Ich bitte Heiner Montanus nun um seine Einbringung dieses Unterausschusses.“

Die Vorsitzende ruft nach der Erläuterung des Synodalen Erdmann die Vorlagen 6.1.2. (P) und 6.1.3. (P) zur Einbringung auf.

Einbringung der Vorlage 6.1.3. (P)

Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT) - Stimmrecht in den Gremien

Berichterstattung

Synodaler Montanus

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses,

der Unterausschuss hat die Frage des Stimmrechts im Presbyterium für privatrechtlich Angestellte im Interprofessionellen-Pastoral-Team ausführlich diskutiert. Ausführlich meint sowohl die Zeit als auch die Tiefe, in die wir dabei vorgestoßen sind.

Die gewünschte Augenhöhe zwischen ordiniertem und nicht ordiniertem Amt im IPT wird durch die unterschiedliche Beteiligung an der Verantwortung im Leitungsgremium, sprich im Presbyterium und in der Kreissynode erschwert. Um diese zu fördern, ist die gleichberechtigte Teilhabe aller IPT-Mitglieder an der Leitung in der Gemeinde und Kirchenkreis anzustreben. Das ist die Stoßrichtung, in die nachher unsere beiden ersten Beschlussvorschläge gehen.

Der Ausschuss nimmt jedoch wahr, dass die Umsetzung innerhalb der Systematik der Kirchenordnung mit erheblichen Problemen verbunden ist, die eine Anpassung erschweren. Heißt zunächst mal, die Kirchenordnung sieht die Mitgliedschaft von nicht gewählten Mitgliedern im Presbyterium nicht vor. Das heißt zugleich auch,

nachgeordnet, es gibt inzwischen eine Bandbreite von Beschäftigungsmodellen im IPT, beschäftigt beim Anstellungsträger Kirchenkreis, beschäftigt bei der Anstellungsträgerin Kirchengemeinde; und inzwischen auch Menschen im IPT, die wie Pfarrerinnen und Pfarrer in verbundenen Stellen, verbundenen Gemeinden arbeiten. All das erschwert eine Anpassung.

Der Ausschuss hält es daher für geboten, kurzfristig Übergangslösungen zu finden und parallel ein Modell zu entwickeln, das eine dauerhafte Beteiligung an der Leitungsverantwortung sicherstellt.

Daher unsere Bitte, die Landessynode möge beschließen (Stoßrichtung: kurzfristig Übergangslösungen zu finden):

Beschlussvorschlag 3:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah, vor Abschluss der Revision der Kirchenordnung, eine rechtssichere Übergangslösung zu schaffen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder im IPT an der Gemeinde- und der Kirchenkreisleitung ermöglicht.“

Die andere Stoßrichtung, ein Modell entwickeln, das eine dauerhafte Beteiligung an der Leitungsverantwortung sicherstellt, binden wir ein in ein größeres Ganzes.

Beschlussvorschlag 4:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ein Erprobungsgesetz für alternative Leitungsformen von Kirchengemeinden zu entwickeln und der Landessynode möglichst im November 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Eckert, Dr. Grote, Riesenberg, Bald, Frank Schneider und Goudefroy.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.3. (P)

Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT) - Stimmrecht in den Gremien

Beschluss-Nr. 61/2023-1

Die Vorlage 6.1.3. (P) Beschlussvorschlag 3 wird mit 122 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah, vor Abschluss der Revision der Kirchenordnung, eine rechtssichere Übergangslösung vorzulegen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder im IPT an der Gemeinde- und der Kirchenkreisleitung ermöglicht.“

Beschluss-Nr. 62/2023-1

Die Vorlage 6.1.3. (P) Beschlussvorschlag 4 wird mit 126 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ein Erprobungsgesetz für alternative Leitungsformen von Kirchengemeinden zu entwickeln und der Landessynode möglichst im November 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Einbringung der Vorlage 6.1.2. (P)

Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT)

Berichterstattung

Synodaler Montanus

„Unser Anliegen ist, die Interprofessionellen Pastoral-Teams in ihrer Arbeitsfähigkeit weiter zu stärken. Dazu gibt es zwei Anträge, die gesondert abgestimmt werden sollten, nach unserer Vorstellung.“

Beschlussvorschlag 1

„Die Landessynode dankt der Begleitenden Kommission IPT für die gezielte Weiterentwicklung der Arbeit von IPTs in der EKvW und bittet darum, insbesondere die anspruchsvollen Prozesse von Zusammenarbeit im Team voranzutreiben.“

Beschlussvorschlag 2

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Einbeziehung weiterer Qualifikationen ins IPT durch die Begleitende Kommission IPT zu prüfen und auch dafür Zugangsvoraussetzungen zu formulieren.
Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatler.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Wefers, Erdmann, Göckenjan-Wessel und Thomas Müller.

Beschluss-Nr. 63/2023-1

Die Vorlage 6.1.2. (P) Beschlussvorschlag 1 wird mit 121 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode dankt der Begleitenden Kommission IPT für die gezielte Weiterentwicklung der Arbeit von IPTs in der EKvW und bittet darum, insbesondere die anspruchsvollen Prozesse von Zusammenarbeit im Team voranzutreiben.“

Beschluss-Nr. 64/2023-1

Die Vorlage 6.1.2. (P) Beschlussvorschlag 2 wird mit 121 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Einbeziehung weiterer Qualifikationen ins IPT durch die Begleitende Kommission IPT zu prüfen und auch dafür Zugangsvoraussetzungen zu formulieren.“

Einbringung der Vorlagen

6.1. und 6.1.4. (P): Wohnen im Pfarrdienst

Berichterstattung

Synodale Reifenberger

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode,
das Thema Wohnen im Pfarrdienst ist ein weites Feld, und vor Ort, das weiß ich inzwischen aus eigener Erfahrung, gelegentlich von vielen individuellen und sehr lustigen Absprachen geprägt; und Vereinbarungen zwischen Pfarrpersonen und der jeweiligen Ebene der Anstellungsträgerschaft. Mit dem Abschlusspapier der AG „Wohnen im Pfarrdienst“ liegt nun eine Orientierung vor, die sowohl vor Ort praktikabel ist, wie transparent

und nachvollziehbar, und auch im Kontext der Gemeinde und Kirchenkreise vergleichbar. Und das sollte jetzt vorliegen. Genau, ich lese es.

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Ausschuss dankt der AG „Wohnen im Pfarrdienst“ und macht sich die Inhalte des Abschlusspapiers zu eigen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Frage des Wohnens im Pfarrdienst zukünftig an die Formatierung der Pfarrstelle gebunden ist und unterstützt die Grundhaltung, dass so die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt wird.

Voten der Kirchenkreise zur Frage von Residenzpflicht und Erreichbarkeit sollen im Verfahren zur Freigabe der Pfarrstellen berücksichtigt werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, innerhalb des laufenden Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten. Der Ausschuss empfiehlt eine Berichterstattung über die Praxiserfahrung mit der Neuregelung an die Landessynode nach drei Jahren.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin und bittet um eine redaktionelle Korrektur:

Das Subjekt muss jeweils die Landessynode sein, nicht der Ausschuss. Die Antragsteller machen sich dies zu eigen.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.4. (P)

Wohnen im Pfarrdienst

[Beschluss Nr. 65/2023-1](#)

Die Vorlage 6.1.4. (P) „Wohnen im Pfarrdienst“ wird mit 126 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode dankt der AG „Wohnen im Pfarrdienst“ und macht sich die Inhalte des Abschlusspapiers zu eigen.

Die Landessynode begrüßt, dass die Frage des Wohnens im Pfarrdienst zukünftig an die Formatierung der Pfarrstelle gebunden ist und unterstützt die Grundhaltung, dass so die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt wird.

Voten der Kirchenkreise zur Frage von Residenzpflicht und Erreichbarkeit sollen im Verfahren zur Freigabe der Pfarrstellen berücksichtigt werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, innerhalb des laufenden Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten.

Die Landessynode empfiehlt eine Berichterstattung über die Praxiserfahrung mit der Neuregelung an die Landessynode nach drei Jahren.“

Einbringung der Vorlagen

4.3. und 4.3.1. (P): Ehrenamtsbericht

Berichterstattung

Synodale Goudefroy

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses!

Im Unterausschuss Ehrenamt haben wir uns in kleiner, aber feiner Runde mit dem erstmals vorgelegten Ehrenamtsbericht der EKvW befasst. Es war eine Freude wahrzunehmen, mit welchem hohem Engagement Menschen sich ehrenamtlich in unserer Kirche engagieren. Danke an alle, die das tun!

Vieles könnte, ja man könnte jetzt stundenlang applaudieren, nun zu diesem Bericht angemerkt und viele Punkte vertiefend weiterführend behandelt werden. Der Unterausschuss schlägt Ihnen aber vor, sich in der Beschlussfassung auf drei ausgewählte, uns relevant erscheinende Punkte zu beschränken.

Ausdrücklich möchte ich aber vorweg sagen, dass die übrigen Aspekte des Berichts inhaltlich genauso wichtig sind. Sie werden auf der Grundlage der Beschlussvorschläge die Entscheidungen, die wir getroffen haben, aber hoffentlich nachvollziehen können.

Die Landessynode möge beschließen:

Dank und Weiterarbeit

Die Landessynode nimmt den ersten Ehrenamtsbericht mit Dank zur Kenntnis und würdigt Umfang und inhaltliche Tiefe der Ergebnisse, die innerhalb kürzester Zeit erreicht wurden.

Der statistisch belegte Bericht gibt einen fundierten Einblick in das ehrenamtliche Engagement der EKvW. Insbesondere die qualitative Befragung zu Motivation, förderlichen und hinderlichen Bedingungen bietet einen großen Erkenntnisgewinn für alle, die mit ehrenamtlicher Arbeit befasst sind.

Ein großer Dank gilt dem Kompetenzzentrum Ehrenamt, das auch auf der Grundlage des Berichtes die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vorantreibt. Dies geschieht in guter Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung, der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. und anderen kirchlichen Einrichtungen, die schon lange bewährte Schulungen zur Begleitung Ehrenamtlicher anbieten.

Die Landessynode bittet darum, in Zukunft regelmäßig alle vier Jahre einen Ehrenamtsbericht vorzulegen, der die Ergebnisse der EKD-Statistik „Äußerungen kirchlichen Lebens“ aufnimmt. Eine Erweiterung auf andere Bereiche ehrenamtlichen Engagements (z.B. Seelsorge oder Gruppenleitung) ist wünschenswert. Bei Bedarf kann wissenschaftliche Begleitung in Anspruch genommen werden.

Das ist der erste Teil, also ganz grundlegend und allgemein zu diesem Bericht.

Der zweite Fokus haben wir auch so überschrieben.

Fokus Kirchenwahl 2024: gewinnen – befähigen – entlasten

Die Leitungsstrukturen der EKvW werden nicht zuletzt von selbstbewussten ehrenamtlich Tätigen mit Freude an der Sache getragen.

Die Landessynode bekräftigt den Ansatz des Kompetenzzentrums Ehrenamt, Gemeindeglieder für das Amt des/der Presbyter:in zu gewinnen und sie für ihre Aufgabe zu befähigen. Die Homepage „ehrenamt.ekvw.de“ und Schulungsangebote sind wichtige Bausteine dieses Konzeptes. Neben Online-Basisbildungen sind vertiefende Einführungen in Fachaufgaben (z. B. Vorsitz, Bau- und Finanzkirchmeister:in, Personalverantwortung) erforderlich.

Zur Entlastung des Ehrenamts in der Gemeindeleitung mahnt die Landessynode eine Verschlankeung der Strukturen und Genehmigungsverfahren an. Das Motto sollte sein: einfach machen.

Ein dritter Punkt, der sich aus der qualitativen Arbeit hauptsächlich ergibt, als ein wirklicher Schlüsselpunkt.

Verhältnis von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen

Das Verständnis von Kirche in der EKvW beinhaltet das gute Zusammenwirken aller ehren- und hauptamtlich Tätigen. Die Qualität des Kontaktes zwischen beiden Gruppen ist ein Schlüssel für gelingendes Ehrenamt. Das erfordert klare Absprachen über Aufgaben, Umfang und Dauer des Engagements. Eine gute Kommunikation ist unverzichtbar.

Ehrenamtliche Arbeit geschieht freiwillig und orientiert an Talenten. Sie darf nicht dazu dienen, Arbeitsbereiche und -strukturen unreflektiert aufrechtzuerhalten, die hauptamtlich nicht mehr geleistet werden können.

Die Synode verweist auf die Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die sie im vergangenen Jahr in überarbeiteter Form verabschiedet hat.

Soweit unser Beschlussvorschlag in drei Punkten.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin und zum Abschluss dem Synodalen Erdmann.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Prof. Dr. Ennuschat.

Abstimmung zur Vorlage 4.3.1.(P)

Ehrenamtsbericht

Beschluss Nr. 66/2023-1

Die Vorlage 4.3.1. (P) „Ehrenamtsbericht“ wird mit 131 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Dank und Weiterarbeit

Die Landessynode nimmt den ersten Ehrenamtsbericht mit Dank zur Kenntnis und würdigt Umfang und inhaltliche Tiefe der Ergebnisse, die innerhalb kürzester Zeit erreicht wurden.

Der statistisch belegte Bericht gibt einen fundierten Einblick in das ehrenamtliche Engagement in der EKvW. Insbesondere die qualitative Befragung zu Motivation, förderlichen und hindernden Bedingungen bietet einen großen Erkenntnisgewinn für alle, die mit ehrenamtlicher Arbeit befasst sind.

Ein großer Dank gilt dem Kompetenzzentrum Ehrenamt, das auch auf der Grundlage des Berichtes die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vorantreibt. Dies geschieht in guter Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung, der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. und anderen kirchlichen Einrichtungen, die schon lange bewährte Schulungen zur Begleitung Ehrenamtlicher anbieten.

Die Landessynode bittet darum, in Zukunft regelmäßig alle vier Jahre einen Ehrenamtsbericht vorzulegen, der die Ergebnisse der EKD-Statistik „Äußerungen kirchlichen Lebens“ aufnimmt. Eine Erweiterung auf andere Bereiche ehrenamtlichen Engagements (z. B. Seelsorge, Gruppenleitung) ist wünschenswert. Bei Bedarf kann wissenschaftliche Begleitung in Anspruch genommen werden.

Fokus Kirchenwahl 2024: gewinnen – befähigen – entlasten

Die Leitungsstrukturen der EKvW werden nicht zuletzt von selbstbewussten ehrenamtlich Tätigen mit Freude an der Sache getragen.

Die Landessynode bekräftigt den Ansatz des Kompetenzzentrums Ehrenamt, Gemeindeglieder für das Amt des/der Presbyter:in zu gewinnen und sie für ihre Aufgabe zu befähigen. Die Homepage ehrenamt.ekvw.de und Schulungsangebote sind wichtige Bausteine dieses Konzeptes. Neben online-Basisschulungen sind vertiefende Einführungen in Fachaufgaben (z. B. Vorsitz, Bau- und Finanzkirchmeister:in, Personalverantwortung) erforderlich.

Zur Entlastung des Ehrenamts in der Gemeindeleitung mahnt die Landessynode eine Verschlankeung der Strukturen und Genehmigungsverfahren an. Das Motto sollte sein: einfach machen.

Verhältnis von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen

Das Verständnis von Kirche in der EKvW beinhaltet das gute Zusammenwirken aller ehren- und hauptamtlich Tätigen. Die Qualität des Kontaktes zwischen beiden Gruppen ist ein Schlüssel für gelingendes Ehrenamt. Das

erfordert klare Absprachen über Aufgaben, Umfang und Dauer des Engagements. Eine gute Kommunikation ist unverzichtbar.

Ehrenamtliche Arbeit geschieht freiwillig und orientiert an Talenten. Sie darf nicht dazu dienen, Arbeitsbereiche und -strukturen unreflektiert aufrechtzuerhalten, die hauptamtlich nicht mehr geleistet werden können.

Die Synode verweist auf die Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die sie im vergangenen Jahr in überarbeiteter Form verabschiedet hat.“

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Die Vorsitzende ruft die Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss zur Aussprache auf.

Einbringung der Vorlagen

1.1. und 1.1.1. (P): IT – Cumulus

Berichterstattung (gesamt)

Synodaler Dr. Reinmuth

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses Kurschus, liebe Schwestern und Brüder, auf dieser Tagung der Landessynode hat es auch einen Tagungs-Finanzausschuss gegeben. Das mag für manche im Vorfeld überraschend gewesen sein. Denn wir haben eine Finanzsynode hinter uns und eine Finanzsynode vor uns. Dem Thema Geld lässt sich aber so leicht nicht entkommen. Das einfach auf eine einmalige Beschäftigung im November zusammenschieben, das geht nicht. Dazu ist Geld, sind Finanzen zu sehr mit Ordnung, mit Struktur verbunden, dazu bildet sich im Umgang damit viel zu unverblümt unsere wirkliche Einstellung zueinander wie zu den Dingen überhaupt ab. Wir haben das gemerkt an der Erweiterung der Themen im Tagungsausschuss durch aktuell-brennende Entwicklungen und Entscheidungen.

Das Ignorieren hilft nichts. Wir müssen uns der Thematik stellen, sie offensiv angehen. Wir müssen vor allem die enge Verbindung von inhaltlichen Positionen, auf die es uns ankommt, und Geldmitteln reflektieren und einfordern, wenn wir unserer Leitungsaufgabe gerecht werden wollen. So ist es aus meiner Sicht genauso symbolträchtig wie sinnvoll, dass wir in einem Tagungs-Finanzausschuss miteinander arbeiten konnten und jetzt die Dinge hier zum Vorschein kommen.

Fünf Themen haben uns beschäftigt. 34 Synodale waren mit dabei, erfreulicherweise leiblich anwesend. Das war eine entscheidende Dimension mehr als im November, wo wir schon auch einmal intensiv diskutiert haben. Uns hat das gutgetan.

Worum ging es im Einzelnen? Auf der Tagesordnung standen nur drei Themen: Die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes und ein Bericht über den Stand der Abschlussarbeiten zum Jahresabschluss 2021, aus der Landeskirche. Und, natürlich, die Reflexion über Reaktionsmöglichkeiten auf Kirchengaustritte, die in den Ständigen Ausschüssen und der Kirchenleitung weiter beraten werden sollen.

Mitte letzter Woche habe ich mich noch gefragt, womit wir die viele Zeit verbringen sollten. Aber dieser Eindruck war falsch, komplett falsch. Sie haben zwei drängende Fragen in den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen: die Frage nach der Zukunft des Volkeningheims in Münster und die Frage nach der Finanzierung des Projektes IT.EKvW. Beides eigentlich auf anderen Spuren unterwegs. Aber doch so, dass es sinnvoll schien, sich damit näher gerade in diesem Ausschuss zu beschäftigen und eine Richtung zu finden, in der dann vor allem die entscheidenden Gremien weiterkommen könnten. Wir haben beide Fragen mit großer Leidenschaft und lange diskutiert. Die Vorlage IT vorgestern den ganzen Abend, das Volkeninghaus gestern den ganzen Morgen. Der Synodale Steffen Riesenberg wird Ihnen unseren Vorschlag für die IT gleich vorstellen; der Synodale Frank Schneider unsere Lösung für das Volkeninghaus. Herzlichen Dank für dieses Übernehmen der so wichtigen Aufgabe des Einbringens. Ich hoffe, dass es gute Wege sind, die da angestoßen werden. Wir werden das hören, in der Diskussion hinterher.

Selbst werde ich Ihnen danach, kurz, die Idee des neuen Finanzausgleichsgesetzes präsentieren. Das soll ja dann eigentlich erst in ein Stellungnahmeverfahren gehen, und erst im Mai 2024 beschlossen werden.

Am Ende des Tagesordnungspunktes steht ein kurzer Bericht über den Stand der Jahresabschlussarbeiten zum Jahresabschluss 2021. Das ist eine Kenntnisnahme, ein Blick auf eine doch sehr tiefe Situation, wie wir sie sicherlich auch aus einigen Kirchenkreisen kennen. Wir haben alles zusammen diskutiert und zusammen beschlossen, manchmal auch zusammen an Beschlusstexten gearbeitet, manchmal auch längere Zeit; was wir Ihnen vorstellen, jetzt in Rollenverteilung. Es war knifflig, manchmal auch schwierig, aber nur sehr kurz schwierig; es war aus meiner Sicht notwendig und sehr ergiebig und eigentlich auch eine schöne Diskussion. Ich beziehe mich auf die Wimmelbilder, Susanne Falcke, von heute Morgen. „Dynamisch“ wäre ein Begriff, der mir da einfallen würde. „Widerborstig“ wäre ein Wort, das mir noch lieber wäre, das mir auch selber etwas nahe liegt. „Stur“ nicht unbedingt, aber diese Gegenkraft eigentlich, „widerborstig“, so würde ich eigentlich Teile unserer Stimmung beschreiben wollen, im Ausschuss. Sehr kräftige Diskussionen, wo sehr viele beteiligt waren von den 34 Leuten, 70, 80 Prozent auf jeden Fall, die sich zu Wort gemeldet haben. Eine sehr, sehr breite Diskussion widerborstig manchmal gegeneinander tatsächlich. Aber das meine ich jetzt nicht, sondern widerborstig hauptsächlich in Sachen: Ich bin überzeugt, dass wir im Grunde zusammen zu einer guten Diskussionslösung kommen, und das hat sich wenigstens im Ausschuss auch als richtig erwiesen.

Mein Dank geht auch an Herrn Bublies als Berater, Organisator und Begleiter und seine Leute, namentlich Herrn Romej und Frau Speckmann. Und jetzt kommt die IT.EKvW.“

Einbringung der Vorlage 1.1.1. (P)

IT – Cumulus

Berichterstattung

Synodaler Riesenberg

„Werte Frau Präses, hohe Synode!

Auf den Antrag des Synodalen Helmut Schwartze hin hat sich der Tagungs-Finanzausschuss mit einer Frage aus dem Bereich der IT.EKvW beschäftigt. Ich versuche, den Zusammenhang so kurz wie möglich und doch so ausführlich wie nötig darzustellen.

Vor der Betriebsübernahme durch unsere landeskirchliche IT werden Vorprojekte durchgeführt, damit die IT zuverlässig und sicher in die landeskirchliche IT übernommen werden kann. Weil sowohl Material als auch Personal manchmal schwer zu bekommen sind, verzögern sich diese Vorprojekte. Ab und zu kommen auch kirchenpolitische Erwägungen dazu, die dafür sorgen, dass festgelegte Migrationstermine nicht gehalten werden. Sie wissen, dass unsere IT in Teilen gemeinsam über einen Betriebskostenzuschuss aus gesamtkirchlichen Mitteln finanziert wird. Zum anderen gibt es direkte Umlagen der Nutzerinnen und Nutzer in den Kirchenkreisen und in der Landeskirche. Diese Umlagen sind natürlich eingeplant und wenn sich eine Migration dann um einige Monate verzögert und die Umlagen nicht fließen, dann fehlen Einnahmen im Bereich der IT. Dazu kommt, dass durch die Verschiebung der Umsatzsteuer für die IT die Möglichkeit fehlt, für ihre eigenen Ausgaben Vorsteuer zu ziehen. Und auch das sorgt für eine angestrenzte Ausgangs- und Haushaltslage in der IT.EKvW.

Und das alles, während sich weitere Kirchenkreise für die Migration, also die Übernahme der Betriebsverantwortung durch die IT.EKvW vorbereiten und ihre Vorprojekte durchführen. Dazu kommt, dass man sich dort auch schon auf die neue Technik ausführlich vorbereitet hat und sich auf den „Schritt in die neue Welt“ freut, so hat es jemand im Tagungsausschuss beschrieben.

Die Leitung der IT hat daraufhin einen Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben erarbeitet. Den muss nach der Finanzwesensverordnung (FiVO) das rechtsvertretende Leitungsorgan, in diesem Fall also die Kirchenleitung, beschließen.

Der IT-Rat hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2023 eine Variante empfohlen, die davon ausgeht, dass ein zusätzlicher Betriebskostenzuschuss aus gesamtkirchlichen Mitteln in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro notwendig ist. Der Ständige Finanzausschuss dieser Synode hat ebenfalls darüber beraten und der Kirchenleitung vorgeschlagen, rund 950.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

In diese Situation kam der Antrag des Synodalen Schwartze. Wir haben im Tagungs-Finanzausschuss, fachkundig begleitet von Landeskirchenrat Martin Bock als Vorstand der IT und von Herrn Bublies, Herrn Romej und Frau Speckmann aus dem Geschäftsbereich 83, die Konsequenzen dieser verschiedenen Varianten und ihre

Konsequenzen ausführlich besprochen. Dabei wurde die Not deutlich, die in den Kirchenkreisen herrscht, deren Migration jetzt unmittelbar bevorsteht und die wegen der Einschnitte erstmal kleiner und womöglich später kommen wird. Da, wo man sich auf die neue Technik und auf größere Sicherheit freut, möchte man gerne, dass die IT jetzt auch schnell und wie geplant liefern kann. Mit der eingeschränkten Variante des Ständigen Finanzausschusses wird das nicht überall und gleich schnell und in der verabredeten Tiefe möglich sein. Ebenso deutlich wurde aber auch die Irritation über eine außerplanmäßige Ausgabe, die den ursprünglichen Ansatz um mehr als die Hälfte übersteigt.

Die fehlende langfristige Planung, ebenso wie die Schwierigkeiten, die technischen, die personellen, die kirchenpolitischen, diese Betriebsübergänge termintreu zu planen und zu gestalten, wurden in unserem Gespräch ausführlich thematisiert. Es war geprägt von großem Interesse an und großer Freude auf die landeskirchliche IT, ebenso wie von kritischen Rückfragen zur Steuerung. Auf fast jeder Tagung unserer Synode war die IT.EKvW in den letzten Jahren ausführlich Thema, und das zeigt ja schon, dass wir von ruhigen Fahrwässern noch weit entfernt sind.

Im Tagungs-Finanzausschuss wurde klar: Es wird erwartet, dass die IT.EKvW bei zukünftigen Verschiebungen der Migration konzeptionell so vorbereitet ist, dass das nicht jedes Mal zu einem Antrag auf überplanmäßige Ausgaben führt. Dazu braucht es stärkere Finanzdisziplin und deutlich verbesserte Haushaltsplanung in der IT, damit solche außerplanmäßigen Ausgaben nicht die Regel werden. Wir alle, in den Kirchenkreisen und der Landeskirche, müssen aber auch im Umgang mit der IT zuverlässig und termingetreu planen und arbeiten.

Der Tagungs-Finanzausschuss schlägt der hohen Synode vor, die Entscheidung darüber, wie hoch dieser außerplanmäßige Ansatz jetzt sein soll, der Kirchenleitung nicht abzunehmen. Denn es ist denen, die sich in IT-Rat und Ständigem Finanzausschuss mit viel Zeit und Expertise nachdenken und für die Kirchenleitung beratende Beschlüsse vorbereiten, nicht zu erklären, wieso die Landessynode ohne die nötige Zeit und Vorbereitung, und auch ohne die nötige Fachkenntnis in der Tiefe diese Entscheidung besser treffen können sollte. Die Gedanken aus unserem Gespräch, die ich jetzt in aller gebotener Kürze zusammengefasst habe, können dabei leitend sein.

Im Tagungs-Finanzausschuss gab es eine Mehrheit für den Weg, den der Ständige Finanzausschuss beschrieben hat, also für den geringeren Betriebskostenzuschuss. Wir schlagen vor, dass die Synode das zur Kenntnis nimmt und der Kirchenleitung in die Beratung einspeist.

Zwei weitere, konkrete Beschlüsse schlagen wir ihnen vor:

Erstens, und so hat es der Ständige Finanzausschuss in seinem Votum auch formuliert, wollen wir die Struktur der IT jetzt evaluieren. Von einem externen Gutachten, das prüft, ob wir sowohl vom Zielbild, also von der Zukunftsvorstellung unserer IT, als auch von der Struktur, in der wir versuchen, dieses Zielbild zu erreichen, richtig aufgestellt sind. Von solch einem Gutachten war schon oft die Rede. Jetzt schlägt der Ständige Finanz-

ausschuss vor und der Tagungs-Finanzausschuss hat sich diesen Vorschlag gerne zu eigen gemacht. Uns ist dabei wichtig, dass das Gutachten so neutral wie möglich wird. Und deshalb gehören auch die Verantwortlichen in den Gremien der IT mit in den Fokus des Gutachtens.

Zweitens sollte die Landessynode die IT und ihre Gremien bitten, die Kirchenkreise, die unter dem jetzt vorgeschlagenen Weg leiden, weil sich die Umsetzung verzögert, bestmöglich zu begleiten und in der Übergangszeit zu unterstützen. Dass dabei gewisse flexible Möglichkeiten herrschen, hat Martin Bock zugesichert. Die IT unterstützt und begleitet auch, ich habe das bei unserem Betriebsübergang in Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop-Dorsten am 1. April 2023 selbst erlebt, kein Scherz. Im Hinblick auf die schwierige Situation in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen, die in diesem Jahr noch migrieren werden, halte ich das aber für ein wichtiges Signal, dass die Interessen und finanziellen Verpflichtungen, die dort eingegangen worden sind, gesehen, beachtet und bestmöglich begleitet werden, ganz egal, wie die Kirchenleitung entscheidet. Es geht hier keineswegs um eine Vollbremsung oder einen Totalabbruch der gemeinsamen IT, sondern darum, mit der nötigen Kostendisziplin die nötigen und möglichen Schritte zu tun. Migrationsprojekte können, auch das haben wir in Gladbeck, Bottrop- Dorsten und in Recklinghausen gelernt, unterschiedlich groß sein, klein beginnen und dann wachsen.

So bringe ich den folgenden Beschlussvorschlag aus der Vorlage 1.1.1. (P) sehr gerne ins Plenum dieser hohen Synode ein:

1. Die Landessynode nimmt die ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses, die auf Antrag des Synodalen Schwartze erfolgt sind, zur Kenntnis.
2. Die Landessynode nimmt die unterschiedlichen Empfehlungen des IT-Rates und des Ständigen Finanzausschusses zum Haushalt 2023 der IT.EKvW sowie das dem Ständigen Finanzausschuss zustimmende Votum des Tagungs-Finanzausschusses zur Kenntnis.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programmes Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Und schließlich.
4. Die Landessynode bittet die IT.EKvW, die Interessen der in der Migration befindlichen und der bereits migrierten Kirchenkreise bei der Programmumsetzung hinreichend zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Goudefroy, Espelöer, Dr. Grote, Montanus, Wefers, Bald, Wichert, Montanus, Dr. Kupke, Bock und Grebe.

Die Synodale Goudefroy regt an, die Bestandteile der Vorlage einzeln abstimmen zu lassen. Der Ausschuss macht sich diese Anregung zu eigen.

Der Synodale Dr. Grote beantragt, den zweiten Teil der externen Begutachtung zuerst abzustimmen und vor alle weiteren Schritte, das Ergebnis zu setzen.

Änderungsantrag des Synodalen Dr. Grote

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren - auch finanziellen - Entscheidungen zur IT.EKvW.“

Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Dr. Grote zur Vorlage 1.1.1. (P)

IT – Cumulus

Beschluss Nr. 67/2023-1

Der Änderungsantrag wird mit 74 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren- auch finanziellen- Entscheidungen zur IT.EkvW.“

Abstimmung zur Vorlage 1.1.1. (P)

„IT-Cumulus – Teil 1 und 2“

Beschluss Nr. 68/2023-1

Die Vorlage 1.1.1. (P) „IT – Cumulus Teil 1 und 2“ wird mit 136 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode nimmt die ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses, die auf Antrag des Synodalen Schwartze erfolgt sind, zur Kenntnis.

Die Landessynode nimmt die unterschiedlichen Empfehlungen des IT-Rates und des ständigen Finanzausschusses zum Haushalt 2023 der IT.EKvW sowie das dem Ständigen Finanzausschuss zustimmende Votum des Tagungs-Finanzausschusses zur Kenntnis.“

Beschluss Nr. 69/2023-1

Die Vorlage 1.1.1. IT - Cumulus Teil 3 wird mit 112 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren - auch finanziellen - Entscheidungen zur IT.EKvW.“

Abstimmung zur Vorlage 1.1.1. (P)

„IT-Cumulus – Teil 4“

Beschluss Nr. 70/2023-1

Die Vorlage 1.1.1. (P) „IT – Cumulus Teil 4" wird mit 123 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bittet die IT.EKvW, die Interessen der in der Migration befindlichen und der bereits migrierten Kirchenkreise bei der Programmumsetzung hinreichend zu berücksichtigen.“

Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Fünfte Plenarsitzung: Mittwoch, 24. Mai 2023

Schriftführende: Synodale Susanne Klause / Herr Achim Hertzke

Leitung:

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und übergibt die Leitung an die Synodale Katrin Göckenjan-Wessel.

Leitung:

Synodale Göckenjan-Wessel

Einbringung der Vorlagen

1.2. und 1.2.1. (P): Volkeningheim

Berichterstattung

Synodaler Frank Schneider

„Sehr geehrte Frau Präses! Hohe Synode!

Und besonders heiße ich herzlich willkommen an den digitalen Endgeräten im Livestream: die Freundinnen und Freunde des Volkeningheimes, derzeitige und ehemalige Bewohner:innen des Volkeningheimes in Münster. Das wollte ich immer schon mal machen: Bundesligakonferenz.

Mein Name ist Frank Schneider, ich bin Pfarrer und Superintendent in Gütersloh und ich sage es ganz offen: Ich habe nie in Münster studiert und habe auch nie in einem Studierendenwohnheim gewohnt.

Das mag, wie ich in den letzten Tagen so gehört habe, aus mancherlei Gründen lebensgeschichtlich bedauerlich sein.

Wir haben uns im Tagungs-Finanzausschuss mit der beabsichtigten Schließung des letzten Studierendenwohnheimes in Trägerschaft der EKvW beschäftigt, mit den Anliegen der derzeitigen und ehemaligen Bewohner:innen des Volkeningheimes, die hier vor dem Assapheum für ihr Anliegen demonstriert haben.

Über drei Stunden haben wir uns intensiv und in großer Sachlichkeit, bei allen damit verbundenen Emotionen, mit der beabsichtigten Schließung beschäftigt und versucht, uns als Landessynodale mit dem Sachverhalt vertraut zu machen, der in der Öffentlichkeit der Universitätsstadt Münster verständlicherweise auch zu Reaktionen geführt hat.

Die Präses selbst war im Ausschuss zugegen. Per Olsen sozusagen als Sprecher der „Freundinnen und Freunde des Volkeningheimes“, das ist ein Förderverein, war in offener Diskussion an der gesamten Aussprache beteiligt. Mit gegenseitigem Respekt und auf Augenhöhe haben wir die verschiedenen Aspekte des Themas erörtert.

Sie alle, die sie sich für das Volkeningheim engagieren, und jetzt vielleicht von der Ferne aus zuhören und zuschauen im Livestream, dürfen also zunächst wahrnehmen: Ihr Protest ist von der Landessynode gehört worden.

Ich versuche, den Sachverhalt zu erläutern und dann die Diskussion nachzuzeichnen, die uns zu unserem Beschlussantrag geführt hat. Wir haben wie gesagt über 3 Stunden gebraucht, um uns mit dem Sachverhalt vertraut zu machen. Ich werde es also nicht in 3 Minuten schaffen, das alles zusammenzufassen.

Das ist so, aber frisch gestärkt können Sie mir ja vielleicht zuhören.

Was ist das Volkeningheim?

Das Ökumenische Volkeningheim ist ein Studierendenwohnheim im Herzen von Münster. 54 Studierende haben dort Raum zum Wohnen und zum Leben. Direkt an das Wohnheim angeschlossen ist die Johanneskapelle der Münsteraner Apostelgemeinde. Die evangelische Universitätskirche und die theologisch-evangelische Fakultät der Universität befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Das Volkeningheim beherbergt auch die Evangelische Studierendengemeinde Münster (ESG), das Café Weltbühne, wo Veranstaltungen stattfinden und es täglich ein „interkulturelles Essen“ gibt.

Diese drei Säulen – Volkeningheim, ESG und Café – bilden das evangelische Zentrum an den Hochschulen in Münster und dienen als Begegnungsstätte für verschiedene Gruppen, Sprachkurse, Chöre usw. Das alles wird von einem Kuratorium vor Ort unter Vorsitz des zuständigen landeskirchlichen Dezernenten verantwortet.

Wir hören: „Das ist ein guter Lebens- und Studienort“. Wenn Sie etwas von der Atmosphäre des Hauses hören wollen, dann gehen Sie nicht jetzt, später, einfach auf das Musikvideo „We are Volkenings“ auf der Homepage des Vereins. Sehr schön anzuhören, seit dem ESC wissen wir ja, da ist noch Potenzial.

Wir, das meint die Landeskirche, finanzieren den Betrieb des Hauses aus dem landeskirchlichen Haushalt.

Bedauerlicherweise, auch das ist ein Teil des Problems, war es im Ausschuss nicht möglich, den genauen betriebswirtschaftlichen Finanzstatus darzustellen, auf dem die Entscheidung der Kirchenleitung beruht.

Wir haben also auf der einen Seite die inhaltlichen Aufgaben, auch immer verwoben mit der Arbeit der ESG, wir haben die Verwaltung des Wohnheims, Reinigungspersonal und Hausmeisterei, und auf der anderen Seite die Unterhaltung des Gebäudes, die über das landeskirchliche Sondervermögen läuft.

Eine Vollkostenrechnung, auch mit den zusätzlichen Verwaltungskosten, die für das Heim im Landeskirchenamt entstehen, die gibt es nicht.

Es gibt aber die Grundsatzentscheidung der Kirchenleitung, dass schon seit dem Jahre 2018 die Kirchensteuerermittel in Höhe von derzeit 268.000 € pro Jahr auf 0 € gesunken sein sollen.

Spruch: Es soll keine Kirchensteuer mehr aus dem landeskirchlichen Haushalt für den Betrieb des Volkeningheimes eingesetzt werden.

Unstrittig ist: Es wird weiterhin die Arbeit der ESG geben, die Pfarrstelle wird zum Herbst wiederbesetzt.

Jetzt ist ein Zeitdruck entstanden, weil die gebildete Rücklage, aus der übergangsweise Mittel entnommen werden, im Jahre 2024 leerläuft. Und deswegen der Vorschlag, zum 01.01.2025 die Kirchensteuerzuweisung zu beenden und den Betrieb des Hauses einzustellen.

Hintergrund ist das Defizit des Haushalts der Landeskirche von 5,9 Mio. € bei einem Ansatz von 46 Mio. €. Das ist dieser „9% - Haushalt“.

Es gibt eine Begutachtung zur Renovierung des Gebäudes. Diese wäre nach damaliger Rechnung mit 15 Mio. € zu teuer. Es könnte neu gebaut werden, aber der Neubau müsste mit einer Kreditaufnahme von 20 Mio. €, mit gestiegenen Baukosten und gestiegenem Zinsniveau vermutlich mehr, finanziert werden.

Dann gibt es ein Gutachten der Curacon, die noch einmal auf diese Dinge geblickt hat. Aus der Sicht dieses Gutachtens kann das alles nicht betriebswirtschaftlich dargestellt werden. Denn mit einer zukünftig geringeren Anzahl von Zimmern, die jetzigen sind recht klein, lässt sich das Projekt nicht auskömmlich finanzieren, auch weil es an diesem Standort besondere städtebauliche Vorgaben gibt.

Im Verlauf der Überlegungen und Planungen, bei denen es auch Überlegungen im Kuratorium gab, diverse Gespräche mit der Stadt Münster, der Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis vor Ort, an manchen war auch Vizepräsident Dr. Kupke beteiligt, konnte aus der Sicht des Landeskirchenamtes keine finanzierbare Lösung zum Erhalt des Volkeningheimes gefunden werden.

Das Kuratorium hat Vorschläge zur laufenden Senkung der Kosten gemacht, die Student:innen haben von sich aus Vorschläge unterbreitet, die Miete (derzeit 150 € kalt) zu erhöhen und haben damit ihr hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft signalisiert.

In unserem Tagungsausschuss ist deutlich geworden, dass es in diesem gesamten Prozess das übliche „evangelische Gremien-Kuddelmuddel“ gab. Unterschiedliche Akteure und Shareholder haben zu der Thematik beraten. Nicht immer kann man alle Gremien einbeziehen, weil z. B. Gespräche mit Investoren auch vertraulich sind. Es gab unterschiedliche Ideen und Konzeptionen, die aber nicht allen Beteiligten bekannt waren.

Für das Kuratorium, dem das Curacon-Gutachten nicht vorlag, kam dann die Entscheidung, 2025 zu schließen, wohl aus deren Sicht doch überraschend. Der Ständige Finanzausschuss unserer Landeskirche war nur zu Beginn der Beratungen involviert. „Wir müssen zusammenkommen“, so hat es der Synodale Müller aus Dortmund im Laufe der Diskussion in unserem Tagungsausschuss gesagt. Wir müssen uns dem Sachverhalt über die Zahlen nähern, so war die Atmosphäre im Ausschuss.

Der Ausschuss hat nicht in Frage gestellt, dass die Kirchenleitung grundsätzlich das Recht hat, diese Entscheidung zu treffen. Der Ausschuss hat auch grundsätzlich herausgearbeitet, dass es in der derzeitigen finanziellen Lage der Landeskirche keinen Rückschritt hinter die Entscheidung geben kann, die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln zu beenden.

Die Frage, ob wir als Evangelische Kirche von Westfalen ein Studierendenwohnheim aus Kirchensteuermitteln finanzieren wollen, ist eine Frage der Priorisierung. Dem wollen wir uns demnächst gemeinsam stellen, indem wir in einem Finanzausgleichsgesetz dafür gemeinsam Instrumente der Steuerung entwickeln.

Uns war im Ausschuss klar: Hier muss noch einmal miteinander ins Gespräch gekommen werden, ob es nicht doch ein alternatives, tragfähiges Finanzierungskonzept geben kann.

Wir haben unter der guten Moderation von Dr. Olaf Reinmuth intensiv darüber diskutiert, ob wir für diesen neuen Gesprächsansatz und Auftrag eine Frist setzen sollen. Wieviel Zeit wird benötigt? Gleichzeitig steht das Landeskirchenamt in Verantwortung für die langjährig Mitarbeitenden des Hauses vor Ort, Verträge müssen bei einer Betriebsschließung fristgerecht gekündigt werden. Auch hier sind wir verantwortlich als Arbeitgeberin.

Die Frage der Fristen, also z. B. bis zum Ende des Wintersemesters 2023, konnte im Ausschuss nicht mit Mehrheit positiv abgestimmt werden, es gab einen Stimmengleichstand, unentschieden. Dann gab es, etwas unvermittelt, einen Beschlussvorschlag, der das Anliegen der nochmaligen Prüfung der Fakten („Faktencheck“), als eine offen formulierte Bitte an die Kirchenleitung zum Ausdruck bringt, einen derartigen nochmaligen Beratungsprozess zu initiieren.

Die Frage war also, wer initiiert diesen neuen Gesprächsansatz, wie kann gegenseitiges Vertrauen auch wiederhergestellt werden? Also, welche Verbindlichkeit hat das Ganze und wie bekommen wir das in größtmöglicher Transparenz hin?

Daraus ist folgender Beschlussvorschlag entstanden, den ich Ihnen vorstelle und vorlese:

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich ausführlich mit der Entscheidung der Kirchenleitung befasst, den Betrieb des Volkeningheimes ab dem 1.1.2025 nicht mehr mit Kirchensteuermitteln zu unterstützen. Er hat die schwierige wirtschaftliche Lage zur Kenntnis genommen.

Er hat sich mit den Beweggründen der Bewohnerinnen und Bewohner auseinandergesetzt und dankt ihnen ausdrücklich für ihr Engagement.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Impulse, Ideen und Vorschläge aus dem Tagungsausschuss gründlich zu bedenken und in Beratung mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren zeitnah zu prüfen, in welcher Form eine Fortführungsperspektive des Volkeningheimes ohne den Zuschuss möglich sein könnte.“

Sie sehen, dieser Beschlussvorschlag ist etwas „wolzig“ formuliert, mit etwas viel „Konjunktiv“.

Das hat zu einer gewissen Enttäuschung seitens des Vertreters der Interessen des Volkeningheimes im Ausschuss geführt.

Aber, wie das so ist, auf der Grundlage dieser Beschlussfassung gab es dann mehrere Gespräche, die gleich in einem weiteren Antrag münden werden, der das Anliegen der zeitigen Erörterung der Problematik aufnimmt.

Also, da kommt noch was.

Zum Schluss eine persönliche Bemerkung. Auch ich habe hier als Vikar, zusammen mit anderen Studierenden, Vikarinnen und Vikaren 1997 vor der Tagung der Landessynode demonstriert. Damals ging es um die Übernahme in den Probedienst. „Teilen statt entlassen“ war unser Motto. Einige, die damals dabei waren, nur unwesentlich älter als damals, sind jetzt Landessynodale, haben den Gang durch die landeskirchlichen Institutionen angetreten, und haben Leitungsverantwortung in unserer Kirche übernommen. Deshalb war mir das Anliegen grundsätzlich sympathisch. Auch weil ich zu den letzten Jahrgängen gehörte, die das Predigerseminar in Soest erlebt haben. Erst sollte es renoviert, und dann umgebaut werden; und plötzlich ein Beschluss der Kirchenleitung, das Ganze zu stoppen und das Predigerseminar aufzugeben.

Die Diskussion hat deutlich gemacht, und auch die Sicht des Ausschusses darauf, unsere Landeskirche als Gesamtsystem ist manchmal etwas anstrengend. Aber aus meiner Sicht haben wir in einer guten offenen Synoden- und Didaktikkultur, insbesondere im Finanzausschuss, da gut und transparent diskutiert. Und das ist ein kultureller Fortschritt, das war nicht immer so.

Wir erproben also nicht nur ein Jugendbeteiligungsgesetz, sondern wir haben jungen Erwachsenen, die Teil unserer Kirche sind, auch Raum gegeben für ihr Anliegen und uns ausführlich damit auseinandergesetzt.

Also: So geht westfälische Landessynode. Darauf dürfen wir, angemessen demütig, auch stolz sein.

Herzlichen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Beer, Erdmann und Stöcker.

Die Synodale Beer stellt einen Änderungsantrag, den sich der Ausschuss zu eigen macht.

Änderungsantrag der Synodalen Beer

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der betroffenen Akteure aus der Arbeit des Volkeningheimes einzurichten, die die Arbeit unmittelbar aufnimmt. Die Arbeitsgruppe soll

die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit unabhängig vom landeskirchlichen Zuschuss und die Möglichkeiten der inhaltlichen Fortführung der Arbeit behandeln.

Es ist Ziel, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis Ende des Jahres 2023 der Kirchenleitung vorzulegen.“

Abstimmung zur Vorlage 1.2.1. (P)

Volkeningheim

Beschluss Nr. 71/2023-1

Die Vorlage 1.2.1. (P) „Volkeningheim“ wird mit 122 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich ausführlich mit der Entscheidung der Kirchenleitung befasst, den Betrieb des Volkeningheimes ab dem 1.1.2025 nicht mehr mit Kirchensteuermitteln zu unterstützen. Er hat die schwierige wirtschaftliche Lage zur Kenntnis genommen.

Er hat sich mit den Beweggründen der Bewohnerinnen und Bewohner auseinandergesetzt und dankt ihnen ausdrücklich für ihr Engagement.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der betroffenen Akteure aus der Arbeit des Volkeningheimes einzurichten, die die Arbeit unmittelbar aufnimmt. Die Arbeitsgruppe soll die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit unabhängig vom landeskirchlichen Zuschuss und die Möglichkeiten der inhaltlichen Fortführung der Arbeit behandeln.

Es ist Ziel, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis Ende des Jahres 2023 der Kirchenleitung vorzulegen.“

Einbringung der Vorlagen

5.1. und 5.1. (P): Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Berichterstattung

Synodaler Dr. Reinmuth

„Liebe Synodale,

wir legen Ihnen hier den Entwurf eines neuen Finanzausgleichsgesetzes vor. Einfach zur Einordnung jetzt, ganz andere Thematik, völlig andere Thematik. Wir arbeiten hier in Westfalen kirchlich auf drei Ebenen, das wissen Sie alle. Den Kirchengemeinden, die eigentlich die Eigentümer der Kirchensteuer sind, sowie den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Und das Finanzausgleichsgesetz regelt den Ausgleich zwischen diesen drei Ebenen. Es geht also nicht um alle Erträge, die irgendwo erzielt werden, sondern den Ausgleich der Kirchensteuer zwi-

schen diesen drei Ebenen. Es geht nicht um alle Erträge, die irgendwo erzielt werden, sondern um Kirchensteuererträge und ihre transparente, wenn man so will, gerechte Verteilung auf die verschiedenen Ebenen, in denen wir tätig sind.

Wir gehen damit, mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes, einen weiteren Schritt auf einem längeren Weg. 2021 war der erste Aufschlag, der Impuls sich das Finanzausgleichsgesetz anzusehen und das zu überarbeiten. Hintergrund war die Frage, ob das Gleichgewicht der drei Ebenen gewahrt ist, und wie es um die gemeinsamen Aufgaben steht. Aufgaben, die wir uns alle gemeinsam gegeben haben, sozusagen, und die ein gewisses Übergewicht in der Wahrnehmung mancher Personen bekommen haben. Kriterien, aber eben auch Grenzen, die Sorge insbesondere, dass der gesamtkirchliche Anteil, wie das bisher genannt wird, immer mehr Kapazität auf sich zieht. Wir entdecken gemeinsame Aufgaben und fügen Sie hier dazu, als gemeinsame Aufgaben. Landläufig heißt es dann Vorwegabzug. Die Summe ist garantiert und wird weggenommen. An anderer Stelle reduzieren sich damit, quasi implizit, die Möglichkeiten, wenn das Finanzvolumen insgesamt nicht steigt.

Die Aufgabe wurde von einer ersten Arbeitsgruppe angegangen, vor allem aus Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses. Die Ergebnisse haben wir sehr ausführlich, sechseinhalb Stunden lang und intensiv, in einem Tagungsausschuss (Tagungs-Finanzausschuss) im November 2022 diskutiert und im Grunde bestätigt. Kriterien der Zuordnung und eine Limitierung in irgendeiner geeigneten Weise, der gemeinsamen Aufgaben wurden erarbeitet. Die Kirchenleitung hat darauf aufbauend eine neue Arbeitsgruppe berufen, die die Ergebnisse weiter diskutieren und vertiefen sollte; und einen Gesetzesentwurf vorlegen sollte, für die Gesamtdiskussion. Die Arbeitsgruppe bestand aus der Kollegin Susanne Falcke aus dem Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, dem Kollegen Dr. Hagmann aus Bochum, der Synodalen Dr. Preuß, gleichzeitig Mitglied des Ständigen Finanzausschusses. Aus den Synodalen Dr. Kupke, Dr. Conring, die, wie ja auch Dr. Hagmann, Mitglieder der Kirchenleitung sind. Organisiert wurde das Ganze von Herrn Bublies und geleitet von mir. Ständige Gäste waren Ingo Brand, Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und Herr Matthias Tast, stellvertretende Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg.

Gemeinsam haben wir in sechs intensiven und eng getakteten Sitzungen seit Januar erarbeitet, was Ihnen vorliegt. Ich danke der Arbeitsgruppe für die intensive und zielgerichtete gemeinsame Arbeit. Zuerst, das ist ein Vorgehen gewesen, zu dem wir uns entschlossen haben. Zuerst kamen die Inhalte, und dann die Formulierung; daraufhin die Gesetze, die Gesetzesformulierung.

Die Kirchenleitung hat es als Vorlage angenommen, vor vier Wochen etwa, und so ist es hier gelandet und durch den Tagungs-Finanzausschuss gegangen, dort diskutiert worden, aber nicht mehr verändert worden. Ich gehe in aller Kürze auf die vorgeschlagenen Veränderungen ein.

Wir schlagen vor, die gemeinsamen Aufgaben neu, als von der Landessynode der Landeskirche zu gemeinsamer Wahrnehmung übertragene Aufgaben, zu benennen. Sehr umständlich, aber in der Zielrichtung ist das

irgendwie klarer, was dann passiert. Die Landessynode gibt sich, gibt uns herausgehobene gemeinsame Aufgaben. Und die sind das, die dann hier im Grunde quasi gesammelt werden. Damit kommt die stärkere Anbindung an die Landessynode als Auftraggeberin dieses Haushaltsbereichs zum Ausdruck, das ist die Idee.

Der zweite Punkt ist eine Budgetierung. Wir schlagen vor, diesem Aufgabenbereich maximal einen prozentualen Anteil von 11% an der Verteilsumme der Kirchensteuererträge zukommen zu lassen, also eine Quantifizierung. Das hat es bisher noch nicht gegeben, die waren quasi unbeschränkt sozusagen. Also wir haben neun Prozent für die Landeskirche, das steht ja auch im Finanzausgleichsgesetz drin. Das soll auch so bleiben, 9% für die Landeskirche wie bisher, und maximal 11% für die übertragenen Aufgaben. Macht also in Summe maximal 20% für diese beiden Bereiche.

Der dritte Punkt ist eine Überprüfung der Zuordnung. Wir schlagen eine regelmäßige Überprüfung der Zuordnung in diesem Bereich alle fünf Jahre vor. Wir haben im Ausschuss länger darüber gesprochen, wie man sich das vorstellen kann. Das Verfahren muss im Einzelnen noch entwickelt und beschrieben werden. Letztlich geht es aber darum, in Gesprächen, Verhandlungen zwischen Arbeitsbereichen und der Haushaltsabteilung, einen Weg zu finden, bis dann letztlich alles über den Ständigen Finanzausschuss in der Kirchenleitung zusammenläuft. Die für uns als Landessynode einen Vorschlag macht und wir das im Rahmen, zum Beispiel der Haushaltsberatungen, verabschieden. Mit einer einfachen Anmeldung des gestiegenen Bedarfes, im jeweiligen Bereich, wird es nicht mehr gehen. Bisher sind gestiegene Personalkosten in jedem Bereich, der da drin ist, sozusagen implizit fortgeschrieben worden. Das ist eine große Veränderung, auf die wir da gerne zugehen wollen. Kriterien wären, das ist der nächste Punkt; wir haben Kriterien aufgestellt, auf die ich jetzt im Einzelnen in der Einbringung nicht eingehe. Sie sehen das in der Vorlage komplett ausgeführt. Ich sage ja gleich noch was zum Verfahren, und dann werden Sie auch verstehen, warum das jetzt nicht im Detail kommt.

Es gibt auch Möglichkeiten für die Kirchenleitung, gegebenenfalls schnell zusätzliche Mittel einzusetzen, das muss sein. Bisher war ein Puffer von zwei Millionen, etwa in diesem Volumen, drin. Das ist reduziert auf 500.000 Euro limitierter Rahmen. Etwas reduziert, aber wenn irgendwas schnell sein muss, dann soll das auch in Zukunft möglich sein. Und dahinter, sehr wichtig insgesamt, die Planung der Kirchensteuererträge soll realistischer sein als das bisher gewesen ist. Wir planen bisher mit einem Abstand, etwa in den letzten zehn Jahren von 50 Millionen Euro, also immer unter dem Ist des Vorjahres. Das ist nicht realistisch, es gibt aber so einen Sicherheitspuffer. Frage ist dann, will ich realistisch planen oder will ich diesen Sicherheitspuffer an dieser Stelle haben? Da würden wir sagen, wenn wir insgesamt Druck auf diesen Bereich realisieren wollen, oder das akzeptieren wollen, dass es da zu Drucksituationen kommt, dann muss die Planungszahl auch näher am tatsächlich Vorhandenen „Ist“, oder an der wirklich erwarteten Planungszahl sein. Die zusätzliche Versorgungssicherung, wir sind jetzt in Details, sozusagen von Finanzabrechnungsdingen, und ich hoffe, dass Sie dem einigermaßen folgen können. Wir haben aus den Erträgen, Überschusserträgen der Vorjahre, jeweils 20 bzw. 25 Millionen Euro zusätzlich jedes Jahr in die Versorgungskasse/Sanierung der Versorgungskasse gesteckt. Wohl wissend, das ist ein Teil der Strategie/der Finanzstrategie, die wir seit 2009 etwa fahren, hier mit großem Er-

folg. Diese zusätzlichen Beträge müssten dann in einer bestimmten Höhe von vornherein eingeplant werden und nicht davon abhängig gemacht werden, dass hinterher höhere Erträge kommen, als geplant sind.

Und schließlich als letzter Punkt, die Zahl der Pfarrstellen, die direkt von der Kirchenleitung vergeben werden können. FAG § 10 wird reduziert, von 25 auf 10. Das hat man damals, seit 20 Jahren ist das FAG in Geltung, eingeführt, um Strukturbenachteiligungen in der Umsetzung auf die neue Pfarrbesoldung auszugleichen. Das betrifft dann Wittgenstein und Soest-Arnsberg. Dazugekommen sind einige andere Arbeitsbereiche, die aus diesem Bereich gefördert werden. Wir würden vorschlagen, die Zahl der Pfarrstellen von 25, die nicht komplett ausgeschöpft ist, auf 10 zu reduzieren. Soweit zu den großen Linien. Wichtig ist außerdem das vorgeschlagene Verfahren.

Wir regen ein Stellungnahmeverfahren an. Das könnte idealerweise jetzt, von Mai, nächste Woche nach ihrer Sitzung, bis Dezember laufen, sodass sich Kirchenkreise und Kirchengemeinden intensiv mit diesem Gesetz auseinandersetzen können. Das ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung, bzw. letztlich bei der Beschlussfassung. Änderungsvorschläge und der ganze überarbeitete Entwurf stünden dann in der Tagung der Landessynode in einem Jahr, im Mai 2024, abschließend zur Diskussion und sollten spätestens, so ist unsere Idee, im November 2024 beschlossen werden. Die Umsetzung kann dann für 2026 in Angriff genommen werden. Ein Jahr Abstand ist wegen der Haushaltsplanungsfristen notwendig. Also der Kern davon ist im Grunde eine lange Zeit für ein Stellungnahmeverfahren zu haben und tatsächlich das im Einzelnen auch auszurollen. Und den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sehr, sehr ans Herz zu legen. Dazu dienen auch Veranstaltungen zur Einführung. Wir planen, einen Zeitplan gibt es schon, digitale Einführungsveranstaltungen. Ich glaube, das sind neun oder zehn. Neun für Menschen in Leitungsfunktionen auf allen Ebenen, ab vor den Ferien, bis im Grunde September in diesem Jahr. Also es geht zeitnah los. Wir halten es für wichtig, sich die Schematik und den Aufbau unserer Art, finanziell miteinander zu leben, durch den Kopf gehen zu lassen. Und nicht nur einmal, sozusagen durch, sondern im Grunde, dass Sie eine Vorstellung davon haben, wie das wirklich läuft.

Nur so lassen sich letztlich aus meiner Sicht Entscheidungen treffen. Und nur so können Sie verstehen was läuft und warum etwas auf dieser oder auf einer anderen Ebene ist.

Soweit zu den Änderungsvorschlägen und zur Art, sich ab jetzt damit auseinanderzusetzen und zu einer Entscheidung zu kommen. Wir verabschieden das Gesetz heute nicht, ich sage es noch mal, sondern würden es auf die Reise schicken zu Ihnen in die jeweiligen Zusammenhänge.

Lassen Sie mich zum Abschluss diesen Gesetzesentwurf insgesamt in den Blick nehmen und vielleicht mit einer kleinen Wertung versehen. Er nimmt unsere Arbeit in drei Ebenen, das ist ja so, so arbeiten wir, auf und versucht das Gleichgewicht herzustellen, wiederherzustellen oder herzustellen fortzuschreiben. Er betont die Rolle der Landessynode für die Formulierung von gemeinsamen Aufgaben. Er verpflichtet uns, an einigen Stellen, an einigen zentralen Stellen, immer mal wieder zu sehen, ob wir noch richtig unterwegs sind. Und hinter

allem steht die Idee, Sie haben mich gefragt, was die Idee in diesem Gesetz ist. Hinter allem steht die Idee einer Kirche, die Kommunikation des Evangeliums auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlicher Reichweite und nicht nur vor Ort betreibt und auf sehr unterschiedliche Weise die Nähe von Menschen sucht.

Wie die Kirche in 20, 30 oder 40 Jahren ist, können Sie aber in diesem Gesetz nicht nachlesen. Denn wir kennen deren Art und Struktur nicht. Sie mögen das als Manko empfinden. Wir sehen darin einen Realismus, einen großen Realismus, aber einen anschlussfähigen Realismus. Entwicklungsfähig durchaus, aber mit dem, was ist, mit dem was wir jetzt gerade leben, verbunden.

Dazu vielleicht noch als Ausführung, das Stichwort Innovation auch nur am Rand auf, davon sollten Sie sich nicht irritieren lassen. Wir haben uns nicht für einen prozentualen Anteil der Kirchensteuererträge entschieden, etwa 0,25%, über die wir im letzten Jahr intensiv diskutiert hatten. Wir sprechen uns also weder für einen Innovationsfonds auf landeskirchlicher Ebene aus, noch für eine Innovationspauschale in der Art der Klimapauschale. Das wäre eine alternative Möglichkeit. Innovation, das ist mir jetzt sehr wichtig, ist trotzdem möglich. Das haben wir im Ausschuss noch einmal diskutiert. Ich habe das extra eingebracht als Thema, weil es im Gesetzentwurf eben nicht vorkommt. Auf der Basis dessen, was wir im November diskutiert haben - Innovation ist trotzdem möglich. Das haben wir diskutiert und bekräftigt und von allen Seiten im Grunde auch betont. Innovation ist dennoch möglich, auf allen Ebenen; auch auf der großen gemeinsamen Ebene, die im Moment gesamtkirchlich heißt. Und zwar ist sie die mögliche Gestalt von gezielten Initiativen, Projekten oder anderen Strukturen, wie auch immer; es kommt nur darauf an, sich etwas einfallen zu lassen. Das ist eh nach meiner Ansicht die Hauptproblematik bei Innovation. Es kommt nur darauf an, sich etwas einfallen zu lassen, die Mittel dafür einzuschätzen und uns andere, also wenn das jetzt jemand anderes wäre als ich, uns andere davon zu überzeugen, uns alle andere letztlich als Landesinnere davon zu überzeugen, dass das sinnvoll ist. Mehr ist nicht nötig, weniger aber auch nicht. Das ist alles andere als innovationsfeindlich, das unterstreiche ich ausdrücklich. Wir haben darüber in der Kirchenleitung ausführlich diskutiert und ich bin etwas erschrocken, dass das Thema nicht auftaucht. Aber mit dieser, wenn Sie diese Interpretation im Kopf haben, glaube ich, können wir damit umgehen.

Ich höre jetzt hier auf, das Thema ist tief und lohnt ausgiebiges Nachdenken. Wir können gerne diskutieren. Ich versuche die Dinge zu erläutern, die Sie nachfragen, aber wir können auch viel davon in die Stellungnahme verschieben. Ich hoffe wirklich, dass Sie Stellung nehmen und dass wir uns dann mit Ihren schriftlichen Dingen auseinandersetzen können, und dass wir dann etwas, was aus so einem einheitlichen Guss, aus gemeinsamen Richtungen dann entstanden ist, verabschieden im nächsten Jahr.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Reichert, Thorwesten und Thomas Müller.

Der Synodale Reichert stellt einen Änderungsantrag, den sich der Ausschuss zu eigen macht.

Änderungsantrag des Synodalen Reichert

Im Beschlussvorschlag soll vor dem ersten Satz „die Ziffer 1.“ entfernt“ und nach dem Wort werden „der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt“ werden. Danach soll die Nummerierung entsprechend angepasst werden.

Abstimmung zur Vorlage 5.1. (P)

Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Beschluss Nr. 72/2023-1

Die Vorlage 5.1.(P) „Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)“ wird mit 126 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„An der Revision des Finanzausgleichsgesetzes soll folgendermaßen weitergearbeitet werden:

1. Dem vorgelegten Zeitplan mit Inkrafttreten der Änderungen zum 01. Januar 2026 wird zugestimmt.
2. Die Durchführung der Informationsveranstaltungen zum Finanzausgleichsgesetz und den beabsichtigten Änderungen in den Gestaltungsräumen für interessierte Mitglieder von Leitungsorganen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird ausdrücklich begrüßt.
3. Die vorgelegte Synopse mit den beabsichtigten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, sowie Kriterien zur Frage der Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben, wird die Grundlage für ein Stellungnahmeverfahren aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, kurzfristig ein Stellungnahmeverfahren aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetz durchzuführen. Die kirchlichen Körperschaften erhalten die Möglichkeit bis zum 31.12.2023 zur Stellungnahme. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind durch die Kirchenleitung abzuwägen und der nächsten Landessynode im Mai 2024 zur Beratung vorzulegen.
5. Die Landessynode beabsichtigt eine Beschlussfassung spätestens in der Herbstsynode 2024.“

Einbringung der Vorlagen

5.2. und 5.2. (P): Jahresabschluss 2021/2022

Berichterstattung

Synodaler Dr. Reinmuth

„Genau, ich würde Sie noch einmal ermuntern wollen, ich danke für die Zustimmung, dass Sie da auch mitgehen und sich da versuchen einzudenken, in die Geschichte. Ich bin irgendwie finanzaffin, keine Ahnung warum. Das ist so, andere Leute sind das nicht und denken, das ist ein Tor mit sieben, nein wie heißt das? Ein Buch mit sieben Siegeln, genau. Die Fortbildungsveranstaltungen, die wir machen, sollen tatsächlich eine Zugänglichkeit da ihnen verschaffen, und das wäre schön, wenn es viele Stellungnahmen gäbe, innerhalb des, der zweiten Jahreshälfte, wenn es zu diesem Verfahren kommt.

Jetzt Thema ist Jahresabschluss 2021, zu guter Letzt noch einige Sätze zu den Arbeiten am Jahresabschluss 2021. Wir haben durch Herrn Bublies im Tagungs-Finanzausschuss und Herrn Romej eine detaillierte und tiefe Einführung bekommen, in den Umfang der Arbeit am Übergang aus der kameralen in die doppische Welt. Der Jahresabschluss hat sich leider noch nicht vorlegen lassen.

Umfangreiche Recherche und Prüfungsarbeiten sind dafür nötig gewesen und immer noch nötig. Viel Energie musste in die Aufarbeitung der Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung zur Eröffnungsbilanz gelegt werden. Prozessumstellungen waren und sind nötig gewesen. Personalveränderungen haben die Sache nicht leichter gemacht. Reorganisationsarbeiten waren zu leisten. Sie können die Details in der Vorlage nachlesen. Es ist dann etwas für die Spezialisten, was die Details betrifft. Klar aber ist, ich habe versucht, ein paar Erkenntnisse rauszuziehen, auch für uns möglicherweise. Klar aber ist, dass jede Aufgeräumtheit, jede unklare Zuordnung, jede Parkposition, jede ungenaue Prozessbeschreibung tendenziell Chaos produziert, das wegen des Umfangs der Bewegung im Buchungsbereich kaum wieder einzuholen ist. Kamerale Versäumnisse rechnen sich in Gestalt von erheblich erhöhtem Rechercheaufwand in der Doppik oder eben von Unübersichtlichkeit, die man eigentlich im Grunde hinter sich lassen wollte. Prozessorganisation und klare Ergebnisse hängen eng zusammen, das wird auf eine sehr brutale Weise, damit sind dann Kreiskirchenämter und das Landeskirchenamt Wochen und Monate lang beschäftigt, das wird auf eine sehr brutale Weise deutlich gemacht. Das waren ja Einblicke in den Bereich Landeskirche, die wir da bekommen haben. Sie haben uns möglicherweise erinnert an das, wie es im eigenen Kreiskirchenamt ist. Ich erzähle jetzt nicht, wie es in Herford ist. Ich sage aber immer, deshalb kann ich das hier auch öffentlich sagen, wir reorganisieren, restrukturieren unsere Finanzabteilung. Gerade Restrukturierung heißt Neuaufbau/Reset, das ist auch wirklich so gemeint. Und der Betrieb, Rechnungen bezahlen und so weiter, läuft da noch so weiter. Das dauert zwei Jahre, vielleicht, oder länger oder kürzer, das weiß ich nicht genau. Das waren Einblicke in den Bereich der Landeskirche. Sie haben uns möglicherweise, mit Sicherheit, Einzelne sind vielleicht eine Ausnahme, hier erinnert an das, wie es im eigenen Kreiskirchenamt ist. Mehr oder weniger ähnlich, wie ich vermute. Wohl denen, die Menschen mit der Kompetenz der Neuorganisation haben, und mit einer erheblichen Nervenstärke. Beides braucht man. Das sind Spezialkompetenzen, nicht nur buchhalterische Genauigkeit, sondern Neuaufbau von Organisationen, das ist eigentlich was anderes. Sehr gerne haben wir gehört, dass es nur sehr geringe Buchungsrückstände gibt, die Buchung funktioniert annähernd tagesaktuell. Und das bedeutet, dass die Zahl der Parkpositionen sich in sehr

engen Grenzen hält. Wenn Sie da erstmal zwei-/dreitausend draufhaben, sozusagen hinterher ist es immer umständlicher das nachzuarbeiten, als direkt gleich abzuarbeiten, dann ist der Berg, wird dann immer größer und man hat immer größere Schwierigkeiten hinterherzukommen. Das, die Wahrnehmung dessen, was schon geleistet worden, ist im Bereich der Landeskirche und der Blick auf die überaus engagierten und unbeirrbar Mitarbeitenden machen es aber doch sehr wahrscheinlich, dass die Aufklärung jetzt weiter fortschreiten kann und zu ihrem Ziel kommt, in diesem Bereich. Und im nächsten Jahr der Jahresabschluss in der gültigen Frist bis Mai 2024 vorgelegt werden kann. Das haben wir gesehen, etwas gedrängt in der Zeit. Wir empfehlen Ihnen die Kenntnisnahme und die zukünftigen Erwartungen, jetzt einfach ein bisschen seltsam, dann doppelt seltsam, Kenntnisnahme und Zukunftserwartungen einfach beschlussmäßig festzuhalten. Wenn Sie Details wissen wollen, werden wir Herrn Bublies hier aufs Podium bitten können. Ich danke für die Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.2. (P)

Jahresabschluss 2021/2022

[Beschluss-Nr. 73/2023-1](#)

Die Vorlage 5.2. (P) „Jahresabschluss 2021/2022“ wird mit 127 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht zum Stand des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, in der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode über den Stand der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 zu berichten.
3. Die Landessynode geht für den Jahresabschluss 2023 von einer beschlussmäßigen Feststellung durch die Kirchenleitung innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres nach den Vorschriften des § 38 Abs. 1 der Finanzwesenverordnung (FiVO) aus. Es wird um einen Bericht über den Stand der Arbeiten auf der ersten ordentlichen Synode des Jahres 2024 gebeten.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h. c. Kurschus.

**Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift
der 6. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode**

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 6. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode festgestellt.

Bielefeld, den 16.12.2023



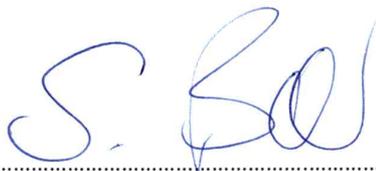
.....
(Vizepräsident Ulf Schlüter)



.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Die Präses

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

10.03.2023

6. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 21.05. – 24.05.2023

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 6. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Sonntag, 21. Mai (16:30 Uhr) bis Mittwoch, 24. Mai 2023 (ca. 17:00 Uhr)

nach Bielefeld-Bethel (Assapheum)

ein.

Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (landessynode@ekvw.de).

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt.

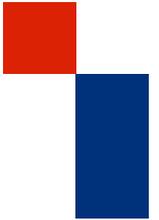
Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode



21.04.2023

Landessynode vom 21.05. – 24.05.2023

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

mit Schreiben vom 10.03.2023 haben wir Sie zur 6. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen **wichtige ergänzende Informationen** und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2023 sind **Wahlen** gem. Art. 121 KO durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die folgenden Wahlen:
 - Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW
 - Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
 - Für die Nachwahl von zwei stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD (2. Stellvertretung Position Kirchenleitung | 1. Stellvertretung Position Gesellschaftliche Verantwortung) werden der Synode durch den Tagungs-Nominierungs-ausschuss Vorschläge unterbreitet.

2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen:
 - den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.),
 - die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2023-1 sowie
 - den **Speiseplan**.

- 2 -

Zunächst ist für alle Synodalen während der gesamten Landessynode **vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, tageweise fleischhaltige Speisen zu erhalten.

Wir bitten Sie in diesem Fall um eine kurze Rückmeldung **bis zum 05.05.2023** an:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

Sollten Sie Speisen aufgrund von Unverträglichkeiten wünschen (z.B. glutenfreie Speisen usw.) teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

3. Für die gesamte Zeit der Landessynode werden für die Synodenarbeit **digitale Werkzeuge** genutzt. Dazu ist es notwendig, dass **alle Synodalen** über ein **internetfähiges Endgerät** verfügen (Notebook, Tablet oder Smartphone wird mit Blick auf die Ergonomie nicht empfohlen). Sollten Sie persönlich **nicht** über ein entsprechendes Endgerät verfügen, bieten wir an, Ihnen während der Landessynode ein **Leihgerät** zur Verfügung zu stellen. Bitte melden Sie sich in diesem Fall **umgehend (bis zum 05.05.2023)** über:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

4. Zentrales Werkzeug für die Synodenarbeit ist bei dieser Tagung die Plattform **OpenSlides**. Diese ermöglicht eine komfortable und übersichtliche Tagungsarbeit. Alle Teilnehmenden haben jederzeit die aktuellen Tagesordnungspunkte einschließlich der dazu gehörenden Dokumente im Blick, können sich in Redelisten eintragen, Anträge stellen, Abstimmungen und Wahlen vornehmen, miteinander chatten u. a. m.

Sie erhalten vom Synodenbüro per E-Mail einen **Link** sowie Ihre **persönlichen Zugangsdaten zur Plattform OpenSlides**.

Bitte **speichern Sie sich diese Daten** (ggf. mit dem von Ihnen personalisierten Kennwort) **so, dass Sie jederzeit während der Synode schnellen Zugriff darauf haben!**

5. Um Sie auf die **Arbeit mit OpenSlides** vorzubereiten, werden wir am

Freitag, den 19.05.2023 um 17:00 Uhr

eine **Online-Schulung** anbieten. Dazu werden Sie rechtzeitig vorher per E-Mail einen entsprechenden Zoom-Link erhalten. Die Schulung wird voraussichtlich nicht länger als 30-45 Minuten dauern. Wir bitten Sie herzlich, wenn irgend möglich Ihre Teilnahme zu gewährleisten.

Ergänzend zur Online-Schulung erhalten Sie ein **Schulungsvideo**, das Ihnen die wesentlichen **Funktionen von OpenSlides** nahebringen wird, so dass Sie mit Ihren Zugangsdaten anschließend manches selbst testen können.

6. Sämtliche **Synodenunterlagen** werden über **OpenSlides** zum Lesen oder zum Download zur Verfügung gestellt. Eine Einstellung der Unterlagen in unsere bisherige KiWi-Gruppe wird **nicht** erfolgen.

- 3 -

7. Sofern Sie die Möglichkeiten der digitalen Synodenarbeit nicht nutzen wollen, besteht die Möglichkeit, die **Synodenunterlagen in Papierform** zu erhalten. Für diesen Fall bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung an **landessynode@ekvw.de**.
Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Synode bei Nicht-Nutzung der digitalen Instrumente für Sie schwieriger ist.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am
11. Mai 2023
zugehen.

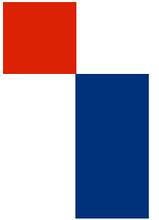
Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode



11.05.2023

Landessynode vom 21.05. – 24.05.2023

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 21.04.2023 stehen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 6. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie in unserem Tagungsprogramm „OpenSlides“ zur Verfügung.

Insbesondere weisen wir – mit Bitte um Beachtung – auf folgende Unterlagen hin:

- Allgemeines wichtiges Informationsblatt (u.a. Hotelunterkunft)
- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2. / 4.4. und 4.7.)
- Synodale Mitgliederlisten
- Einladung – Musikalische Begleitung der Morgenandachten
- Einladung zur ökumenischen Konsultation

Die Landessynode beginnt mit dem Gottesdienst in der Zionskirche Bethel am 21.05.2023 um 16:30 Uhr.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Dr. h. c. Annette Kurschus

ZEITPLAN

0.1.

Sonntag, 21.05.2023		Montag, 22.05.2023		Dienstag, 23.05.2023		Mittwoch, 24.05.2023	
	09:00 Uhr	Andacht (<i>Rita Famos</i>) (Präsidentin der Ev.-ref. Kirche Schweiz)	09:00 Uhr	Andacht (<i>Synodaler Dr. Schneider</i>)	09:00 Uhr	Andacht (<i>Synodale Falcke</i>)	
	09:15 Uhr	1. Plenarsitzung	09:15 Uhr	Ausschussarbeit	09:15 Uhr	4. Plenarsitzung	
		Konstituierung der Synode			Grußwort	Marta Bernardini (Kordinatorin des Programms <i>Mediterranean Hope in Rom des Bundes der Evangelischen Kirchen in Italien</i>)	
	TOP 1	Mündlicher Bericht der Präses Aussprache zum schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses Überweisung von Anträgen			TOP 3	Gesetze (2. Lesung)	
	TOP 6	Überweisung Vorlage 6.1. Überweisung von Vorlagen				Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen	
	TOP 4	Jahresbericht der VEM					
	12:30 Uhr	Mittagessen (<i>Neue Schmiede</i>)	12:30 Uhr	Mittagessen (<i>Neue Schmiede</i>)	12:30 Uhr	Mittagessen (<i>Neue Schmiede</i>)	
	14:00 Uhr	2. Plenarsitzung	14:00 Uhr	Ausschussarbeit	14:00 Uhr	5. Plenarsitzung	
	Grußwort	Zoltán Balog (Bischof der Ev.-Ref. Kirche Ungarn)				Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen	
	TOP 4	Einführung in den Personalbericht Einführung in den „Ehrenamtsbericht“ Präsentationen zur Mitgliedschafts- entwicklung und zum Monitoring Kirchenaustritte 2020-2022					
	Anschl.	Ausschussarbeit					
18:00 Uhr	Abendessen (<i>Neue Schmiede</i>)	18:00 Uhr	Abendessen (<i>Neue Schmiede</i>)	18:00 Uhr	Abendessen (<i>Neue Schmiede</i>)	Anschl.	Reisesegen (Präses Dr. h. c. Kurschus)
19:00 Uhr	Eröffnung der Landessynode	Ausschussarbeit	19:00 Uhr	3. Plenarsitzung	Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen		
Grußwort	Nathanael Liminski (Minister für Bundes- und Europa- angelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei)		TOP 3	Gesetze (1. Lesung)			
Grußwort	Anna-Katharina Bölling (Regierungspräsidentin Detmold)						
Grußwort	Pit Clausen (Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld)						
Grußwort	Dr. Michael Kappes (Bistum Münster)						
Grußwort	Henrike Tetz (Oberkirchenrätin der EKIR)						
Sitzungsende (21:00 Uhr)							

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2023-1

Stand:
08.05.2023

0.1.	Zeitplan
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-1

1.	Bericht der Präses		
1.1.	Schriftlicher Bericht der Präses		
1.2.	Mündlicher Bericht der Präses <i>(während der Landessynode)</i>		

2.	Schwerpunktthema	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
-----------	-------------------------	--	---

3.	Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
3.1.	Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD“	Gesetzesausschuss	
3.2.	74. Änderung der Kirchenordnung (KO) - Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien	Gesetzesausschuss	
3.3.	Sechste Änderung des Kirchenwahlgesetzes - Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien	Gesetzesausschuss	
3.4.	75. Änderung der Kirchenordnung (KO) - Art. 159 Abs. 5 neu (Friedhofswesen)	Gesetzesausschuss	
3.5.	Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts	Gesetzesausschuss	

4.	Berichte	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-1 (2021-1 und 2021-2)		
4.2.	Personalbericht 2023	Ausschuss Personalbericht	
4.3.	Ehrenamtsbericht	Ausschuss Personalbericht	Theologischer Ausschuss
4.4.	Monitoring Kirchengaustritte <i>(mündlich während der Landessynode)</i>	Theologischer Ausschuss	Alle Ausschüsse
4.5.	Klimaschutz EKvW	Berichtsausschuss (1)	
4.6.	Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	Berichtsausschuss (1)	
4.7.	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission <i>(mündlich während der Landessynode)</i>		

5.	Finanzen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
5.1.	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	Finanzausschuss	
5.2.	Jahresabschluss 2021/2022	Finanzausschuss	

6.	Anträge der Kreissynoden	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
6.1.	Anträge der Kreissynoden		
6.1.1.	Anträge <i>(außerhalb der Fristen)</i> der Kreissynoden		

7.	Wahlen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
7.1.	Nachwahl in die unierte Spruchkammer der EKvW	Nominierungsausschuss	
7.2.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	Nominierungsausschuss	
7.3.	Nachwahl von stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD	Nominierungsausschuss	

MITGLIEDER

der 6. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 21.05. bis 24.05.2023

Stand:
25.05.2023

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Dr. h. c. Annette, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 002 *Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld (VERHINDERT)*
- 003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Tomischat, Jan, Auszubildender
- 007 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin
- 008 Bertrams, Dr. Michael, Gerichtspräsident i. R.
- 009 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 010 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg
- 011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB
- 014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
- 015 Vokkert, Merle, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

- 016 Erdmann, Holger, Superintendent
- 017 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer
- 018 Müller, Martin, Klassik-Künsterlagent
- 019 Stober, Barbara, Pensionärin
- 020 Tyrell, Corinna, Biobäuerin

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin
- 022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter
- 023 Wedding, Andreas
- 024 *Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd., (VERHINDERT)*
- 024 Janßen, Gudrun, Dipl. Sozialarbeiterin
- 025 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

3 KK Tecklenburg

- 026 Ost, André, Superintendent
- 027 Beernink, Volker, Rechtsanwalt
- 028 Thiel, Björn, Pfarrer
- 029 *Tüpker, Niklas, IT Business Manager (VERHINDERT)*

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

- 030 Proske, Heike, Superintendentin
- 031 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
- 032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin
- 033 Friedrich, Dorothe, Kosmetikerin
- 034 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker
- 035 Münz, Hendrik, Pfarrer
- 036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin
- 037 Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin
- 038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

- 039 Espelöer, Martina, Superintendentin
- 040 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin
- 041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin
- 042 *Bienefeld, Marie, Studentin (VERHINDERT)*
- 042 Neuhaus, Fabian, Student
- 043 Schulte, Angela, Hausfrau

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 044 Grote, Dr. Christof, Superintendent
- 045 *Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R. (VERHINDERT)*
- 045 Schick, Stefan, Gemeindepädagoge
- 046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin
- 047 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.
- 048 *Schultz, Sebastian, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 048 Brühl, Uwe, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

7 KK Hagen

- 049 Waskönig, Henning, des. Superintendent
- 050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft
- 051 Grebe, Almut, Juristin
- 052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

8 KK Hattingen-Witten

- 053 Holtz, Julia, Superintendentin
- 054 Fornefeld, Dustin, Diakon
- 055 *Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 055 Bundt, Heike, Pfarrerin
- 056 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D.

9 KK Schwelm

- 057 Schulte, Andreas, Superintendent
- 058 Standke, Alida
- 059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer
- 060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

Gestaltungsraum V

10 KK Hamm

- 061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin
- 062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte
- 063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge

064 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur

065 Zierke, Joachim, Pfarrer (VERHINDERT)

065 Korthaus, Dr. Michael, Pfarrer

11 KK Unna

066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent

067 Müller, Jochen, Pfarrer (VERHINDERT)

067 Josefowitz, Andreas, Dipl.-Theol. / Betriebswirt

068 Hoffmann, Annegret, Dipl. Kauffrau

069 Großpietsch, Rosemarie, Rentnerin

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent

071 Frieling, Ralph, Pfarrer, Stakenweg 2 (VERHINDERT)

071 Koppe-Bäumer, Kathrin, Pfarrerin

072 Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz.Arb.

073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin

074 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

075 Bald, Christian, Superintendent

076 Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin

077 Metzler, Dr. Luise, Theologin

078 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar

079 Stöcker, Susanne, Pfarrerin

14 KK Gütersloh

080 Schneider, Frank, Superintendent

081 Fricke, Dietrich, Pfarrer (VERHINDERT)

081 Bohdálková, Angela, Pfarrerin

082 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige (VERHINDERT)

082 Kurosch, Cornelia, Altenpflegehelferin

083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.

084 Wachter, Martin, Schulleiter

15 KK Halle

085 Heinrich, Dr. André, Superintendent

086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer

087 Froböse, Sabine, Hausfrau

088 Heining, Heinrich, Rentner

16 KK Paderborn

089 Neuhoff, Volker, Superintendent

090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt

091 Bornefeld, Susanne, Lehrerin (VERHINDERT)

092 Dzieran, Wolfgang, Selbstständiger (VERHINDERT)

092 Engelmann, Jürgen

093 Richter, Ulrich, Pfarrer

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent

095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.

096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK

097 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer (VERHINDERT)

097 Rasch, Simone, Pfarrerin

098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

099 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent

100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D. (VERHINDERT)

101 Hasse, Dorothea, Lehrerin

102 Laabs, Bernhard, Pfarrer

19 KK Minden

- 103 Mertins, Michael, Superintendent
- 104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.
- 105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.
- 106 Speller, Bernhard, Pfarrer

20 KK Vlotho

- 107 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin
- 108 Kemper, Christiane, Kauffrau
- 109 Schwartz, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.
- 110 Wefers, Renate, Pfarrerin

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

- 111 Klöpffer, Diana, Pfarrerin
- 112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.
- 113 Dornhardt, Sascha, Diakon
- 114 Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin
- 115 Schulze, Michael, Pfarrer

22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 116 Montanus, Heiner, Superintendent
- 117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
- 118 Iwanczik, Stefan, Pfarrer
- 119 Lorenz, Heike, Diakonin/Sozialarbeiterin
- 120 Amberge, Maike

23 KK Herne

- 121 Reifenberger, Claudia, Superintendentin
- 122 *Trockel, Michael, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 122 Leising, Uwe, Pfarrer
- 123 Nießen, Thomas, Controller
- 124 *Spitzer, Ingo, Lehrer (VERHINDERT)*

Gestaltungsraum X

24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 125 Riesenberg, Steffen, Superintendent
- 126 Hoffmann, Michael, Pfarrer
- 127 *Struck, Reiner, Beamter (VERHINDERT)*
- 127 Bistriz, Jörg, Dipl.-Ing.
- 128 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

25 KK Recklinghausen

- 129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin
- 130 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.
- 131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin
- 132 Kirschkowski, Daniela, Pfarrerin
- 133 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen-Wittgenstein

- 134 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent
- 135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter
- 136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin
- 137 *Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R. (VERHINDERT)*
- 138 Mayr, Annegret, Pfarrerin
- 139 Grünert, Kerstin, Pfarrerin
- 140 Benfer, Monika, Betreuungskraft
- 141 Liedtke, Christine, Pfarrerin
- 142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsandte Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter
- 144 *Gause, Prof. Dr. Ute (VERHINDERT)*
- 144 Wick, Prof. Dr. Peter
- 145 N.N.

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 146 *Koopmann, Wilfried, Betriebswirt (VERHINDERT)*
- 147 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
- 149 *Römer, Norbert (VERHINDER)*
- 150 *Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)*
- 151 Pohl, Ulrich, Pfarrer
- 152 Koch, Jens, Geschäftsführer
- 153 Thorwesten, Bjarne, Student
- 154 *Rose, Alina (VERHINDERT)*
- 154 Plöger, Maximilian, Verwaltungsangestellter
- 155 Fabritz, Christian, Lehrer
- 156 *Grevel, Matthias, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 156 Fedeler, Sandra, Pfarrerin
- 157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.
- 158 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent
- 159 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.
- 160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
- 161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor
- 162 *Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst (VERHINDERT)*
- 163 *Buschmann, Regine, Diakonin (VERHINDERT)*
- 164 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat
- 166 Bock, Martin, Landeskirchenrat
- 167 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat
- 168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat
- 169 Fricke, Daniela, Kirchenrätin
- 170 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat
- 171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat
- 172 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat
- 173 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin
- 174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 175 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer
- 176 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 179 Breyer, Klaus, Pfarrer
- 180 Schlüter, Thomas
- 181 *Gödersmann, Anke (VERHINDERT)*
- 182 Sorg, Markus, Pfarrer
- 183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 184 Kaiser, Jochen, Prof. Dr., Kirchenmusikdirektor
- 185 Klinnert, Prof. Dr. Lars
- 186 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer
- 187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
- 188 Becker, Bernd, Direktor
- 189 Rösener, Antje, Pfarrerin
- 190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 191 *Heckel, Anne, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
- 193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 *Schuch, Rüdiger, Oberkirchenrat (VERHINDERT)*
- 002 Schulze, Petra, Pfarrerin
- 003 Dally, Volker Martin, Pfarrer
- 004 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer
- 005 *Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin (VERHINDERT)*
- 006 Thurm, Rüdiger
- 007 Hachmann-Figgen, Larissa
- 008 Dietrich, Maximilian
- 009 Keiff, Sebastian, Student
- 011 Künzel, Johannes, Küster
- 012 Spannel, Cornel
- 013 Kamps, Jörg
- 014 Lee, Mike K.

Eröffnungsgottesdienst – Ev. Kirchenkreis Vlotho

(Predigt 1. Samuel 3, 1-10)

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen

I. Hier bin ich – zwischen Bereitschaft und Aktionismus

Der Knabe beeindruckt mich. Dreimal (!) springt er in dieser Nacht von seinem Schlafplatz auf und läuft zu Eli, dem alten, fast blinden Mann.

„Hineni - Hier bin ich!“

Samuel ist da ohne zu zögern. Ganz gleich zu welcher Tages- oder Nachtzeit. Er dient im Heiligtum in Silo, wo die Bundeslade steht. Das heißt vor allen Dingen: er dient Eli, dem Priester. Wenn der ihn ruft, ist er zur Stelle: Hineni!

Warum mich das so beeindruckt? Ihr ahnt es schon: ich selber bin nicht immer bereit sofort aufzuspringen, wenn mich jemand ruft. Ich wäge ab und habe auch gelernt, dass es manchmal gut ist, gelassen abzuwarten, wie die Dinge sich entwickeln. Nicht immer sofort in Aktionismus zu verfallen.

Oder ist das nur ein Vorwand? Bin ich bereit, da zu sein? Sind wir es als Kirche?

In dem Buch zur Predigt (Titel: Hier bin ich) von Jonathan Safran Foer braucht der Protagonist Jacob nicht weniger als 683 Seiten, bis er sagen kann: Hier bin ich. Davor liegen Krisen, Auseinandersetzung mit der Religion, Familienprobleme, eine Affäre, der Zerfall der Welt, ein Computerspiel namens „other world“... Da sind Identität, Heimat und Zugehörigkeit infrage gestellt.

Hier bin ich – das ist manchmal hart erkämpft. Denn es heißt am Ende: ich bin da, wo ich bin. Stelle mich der Realität im hier und jetzt. Hoffe nicht auf ein woanders oder wann anders.

Hineni – hier bin ich!

Samuel kann das: da sein. Zur Verfügung stehen, so wie Jonas, der Konfirmand: „Hier bin ich. Was kann ich tun?“

Das Dumme ist nur: es ist gar nichts zu tun. Jedenfalls nicht für Eli.

II. des Herrn Wort war selten in dieser schlaffen und glaubensarmen Zeit

Der hat nicht gerufen, Samuel läuft zum Falschen. So gibt es erst einmal eine gestörte Nachtruhe. Die ist aber nicht das Einzige, was gestört ist.

Zu der Zeit... war des HERRN Wort selten und es gab kaum noch Offenbarung. ... Elis Augen fingen an schwach zu werden, sodass er nicht mehr sehen konnte. ... Und Samuel kannte den HERRN noch nicht...

Es ist eine schlaffe und glaubensarme Zeit, von der das 1. Buch Samuel berichtet. Der Kultbetrieb in Silo läuft, aber eine echte Begegnung von Gott und Mensch ist selten. Samuel, schon vor der Empfängnis Gott versprochen und seit frühester Kindheit im Tempel zuhause, kennt Jahwe nicht! In einem Halbsatz offenbart sich der ganze Abgrund.

Auch Eli ist nicht der glaubensstarke, weise Lehrer, den Samuel sich wünschen würde. Dass er nicht mehr sehen kann, stimmt wohl im Wortsinn, mindestens genauso aber auch im übertragenen: er verschließt die Augen vor dem schändlichen Verhalten seiner Söhne, die die Pilger schröpfen und ihnen den besten Teil der Opfergaben für den eigenen Genuss abnehmen, statt ihn als Opfer darzubringen.

Der Kultbetrieb ist so heruntergekommen, dass man sich über die betende Hannah wunderte und sie für betrunken hielt! Niemand hat mehr ein offenes Ohr für Gottes Wort und auch keine Vision mehr für die Zukunft.

Die Kommentatoren warnen davor, die damalige Situation mit der heutigen gleichzusetzen. Tu ich nicht! Viele Einzelheiten stimmen nicht.

Aber sind unsere Ohren offener für Gottes Wort? Haben wir Visionen für die Zukunft?

Wir denken viel darüber nach, entwickeln neue Strukturen, bilden Personalplanungsräume, schreiben Schutzkonzepte, empfehlen Menschen zur Prädikant:innenausbildung, vereinigen Kirchengemeinden, nehmen „alle“ mit, sparen Geld und bauen Fundraising auf, sorgen für Datensicherheit und einheitliche IT, stärken die Diakonie, stärken die Jugendarbeit, stärken das Ehrenamt, ertüchtigen Kirchen und Gemeindehäuser, werben Nachwuchs, werden klimaneutral, sind kreativ und Sozialraum orientiert, setzen uns für den Frieden ein...

Alles richtig. Alles wichtig.

Aber wo bleibt der Raum, da zu sein?

Wo ist die Stille, den Ruf zu hören?

III. Die Lampe Gottes war noch nicht verloschen

Die Lampe Gottes war noch nicht verloschen. Und Samuel hatte sich gelegt im Tempel des HERRN, wo die Lade Gottes war.

Wie gut: es ist noch nicht alles zu Ende. Die Lampe Gottes leuchtet noch, wie funzelig auch immer, in unsere unheilvolle, komplexe, selbstvergessene, sehnsüchtige Welt hinein. Licht und Heil.

Samuel schläft in diesem Licht und wird gerufen. In der Stille der Nacht kann er den Ruf nicht überhören. Er springt auf: Hier bin ich! Hineni!

Und dann gleich dreimal das absurde Verwechslungsspiel! Kennt denn Samuel Elis Stimme nicht? Kann er die Stimme Gottes nicht davon unterscheiden?

Der Text selber erläutert, dass Samuel den HERRN noch nicht kannte. Aber vielleicht will der HERR gar nicht anders klingen. Will in Menschen-Ton und -Wort hörbar werden.

Nicht in Donnerrollen und nicht in Gesäusel, sondern einfach im gesprochenen Wort zwischen Menschen. Verständlich und klar.

Aber eben doch zum Verwechseln ähnlich. Das Hinhören braucht Aufmerksamkeit, manches Mal einen Hinweis. So wie Eli dem Samuel rät: Sage beim nächsten Mal: „Rede, denn dein Knecht hört.“

IV. Gottes Wort hören

Ist euch aufgefallen, dass der Predigttext abbricht, bevor Gott spricht? Im 1. Buch Samuel kann man nachlesen, dass er viel und nicht nur Gutes zu sagen hatte. Aber all das ist zeitgebunden und tatsächlich nicht auf heute übertragbar.

Wie also spricht Gott heute? Ein Versuch:

Zum Beispiel so, wie in der Happy Hour, wo einer dem andern zur Quelle lebendigen Wassers wird.

Oder so, wie ich es beim Besuch des peruanischen Kollegen erlebte: wir hatten erzählt von der Situation unserer Gemeinde, von Mitgliederschwund und Stellenabbau, von unserer Verzagt-heit. Da schaut mich der Kollege an und bittet, dass ich Jesaja 43,18f aufschlage:

Gedenkt nicht an das Frühere und achtet nicht auf das Vorige! Denn siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht? Ich mache einen Weg in der Wüste und Wasserströme in der Einöde.

Das trägt bis heute!

Ja, vielleicht klingt Gottes Stimme gar nicht so anders als die der Menschen um uns herum. Und geht doch nicht in ihr auf.

Ganz sicher klingt sie so, wie die Stimmen der Menschen, die über das Mittelmeer flüchten.

Und wie der Ruf nach Frieden.

V. Gottes „other world“

Gestern haben wir einander aufmerksam zugehört auf der Ökumenischen Konsultation zur Landessynode. Es ging um Frieden und Demokratie in Europa und den Beitrag der Kirchen.

Ich danke Ihnen, Rita Famos, für die Erinnerung daran, dass Gemeinschaft in Pluralität Toleranz und gutes Zuhören erfordert; ganz besonders das Hören der Mehrheit auf die Minderheit!

Ich danke Ihnen, Zoltán Balog, für die Erinnerung an die Kraft der friedlichen Demonstrationen für Freiheit Ende der 80er Jahre. Auch heute, sagen Sie, erwarten die Menschen in der Kirche und von der Kirche eine gelebte Gegengesellschaft.

Ich danke Ihnen, Marta Bernardini, für den Mut der kleinen Waldenserkirche, sich gegen den Mainstream für Geflüchtete und ihre Rechte einzusetzen; für die Kraft, die das entfaltet und die in die Gesellschaft hineinwirkt.

Gottes Gegenwelt, seine „other world“ scheint in jedem Ihrer Berichte auf. Kein Computerspiel, sondern eine neue Wirklichkeit!

Hannah singt nach der Geburt Samuels davon:

Mein Herz ist fröhlich in dem HERRN, ...

*... die Hunger litten, hungert nicht mehr.
Der HERR macht arm und macht reich;
er erniedrigt und erhöht.
Er hebt auf den Dürftigen aus dem Staub
und erhöht den Armen aus der Asche...*

Gott verändert die Welt. Manchmal beginnt es mitten in der Nacht, scheinbar alltäglich mit einem Ruf, schon oft gehört.

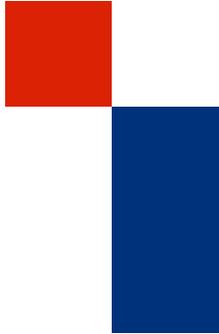
Samuel! - Hineni! Hier bin ich.

Hier sind wir als Kirche. Mitten in unserer Welt, mitten in der kirchlichen Realität.

Wir sind gerufen. Wir hören. Wir sind bereit für Gottes andere Welt – Hier und Jetzt.

Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

0.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach der Reisekostenverordnung der EKVW.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstausfall wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

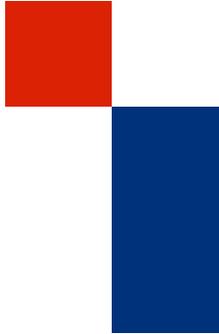
Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

0.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Berufung

der synodalen Protokollführenden
für die Landessynode 2023-1

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

Kirchenkreis Halle:

- Synodaler Heinrich Heining
- Synodaler Jörg Eulenstein
- Synodaler Sabine Froböse
- Synodaler Dr. André Heinrich

Kirchenkreis Hamm:

- Synodale Susanne Klause
- Synodaler Rolf Öhlmann

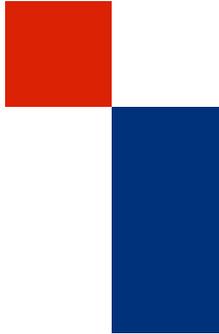
Reserve:

- Synodaler Joachim Wlochinski (Ev. Kirchenkreis Hamm)
- Synodaler Michael Korthaus (Ev. Kirchenkreis Hamm)
- Synodale Kerstin Goldbeck (Ev. Kirchenkreis Hamm)

(Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

- Synodaler Dustin Fornefeld
- Synodale Heike Bundt
- Synodaler Dr. Klaus Wentzel
- Synodale Julia Holtz

1.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie
über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse

Leitungsfeld I | Leitung

1.	Publizistik	7
1.1	Stabstelle Kommunikation im Landeskirchenamt	7
1.2	Evangelischer Pressedienst	8
1.3	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.	9
1.3.1	UNSERE KIRCHE	9
1.3.2	EVANGELISCHE-ZEITUNG.DE	10
1.3.3	RADIO PARADISO NRW	10
1.3.4	STANDORT	10
1.4	Luther-Verlag	11
1.5	Evangelisches Rundfunkreferat NRW	11
1.5.1	Kirche im WDR	12
1.5.2	Kirche im Privatfunk (PEP):	13
2.	Innovationsfonds TeamGeist	14
3.	Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)	15
3.1	Etablierte Fachstelle „Prävention und Intervention	15
3.1.1	Zum Einstieg	15
3.1.2	Allgemeine Präventionsarbeit	16
3.1.3	Intervention und Meldestelle	17
3.2	Aufarbeitungsstudien	17
3.2.1	Wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie ForuM	17
3.2.2	Studie zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt vor Ort	18
3.3	Sockelbetrag „Prävention sexualisierter Gewalt“	18
3.4	Weitere Informationen im Überblick	19
4.	Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen	20

Leitungsfeld II | Kirchliches Leben

	Kirchliches Leben	21
1.	Theologie	21
2.	Gottesdienst	22
2.1	Gottesdienstentwicklung	22
2.2	Perspektiven	22

2.3	Abendmahl	23
2.4	Winterkirche	24
2.5	Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit	24
2.6	Beratung	26
2.7	Kindergottesdienst	26
3.	Kirchenmusik	26
3.1	Westfälisches Kirchenmusikwerk	26
3.2	Hochschule für Kirchenmusik	27
3.3	Stellensituation	27
3.4	Posaunenwerk	28
3.5	Veranstaltungen und Veröffentlichungen	28
4.	Seelsorge und Beratung	28
4.1	Pfarrstelle Seelsorge und Beratung	28
4.2	Zentrum Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	29
4.3	Neuordnungen in der Polizeiseelsorge	29
5.	Kirchliche Gerichtsbarkeit	29

Leitungsfeld III | Bildung

1.	Pädagogisches Institut	31
2.	Weiterentwicklung des Religionsunterrichts	33
3.	Amt für Jugendarbeit der EkvW	38
3.1	Das Amt für Jugendarbeit der EkvW als Fachstelle...	39
3.2	Das Amt für Jugendarbeit der EkvW als Trägerin des Diakonischen Jahres...	40
3.3	Das Amt für Jugendarbeit der EkvW als Träger der Mobilen Beratung gegen Rechtsradikalismus im Regierungsbezirk Arnsberg und der Gewalt Akademie Villigst (GAV)	41
3.4	Das Amt für Jugendarbeit als Geschäftsstelle der „Ev. Jugend von Westfalen“	41
3.5	Das Amt für Jugendarbeit im kirchlichen und jugendpolitischen Netzwerk	42
3.6	Verwaltung und Organisation	42
3.7	Antrittsbesuche Landesjugendpfarrer	42
3.8	Herausforderungen	43
4.	Familien- und Erwachsenenbildung	43
5.	Studierendenseelsorge im Jahr 2022 – Neuanfang nach der Pandemie	47
6.	Landeskirchliche Schulen	48

Leitungsfeld IV | Ökumene

1.	Vollversammlung	52
2.	Auf dem Weg zum oikos-Institut	52
3.	Berichte aus den Arbeitsbereichen im Leitungsfeld Mission und Ökumene	52
3.1	Missionarischer Gemeindeaufbau	52
3.2	Kompetenzzentrum Ehrenamt	53
3.3	Missionale Kirchenentwicklung, Stadt- und Citykirchenarbeit	53
3.4	Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung	53
3.5	Haushaltsbuchberatung	54
3.6	Sekten- und Weltanschauungsfragen	54
3.7	Werkstatt Bibel	54
3.8	Kirchenpartnerschaften	55
3.8.1	Asien	55
3.8.2	Europa und UCC	55
3.8.3	Ev. Kirche am La Plata (IERP)	55
3.9	Ökumene und Interreligiöser Dialog	56
3.10	Afrika	56
3.11	Kirche der Vielfalt – interkulturelle Entwicklung	56
3.12	Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	57
3.13	Weiterbildung „Intersektionalität“	57
3.14	Gerechtigkeit – Kirchlicher Entwicklungsdienst Brot für die Welt	57
3.15	Regionen	58

Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung

1.	Gesellschaftliche Verantwortung	59
1.1	Theologische und gesellschaftliche Grundfragen / Evangelische Akademie Villigst	59
1.1.2	Krieg in der Ukraine	59
1.1.3	Friedensarbeit	59
1.1.4	Assistierter Suizid	60
1.1.5	Kulturarbeit und Kulturbeauftragung	60
1.1.6	Politische Jugendbildung	60

2.	Umwelt und Soziales	61
2.1	Gesellschaftliche Transformation, Energie- und Klimapolitik nach einem Jahr Ukraine-Krieg	61
2.2	Klimabüro	61
2.3	Nachhaltige Quartiersentwicklung	62
2.4	BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden	62
2.5	Soziale Arbeitswelt	62
3.	Frauen Männer Vielfalt	62
3.1	Frauenpolitik	62
3.2	Männerarbeit	63
3.3	Kinderzentrum Nadeshda	63
3.4	Ehrenamts-Strategie	63
4.	Flucht, Migration, Integration	64
4.1	Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine	64
4.2	Zunehmende Brutalität und Entrechtung an den EU-Grenzen	64
4.3	NesT –Neustart im Team	64
4.4	Kontrovers statt konspirativ	65
4.5	“Aus eigener Kraft – Empowerment junger geflüchteter Menschen beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit“	65

Leitungsfeld VI | Diakonie

1.	Gesamtentwicklung	66
----	-------------------	----

Leitungsfeld VII | Personal

- | | | |
|----|--------------|----|
| 1. | Arbeitsrecht | 69 |
|----|--------------|----|

Leitungsfeld VIII | Ökonomie

Leitungsfeld IX | Recht und Organisation

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Recht, Vermögensaufsicht und Rechnungswesen | 70 |
| 2. | Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege (BKD) | 71 |

Leitungsfeld X | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services

- | | | |
|-----|--|----|
| 1. | IT | 73 |
| 2. | Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen | 73 |
| 3. | Statistik: Die Evangelische Kirche von Westfalen in Zahlen | 73 |
| 3.1 | Entwicklung der Gemeindegliederzahlen | 74 |
| 4. | Fundraising und Mitgliederbindung | 74 |
| 5. | Ehrenamt | 75 |
| 6. | Datenschutzrecht | 75 |

Leitungsfeld I | Leitung

1. Publizistik

1.1 Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt

Die Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt verfolgt als ihre vornehmliche Aufgabe die Produktion medialen Contents. Darin nimmt sie Inhalte der landeskirchlichen Arbeit auf, setzt diese in medien- und zielgruppenorientierte Formate um und sorgt in vielfältiger medialer Weise für deren Veröffentlichung. Dazu dient die klassische Presse- und Medienarbeit, aber auch unterschiedliche Formen der Online-Kommunikation nehmen einen breiten Raum ein. Der Kommunikation über Social-Media-Kanäle kommt dabei immer größere Bedeutung zu. Für die redaktionelle Arbeit erfordert das die Bündelung und Organisation der Kapazitäten im Sinne eines modernen Kommunikationsmanagements. Der Austausch im Team erfolgt in Anlehnung an einen multimedialen Newsdesk, inklusive eines entsprechenden Online-Tools.

Im Zuge der multimedialen PR-Arbeit betreibt die Stabsstelle Kommunikation auch ein eigenes kleines Videostudio. Es wird vornehmlich zur Produktion von Grußworten und Online-Botschaften genutzt, die oft auch im Zuge des EKD-Engagements der Präses erstellt werden. Neuerdings ist auch der mobile Kameraeinsatz zur Video-Produktion in kleinem Rahmen möglich.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der landeskirchlichen Presse- und Medienarbeit bildet die mediale Begleitung der Präses. Deren zusätzliches Engagement als Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland erfordert einen engen Austausch mit der Stabsstelle Kommunikation im Kirchenamt der EKD. Zugleich bietet es zusätzliche Anknüpfungspunkte zu medialen Anstößen und Themenfeldern, auch in Westfalen.

Zudem schafft die gesamte große Bandbreite landeskirchlicher Aktivitäten und Aufgabenfelder Anlässe zur stetigen medialen Kommunikation. Dabei sind auch der Austausch und die fruchtbare kollegiale Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren im medialen Umfeld hilfreich. Insbesondere der Vernetzung innerhalb der Gruppe der Öffentlichkeitsreferentinnen und -referenten in den westfälischen Kirchenkreisen, Diensten und Werken kommt hierbei ein Schwerpunkt zu.

Krisenkommunikation steht häufig im Fokus der kommunikativen Arbeit. Gerade hier zeigt sich die große Bedeutung der innerkirchlichen Vernetzung. Denn dieser Teil der Profession erfordert schnelles, abgestimmtes Vorgehen. Häufig wird die Stabsstelle auch kurzfristig zur Begleitung und Beratung bei

entsprechenden Prozessen hinzugezogen. Die Kooperation reicht dann von punktuellen Impulsen bis zur Mitarbeit in Krisenstäben. Selbstverständlich erhalten auch Dezernate des Landeskirchenamts entsprechende umfassende Unterstützung.

Das Team der Stabsstelle Kommunikation erfuhr im zurückliegenden Berichtszeitraum weitere wesentliche personelle Veränderungen. Neu im Team sind ein junger Online-Redakteur, der einer ausgeschiedenen, langjährigen Kollegin nachfolgte, und eine PR-Volontärin. Das Volontariat konnte erstmals in der Stabsstelle eingerichtet werden. Die planerische Basis dafür bot die Umwidmung einer Sekretariatsstelle, deren Inhaberin in den Ruhestand gegangen war und die in der zeitgemäßen Arbeitsweise der Stabsstelle nicht mehr benötigt wurde.

1.2 Evangelischer Pressedienst (epd West)

Auf dem Markt der Massenmedien agiert der Evangelische Pressedienst (epd) weiterhin äußerst erfolgreich. Auch 2022 konnten die Vertriebs Erlöse gesteigert, die Kundenzahlen erhöht und die Reichweiten ausgebaut werden. Die Nachrichtenagentur erreicht bundesweit allein über drei Viertel der verkauften Tageszeitungsauflage, im Gebiet des Landesdienstes West ist der Anteil noch etwas größer. Über die Online-Portale der Verlage werden zusätzlich Millionen Leserinnen und Leser aus der Gesamtbevölkerung erreicht – inzwischen rund 55 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren.

Hinzu kommen die Web-Angebote der Rundfunkanstalten und der Zeitschriftenmedien. Darüber hinaus versorgt epd weiter verlässlich die weiteren Kundengruppen Radio, Fernsehen, Online-Portale, evangelische und katholische Kirchenpresse, Politik – darunter die NRW-Staatskanzlei und die Landesministerien – sowie Institutionen. Zu den neuen Kunden zählt das Portal evangelische-zeitung.de.

Nach der Corona-Pandemie ist der epd-Landesdienst West weitgehend zur gewohnten Arbeitsweise zurückgekehrt. Beibehalten wird aber eine Mischung aus Büropräsenz und mobilem Arbeiten. Das ist im Sinne des publizistischen Erfolgs und dient zugleich den Interessen der Beschäftigten. Erstmals seit der Pandemie kommt die gesamte Redaktion des epd-West im Frühjahr 2023 wieder zu einer Präsenz-Klausurtagung zusammen.

Eine Untersuchung der Kommunikationsagentur Aserto kam im Herbst 2022 zu dem Schluss, dass epd einen wichtigen Beitrag in den meinungsbildenden Tageszeitungen vor allem mit regionaler und lokaler Verbreitung leistet und auch für Online-Medien eine wichtige Grundlage der Berichterstattung bildet – im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Online-Präsenz in etwa verdoppelt. „Ohne den epd würden bestimmte, für die

evangelische Kirche wichtige Themenbereiche in säkularen Medien nicht oder kaum vorkommen“, bilanziert die Studie. Durch die breite thematische Aufstellung gelinge es, auch Aufmerksamkeit für Nachrichten aus dem kirchlichen Kernbereich zu gewinnen.

Im Rahmen des bundesweiten Projekts „epd video“, das epd-Kunden etwa drei Videos pro Woche kostenfrei zur Verfügung stellt und damit ein Millionenpublikum erreicht, hat auch der epd-West erste Videos produziert. Der Landesdienst gehört jetzt dem Netzwerk Evangelische Videoagentur (Nevi) an. Allerdings ist die Gewinnung freier Videojournalistinnen und -journalisten schwierig.

Im Jahr 2022 produzierte der epd-West knapp hinter dem deutlich größeren Landesdienst Ost den bundesweit höchsten Output aller Landesdienste. Mehr als ein Drittel der Texte des epd-West (36 Prozent) wurde von epd auch bundesweit verbreitet.

Bei der Vergabe der Audiopreise 2022 der Landesanstalt für Medien (LfM) war der epd-Landesdienst West in Person des Chefredakteurs erneut in der Jury für die Vergabe des Preises der evangelischen und katholischen Kirche vertreten. Der Fachdienst epd medien hat Anfang 2023 mit dem Grimme-Institut den Podcast „Läuft“ gestartet. In Entwicklung befindet sich ein neues Digitalprodukt, das Nutzenden mit epd-Abo Meldungen in Echtzeit zugänglich machen soll.

1.3 Evangelischer Pressverband für Westfalen und Lippe e. V.

1.3.1 UNSERE KIRCHE

„Unsere Kirche“ (UK), die Zeitung der westfälischen und lippischen Landeskirchen sowie derer Kirchenkreise und Klassen hat ihre Kooperation mit anderen evangelischen Zeitungen ausgeweitet. Seit Anfang 2023 sind der „Evangelische Kirchenbote“ (Pfalz) und „Die Kirche“ (EKBO) der „Allianz evangelischer Zeitungen“ beigetreten. Gemeinsam mit UK, der „Evangelischen Zeitung“ (Nordkirche/Hannover) und der „Evangelischen Sonntagszeitung“ (Hessen-Nassau) erscheinen nun fünf Titel für acht Landeskirchen im gemeinsamen Format und Layout. Zudem wird der gesamte „Mantelteil“ (Seite 2 bis 8 jeder Ausgabe) gemeinsam produziert.

Die „Allianz evangelischer Zeitungen“ erreicht aktuell mehr als 100.000 Leserinnen und Leser, davon sind fast die Hälfte Leserinnen und Leser von UK. Derzeit werden Gespräche mit den evangelischen Verlagen der Landeskirchen in Mitteldeutschland und Sachsen geführt. Möglicherweise stoßen dann noch „Glaube + Heimat“ sowie „Der Sonntag“ zur Allianz. Aus Sicht des EPWL ist diese Kooperation ein wichtiger Schritt zum Erhalt evangelischer Publizistik. Evangelische Zeitungen stehen schon seit geraumer Zeit vor großen

Herausforderungen: Sinkende Gemeindegliederzahlen, allgemein schwindendes Interesse an Printprodukten, hohe Papierpreise und regelmäßige Tarifierhöhungen. Unter anderem durch die Zusammenarbeit mit anderen Verlagen konnte der EPWL diese Herausforderungen bisher gut meistern. Bleibend wichtig ist der Support durch die Kirchenkreise, Klassen und Gemeinden in Westfalen und Lippe. Werbematerial ist hier erhältlich: <https://unserekirche.de/service/wir-zusammen/>.

1.3.2 EVANGELISCHE-ZEITUNG.DE

Eine weitere Kooperation ist der EWPL mit den evangelischen Medienhäusern in Berlin und Hamburg eingegangen: Seit Januar präsentieren sich die drei beteiligten Zeitungen (UK, EZ, Die Kirche) online unter: www.evangelische-zeitung.de. Dieses gemeinsame Nachrichtenportal wurde in Zusammenarbeit mit dem „Berliner Verlag“ erstellt und ist bereits jetzt erfolgreicher als die früheren Internetseiten der einzelnen Zeitungen. Andere Verlage sind bereits einen ähnlichen Weg gegangen, etwa die Funke Mediengruppe mit www.derwesten.de, dem gemeinsamen Portal für u.a. die Westfälische Rundschau, Westfalenpost und WAZ. Mittelfristig soll sich [evangelische-zeitung.de](http://www.evangelische-zeitung.de) durch Werbeeinnahmen und Spenden finanziell selbst tragen.

1.3.3 RADIO PARADISO NRW

Unser Radiosender „Paradiso NRW“ (in Zusammenarbeit mit der Stiftung Bethel) ist nun schon seit mehr als einem Jahr mit einem Vollprogramm „on air“ und über eine App, Internetradio, Webstream und DAB+ im PKW zu empfangen: www.paradiso.nrw. Neben Musik und Nachrichten gibt es stündlich mindestens zwei aktuelle Beiträge aus NRW sowie die „Gedanken zum Auftanken“ und am Wochenende eigene Andachten. Erste Werbeeinnahmen konnten bereits erzielt werden, leider gibt es noch keine offizielle Auswertung der Hörerinnen-Zahlen der neuen DAB+ Sender in NRW.

1.3.4 STANDORT

Der Aufsichtsrat des EPWL hat den Vorstand damit beauftragt, das Medienhaus in Brackwede zu veräußern und einen neuen Standort für den Verlag zu suchen. Ziel ist es, neue Räume zu finden, die die Kommunikation und Zusammenarbeit fördern. Durch Personalabbau und mobiles Arbeiten ist die Liegenschaft Cansteinstraße 1 deutlich zu groß geworden. Es werden zwar etliche Bereiche im Medienhaus bereits vermietet, dies gehört aber eigentlich nicht zum Geschäft des EPWL und bindet Ressourcen, die anders dringender benötigt werden.

1.4 Luther-Verlag

Gemeinsam mit der Ev. Verlagsanstalt Leipzig (EVA) startet der Luther-Verlag noch in diesem Jahr das neue Internetportal: www.liturgia.de.

Auf dieser Plattform können Gottesdienste ganz einfach digital vorbereitet werden. Die wichtigsten liturgischen Werke von UEK und VELKD werden hier online zur Verfügung gestellt und ermöglichen so eine zeitsparende und umfassende Vorbereitung des Gottesdienstes. Die Plattform wird fortwährend um neue Agenden und liturgisch-zeitgemäße Inhalte erweitert. Eine Verknüpfung mit anderen Bibelübertragungen, Liederbüchern und dem neuen EG ist technisch vorbereitet. Sobald die Frage der Finanzierung seitens UEK und VELKD geklärt ist, geht liturgia.de offiziell an den Start. Das Portal kann aber jetzt schon ausprobiert werden.

Intensiviert werden konnte auch die Zusammenarbeit mit der EKD und der Diakonie Deutschland. Hier vertreibt der Luther-Verlag über seinen KOMM-Shop Werbeartikel für die Initiativen #wärmewinter (kommwebshop.de) und #deinetaufe (deinetaufe.de).

Bezüglich aktueller Buch-Veröffentlichungen des Luther-Verlags soll hier nur beispielhaft auf folgende Titel hingewiesen werden:

„Modell“ Volkskirche? Ein Jahrhundert im Wandel. Strukturen, Praxis, Perspektiven, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte (Vicco von Bülow, Hrsg.)

Nicht sehen und glauben. Betrachtungen zur Anfechtung des Glaubens und der Barmherzigkeit Gottes (Ralf Stolina)

Evangelische Kirchenführer bei Hitler. Der Kanzlerempfang vom 25. Januar 1934 (Martin Niemöller jr.)

1.5 Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Der 2021 gestartete, Landeskirchen übergreifende Strategieprozess „Zukunft der Rundfunkarbeit“ (Rundfunkreferate, Rundfunkausschuss NRW und Ev. Akademie im Rheinland) wurde im September 2022 erfolgreich abgeschlossen. Aus mehreren dort entstandenen Podcast-Ideen wählte eine hochkarätig besetzte Jury den Podcast „AnsprechBar“ aus (Seelsorge-Format mit Samuel Koch, Starttermin noch offen, Zielgruppe

30-45-Jährige). Die EKD förderte die Pilotierung. Auch bei „Evangelische Kirche in 1LIVE“ wurde ein Podcast für 19-25-Jährige entwickelt und von TeamGeist (EKvW) und der EKD gefördert: „Family fatal“ (Start am 6.12.22, bisher acht Folgen; <https://family-fatal.podigee.io/>).

Zahlreiche herausragende Ereignisse (Flutkatastrophe 2021, Ukrainekrieg 2022, Tod der Queen, Tod Papst Benedikt etc.) forderten „Kirche im WDR“ und „Kirche im Privatfunk“ gleichermaßen: Etliche bereits fertige Sendungen, Beiträge und Rundfunk-Gottesdienste sowie der TV-Ostermontagsgottesdienst in der ARD mussten komplett neu geplant, geschrieben und produziert werden - meist noch unter Pandemiebedingungen.

Im Dezember 2021 hat das Rundfunkreferat im LKA Düsseldorf ein eigenes kleines Tonstudio in Betrieb genommen. Inzwischen wurden hier bereits mehrere Interviews und Sendungen sowie die Weihnachtsansprache 2022 für radio NRW produziert.

Daniel Schneider, seit 2017 als Redakteur und Theologe im Rundfunkreferat zuständig für die Formate „Kirche in 1LIVE“ und „Augenblick mal“, wird die Stelle auf eigenen Wunsch zum 30.09.2023 verlassen. Die Suche nach einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin ist angelaufen.

Das Rundfunkreferat hat seit Februar 2023 eine eigene Internetseite als gemeinsame Visitenkarte (<https://rundfunkreferat-nrw.de>) und einen Instagram-Account (<https://www.instagram.com/ev.rundfunkreferat.nrw/>)

1.5.1 Kirche im WDR

Radio-Gottesdienste, in denen beispielsweise vorproduzierte Originaltöne von Konfirmandinnen oder aus dem Kinderhospiz verwendet werden, oder Jugendliche und andere Gemeindemitglieder selbst Texte verfassen, erfreuen sich großer Beliebtheit. Auch vielfältige Musikstile kommen gut an.

Am 28.11.2021 übertrug die ARD die Eröffnung von „Brot für die Welt“ aus Detmold mit der höchsten Zuschauerinnenzahl seit Beginn der Aufzeichnung der Brot-für-Welt-Gottesdienst-Quoten ab 2005. (2021: 6,3%, 600.000).

Der ARD-Gottesdienst am Ostermontag aus Schwerte 2022 musste aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine kurzfristig komplett neu konzipiert werden, bis hin zu neuen Mitwirkenden und einer anderen Band (7,4%, 560.000).

Neben dem ökumenischen ARD-Silvestergottesdienst 2021 aus Köln mit Brüdern aus Taizé (4,8%, 796.000) fand 2022 ein weiterer ökumenischer ARD-Silvestergottesdienst statt. Titel: „Ein zerbrechliches Jahr“; ohne Gemeinde aufgezeichnet im Gasometer Oberhausen in der Ausstellung „Das zerbrechliche Paradies“. Die Fürbitten stammten von Ausstellungsbesucherinnen, die diese in ein zuvor ausgelegtes Buch geschrieben hatten. Mit zwei Produktionstagen und anschließendem Schnitt war es eine kostengünstigere Produktionsart als eine Liveübertragung. (4,4%, 718.000).

Ostermontag 2023 (10.04.) kam der ARD-Gottesdienst aus der Stadtkirche St. Reinoldi Dortmund erstmals in seiner Geschichte als „Kino-Gottesdienst“ in die Häuser. Er enthielt insgesamt knapp 15 Minuten Ausschnitte aus dem Film „Mr. May und das Flüstern der Ewigkeit“ (6,8%, 510.000) Die Zuschauerinnen-Rückmeldungen sind besonders bewegend.

1.5.2 Kirche im Privatfunk (PEP):

Laut der jüngsten Media-Analyse (MA 2023 radio I) geraten radio NRW und die 45 Lokalradios zunehmend unter Druck: Es gab starke Reichweitenverluste (radio NRW -8,9%), möglicherweise verursacht durch den Start vieler neuer Konkurrenzprogramme via DAB+ und UKW. In der Folge sanken auch die Reichweiten der Kirchensendungen ("Augenblick mal" montags bis freitags 651.000 Hörer, samstags 592.000 Hörer | "Himmel & Erde" sonn- u. feiertags 1,083 Mio. Hörer). Ob sich dieser Trend verstetigt, müssen weitere MA's zeigen.

Im Lokalfunksystem läuft ein Strukturanalyseprozess, der für Unruhe in den Redaktionen und Veranstaltergemeinschaften sorgt: Sie befürchten eine Zusammenlegung von Lokalsendern und Verbreitungsgebieten. Seit März 2023 erfragt die Landesanstalt für Medien NRW das Interesse an regionalen DAB+ Frequenzen für NRW. Unklar ist, ob die NRW-Lokalradios, die bislang nicht auf DAB+ vertreten sind, einsteigen wollen.

Die 1998 von radio NRW und den Lokalstationen zusammen mit Caritas NRW und Diakonie-RWL gegründete Aktion Lichtblicke (<https://lichtblicke.de/>) feiert im Advent 2023 ihr 25jähriges Bestehen. Die Aktion unterstützt Kinder und Familien in NRW, die in Not geraten sind. Seit dem Start wurden knapp 90 Mio. Euro gespendet. Allein für die Lichtblicke-Unwetterhilfe nach der Flutkatastrophe 2021 waren es 11,8 Mio., und 2022 noch einmal 3,8 Mio. für die Lichtblicke-Ukrainehilfe.

2. Innovationsfonds TeamGeist

Nachdem auch die TeamGEIST-Projekte durch die zahlreichen Corona-Maßnahmen nicht mehr belastet sind, kann eine deutliche Belebung in den geförderten Projekten festgestellt werden. So werden die regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen der aktuell 21 geförderten und der in der Bewerbungsphase befindlichen Innovations-Projekte zunehmend wichtiger. Der Austausch der verschiedenen Erfahrungen und Erkenntnisse unter den Projektenverantwortlichen bei Netzwerktreffen am 19./20.08.2022 und am 27./28.01.2023 ließ eine inspirierende und beeindruckende Dynamik erkennen. So ist der Eindruck entstanden, dass neben der finanziellen Förderung diese Austauschmöglichkeiten der innovativ, die Kirche nach vorne denkenden Protagonisten, ein nicht zu unterschätzender Beitrag für die Entwicklung einer Kirche von morgen ist.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser ermutigenden Erfahrungen und Eindrücke hatte die TeamGEIST-Projektgruppe die Kirchenleitung unter der Überschrift „Innovationsförderung in der EKvW – Zwischenbilanz und Perspektiven“ um ein Gespräch gebeten, welches am 18. Mai 2022 stattfinden konnte. Dieser Erfahrungsaustausch hat u.a. zu dem Ergebnis geführt, dass es unbedingt angeraten ist, diese Innovationsarbeit in der EKvW über den Projektzeitraum hinaus künftig verlässlich und kontinuierlich zu fördern.

Bei der Förderpreis-Vergabe am 28.10.2022 in Dortmund wurden folgende Projekte mit einem Förderpreis bedacht:

- der innovative CoWorking-Space „Frohet Schaffen“ in einem sozialen Brennpunkt in Iserlohn
- das mobiler Kommunikationsstand „Kirche ansprechBAR“ im Kirchenkreis Schwelm
- die Kommunikationsplattform „Podcast Family Fatal“ aus Recklinghausen und
- das „Sela-Institut für christliches YOGA“ in Witten.

Die nächste Förderpreisvergabe wird am Reformationstag (31.10.2023) im VHS-Bibliothekszentrum direkt am Bahnhof in Hamm ausgerichtet. Idee für die Auswahl dieses Veranstaltungsortes ist es, die Förderpreisvergabe ganz bewusst im Sinne TeamGEISTs in einem zentral gelegenen öffentlichen, nicht kirchlichen Gebäude auszurichten und als Kommunikations-Plattform gerade auch für die Gewinnung von Multiplikatoren und zum Erfahrungsaustausch unter den bestehenden Projekten zu nutzen.

Eine wichtige Veränderung bei TeamGEIST ist der Wechsel in der Geschäftsführung im Februar 2023. Am 24.02.2023 wurde der bisherige Geschäftsführer – Pfarrer Andres Michael Kuhn – in einem festlichen

Gottesdienst mit anschließendem Empfang in den Ruhestand verabschiedet. Als Nachfolger wurde Dipl.-Kfm. Klaus-Martin Strunk mit ½ Stellenanteil berufen. Neben dieser Aufgabe arbeitet er als ChangeManager im Kirchenkreis Hattingen-Witten und ist darüber hinaus breit in der Landeskirche vernetzt, weil er u.a. viele Jahre das Pastoral-Kolleg „Spirituelles Gemeinde-management“ als Experte für Fragen des Kirchen-Marketings unterstützt hat.

Vor dem Hintergrund dieses Wechsels fand im Frühjahr 2023 keine Förderpreisvergabe statt. Der neue Geschäftsführer besucht derzeit alle bestehenden Projekte, um sich einen Eindruck vom Stand des Gesamtprojekts „TeamGEIST“ zu machen. Daneben ist sein Hauptaugenmerk auf die Akquisition und Begleitung neuer Projekte gerichtet.

Vor diesem Hintergrund wird TeamGEIST aktuell evaluiert und das Kommunikationskonzept überarbeitet. In besonderer Weise sollen die Verantwortlichen in den Kirchenkreisen für das Fundraising, die Öffentlichkeitsarbeit und die Jugendarbeit stärker in das TeamGEIST-Netzwerk eingebunden und als Multiplikatoren befähigt werden. Dazu trägt naturgemäß auch die organisatorische Verortung von TeamGEIST im neu gegründeten „OIKOS-Institut“ im Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund bei.

3. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

Aufgrund der rechtlichen und organisationalen (Neu-)Positionierungen in diesem Themenfeld wurde der Landessynode im Juni 2022 ein gesonderter Bericht als ausführliche Lagebeschreibung vorgelegt.

Dieses Jahr wird über die seitdem eingetretenen wesentlichen Entwicklungen und über Aktuelles wieder regulär im Schriftlichen Präsesbericht informiert.

Grundsätzliche und aktuelle Informationen zum Themenfeld werden regelmäßig auf der [Homepage](#) der EKvW bereitgestellt.

3.1 Etablierte Fachstelle „Prävention und Intervention“

3.1.1 Zum Einstieg

- Im August 2022 haben Frau Schulz (Verwaltung) und Herr Weber (Prävention) ihren Dienst in der Fachstelle „Prävention und Intervention“ angetreten. Im September 2022 ist Frau Kracht (Intervention) dazugekommen und die Fachstelle hat in der geplanten Besetzung ihre Tätigkeit aufgenommen. Übergangsweise war die Fachstelle zunächst im Landeskirchenamt verortet, Mitte März 2023 wurden die Räumlichkeiten in der Niedernstraße 28 in Bielefeld bezogen.

- Das erste halbe Jahr war (besonders zu Beginn) geprägt vom gegenseitigen Kennenlernen, dem Hineinfinden in die Abläufe im Landeskirchenamt und in die Strukturen der EKvW. Außerdem ging es darum, an vielen Stellen Gesicht zu zeigen und ins Gespräch zu kommen.
- Mittlerweile sind die Mitarbeiter:innen der Fachstelle mehr und mehr mit dem fachlichen Aufbau, der Beratung und Begleitung der Mitarbeiter:innen auf verschiedenen Ebenen der EKvW und der Netzwerkarbeit innerhalb der EKD und der lokalen Fachszene beschäftigt.
- Ein besonderes Augenmerk liegt zurzeit auf der Entwicklung von Standards und der Erstellung von Handreichungen zu verschiedenen Fragestellungen im Themenfeld sexualisierte Gewalt.

3.1.2 Allgemeine Präventionsarbeit

- Zu Beginn des Dienstes der Fachstelle stand der dringende Bedarf nach Vernetzung, fachlicher Begleitung und Wertschätzung der *Multiplikator:innen und Präventionskräfte* im Fokus. Außerdem wurden in zwei Qualifizierungen (insgesamt Nr. 5 und 6) weitere 29 Multiplikator:innen zertifiziert, die die Schulungsarbeit in den Kirchenkreisen unterstützen. Insgesamt stehen derzeit rund 60 Multiplikator:innen auf der Adressliste der Fachstelle.
- Die komplette Überarbeitung des Schulungsmaterials *“hinschauen - helfen – handeln“* der EKD steht kurz vor dem Abschluss und die Fachstelle rechnet damit, noch 2023 in die aktualisierten Inhalte und Schulungsformen einführen zu können.

Im Februar haben in *Kooperation mit dem Amt für Jugendarbeit* zwei Fachtage stattgefunden, bei denen das *neu entwickelte Schulungskonzept für die Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* vorgestellt wurde. Zwei ausgearbeitete Schulungsmodulare dieses Konzeptes werden im Sommer 2023 grafisch bearbeitet vorliegen. Das dritte Modul folgt, sobald das neue Schulungsmaterial der EKD vorliegt.

Das *dreistufige juenger-Schulungskonzept* verbindet einerseits die beiden Standards von *“hinschauen - helfen – handeln“* und *Juleica* sinnvoll miteinander und hilft andererseits dabei, den Schulungsumfang für die Ehrenamtlichen in diesem Feld so anzupassen, dass er realistisch leistbar ist. Um den Schulungsumfang für Ehrenamtliche insgesamt in einem realisierbaren Rahmen zu halten, hat die Fachstelle außerdem eine Schulungsempfehlung für Presbyter:innen entwickelt, die inhaltliche Mindeststandards setzt und den zeitlichen Umfang deutlich reduziert.

- Die *Schutzkonzeptentwicklung* in den Kirchenkreisen, Gemeinden, landeskirchlichen Einrichtungen und Schulen ist insgesamt auf einem guten Weg. Einige Schutzkonzepte sind bereits fertig, viele Körperschaften sind gewissenhaft auf dem Weg. Diesen Prozess begleitet die Fachstelle beratend und unterstützend im Austausch mit Präventionskräften und Leitungsverantwortlichen.

3.1.3 Intervention und Meldestelle

- Im Berichtszeitraum bestand in über 25 Fällen (genaue Zahlen sind immer nur tagesaktuell möglich; ein Fall= eine beschuldigte Person, möglicherweise mehrere betroffene Personen) der *begründete Verdacht auf sexualisierte Gewalt* gem. § 2 KGSsG und führte zu einer *Meldung* bei den zuständigen Leitungsorganen. Die vorgeworfenen Taten liegen im Schweregrad weit auseinander. Die Taten reichen von einmalig grenzverletzendem Verhalten (z.B. verbale Übergriffe) bis hin zu schweren Gewalttaten. Es ist insgesamt zu früh, um aus den erfolgten Meldungen repräsentative Aussagen zu machen.

Meldungen kommen weiterhin aus unterschiedlichen Bereichen kirchlicher Arbeit. Zurzeit sind in etwa die Hälfte der beschuldigten Personen beruflich tätig, ein Viertel sind Pfarrer oder Pfarrerinnen und ein Viertel sind ehrenamtlich tätige Personen. Insgesamt werden deutlich mehr Männer als Frauen beschuldigt, sexualisierte Gewalt begangen zu haben.

- Festgestellt werden kann ebenfalls, dass das (*anonyme*) *Beratungsrecht*, zur Einschätzung eines Verdacht, immer öfter in Anspruch genommen wird. Der Bedarf an Beratung in Interventionsfällen ist weiterhin insgesamt groß und wird im Regelfall gut angenommen.
- Die *Interventionsfälle* sind zum großen Teil sehr komplex und vielschichtig, daraus ergeben sich immer wieder neue Herausforderungen und Fragestellungen. Hier Standards zu entwickeln ist eine zentrale, wenn auch herausfordernde Arbeit, die eine Menge zeitlicher Ressourcen bindet und in vielen Bereichen auch multiprofessionellen Austausches bedarf. Hier nimmt die Referentin an Netzwerktreffen und Arbeitsgruppen teil, um die Themen „Meldung und Intervention“ fachlich weiter aufzubauen und zu gestalten.

3.2 Aufarbeitungsstudien

3.2.1 Wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie ForuM

Auf der Grundlage eines Beschlusses der EKD-Synode vom November 2018 wurde eine dreijährige wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie mit mehreren Teilprojekten angestoßen. Der Forschungsverbund [„ForuM - Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“](#) untersucht hierbei Strukturen und systemische Bedingungen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch im Kontext der evangelischen Kirche.

Mitte April 2023 konnte die seit Juli 2021 andauernde intensive Mitwirkung von EKvW und der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) bei der Diakonie RWL am Teilprojekt

E (Ermittlung von Kennzahlen zur Häufigkeit und Merkmale des institutionellen Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche) abgeschlossen werden. Es galt, anhand umfangreicher Erhebungsbögen und in mehreren Teilschritten für den Zeitraum 1946 – 2020 Fälle sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Volljährigen durch beruflich und ehrenamtlich Tätige der Landeskirche zu erfassen. Um dies rechtlich zu ermöglichen, wurde das EKD-Datenschutzgesetz geändert (§§ 13 Abs. 2 Nr. 11, 50a DSG-EKD).

Die Arbeit umfasste auch ein mehrwöchiges Aktenscreening durch zwei befristet eingestellte Projektmitarbeiterinnen.

Ein Abschlussbericht wird vom Forschungskonsortium gegen Ende dieses Jahres veröffentlicht.

3.2.2 Studie zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt vor Ort

In einer [Substudie](#) des Forschungsverbundes ForuM wird der komplexe Fall sexualisierter Gewalt eines früheren ehrenamtlichen Mitarbeiters im Bereich des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg gegenüber Jugendlichen wissenschaftlich untersucht. Die Forschenden interessiert, welche Faktoren eine achtsame und angemessene Aufarbeitung vor Ort fördern oder behindern. Außerdem sollen Handlungsempfehlungen für ein gelingendes und an Bedürfnissen von Betroffenen orientiertes Aufarbeiten in Kirchengemeinden und Institutionen erarbeitet werden.

3.3 Sockelbetrag „Prävention sexualisierter Gewalt“

Seit dem 1.7.2021 wird aus gesamtkirchlichen Mitteln pro Jahr ein verbindlicher Sockelbetrag „Prävention sexualisierter Gewalt“ finanziert, der quartalsweise den Kirchenkreisen der EKvW überwiesen wird. Diese Mittel sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ einzusetzen und sollen nach dem konkreten Bedarf vor Ort mit eigenen Mitteln aufgestockt werden.

Einmal jährlich erhält die Landeskirche einen geeigneten Verwendungsnachweis.

Der Sockelbetrag hat dazu beigetragen, Investitionen in die KGSSG-Pflichtaufgabe „Prävention sexualisierter Gewalt“ selbstverständlicher zu machen und den erforderlichen Strukturaufbau zu unterstützen. Dank der „Initialzündung“ des Sockelbetrages ist eine etablierte Regelaufgabe entstanden.

Vor dem Hintergrund dieser erfreulichen Entwicklung und angesichts des zugleich damit verbundenen Verwaltungsaufwandes hat die Kirchenleitung – flankiert durch positive Voten seitens der Superintendentinnen und Superintendenten sowie des Ständigen Finanzausschusses – am 18./19.1.2023 beschlossen, das Finanzierungsmodell des Sockelbetrags zum Ende dieses Jahres einzustellen.

Die dadurch freiwerdenden Kirchensteuermittel kommen ab 2024 wieder unmittelbar den Kirchenkreisen und Kirchengemeinde zugute, die selbstständig und ohne jährliche Rückkopplung mit der Stabsstelle UVSS über die Finanzierung der Präventionsmaßnahmen entscheiden.

3.4 Weitere Informationen im Überblick

- Die *Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt* wird unverändert stark und regelmäßig nachgefragt. Diese Aufgabe ist ein Arbeitsschwerpunkt der „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (Kirchenrätin Daniela Fricke).
- Die Bearbeitung von Anträgen Betroffener sexualisierter Gewalt auf *Leistungen in Anerkennung erlittener Leids (AL)* erfolgt gemeinsam für die drei Landeskirchen in NRW und die Diakonie RWL durch die FUVSS. Sie wirkt hier als Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission, die über die Anträge entscheidet.

Die gemeinsame Verfahrensregelung legt fest, dass ab 2021 individuell bemessene Leistungen gezahlt werden. Betroffene, denen nach alter Regelung eine pauschale Zahlung von 5.000 € zugesprochen worden war, konnten einen Folgeantrag stellen. Hiervon wurde reger Gebrauch gemacht. Die FUVSS hat inzwischen sämtliche Folgeanträge bearbeitet.

Seit 2021 wurden der EKvW bislang (Stand 18.4.2023) insgesamt 20 Anträge auf AL zugeordnet (davon 7 Folgeanträge) und insgesamt 225.000 € bewilligt (davon 60.000 € Nachzahlungen).

- Zur gemeinsamen Klärung rechtlicher Fragestellungen bzgl. des in den drei Landeskirchen und der Diakonie auf RWL-Ebene gleichlautenden KGSSG hat sich ein *regelmäßiger Fachaustausch* zwischen Juristinnen und Fachleuten aus Melde- und Ansprechstellen etabliert.
- Die gem. § 12 Abs. 2 KGSSG vorgesehene *Evaluation dieses Kirchengesetzes* drei Jahre nach Inkrafttreten, also im Jahr 2024, wird planend in den Blick genommen (Verfahren und Inhalt).
- Am 1.7.2022 hat auf EKD-Ebene das [Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt](#) seine Arbeit aufgenommen. Das Forum ist der neue zentrale Ort gemeinsamer Diskussion und Lösungsfindung durch Betroffene und kirchlich Beauftragte. Jede kirchenpolitische Entscheidung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wird durch das Beteiligungsforum und damit unter Mitwirkung Betroffener erarbeitet. Als eine Vertreterin der kirchlich Beauftragten gehört Kirchenrätin Fricke dem Beteiligungsforum an.
- Ebenfalls auf EKD-Ebene wird mit der Unabhängigen Beauftragten [der Bundesregierung] für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) über eine [„Gemeinsame Erklärung“ zur Errichtung und Finanzierung von regionalen Aufarbeitungskommissionen](#) verhandelt.

In NRW haben sich die drei Landeskirchen und die Diakonie RWL in ersten Vorbereitungsgesprächen grundsätzlich darauf verständigt, eine *Aufarbeitungskommission RWL* zu errichten und gemeinsam zu

finanzieren. Die zur organisatorischen Begleitung erforderliche Geschäftsstelle wird wahrscheinlich bei der Diakonie RWL verortet werden. Eine verbindliche Detailplanung kann erst nach Abschluss der vorgenannten Verhandlungen erfolgen.

4. Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Erstmalig wird (gemäß §9 Abs.1 GleStG EKvW) in Zusammenarbeit mit den Ämtern, Werken und dem Landeskirchenamt, ein Gleichstellungsplan erstellt. Die Einrichtungen haben sich - aufgrund der erhobenen Daten - gleichstellungspolitische Ziele gesetzt und mit Maßnahmen konkretisiert. Diese sollen bis Ende 2024 umgesetzt werden. Danach erfolgt eine Evaluation und ein Bericht in der Kirchenleitung. Der erste Gleichstellungsplan der EKvW wird im Juni 2023 der Kirchenleitung vorgelegt und beraten.

Aus Gesprächen mit den Superintendent*innen wird deutlich, dass viele Kirchenkreise keine Gleichstellungsbeauftragte benannt haben. Derzeit gibt es in den 27 Kirchenkreisen 9 Gleichstellungsbeauftragte mit sehr unterschiedlichem Stellenumfang. Lediglich in einem Kirchenkreis ist die Gleichstellungsbeauftragte mit 30 Wochenstunden beschäftigt. In den anderen Kirchenkreisen, in denen es eine Gleichstellungsbeauftragte gibt, sind es deutlich weniger Stunden (i.d.R. unter 15 Wochenstunden) bis gar keine Freistellung. Das Gleichstellungsgesetz der EKvW sieht gemäß § 10 Abs. 1 vor, dass jede Anstellungskörperschaft mit mehr als 30 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Es ist deshalb angezeigt, die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten neu zu fokussieren und das Gleichstellungsgesetz der EKvW aktiv umzusetzen.

Darüber hinaus strebt das Gleichstellungsteam eine Novellierung des seit 1996 unverändert geltenden Gleichstellungsgesetzes der EKvW an – in Anlehnung an das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW.

Leitungsfeld II | Kirchliches Leben

„Die aktuelle Situation der Kirche braucht den Mut, mit kleinen Schritten zu beginnen, ohne zu wissen, ob sie zu einer langfristig tragfähigen Lösung führen.“ (Uta Pohl-Patalong). Das gilt ganz pragmatisch auch für eine Evangelische Kirche im Übergang von der „Volkskirche“ in eine Kirchenform, für die Begrifflichkeit und Gestalt erst noch erarbeitet werden müssen.

Eine große Herausforderung auf allen Ebenen der Landeskirche sind die veränderten Rahmenbedingungen, auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen (Freiburger Studie) – das führt zur Frage, ob der Begriff „Volkskirche“ noch die kirchliche Realität widerspiegelt. Aufgrund schwindender Ressourcen ist es schwieriger geworden, in der Fläche große Gruppen mit niederschweligen Angeboten zu erreichen. Mit dieser Thematik beschäftigt sich auch der Sammelband *„Modell“ Volkskirche?*, der in der Reihe „Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte“ eine Tagung der Kommission für Kirchliche Zeitgeschichte vom März/April 2022 dokumentiert.

1. *Theologie*

Der Ständige Theologische Ausschuss behandelte als theologische Schwerpunktthemen die Bereiche „Assistierter Suizid“ und „Geschlechtliche Vielfalt“.

Beim Thema *„Assistierter Suizid“* ist ein Text erstellt worden, der der diesjährigen Landessynode vorgelegt wird. Der Text bietet neben Begriffserklärungen auch theologisch-ethische und juristische Orientierungen, wie mit dem Grenzfall des Suizids und der Suizidassistenz umgegangen werden kann.

Beim Thema *„Geschlechtliche Vielfalt“* reflektiert der Ausschuss aus verschiedenen Blickwinkeln theologisch, was geschlechtliche Vielfalt jenseits der Binarität von Frauen und Männern bedeutet und wie sie als positives Narrativ unser Gottes- und Menschenbild bereichert.

Der Ausschuss hat eine Stellungnahme der Kirchenleitung zur ÖRK-Haltung zum Israel-/Palästina-Konflikt vorbereitet, in der die Benennung Israels als Apartheid-Staat klar abgelehnt wurde.

Stellung genommen wurde zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsverordnung und zur Frage der Anerkennung von Ordination aus VEM-Mitgliedskirchen. Außerdem beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Entwurf für eine neue gemeinsame Lebensordnung im Papier *„Orientierung im kirchlichen Leben“* von UEK und VELKD.

Weitere Themen der Ausschussarbeit waren die Änderung der Vokationsverordnung der drei ev. Landeskirchen in NRW und theologische Aspekte des Wohnens im Pfarramt.

2. Gottesdienst

Theologisch eröffnet das funktionale Kirchen- und Gottesdienstverständnis der Confessio Augustana („Wort und Sakrament“ sind „genug“, CA7) große Freiräume auch für die Gestaltung von Gottesdiensten. Umgekehrt heißt das: Gottesdienst kann nicht von einer bestimmten Form her definiert oder auf sie begrenzt werden. Vielmehr stehen verschiedene Gottesdienstformate gleichberechtigt nebeneinander. Evangelischen Gottesdienst gibt es nur im Plural. Gerade die Vielfalt ist sein Marker.

2.1 Gottesdienstentwicklung

Die Pandemie hat die bereits bestehende Ausdifferenzierung der Gottesdienstlandschaft drastisch beschleunigt und den experimentellen Charakter des Gottesdienstes gestärkt. Was als „Gottesdienst“ wahrgenommen wird, ist fluider geworden: flexibler und mobiler, kürzer und elementarer, sinnlicher und interaktiver.

Inzwischen sind Ideenreichtum und Elan bei der Gottesdienstgestaltung, die in vielen Gemeinden die Corona-Jahre kennzeichneten, abgeebbt. Kirchengemeinden sind in die Handlungssicherheit gebenden Routinen von vor der Pandemie zurückgekehrt. Diese tragen jedoch vielerorts nicht mehr. Die EKvW-Statistik belegt einen massiven Einbruch des Gottesdienstbesuchs in der Corona-Zeit (-60,9% im Vergleich von 2021 zu 2019!). Auch im Jahr 2022 war die Angst vor Corona weiter wirksam, was sich auch am abgeschwächten Besuch der Weihnachtsgottesdienste zeigte, in denen keine restriktiven Maßnahmen mehr in Kraft waren. Viele trauen sich nicht mehr oder noch nicht wieder in den Gottesdienst; andere haben den Fernsehgottesdienst schätzen gelernt oder entdeckt, dass man den Sonntagvormittag auch anders verbringen kann als in der Kirche. Ob sich in dieser Entwicklung ein dauerhafter Traditionsabbruch spiegelt, lässt sich statistisch erst in zwei Jahren zeigen.

Bei den Taufen konnten die „Verluste“ aus den Corona-Vorjahren nicht in vollem Umfang kompensiert werden. Auch wenn die Zahl der Taufen in letzter Zeit wieder gestiegen ist, fehlen statistisch gesehen in der EKvW etwa 10.000 „Nachholtaufen“.

2.2 Perspektiven

Dem gottesdienstlichen Leben stehen große Umbrüche und Veränderungen bevor. Um einer Überlastung im Verkündigungsdienst zu wehren, wird es darauf ankommen, die Anzahl der Gottesdienststätten an die

abnehmende Anzahl der Hauptamtlichen anzupassen. Kasualien werden künftig stärker im Fokus stehen. Sie bieten die Chance, an den Schwellensituationen des Lebenslaufs Menschen zu erreichen, die nur selten an Gottesdiensten teilnehmen. Angesichts des Nachwuchsmangels im Pfarrdienst und der zunehmenden Bedeutung von IPTs rücken regionale Gottesdienstkonzeptionen und gemeinsame Strategien für die arbeitsteilige, multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Region in den Blick. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate.

Gemeinden brauchen die Ermutigung, Althergebrachtes zu lassen und Neues auszuprobieren. Die Fortbildungsangebote des IAFW fördern Suchhaltungen, kontextbezogen gottesdienstliches Potenzial in der Region aufzuspüren. Sie bieten Experimentierräume, in denen neue Gottesdienstformate erfunden und erprobt werden können, mit dem Ziel, die Gottesdienstlandschaft in der EKVW vielfältiger zu machen, um so die „Andockflächen“ für die Kommunikation des Evangeliums zu erweitern.

2.3 Abendmahl

Auch die Abendmahlspraxis hat sich durch die Pandemie verändert und ist insgesamt vielfältiger geworden. Vor diesem Hintergrund hat der landeskirchliche Ausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik eine Orientierungshilfe zum Abendmahl vorbereitet („Kommt, denn es ist alle bereit“. Praxishilfe zum Abendmahl).

Während einige Gemeinden inzwischen zu ihrer Vor-Corona-Praxis zurückgekehrt sind (Intinctio oder gar Gemeinschaftskelch), sind andere dabei, andere Formen der Feier zu erproben. Sie praktizieren etwa weiterhin die Wandelkommunion oder reichen „Gedecke“ an Stehtischen, wobei sich bei dieser Form auch die innere Teilnahme-Haltung ändert: vom „Empfangen“ zum „Sich-Nehmen“. Wo Gemeinden Einzelkelche und Gießkelch für die Austeilung nutzen, hat sich der Kreis der Teilnehmenden z.T. vergrößert, vermutlich aufgrund des Wegfalls (schon vor Corona bestehender) hygienischer Bedenken. Für kleine Gruppen ist die lutherische Austeilungsvariante wiederentdeckt worden, nach der auf das Brotwort zunächst die Austeilung des Brotes folgt, woraufhin in einer zweiten Runde nach dem Kelchwort der Kelch gereicht wird.

Manche Gemeinden bieten bei der Austeilung verschiedene Varianten nebeneinander an, was dazu führt, dass sich die liturgischen Abläufe verkomplizieren und sich die Instruktionen vor dem Mahl verlängern. Eine weitere Auswirkung der Corona-Zeit ist, dass die liturgische Feier vielerorts kürzer geworden ist und dass auf das Händereichen nach der Austeilung verzichtet wird. Zur Realität gehört auch, dass in einigen Altenheimen weiterhin kein Abendmahl gefeiert wird.

Digitale Abendmahlsfeiern sind größtenteils von der Bildfläche verschwunden, da die meisten Gemeinden im Digitalen nur eine Notlösung zur Überbrückung gesehen haben. Die anfängliche Aufregung um ein medial vermitteltes Mahl ist abgeebbt und einem gewissen Pragmatismus gewichen.

2.4 Winterkirche

Vor dem Hintergrund der Energiekrise folgten viele Gemeinden der Empfehlung der EKvW, ihre Kirchen von Epiphania bis Ostern 2023 nicht zu beheizen. Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW unterstützte diese Bemühungen durch Fortbildungen und ein Padlet zum Thema „Winterkirche“ (t1p.de/Winterkirche), auf den Informationen zum Energiesparen und Ideen zur Gestaltung von Gottesdiensten in der kalten Jahreszeit zusammengestellt sind.

Während sich einige Gemeinden entschieden, sich weiterhin im kalten Kirchraum zu versammeln, legten andere ihre Kirchen in den Winterschlaf und feierten Gottesdienste im Gemeindehaus. Das neue Setting wurde z.T. auch zur Umgestaltung des Sonntagsgottesdienstes genutzt. Neue Uhrzeiten wurden ausprobiert und experimentelle Liturgien und Predigtformate erprobt. Mit bewusst diakonisch ausgerichteten Angeboten im Umfeld des Gottesdienstes (gemeinsames Essen mit Begegnung) oder durch niedrigschwellige intergenerationelle Formate gelang es, auch andere Menschen als die üblichen Kirchgängerinnen und Kirchgänger zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, welche Impulse davon in die Zeit „nach der Winterkirche“ mitgenommen werden und ob bzw. wie sich diese auch im Kirchraum umsetzen lassen.

2.5 Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit

Grundsätzlich stellt sich die Frage nach der künftigen Bedeutung des Ehrenamts im Feld der Verkündigung: Ist es z.B. gewollt, dass es künftig mehr Prädikantinnen und Prädikanten geben soll als Pfarrerinnen und Pfarrer? Welche Folgen hätte das für das Predigtamt?

Neben den Ausbildungskursen für Ehrenamtliche (21 Teilnehmende) und für Mitarbeitende nach VSBMO (16 Teilnehmende) bietet das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung 2023 erstmals ergänzend auch einen dritten Prädikantenkurs für Religionslehrerinnen und Religionslehrer (15 Teilnehmende) an. Darüber hinaus werden in Kooperation mit den diakonischen Ausbildungsstätten (Nazareth, Martineum und Wittekindshof) zukünftige Diakoninnen und Diakone im Rahmen ihrer Ausbildung zum Prädikantendienst qualifiziert, von denen sich aber nur etwa die Hälfte beauftragen lässt.

Seit 2021 wurde die Ausbildung ehrenamtlicher Prädikantinnen und Prädikanten in Westfalen um sechs biblisch-theologische Studientage erweitert. Diese haben das Ziel, grundlegende biblische Kenntnisse zu vermitteln und die Teilnehmenden mit hermeneutischen Fragen und exegetischen Methoden vertraut zu machen. Sie werden durch weitere abendliche Online-Einheiten ergänzt.

Gegenüber den Kursen, die in der Corona-Zeit ausgebildet wurden, hat sich die Qualität der Predigten leicht verbessert, was damit zu tun haben mag, dass inzwischen bereits im Zulassungskolloquium schriftliche Aufgaben zu bewältigen sind. Wer beruflich keine Texte verfasst oder Vorträge hält, tut sich häufig schwer damit, stringente und überzeugende Predigten auszuarbeiten. Erarbeitung und Durchführung der Liturgie fallen vielen dagegen leichter.

Der Ausbildungskurs 2021/22 konnte erstmals das „Starterpaket Supervision“ in Anspruch nehmen, das künftig (soweit weiterhin vom IAFW finanzierbar) einen festen Ort nach der Ausbildung bekommen soll. Die vier verbindlichen Gruppensupervisionstreffen zielen darauf, Prädikantinnen und Prädikanten den Wechsel in ihre neue Rolle zu erleichtern.

Was die Länge der Ausbildung anbetrifft, bildet die EKvW im EKD-weiten Vergleich weiterhin das Schlusslicht, und das, obwohl der bisherige Ausbildungsumfang mit dem neuen Konzept ab 2020 mehr als verdoppelt wurde.

Um den sehr heterogen zusammengesetzten Kursgruppen besser gerecht zu werden, ist vorgeschlagen worden, in Westfalen künftig eine gestufte Ausbildung einzuführen, wie sie in fast allen anderen Landeskirchen seit Jahren üblich ist. Dabei würden Interessierte zunächst in einem Grundkurs zur Leitung von Gottesdiensten ohne selbst verfasste Predigt ausgebildet. Neben der Erarbeitung der Liturgie würden sie in diesem Kurs lernen, sich geprüfte Lesepredigten von Pfarrpersonen anzueignen und diese für den eigenen Vortrag anzupassen. Im kommenden Jahr soll ein erster Pilotkurs „Gottesdienstleitung“ im IAFW anlaufen.

Im Vergleich zu 2020 hat sich die Zahl der Fortbildungsangebote für Prädikantinnen und Prädikanten verdreifacht. Neben den bewährten Studientagen in Haus Villigst gibt es auch diverse digitale Angebote, für die Referentinnen und Referenten aus der EKvW und anderen Landeskirchen gewonnen werden. Darüber hinaus hat 2022 erstmals ein mehrtägiger Kasualkurs (zu Trauung und Bestattung) stattgefunden. Als Problemanzeige sei vermerkt, dass es auch Prädikantinnen und Prädikanten gibt, die auch ohne an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen zu haben Amtshandlungen durchführen.

Im Bereich der Fortbildung hat nach Corona die Unverbindlichkeit zugenommen. Bei An- und Abmeldungen zu Veranstaltungen braucht es verbindliche Verfahren, die für beide Seiten die Verlässlichkeit zurückbringen, um Ausfallkosten zu reduzieren.

2.6 Beratung

Die Gottesdienstberatung läuft erst langsam wieder an. Anfragen beziehen sich auf die Abendmahlspraxis und auf neue Gottesdienstkonzepte in der Region.

2.7 Kindergottesdienst

Nach der pandemiebedingten Pause machen viele Gemeinden auch wieder gottesdienstliche Angebote für Kinder. Das Format des wöchentlichen Kindergottesdienstes begegnet dabei allerdings nur noch selten. Vielerorts wird monatlich gefeiert, z.T. auch an verschiedenen Wochentagen. Insgesamt ist eine Fokussierung auf Angebote für Familien bzw. generationenverbindende Feiern festzustellen (Familiengottesdienste, Familienkirche, Gottesdienste für Groß und Klein). Immer mehr Gemeinden erproben das aus der anglikanischen Fresh-X-Bewegung stammende Konzept der "Kirche Kunterbunt", das v.a. kirchendistanzierte Familien erreichen will.

Am 9. Juni 2024 findet in Unna zum 35. Mal das große EKvW-Fortbildungstreffen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende in der Kirche mit Kindern in Gemeinde, Kita und Schule statt; 2024 erstmals unter dem Namen "Westfälischer Aktionstag Kirche mit Kindern".

3. Kirchenmusik

Die kirchenmusikalische Arbeit hat nach den pandemiebedingten Pausen nahezu flächendeckend wieder Fuß gefasst. Allerdings hat die Pandemie Spuren hinterlassen: Vielerorts konnten die Chorgruppen nur dezimiert wieder mit dem Probenbetrieb beginnen. Dennoch wurden ab dem Herbst 2022 wieder zahlreiche Konzerte durchgeführt und auch das gottesdienstliche Musizieren wird in zahlreichen Gemeinden wieder wie zuvor durchgeführt.

3.1 Westfälisches Kirchenmusikwerk

Nach langjährigen Beratungen und Verhandlungen konnte zum 01.01.2023 die Fusion der ehemaligen kirchenmusikalischen Verbände (Chorverband in der EKvW und Landesverband der Kirchenmusikerinnen und

Kirchenmusiker in der EKvW) zum Westfälischen Kirchenmusikwerk (WeKiMuW) als einem unselbstständigen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogen werden. Dessen Geschäftsstelle befindet sich (wie schon die der Kirchenmusikverbände) im IAFW. Sie gibt einen neuen Newsletter mit dem Schwerpunkt „Kirchenmusik“ heraus. Eine zentrale Website aller westfälischen Kirchenmusikschaffenden wird derzeit unter <https://kirchenmusik.ekvw.de/> eingerichtet.

Das WeKiMuW, das vornehmlich Fortbildungsveranstaltungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Chorsängerinnen und Chorsänger anbietet und daneben die berufsständige Vertretung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leistet, wurde am 11. Februar 2023 mit einem Gottesdienst im Rahmen der „netzwerk.tage Kirchenmusik“ feierlich eröffnet.

3.2 Hochschule für Kirchenmusik

Für die Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten konnte im Berichtszeitraum das Verfahren zur Besetzung der seit 2020 vakanten Stelle des Rektorats durchgeführt und Herr Dr. Jochen Kaiser als Rektor gewonnen werden, der sein Amt zum 1. Mai 2023 antritt. Die Planungen und Vorbereitungen für die Errichtung eines von der Kirchenleitung als prioritär klassifizierten Neubauprojekts zur örtlichen Zusammenführung der bisher in Herford und Witten beheimateten Studiengänge „Kirchenmusik Klassik“ und „Kirchenmusik Popular“ an einem neuen Standort in unmittelbarer Nachbarschaft der Evangelischen Hochschule in Bochum schreiten voran. Derzeit wird in unterschiedlichen Projektteams die Minimierung der Projektrisiken diskutiert, um der Kirchenleitung noch im laufenden Jahr eine finale Entscheidung über das Vorhaben zu ermöglichen.

3.3 Stellensituation

Deutlicher als in den vergangenen Jahren ist derzeit festzustellen, dass in einigen Regionen der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Ruhestand oder anderweitig freiwerdende A- und B-Kirchenmusikstellen mit reduziertem Umfang oder gar nicht mehr wiederbesetzt werden. Auf der anderen Seite kommt es jedoch vereinzelt auch zu Neueinrichtung oder Aufstockung von Kirchenmusikstellen. Sollte sich diese Entwicklung fortschreiben, ist mittelfristig mit einer Unterdeckung der kirchenmusikalischen Infrastruktur in einigen Regionen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu rechnen. Auch mit Blick auf die nach wie vor geringe Anzahl der Absolventinnen und Absolventen kirchenmusikalischer Ausbildungsinstitute muss in Zukunft möglicherweise über die Einrichtung eines Rahmen-Kirchenmusikstellenplans für das Gebiet der Landeskirche gem. §3(3) Kirchenmusikgesetz beraten werden.

3.4 Posaunenwerk

Die im Jahr 2021 wiederbesetzte zweite Landesposaunenwartsstelle (50%) konnte aufgrund erster Erfolge des Fundraisingkonzepts „150x150 für vollen Posaunenklang“ mittlerweile auf 66% aufgestockt werden. Damit ist das Ziel der Fundraisingbemühungen noch nicht erreicht. Vor dem Hintergrund der sich deutlich abzeichnenden langfristigen Veränderungen der finanziellen Grundvoraussetzungen wird dieser Teilerfolg jedoch als erfreulich und ermutigend wahrgenommen.

3.5 Veranstaltungen und Veröffentlichungen

Am 16.9.2023 sind Kinder- und Jugendchöre aus Schule und Kirche zum landeskirchlichen Kinder- und Jugendchortag „Schöpfung — Jetzt ist die Zeit“ nach Hamm eingeladen. Neben dem gemeinsamen Singen gibt es interessensgeleitete Workshop-Angebote.

Das vom Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik (zusammen mit EKIR und Nordkirche) herausgegebene Bestattungsliederbuch „Dein Licht sehen“ enthält zahlreiche Neuvertextungen bekannter und vertrauter Melodien und ein breites Spektrum musikalischer Stilik.

4. Seelsorge und Beratung

Nach der Auflösung des Seelsorge-Dezernats (2014), der Neugründung eines Fachbereichs Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst (2014) sowie der Errichtung und Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode 2017 im Rahmen des Prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wurde im Berichtsjahr ein weiterer Schritt zur Neuordnung der landeskirchlichen Arbeitsstruktur des Handlungsfeldes gegangen.

4.1 Pfarrstelle Seelsorge und Beratung

Seit dem 1.8.2022 ist eine Pfarrstelle Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt eingerichtet und besetzt, die in Referentenfunktion dem Theologischen Dezernat Kirchliches Leben zugeordnet ist und die aufsichtlichen

und administrativen Aufgaben bündelt. Dazu gehört u.a. die Sicherstellung der seelsorglichen Dienste und die fortlaufende Anpassung der Pfarrstellenkonzeption im Rahmen der Gesamt-Pfarrstellenkonzeption der Landeskirche.

4.2 Zentrum Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ebenfalls zum 1.8.2022 wurde im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst ein Zentrum Seelsorge gegründet, dem die Beauftragten der einzelnen Arbeitsfelder (Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege, Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Seelsorge im Gesundheitswesen, Notfallseelsorge und Polizeiseelsorge) zugeordnet sind. Zu den Aufgaben dieses Kompetenzteams gehören u.a. die fachliche Begleitung der Gremien und Konvente, die Beratung der Kirchenkreise zum seelsorglichen Dienst, die Qualifizierung Ehrenamtlicher, die Fachberatung für Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Präsentation des seelsorglichen Dienstes unserer Kirche nach Innen und Außen.

4.3 Neuordnungen in der Polizeiseelsorge

Das Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei als unselbständige Einrichtung wurde zum 31.12.2022 aufgelöst. Die 2,5 Pfarrstellen des Landespfarramtes sind nun zusammen mit 2 weiteren landeskirchlichen Stellen in der Polizeiseelsorge dem Theologischen Dezernat Kirchliches Leben zugeordnet. Mit der Umsetzung zur Neuordnung wird eine klare Zuordnung der Rollen und Aufgaben im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung erreicht und die Grundlage für eine konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Seelsorge-Arbeit in der EKvW geschaffen.

5. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Im Berichtszeitraum wurde die **Verwaltungskammer** als unabhängiges Gericht für innerkirchliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht für eine neue 6jährige Amtsperiode wiederbesetzt. Im März 2023 hat die Kirchenleitung aus diesem Anlass den Austausch mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gesucht, die mit juristischer Fachkompetenz bzw. dem Blick ordinierten Fachpersonals bereitstehen und entstandene Streitigkeiten schlichten oder bei Bedarf durch Urteil entscheiden. Derzeit wird außerdem der elektronische Rechtsverkehr, das heißt die elektronische Kommunikation auf rechtlich zugelassenen, sicheren Übertragungswegen, zwischen den Verfahrensbeteiligten und der Verwaltungskammer eingeführt.

Das Lehrbeanstandungsverfahren ist ein rechtlich geordnetes Verfahren für ernsthafte Zweifelsfälle zur Klärung, ob die Verkündigung und Lehre einer Pfarrperson schriftgemäß ist und sich noch innerhalb der Grenzen der in der EKvW geltenden Bekenntnisse bewegt. Dazu hält die EKvW drei bekenntnisgebundene **Spruchkammern** für diese Verfahren vor, um allen in der EKvW geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen. Keine der Kammern kam seit Inkrafttreten der Lehrbeanstandungsordnung 1963 zum Einsatz. Derzeit läuft deshalb ein Stellungnahmeverfahren mit dem Ziel der Reduzierung der Kammern auf eine einheitliche Spruchkammer, innerhalb derer künftig die verschiedenen Bekenntnisse durch eine entsprechend gemischte Besetzung Beachtung finden sollen.

Leitungsfeld III | Bildung

1. Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut (PI) hat im Berichtszeitraum Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrer*innen, Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Erzieher*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Arbeit lag hierbei auf modular angelegten Langzeitfortbildungen (Qualifizierungskurs Schulseelsorge, Qualifizierungskurs Interreligiöses Lehren und Lernen, religionspädagogische Langzeitfortbildungen für Erzieher*innen u. a.).

Die pädagogische Ausbildung der Vikar*innen in den Handlungsfeldern Schule und Konfi-Arbeit war ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Instituts. Zudem gab es Angebote für Schüler*innen, Lehramtsstudierende der evangelischen Theologie, Referendar*innen und Fachleiter*innen.

Die Beratung und zum Teil seelsorgliche Begleitung der o.g. Zielgruppen war ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. Das Medienzentrum Haus Villigst inkl. Filmverleih sowie die Büchereifachstelle unterstützen die Arbeit dieser und weiterer Gruppen.

Im Folgenden einige ausgewählte Einblicke in die Arbeit des Instituts:

Vom Konfirmandenunterricht zur Konfi-Zeit

Die Arbeit mit Konfirmand*innen, das größte außerschulische Bildungsangebot der Kirchen, hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem ganzheitlichen Bildungsangebot entwickelt. Im Zentrum der Arbeit steht der Jugendliche mit seinen Glaubens- und Lebensthemen, die in Beziehung zum christlichen Glauben gesetzt werden.

Mit den Inhalten hat sich in vielen Kirchengemeinden auch die Organisationsform verändert: Vom einstündigen Konfirmandenunterricht am Dienstmittwoch zu Konfi-Zeiten, Konfi-Tagen, Blockunterricht u. v. m. Ein zunehmendes Interesse ist derzeit an überregionalen Modellen zu verzeichnen. Zum einen aus pragmatischen Gründen, weil die Pfarrstellen weniger und die Konfi-Gruppen in vielen Kirchengemeinden kleiner werden. Zum anderen, weil diese vernetzten Angebote die Möglichkeiten deutlich erweitern und die Chance eröffnen, im Team zu arbeiten.

Unsere Beobachtung ist, dass die Konfi-Arbeit davon profitiert, wenn Pfarrer*innen und Gemeindepädagog*innen gemeinsam mit ehrenamtlichen Konfi-Teamer*innen die Konfi-Zeit gestalten und begleiten.

Das Pädagogische Institut berät und unterstützt Kirchengemeinden und insbesondere Kirchenkreise bei der Entwicklung passgenauer Konzepte. Der Beratungsbedarf ist im zurückliegenden Jahr deutlich gestiegen.

Religionspädagogische Fortbildungen für Erzieher*innen

Auf dem Gebiet der EKvW gibt es über 900 evangelische Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 60.000 Kindern besucht werden (vgl. Statistischer Jahresbericht der EKvW 2022, S. 20). In diesen Einrichtungen arbeiten über 12.000 Mitarbeitende in Voll- und Teilzeit. Die mit Abstand größte Berufsgruppe sind Erzieher*innen (vgl. Personalbericht der EKvW 2022, S. 40). Für diese Gruppe bietet das Pädagogische Institut religionspädagogische Langzeitfortbildungen sowie religionspädagogische Fortbildungstage zur Vertiefung an. Die Fortbildungen finden i. d. R. in den Kirchenkreisen statt und werden in Absprache mit den Fachberatungen konzipiert, um die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. In den Fortbildungen entwickeln die Erzieher*innen theologische und methodische Kompetenzen, um mit Kindern und Eltern religionspädagogisch arbeiten zu können. Da die nachlassende religiöse Sozialisation auch in der Berufsgruppe der Erzieher*innen deutlich spürbar ist, werden in den Fortbildungen zahlreiche Angebote unterbreitet und Räume eröffnet, um eine eigene religiöse Identität zu entwickeln bzw. diese zu stärken. Die Nachfrage nach den Fortbildungen ist derzeit deutlich höher als die vorhandenen Kapazitäten.

Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden der evangelischen Theologie

EKD-weit entwickelt sich das Feld „Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden“ in fast allen Landeskirchen. Die Entwicklung begründet sich u. a. in einer veränderten Studierendenschaft. Wahrnehmbar ist beispielsweise, dass die Zahl der Studierenden, die kirchlich nicht gebunden sind, deutlich wächst.

Auf dem Gebiet der EKvW studieren an den Universitäten Münster, Bochum, Dortmund, Siegen, Paderborn und Bielefeld derzeit etwa 3.500 Personen evangelische Theologie auf Lehramt (vgl. Zugehörigkeit: Kirchliche Begleitung. Tagungsdokumentation der zweiten EKD-weiten Fachtagung 2021, S. 92).

Zur Begleitung dieser besonderen Zielgruppe wurde im Pädagogischen Institut im Jahr 2017 eine Projektstelle eingerichtet. Ziel dieser Stelle ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und dem PI zu intensivieren und konkrete Angebote für Studierende zu entwickeln, um frühzeitig die Auseinandersetzung mit der besonderen Rolle „Religionslehrer*in“ zu ermöglichen, das PI als Unterstützungssystem kennenzulernen und insbesondere, um Räume für spirituelle Erfahrungen zu eröffnen sowie geistliche und seelsorgliche Begleitung anzubieten.

Auch in Westfalen ist das Projekt ein Erfolg. Da die Stelleninhaberin im Sommer 2023 in den Ruhestand geht, wird das westfälische Konzept derzeit überarbeitet. Fest steht bereits, dass die Ev. Studierendengemeinden verstärkt in die Begleitung eingebunden werden.

2. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts

Die Implementierung und Weiterentwicklung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist weiterhin eine wichtige Aufgabe des Instituts, da die religiöse Pluralität in unserem Bundesland beständig zunimmt:

Schüler*innen nach Bekenntnis	Schuljahr 2010/2011		Schuljahr 2021/2022	
Gesamt	2.726.921		2.426.947	
röm.-katholisch	1.136.665	(41,7 %)	790.557	(32,6 %)
Evangelisch	795.495	(29,2 %)	535.858	(22,1 %)
Islamisch	328.107	(12,0 %)	456.741	(18,8 %)
Alevitisch	2.915	(0,1 %)	4.470	(0,2 %)
syrisch-orthodox	3.707	(0,1 %)	5.299	(0,2 %)
sonstige orthodox	24.966 (0,9 %)		57.505 (2,4 %)	
Jüdisch	1.443	(0,1 %)	1.778	(0,1 %)
mennonitische Brüdergemeinden	---		1564	(0,1 %)
andere Konfession	89.941 (3,3 %)		102.231 (4,2 %)	
ohne Konfession	343.682	(12,6 %)	470.944	(19,4 %)

Quellen: Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2010/11, 2021/22

Die Einführung des konfessionell kooperativen Religionsunterrichtes verfolgt das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts unter sich verändernden Rahmenbedingungen sicherzustellen. Seit dem Schuljahr 2018/2019 kann der Religionsunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Antrag und nach verbindlicher Fortbildung der Lehrkräfte konfessionell-kooperativ erteilt werden. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht am Berufskolleg wird derzeit entwickelt. Bei der Planung des Unterrichts wird zwischen konfessionell-verbindenden, konfessionell-geprägten und konfessionell-verschiedenen Inhalten unterschieden. Durch einen verbindlichen Lehrkraftwechsel wird sichergestellt, dass beide Konfessionen den Unterricht prägen. Darüber hinaus ist die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts mit Phasen der interreligiösen Begegnung zielführend insbesondere in jenen Regionen in NRW, in denen dieser Prozess besonders weit fortgeschritten ist. Dazu gibt es eine Verständigung mit der Kath. Kirche in NRW, die in den folgenden Thesen verschriftlicht wurde:

Thesen zur Weiterentwicklung des RU:

Ein Thesenpapier der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Diözesen in Nordrhein-Westfalen

Ausgangssituation:

Der Religionsunterricht in NRW steht angesichts gesellschaftlicher und religiöser Transformationsprozesse vor neuen Herausforderungen. Die Zugehörigkeiten zu Religionen und Konfessionen verändern sich: Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler werden weniger, der Anteil muslimischer und konfessionsloser Schülerinnen und Schüler steigt. Auch wenn der Anteil kirchlich gebundener Religion abnimmt, bleibt bei den Heranwachsenden Interesse und religiöse Ansprechbarkeit vorhanden. Zudem gehen die weltanschauliche Individualisierung und kulturelle Pluralisierung in unseren Schulen mit einer deutlicheren sozialen Heterogenität einher. In unserer fragmentierten Gesellschaft stellt sich somit mehr denn je die Frage nach dem sozialen Zusammenhalt und dem die freiheitlich-offene Gesellschaft tragenden Wertekonsens. Ein zukunftsfähiger Religionsunterricht muss die aktuellen ‚Zeichen der Zeit‘ unverstellt wahrnehmen, seine Anliegen und seine Relevanz entsprechend ausschärfen und sich nicht zuletzt auf Basis empirischer Vergewisserung konzeptionell weiterentwickeln. Angesichts der recht unterschiedlichen Entwicklungen in den Bundesländern gilt es dabei, einen nordrhein-westfälischen Weg auszuloten, der den spezifischen Bedingungen im Land wie dem Stand der Diskussion gerecht wird.

Thesen:

These 1:

Pluralitätsfähigkeit ist zentrales Bildungsziel des Religionsunterrichts angesichts einer Gesellschaft, die von einem religiösen und weltanschaulichen Pluralismus geprägt ist. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf, ihren eigenen religiösen Weg zu finden und zu gehen, eigene und ihnen fremde religiöse Vorstellungen und Ausdrucksformen wahrzunehmen und die Verständigung im Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zu lernen. Dazu ist es heute unerlässlich, dass von einem klaren und vernunftgemäßen Standpunkt aus gezeigt wird, wie sie als Heranwachsende jenseits von Fundamentalismus und Beliebigkeit Orientierung gewinnen und in aufgeklärter Weise mit Religion und Glaube leben können. Als Bestandteil des Bildungsauftrages der Schule trägt der Religionsunterricht in diesem Zusammenhang durch die Förderung von Konfliktfähigkeit zu einem respektvollen und friedfertigen Miteinander in der Gesellschaft bei. Ein starker Begriff von Toleranz setzt aber im Gegensatz zu einer vermeintlich neutralen Vergleichsgültigung aller Geltungsansprüche eine für die Lernenden klar erkennbare und zugleich kommunizierbare Position voraus.

These 2:

Religiöse Bildung ist ein „Modus der Weltbegegnung“, der durch keinen anderen ersetzbar ist. (Baumert, Klieme) Denn Bildung lebt vom Perspektivwechsel und von kritischem Unterscheidungsvermögen. Auch bildungstheoretisch ist impliziert, dass die religiöse Weltsicht einen unverzichtbaren und gleichwertigen Bestandteil allgemeiner Bildung darstellt, wie sie sich im schulischen Fächerkanon abbildet. Indem Schülerinnen und Schüler lernen, Leben und Welt aus einer religiösen Perspektive zu deuten, zu verstehen und darüber zu kommunizieren, erwerben Sie die Fähigkeit, an konkreter religiöser Praxis reflektiert teilzuhaben oder begründet nicht teilzuhaben. Sie werden so zu einer aktiven und urteilsfähigen Inanspruchnahme eines staatlichen Grundrechts befähigt, des Rechts auf freie Religionsausübung (Art 4).

These 3:

Religion ist eine Lebensressource für Menschen – auch angesichts der demographischen Entwicklungen. Denn nicht nur in Krisenzeiten (Pandemie, Klima, Krieg etc.) brechen in den existentiellen Grund- und Grenzerfahrungen des Lebens die Kontingenz- und Sinnfragen auf, die vor allem Kinder und Heranwachsende nach Halt und Orientierung suchen lassen. Als eine Kultur des Umgangs mit Unverfügbarem stellt Religion eine Form des Weltzugangs dar, die auf diese Erfahrungen reagiert, sie zur Sprache bringt und ihnen mit einer tradierten Ausdruckskultur begegnet, so dass sie schließlich lebensrelevant bearbeitet werden können. Religiöse Bildung wird so zur Lebenshilfe, die die Identität der Heranwachsenden, ihre Überzeugungen, Haltungen und Handlungen entscheidend prägen kann. Damit hat sie vielfältige Auswirkungen auf Gesellschaft und Schule. Denn im alltäglichen Miteinander einer immer heterogener werdenden Schule spielt die Achtung vor dem Anderen und dem, was ihm „heilig“ ist, eine immer wichtigere Rolle. Toleranz und Frieden auf unseren Schulhöfen setzen indes ein gemeinsam geteiltes Wertebewusstsein voraus, das der weltanschaulich neutrale Staat selbst nicht garantieren kann (Böckenförde), aber angesichts sich verschärfender gesellschaftlicher Entwicklungen mehr denn je braucht. Daran schließt die Ethik einer universalen Solidarität an, für die christliche Religion in ihrem Anspruch eintritt.

These 4:

Religionsunterricht statt Religionskunde. Im Grundgesetz nimmt der Religionsunterricht eine prominente Stellung ein. Nach Art. 7 (3) GG ist er das einzige Unterrichtsfach, das dort als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen verankert ist. Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Bundesländer. Der Religionsunterricht ist immer ein bekenntnisbezogener Unterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt wird. Daher erhalten die Religionslehrerinnen eine kirchliche Beauftragung. Dahinter steht: So wenig der weltanschaulich neutrale Staat eine verbindliche Werteordnung vorgeben kann (s.o.), so wenig darf er auch selbst die Inhalte des Religionsunterrichts festlegen,

so dass die entsprechende Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften unabdingbar ist. Eine mögliche Skepsis gegenüber den derzeit acht verschiedenen Regionsunterrichten in NRW ist von daher nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sie verkennt, dass uns Religion immer als konkrete Lebensform einer Gemeinschaft in geschichtlich-kultureller Ausprägung begegnet. So ist das Christentum in Konfessionen ausgeprägt und auch individuelle Bezüge greifen - bewusst oder unbewusst – konfessionelle Akzentsetzungen auf. In Abgrenzung zu einer ‚neutralen‘ Religionskunde auf der einen Seite wie einem überkommenen Versuch der Konfessionalisierung (oder Katechetisierung) auf der anderen Seite bietet der konfessionelle Religionsunterricht die Möglichkeit einer authentischen Begegnung mit der Innensicht von Religion, die das probenhafte und stets reflektierte Vertrautmachen mit `Formen gelebten Glaubens` mit einschließt. Konfession steht hier für die Möglichkeit, eine gesprächsfähige Identität auszubilden. Der Rolle der Lehrperson kommt hier als Gegenüber gelebter Religion eine zentrale Bedeutung zu. Sie steht als existentiell verwickeltes ´role model´ für das, was sie vermittelt. Es ist vor allem ihre ´transparente Positionalität´, die den Schülerinnen und Schülern hilft, ihre je eigene Position zu entwickeln. Religiöse Bildung geschieht in konkreter Auseinandersetzung mit gelebten Orientierungen und authentischer Zeugenschaft. Ein so konturierter Unterricht ist die Basis für einen offenen Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Ein Religionsunterricht, der faktisch im sog. ‚Graubereich‘ erteilt wird, verwischt indes diese Konturen und läuft Gefahr, Religion als Lebensüberzeugung aus den Blick zu verlieren. Dies gilt ebenso für ein Fach wie Religionskunde, das nur vermeintlich als ‚neutral‘ zu bezeichnen wäre.

These 5:

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht. Religionsunterricht ist nicht Religionskunde, sondern von seinem Selbstverständnis her von einer Positionalität von Lehre, Lehrenden und Lernenden geprägt. Der konfessionelle Religionsunterricht kann aufgrund der angedeuteten demographischen Entwicklung unter der Leitlinie „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“ als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht angeboten werden. Aufgrund der erreichten ökumenischen Fortschritte ist dies zwischen dem Katholischen und dem Evangelischen Religionsunterricht möglich und angeraten. Dies insofern, damit die vielfach zu beklagende ‚Grauzone‘ saniert werden kann und ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung des konfessionellen Religionsunterrichts geleistet wird. Dies trifft u.a. für die ab dem Schuljahr 2018/2019 in NRW eingeführte vertiefte Kooperation zwischen Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht zu. Inhaltlich orientiert sich diese Form des Religionsunterrichts an dem ökumenischen Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Auf den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden die Lehrkräfte in NRW in obligatorischen Fortbildungen vorbereitet. Der Fachlehrkräftewechsel innerhalb eines festgelegten Zeitraumes stellt sicher, dass konfessionsspezifische Themen im Lernprozess authentisch abgebildet und so von den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen kennengelernt und reflektiert werden können. Die

vielfach angesprochene ‚transparente Positionalität‘ hat im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht eine unaufgebbare personale Dimension, die nicht delegierbar ist. Unter diesen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler in reflektierter ökumenischer Offenheit und konfessioneller Eindeutigkeit zu einer authentischen Auseinandersetzung mit der eigenen und fremden Konfession herausgefordert werden. So kann das Bewusstsein für die eigene Konfession und für die Verständigung mit der anderen Konfession wachsen. Der konfessionell-kooperativen Religionsunterricht ist angesichts der genannten gesellschaftlichen Entwicklungen verstärkt kooperativ und dialogisch ausgerichtet und somit zukunftsfähig. Die Ergebnisse der breit angelegten Evaluation zeigen: Diese Form des Religionsunterrichts stößt in NRW auf hohe Akzeptanz. Anzustreben ist die Ausweitung dieser Organisationsform (Stand Schuljahr 2021/2022 mehr als 500 beteiligte Schulen) und sie muss mit der verbindlichen Einrichtung entsprechender Fachmodule in allen Phasen der Lehrkräftebildung einhergehen. Das begründete Festhalten am Wechsel der Lehrkräfte wie an deren konfessionell geprägter Positionalität unterscheidet das nordrhein-westfälische Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts maßgeblich von einem möglichen ‚Christlichen Religionsunterricht‘ niedersächsischer Prägung.

These 6:

Interreligiöse Module bereichern den Religionsunterricht. Aufgrund der ökumenischen Ausrichtung des Christentums, der Notwendigkeit einer dialogischen Zusammenarbeit der Religionen und des religiösen Wandels bietet es sich an, die an vielen Schulen bereits mit Gewinn praktizierte konfessionelle Zusammenarbeit im Religionsunterricht zu fördern und weiter auszubauen. So können in einem weiteren Schritt Interreligiöse Module als Gestaltungsformen interreligiösen Lernens zu einer vertieften Dialogkultur beitragen und somit die Pluralitätsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen fördern. Hier bietet sich insbesondere die Kooperation mit dem islamischen Religionsunterricht an. Verschiedene Modelle eines entweder phasenweisen oder aber projektartigen interreligiösen Lernens werden derzeit in NRW auf evangelischer wie katholischer Seite erprobt und ausgewertet. Dieses Experimentierfeld interreligiösen Lernens ist zu unterstützen und die miteinander zu teilenden Ergebnisse auf ihre Praktikabilität wie ihre kontextuelle Anpassungsfähigkeit (Ort, Schulform etc.) zu prüfen. Dabei ist sowohl der interreligiöse Horizont als auch die verstärkte Vernetzung und kreative Zusammenarbeit mit dem Ersatzfach des Religionsunterrichts zu bedenken. Denn eine solche Zusammenarbeit stärkt insgesamt die Wahrnehmbarkeit der verschiedenen Fächer im schulischen Kontext. Die Integration der zu erprobenden Interreligiösen Module ist grundsätzlich sowohl im bisherigen konfessionellen als auch im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht denkbar. Sie begründet kein neues Religions- oder gar Fächerkooperatives Modell, das grundlegende rechtliche und politische Weichenstellungen erfordern würde. Ein Hamburger Modell eines „RU für alle 2.0“ erscheint für NRW daher weder erforderlich noch möglich. Gleichwohl stellt sich der konfessionelle Religionsunterricht mit den spezifisch nordrhein-westfälischen Überlegungen den veränderten Herausforderungen der Gegenwart.

Fazit: Für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht in NRW halten wir für erforderlich:

- Bleibende Bekenntnisbezogenheit gem. Art 7(3) GG
- Ausweitung des konfessionell-kooperativen Religionsunterricht als qualitätssichernde Antwort auf die Grauzonen und als Ausdruck der (wachsenden) ökumenischen Zusammenarbeit
- Zeitnahe Entwicklung von Modellen, Leitlinien und Qualitätsstandards der Zusammenarbeit mit anderen Religionsunterrichten (z.B. Islamischer Religionsunterricht) und dem Ersatzfach (Themen, Projekte)
- Wissenschaftliche Auswertung und Austausch der entsprechenden Forschungsdesigns und Praxiserfahrungen
- Stärkung der Positionalität und Differenzsensibilität der Lehrkräfte als zentrales Anliegen der Lehrkräfte(fort)bildung
- Einrichtung kooperativer Lehrveranstaltungen in Hochschule, schulpraktischer Ausbildung und Lehrkräftefortbildung

3. Amt für Jugendarbeit der EkvW

Das Amt für Jugendarbeit der EkvW ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Westfalen beteiligen, sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sie in Kirche und Gesellschaft unterstützen. Es ist Träger des Diakonischen Jahres der EkvW (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst), der Gewalt Akademie Villigst und der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Arnsberg.

„Eine Generation im Krisenmodus“

Kinder und Jugendliche wachsen auf und leben in einer sich verändernden Welt, die durch vielseitige Krisen geprägt ist. Noch unter dem Eindruck der Coronapandemie sind es aktuell der seit Februar 2022 herrschende Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Energiekrise, die eine Bedrohungskulisse darstellen und Kinderarmut weiterwachsen lässt. Fragen der Klimateffizienz und Klimagerechtigkeit und die fehlende Bereitschaft verantwortlicher Stellen, sich gemäß der Verpflichtungen der UN-Klimakonferenzen seit spätestens Paris 2015 für die Einhaltung der CO₂-Ziele einzusetzen, führen zu einer Skepsis gegenüber regierenden Stelle und in vielen Fällen als Reaktion zu einem verstärkten Engagement für Themen der Nachhaltigkeit. Gleichzeitig werden bei gesellschaftlich engagierten jungen Menschen intersektionale Themen wie gendersensible und diskriminierungsfreie Sprache und Verhalten eingefordert. Ein Schwerpunkt ist hier

die Thematisierung von strukturellem Rassismus in der Gesellschaft und die Aufforderung zu rassismuskritischem Denken und Handeln.

3.1 Das Amt für Jugendarbeit der EKvW als Fachstelle ...

... für alle in Westfalen arbeitenden evangelischen Gemeinden, Kirchenkreisen und freien Verbänden kirchlicher Prägung begleitete im Berichtszeitraum mit 15 Fachreferent*innen die Arbeit der beruflichen und ehrenamtlichen Multiplikator*innen nicht nur als Qualifizierungsinstitution für kybernetische, pädagogische, soziologische und seelsorgliche Themen, sondern auch in Blick auf diese jugendpolitischen Entwicklungen und Bedarfe. Angesichts der ausdifferenzierten Themenwelt und Jugendkulturen sowie vielfältigen Anforderungen durch kirchliche Transformationsprozesse steht das Team vor den Herausforderungen, seine Arbeit zu fokussieren und gleichzeitig in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und gesellschaftlichen Partnerorganisationen die Arbeit auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene qualifiziert zu begleiten.

Die Fachreferent*innen haben aus Anlass von freiwerdenden Stellen zusammen mit der Amtsleitung und durch gemeinsame Sitzungen mit der Jugendkammer seit Sommer 2022 in einem Teamprozess die vielfältigen Handlungsfelder, Themenfelder und Aufgaben gesichtet. Ein erster Entwurf eines Geschäftsverteilungsplans wurde der Jugendkammer vorgelegt. Die dringendsten Bedarfe wurden analysiert, am Gesamttabelleau soll weitergearbeitet werden.

In diesem Teamprozess wurde als Grundlage auch eine Verständigung über Zielsetzungen der Arbeit des Referent*innenteams herbeigeführt: „Als AfJ begleiten wir Multiplikator*innen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und Einrichtungen der Offenen Türen, um die Ev. Jugendarbeit zu profilieren und zu stärken. Dabei orientiert sich unsere Arbeit an den aktuellen Bedarfen der Basis. Ausgehend von aktuellen Entwicklungen setzen wir Impulse zur Weiterentwicklung der Ev. Jugendarbeit. Wir sind die Geschäftsstelle des Jugendverbandes (Ev. Jugend von Westfalen) und vertreten in dieser Funktion in Vernetzung mit anderen die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Politik, Gesellschaft und Kirche.“

Im Rahmen des **Qualifizierungsprogramms für Multiplikator*innen** fanden zahlreiche Angebote statt:

- Fachtage, Seminare und Werkstattgespräche (u. a. zu aktuellen Themen der Inklusion/SGB VIII Reform und sexuellen Bildung/gendersensiblen Themen) wurden sowohl digital als auch in Präsenz durchgeführt. Im Rahmen von Zertifikatsausbildungen fanden Weiterbildungen in den Bereichen Traumapädagogik und Erlebnispädagogik statt.
- Für den Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde ein neues dreistufiges Schulungskonzept entwickelt, welches in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung verbindlich Anwendung findet. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ (hhh),

entsprechen dem KGSSG und sind mit bestehenden Juleica-Schulungen kombinierbar. Das Schulungskonzept wurde zur Einführung mit zwei Fachtagen vorgestellt, die Multiplikator*innen aus allen Kirchenkreisen erreichten.

- Zunehmend sind neben der fachlichen Qualifizierung auch Themen der Stärkung im Sinne von Einkehrangeboten gefragt, die der eigenen Resilienzstärkung und Zurüstung dienen. Die Bedarfe hier finden Ausdruck in Formaten wie zum Beispiel dem Inspirationsworkshop LUV, der Hauptamtlichen aus der Jugendarbeit ermöglicht, sich neu auszurichten, Kraft und Inspiration zu spüren, tiefer ins Leben einzutauchen und dabei die eigene Spiritualität (neu) zu entdecken. Im Bereich der Offenen Arbeit entspricht diesem Anliegen das Einkehrwochenende „Über Mauern springen“.
- Eigene Veröffentlichungen: „Tatort Internet ...“, [„\(K\)eine Frage des Glaubens](#) – Christliches Engagement gegen Rassismus und Rechtsextremismus in Westfalen, Infobroschüren „Auf dem Schirm“ über den III. Weg im Sieger- und Sauerland sowie über die AfD-Jugendorganisation in NRW.

Das AfJ bereitet zusammen mit dem Finanzausschuss der Jugendkammer die Genehmigung des Kirchlichen Jugendplans vor (KJPL). Im Jahr 2022 wurden 128 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von ca. 290.000,00 € genehmigt.

Ein erster großer Schritt in Richtung des Vorhabens Klimaneutralität wurde mit dem Förderprogramm „JuengerReisen goes green“ auf den Weg gebracht: 25 Freizeitangebote wurden für besondere Maßnahmen wie z. B. Ernährung, Mobilität oder Bildungsangebote bezuschusst.

Außerdem wurden zahlreiche Beratungen für Förderungen durch Kommunen, Land, Bund und weitere Fördergeber durchgeführt. Die Einnahmen für den Kirchlichen Jugendplan, die sich aus den Kollekten der Konfirmationsgottesdienste generieren, sind leider in den letzten Jahren rückläufig. Während es pandemiebedingt weniger Einnahmen gab, zeigt sich aber auch im Jahr 2022 ein weiterer Abwärtstrend, der durch nicht nachvollziehbare, geringere Kollektenüberweisungen aus einzelnen Kirchenkreisen zu belegen ist. Es ist wichtig, dass das Jahr 2023 wieder höhere Einnahmen erbringt, damit auch weiterhin die vielen und guten Projekte und Maßnahmen unterstützt werden können.

3.2 Das Amt für Jugendarbeit der EKvW als Trägerin des Diakonischen Jahres ...

... hat im vergangenen Jahr 270 jungen Menschen in gemeindlichen und diakonischen Einsatzstellen ein Jahr der beruflichen Orientierung und der Persönlichkeitsbildung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes geboten. 12 Personen waren Teil des Diakonischen Jahr International (DJI).

Es zeigt sich, dass Aufwand und Größe des DJI nicht mehr in Einklang stehen. Dies erleben auch andere ev. Träger von Auslandsprogrammen so und verabschieden sich von der eigenen Durchführung. Auch das DJI in eigener Trägerschaft des Amtes für Jugendarbeit soll nach Auslauf der aktuell besetzten Stellen beendet

werden. Damit die Projekte in den Einsatzstellen im Ausland weitergeführt werden und junge Menschen weiterhin die Zugänge zu einem internationalen Auslandsjahr in evangelischer Trägerschaft erhalten können, finden aktuell Gespräche statt, um das Programm zu den Ev. Freiwilligendiensten zu überführen. Auch das DJI in eigener Trägerschaft des Amtes für Jugendarbeit soll nach Auslauf der aktuellen Stellen beendet werden.

Die Vorbereitung „Kompassjahr“ für kirchliche Berufe läuft gut. Zum Sommer 2023 wird der erste Durchlauf dieses neuen Programmes starten.

3.3 Das Amt für Jugendarbeit der EKvW als Träger der Mobilen Beratung gegen Rechtsradikalismus im Regierungsbezirk Arnsberg und der Gewalt Akademie Villigst (GAV)

Gewalt und Diskriminierung sind seit der Gründung der Gewalt Akademie Villigst Themen des AfJ. Die Gewalt Akademie Villigst feierte im Herbst 2022 im Rahmen eines Studientages ihr 20-jähriges Jubiläum. Im Frühjahr 2023 wurden 25 neue Deeskalationstrainer*innen, die nach dem Villigster Modell ausgebildet wurden, zertifiziert.

Die Nachfrage nach Beratungen durch die Mobile Beratung gegen Rechtsradikalismus (MBR) im Regierungsbezirk Arnsberg ist nach wie vor hoch und sogar steigend.

Die MBR ist die einzige Beratungsstelle in NRW in kirchlicher Trägerschaft. Diese besondere Expertise wurde mit der Handreichung „(K)eine Frage des Glaubens. Christliches Engagement gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Westfalen“ Ausdruck verliehen, die auch strukturellen Rassismus in der Institution Kirche reflektiert.

3.4 Das Amt für Jugendarbeit als Geschäftsstelle der „Ev. Jugend von Westfalen“

Der von der Jugendkammer in Auftrag gegebene Strukturprozess wurde weiter vorangetrieben. Während auf der Ev. Jugendkonferenz von Westfalen im September bereits an Grundlagen einer vertrauensvollen, transparenten und wirksamen Arbeit im Rahmen des anvisierten Modells (Versammlung + Leitungsgremium) gearbeitet wurde, gab es die Anregung der begleitenden Dezernate des LKA, die Strukturveränderung in einen größeren Kontext zu stellen.

Die Jugendkammer hat in diesem Bewusstsein auf dem Weg zu einer neuen Ordnung zu einer „Versammlung der Ev. Jugend von Westfalen“ eingeladen. Vom 24.-26. März 2023 trafen sich die Jugendkammermitglieder und insgesamt 104 Delegierte aus 21 der 26 Kirchenkreise, den drei Verbänden CVJM Westbund, VCP Westfalen und RW EC, den Fachreferent*innen des AfJ sowie weiteren beratenden Mitgliedern und Gästen. Im Rahmen des Hauptthemas „Klimagerechte Jugendarbeit“ wurde der Auftakt zu einer Agenda besprochen, die bei einem Extratermin im September 2023 weiterentwickelt werden soll.

Über den Stand des Strukturprozesses und die Umsetzung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG) wurde informiert. Gemäß JBEG § 6, wurde in Form einer Wahl ein Vorschlag für die Berufung eines Kirchenleitungsmitgliedes abgestimmt.

3.5 Das Amt für Jugendarbeit im kirchlichen und jugendpolitischen Netzwerk

Neben der Zusammenarbeit des AfJs mit anderen Instituten (gemeinsamer Fachtag „Mit Konfis neu anfangen“, etc...) sind es vor allem die kirchlichen Kooperationen unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend in NRW, in der zu aktuellen jugendpolitischen Themen gearbeitet wird.

Das von der AEJ NRW veröffentlichte Positionspaper zum Thema Inklusion fand Aufnahme in der aej Bund und im Landesjugendring. Das Positionspapier zum Thema queere Jugendarbeit („Wie schwul ist das denn?“) war die Grundlage der bundesweiten Auseinandersetzung der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend im Bund mit dem Thema.

In NRW-weiter Kooperation unter dem Dach der AEJ NRW und der ELAGOT wird an der Verstetigung der durch das Land geförderten Präventionsstellen mit dem Schwerpunkt sexuelle Bildung gearbeitet.

3.6 Verwaltung und Organisation

Die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit der EKvW war neben der inhaltlichen Arbeit im Berichtsjahr geprägt durch kirchliche Prozesse wie Cumulus, NKF und Haushaltssperre. Die damit verbundenen Umstellungen wirkten sich negativ auf die Ermöglichung der konkreten Arbeit aus. Insbesondere die zeitversetzte Besetzung von vakanten Stellen führte Mitarbeitende über die Grenzen der zumutbaren Belastbarkeit, erste Überlastungsanzeigen von Mitarbeitenden haben ihre Ursache zum Teil auch darin. Die Nicht-Besetzung von teilrefinanzierten Stellen spart zwar aktuell Personalkosten, führt aber zu Mehrarbeit bei anderen Mitarbeitenden und verhindert den Abruf von Fördergeldern des Landes NRW, die dann auf andere Jugendverbände aufgeteilt werden.

3.7 Antrittsbesuche Landesjugendpfarrer

Im Laufe des Jahres 2022 hat der Landesjugendpfarrer die meisten der 26 Kirchenkreise der westfälischen Landeskirche im Rahmen eines Antrittsbesuchs besucht.

Im Gespräch mit den in Konventen verbundenen beruflichen Mitarbeitenden und in den synodalen Jugendausschüssen zeichnete sich ein buntes, vielfältiges und kultureiches Bild evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus hat der Landesjugendpfarrer zusammen mit der Leitung des

Diakonischen Jahres an der Visitation der Jugendarbeit des Kirchenkreises Schwelm teilgenommen. Hierbei konnte das bei den Antrittsbesuchen gewonnene vielfältige Bild konkretisiert und vertieft werden.

3.8 Herausforderungen

Die Aufgaben des AfJ und die Bedarfe der Kirchenkreise und -gemeinden können aktuell nicht vollumfänglich erfüllt werden, da aufgrund der Haushaltssperre zwei offene Referent*innenstellen nicht nachbesetzt werden können. Es handelt sich um die Stellen „Jugendarbeit und Schule“ und „Beratung/Coaching“. Beides sind wichtige Handlungsfelder, insbesondere vor dem Hintergrund, dass 2026 in NRW der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule eingeführt wird. Damit gewinnen Schule und das dortige Verweilen auch in der Freizeit eine besondere Bedeutung und es ist wichtig, dass Schüler*innen an diesem Ort über den Religionsunterricht hinaus mit „Kirche“ in Kontakt kommen, um den Bezug nicht zu verlieren. Hierfür gilt es, Konzepte zu entwickeln. Beratung und Coaching werden von den Kirchenkreisen und -gemeinden angefragt, wenn Prozesse der Fusionen oder der Bildung von IPT's begleitet werden sollen, damit die Jugendarbeit vor Ort gut weitergeführt werden kann.

Im Rahmen der VSBMO beteiligt sich das AfJ an der beruflichen Qualifikation von Jugendreferent*innen. Hierbei und bei den Kontakten zu den Kirchengemeinden kann festgestellt werden, dass insbesondere Berufsanfänger*innen über das Mentoring hinaus eine länger andauernde Begleitung, Unterstützung und Beratung in ihrem Arbeitsalltag benötigen. Auch hier gilt es, Konzepte zu entwickeln, um den Jugendreferent*innen einen guten Einstieg und ein längerfristiges Bleiben zu ermöglichen.

4. Familien- und Erwachsenenbildung

Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung verschmelzen in Westfalen und Lippe zu einem gemeinsamen neuen Verein

Gut drei Jahre hat es gedauert bis die Verschmelzung des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. mit dem Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. in trockenen Tüchern war. Hier wurde und wird ein großer und wichtiger Schritt gemacht, damit die Evangelischen Kirchen in NRW auch weiterhin als Bildungsanbieter erkennbar sind und nachhaltig im öffentlichen Raum wirken können. Die Geschäftsstelle beider Werke ist künftig in Dortmund, im Haus Landeskirchlicher Dienste. Es gibt zwei hauptamtliche GeschäftsführerInnen. Die neue Struktur ist an die der Diakonischen Werke angeglichen (hauptamtlicher Vorstand, Verwaltungsrat), weil der neue Verein erhebliche öffentliche Mittel (5-6 Millionen €) gemäß den bestehenden Richtlinien zu verausgaben hat. Überall in der Kirche wird von der Notwendigkeit, Drittmittel zu gewinnen geredet. Das Feld der Erwachsenen- und Familienbildung finanziert sich zu 70-80% aus öffentlichen

Töpfen und Teilnahmebeiträgen. Kirchenkreise gewinnen hier mit wenig Eigenmitteln viel: Zugänge zu Menschen, interessante kirchliche Angebote, kreative Mitarbeitende aller Berufsgruppen. Die Personalkosten für die Hauptamtlichen werden stark refinanziert – zusätzlich zu den Mitteln, die für die Durchführung von Veranstaltungen eingesetzt werden können. Einen Schwerpunkt setzt die Familienbildung hierbei in der Kooperation mit (Evangelischen) Familienzentren, so dass dieses kirchliche Aufgabenfeld von Familienbildung vor Ort profitiert. Die Geschäftsstelle in Dortmund berät in allen Fragen der Finanzierung, Programmentwicklung und Qualitätssicherung.

Unter dem Dach des neuen Werkes versammeln sich künftig 35 Regionalstellen der Erwachsenenbildung und 13 Regionalstellen der Familienbildung mit insgesamt knapp 100 Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitenden, die zusammen mit fast 1.300 Honorarkräften und knapp 2.210 Ehrenamtlichen ca. 9.000 Bildungsangebote für gut 100.000 Teilnehmende jährlich entwickeln und durchführen.

Weiterbildung folgt den Menschen in ihrem Lebenslauf

Ev. Erwachsenen- und Familienbildung stehen seit ihrer Gründung vor fast 50 Jahren im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen. Immer ging es darum, Menschen aus evangelisch geprägter Perspektive zu begleiten und zu befähigen mit Transformationsprozessen bestmöglich fertig zu werden, um diese Welt und auch die Kirchen nach Kräften mitgestalten zu können.

Oder ganz einfach gesagt: Weiterbildung folgt den Menschen und ihren Lebensthemen im Lebenslauf. Darin liegt gerade in der heutigen Situation der Kirche ihre Stärke: Nah an den Menschen und immer aktuell. Denn was Menschen gestern noch interessierte, ist heute vielleicht schon kalter Kaffee. Die Bildungsarbeit lebt von ihrer institutionellen Agilität. Sonst geht sie „pleite“. Angebote Evangelischer Erwachsenen- und Familienbildung richten sich zudem vorrangig an Menschen außerhalb der Kerngemeinden, die zunehmend stärker über öffentliche Netzwerke, Social Media Kanäle und eine große Anzahl von Kooperationspartnern im Sozialraum erreicht werden. Alle Regionalstellen sind im öffentlichen Raum präsent und über Netzwerke in vielerlei Kooperationsverbänden aktiv. Dieses öffentliche Gesicht von Kirche sollte – um der Kirche und des Evangeliums willen – in den kommenden Jahren gepflegt und ausgebaut werden. Ein Angebot der Weiterbildung zu besuchen ist für viele Menschen ein niedrigschwelliger Zugang zu Kirche und sehr viel naheliegender als an einem Gottesdienst teilzunehmen. Die professionelle Infrastruktur ist über die Erwachsenen- und Familienbildung in den meisten Kirchenkreisen vorhanden. Ist diese einmal rückgebaut, gehen viele Zugänge zu Menschen schlagartig verloren, die allein von Ehrenamtlichen in den Gemeinden nicht mehr aufgefangen werden können.

Weiterbildung geht in die Öffentlichkeit - während und nach Corona

Trotz der sehr guten Unterstützung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW durch die Politik während der Pandemie, waren die Herausforderungen groß.

Die Mitarbeitenden der beiden Werke haben weiter Bildungsangebote entwickelt und stetig neue Wege gesucht, wie sie mit ihren Zielgruppen im Kontakt bleiben können. Seminare wurden verändert, in den Sommer geschoben oder auch ganz neu entwickelt, um coronabedingte Bedarfslagen aufzufangen: In der Erwachsenenbildung Bochum wurde man z.B. auf die schwierige Lage von einsamen Seniorinnen und Senioren aufmerksam, die mangels Unterstützung nicht einmal Online-Angebote wahrnehmen konnten. In nur 3 Monaten wurde das Projekt „Smarte Kumpel“ entwickelt: Junge medienaffine Senior*innen wurden geschult, damit diese im 1:1 Kontakt älteren Personen Unterstützung an Handy und Tablet bieten konnten. Immer ging es darum, Teilhabe zu ermöglichen, das gesellschaftliche Miteinander nicht vollkommen zum Erliegen zu bringen.

2022 wurden insbesondere in der Familienbildung Angebote in den Bereichen Eltern-Kind, Gesundheit und in Kooperation mit Familienzentren stark nachgefragt und vorzugsweise in Präsenz besucht, während die Nachfrage im Online-Bereich zurückgegangen ist. Begegnungen vor Ort und das gemeinsame Erleben macht die evangelische Bildungsarbeit für und mit Familien aus. Mit der (Wieder-) Öffnung von Räumen und Möglichkeiten konnten neue offene Angebote ausgebaut und z.B. weitere Café Knirps® als Treffpunkte des Zusammenkommens von Familien neu implementiert werden. An vielen Orten der westfälischen Landeskirche konnte Familienbildung dazu beitragen, den Familien wieder ein Stück Normalität, Begegnungen und Austausch zu ermöglichen. Sicherlich gerade dank der Niederschwelligkeit und der Offenheit werden viele Eltern mit diesem Angebot erreicht. Begleitung und Stärkung in der Bewältigung von Krisen findet auch in dieser offenen Bildungsarbeit statt. Familien stark zu machen und lebensbegleitende Hilfestellungen zu bieten, sind Grundfeste der evangelischen Familienbildungsarbeit. Damit ist das Café Knirps® in seiner Offenheit und gleichzeitiger Anbindung an gemeindliches Leben ein gelungenes Beispiel für den Weg aus der Krise hin zu Teilhabe und Verantwortung füreinander.

Da alle Veranstaltungen in der Weiterbildung statistisch erfasst werden, können wir inzwischen sagen: Das Tal ist durchschritten. 2022 haben wir mit unseren Veranstaltungen bereits wieder 80% des Niveaus von 2019 erreicht. 2023 deutet sich eine weitere Erholung an. Die Kurve der Belegungen zeigt eindeutig nach oben. Zusammen mit vielen anderen will die Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Kirche in die Öffentlichkeit tragen, zu einer gelebten Willkommenskultur mit vielfältigen Formaten beitragen. Denn: Geschlossene Kirchen und Gemeindehäuser sind insbesondere kirchensteuerzahlenden Menschen nicht vermittelbar.

Weiterbildung stärkt in Krisen, entwickelt Lösungen in Krisen – Resilienzprojekt des Landes NRW mit der Weiterbildung

Bereits Ende 2022 deutete sich an, dass das Ministerium für Kultur und Wissenschaft der Weiterbildung das Thema „Krisenresilienz“ in besonderer Weise zur Aufgabe machen würde und dafür auch 500.000 € zur Verfügung stellt.

Insbesondere sollte es darum gehen, bereits vorhandene Ansätze/Konzepte für eine Resilienz fördernde Weiterbildung zu sammeln, kurzfristig in der Fläche verfügbar machen, um sie verstetigen und stärker bekannt zu machen.

Das Ministerium geht davon aus, dass Weiterbildungsangebote den Menschen in NRW große Chancen bieten, Krisen (gemeinschaftlich) zu bewältigen und Lösungsansätze sowohl auf individueller Ebene, als auch auf institutioneller/politischer Ebene (Fachkräftemangel, Bildung für nachhaltige Entwicklung etc.) zu entwickeln. Inzwischen ist das Projekt angelaufen. Die Ev. Erwachsenenbildung in NRW arbeitet in diesem Projekt zusammen mit dem Bildungswerk der Paritäten, dem Gütesiegelverbund Weiterbildung, der AWO und der Landesarbeitsgemeinschaft Andere Weiterbildung (LAAW) in NRW.

In diesem groß angelegten Netzwerk wird es gelingen, die bestehende Forschungslage entsprechend aufzuarbeiten und in der Öffentlichkeit die Angebote der Weiterbildung zum Thema „Krisenresilienz“ stärker ins Bewusstsein zu heben. Die Ev. Erwachsenenbildung wird ihr besonderes Profil wie z.B. im Bereich „Pilgern“ oder „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in das Netzwerk einbringen.

Kürzlich erschienene Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass der soziale Austausch einer der entscheidenden Faktoren ist, der Menschen befähigt, Krisen zu bewältigen.

Dies ist sowohl der Kirche als auch der Weiterbildung ein Kernanliegen, wobei deutlich analysiert werden muss, wer von unseren Angeboten jeweils erreicht wird. Wir sollten nicht stehen bleiben, bei den Zielgruppen, die beispielsweise unter der Woche die Gemeindehäuser schon belegen. Neue Angebote zu planen und weitere Öffnungsstrategien zu entwickeln – auch hin zu kirchenferneren und bildungsungewohnteren Milieus - ist uns eine stetige Herausforderung.

5. *Studierendenseelsorge im Jahr 2022 – Neuanfang nach der Pandemie*

Kurzbericht der Studierendenpfarrkonferenz (SPK) Westfalen für die Landessynode der EKvW

Das Jahr 2022 stand ganz in den ESG'n ganz im Zeichen des Neuanfangs, z.T. wirklich auch beim Nullpunkt. Daher steht die Arbeit der Studierendenseelsorge im Bereich der EKvW vor großen Herausforderungen. In den Pandemie-Jahren hat ein großer Teil der „Stammebelegschaft“ der ESGn das Studium abgeschlossen und ist ins Berufsleben gestartet. Die Nachrückenden „Corona-Jahrgänge“ tun sich spürbar schwer mit dem Aufbruch in

neue soziale Räume und Aktivitäten. Insgesamt haben alle Hochschulen in unserem Einzugsgebiet den Lehrbetrieb wieder aufgenommen. Dennoch bleibt soziales Leben auf dem Campus eher reduziert; etliche Studierende ziehen es immer noch vor zu pendeln.

Die verfassten westfälischen Studierendengemeinden in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster, Paderborn und Siegen haben ihr Veranstaltungsprogramm im vergangenen Jahr mit analogen Formaten geplant. Das Spektrum ist dabei wieder weit und sucht sowohl nach Wegen des Neuanfangs als auch die Anknüpfung an Bewährtes. So finden sich in den Programmen Andachten, Meditationen, Gottesdienste, Themenabende, Diskussionsrunden, Spieleabende, Betriebsbesuche, internationale Treffs, Fahrradtouren, ökumenische Dialogabende oder auch künstlerische Darbietungen.

Die gemeinsame Konferenz aller Studierendenpfarrer*innen der EKvW hat neben digitalen Treffen auch ein Präsenztreffen abhalten können.

Offen bleibt die Frage, auf welcher Weise Studierende, die in den Pandemiesemestern ihr Studium aufgenommen haben, sich in das soziale Universitätsleben einfinden. Viele Mitbestimmungsorgane wie z.B. Fachschaften haben aufgrund mangelnder Beteiligung aufgehört zu existieren. Die Studierendenseelsorge will in diesem Neuanfang nach der Pandemie weiterhin Anlaufpunkt und Heimat, Bildungsplattform und Gemeinde für Studierende sein.

Die seelsorgerliche Begleitung und die finanzielle Beratungsarbeit für internationale Studierende befinden sich im Übergang von digitalen zu immer mehr analogen Formen. Die Situation für internationale Studierende bleibt weiterhin sehr belastend, weil sich der studentische Arbeitsmarkt deutlich verändert hat, sodass es kaum noch Möglichkeiten gibt, durch Nebenjobs das Studium zu finanzieren. Vielen Studierenden drohen stetig steigende Schulden, was schlimmstenfalls zur Aufgabe der eigenen Ausbildung führt, leider oft auch in der Abschlussphase. Für Hilfe außerhalb des Förderungsrahmens gibt es immer weniger freie Mittel, da weder Spenden gesammelt noch andere Einnahmen generiert werden können.

Eine besondere Herausforderung ist die Sicherung der Kontinuität in der Zusammenarbeit mit „Brot für die Welt“ und dem Studierendenbegleitprogramm (STUBE), da die Finanzierung der Fachkraftstelle (Dezernat Ökumene) eingestellt wurde. Grundsätzlich gilt für alle ESGn, dass der finanzielle Spardruck existenzbedrohend ist, da Einsparungen nur noch durch Personalveränderung generiert werden können.

Einige Schlaglichter aus einzelnen ESGn:

ESG-Ruhr; die Fusion von ESG-Bochum und-ESG-Dortmund:

Die ESGn Bochum und Dortmund sind mittlerweile zur ESG-Ruhr geworden, auch wenn formale Schritte noch fehlen. Die Kompensation der beiden Stellenstreichungen (Bochum und Dortmund) konnte weitestgehend durch die Fusion geleistet werden. Allerdings wird deutlich, dass auch bei gutem Willen Arbeitsbereiche nicht weiter aufrechterhalten werden können.

Am Schwerpunkttort Dortmund sind Formate wie ESG-4-future (Garten, Hochbeete, Imkerei); Ausflüge, Gottesdienste, internationale Abende gut angelaufen; mangelnde Präsenz von Studierenden in der Stadt macht den Neustart schwierig. Die Idee, Studierende der Ev. Religionspädagogik sowie der Ev. Theologie lokal stärker durch die ESG'n auch landeskirchlich zu begleiten, wird intensiv geplant.

ESG-Siegen:

Im vergangenen Jahr ist die ESG-Siegen in neue Räume in der Innenstadt umgezogen.

ESG-Münster:

Die Stelle in der ESG-Münster ist seit Sommer 2021 vakant und wird zum Spätsommer 2023 wiederbesetzt. Unterdessen haben trotz der Vakanz vor allem Studierende immer wieder Angebote machen können.

ESG-Paderborn:

Mit vielfältigen Angeboten im Garten und auch in Innenräumen hat das Jahr lebendig begonnen. Zentral war der große Ökumenische Gottesdienst zum Semesterstart. Erfreulich sind die Kooperationen mit dem Institut für Evangelische Theologie zur Fachschaft Theologie. Wie in den anderen ESGn auch wird das Thema Ukraine-Krieg vielfältig von den Studierenden angesprochen; das Bedrohungsgefühl ist dauerhaft präsent, Studierende suchen vermehrt das begleitende Gespräch.

ESG-Bielefeld:

Vielfältige Angebote fanden wieder in Präsenz statt. Sie orientieren sich inhaltlich an den Aufgaben und Zielen der ESG, wie auch an den aktuellen Erfordernissen der Studierenden. Das Spektrum reicht von Gottesdiensten, thematischen Abenden, internationale Begegnungen bis hin zu Exkursionen und Freizeitangeboten.

6. Landeskirchliche Schulen

In den landeskirchlichen Schulen – wie wohl in allen Schulen in NRW – haben vor allem zwei Themen die tägliche Arbeit in weiten Teilen bestimmt: Corona und Digitalisierung binden Arbeitszeit und sehr viel Energie. Übereinstimmend war die Freude an den Schulen groß, dass nach verschiedenen Lockdowns die Schülerinnen und Schüler ihre Schule wieder besuchen durften. Das Tragen der Maske und das mehrfache Testen in der Woche wurde von vielen als lästig, von fast allen aber als sinnvoll betrachtet. Der Digitalisierungsschub wurde von den Schulen sehr positiv und kreativ aufgenommen. Die hybride Einbindung von Schülerinnen und Schülern, die sich in Quarantäne befinden, ist fast schon zur Selbstverständlichkeit geworden. Die Lehrerinnen und Lehrer bilden sich im Umgang mit den digitalen Medien in externen und schulinternen Veranstaltungen fort; darüber hinaus gibt kleinere Arbeitsgruppen, in denen sich die Lehrkräfte Best Practice-Beispiele

gegenseitig vorstellen. Vom forschenden Experimentieren mit den Geräten im Unterricht, kommt es nun zu einem systematischen und reflektieren Überarbeiten der schulinternen Lehrpläne und dem gemeinsamen Konzipieren von Unterricht. Einige der landeskirchlichen Schulen legen einen besonderen Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeitsziele (www.17ziele.de). Es werden z.B. Entscheidungen mit Blick auf die Ziele hinterfragt, es gibt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – auch für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Besonders erfreulich ist es, dass auch in den Zeiten von Schulschließungen und hybridem Unterricht an allen Schulen das Evangelische Profil weiter erkennbar und aktiv gelebt wurde: Anstelle von Konzerten wurden Lieder von den Schülerinnen und Schülern aufgenommen als Weihnachtskarte verschickt. Gottesdienste wurden gestreamt, anstelle eines diakonischen Praktikums gab es Grüße von den Jüngsten an die Ältesten in Karten- oder Briefform. Die Schulseelsorgerinnen und -seelsorger blieben ebenso wie die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wichtige Gesprächspartner für die Schülerinnen und Schüler; Begegnungen fanden oft draußen statt.

Digitalpakt

Im Rahmen der Digitalisierung landeskirchlicher Schulen hat die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) erfolgreich Anträge zur Förderung der Digitalisierung von Schulen in Nordrhein-Westfalen gemäß der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen" gestellt. Die Förderung der Schulen in Nordrhein-Westfalen ist in drei Förderlinien unterteilt: IT-Grundstruktur, digitale Arbeitsgeräte und digitale Endgeräte.

Die EKvW hat für die genannten Fördersäulen insgesamt 2.291.167,00 € bewilligt bekommen, wovon 1.648.751,70 € für die IT-Grundstruktur, 508.638,22 € für digitale Arbeitsmittel, 111.277,08 € für digitale Endgeräte und 22.500,00 € für einen weiteren Antrag für digitale Endgeräte vorgesehen sind. Der Eigenanteil der EKvW in Höhe von 229.116,70 € entspricht einem Anteil von 10%, und die Gesamtausgaben belaufen sich auf 2.520.283,70 €, welche aus dem bewilligten Betrag sowie dem Eigenanteil der EKvW resultieren.

Fördersäule	Bewilligter Betrag	Eigenanteil (10%)	Gesamtausgaben
IT-Grundstruktur	1.648.751,70€	164.875,17€	1.813.626,87€
Digitale Arbeitsmittel	508.638,22€	50.863,82€	559.502,04€
Digitale Endgeräte	111.277,08€	11.127,71€	122.404,79€
Digitale Endgeräte	22.500,00€	2.250,00€	24.750,00€
Gesamt	2.291.167,00€	229.116,70€	2.520.283,70€

Die Investitionen in die digitale Infrastruktur der landeskirchlichen Schulen sind essenziell für die Transformation des Bildungssystems und die Schaffung fortschrittlicher Lernumgebungen. Die zur Verfügung gestellten Fördergelder des Digitalpaktes konnten zeitnah und sinnvoll strukturiert in den landeskirchlichen Schulen eingesetzt werden. Angefangen von der Erweiterung des aktiven und passiven Netzwerks sowie der Glasfaseranbindung bis hin zur Ausstattung mit iPads, Laptops und anderen benötigten Endgeräten sowie dem Einbau von digitalen Tafeln in Klassenräumen, wurden diese Investitionen erfolgreich in die digitale Infrastruktur der Schulen integriert.

Durch den Einsatz digitaler Technologien im Unterricht konnten innovative Wege gefunden werden, um das Lernen effektiver und anschaulicher zu gestalten. Schüler können jetzt mit Tablets im Unterricht arbeiten und haben Zugang zu schnellem Internet, was ein wichtiger Schritt ist, um sie für die digitale Welt und die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Drohnen, Robotik-Sets und VR-Brillen werden eingesetzt, um den Unterricht interessanter und effektiver zu gestalten. Auch die Ausstattung einiger Fachräume mit modernen ELMO-Kameras zeigt, dass wir die EkvW unseren Schulen nicht nur innovativ, sondern auch nach dem höchstmöglichen Stand der Technik ausstatten, um zukünftigen Generationen das bestmögliche Lernumfeld zu bieten.

Durch die Digitalisierung der Schulorganisation wurde ebenfalls ein bedeutender Fortschritt erzielt, da nun auch Akten in digitalen Ordnern abgelegt werden können. Das Lehrpersonal hat Dienstgeräte zur Verfügung gestellt bekommen, sodass sie nicht mehr auf die Verwendung ihrer eigenen Geräte angewiesen sind. Durch die Nutzung von Online-Plattformen ist es möglich, kurze Video-Meetings abzuhalten und somit die tägliche Effizienz zu erhöhen.

Aktionsprogramm „Aufholen und Ankommen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Im Jahr 2021 haben das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Aktionsprogramm „Aufholen und Ankommen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ins Leben gerufen und allein 1 Mrd. Euro für den Abbau von Lernrückständen zur Verfügung gestellt. Die zu verteilenden Mittel wurden von den jeweils zuständigen Bezirksregierungen an die Kommunalgemeinden verteilt. Diese haben an die Ev. Kirche von Westfalen für die 7 landeskirchlichen Schulen einen Gesamtbetrag in Höhe von 699.150 € weitergeleitet. Das Programm war bis zum 31.12.2022 befristet und beinhaltete

ein Schulbudget

Bildungsgutscheine

ein Schulträgerbudget

ein Budget für Personal.

Bis auf das Budget für Personal konnten die Budgets sich untereinander verstärken, was das Aktionsprogramm erfreulich durchlässig gemacht hat.

Am 31.12.2022 waren vom Gesamtbetrag 73,11 % verausgabt, in Summe 511.164,69 €.

Der Schwerpunkt der Förderung lag dabei in der Stärkung von Sozialkompetenzen, meist im Klassen- oder Kursverband. Erst an zweiter Stelle ist hier der Abbau von Lernrückständen zu nennen.

Die Einzelmaßnahmen wurden durch ein vorher einzureichendes Konzept von der pädagogischen Leitung des LF 3 genehmigt.

Das Aktionsprogramm ist kurzfristig mit neuen Mitteln bis zum 31.07.2023 verlängert worden.

Leitungsfeld IV | Ökumene

1. *Vollversammlung VEM*

Die EKvW war als Mitgliedskirche der VEM Gastgeberin der Vollversammlung der VEM, die im September in Haus Villigst stattfand. Alle ökumenischen und missionarischen Arbeitsfelder der EKvW engagierten sich dabei als Gastgebende.

2. *Auf dem Weg zum oikos-Institut*

Aus igm und MÖWe entstand zum Jahresbeginn 2023 das oikos-Institut für Mission und Ökumene. In einer digitalen Klausur wurde der Namensvorschlag für das neue Institut erarbeitet. Organisatorisch wurde die formelle Eingliederung weiterer Arbeitsbereiche vorbereitet bzw. abgeschlossen. So haben nun die von Cansteinsche Bibelanstalt, das Kompetenzzentrum Ehrenamt (Bereich: Leitung im Ehrenamt) und der Innovationsfonds TeamGeist im oikos-Institut ihr Zuhause gefunden. Neben der laufenden Arbeit wurde die Webseite, Dienstanweisungen und der erste gemeinsame Haushalt erstellt. Am 20.1.2023 konnte mit einem Fachtag und einem festlichen Gottesdienst das oikos-Institut offiziell eröffnet, Pfarrer Ingo Nesperke als Leitung eingeführt und Pfarrerin Annette Muhr-Nelson als Leitung feierlich verabschiedet werden.

3. *Berichte aus den Arbeitsbereichen im Leitungsfeld Mission und Ökumene*

3.1. *Missionarischer Gemeindeaufbau*

Ein Schwerpunkt lag in der Leitungsarbeit. Für den Leitungskreis galt es, die Fusion gut über die Bühne bringen. Die Homepage und Öffentlichkeitsarbeit für das oikos-Institut musste aufgebaut werden. Begleitend mit der AG Ehrenamt galt es, die Einführung des Kompetenzteams Ehrenamt vorzubereiten und durchzuführen.

Mit der abflauenden Corona-Pandemie nahmen Gemeindeveranstaltungen wie Glaubenskurse, Beratungen im Kontext von Perspektiven entwickeln und genussvoll glauben wieder zu. Außerdem wurde mit einer Gruppe junger Theolog*innen und Gemeindepädagog*innen ein neuer Glaubenskurs entwickelt, der besonders die Übung in Nachhaltigkeit ins Zentrum rückt.

Ein Pastorkolleg zum Thema „Die Bibel ins Spiel bringen“ wurde durchgeführt.

Seit dem 1. Okt 2022 ist Pfarrer Kuno Klinkenborg zu 50 Prozent im Kompetenzteam Ehrenamt für die Förderung Ehrenamtlicher im Leitungsamtsamt zuständig.

3.2 Kompetenzzentrum Ehrenamt

Am 01.10.2022 hat das Kompetenzzentrum Ehrenamt seine Arbeit aufgenommen. Die Mitglieder arbeiten als Team zusammen und verbinden dabei drei Ämter, in die sie eingebunden sind: das IKG, das LKA mit dem Arbeitsbereich Ehrenamt und das igm. Im igm (jetzt oikos) liegt der Fokus auf der Zielgruppe „Ehrenamtliche in Leitungsaufgaben“. Im Jahr 2022 starteten die ersten Projekte aus dem Konzept „Ehrenamt mit starken Perspektiven“. Eines der Fokusthemen in diesem Rahmen ist die Überarbeitung der bestehenden Plattform „gemeinde-bewegen.de“, bzw. das Handbuch „Gemeinde leiten“. Auf einem neuen Webportal entsteht ein digitaler Wissensspeicher, welcher didaktisch fundiert und User-orientiert relevante Informationen für die Presbyteriumsarbeit zusammenfasst. Hier wurden Inhalte geplant und erste Materialien erstellt.

3.3 Missionale Kirchenentwicklung, Stadt- und Citykirchenarbeit

Derzeit umfasst die Stelle elf Arbeitsbereiche: Stadtkirchenarbeit, Citykirchenprojekte, Kirche und Tourismus, Initiative Offene Kirchen, Radwegekirchen, Autobahnkirchen, Fresh X, Kirche Kunterbunt, Wiedereintrittsstellen, Mitgliederorientierung, Umnutzung von Kirchen. Schwerpunkte bildeten neben Fortbildungen zur Offenen (Radwege-)Kirchen die konzeptionellen Beratungen von Stadtkirchen sowie die Vorstellung neuer Nutzungsmöglichkeiten von Kirchen. Darüber hinaus wurde verstärkt ein Coaching von Fresh X-Initiativen angefragt, während sich die Kirche Kunterbunt zu einem Erfolgsmodell entwickelt und inzwischen in ca. 50 Gemeinden zu finden ist. Das klassische Fortbildungsangebot wurde zudem durch digitale Formate in den Bereichen Stadtkirchenarbeit, Fresh X und Kirche Kunterbunt ergänzt.

3.4 Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Im Bereich der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung zeigt sich quantitativ wie qualitativ ein erhöhter Beratungsbedarf. In den Beratungsanfragen lässt sich eine zunehmende Komplexität wahrnehmen. Komplexität bezeichnet hier den Grad der Vielschichtigkeit und Vernetzung der Themen, das Auftreten mehrerer Körperschaften als gemeinschaftliche Beratungskunden und die Folgelastigkeit des Entscheidungsfeldes. Dem aufgezeigten Professionalisierungsschub sollte auf verschiedenen Ebenen begegnet werden durch das Vorhalten entsprechende Personalressourcen in der Geschäftsstelle und zusätzliche Qualifizierung der Gemeindeberater*innen. Dazu könnte u. a. auch die geplante Aufbauausbildung in systemischer Organisationsberatung nach DGfB-Standards dienen.

3.5 Haushaltsbuchberatung

Die Haushaltsbuchberatung war wie in den vorhergehenden Jahren vor allem gekennzeichnet durch Onlineberatungen auf Gemeindeebene, außerdem die Beratung eines kirchlichen Instituts sowie mehrere Informationsveranstaltungen. In diesem Rahmen wurde das Konzept erstmals über die Grenzen der Landeskirche hinaus bekannt gemacht. Es wurden zudem Kontakte zu den Haushaltsabteilungen mehrerer Kirchenkreise der EKvW aufgebaut, die künftig ausgebaut werden.

3.6 Sekten- und Weltanschauungsfragen

Vieles aus den vergangenen Jahren konnte auch fortgesetzt werden. Neben zahlreichen Anfragen zu neuen christlichen Gemeinschaften stand auch weiterhin das Thema Verschwörungstheorien im Fokus. 2022 erschien das Buch von Andreas Hahn: „Entschwörung“ und hatte zahlreiche Podcasts und Interview-Anfragen zur Folge. Als Vorsitzender der Konferenz Landeskirchlicher Weltanschauungsbeauftragter konnte er die EKD-weite Vernetzung intensivieren. Ein weiteres und wohl noch wachsendes Thema sind die weltanschaulichen Grundlagen der aktuellen identitätspolitischen Debatten.

Der Arbeitsbereich „Körper und Glaube“ hat sich etabliert und wird thematisch erweitert, z. B. durch das Thema Parkour.

3.7 Werkstatt Bibel

Nach den coronabedingten Ausfällen in der Werkstatt Bibel kamen wieder vermehrt Gruppen in die Werkstatt Bibel. Vor allem die Besuche der Konfigruppen liefen wieder in gewohnter Weise. Schulen kommen derzeit noch zögerlicher. Durch die gute Zusammenarbeit mit Schulreferaten und auch den Ausbildungsstätten der katholischen Bistümer konnten wir aber auch neue Multiplikatoren in diesem Bereich erreichen. Die Werkstatt Bibel ist weiter in gewohnter Weise unterwegs in Gemeinden und wird auch immer wieder von umliegenden Landeskirchen angefragt.

Die Zusammenarbeit mit Midi, der DBG, der ökumenischen Bibelwoche und anderen Gruppierungen, die mit dem Thema Bibel unterwegs sind, schafft Vernetzungen, von denen unsere Arbeit und damit Gemeinden vor Ort profitieren.

3.8 Kirchenpartnerschaften

3.8.1 Asien

Viele Partnerschaftsgruppen konnten in der Coronazeit keine direkten Begegnungen durchführen. Deswegen wurde eine digitale Vernetzung verstärkt. Zudem werden neue Formate der Partnerschaftsarbeit ausprobiert, die einen inhaltlichen Austausch unterstützen.

3.8.2 Europa und UCC

Die Partnerschaften mit Italien, Polen, Ungarn und Rumänien waren eine tragende Säule. Russlands Krieg in der Ukraine sorgt für solidarisches Handeln bei der Hilfe für Kriegsflüchtlinge. Es gab zahlreiche Solidaritätsaktionen, z. B. die Kerzenaktion „Ein Licht für die Ukraine“ im Kirchenkreis Minden. Die Situation der Menschenrechte in Belarus stand im Mittelpunkt zahlreicher Friedensgottesdienste, im Oktober als Schwerpunkt der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“. Beim „Europa-Forum“ trafen sich über 50 Engagierte zur Verständigung über europäische Grundwerte und die Rolle der Kirchen in einer EU.

„Schwierige Entscheidungen in Zeiten von Krieg und Aggression“ – unter diesem Motto trafen sich im September Engagierte zum UCC-Forum. Künftige Foren sollen gleichberechtigt und wechselseitig von beiden Seiten getragen werden. Auch die Begegnungsarbeit im Rahmen gemeindlicher Besuche, des Young Ambassador- und des Summer Camp-Programms läuft wieder an.

Der Ökumenedezernent konnte Antrittsbesuche in Schottland, Polen, Italien und Ungarn (und Transkarpatien/Ukraine) absolvieren. Hilfsleitungen an die Ukraine wurden v. a. über die Reformierte Kirche in Ungarn auf den Weg gebracht. In der Ukrainehilfe bewährte sich die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ehepaar Pfarrer Fricke vom Bibeldorf Rietberg. Für 2023 und 2024 werden aus der Sonderkasse jeweils 166.000 Euro für die Arbeit mit Flüchtlingen zur Verfügung gestellt, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine vor besondere Herausforderungen gestellt ist.

3.8.3 Ev. Kirche am La Plata (IERP)

Das 6. Pastoralkolleg im Juni 2022 in Westfalen zum Thema „Gemeinsam Kirche sein – als Kirche vor Ort, als Partnerkirchen, in der weltweiten Ökumene“ vertiefte die langjährigen Beziehungen und thematisierte Handlungsoptionen für eine gesellschaftsrelevante und zukunftsfähige Kirche. Der Ökumenedezernent machte zusammen mit Vertretern der EKD einen ausführlichen Besuch in Argentinien und empfing die Partnerkirche mehrfach in Bielefeld.

3.9 Ökumene und Interreligiöser Dialog

Zur Vorbereitung der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen hatte die EKvW mit vier anderen Landeskirchen im November 2021 die „Leitgedanken und erläuternden Thesen Israel – Palästina“ verabschiedet. Nach der Vollversammlung beschäftigte sich der Ständige Theologische Ausschuss mit den Beschlüssen, die für die Themen Israel und Judentum relevant sind. Eine dort erarbeitete Stellungnahme wurde im Januar 2023 von der Kirchenleitung angenommen.

Der Ökumene-Ausschuss arbeitete weiter zum Bereich „Nahe und Mittlerer Osten“. Ein Unterausschusses „Nahe und Mittlerer Osten“ wurde eingerichtet.

Die von der EKvW in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in NRW e.V. durchgeführte Vortragsreihe „17 Jahrhunderte“ konnte im Jahr erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit dem Bistum Münster gibt es regelmäßige Treffen, um die gemeinsame Arbeit in den operativen ökumenischen Feldern weiterzuentwickeln.

3.10 Afrika

Reisen des Ökumenedezernenten nach Namibia, Botswana und Südafrika bekräftigen die gewachsenen, fruchtbaren Beziehungen zu Kirchen und zivilgesellschaftlichen Gruppen im Süden Afrikas und stärken das Miteinander in der VEM.

3.11 Kirche der Vielfalt - interkulturelle Entwicklung

Nach der Eröffnungsveranstaltung im Mai in Gütersloh haben Fachgruppen ihre Arbeit aufgenommen. Gleichzeitig wird ein Leitbild entwickelt. Viele Kirchenkreise haben schon Beauftragte für den Prozess. Es wurde ein Pastoralkolleg unter dem Thema „Kirche und Migration, Kirche der Vielfalt“ durchgeführt, um von den Erfahrungen der églises protestantes de France mit Migration zu lernen. Der Bedarf an gottesdienstlicher und seelsorglicher Begleitung persisch sprachiger Personen wächst stetig an. Immer mehr Kirchenkreise beteiligen sich daran. Stark nachgefragt sind die angebotenen Online-Taufkurse. Zuständig ist Pastor Mehrdad Sepehri Fard.

3.12 Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Eine diverse Studiengruppe aus fünfzehn verschiedenen Kirchen (NRW, Ruanda, DR Kongo, Tansania, Indonesien) sowie christlichen und muslimischen Studierenden der Universität Bochum nahm an der 11. Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe teil. Zudem beteiligten sich Personen aus der EKVW und aus den Partnerkirchen am digitalen music moves Chor, der das Mottolied "Christ's love moves the World" aufnahm.

3.13 Weiterbildung „Intersektionalität“

Mit der Bundesakademie für Kirche und Diakonie und der Vereinten Evangelischen Mission bietet das oikos-Institut die Weiterbildung "Intersektionalität in Veränderungsprozessen" an. In der Fortbildung wird erprobt, welche Rolle die Grundformen von Körperlichkeit für einen sensibleren Umgang mit Diskriminierungsformen spielen.

3.14 Gerechtigkeit – Kirchlicher Entwicklungsdienst - Brot für die Welt

An Angeboten wie Orangen-, Kartoffel-, Schoko- und Handy-Aktion haben sich viele Menschen in und außerhalb der Kirche beteiligt. Es wurden Kitas, Schulen, Jugendgruppen und Gemeinden erreicht. Mit begleitenden Bildungsangeboten entwicklungs politischen Inhalten vertieft, z. B. zu Welternährung, Rohstoffgerechtigkeit, Migration, Fairer Handel.

Zudem wurde politische Arbeit für Menschenrechte geleistet, z. B. für ein EU-Lieferkettengesetz. So fanden Gespräche mit Anna Cavazzini (MEP) statt.

Mit dem Projekt Exit Fast Fashion wurden sowohl Jugendliche als auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht. Beim Kongress „WeltWeitWissen“ wurde das Projekt einem bundesweiten Publikum präsentiert.

An der Aktion „5000 Brote-Konfis backen Brot für die Welt“ haben sich viele Kirchengemeinden beteiligt. Die 64. Aktion von Brot für die Welt „Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft“ wurde am 1. Advent in Lippstadt eröffnet.

Mit dem Projekt „Pocket Garding“ trägt die Fachstelle Südafrika zur gesunden Ernährung bei. Kinder und Jugendliche erhalten spielerisch Wissen über Ernährung und Gesundheit. In Südafrika fanden Workshops statt.

Die Schuldenkrise im Globalen Süden hat sich zugespitzt, besonders in Sri Lanka. Mit dem Land ist der Kirchenkreis Dortmund partnerschaftlich verbunden. Das Bündnis „Erlassjahr.de“ hat mit einer Aktion bei dem Treffen der Finanzminister der G7 in Bonn im Mai 2022 darauf aufmerksam gemacht.

Der ökumenische Klimapilgerweg wurde mitorganisiert, der auch durch Westfalen führte. In Kooperation mit dem Amt für Jugendarbeit wurde die Kampagne „Faire Jugendhaus“ weiterentwickelt und Jugendhäuser zertifiziert. Die Aktion Klimafasten wurde gemeinsam mit dem IKG durchgeführt.

3.15 Regionen

In den Regionen und Kirchenkreisen lagen besondere Schwerpunkte in der Begleitung bezüglich der Ökumenemittel und der Anpassung an neue Strukturen.

Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung

1. Gesellschaftliche Verantwortung

Die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine prägen seit dem 24.02.2022 vielfach auch die Arbeit des Dezernats für Gesellschaftliche Verantwortung und des Instituts für Kirche und Gesellschaft. Friedensethische und sicherheitspolitische Fragen, ökumenische Diskurse zum Einfluss der Kirchen auf den Konfliktverlauf, energie- und klimapolitische Fragen, die sozialgerechte Verteilung der Transformationslasten bis hin zu Themen der Migration und Integration sind Schwerpunkte politischer Debatten, des Bildungsangebots und vieler Projekte.

1.1 Theologische und gesellschaftliche Grundfragen / Evangelische Akademie Villigst

An der Akademie haben sich zwei aktuelle Schwerpunkte ergeben: der „Krieg in der Ukraine“ und die Thematik des „Assistierte Suizides“. Weitere Arbeitsfelder sind die großen Themenbereiche der ökologisch-sozialen Transformation und der Gerechtigkeit („Eine-Welt“), Diskurse und Bildungsveranstaltungen zu menschlichen Lebensfragen, zur Lebensethik („Lebensanfang“ / Reproduktionsmedizin) oder zum interreligiösen Dialog wie etwa die Kooperation mit dem Studienkreis „Kirche und Israel“.

1.1.2 Krieg in der Ukraine

Schon vor Kriegsausbruch waren Formate zur „Krise“ an der ukrainisch-russischen Grenze geplant. Mit Kriegsausbruch entstand die seither fortgesetzte Digital-Reihe „Villigst fragt nach“. Sie beleuchtet viele Aspekte dieses Krieges und bringt Expert*innen und Teilnehmende in ein moderiertes Gespräch. Die bisher elf Abende thematisierten Perspektiven ukrainischer Intellektueller und Kirchenvertreter, Fragen des Völkerrechts, die Entwicklung der russischen und osteuropäischen Gesellschaft und Kultur, die Fluchtbewegungen und ihre Herausforderungen, Putins hybride Kriegsführung, die Situation der orthodoxen Kirchen, die Kultur der Ukraine, energiepolitische und soziale Fragestellungen u.a.m. Weitere Veranstaltungen sind in Planung. In Kooperation mit dem Fachbereich Umwelt und Soziales wird zudem zum Thema „Neue Energien – Wasserstoff“ gearbeitet.

1.1.3 Friedensarbeit

Russlands Überfall auf die Ukraine hat tausendfach Tod und Leid gebracht. Er belastet auch die Weltgesellschaft. Erfreulich ist die große Bereitschaft zur Feier vielfältige Formen von Friedensandachten, -gebeten und -gottesdiensten. Die friedensethische Diskussion wird innerkirchlich zwischen kontroversen Positionen geführt. Das IKG trägt mit Informationsveranstaltungen und Diskursformaten zur Debatte bei.

Die Kirchenleitung hat Superintendent Christian Bald zum Friedensbeauftragten berufen. Gemeinsam mit der landeskirchlichen „Begleitgruppe Friedensarbeit in der EKVW“ wird das Thema kontinuierlich bearbeitet. Um der Komplexität der Frage Rechnung tragen zu können, entwickelt und erweitert die Begleitgruppe derzeit ihre Zusammensetzung mit Menschen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

1.1.4 Assistierter Suizid

Im vergangenen Jahr wurden mehrere Gesetzesentwürfe zum Assistierte Suizid vorgelegt. Die Akademie arbeitet intensiv zu diesem Thema. Eine gemeinsame Veranstaltung mit dem IAFW fand im Herbst statt. Sie erörterte das Problem des assistierten Suizids grundlegend. Ethische, seelsorgliche, persönliche und institutionelle Fragen und Konsequenzen wurden diskutiert und mit einer Stellungnahme durch den Theologischen Vizepräsidenten verbunden. Im Herbst 2023 wird es – auch wegen der sehr großen Resonanz – eine Fortsetzung geben.

Seit dem Sommer führt die Akademie eine Langzeit-Beratung eines Diakonischen Werkes zu dieser Thematik durch. Ziel ist es, Leitlinien zum Umgang mit dem assistierten Suizid in einer kirchlichen Einrichtung und eine Orientierungshilfe zu entwickeln.

1.1.5 Kulturarbeit und Kulturbeauftragung

Gemeinden, in denen Kulturarbeit zum Selbstverständnis gehört, haben die Veranstaltungs- und Ausstellungstätigkeit nach den Covid-Jahren glücklicherweise wieder voll aufgenommen. Zugleich steht aber die Kulturarbeit durch Fusionen und die notwendige Gebäudereduktion unter Druck. Diskussionen darüber, welche Gebäude zu erhalten sind, müssen finanzielle und energetische, aber auch ästhetische, kirchbaugeschichtliche Aspekte und die kulturelle Nutzungsrelevanz einbeziehen. Hohe Sorgfalt bei Entwidmungen oder Umnutzung verdienen Vasa Sacra, Paramente, Bilder, künstlerische Glasfenster und Kunstgegenstände. Wo mit Kunst und Kultur die ‚Zeitgenossenschaft des Glaubens‘ schwindet, schadet dies Gemeinden und ihrem öffentlichen Ansehen. Die Kulturbeauftragte arbeitet mit dem Geschäftsbereich Bau Kunst Denkmalpflege im LKA, der Stadtkirchenarbeit und den Programmen Kirche im Quartier sowie der Ehrenamtsförderung daran, dass Kunst und Kultur auch unter veränderten räumlichen und finanziellen Bedingungen fester Bestandteil gemeindlicher Arbeit bleibt und neu wird.

1.1.6 Politische Jugendbildung

Die gesellschaftspolitische Jugendbildung mit dem Schwerpunkt „Demokratie stärken“ führte 2022 zweimal die Peer-Education-Ausbildung Trainer*in für Demokratie und Vielfalt durch. Die Module der Fortbildung

vermitteln sozial engagierten Jugendlichen Kompetenzen, um sich mit eigener Bildungsarbeit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, für solidarisches und demokratisches Miteinander einzusetzen. Das Angebot erreichte zahlreiche junge Menschen aus ökonomisch schwachen Milieus, die als Multiplikator*innen der Demokratieförderung bzw. Antidiskriminierungsarbeit gewonnen wurden. Erstmals findet zudem das Zertifikatsprogramm zum/zur ökologischen „Transformationsdesigner*in“ statt. Es erfuhr hohe Resonanz und wird künftig jährlich durchgeführt.

2. Umwelt und Soziales

2.1 Gesellschaftliche Transformation, Energie- und Klimapolitik nach einem Jahr Ukraine-Krieg

Man kann nicht erst den Frieden gewinnen, und dann die Klimakrise abwenden. Sich überlagernde Krisen brauchen mehrdimensionale, aufeinander bezogene Lösungen. Es gilt, Sicherheitspolitik, Versorgungssicherheit, gesellschaftliche Transformation, Energie- und Klimapolitik jetzt zu verzahnen und den sozialgerechten Ausstieg aus fossilen Energieträgern schneller voranzubringen. Davon ist Deutschland weit entfernt. Mit dem IKG versteht sich die EkvW im Energie- und Industrieland NRW als Mitgestalterin des umwelt- und sozialgerechten Umbaus. Er ist mit Ängsten und Vorbehalten, aber auch mit zentralen Zukunftschancen verbunden. Die EkvW beteiligt sich intensiv an der Arbeit des Klimadiskurses NRW sowie der Klima-Allianz Deutschland. Diesen Initiativen kommt wegen des Ukrainekrieges noch größere Bedeutung zu, denn der Ausstieg aus den fossilen Energien braucht mehr Akzeptanz und mehr Tempo. Der Umbau gelingt nur als Gemeinschaftsaufgabe. Es gilt Blockaden im Diskurs zu lösen, gemeinsame Interessens zu entdecken und Kompromisse im Dienst der Sache zu finden.

Gerade nach dem Konflikt um Lützerath braucht es Aufeinanderzugehen und neues Vertrauen in den Gestaltungswillen der Politik. Es entsteht, wenn messbare Erfolge in der Klima-, Umwelt, und Verkehrspolitik sichtbar werden. Klimagerechtigkeit ist ethisch geboten und die Voraussetzung für die politische Durchsetzbarkeit von wirksamem Klimaschutz. Ein Schwerpunkt der Arbeit im IKG liegt auf der sozial gerechten Rückerstattung von Erlösen aus der CO₂-Bepreisung.

2.2 Klimabüro

Vgl. gesonderten Bericht 4.5 „Klimaschutz EkvW“.

2.3 Nachhaltige Quartiersentwicklung

Die Themen Sozialraumorientierung und „Kirche im Quartier“ wurde 2022 verstärkt nachgefragt. Die Energiekrise macht den Gebäudebestand von Gemeinden zusätzlich belastend. Die Frage, ob und wie mit kirchlichen Liegenschaften zukunftsfähig umgegangen werden kann, ist dabei eng verbunden mit dem Sozialraum. Das Beratungsangebot „Kirche im Quartier“ des IKGs unterstützt Gemeinden bei Gemeinwesenarbeit und nachhaltiger Quartiersentwicklung. 2022 hat das IKG die Weiterentwicklung von Gebäudestruktur- und Sozialraumanalyse angestoßen, um bald ein leicht anzuwendendes Instrument für Kirchengemeinden anbieten zu können.

2.4 BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden

Das Projekt „BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden“ wird bis März 2026 durch Mittel des Umweltministeriums gefördert. Ziel des Projektes ist es, die biologische Vielfalt zu stärken: Auf Friedhöfen der EKvW wird die Artenvielfalt erhöht. Vor Ort findet der Check unter Beteiligung der Fachreferent*innen des IKG und externer Fachleute statt. Zugleich werden Schöpfungsbotschafter*innen ausgebildet, die als lokale Multiplikator*innen die Nachhaltigkeit der Maßnahmen sichern. Das Projekt hat guten Erfolg; im kommenden Jahr können weitere 10 Friedhöfe gefördert werden.

2.5 Soziale Arbeitswelt

Der Bundesausschuss Erwerbslosigkeit, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik im Evangelischen Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt entwickelt unter Mitwirkung des IKG derzeit ein Projekt zur Arbeitsmigration in Deutschland. Auch die Gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen (GSA) wurde nach pandemiebedingter Pause mit Tagungen für Betriebsangehörige der RAG fortgeführt. Die seit über 70 Jahren bestehende ökumenische Initiative wird künftig in die Zusammenarbeit im Netzwerk Kirche – Wirtschaft – Ethik überführt.

3. Frauen Männer Vielfalt

3.1 Frauenpolitik

Im gegenwärtigen gesellschaftlichen Transformationsprozess werden frauenpolitische Themen wichtiger. Initiativen um strukturelle Diskriminierung von Frauen weltweit, aber auch in Deutschland abzubauen sind und bleiben bedeutsam. Für die EKvW gilt es, sich eigenen Aufgaben zu stellen, u.a. durch die Erstellung von

Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt, aber auch durch wirksame Gleichstellungsbeauftragungen. Die erstmalige Erarbeitung von Gleichstellungsplänen für Ämter, Werke und das Landeskirchenamt, das erfolgreiche diversitätssensible Mentoringprogramm, der Prozess „Kirche in Vielfalt“ und der im Juni 2022 gefasste Beschluss der Landessynode zum Thema „Geschlechtliche Vielfalt“ bieten hierfür eine gute Basis. Es gilt das Thema geschlechtliche Vielfalt entsprechend des Beschlusses der Landessynode 2022 theologisch, liturgisch und in den praktischen Vollzügen weiterzudenken und auszugestalten.

Im Januar 2023 endete das Mentoring-Programm für Führungs- und Leitungsaufgaben. Es war eine gelungene Zusammenarbeit des Personaldezernats, des IAFWs und des IKGs, die es diversitäts- und geschlechtersensibel weiterzuführen gilt.

3.2 Männerarbeit

Das Jahresthema der Männerarbeit „Sorgende Männer, Sorge um Männer, Sorgen der Männer“ gilt dem Themenfeld der Care-Aufgaben. Gegenwärtig befinden sich auch Männer in Rollenüberforderung: Sie sollen sich zu Hause mehr einbringen, doch berufliche Anforderungen bleiben unverändert. Da die Berufswelt Arbeitszeiten mit Anerkennung, Entwicklungsmöglichkeiten und Einkommen verknüpft, ist Wahlfreiheit nicht gegeben. Es ist an den Männern (und an Menschen anderer Geschlechter) Männlichkeit und Sorgeverantwortung nicht länger einander gegenüberzustellen. Dies wird seit einiger Zeit unter dem Begriff „Caring masculinities“ intensiv debattiert. Es braucht Solidarität untereinander und öffentlichen Diskurs über die Vielfalt der Geschlechterrollen. Hier leisten die Vater-Kind-Seminare des IKG einen wichtigen Beitrag persönlicher und politischer Bildung.

3.3 Kinderzentrum Nadeshda

Die Partnerschaft mit dem Kinderzentrum Nadeshda in Belarus geht seit März 2020 durch eine lange Phase der Unsicherheit und Belastung: Alle Arbeitseinsätze oder gegenseitigen Besuche sind abgesagt. Neben der Corona-Pandemie hat dies vor allem mit der politischen Situation zu tun, erst recht seit Russlands Überfall auf die Ukraine. Der Zugriff des Staates auf das Kinderzentrum wird immer offensichtlicher, was die Partnerschaft stark belastet.

3.4 Ehrenamts-Strategie

Der Fachbereich war intensiv an der Erarbeitung der neuen Ehrenamts-Strategie der Landeskirche beteiligt und arbeitet an der Umsetzung des Konzepts mit.

4. Flucht, Migration, Integration

4.1 Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

Seit Russlands Überfall auf die Ukraine sind ca. 1,1 Millionen Menschen aus der Ukraine nach Deutschland geflohen, ca. 224.000 erreichten NRW (Stand 13.03.2023). Dies ist die größte Fluchtbewegung in Europa nach dem zweiten Weltkrieg. Durch die erstmalige Anwendung der sogenannten EU-Massenzustromrichtlinie müssen die Schutzsuchenden aus der Ukraine – anders als Geflüchtete aus anderen Kriegsgebieten – kein Asylverfahren durchlaufen. Sie erhalten einen auf zwei Jahre befristeten, verlängerbaren Aufenthaltsstatus. Dennoch brauchen die Angekommenen Unterstützung bei Unterbringung und Integration. Der Fachbereich unterstützt das wachsende Ehrenamt für Geflüchtete durch ein Projekt zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen und ihrer Koordination.

4.2 Zunehmende Brutalität und Entrechtung an den EU-Grenzen

Unwürdige Unterbringung, Inhaftierung, Gewalt durch Ordnungs- und Polizeikräfte, verweigerter Grenzübertritt und Zugang zum Asylverfahren, illegale Push-Backs, unterlassene und behinderte Seenotrettung, fehlende Gesundheitsversorgung und Bildung, Verelendung – die Liste verletzter Flüchtlingsrechte in der Europäischen Union ist lang; ebenso die der Staaten, die daran teilhaben. Mit dem Festhalten an der Durchsetzung der Dublin-Verordnung ist auch Deutschland hierbei ein Akteur. Vom EuGH als nicht menschenrechtskonform kritisierte Zustände etwa in Litauen werden durch deutsche Behörden ignoriert. Die geschilderte Situation spiegelt sich in sehr stark gestiegener Nachfrage nach Kirchenasyl. Nur ein Bruchteil der Menschen kann hier Schutz finden. Gleichzeitig zählt jede und jede Einzelne: Im Jahr 2022 gaben Gemeinden der EKvW 139 Menschen Kirchenasyl (das ist deutlich mehr als im Vorjahr) und wurden dabei vom IKG begleitet.

4.3 NesT – Neustart im Team

Das vom BAMF geförderte Programm wurde 2023 verstetigt. Es werden weiterhin Mentor*innenengruppen gesucht. Die Konferenz der Superintendent*innen im Februar beschäftigte sich mit dem Thema, wie noch mehr Kirchenkreise zu Orten einer NesT-Gruppe werden können.

4.4. *Kontrovers statt konspirativ*

Das Projekt „Kontrovers statt konspirativ“ wird über die Bundeszentrale für politische Bildung gefördert. Es ist nicht leicht für Haupt- und Ehrenamtliche, demokratiefeindliche, implizit antisemitisch-menschenverachtende Verschwörungserzählungen und deren Verwandtschaft mit rechtspopulistischer Agitation zu erkennen und adäquat zu beantworten. Hier setzt das Projekt „kontrovers statt konspirativ“ an. Es sensibilisiert und schult Erwachsenen- und Jugendbildungsreferent*innen, Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen und andere im Umgang mit Verschwörungsideologien und antisemitischen und rechtsextremen Argumentationsmustern. Im Mittelpunkt steht ein Fortbildungsformat, das die spezifischen Bedarfe des kirchlichen Arbeitsumfelds berücksichtigt.

4.5 *“Aus eigener Kraft – Empowerment junger geflüchteter Menschen beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit“*

Ziel des vom Land NRW Projektes ist es, Fachkräfte und Ehrenamtliche, die mit Geflüchteten in NRW arbeiten, für die Themen “Rassismuskritik”, “Empowerment” und “Powersharing” zu sensibilisieren. So sollen bestehende Beratungsstrukturen in NRW verbessert und Geflüchtete vor Diskriminierung geschützt werden. Zudem bieten die Referentinnen gemeinsam mit externen Trainer*innen Workshops für geflüchtete Menschen an. In der EkvW wirken die Referentinnen in verschiedenen Gremien im Bereich Antirassismus/Rassismuskritik mit. Immer mehr Mitarbeitenden ist es ein Anliegen, die EkvW aktiv zu einem Ort zu machen, an dem Vielfalt gelebt und sichtbar wird.

Leitungsfeld VI | Diakonie

Im Leitungsfeld 6 (Diakonie) wird die landeskirchliche Begleitung des Handlungsfelds Diakonie gewährleistet. Von besonderer Bedeutung sind dabei

- die auf diesen Bereich bezogene Kirchengesetzgebung,
- die Entwicklung, Prüfung und Genehmigung von Mustersatzungen sowie organisationsspezifischen Satzungen und Ordnungen,
- die Vertretung der Landeskirche in den Aufsichtsorganen der Diakonie RWL,
- die Vertretung der Landeskirche in mehreren Aufsichtsorganen diakonischer Träger,
- die kontinuierliche Kommunikation mit verantwortlichen Akteuren der regionalen diakonischen Unternehmen und der freien Träger (Fachgespräche mit Vorständen, Geschäftsführungen etc.),
- die Mitwirkung der Landeskirche bei der Besetzung von Leitungspositionen in der Diakonie (Herstellung des Benehmens),
- die Strategieentwicklung im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Diakonie,
- die auf kirchlicher Leitungsebene erforderliche politische Vertretung gegenüber dem Land NRW und weiteren Akteuren im politischen Feld.

Tageseinrichtungen für Kinder

Neben den allgemeinen Aufgaben im Leitungsfeld Diakonie liegt ein besonderes Augenmerk auf der politischen und strategischen Begleitung des Arbeitsbereichs „Tageseinrichtungen für Kinder“ (TfK), der in den westfälischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Blick auf Mitarbeitendenzahl und Umsatzvolumen der größte ist. Wahrgenommen wird diese Verantwortung vor allem in Kooperation mit dem Geschäftsfeld TfK der Diakonie RWL sowie dem Beauftragten der Ev. Kirchen beim Land NRW.

In der Mitwirkung in den Leitungsgremien des „Fachverbands der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe“, in der Vertretung der Landeskirche in der „TfK-AG NRW“, die die Interessen aller evangelischen Träger koordiniert, sowie im regelmäßigen Austausch mit Akteuren im Arbeitsfeld (Trägervertretungen, Geschäftsführungskonferenzen etc.) findet die Verantwortung der Landeskirche ihre operative Konkretion.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Tageseinrichtungen erfahren aktuell krisenhafte und besorgniserregende Entwicklungen. Nachdem schon die Corona-Pandemie über drei Jahre hinweg für alle TfK-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu extremen Belastungen und Herausforderungen geführt hat, gerät das System der TfK nun weiterhin unter erheblichen, teilweise kaum zu bewältigenden Druck.

Schwerwiegendster Faktor ist dabei der überall spürbare und kontinuierlich zunehmende Mangel an ausgebildeten Fachkräften. Gegenüber dem zuständigen Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) wird diese alle Träger betreffende Problematik regelmäßig mit Nachdruck thematisiert. Auch wenn deutlich ist, dass es für das vom demographischen Wandel getriebene und nahezu alle beruflichen Felder betreffende Problem keine einfachen und vollständigen Lösungen gibt, sind etwa im Blick auf die Ausbildungsmöglichkeiten von Erzieherinnen und Erziehern konkrete Mängel abzustellen, nicht zuletzt bei der auskömmlichen Finanzierung von Berufskollegs. Eine wichtige Forderung liegt zudem in einer erweiterten, möglichst vollständigen Freistellung von Leitungskräften. Insbesondere der bereits stattfindende und erwartbar verstärkte Einsatz von weniger oder nicht pädagogisch qualifiziertem Personal im Kontext von Tageseinrichtungen erfordert ein hohes Maß an Begleitung und Koordination durch die Leitungsverantwortlichen. Maßnahmen wie die zuletzt erreichte Verlängerung des sog. „KiTa-Helferinnen-Programms“ (finanzielle Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften) können eine positive Wirkung nur entfalten, wenn die nötigen Ressourcen in der Steuerung einer Einrichtung vorhanden sind. Im politischen Bereich erhobene Forderungen nach einer Erweiterung und Flexibilisierung von Öffnungszeiten sind mit Blick auf die tatsächliche Situation in den Einrichtungen bis auf weiteres als vollkommen unrealistisch zurückzuweisen. Aktuell kämpfen die Einrichtungen stattdessen – mitunter vergeblich - mit der Aufrechterhaltung eines regulären Betriebs und dem Vorhalten der vorgesehenen Betreuungszeiten. Die Belastungsgrenze für Mitarbeitende und Leitungen ist insofern längst erreicht, was aktuell in mehreren Protestschreiben aus größeren Trägerverbänden seinen deutlichen Ausdruck findet.

Ein besonderer Fokus der Gremien und Fachbereiche lag im Berichtszeitraum in der laufenden Evaluation des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Diese auf Drängen der freien und vor allem der konfessionellen Träger im Gesetz verankerte Evaluation dient maßgeblich der Überprüfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der TFK-Arbeit. Eine möglichst umfassende Beteiligung an der Erhebung entsprechender Daten bildet daher die notwendige Voraussetzung für Forderungen der Träger nach einer besseren und auskömmlichen Finanzierung des Systems. TFK-AG, Geschäftsfeld und die zuständigen Dezernate haben die Träger vor diesem Hintergrund wiederholt um eine aktive Beteiligung an der vom PROGNOSE-Institut geführten Studie ersucht.

Nach jüngsten Informationen ist es vor allem der weit überdurchschnittlichen Beteiligung der konfessionellen Träger an der Erhebung zu verdanken, dass überhaupt einigermaßen valide Daten zur Finanzierung erhoben werden konnten (Rücklaufquote insgesamt: ca. 20%, wobei andere freie Träger und Kommunen in der Bearbeitung weit darunter lagen). Den etwa 50% der Träger, die ihren Beitrag zur Evaluation beigetragen haben, gebührt in besonderer Weise der Dank aller.

Vor diesem Hintergrund ist weiterhin zu hoffen, dass die Ergebnisse der Evaluation die erheblichen Lücken und Mängel in der TfK-Finanzierung klarer zutage fördern und belegen. Damit wäre die notwendige Grundlage geschaffen, um im Zuge der anlaufenden Novellierung des KiBiz bessere und auskömmliche Finanzierungsbedingungen zu erreichen. Dabei wird es unter anderem um die Refinanzierung bisher nicht berücksichtigter Sachkosten gehen (investive Kosten in der Bauunterhaltung im Eigentümermodell, Overhead etc.). Zudem muss ein neues Gesetz – anders als das gegenwärtige – endlich der Realität in der TfK-Finanzierung gerecht werden. Die allenthalben üblichen, von allen Trägern mit den zuständigen Kommunen notgedrungen ausgehandelten freiwilligen Zuschüsse sind als Bestandteil der TfK-Finanzierung im Gesetz gar nicht vorgesehen. Zugleich sind sie derzeit schlicht unumgänglich, um den Betrieb der Tageseinrichtungen sicherzustellen und den Rechtsanspruch auf Betreuung sicherzustellen.

Eine zentrale Forderung der kirchlichen Träger wird deshalb notwendigerweise eine drastische Reduzierung des kirchlichen Trägeranteils sein müssen. Mit Blick auf die stark steigenden Kosten des Systems ist angesichts der schwindenden kirchlichen Finanzkraft eine sehr deutliche Reduzierung des Trägeranteils zwingend erforderlich. Die Kirchen wollen und werden im Interesse von Kindern und Familien weiterhin eigene Mittel einsetzen, um wie bisher mit hoher Qualität und verlässlich Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Sie können dies aber nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten tun, deren Grenzen derzeit beinahe überall sichtbar und erreicht werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter von Diakonie und Kirche werden diese Forderungen in die derzeit laufende Novellierung des KiBiz unmissverständlich eintragen.

Eine besondere Notwendigkeit liegt aktuell in der kurzfristigen Entlastung von Trägern angesichts der stark gestiegenen Energiepreise und mehr noch angesichts der absehbaren Tarifsteigerungen. Die Folgen dieser Entwicklungen stellen auch im TfK-Bereich viele Träger vor immense, ansonsten vielerorts unlösbare Herausforderungen. Das Land NRW hat den Spitzenverbänden gegenüber Entlastungen in Aussicht gestellt, bisher aber noch keine Einzelheiten geregelt und mitgeteilt (Stand: 01.05.2023).

Leitungsfeld VII | Personal

1. *Arbeitsrecht*

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat im Berichtszeitraum mit Beschluss vom 19.10.2022 im Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte (Anlage 6 zum BAT-KF) die Entgelte rückwirkend zum 1.7.2022 um 3 % angehoben und die Anpassung der Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte auf 40 Stunden pro Woche zum 1.4.2023 abgesenkt, ohne eine entsprechende Absenkung der Tabellenentgelte.

Mit Beschluss vom 14.12.2022 wurde der Tarifabschluss des TVöD zu den Sozial- und Erziehungsdiensten in den BAT-KF übernommen. Damit verbunden ist die Gewährung von Zulagen in diesem Bereich und die Einführung von zwei Regenerationstagen im Jahr. Die nach dem TVöD bestehende Möglichkeit der Umwandlung der Zulagen in weitere Regenerationstage ist nicht übernommen worden. In Verhandlung befindet sich noch, ob der Abschluss für die staatlichen Sozial- und Erziehungsdienste auch für die Mitarbeitenden des VSBMO-Bereiches (Entgeltgruppenplan 1.1 der Anlage 1 des BAT-KF) übernommen wird.

Derzeit beschäftigt sich die Arbeitsrechtliche Kommission mit der möglichen Übernahme der Ergebnisse der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst für die anstehenden linearen Steigerungen, die sich auf der Grundlage eines Schlichterspruches abzeichnet. Darin enthalten ist die Zahlung einer Inflationsausgleichspauschale, die Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro ab März 2024, die Tariferhöhung um 5,5 Prozent ebenfalls zum März 2024 bei einer Mindeststeigerung von 340 Euro und die Anhebung von Zulagen, für die eine Dynamisierung vorgesehen ist, um 11,5 Prozent.

Leitungsfeld IX | Recht und Organisation

1. *Recht, Vermögensaufsicht und Rechnungswesen*

Im Team Recht, Organisation und Entwicklung wird die Entstehung kirchlicher Rechtsnormen professionell begleitet und für ihre Publikation im Kirchlichen Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) gesorgt. Dazu gehören auch Satzungen als regionale Rechtsetzung. Dabei wird auf die Einhaltung von Compliance-Standards in den kirchlichen Verwaltungen geachtet. Strukturelle Veränderungsprozesse der kirchlichen Körperschaften (z. B. Vereinigungen und Verbandserrichtungen) konnten auch im letzten Jahr wieder interessengerecht mitgestaltet werden.

Als wesentliche Rechtsänderungen des letzten Jahres sind zunächst die Wirtschaftsverordnung und die Finanzwesenverordnung zu nennen. Beide Normen vervollständigen mit dem bereits 2020 beschlossenen Verwaltungsorganisationsgesetz die Ablösung der traditionellen Verwaltungsordnung (VwO.d), die mit dem 1. Januar 2023 außer Kraft getreten ist. Außerdem traten zum 1. Januar 2023 das Klimaschutzgesetz (KliSchG) und die Verordnung zur Verwendung der Klimaschutzpauschale in Kraft. Seit April 2023 wird die Arbeit des Klimabüros auch mit juristischer Unterstützung aus dem Team Recht, Organisation und Entwicklung verstärkt vorangetrieben. Weitere Änderungen der Kirchenordnung wurden im letzten Jahr beraten und liegen der Landessynode zur Beschlussfassung vor (Abschaffung der oberen Altersgrenze in den kirchlichen Leitungsgremien, Normgrundlage für Friedhofsrecht).

Des Weiteren ist die Kompassgruppe zur Steuerungsgruppe KO-Revision weiterentwickelt worden und hat von der Kirchenleitung den Auftrag erhalten, die Kirchenordnung zu überarbeiten.

Im Team Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen werden die kirchlichen Körperschaften bei ihrem Streben nach dauerhafter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterstützt. Für diese Tätigkeiten bedarf es eines zentralen und standardisierten Überblicks zur tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Körperschaft. Dafür ist ein ordnungsgemäß funktionierendes Rechnungswesen unerlässlich. Vermögen kann als „Infrastruktur“ oder als „Ertragsbringer“ dem kirchlichen Auftrag dienen. Durch Aufsicht und Rat werden die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften in ihrer Verantwortungskraft gestärkt.

Aktuell liegt der Fokus auf der Anwendung und gemeinsamen Einübung der Finanzwesenverordnung (FiVO) in Zusammenarbeit mit dem LF 8 (Ökonomie) und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie der Wirtschaftsverordnung (WirtVO), die den Genehmigungs- und Beratungsprozess der kirchlichen Körperschaften für ihr vermögensrelevantes Handeln betrifft. Diese beiden Instrumente sind so ausgestaltet, dass eine Abkehr vom einzelfallorientierten Bearbeiten hin zu einer Gesamtübersicht und Steuerung der kirchlichen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage durch die jeweiligen Leitungsorgane gelingen kann. Die Leitungsorgane (Presbyterien, Kreissynodalvorstand und Kirchenleitung) werden selbstständiger als bisher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschätzen und gestalten müssen; die Begleitung dieses Wandels steht für

die nächste Zeit an. Einen kommenden Schwerpunkt der Prüfung der Leistungsfähigkeit wird u.a. durch ein neues Haushaltsgenehmigungsverfahren erreicht werden können, dass hierbei auch die geänderte Rollenverteilung der aufsichtführenden Stellen verdeutlicht

Das Team Grundstückswesen konnte auch im letzten Jahr wieder einige Erbbaurechtsvergaben zu einem erfolgreichen Abschluss begleiten. Von Januar 2020 bis April 2023 hat es 203 (Neu)-Vergaben von Erbbaurechten gegeben. Im Jahr 2022 wurden Grundstücksverkäufe im Umfang von rd. 5,2 Mio Euro und Grundstücksankäufe im Wert von rd. 590 Tsd. Euro genehmigt. Im ersten Quartal 2023 wurden Verkäufe im Wert von gut 260 Tsd. Euro und Ankäufe von 550 Tsd Euro genehmigt. Die Grundstücks- und Erbbaurechtsgeschäfte haben im Volumen wieder etwas angezogen, nach die Abgabe der Bescheide im Rahmen der Grundsteuerreform abgearbeitet ist. Erbbaurechte werden wegen der gestiegenen Bauzinsen wieder attraktiver.

2. *Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege (BKD)*

Die Bedeutung des Klimaschutzes wird erfreulicherweise zunehmend von den Kirchengemeinden in der EKvW erkannt, obgleich der Weg zur Klimaneutralität noch weit ist. Hierbei berät und begleitet die landeskirchliche Bauberatung die kirchlichen Körperschaften zum ökologischen Bauen und der Entwicklung klimagerechter Gebäudekonzepte, bietet Fortbildungen für die kreiskirchlichen Baufachleute an, wirkt im Klimabüro der EKvW und der Umsetzung des Sofortprogramms 2022 mit. Zudem wurde neben der Entwicklung der Heizstrategie der EKvW, auch ein Positionspapier zu PV-Anlagen auf Kirchen herausgegeben.

Da die Gebäude der Gemeinden für den überwiegenden Teil der Emissionen verantwortlich sind und – trotz geringer finanzieller Mittel – erhebliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlich sein werden, bilden Gebäudestrukturuntersuchungen – mit dem Ziel der klugen Gebäudereduktion – die effektivste Grundlage zur Verbesserung der Klimabilanzen. Wie in der Frühjahrssynode 2022 beschlossen, konnte zum Mai 2023 die neu eingerichtete Stelle einer Referentin für Gebäudestrategien als Ergänzung zur landeskirchlichen Bauberatung besetzt werden. Primäres Ziel der Stelle ist die Weiterentwicklung der etablierten Gebäudestrukturuntersuchungen, einfacher Werkzeuge und Strategien, um nachhaltige Entscheidungen im anstehenden Gebäudetransformationsprozess auf Kirchenkreisebene treffen zu können. Neben ökologischen Gründen sind es oft gerade ökonomische Zwänge, die zu zukunftsfähigen Entwicklungen kirchlicher Liegenschaften führen und nicht Stillstand und Rückbau bedeuten müssen. Ein positives Beispiel ist hierfür die Entwicklung des Grundstücks an der Stadtkirche in Lengerich, an welcher das übergroße Bestandsgebäude rückgebaut wurde, um Grundstücksfläche vermarkten zu können und ein kleines klimaneutrales Gemeindehaus als Ergebnis eines Architektenwettbewerbs errichtet wurde oder auch der Umbau der denkmalgeschützten Christuskirche in Neu-Beckum zu einem Gemeindezentrum.

Bei der Entwicklung und Unterhaltung der landeskirchlichen Liegenschaften durch die BKD ist beispielsweise die Prozessbegleitung zum geplanten Neubau der Hochschule für Kirchenmusik in Bochum, der Archiverweiterung in Bethel und die energetische Optimierung des Landeskirchenamtes zu erwähnen sowie einzelne Maßnahmen an den landeskirchlichen Schulen. So mussten beispielsweise umfangreiche Planungen zur Wiederherstellung des Gymnasiums Lippstadt nach den Tornadoschäden aufgenommen werden und wurde in Kooperation mit der Stadt Espelkamp ein Förderantrag beim Bund zur Errichtung der neuen Zweifachsporthalle eingereicht.

Die Kommission für Kirchbau und Kirchliche Kunst hat sich im Sinne eines kirchlichen Gestaltungsbeirates als wichtiger Bestandteil der landeskirchlichen Bauberatung neuerlich bewährt. Sie gibt durch ihre unabhängige, interdisziplinäre und qualifizierte Beratung wichtige Impulse zu Vorhaben im Zusammenhang mit Sakralbauten und deren Ausstattung. Schwerpunktthemen waren im Berichtszeitraum der angemessene Umgang nicht mehr verwendeter Ausstattung und Kirchengenutzungen.

Als zweite Landeskirche in der EKD wurde in der EKvW das kirchliche Kunst- und Kulturgut der Kirchen und Gemeindezentren mittlerweile flächendeckend inventarisiert. Neben erforderlichen Neu- und Nach-Inventarisierungen in Folge von Umstrukturierungen wurden bereits die ersten Friedhofskapellen – als nicht minderbedeutende Aushängeschilder der Kirche – erfasst. Neben dem unverzichtbaren Baustein der landeskirchlichen Bauberatung bildet die Inventarisierung unter anderem die Grundlage bei Entwurfsverfahren, der Anhörung vor Denkmaleintragungen, der Vermittlung und Forschung, ferner bei neuen Publikationen und der Zusammenarbeit mit den Orgel- und Glockensachverständigen, den Kulturbeauftragten sowie dem Archiv.

Weitere Denkmaleintragungen, steigende Instandhaltungskosten, Investitionsbedarf für energetische Optimierungen und eine geringe Aussicht auf Denkmalfördermittel haben in den vergangenen Jahren die Handlungsfähigkeiten vieler Kirchengemeinden weiter eingeschränkt. Daher wurde in den vergangenen Jahren zusammen mit den kirchlichen Büros in Düsseldorf und den Baufachleuten der Kirchen in NRW den politischen Vertreterinnen die zunehmend angespannte Situation der Kirchen verdeutlicht. Als Ergebnis der Bemühungen kann das zum 01.06.2022 in Kraft getretene novellierte Denkmalschutzgesetzes NRW genannt werden. Dieses sieht beispielsweise die Möglichkeit der Einberufung eines beratenden Fachgremiums in Streitfällen, die frühzeitige Beteiligung der Kirchen bei Eintragungsverfahren und die Beteiligung bei der Aufstellung von Denkmalfördermitteln vor.

Auch im nächsten Jahr wird die Herausforderung weiterhin darin bestehen, Klimaschutz trotz alter Bausubstanz voranzubringen, Potentiale im Rückbau zu erkennen und Neues mit geringen finanziellen Mitteln zu gestalten, um ortsprägende Kirchen zu erhalten, gemeindliche Arbeit aufrecht zu erhalten und dabei die Verantwortung für Gottes Schöpfung wahrzunehmen.

Leitungsfeld X | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services

1. IT

Der zurückliegende Zeitraum wurde vorrangig dazu genutzt, die Standorte bzw. Körperschaften, für die die IT-Betriebsverantwortung besteht, weiter zu konsolidieren, d. h. die Technik u. a. an die notwendigen Sicherheitsstandards anzupassen. Die Übernahme weiterer Standorte ist in Vorbereitung. Die inzwischen festgelegten Umlagen je Client werden einer kritischen Betrachtung unterzogen und sollen u. a. im Blick auf die verschiedenen Nutzungsgrade angepasst werden.

2. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen steht die aufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereichs. Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten werden im Friedhofswesen ebenso behandelt wie auch die Frage der Finanzierung von Friedhofsschließungen.

Ebenso war im Berichtszeitraum im Geschäftsbereich Friedhofswesen die Koordinierung von Fort- und Weiterbildungen von Friedhofsmitarbeitenden, die Leitung von öffentlich geförderten Projekten zur Friedhofsentwicklung sowie der Positionierungsprozess der Evangelischen Friedhöfe „Ort der Hoffnung“ verortet.

3. Statistik: Die Evangelische Kirche von Westfalen in Zahlen

Der Bereich Statistik sorgt sich um die Erhebung kirchlicher statistischer Daten für Bedarfe der EKvW und zwecks Weitergabe an die EKD.

	2019	2020	2021	2022	Änderung von 2021 auf 2022 in %
Gemeindeglieder	2 150 027	2 104 806	2 056 520	2 001 009	-2,7 %
Taufen	15 564	8 133	11 548	15 600 ¹	35,1 %
Aufnahmen	2 180	1 471	1 616	1 750 ¹	8,3 %

Kirchenaustritte	20 792	16 244	21 565	32 000 ¹	48,4 %
Kirchengemeinden	476	465	456	450	-1,3 %

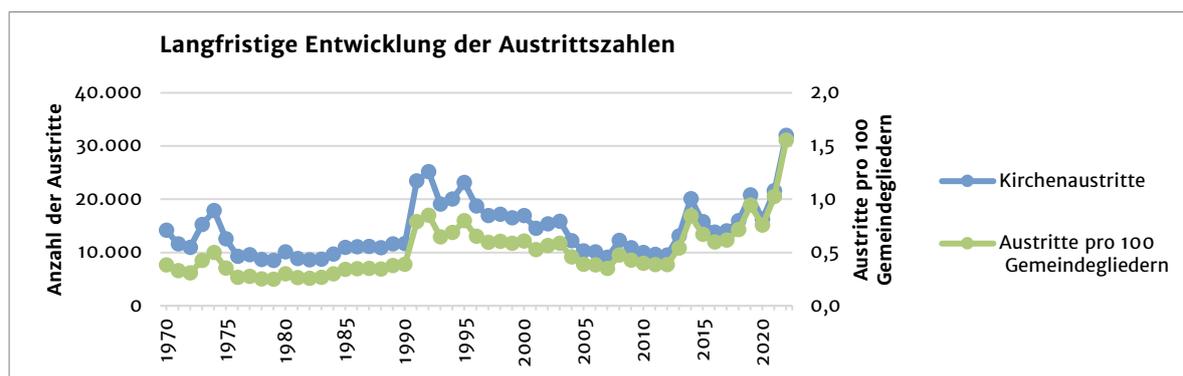
Quelle: EKvW

Stand: jeweils zum 31.12.

1) Die Anzahl der Taufen, Aufnahmen und Kirchenaustritte basieren auf Auszählungen der Kirchenbücher vom 14.04.2023. Diese Zahlen können sich noch geringfügig ändern.

3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen

Beeinflussbare Faktoren der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen sind Taufen, Aufnahmen und Austritte: 2022 gab es etwa so viele Taufen wie vor der Pandemie. Das bedeutet auch, dass zu wenige der ausgefallenen Taufen der Jahre 2020 und 2021 nachgeholt wurden. Die Anzahl der Aufnahmen liegt unter der aus 2019. Die Anzahl der Kirchenaustritte lag 2022 fast 50% über dem Vorjahreswert. Von 100 Gemeindegliedern traten mehr als 1,5 aus der ev. Kirche aus.



Zu den beeinflussbaren Faktoren kommt der demografische Faktor: Aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Gemeindeglieder ist die Sterberate hoch. Insgesamt führte dies zu einem deutlichen Rückgang der Gemeindegliederzahlen um 2,7%.

4. Fundraising und Mitgliederbindung

Im Arbeitsbereich Fundraising und Mitgliederbindung wurde die Bildungs- und Unterstützungsarbeit im Spenden- und Fördermittelwesen erfolgreich fortgeführt. Die Fachtagungen Tag der Fördervereine und Freundeskreise sowie der Fundraisingtag Rheinland-Westfalen-Lippe konnten ab dem Sommer erfolgreich wieder in Präsenz durchgeführt werden; die Nachfrage war erfreulich hoch.

Mit Unterstützung des Arbeitsbereiches konnten öffentliche Fördermittel in Höhe von mehr als 5 Millionen Euro eingeworben werden.

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Statistik wurde das Projekt „Monitoring Kirchenaustritte“ fortgeführt.

5. Ehrenamt

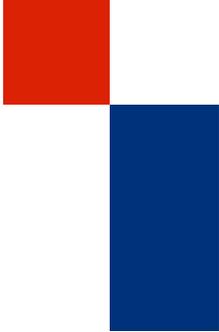
Das Kompetenzzentrum Ehrenamt nahm im Oktober seine Arbeit auf. Es unterstützt Gemeinden und Einrichtungen dabei, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu begleiten, stärkt Presbyterinnen und Presbyter durch Tagungsangebote und die Vermittlung notwendiger Wissensinhalte, vernetzt die verschiedenen Akteure beim Thema Ehrenamt und macht in einem Webportal sichtbar, welche Angebote und Unterstützungen ehrenamtlich Engagierte in der Evangelischen Kirche von Westfalen finden.

6. Datenschutzrecht

Das Recht jeder einzelnen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor Verletzung durch Missbrauch ist weiter in den Fokus gerückt und hat mit fortschreitender Digitalisierung auch in der allgemeinen Kommunikation an Bedeutung gewonnen.

Im Geschäftsbereich „Datenschutzrecht“ werden die aktuellen Strömungen und Entwicklungen innerhalb des Rechts und in der Rechtsprechung im Blick behalten, deren Auswirkungen und Konsequenzen für das kirchliche Datenschutzrecht kommuniziert und in kirchliche Rechtssetzungsverfahren eingebracht.

In 2022 hat die EKD ein Evaluierungsprojekt für das 2018 in Kraft getretene DSGVO-EKD aufgesetzt, an dem sich die westfälische Landeskirche aktiv in EKD-Arbeitsgruppen beteiligt.



1.2.

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Mündlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie
über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse

Eine Zeitansage

I.

Sie sind noch ganz frisch, hohe Synode, verehrte Gäste, frischer geht es kaum: meine blau-weißen Eindrücke. Blau-weiß ist der Himmel über Bethel an diesen vorsommerlichen Synodentagen, blau-weiß ist der Himmel erst recht über Gelsenkirchen, da kann er noch so grau sein.

In der vorletzten Woche haben wir mit einem engagierten Team vier lehrreiche und erhellende Tage lang den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid visitiert. Und sind dabei zu dem lapidaren Schluss gekommen:

Einfach ist hier nichts.

Fangen wir mit einem echten Schwergewicht an: 23 Tonnen wiegt er. Man fragt sich: Wie ist der eigentlich da hochgekommen? Einfach kann das nicht gewesen sein. Ich rede vom Herkules des Künstlers Markus Lüpertz. Achtzig Meter hoch über Gelsenkirchen steht er mit seiner Keule, blickt auf die Stadt – und weit über sie hinaus. Sein einst blaues Haar, sein einst blauer Bart sind grau geworden. Vielleicht, weil Helden besonders schnell altern. Vielleicht auch, weil das Ruhrgebiet heute zwar sauberer ist als früher, aber immer noch kein Luftkurort. Jedenfalls ist dieser Herkules ein sichtlich gebrochener Held, eine Mischung aus Kraft und Kläglichkeit, monumental und schwächling zugleich. Der rechten Hand fehlt der Apfel, den sie tragen sollte. Sie greift ins Leere. Und der Keule auf der linken Seite fehlt der Arm, der sie schwingen sollte. Sie ruht auf einer Schildkröte.

Da steht er, dieser seltsame Held, der den sprichwörtlichen „Herkulesaufgaben“ ihren Namen gegeben hat. Von da oben, aus seiner Warte, versuchen wir einen ersten Überblick zu gewinnen über das Gebiet des Kirchenkreises.

Aus den Höhen des Herkules geht es in die Vergangenheit zur Bleckkirche mit dem ältesten evangelischen Altar Westfalens, dann in die Tiefen menschlicher Lebenslagen durch die Bochumer Straße, und schließlich – gegen Ende des ersten Visitationstages – nach Wattenscheid, wo die Alte Kirche Ausblick gibt in die Zukunft, auf neue Konzepte von Kirchengebäuden.

Und während wir auf diese Weise mit Überblicken und Rückblicken, mit Einblicken und Ausblicken beschäftigt sind, ahnen wir schnell: Einfach ist hier wirklich nichts. Das hat der Herkules während der Jahre, in denen er mittlerweile da oben auf seinem Posten steht, längst begriffen. Es ist, als erinnere er sich bei seiner heroischen Schau über die Ruhrregion daran, wie er die Neunköpfige Hydra enthauptet, den Kretischen Stier gebändigt, den Erymanthischen Eber gefangen und den Nemeischen Löwen erdrosselt hat. Und schließlich den Augiasstall

ausgemistet. Beinahe nichts, das alles, scheint er zu denken. Ein Kinderspiel geradezu gegen das, was jetzt und hier zu tun ist.

Ehrlich: Einfach ist hier wirklich nichts!

Aber dieser Herkules traut sich nicht, wehleidig von da oben herab zu jammern. Denn da unten heißt die klare Devise: „Jammern hilft nicht. Machen!“

II.

Einfach machen!

Das macht man, wenn nichts einfach ist.

Dieser bodenständigen, gar nicht larmoyanten und kein bisschen naiven Haltung sind wir während der Visitation häufig begegnet. Sie klingt in mir nach, sie arbeitet in mir weiter. Sie regt mich an im Nachdenken über unsere Kirche, und sie reizt mich zum Weiterdenken mit Ihnen zusammen, liebe Synodale.

„Was steht ihr da und starrt zum Himmel?“, fragen in der biblischen Erzählung von Christi Himmelfahrt zwei Engel die Jünger, als sie dem entschwindenden Jesus nachblicken – gelähmt vor Schreck, gefangen in Wehmut und voller Sehnsucht, ihm nah zu bleiben. „Verliert euch nicht in himmlischen Spekulationen“, meinen sie wohl, „beamt euch nicht weg in ein geistliches Wolkenkuckucksheim! Schaut darauf, was hier und jetzt dran ist!“ Diese göttlichen Boten stupsen die Jünger heilsam zurecht. Deren Werk ist auf der Erde verortet, mitten im Schlamassel der Welt, auf dem harten Boden all der schwierigen, unübersichtlichen und verwirrenden Tatsachen. Hier, in den Niederungen, sollen sie dem Evangelium vom Himmelreich unverwechselbare Gesichter, erkennbare Stimmen und konkrete Gestalten geben – „bis an die Enden der Erde“.

(vgl. Apostelgeschichte 1)

Christus ist ihnen weggenommen, das betont die biblische Geschichte ausdrücklich, und sie betont es wiederholt. Christus ist nicht zum Sehen und Hören und Greifen nah. Das macht es für Christinnen und Christen hoch anspruchsvoll, in seiner Spur zu bleiben. Und mich macht es sehr vorsichtig im Blick auf alle Sätze, die im Gewirr der gegenwärtigen Konflikte allzu schnell und allzu überzeugt zu wissen meinen, was Jesus dazu sagen würde.

Es gilt, mündig und erwachsen zu werden in einer Welt voller Widersprüche, in der Christus nicht sichtbar anwesend ist. Es gilt, in seiner Nachfolge mutig etwas zu wagen, mit Kopf und Herz etwas zu riskieren – auch und gerade dann, wenn der Ausgang noch nicht zweifelsfrei abzusehen und der Erfolg keineswegs sicher ist.

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid haben wir beeindruckend viele solcher wagemutigen Menschen getroffen. Unverdrossen, hier und da beinahe unvernünftig pragmatisch lesen sie die Probleme von der Straße auf und gehen sie an. Sie riskieren es, darauf zu vertrauen, dass Gott den Weg unter ihren Füßen baut, während sie ihn gehen. Obwohl sie für vieles keine große Lösung wissen. Ja mehr noch – sogar dann, wenn sie wissen: Es gibt gar keine wirklich gute Lösung.

III.

Von Problemen, neben denen jede Herkulesaufgabe als läppisches Kinderspiel erscheint, haben wir derzeit in unserer westfälischen Kirche genug. Ehrlich gesagt sind es mehr als genug: Es sind viel zu viele. Und sie werden kein bisschen kleiner, wenn wir sie – wie es derzeit Mode ist - „Herausforderungen“ nennen. Manche in unserer Kirche sind vor lauter Problemen der Erschöpfung nah – oder längst mitten darin.

Das griechische Wort „πρόβλημα“ bedeutet übersetzt: Klippe, Vorsprung, Vorgebirge.

Auf einige dieser Probleme will ich näher zu sprechen kommen. Jedes einzelne stellt nicht nur eine Klippe dar, sondern wirklich ein ganzes Gebirge, für das ich jeweils eine riesige Landkarte ausrollen könnte.

Wir müssen unsere Haushalte konsolidieren. Wir müssen Wege finden, wie wir unsere Aufgaben bei abnehmender Zahl von Mitarbeitenden, Ehren- und Hauptamtlichen, Ordinierten und Nichtordinierten bewältigen. Wir müssen unseren Gebäudebestand reduzieren und sanieren, wir müssen mit unseren Aufgaben im Klimaschutz vorankommen. Wir müssen mit dem dramatischen Mitgliederverlust umgehen. Wir müssen die Digitalisierung hinkriegen. Wir müssen dafür sorgen, dass unser Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht allein geschriebenes Gesetz ist, sondern lebendige und selbstverständliche Praxis wird.

Beklemmend viel Müssen. Unangenehm viel Druck. Das gefällt mir nicht – aber: Ich will hier bis in meine Sprache hinein redlich und präzise sein, nichts bemänteln, nichts klein- oder schönreden. „Wir könnten, wir sollten, wir müssten“ – all das wird nicht reichen. Nein, wir müssen! Auf dass wir unter drastisch veränderten Bedingungen erkennbar für das stehen können, was unsere Aufgabe ist: Die Erde für den Himmel offenhalten. Und umgekehrt: Die Botschaft vom himmlischen Reich Gottes handfest auf die Erde bringen.

Mit dieser doppelten Perspektive haben wir uns nicht allein um unsere internen - teils über uns gekommenen, teils selbstgemachten – Probleme zu kümmern, so groß sie auch sind. Uns gehen ebenso die prominenten Fragen unserer Gesellschaft an: die Friedensfrage, die Klimafrage, die soziale Frage, die Bildungsfrage, die Demokratiefrage, die Fragen nach Flucht und Migration, nach Aufnahme und Willkommen.

Mit größter Hochachtung und tiefem Respekt – hier und da auch mit leiser Sorge – sehe ich unzählige Hauptamtliche und Ehrenamtliche in unserer Kirche am Werk. Unermüdlich sind sie mit diesen großen und schweren Aufgaben beschäftigt, beharrlich um Problemlösung bemüht. Bitte vergessen Sie nicht: Vor jeder unserer Aufgaben und Probleme steht die Zusage Gottes. „Ich bin bei euch. Ich lasse euch nicht im Stich.“ Und: „Ich selbst bin es, der die Kirche erhält.“

IV.

Einfach ist hier tatsächlich nichts.

Darum: Einfach machen.

Dies ist das Gegenteil von: „Sich's einfach machen“. „Einfach machen“, das heißt ja nicht aktionistisch drauflos wurschteln, ohne Konzept, ohne Sinn und Verstand. „Einfach machen“, darin steckt jene Beherztheit, die auch das Halbfertige akzeptiert und nicht abwartet, bis alles von A bis Z ausbuchstabiert ist. In diesem Machen steckt die Stärke, schwach anzufangen – aber eben anzufangen! Wir waren beeindruckt, wie die Menschen, mit denen wir in Gelsenkirchen und Wattenscheid sprachen, der Versuchung widerstehen, die kleinen Versuche und Initiativen zu verachten.

„Was soll das bringen?“, „Was nützt es, für diese paar Menschen so viel Aufwand zu betreiben?“, „Was macht diese kleine Aktion schon für einen Unterschied bei den vielen riesigen Problemen?“

Die Antwort, mit der die Engagierten solch verführerischen Entmutigungen widerstehen, ist schlicht: „Für diejenigen, die es jeweils betrifft – für die macht es einen großen Unterschied, einen gewaltigen sogar!“

Zum Beispiel für die Kinder aus Rumänien und Bulgarien, aus Syrien und der Türkei, die rund um die Ückendorfer Straße in Gelsenkirchen leben – die meisten wohl mehr schlecht als recht und auf engstem Raum – und ins „La Palma“ gehen. Dieser Name verspricht ihnen nicht kanarische Sonne, Palmen und Urlaubsgefühle. „Barte Palma“ bedeutet auf Rumänisch soviel wie „High Five“. Damit begrüßen sich viele Kinder und Jugendlichen im Stadtteil. La Palma verspricht ihnen: Hier seid ihr willkommen. Ich habe sie gefragt, warum sie kommen: „Weil die so lieb zu uns sind“, antwortet ein Mädchen. Und ein Junge murmelt etwas verlegen: „Hier schreit dich keiner an, wenn du Mist gebaut hast.“ Für diese Kinder und ihre Familien ist es ein riesengroßer Unterschied, ob es dieses ehemalige Ladenlokal gibt oder nicht. Dieser Ort ist ein Segen für sie. Und ich frage angesichts der neuen (alten) Debatten um Migration und Zuwanderung: Ist es wirklich so, dass wir – als Land, als Zivilgesellschaft, als Kirche – mit solchem Segen schon und schon wieder am Ende sind? Und wenn es so ist, womit genau sind wir dann am Ende – mit der Kraft oder mit der Fantasie? Mit dem Geld, das für anderes – zweifellos auch Wichtiges! – reichlich vorhanden ist? Oder mit der Fähigkeit, uns berühren und verändern zu lassen von fremder Not und Lebenssehnsucht?

Mit einem Mut, der nicht lange fackelt und einfach fragt, was die Menschen brauchen, hat das begonnen, was sich jetzt hinter dem Projektnamen MILA verbirgt. Über 2000 Frauen mit Migrationserfahrung haben über die Jahre dadurch Fuß gefasst, Ausbildung und Arbeit bekommen und Wege in ihr neues Leben im fremden Land gefunden. Immer noch ist es „Projekt“ und nicht Dauereinrichtung und lebt davon, dass Mitarbeitende sich auf befristete Beschäftigungsverhältnisse einlassen und auf die Unsicherheit, ob das nötige Fördergeld weiter fließen wird.

Ähnlich hat das Projekt seinen Lauf genommen, für das wir gestern im Gottesdienst zur Eröffnung der Synodentagung die Kollekte gesammelt haben: die Hausaufgabenhilfe der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde in Iserlohn. Alles begann mit dem schlichten Entschluss: „Wir müssen etwas für die Kinder hier im sozialen Brennpunkt tun.“ Und so haben Ehrenamtliche einfach gemacht, weil es so dringend nötig war. Und sie haben erlebt, wie es wuchs und Form annahm und weiter wuchs.

Drei kleine Beispiele nur – stellvertretend für viele andere in unserer Landeskirche. Alle drei richtig groß durch eine zündende Idee, durch Mitarbeitende mit Herzblut, durch den Mut des Anfangens.

V.

Corona hat mancherorts zur Folge gehabt, dass die Zahl der Ehrenamtlichen in der Hilfe für Geflüchtete zurückgegangen ist, während sie woanders gleichgeblieben oder sogar noch gestiegen ist. Nach wie vor können wir uns sehen lassen mit unseren vielen und stetigen Initiativen zum Schutz und zur Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte – seien es Geflüchtete oder solche, die auf anderen Wegen in unser Land gekommen sind. Die „Enden der Erde“, bis zu denen Christus uns schickt, liegen nicht selten in direkter Nachbarschaft.

Solche sozialdiakonische Arbeit geht Hand in Hand mit einer klaren Haltung, die wir gegenüber der Politik einnehmen. Klare Haltung ist gegenwärtig besonders dringlich. Denn die Worte und Kräfte und Maßnahmen in Europa, die sich gegen Flüchtende richten, werden zunehmend stärker und rauer. Die geplanten Härten haben wohlklingende Namen. „Paket mit mobiler und stationärer Infrastruktur“ steht für Stacheldraht und Zäune; für eine Politik, die Flüchtlingsschutz zunehmend als Schutz vor Flüchtlingen auslegt. Es kann sein, dass Geflüchtete demnächst in ein Land überstellt werden, in dem sie nie zuvor waren – und dass dieses Land dafür aus Europa Geld kassiert. „Auslagerung des Flüchtlingsschutzes“ heißt das. „New Pact on Migration and Asylum“ bedeutet: Verschärfung der Abschreckung, Hotspots an den Außengrenzen, Kriminalisieren der Seenotrettung. Bei allem Verständnis für das Konfliktpotenzial, das die Aufnahme von Flüchtlingen für die EU birgt: Wir müssen höchst alarmiert sein, wenn rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte so ausgehöhlt

zu werden drohen, dass sie keine mehr sind. Aufgabe der Kirchen ist es, dem Ungeist der Rechtspopulisten und der Vernebelung der Sprache deutlich und vernehmbar zu widersprechen. Das sind wir auch unseren Politikerinnen und Politikern schuldig, die dringend Verbündete brauchen im mühsamen Kampf gegen den erstarkenden Nationalismus und die Feindschaft gegenüber Rechtsstaatlichkeit. In Europa gilt die Stärke des Rechts, nicht das Recht des Stärkeren. Das muss so bleiben.

Gern habe ich die Schirmherrschaft übernommen für die Dortmunder Aktion „Namen nennen“. Sie recherchiert die Namen derer, die weiterhin in erschreckend großer Zahl auf dem Mittelmeer umkommen. In den Medien tauchen sie lediglich als anonyme Ziffern auf. Bei der Aktion „Namen nennen“ werden ihre Namen öffentlich verlesen. Das halte ich für unbedingt unterstützenswert, für mich gehört der Name zur menschlichen Würde. Europa versteht sich selbst als Hort grundlegender Menschen- und Freiheitsrechte und versagt – man muss es so deutlich dagegen – derzeit darin, diese verlässlich und großzügig denen zu gewähren, die sie am nötigsten brauchen. Wer wir sind und was uns die sogenannten „Werte“ wert sind, zeigen wir auch und gerade im Umgang mit Geflüchteten.

Mir ist bewusst: Die Städte ächzen und sind am Limit. Geld und Plätze fehlen. Mir ist auch klar: Die Zuwanderung muss demokratieverträglich gestaltet werden. Doch Abschottung und Zäune, dazu eine Rhetorik, die Angst verbreitet, spielen den Populisten in die Hände und lösen kein einziges Problem. Die Caritas und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst haben vor Kurzem ein beachtliches Konzeptpapier mit Alternativen zu den jüngsten Vorhaben der EU vorgestellt.

Die Kirchen sind starke Partnerinnen und Partner für die Verantwortlichen in der Politik, die sich für eine humane Flüchtlingspolitik einsetzen – weil sie Engagement, Expertise, Vernetzung und viele Jahre Praxis in der Arbeit mit Geflüchteten mitbringen. Veranstaltungen wie das asylpolitische Forum genießen hohes Ansehen. Deshalb wage ich diese Kritik an der Wendung, die Europa augenblicklich in der Flüchtlingspolitik vollzieht. Dabei vergesse ich keineswegs das großartige Engagement unseres Landes und unserer Kommunen bei der Aufnahme von Geflüchteten, vor allem von Frauen und Kindern aus der Ukraine. Hierfür bin ich außerordentlich dankbar.

VI.

Einfach ist hier nichts.

Überhaupt: der Krieg! Immer noch eins der schwersten Probleme, auch wenn die tiefe Erschütterung und ohnmächtige Angst der ersten Zeit inzwischen einer Art pragmatischer Gewöhnung gewichen sind. Wie intensiv haben wir noch vor einem Jahr gehofft, im Frühjahr 2023 werde längst wieder Frieden herrschen,

zumindest Waffenstillstand. Doch bis heute vergeht kaum eine Woche, in der mir nicht die Frage gestellt wird: „Waffenlieferungen, ja oder nein? Was meint die Kirche?“

Seit Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine ist es mir ein Anliegen, die ethische Zumutung zu beschreiben, die uns nun aufgenötigt ist: Wir müssen zwischen lauter schlechten Möglichkeiten das kleinere Übel suchen. Klar ist: Christen können nur gegen den Krieg sein. Doch wie dieser zu verhindern oder zu beenden sei, ist weitaus weniger klar. Daher wiederhole ich auch heute: Ich weigere mich, Jesus einseitig für oder gegen Waffenlieferungen, für oder gegen Pazifismus in Anspruch zu nehmen. Er ist unseren Augen entzogen im Himmel, wir sind auf der Erde und können und dürfen uns seiner nicht bemächtigen. Ich weigere mich, das mühsame Ringen mit Argumenten und dem eigenen Gewissen durch schmissige Bibelzitate abzukürzen. Dazu habe ich mich unter anderem in zwei Grundsatztexten ausführlich medial geäußert. Jetzt, im Mai 2023, ist die Frage „Waffen - ja oder nein?“ längst überholt. Ja, Deutschland unterstützt die Ukraine militärisch, und ich halte dies für ethisch vertretbar. Wer in Kiew lebt, ist froh über die Abwehrwaffen. Sie machen die Raketen unschädlich, die über der Stadt abgeschossen werden. Wir müssen jedoch endlich beginnen, anders zu fragen. Der Krieg ist inzwischen zu einem Stellungskrieg geworden, der hunderttausende Menschen tötet und immer größere Flächen Land irreparabel zerstört. Ein Ende ist derzeit nicht abzusehen. Aus christlicher Sicht dürfen wir aber das Ende nicht aus den Augen verlieren. Johannes Varwick, Lehrstuhlinhaber für internationale Beziehungen und europäische Politik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, hat vor ein paar Tagen die Richtung angedeutet, in die die Diskussion auch aus meiner Sicht gehen muss. Er schreibt: „Die Ukraine sollte bei der Wahrung ihres unbestrittenen Existenzrechtes bestmöglich unterstützt werden. Verantwortliche Politik überlegt aber, zu welchem Preis, mit welchen Mitteln und mit welchen Nebenwirkungen das möglich ist.“ Pointiert ausgedrückt: Die Politik muss wieder ins Politische kommen. Die Zeit ist reif, moralisch-gesinnungsethische und völkerrechtliche Maximalforderungen hintanzustellen. Die Zeit ist auch reif, nach den Bedingungen, den Kompromissen und den Kosten eines Waffenstillstands zu fragen und diese Frage ins Zentrum aller Überlegungen zu stellen. Darin liegt die Freiheit des Evangeliums: Sie zeigt uns, dass das Gesetz, das Leben will, nicht den Tod bringen darf. Wir werden nach Kompromissen suchen müssen und dabei unangenehme Fragen zu diskutieren haben: Was ist die Freiheit wert, was ist *uns* die Freiheit wert? Konkret heißt das: Welche Sicherheitsgarantien sind wir bereit zu leisten? Diese Fragen müssen zeitnah politisch geklärt werden, damit es möglichst bald zu einem Waffenstillstand kommen kann. Die Waffen müssen schweigen: Das ist die Voraussetzung, wenn Verhandlungen beginnen sollen. Nur Verhandlungen führen zum Frieden.

Einfach ist daran nichts. Und die Devise „Einfach machen!“ könnte fatal sein. Aber machen, das doch immerhin. Politischen Willen, politische Initiativen und Kräfte klug und beherzt für einen Waffenstillstand einsetzen, statt dies als Verrat oder Mangel an Solidarität zu diffamieren: Dafür plädiere ich.

VII.

„Einfach machen“, hohe Synode, ist nicht eine unverdrossene Mentalität, wie sie manchen Regionen Westfalens und einzelnen Menschen zugeschrieben wird. „Einfach machen“ ist nicht die naive Tugend derer, die so leicht nichts umhauen kann. „Einfach machen“, das ist verflucht schwer.

In Gelsenkirchen und Wattenscheid sind wir auf hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende getroffen, denen die Anstrengung bisweilen erkennbar ins Gesicht geschrieben stand und hörbar im Klang ihrer Stimme schwang.

Es gibt nichts zu beschönigen: Nicht nur im Ruhrgebiet ist es anstrengend, Kirche zu sein und zu leben. Nicht nur dort werden kirchliche Mitarbeitende kontinuierlich weniger, nicht nur dort bröckeln die Mitgliederzahlen und entsprechend die Finanzen. Nicht nur dort kommen viel zu wenig Engagierte nach, die mitmachen und weitermachen und Kirche in die Zukunft denken.

An der Tatsache lässt sich nicht rütteln: Wir werden weniger, zunächst aus den bekannten demographischen Gründen, die wir nicht beeinflussen können. Sodann: Weit mehr Menschen als früher entschließen sich, aus der Kirche auszutreten. Fast doppelt so hoch wie zuvor liegen die jüngsten Zahlen aus dem Jahr 2022.

Das rüttelt auf – und lähmt. Das erschreckt – und macht Angst. Und ja, es weckt auch Gefühle von Scham und Trauer, es ruft Selbstzweifel auf den Plan und löst ein Empfinden von resignierter Ohnmacht aus.

Wie immer bei Abschieden und Verlusten kommen auch hier verschiedene Impulse zusammen: die Kränkung, alleingelassen zu werden. Das Gefühl, die eigene Anstrengung sei vergeblich. Die Sorge, dass unsere Einnahmen nicht mehr tragen – und auch nicht das Gute, das wir damit tun. Die Irritation darüber, dass ausgerechnet das, was für uns selbst zum unverzichtbar Wichtigsten im Leben zählt, anderen offenbar verzichtbar scheint. In diesem Gewirr von Impulsen ist es gut, sich Zeit zu nehmen: um genau hinzusehen und hinzuhören, um sorgfältig nachzudenken, um aufmerksam nachzufragen.

Das hat unsere westfälische Kirche getan. Gemeinsam mit Verantwortlichen der Württembergischen Landeskirche haben wir in einem repräsentativen Monitoring Menschen befragt, die aus der Kirche ausgetreten sind. Uns interessierten ihre Motive zum Austritt, ihre Haltungen zum Glauben, ihre Meinungen zur Kirche. Hier fanden wir eindeutig bestätigt: Gottesbeziehung und Kirchenbindung sind nicht kongruent zur Mitgliedschaft. Es gibt Kirchenmitglieder, die keinerlei Bezug zum Glauben haben – und Ausgetretene, die sich sehr wohl als gläubig bezeichnen. Es gibt Ausgetretene, denen ausdrücklich an der Kirche liegt – und Mitglieder, denen die Kirche ziemlich gleichgültig ist. Diese Erkenntnisse sind nicht neu, aber wir vergessen sie leicht, wenn wir in Lähmung geraten oder in Aktionismus verfallen.

Unsere Kirchenleitung hat beschlossen, dass wir uns während dieser Synodentagung in sämtlichen Ausschüssen mit den Ergebnissen der besagten Monitoring-Studie befassen. Wir werden dabei nicht zu schnellen Lösungen kommen, sondern erst einmal im buchstäblichen Sinne wahrnehmen, uns hoffentlich hier und da irritieren lassen, manche Ratlosigkeit aushalten, Fragen stellen und Perspektiven für mögliche Antworten suchen.

Ich bin gespannt auf unsere Beratungen und neugierig auf das, was daraus entstehen mag. Welche Ideen werden da zutage treten? Welche Folgerungen ziehen wir aus den sinkenden Mitgliederzahlen? Wie verstehen und respektieren wir Kirchenmitgliedschaft in ihren vielfältigen Formen? Und nicht zuletzt: Wie kommen wir wirksam und zugewandt mit der Breite unserer Kirchenmitglieder in Kontakt?

VIII.

Ein paar hoffentlich anregende Gedanken dazu:

Nicht wenige Sätze zu Fragen der Mitgliedschaftsentwicklung beginnen mit der leidenschaftlichen Behauptung, man müsse doch „nur“ oder man müsse doch „endlich“

Das ist wichtig und richtig. In der Tat machen die Zahlen der Mitgliederentwicklung in Prozentwerten und Stellen nach dem Komma auf nüchterne und ernüchternde Weise deutlich, was wir auf Schritt und Tritt spüren und sehr konkret wahrnehmen: Die Art und Weise Kirche zu sein, die den meisten von uns vertraut ist und die viele von uns geprägt hat, ist an ein Ende gekommen. Das ist offensichtlich.

Die Ursachen allerdings sind vielfältig. Sie haben mit uns selbst zu tun und mit allzu lange vermiedenen Fragen. Sie haben mit Dynamiken im Familien- und Berufsleben zu tun, mit neuen Gewohnheiten, sich sozial zu verorten und zu binden. Sie hängen mit wirtschaftlichen, sozialen und soziologischen Entwicklungen zusammen, mit Unterschieden zwischen den Generationen. All das erleben Verbände und Parteien und Vereine auch.

Pauschale Schuldzuweisungen oder Schuldübernahmen helfen nicht weiter. Davon, dass wir unsere Defizite aufzählen – frei nach dem Motto: „Wenn ich schon nicht alles ändern kann, dann will ich wenigstens an allem schuld sein“ –, werden wir weder attraktiver noch bereiter zur Veränderung. Im Gegenteil: Das Beschwören von Defiziten macht alle Einsichten und Aussichten trübe.

Und dann gibt es da das Phänomen, das ein junger Pfarrkollege aus Mitteldeutschland einmal zugespitzt „Schrumpfungskitsch“ genannt hat. Er meint damit die Behauptung, die Kirche würde, wenn sie kleiner wird, auch feiner; sie könnte mit weniger Mitgliedern wahrhaftiger, inniger, womöglich gar frömmere werden – weil es schließlich darauf ankomme, auf Gott zu vertrauen – und nicht auf uns selbst oder auf unser Geld.

Gewiss: Wir lernen von unseren finanziell weitaus ärmeren Partnerkirchen, wie sich auch minderheitlich auf überzeugende Weise Kirche sein und Kirche leben lässt. Allerdings bedeutet dies nicht, wir müssten die Minderheitssituation herbeisehnen und dürften alles, was wir künftig vielleicht schmerzlich vermissen werden, für eigentlich verzichtbar erklären.

Richtig ist auch: Wo die Kräfte weniger werden, da wird es erfahrungsgemäß nicht gemütlicher, sondern mühsamer und anstrengender. Jeder und jede, der oder die austritt, wird uns fehlen. Und zwar nicht zuerst deshalb, weil uns das Geld der Kirchensteuer abgeht, sondern weil uns ein unverwechselbarer Mensch fehlt, der teilhat an der Kirche als einer verheißungsvollen Gemeinschaft und Bewegung.

Jedes einzelne Mitglied dieser Gemeinschaft verwurzelt uns tiefer in der Breite des Lebens und verbindet uns enger mit der Vielfalt sozialer Wirklichkeiten und Weltsichten.

Eine andere Spielart dieser „Klein, aber fein-Vertröstung“ möchte ich – wiederum zugespitzt – „vorausseilende Selbstverzweigung“ nennen. Ich erkenne sie da, wo man im Blick auf den künftigen Status als Minderheit die Zeit gekommen sieht, dieses und jenes nun aber wirklich (fast klingt es wie endlich!) nicht mehr zu tun. Da fällt als erstes die Stimme unter den Tisch, die wir für die Stummen in unserer Gesellschaft erheben – und die einen so wichtigen Unterschied macht in den großen politischen Fragen. Schließlich – so heißt es dann – spreche man ja nur noch für eine immer kleiner werdende Minderheit.

Tatsächlich bezweifle ich nicht, dass auch im Raum des politischen und im zivilgesellschaftlichen Diskurs vieles immer weniger selbstverständlich wird. Die Formen und Weisen, wie wir mitreden und mit-handeln, werden sich verändern. Dennoch – und jetzt erst recht! – haben wir weiterhin die Aufgabe, das nahe herbeigekommene Reich Gottes in die Welt zu tragen. Das Maß unseres Redens und Handelns sind nicht wir selbst, es liegt vielmehr in der göttlichen Verheißung eines neuen Himmels und einer Erde, in denen Gerechtigkeit wohnt (2. Petrus 3,13). Daran werden wir übrigens von außen bisweilen klarer und entschiedener erinnert als in unseren eigenen Reihen. Mich jedenfalls beeindruckt, wie selbstverständlich etwa die Kommunalpolitiker:innen in Gelsenkirchen und Wattenscheid die Kirche als unverzichtbare Kraft im Leben ihrer Städte benannten, wieviel Starkes und Gutes sie der Kirche zutrauen. Sie bauen auf die Kirche als verlässliche Partnerin in wichtigen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Andere, liebe Synodale, nehmen uns oft ernster und wichtiger als wir selbst. Das sollte uns zu denken geben.

Ein weiterer Gedanke ist fast zu selbstverständlich, um ihn eigens zu betonen. Aber mitunter hilft es, Eulen nach Athen zu tragen – oder hierher nach Bethel ins Assapheum. Ich jedenfalls muss mich – in meiner eigenen Sorge um Mitgliedschaften und Kirchensteuern – gelegentlich selbst daran erinnern:

Wir sind nicht dazu da, Mitglieder zu haben, Mitglieder zu gewinnen oder Mitglieder zu halten. Die Kirche gibt es nicht um ihrer selbst willen; sie lebt nicht aus sich selbst, und sie lebt – bei aller Dankbarkeit für jene, die mit ihren Kirchensteuern verlässlich und solidarisch zum Leben der Kirche beitragen – weder von ihren

Mitgliedern noch für ihre Mitglieder. Die Kirche lebt aus der Gnade und Güte Gottes in Jesus Christus, sie lebt aus Gottes Treue. Das ist unsere Verheißung. Und zwar nicht nur unsere, sondern die Verheißung für alle Welt. Wir sind Teil der göttlichen Sendung und Mittel zu deren Zweck. Nicht mehr. Aber weniger auch nicht.

IX.

Viele Menschen haben davon eine Ahnung, auch wenn sie es so nicht formulieren würden. Sie nehmen es übel, wenn sie den Eindruck gewinnen, die Kirche trete als Dienerin, als Buhlin oder gar als Schmarotzerin des Staates auf. Der Religionssoziologe Detlef Pollack bezeichnete kürzlich in einer persönlichen Begegnung die kritisch wahrgenommene Staatsnähe der evangelischen Kirche als das, was sie am meisten Sympathien koste. Darüber ließe sich kontrovers diskutieren. Teile der Öffentlichkeit und der Politik sind jedoch in der Tat überaus empfindlich geworden, wenn es um staatliche Finanzierung kirchlicher Arbeit geht. Darum wird es uns guttun, wenn die Staatsleistungen endlich abgelöst werden. Es handelt sich um Geld, das der Staat seit der Säkularisation an die Kirchen zahlt zum Ausgleich für enteignetes Kirchenvermögen. Immer wieder werden die Staatsleistungen in einen Topf geworfen mit staatlichen Zuschüssen für kirchliche Arbeit, mit Versicherungsleistungen für kirchliche Dienste oder gar mit den Kirchensteuern. Dieses unsägliche Gemisch wird mit Kritik an Privilegien der Kirchen gewürzt, mehrfach umgerührt und – garniert mit allerlei zeitgeistigem Ressentiment – der Öffentlichkeit serviert. Kein Wunder, dass es der Öffentlichkeit nicht schmeckt. Die endlose Diskussion, die mal aufbraust und sich mal wieder beruhigt, trägt fraglos zur Kirchenverdrossenheit bei.

Wir Kirchen haben uns bereiterklärt, konstruktiv an der Ablösung der Staatsleistungen mitzuwirken. Dazu stehen wir. Es ist ganz in unserem Interesse, der Rede über eine Kirche, die am Tropf des Staates hänge und unzulässig alimentiert und privilegiert werde, die Nahrung zu entziehen. Kurzum: Wir wollen raus aus den Staatsleistungen.

Auch hier gilt: Einfach ist das nicht!

Die Gespräche unter Federführung des Bundesinnenministeriums sind vertrauensvoll. Doch die Einigung über Höhe und Modalitäten der Ablösung ist kompliziert und Sache der Länder. Unsere westfälische Kirche könnte den Wegfall der Staatsleistungen problemlos verschmerzen. Ganz anders sieht das in den ostdeutschen Kirchen aus, bei denen die Staatsleistungen einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen ausmachen. Ein Maßstab für die Ablösungssummen muss sich daran orientieren, dass Seelsorge, diakonische Leistungen und Bildungsangebote der Kirchen keine Einbußen erleiden.

Ich hoffe, wir kommen zu einem praktikablen Grundsatzgesetz und zu gütlichen Einigungen mit den Bundesländern. Dabei gehen wir durchaus mit erhobenem Kopf in die Verhandlungen, weil die Arbeit, die wir tun, unverzichtbar ist für unsere Gesellschaft und ihren demokratischen und sozialen Zusammenhalt.

X.

„Wir werden kleiner und doch größer!“, hat in Gelsenkirchen jemand gesagt und damit ein paradoxes Phänomen auf den Punkt gebracht: Wir erleben und gestalten derzeit auf vielen Ebenen unserer Kirche Verlust und Verzicht. Und wir merken zugleich: In diesen immer rauer und unübersichtlicher werdenden Zeiten werden wir an vielen Stellen der Gesellschaft unverzichtbar, immer mehr Kooperationen ergeben sich. Die Bedeutung dessen, was Kirche und Diakonie tun, nimmt zu, wo die Not größer wird. Verlässlich da sein, wo so vieles wegbricht; verlässlich da sein als Stütze für Zivilgesellschaft und Demokratie: Darauf kommt es an, mehr denn je.

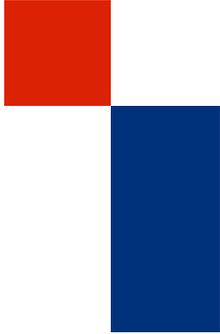
Wir brauchen eine Haltung, die experimentierfreudig und dabei fehlerfreundlich ist, frei von der unseligen Leier „früher war alles besser“ und ohne das wohlfeile Gemopper gegen „die da oben“. Ich stelle mir vor, dass immer mehr Orte in unserer Kirche zu Laboratorien künftiger Kirchlichkeit werden: Orte, an denen Menschen das Ausprobieren ausprobieren – und dazu nicht nur die Freiheit und die Mittel, sondern den ausdrücklichen Auftrag haben.

Einfach, hohe Synode, ist hier wirklich nichts.

Es sind mindestens Herkulesaufgaben, die vor uns liegen. Viele Aufgaben bergen große Probleme.

Wir sind nicht Herkules. Wir sind überhaupt keine Heldinnen und Helden. Und wir sollten uns nicht dazu verführen lassen, Heldin oder Held zu spielen. Wir packen es an mit der Kraft, die in den Schwachen mächtig ist. Diese Kraft kommt von Gott, und sie hat Gottes Verheißung.

3.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Bestätigung

der Zweiten Gesetzesvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Ausführungsgesetzes
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 15. Dezember 2022 (KABl. I 2022, S. 272) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2022 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I 2022, Seite 272 veröffentlicht (Anlage).

II.

Durch Gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung im Juni 2021 wurde für Verfahren vor der Verwaltungskammer der EKvW die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen. Zugleich wurde der Kirchenleitung die Möglichkeit eingeräumt, die Einführung bis längstens zum 01.01.2023 hinauszuschieben. Von dieser Möglichkeit hat die Kirchenleitung durch Beschluss vom 16.12.2021 Gebrauch gemacht.

Im Laufe des Jahres 2022 konnte durch eine Verhandlungsgemeinschaft aus allen evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in NRW mit der Firma Governikus ein finanziell attraktives Angebot für ein webbasiertes besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) erreicht werden, das zum 01.01.2023 in allen kirchlichen Körperschaften einsatzbereit sein sollte.

Am 22.11.2022(!) hat die Firma Governikus erklärt, das neue Produkt „Governikus_beBPO_Webmail“ nicht wie durchweg in allen Gesprächen angekündigt im Dezember ausrollen zu können und die Bereitstellung auf das 1. Quartal 2023 verschoben.

Hintergrund sei eine noch ausstehende Entscheidung der Justiz NRW, die wohl überlege, für die staatlichen Gerichte auch auf eine andere Softwarevariante zu wechseln, die keine client-spezifische Installation mehr benötigt. Governikus hatte deshalb die Programmierung verzögert, um zu vermeiden, dass künftig zwei „Frontend“-Varianten (Oberfläche, die der Nutzer sieht) betreut und regelmäßig angepasst werden müssten, die auf zwei unterschiedliche Softwarevarianten aufsetzen.

Die Verzögerung war für alle kirchlichen Körperschaften misslich, da alle bereits damals von den staatlichen Gerichten zur Einreichung von Schriftverkehr auf elektronischem Wege aufgefordert werden konnten bzw. wurden. Der Wechsel auf ein anderes Produkt bot sich dennoch nicht an, da es kein vergleichbares Produkt am Markt gab, das ähnlich günstig war und nur ähnlich sparsamen Personaleinsatz erforderte. Zudem sollte sich die Einführung laut Ankündigung um max. 3 Monate verzögern.

Damit die Verwaltungskammer dennoch ab dem 01.01.2023 rechtssicher agieren konnte, wurde durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15.12.2022 im Wege der beiliegenden Gesetzesvertretenden Verordnung die Zeitspanne, in der die Kirchenleitung die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs aussetzen kann, bis zum 01.01.2024 verlängert. Zugleich hat die Kirchenleitung beschlossen, die Aussetzung zunächst bis zum 01.06.2023 aufzuschieben. Diese Zeitspanne deckt noch einen etwas größeren Zeitrahmen als nur das 1. Quartal ab und enthält insoweit einen Sicherheitspuffer. Zugleich würde der elektronische Echtbetrieb dann allerdings zu einer Zeit starten, in der noch nicht mit großen urlaubsbedingten Abwesenheiten zu rechnen ist, so dass sowohl administrativer, technischer und juristischer Support gut erreichbar sein wird.

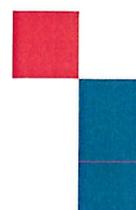
Die Änderung des AGVwGG.EKD durch Gesetzesvertretende Verordnung war geboten, da die Verwaltungskammer die andernfalls ab dem 01.01.2023 rechtlich gebotene elektronische Zugangsmöglichkeit nicht bereitstellen konnte.

Anhang: Veröffentlichte Gesetzesvertretende Verordnung im KABl. I 2022, S. 272

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil I



265

Ausgabe 12

Bielefeld, 30. Dezember 2022

Inhalt	Seite
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 100 – Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG) Vom 19. November 2022.....	267
Nr. 101 – Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2023 (Kirchensteuer- beschluss – KiStB) Vom 19. November 2022.....	269
Nr. 102 – Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen Vom 19. November 2022.....	270
Nr. 103 – Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwal- tungsgesetz der EKD Vom 15. Dezember 2022.....	272
Nr. 104 – Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 8 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgesetz der EKD Vom 15. Dezember 2022.....	272
Nr. 105 – Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale (VO.KliSchG) Vom 15. Dezember 2022.....	273
Nr. 106 – Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenver- ordnung – FiVO) Vom 24. November 2022.....	274
Nr. 107 – Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – WirtVO) Vom 24. November 2022.....	289
Nr. 108 – Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 15. Dezember 2022.....	304
Satzungen / Verträge	
Nr. 109 – Satzung des Westfälischen Kirchenmusikwerkes (WeKiMuW) Vom 18. August 2022.....	306
Nr. 110 – Anlage zur Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn Vom 8. Dezember 2022.....	310
Nr. 111 – Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm Vom 18. August 2022.....	311
Nr. 112 – Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evan- gelischen Kirche von Westfalen Vom 2. Dezember 2022.....	314

Nr. 103**Zweite Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD****Vom 15. Dezember 2022**

Auf Grund von Artikel 144 und 158 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345), geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 53 S. 110, Nr. 93 S. 216), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 2023“ durch „1. Januar 2024“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)
Az.: 090.303

Schlüter

Dr. Kupke

Nr. 104**Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
gemäß § 8 Absatz 2 Ausführungsgesetz
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD****Vom 15. Dezember 2022**

Auf Grund von § 8 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345), zuletzt geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 15. Dezember 2022 (KABl. 2022 I Nr. 103 S. 272), hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AGVwGG.EKD) am 31. Dezember 2022 wird die in § 8 Absatz 1 Satz 2 AGVwGG.EKD vorgesehene Anwendung der §§ 55a und 55d Verwaltungsgerichtsordnung bis zum 1. Juni 2023 ausgesetzt.“

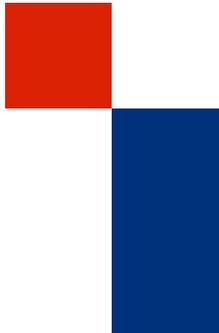
Bielefeld, 15. Dezember 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)
Az.: 090.303

Schlüter

Dr. Kupke



**3.2.
und
3.3.**

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

74. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)

und

Sechstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

– Abschaffung der oberen Altersgrenze in
Leitungsgremien

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 74. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien) mit der Bitte vor, die Kirchengesetze zu beschließen.

Mit dem vorgeschlagenen 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) und der Sechsten Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG) soll die obere Altersgrenze von 75 Jahren in den Leitungsorganen der EKvW aufgehoben werden. Parallel dazu wird der Landessynode vorgeschlagen, einen Beschluss zu fassen, der Empfehlungen für die Zusammensetzung der Leitungsorgane enthält.

Das Thema obere Altersgrenze in den Leitungsorganen der EKvW wurde in den letzten drei Jahren intensiv beraten. Ausgangspunkt für die Überlegungen einer Änderung waren Hinweise aus verschiedenen Bereichen unserer Landeskirche, dass die unterschiedlichen Zeitpunkte des Ausscheidens nach Erreichen des 75. Lebensjahres, wie sie von der Landessynode 2016 beschlossen worden waren, heute nicht mehr auf dasselbe Verständnis stoßen wie damals. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2020 ein Stellungnahmeverfahren zu einer geplanten Änderung der Kirchenordnung durchgeführt, die für alle Leitungsorgane einheitlich festlegen sollte, dass die Mitglieder nach Überschreiten der Altersgrenze erst nach Ende der begonnenen Amtszeit ausscheiden. Die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die anschließenden Beratungen haben grundsätzliche Kritik an der Altersgrenze aufgedeckt und zu einer erneuten Beratungsschleife geführt. Die folgenden Beratungen u. a. im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung, auf der Superintendentenkonferenz und im Kollegium des Landeskirchenamtes mündeten in dem Ergebnis, dass die Aufhebung der oberen Altersgrenze die rechtlich und praktisch klarste und einfachste Lösung ist, die auch einen sensiblen Umgang mit dem kontrovers diskutierbaren Thema darstellt. Damit würde die westfälische Kirche zur großen Mehrheit der EKD-Gliedkirchen gehören, die keine obere Altersgrenze (mehr) kennen.

Aktuell herrscht durch die geltenden Regelungen zur oberen Altersgrenze vielerorts erkennbare Unsicherheit bei der Besetzung der Gremien. Diese Unsicherheit hat an mehreren Stellen bereits zu einer rechtswidrigen Zusammensetzung eines Organs (Kreissynodalvorstand, Kreissynode, Kirchenleitung, Landessynode) geführt, dessen Beschlüsse dadurch in Frage gestellt werden könnten. Die Rechtswidrigkeit entsteht, weil ein über 75-jähriges Organmitglied nach der geltenden Regelung (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KO) zum Wahltag der Kirchenwahl aus allen Leitungsorganen außer dem Presbyterium automatisch ausscheidet. Wenn die Person aber das Organ erst zur Amtszeitende mit den anderen Mitgliedern verlässt, entsteht ein Zeitraum mit nicht rechtmäßiger Zusammensetzung des Organs.

Ein weiteres Argument für die Abschaffung der oberen Altersgrenze ist die diskriminierende Wirkung auf ältere Menschen, die die Pflicht zum Ausscheiden bei Erreichen eines bestimmten Alters erzeugt. Ohne eine fixierte Altersgrenze für alle wird es möglich, das altersgemäße Ausscheiden aus der aktiven Verantwortung individuell zu gestalten. Menschen sind unterschiedlich lange geistig und körperlich fit und es gibt in Politik und Gesellschaft viele Beispiele für Personen, die auch noch nach ihrem 75. Geburtstag lenkende Positionen ausfüllen. In den letzten Jahren wurden daher in vielen Bereichen die Altersgrenzen abgeschafft (Beispiel:

Ärzte). Das Festhalten an der Altersgrenze für ehrenamtliche Verantwortung in Leitungsorganen in der Kirche ist dementsprechend in Frage zu stellen. Die weit überwiegende Mehrheit der evangelischen Landeskirchen (16 von 20) und die EKD selbst kommen bereits ohne eine Altersgrenze aus und vermelden keine negativen Erfahrungen. Hinzu kommt, dass es immer schwieriger wird, Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen und die Arbeitsfähigkeit der Organe gewahrt sein muss.

Den an der gemeindlichen Mitarbeit interessierten fähigen Menschen soll das selbstbestimmte Ausscheiden aus dem Amt nicht länger durch eine fixe obere Altersgrenze verwehrt werden. So wird auch das Entstehen eines Kränkungsgefühls vermieden, das vielfach mit dem Bewusstsein einhergeht, dass das Erreichen eines bestimmten Alters ein automatisches Ende der Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium bedeutet. Es gilt hier zu vermeiden, dass bei einer ehrenamtlich engagierten Person das Gefühl vermittelt wird „Kirche will mich nicht mehr“.

Für die zur Aufhebung der oberen Altersgrenze in den kirchlichen Leitungsgremien vorgeschlagenen Änderungen in der Kirchenordnung und dem Kirchenwahlgesetz und deren Erläuterungen wird auf die Synopse (**Anlage 3**) verwiesen.

Mit dem beiliegenden Anschreiben (**Anlage 4**) ist zu diesem Vorschlag in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt worden. Die Zusammenfassung der Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (**Anlage 5**) zeigt zum einen die erfreulich rege Beteiligung an dem Stellungnahmeverfahren, zum anderen, wie kontrovers das Thema obere Altersgrenze diskutiert wird. Zwar hat sich die Mehrheit der Kirchenkreise nach zumeist sehr intensiven Beratungen am Ende gegen die Aufhebung ausgesprochen, aber die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden spiegeln auch große Zustimmung zu der vorgeschlagenen Änderung wider (s. Fazit auf Seite 25, **Anlage 5**). Folgende entscheidungsrelevanten Argumente werden in den Rückmeldungen insbesondere angeführt:

Argumente gegen die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien:

- Gefahr der Überalterung in Leitungsgremien;
- Widerspruch zur Intention des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG), die Leitungsgremien zu verjüngen und die Kirche zukunftstauglicher zu machen;
- Jüngere könnten Interesse an einer Mitarbeit verlieren, wenn sie auf ein Gremium treffen, das einen hohen Altersdurchschnitt aufweist;
- Die Leitungsgremien müssen eigenverantwortlich auf ein über 75-jähriges Mitglied zugehen und die Person auf ihr Ausscheiden ansprechen und können sich nicht mehr auf eine gesetzliche Regelung stützen;

- Die Altersgrenze kann auch als positive Entlastung dienen: Die über 75-jährigen Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihr Amt niederlegen ohne das Gefühl, „ihre Kirche im Stich zu lassen“;
- Weniger Fluktuation: Es wird befürchtet, dass ein Gremium, das über einen (noch) längeren Zeitraum von denselben Menschen geleitet wird, unbeweglich in seinem Denken und Handeln wird;
- Die seit 2016 bestehende Lösung funktioniert – warum ändern?

Argumente für die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien:

- Das zwangsweise Ausscheiden mit Erreichen eines bestimmten Alters stellt eine (erlaubte/nicht verbotene) Altersdiskriminierung dar;
- Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Gesellschaft wird immer älter und viele Menschen bleiben bis ins hohe Alter gesund und leistungsfähig;
- Es wird immer schwieriger, Ehrenamtliche zu finden, daher sollten die Eintrittshürden so niedrig wie möglich sein. Im Rentenalter haben auch viele Menschen erst die zeitlichen Möglichkeiten und das Interesse an einem Ehrenamt;
- Die überwiegende Mehrheit der Landeskirchen und die EKD haben keine Altersgrenze und leiden nicht an Überalterung ihrer Gremien;
- Die Regelungen zur Altersgrenze sind kompliziert und werden nicht immer befolgt. Der Vorschlag ist einfacher und bietet Klarheit;
- Verlust von Expertise und Erfahrung der über 75-Jährigen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung, die Superintendentenkonferenz und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens wahrgenommen und das weitere Vorgehen übereinstimmend mit dem Ergebnis beraten, den Vorschlag unverändert der Landessynode vorzulegen.

Bei den Beratungen wurden auch mögliche Alternativvorschläge in Betracht gezogen, nach denen die Altersgrenze zwar beibehalten, aber die Möglichkeit eingeräumt wird, auch nach Erreichen des 75. Lebensjahres alle Ämter bis zum regulären Amtszeitende fortzuführen. Gegen diese Alternativvorschläge spricht, dass sie komplizierte Regelungen mit sich bringen und Rechtsunsicherheit in der Praxis zu erwarten ist. Da die Altersgrenze als Voraussetzung der Presbyteramtsfähigkeit in Art. 36 Abs. 1 KO verankert ist und in vielen Regelungen (auch außerhalb der Kirchenordnung) darauf Bezug genommen wird, sind viele Regelungsänderungen notwendig, damit nicht automatisch mit dem Wegfall dieser Voraussetzung ein Ausscheiden aus dem Amt erfolgen muss. Die alleinige Änderung von Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KO (*Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.*) könnte zwar als (rechtlich) durchwirkend auf die anderen

Leitungsorgane ausgelegt werden, sodass die Amtszeit jeweils zu Ende geführt werden könnte. Allerdings bliebe mindestens sprachlich jeweils der Widerspruch bei den Regelungen zum Ausscheiden bei den einzelnen Gremien (Beispiel: Art. 108 Abs. 6 KO („*Verliert ein KSV-Mitglied die Presbyteramtsfähigkeit, endet die Mitgliedschaft.*“)) und das Problem, dass diese Auslegung in der Praxis vor Ort verstanden und gelebt werden müsste. Und die Fälle, in denen die Presbyteramtsfähigkeit vorausgesetzt wird, es sich aber nicht um ein Leitungsorgan handelt (z. B. Ausschüsse, Art. 74 KO) würde man dadurch nicht erreichen.

Alternativ könnte die Altersgrenze aus Art. 36 Abs. 1 KO gestrichen werden, was aber zur Folge hätte, dass sie für die Organe, bei denen sie beibehalten werden sollte, jeweils neu geregelt werden müsste. Hierzu gab es 2020 bereits einen Vorschlag, der im damals durchgeführten Stellungsverfahren keine Mehrheit gefunden hat. Dies führte zu den Beratungen zur Abschaffung der Altersgrenze, deren Ergebnis der vorliegende Vorschlag ist.

Im Ergebnis bleibt die Aufhebung des Verbots, in den Leitungsgremien über das 75. Lebensjahr hinaus mitzuwirken, rechtlich und praktisch der einfachste und klarste Umgang mit dem kontrovers diskutierten Thema. Die aktuelle Regelung und die Alternativvorschläge sind kompliziert und dadurch fehleranfällig („weniger ist mehr“). Außerdem ist durch die Abschaffung der Altersgrenze nicht mehr ein großer Teil der Gemeindeglieder von der kirchlichen Leitungstätigkeit ausgeschlossen. Den Leitungsorganen ist zuzutrauen, dass sie eigenständig und verantwortungsbewusst unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Landessynode - und gegebenenfalls mit Unterstützung der Aufsicht - mit Personen, die altersbedingt nicht mehr in der Lage sind ihr Amt auszuüben, das Ausscheiden planen.

Die Änderung von § 13 KWG (s. Synopse, **Anlage 3**) fand im Stellungsverfahren breite Zustimmung und soll gegebenenfalls unabhängig von den Gesetzesänderungen zur Abschaffung der oberen als Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, falls sich keine Mehrheit für die Abschaffung der oberen Altersgrenze findet.

Nachdem wir aus einer sehr langen Tradition kommen, in der es eine formale und rechtlich ausgestaltete obere Altersgrenze gab, wird vorgeschlagen, mittels einer landessynodalen Empfehlung die heterogene Zusammensetzung und insbesondere das Alter weiterhin zum Thema machen zu dürfen. Parallel zur formalen Aufhebung der rechtlichen Altersgrenze wird deshalb vorgeschlagen, eine Empfehlung für die Zusammensetzung der Gremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf zu beschließen. Auf diese Weise erhalten die Nominierungsausschüsse und Leitungsorgane eine größere Entscheidungsfreiheit, mehr eigenständige Verantwortung und Flexibilität, können aber auf die Hilfestellung durch die landessynodalen Empfehlungen zurückgreifen und damit argumentieren.

Beschlussvorschlag zur Zusammensetzung der Leitungsorgane der EKvW:

„Die Landessynode beschließt gleichzeitig mit der Aufhebung der oberen Altersgrenze in den Leitungsorganen folgende Empfehlungen für deren Zusammensetzung:

Alle Leitungsorgane sollen insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf divers zusammengesetzt sein. Den Leitungsorganen wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen.

Die Leitungsgremien selbst und alle am Nominierungsprozess Beteiligten werden dazu ermutigt, Diversität und Qualität der Leitungsorgane anzusprechen. Ziel ist es, auch die Leitungsorgane in der Selbstreflexion ihrer Arbeit zu bestärken. Dadurch kommen Sinn, Zweck und Auftrag des Leitungsgremiums besser in den Blick und Verbesserungen können vorgeschlagen werden.“

Bei diesem Vorschlag verhalten sich Personen, die trotz ihres fortgeschrittenen Alters ihr Amt in einem Leitungsorgan fortführen, nicht mehr rechtswidrig in Bezug auf Kirchenordnung und Kirchenwahlgesetz. Den Leitungs- und Aufsichtsorganen steht die Möglichkeit offen, auf der Grundlage des Landessynodenbeschlusses das Thema altersbedingtes Ausscheiden anzusprechen und die Betroffenen können ohne das Gefühl, die Kirche „im Stich zu lassen“ ihr Amt zur Verfügung stellen. Der Vorschlag zur Abschaffung der rechtlichen Regulierung einer oberen Altersgrenze folgt dem Grundsatz, Freiheit mit Verantwortung Vorrang vor einem verantwortungsregulierenden Verbot zu geben.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 74. Kirchengesetz zur Änderung der KO
- Anlage 2: Urkundenentwurf für ein 6. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG)
- Anlage 3: Synopse
- Anlage 4: Anschreiben für das Stellungnahmeverfahren
- Anlage 5: Tabelle: Zusammenfassung der Rückmeldungen

Entwurf

**74. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 24. Mai 2023**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 22 S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „besitzen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Der letzte Satzteil „und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ wird gestrichen.

2. Artikel 42 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bielefeld, 24. Mai 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/74

- ENTWURF -

**Sechstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes**

Vom ... Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Das Kirchenwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 2020 (KABl. 2020 I Nr. 34 S. 54, Nr. 100 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „18.“ die Wörter „und noch nicht das 75.“ gestrichen.
2. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bielefeld, ... Mai 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 011.111

Az.: 001.11/74; 011.111

**Synopse zur 74. Änderung der Kirchenordnung (KO) und
Sechsten Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG)
– Abschaffung der oberen Altersgrenze von 75 Jahren für die kirchlichen Leitungsorgane –**

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO; FIS-Nr. 1)	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 36 [Befähigung zum Amt] Absatz 1	Artikel 36 [Befähigung zum Amt] Absatz 1	
(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, und mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Durch die Streichung in Absatz 1 fällt das Merkmal obere Altersgrenze von 75 Jahren als Voraussetzung für die Presbyteramtsfähigkeit weg. Dementsprechend werden Artikel 42 KO und § 2 Absatz 1 Kirchenwahlgesetz geändert (s.u.).
Artikel 42 [Vorzeitiges Ende der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter]	Artikel 42 [Vorzeitiges Ende der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter]	
(1) ¹ Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ² Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³ Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴ Er entscheidet endgültig.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ² Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³ Sie	(2) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO; FIS-Nr. 1)	Änderungsvorschlag	Begründung
kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴ Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.		
(3) ¹ Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. ² Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.	(3) ¹Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. ²Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.	Die Streichung von Abs. 3 folgt der Abschaffung der oberen Altersgrenze als Merkmal der Presbyteramtsfähigkeit in Art. 36 Abs. 1 KO (s.o.)

Geltende Fassung des Kirchenwahlgesetzes (KWG; FIS-Nr. 50)	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 2 Wählbarkeit Absatz 1	§ 2 Wählbarkeit (Absatz 1)	
(1) ¹ Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. ² Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.	(1) ¹ Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. ² Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.	Die Änderung in Abs. 1 folgt der Änderung in Art. 36 Abs. 1 KO (s.o.), mit der die obere Altersgrenze als Merkmal der Presbyteramtsfähigkeit abgeschafft wird.
§ 13 Gemeindeversammlung Absatz 2	§ 13 Gemeindeversammlung Absatz 2	
(2) ¹ Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. ² Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. ³ Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.	(2) ¹ Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. ² Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind. Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken.	Unabhängig von den obigen Änderungen zur Abschaffung der oberen Altersgrenze in den kirchlichen Leitungsgremien soll die Regelung in Abs. 2 aktualisiert und erweitert werden.

Das Landeskirchenamt

Anlage 4 zur LS-Vorlage 3.2./3.3.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)
Superintendent:innen
Verwaltungsleiter:innen
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/74, 011.111	31.01.2023

Rundschreiben-Nr. 3/2023

**74. Änderung der Kirchenordnung (KO) und Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG);
Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschwister,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zum Umgang mit der aktuell für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien bestehenden oberen Altersgrenze. **Mit dem geplanten 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Änderung des Kirchenwahlgesetzes soll die Altersgrenze von 75 Jahren für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien abgeschafft werden.** Diese Gesetzesänderungen sowie Empfehlungen zur Zusammensetzung der Leitungsgremien sollen der Landessynode im Mai 2023 zur Beratung vorgelegt werden und **am 1. Juli 2023 in Kraft treten.** Dadurch können sie rechtzeitig vor den Vorbereitungen zur Kirchenwahl 2024 umgesetzt werden.

Das Thema obere Altersgrenze in den Leitungsorganen der EKvW wurde in den letzten Jahren intensiv beraten. Ausgangspunkt für die Überlegungen einer Änderung waren Hinweise aus verschiedenen Bereichen unserer Landeskirche, dass die unterschiedlichen Zeitpunkte des Ausscheidens, wie sie von der Landessynode 2016 beschlossen worden waren, heute nicht mehr auf dasselbe Verständnis stoßen wie damals. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2020 ein Stellungsverfahren zu einer geplanten Änderung der Kirchenordnung durchgeführt, die für alle Gremien einheitlich festlegen sollte, dass die Mitglieder nach Überschreiten der

- 2 -

Auskunft gibt
Christiane Berg
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-466
E-Mail: Christiane.Berg@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

Altersgrenze erst nach Ende der begonnenen Amtszeit ausscheiden. Die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die anschließenden Beratungen haben grundsätzliche Kritik an der Altersgrenze aufgedeckt und zu einer erneuten Beratungsschleife geführt.

Neben der Diskriminierung von älteren Menschen spricht auch die vielerorts erkennbare Unsicherheit bei der Besetzung der Gremien für die Abschaffung der Altersgrenze. Diese Unsicherheit hat an mehreren Stellen bereits zu einer rechtswidrigen Zusammensetzung eines Gremiums geführt, dessen Beschlüsse dadurch in Frage gestellt werden könnten.

Für die Regelungsänderung spricht auch, dass 16 von 20 evangelischen Landeskirchen ohne eine Altersgrenze auskommen.

Um sicherzustellen, dass auf eine heterogene Gremienbesetzung geachtet wird, soll der Landessynode parallel zur Abschaffung der Altersgrenze vorgeschlagen werden, Empfehlungen für die Zusammensetzung der Gremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf zu beschließen. Auf diese Weise erhalten die Nominierungsausschüsse und Leitungsorgane eine größere Entscheidungsfreiheit, mehr eigenständige Verantwortung und Flexibilität, können aber auf die Hilfestellung durch die landessynodalen Empfehlungen zurückgreifen und damit argumentieren.

Folgender Vorschlag wird somit zur Beratung gestellt:

1. Die Kirchenordnung (KO) und das Kirchenwahlgesetz (KWG) werden wie folgt geändert, wodurch die Altersgrenze abgeschafft wird:

Artikel 36 Absatz 1 KO:

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, **und** mindestens 18 Jahre alt sind ~~und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

Artikel 42 Absatz 3 KO:

~~(3) ¹Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. ²Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.~~

§ 2 Absatz 1 KWG:

(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. ²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. ~~und noch nicht das 75.~~ Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Absatz 2 KWG:

(2) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. ²Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. ³~~Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.~~ Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken.

2. Die Landessynode beschließt parallel zur Abschaffung der Altersgrenze folgende Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien:

„Am xx. Mai 2023 hat die Landessynode durch Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes die Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien beschlossen. Gleichzeitig beschließt die Landessynode für die Zusammensetzung der Leitungsgremien folgende Empfehlungen:

Alle Leitungsgremien sollen insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf divers zusammengesetzt sein. Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen. Die Leitungsgremien selbst und alle am Nominierungsprozess Beteiligten werden dazu ermutigt, Diversität und Qualität der Leitungsorgane anzusprechen. Ziel ist es, auch die Leitungsorgane in der Selbstreflexion ihrer Arbeit zu bestärken. Dadurch kommen Sinn, Zweck und Auftrag des Leitungsgremiums besser in den Blick und Verbesserungen können vorgeschlagen werden.“

Bei diesem Vorschlag verhalten sich Personen, die trotz ihres fortgeschrittenen Alters ihr Amt in einem Leitungsorgan fortführen, nicht mehr rechtswidrig in Bezug auf Kirchenordnung und Kirchenwahlgesetz. Durch den Beschluss der Landessynode wird aber deutlich, dass es sich hierbei allenfalls um Einzelfälle handeln sollte. Den Leitungs- und Aufsichtsorganen steht die Möglichkeit offen, auf der Grundlage des Landessynodenbeschlusses das Thema altersbedingtes Ausscheiden anzusprechen und die Betroffenen können ohne das Gefühl, die Kirche „im Stich zu lassen“ ihr Amt zur Verfügung stellen.

Verfahrenshinweise:

Wir bitten, die Vorlage in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu beraten und bitten die Kreissynodalvorstände um eine gebündelte Rückmeldung bis zum

17. März 2023.

Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2023).

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

Stellungnahmen der Kirchengemeinden/Kirchenkreise zum 74. KO-Änderungsgesetz und zur Sechsten Änderung des Kirchenwahlgesetzes
(Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X (KSV, KG Brake, Martini-KG, Apostel-KG, Neustädter Marien-KG, KG Altenhagen-Milse, AnstaltsKG Bethel)	X (Altstädter Nicolai KG, Dietrich-Bonhoeffer-KG, Paulus-KG, Petri-KG)	<p><u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV dankt den Presbyterien der Ev. Altstädter Nicolai-KG, der Apostel-KG, der D.-Bonhoeffer-KG, der Martini-KG, der Neustädter Marien-KG, der Paulus-KG, der Ev. Petri-KG und der KG Altenhagen-Milse für die erarbeiteten Stellungnahmen. Der KSV nimmt den Antrag mit dem Votum der Martini-KG an die KS zur Kenntnis. Die Rückmeldefrist für die Stellungnahmen hat das LKA auf den 17.03.2023 festgelegt. Daher kann der Antrag der KS nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden. Der KSV macht sich den Beschluss der Martini-KG zu eigen und leitet ihn an die LK weiter.</p> <p><u>Martini-KG:</u> Presbyterium berät eingehend den vorgelegten Entwurf u. kommt zum Beschluss:</p> <p>1. Das Presbyterium stimmt dem Vorschlag zu, die oberen Altersgrenzen für die Mitwirkung in kirchl. Gremien abzuschaffen. Es spricht sich eindeutig gegen jede Form von Diskriminierung - insbesondere auch gegen Altersdiskriminierung - in der ev. Kirche aus. Deshalb sind auch alle anderen Vorschriften der EKvW daraufhin zu überprüfen, ob auch dort noch diskriminierende Bestimmungen vorhanden sind (z. B. die Altersgrenze im Prädikantengesetz oder auch in anderer Hinsicht diskriminierende Vorschriften). Solche Bestimmungen sind u. E. im Zuge der Befassung der LS mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gleichzeitig aufzuheben bzw. zu bereinigen.</p> <p>2. Dem Presbyterium liegt eine gute altersmäßige Durchmischung aller Leitungsgremien der Kirche - insbesondere hinsichtlich der ehrenamtlich tätigen Personen - am Herzen. Deshalb hatte es anlässlich der Harmonisierung der Altersgrenzen die Landeskirche um Vorschläge für Maßnahmen gebeten, wie insbesondere junge Menschen den Zugang in Leitungsgremien der Kirche finden können. In der Folgezeit ist das JBEG entstanden, das vom Presbyterium sehr begrüßt wird. Es wird darum gebeten, zu den Ergebnissen dieser Maßnahme auf der kommenden LS zu berichten und dazulegen, welche weiteren Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung junger Menschen geplant bzw. schon in Umsetzung sind.</p> <p>3. Das Presbyterium hat die große Sorge, dass mit der folgerichtigen Aufhebung der Altersgrenzen eine zunehmende Überalterung der Leitungsgremien in der EKvW eingehen kann. Diese Sorge ist umso berechtigter, als in der Vergangenheit auch immer wieder Stimmen laut wurden, die die Aufhebung der Altersgrenzen deshalb forderten, weil nicht mehr ausreichend Ehrenamtliche für die Leitungsaufgaben gefunden werden könnten.</p> <p>Deshalb bittet das Presbyterium die LS, eine altersbezogene Quotierung für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder zu beschließen. Sinnvoll erscheint, die ehrenamtlichen Mitglieder der Leitungsgremien zukünftig paritätisch aus drei altersbezogenen Wahlgruppen: a) bis 40 Jahre, b) 41-60 Jahre und c) über 60 Jahre zu wählen. (Ist eine Drittelung der zu besetzenden Plätze rechnerisch nicht möglich, sind Regelungen zu wählen, die dem Sinn des Vorschlags möglichst nahekommen.) So kann eine gute altersmäßige Durchmischung der</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Leitungsgremien und eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Leitungsarbeit befördert werden.</p> <p>4. Das Presbyterium ist der Auffassung, dass Senkung des aktiven Wahlalters auf 14 Jahre aus dem Jahr 2015 ein richtiger Schritt war. Kann berichtet werden, wie sich diese Maßnahme quantitativ und qualitativ ausgewirkt hat? Allerdings ist das passive Wahlalter immer noch auf 18 Jahre fixiert. Selbst wenn es aus verschiedenen Gründen nicht auf 16 Jahre gesenkt werden kann, müssen doch wirksame Beteiligungsformen für junge Menschen an der Meinungsbildung der Leitungsgremien gefunden werden. Das Presbyterium bittet die Landeskirche, hierzu Vorschläge zu machen. (einstimmig)</p> <p><u>KG Brake:</u> Das Presbyterium begrüßt die Empfehlung, auf Diversität in der Besetzung des Gremiums hinzuwirken. Ebenso ist die Empfehlung sinnvoll, zusammen mit Presbyter:innen, die die bisherige Altersgrenze erreichen, ein mögliches Ende ihrer Amtszeit zu planen. Die Abschaffung einer kirchenrechtlich verankerten Altersgrenze gibt die Verantwortung an die Presbyterien zurück, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Damit bleibt allerdings offen, ob diese Verantwortung ausreichend wahrgenommen und den Empfehlungen entsprochen wird. Die kirchenrechtlich verankerte Altersgrenze gewährleistete zumindest eine Auseinandersetzung mit den immer älter werdenden Leitungsgremien. Die nötige offene Kultur für ein divers besetztes Gremium lässt sich kaum durch Kirchenrecht herstellen. Dennoch bleibt die Frage im Raum: wo und wie wird ein solcher Prozess angestoßen? Ungeachtet dieser offenen Frage stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung der KO zu.</p> <p><u>Altstädter Nicolai KG:</u> Das Presbyterium beschließt, die Änderung in der KO nicht zu befürworten. Eine Abschaffung der Altersgrenze ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p><u>Apostel-KG:</u> Das Presbyterium hat sich mit der beabsichtigten Änderung der KO und des KWG beschäftigt und unterstützt die vorgesehene Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien. Das Presbyterium hält die bisherige Regelung für nicht mehr zeitgemäß.</p> <p><u>Dietrich-Bonhoeffer-KG:</u> Die in dem Rundschreiben angeführten Gründe - Diskriminierung von älteren Menschen und Unsicherheit bei der Besetzung der Gremien - lassen eine differenzierte Betrachtung der geplanten Änderung vermissen und es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob hierdurch die Problematik der Besetzung von Gremien nicht lediglich aufgeschoben wird. Nur weil derzeit 16 von 20 ev. Landeskirchen ohne eine Altersgrenze auskommen, heißt dies nicht automatisch, dass die Abschaffung der Altersgrenze eine sinnvolle Maßnahme darstellt. Durch die aktuell geltenden Regelungen zur Altersgrenze ist es dennoch möglich, bis zum Ende der Wahlperiode auch über das Alter von 75 Jahren hinaus Mitglied im Presbyterium zu sein. Zudem können Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, auch als beratende Mitglieder zur Verfügung stehen. Da auch eine Altersgrenze im unteren Bereich, also ab 18 Jahren, gilt, sollte konsequenterweise auch eine Altersgrenze nach oben hin bestehen. Mit einer Abschaffung der Altersgrenze, aber ohne verpflichtende Kriterien in Bezug auf die Altersstruktur der Presbyteriums zusammensetzung kann dies schnell zur Überalterung der Gremien führen. Eine Empfehlung, wie sie vorgeschlagen wurde, wird kaum den wünschenswerten Effekt haben, da sich im Regelfall von alleine oftmals nur die bereits bekannten Personen bzw. Mitglieder der Presbyterien für eine Wahl zur Verfügung stellen. Die Probleme bei der Gewinnung Ehrenamtlicher sind in vielen Bereichen, nicht nur in der Kirche, ein aktuelles Thema. Durch die Abschaffung der Altersgrenze werden jedoch in keiner Form Anreize für jüngere</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Menschen gesetzt, sich ehrenamtlich in der Kirche zu engagieren. Aufgrund immer älter werdender Presbyterien könnten sich junge Menschen möglicherweise vielmehr sogar eher abgeschreckt fühlen. Die Abschaffung der Altersgrenze würde dieses Problem daher auf Dauer in keiner Weise angehen, sondern lediglich zeitlich verschieben. Es bedarf vielmehr der konkreten Ansprache jüngerer Personen, um diese für die Mitarbeit in den kirchlichen Leitungsgremien gewinnen zu können. Das Presbyterium lehnt die geplante Änderung ab. (einstimmig)</p> <p><u>Neustädter Marien-KG:</u> Das Presbyterium befürwortet die Änderung des KWG und begrüßt die Empfehlung zur Zusammensetzung der Leitungsgremien.</p> <p><u>Paulus-KG:</u> Unser Presbyterium hat in den letzten 20 Jahren 4mal erlebt, dass in unserem Presbyterium Presbyter im Rahmen der Altersgrenze ausgeschieden sind, oder sich nicht mehr wiederaufstellen lassen konnten. Das haben die Betroffenen als Entlastung von der Verantwortung der Aufgaben empfunden und die jetzige Regelung erscheint uns sinnvoll. (einstimmig)</p> <p><u>Petri-KG:</u> Das Presbyterium stimmt der geplanten Abschaffung der oberen Altersgrenze nicht zu und befürwortet eine Beibehaltung der jetzigen Regelung. (einstimmig)</p> <p><u>KG Altenhagen-Milse:</u> Zustimmung (einstimmig)</p> <p><u>AnstaltsKG Bethel:</u> Von Seiten der Gemeindevertretung bestehen keine Bedenken, wenn die Altersgrenze abgeschafft würde. Die Gemeindevertretung empfiehlt die in der von der LS zu beschließende Empfehlung zur Zusammensetzung der Leitungsgremien folgenden Satz der Empfehlung zu streichen: „Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten.“</p>
2	Bochum	X (KG Bochum- Wiemelhausen, KG Querenburg)	X (KSV, KG Bochum, KG Dahlhausen, KG Eppendorf- Goldhamme, KG Weitmar)	<p><u>KSV:</u> „Der KSV reicht die hier beigefügten Stellungnahmen aus den Presbyterien ein und votiert insgesamt einstimmig gegen den Vorschlag zur Änderung und für die Beibehaltung der Altersgrenze.“</p> <p><u>KG Bochum:</u> Das Presbyterium sieht die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien äußerst kritisch und lehnt die geplante Änderung der KO und des KWG ab. (einstimmig) <u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Presbyterium begrüßt die Initiative, dass es künftig das Ziel sein soll, Leitungsgremien in ihrer Selbstreflexion zu stärken und eine höhere Diversität in den Leitungsgremien herzustellen, sieht dafür aber keinen Zusammenhang mit der Aufhebung der Altersgrenze. Wir schlagen stattdessen vor, Maßnahmen zu initiieren, die eine Kultur des Wechsels innerhalb unserer Gremien fördern. Wir denken dabei z.B. an Befristung von Gremienposten auf eine begrenzte Anzahl von Legislaturen; Benennungsverfahren statt Nominierungsverfahren, klare Aufgabenbeschreibungen etc. • Nach unserer Erfahrung wird ein Gremium, je länger mehrere Personen über einen langen Zeitraum in ihm verharren, desto unbeweglicher. Hier sehen wir eine grundsätzliche Herausforderung zu einer Kultur des Wechsels ganz unabhängig von einer Altershöchstgrenze. • Die Aufhebung der Altersgrenze wird eine Kultur des Wechsels nicht nur in unseren Presbyterien, sondern in allen unseren kirchlichen Leitungsgremien verhindern. • Wir können nicht erkennen, dass in dem Beschlussvorschlag für die Landessynode deutlich wird, dass es sich bei der Überschreitung der Altersgrenze von 75 Jahren um Einzelfälle handeln soll. Wir haben Sorge, dass sich die

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Lesart des Einzelfalls nicht durchsetzen wird, und die Änderung der KO tatsächlich zu einer weiteren Überalterung unserer Leitungsgremien beitragen wird. Die Idee, dass die Beendigung der Amtszeit aufgrund von Alter gemeinsam in den Leitungsgremien geplant wird, erscheint uns ein erheblicher Wandel in unserer Gremienkultur („Urgestein“) und wir befürchten hier eine massive Überforderung besonders der Presbyterien, aber auch der anderen Gremien unserer Kirche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung der Altersgrenze ohne Erprobungsphase stünde im klaren Gegensatz zur Vorgehensweise des JBEG: Während die Beteiligung junger Menschen zunächst erprobt werden soll, erscheint eine Erprobungsphase bei einer Beteiligung von Menschen über 75 Jahren offenbar nicht nötig. Dieses Signal in Richtung junger Menschen unserer Kirche finden wir fatal. Es würde korrespondieren mit der Erfahrung vieler Menschen unter 50 Jahren, die einheitlich als eine Gruppe „der Jungen“ angesehen werden und denen so häufig aufgrund ihres Alters wenig Erfahrung und Kompetenz zugesprochen wird. • Vgl. Beschluss der EKD-Synode zum Kirchgesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der EKD. Diesen Beschluss verstehen wir als Gegengewicht zur fehlenden Altersgrenze für Gremien der EKD. Mit der Änderung der KO zur Aufhebung der Altersgrenze würde die EkvW einen grundsätzlich gegensätzlichen Beschluss fassen. <i>((2) 1 Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze. 2 Mindestens zwölf der zu wählenden Synodalen dürfen am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. 4 Bei der Wahl soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. 5 Das Nähere, insbesondere die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen, wird durch Gesetz geregelt.)</i> • Wir sehen die Notwendigkeit, Menschen deren Altersgruppe in unseren Gremien deutlich unterrepräsentiert ist, bewusst Raum zur Gestaltung der Zukunft ihrer Kirche einzuräumen. • Das Argument der Altersdiskriminierung zur Abschaffung der Altersgrenze überzeugt aus unserer Sicht nicht. Auch in anderen Ämtern sind Altersgrenzen üblich, so kann z.B. das Schöffenamts höchstens bis zum Alter von 70 Jahren wahrgenommen werden. In anderen Ämtern wird auf eine Altersgrenze verzichtet, es besteht aber die Möglichkeit, Personen ab einem gewissen Alter abzulehnen. Als Beispiel sei außerdem die Altershöchstgrenze für Notare herangezogen, die dem Ziel dient, eine gewisse Altersstruktur zu wahren und Jüngeren den Zugang zur Tätigkeit des Notars/der Notarin zu ermöglichen. Wir nehmen eher eine andere Form der Altersdiskriminierung in unserer Landeskirche wahr: von Menschen unter 50 Jahren, denen häufig aufgrund ihres Alters oft automatisch wenig Erfahrung und Kompetenz zugesprochen wird (s.o.). • Betrachtet man die Frage nach der Aufhebung der Altersgrenze unter dem Blickwinkel der Generationengerechtigkeit, handelt es sich um eine Maßnahme, die dieser wichtigen Perspektive nicht dient. Die Generationen ab Jahrgang 1970 sind zahlenmäßig deutlich kleiner als die vorherigen Generationen, insbesondere als die sog. Babyboom-Generation, und insofern bei Abstimmungen aus diesem Grund grundsätzlich benachteiligt. Die Aufhebung der Altersgrenze würde diese Ungleichheit zwischen den Generationen verstärken und keineswegs auszugleichen versuchen. • Diversitätssensibilität ist bei Menschen mit einem höheren Lebensalter in der Regel weniger stark ausgebildet.

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Da der grundsätzliche Wunsch nach mehr Diversität in unseren Gremien offenbar gewünscht ist, sehen wir mit der Abschaffung der Altersgrenze dieses Ziel gerade nicht gefördert, sondern im Gegenteil gefährdet. Aus unserem Presbyterium formulieren Mitglieder auch den Wunsch, durch eine Altersgrenze vor einem späteren Beharren auf dem Posten bewahrt zu werden. Folgende Fragen haben sich für uns ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist das Durchschnittsalter in unseren Gremien? • Wie viele Menschen über 50, 55, 60, 65, 70 und 75 sind Mitglieder in unseren Leitungsgremien? Gibt es dazu Erhebungen und Auswertungen? • Durch den Hinweis darauf, dass 16 von 20 Landeskirchen keine Altersgrenze haben, fragen wir uns, wie sich die Gremienzusammensetzung in diesen Landeskirchen gestaltet und ob sie mit den Ansprüchen von Diversität und Qualität übereinstimmen? <p><u>KG Dahlhausen:</u> Zunächst einmal stellt das Presbyterium fest, dass zwischen Zusendung der Vorlage (Eingang im Gemeindebüro am 3.2.2023) und Abgabe (aufgrund der gewünschten gebündelten Rückmeldung bereits am 7.3.2023 im Kirchenkreis Bochum) lediglich eine Frist von viereinhalb Wochen liegt. Aufgrund der Tatsache, dass Presbyterien in der Regel einmal monatlich tagen, erscheint dem Presbyterium diese Frist als deutlich zu kurz, um eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können. Nach Austausch und Diskussion hält das Presbyterium die folgenden Aspekte fest: Nicht nachvollziehbar ist dem Presbyterium als Argument für die Abschaffung der Altersgrenze, dass bei der geltenden Regelung "rechtswidrige" Situationen entstehen. Rechtswidrige Situationen können auch durch Nichtbeachtung anderer Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Leitungsgremien entstehen - deswegen werden solche Regelungen auch nicht abgeschafft. Ebenfalls nicht nachvollziehbar in der Begründung ist, dass mit bloßen "Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung ..." sichergestellt werden soll, "dass auf eine heterogene Gremienbesetzung geachtet wird". Dem Argument der Altersdiskriminierung kann sich das Presbyterium nur teilweise anschließen. Aus den weiteren Erläuterungen gegen Ende des landeskirchlichen Schreibens geht hervor, dass es sich bei den Personen, "die trotz Ihres fortgeschrittenen Alters ihr Amt in einem Leitungsorgan fortführen ... allenfalls um Einzelfälle handeln sollte". Wenn dies die Intention des landessynodalen Beschlusses sein soll, dann sollte diese Absicht auch in dem Beschluss entsprechend rechtsverbindlich und eindeutig formuliert werden. Das Presbyterium schlägt vor, diese Intention folgendermaßen umzusetzen: Die Altersgrenze sollte beibehalten werden und es könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen (v.a. dass die heterogene Zusammensetzung des Gremiums gewahrt bleibt) Ausnahmen von der Altersgrenze zugelassen werden - analog zu dem Verfahren, das in Art. 39 KO hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen aus beruflichen Gründen beschrieben wird. (<i>einstimmig mit 2 Enthaltungen</i>)</p> <p><u>KG Eppendorf-Goldhamme:</u> Ablehnung (9x ja, 2x Enthaltung). „Das Presbyterium missbilligt ausdrücklich die Kürze des Verfahrens, welches eine angemessene Beratung unmöglich macht. Durch solche Verfahrensweisen sieht es das presb.-synodale Prinzip unserer Kirchenordnung gefährdet.“ (<i>einstimmig</i>)</p> <p><u>KG Querenburg:</u> „Das Presbyterium begrüßt die geplanten Änderungen, erachtet jedoch einen Austausch des Wortes „hinwirken“ durch „bemühen“ in § 13 Abs. 2 KWG für sinnvoll. Gemeinden sollten sich um eine möglichst diverse Besetzung ihrer Gremien auch hinsichtlich des Alters bemühen.“</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p><u>KG Weitmar</u>: Im Blick auf die vorgeschlagenen Veränderungen votiert der Bevollmächtigtenausschuss ausdrücklich für die Beibehaltung der Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter. (<i>einstimmig</i>)</p> <p><u>KG Bochum-Wiemelhausen</u>: Nach kontroverser Diskussion stimmt das Presbyterium dem Vorschlag zu, bittet aber die angekündigten Empfehlungen, was die Zusammensetzung des Presbyteriums (vor allem altersmäßig) angeht, als dringlich zu kennzeichnen und dies auch zu publizieren. Eine reine Empfehlung etwa im Anhang der Presbyterwahlordnung wird, so die Einschätzung des Presbyteriums, keinerlei Wirkung auf die gewünschte gemischte Zusammensetzung der Presbyterien haben.</p>
3	Dortmund	X (8 KGn)	X (KSV, 8 KGn)	<p><u>KSV</u>: Das Stimmnahmeverfahren wurde an die Gemeinden weitergeleitet. Die Voten der Presbyterien sind sehr unterschiedlich und von großem Missfallen geprägt. Dies bezieht sich einerseits auf den (zum wiederholten Mal) engen Zeitrahmen für die Stellungnahmen, andererseits auf die Inkonsequenz in Text, Formulierung und Konzeption der vorgeschlagenen Änderungen der KO und des KWG. Ein Drittel der Presbyterien lehnt die Änderungen ab, ein Drittel entscheidet nach ausführlicher Diskussion, kein Votum abzugeben („Das Presbyterium hat den Vorschlag kontrovers diskutiert, ohne zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen.“), ein Drittel stimmt zu, allerdings mit „beachtenswerten“ Abstimmungsergebnissen wie: 9 Ja, 8 Nein oder 2 Ja und 10 Enthaltungen. Der Verdacht entsteht, dass bei abnehmender Anzahl von Gemeindegliedern ein Leitungsgremium „um jeden Preis“ besetzt sein soll. Wäre hier nicht eine grundlegende Änderung der Kirchenordnung zu den Leitungsgremien unserer Kirche angebracht? Der KSV betrachtet die vorgeschlagenen Änderungen KO und KWG als unausgegoren. Ein Gesetz soll Klarheit schaffen. Das ist mit den vorliegenden Text-Vorschlägen nicht gegeben. Die Aufhebung der Altersgrenze für Mitglieder von Presbyterien wirkt wie eine „Kleinreparatur“ an einem fragwürdigen Gesamtsystem. Es ist jetzt der Zeitpunkt für eine „Sanierung“ des Systems der Leitung für Gemeinden und Kirchenkreise. Die momentane Situation wird gekennzeichnet durch (Sanierungsindikatoren):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlbeteiligung von (weniger als) 9 Prozent der Gemeindeglieder bei Wahlen zum Presbyterium 2. In sehr vielen Fällen findet keine Wahl statt, die Anzahl der Kandidatinnen entspricht (wenn überhaupt) den zu besetzenden Plätzen 3. Überforderung der Presbyterien durch Themenvielfalt <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzwesen b. Klimamaßnahmen c. Organisation von neuen Einheiten, wie Personalplanungsräumen d. Datenschutz e. Digitalisierung f. Arbeitsrecht g. Gebäude (Bau und Instandhaltung) h. Verordnungen in schneller Abfolge i. Prävention KGSsG 4. Mehrfachbelastung von Mitgliedern der Presbyterien

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>a. durch Leitung von Gemeindegruppen b. KSV c. Kreiskirchliche Ausschüsse d. Landeskirchliche Ausschüsse 5. Für die Kernaufgabe der Presbyterien, der geistlichen Leitung der Gemeinde, bleibt kaum noch Zeit. Der KSV lehnt die Aufhebung der Altersgrenze für Mitglieder von kirchlichen Leitungsgremien ab. Der KSV bittet die Änderungen nicht der Landessynode im Mai 2023 vorzulegen, sondern die KO und das KWG im Zusammenhang der notwendigen Reformen unserer Kirche neu zu bearbeiten. Um für die Zukunft unserer Kirche auf allen Ebenen gut aufgestellt zu sein, bittet der KSV darum, das Gesetz eindeutiger zu fassen. Um die in den Presbyterien und im KSV gestellten Fragen in einem Kirchenordnungs- und Gesetzes-Text berücksichtigen zu können, bittet der KSV um Vertagung der Entscheidung durch die Landessynode der EkvW. Eine klare Neufassung soll bis Mitte 2025 abgeschlossen sein, um für die nachfolgenden Wahlen rechtzeitig mit landeskirchlicher Synodenentscheidung auf einem guten und zukunftsweisenden Weg zu sein. (<i> einstimmig</i>)</p>
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid		X (KSV, Trinitatis-KG Buer [aber Zustimmung zu § 13 KWG])	<p><u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu. (angenommen mit 5 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen) <u>Trinitatis-KG Buer:</u> Das Presbyterium hat folgende Diskussion mit nachfolgendem Stimmungsbild geführt: pro Änderung: <ul style="list-style-type: none"> • die obere Altersgrenze gibt es in 16 von 20 Landeskirchen gar nicht • Altersdiskriminierung • gesellschaftliche Veränderung • Erfahrung\Wissen geht verloren Contra Änderung: <ul style="list-style-type: none"> • nicht jeder ist so verantwortlich von selbst aufzuhören, wenn es nötig wäre • nur aus der Not erstanden, weil Stellen nicht zu besetzen sind • wenn niemand geht, muss auch kein Jüngerer gesucht werden • kann Jüngere abschrecken • Möglichkeit der Weiterarbeit in den Fachausschüssen, dort gibt es keine Altersbeschränkung • wer ausscheidet: wird Gemeinschaft vermisst oder tatsächlich die Leitungsfunktion? • im Arbeitsleben gibt es auch eine Obergrenze Stimmungsbild: Aufhebung der Altersgrenze: 5 Stimmen; Belassung der Altersgrenze: 13 Stimmen; Enthaltungen: 2 Stimmen. Somit votiert das Presbyterium für die Belassung der Altersgrenze. Unabhängig davon begrüßen wir die in § 13 Absatz 2 KWG vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Besetzung von Leitungsgremien.</p>
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten		X (KSV)	<p><u>KSV:</u> Der KSV stellt fest, dass die Beratungszeit im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nicht ausreicht, um eine geordnete presbyteriale und synodale Meinungsbildung zu ermöglichen. Weil die Ordnung der EkvW sich von den Presbyterien her aufbaut, muss ihnen bei einer weitreichenden Änderung des KWG die Gelegenheit zu ausführlicher Diskussion gegeben werden. Das ist im Rahmen eines derart kurzen Stellungnahmeverfahrens</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				schlicht nicht möglich, obwohl die Kirchenwahl 2024 keine Überraschung ist und die zeitliche Enge absehbar war. Der KSV nimmt inhaltlich nicht Stellung, und lehnt, bis eine entsprechend bereite Beratung erfolgen kann, die Änderung der KO und des KWG zugunsten des Status quo ab. <i>(einstimmig bei einer Enthaltung)</i>
6	Gütersloh	X (KG Isselhorst, Versöhnungs-KG Rheda- Wiedenbrück)	X (KSV, KG Friedrichsdorf, KG Gütersloh, KG Ummeln)	<u>KSV</u> : Der KSV lehnt die Abschaffung der Altersgrenze ab (1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen). Hauptargument dagegen war das „falsche Signal“ in Bezug auf die angestrebte Verjüngung der Leitungsgremien. <u>KG Isselhorst</u> : Zustimmung (einstimmig bei 2 Enthaltungen) <u>Versöhnungs-KG Rheda-Wiedenbrück</u> : Zustimmung <u>KG Friedrichsdorf</u> : Ablehnung <u>KG Gütersloh</u> : Ablehnung (einstimmig bei 1 Enthaltung) <u>KG Ummeln</u> : (Ablehnung)
7	Hagen	X (PaulusKG)	X (KSV [aber für Änderung von § 13 KWG])	<u>KSV</u> : Nur von wenigen KGn gab es zur Frage der Altersgrenze Rückmeldungen. Alle eingegangenen Rückmeldungen haben sich für Diversität ausgesprochen. Drei KGn haben sich für eine Änderung der oberen Altersgrenze ausgesprochen, eine dagegen ausgesprochen. Die Mitglieder des KSV diskutieren, ob die Aufhebung der Altersgrenze sowie eine Aufzählung bestimmter Diversitätsmerkmale in § 13 Abs. 2 KWG sinnvoll ist. Es ergehen folgende Beschlüsse: 1. Der KSV spricht sich gegen eine Änderung der oberen Altersgrenze für kirchl. Leitungsgremien aus. (5xJa, 1xNein, 1 Enthaltung) 2. Der KSV begrüßt die Änderung in § 13 Abs. 2 des KWG und bittet es zu ändern in: „ Auf Diversität ist soweit wie möglich hinzuwirken. “ (einstimmig) <u>PaulusKG</u> : Das Presbyterium erkennt in dem Vorschlag ein Abwägen zwischen dem Anspruch des Presbyteriums, als Leitungsgremien die jeweilige Gemeinde in ihrer Gänze zu repräsentieren und zu vertreten, sowie einem faktisch bestehenden und anzuerkennenden Mangel an Nachwuchs, der die KWG-konforme Besetzung von Leitungsgremien innerhalb der Gemeinden zunehmend schwierig macht. Diese Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit wurde diskutiert. Nach eingehender Beratung unterstützt das Presbyterium die vorgeschlagene Änderung von KO und KWG, mahnt aber gleichzeitig in aller Deutlichkeit an, dass diese Änderung keinesfalls dazu führen darf, dass sich die verfasste Kirche und ihre Gemeinden weniger dafür engagiert, dem ausgeführten Anspruch des Presbyteriums gerecht zu werden, und folglich auch junge Menschen für die Mitarbeit in den Leitungsgremien der Gemeinde zu begeistern und auszurüsten. Sollte die Änderung der KO und des KWG wie vorgeschlagen erfolgen, erwartet das Presbyterium auch eine Zukunftsstrategie und ausgearbeitete Perspektiven für die Zukunft der Presbyterien und die Nachwuchsgewinnung in Leitungsgremien.
8	Halle			<u>KSV</u> : Der KSV enthält sich aufgrund des uneinheitlichen Abstimmungsverhaltens der Presbyterien. Der KSV bittet darum, wohlwollend zu prüfen, auf welchem Wege die Arbeit in den Presbyterien attraktiver gestaltet werden kann (Stichwort: Bürokratieabbau). Das grundsätzliche Bestreben nach Diversität in den Gremien befürwortet der KSV ausdrücklich. (einstimmig)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
9	Hamm	X (KS, KSV)		<p><u>KS:</u> Die KS Hamm stimmt den Änderungen zu, und macht sich das Votum des KSV zu eigen.</p> <p><u>KSV:</u> Der KSV stimmt den Änderungen zu und leitet sie befürwortend an die KS weiter. Der KSV hat seinen Beschluss in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Stimmen aus den Presbyterien gefasst, allerdings mit erheblichen Bedenken. Unsere Presbyterien weisen schon jetzt einen hohen Altersdurchschnitt auf. Das ist einerseits der Tatsache geschuldet, dass KGn vor allem ältere Menschen binden, andererseits dem erheblichen Verantwortungszuwachs in unseren Leitungsgremien, der zunehmend schwerer mit den Anforderungen von Familie und Beruf verträglich ist. Systemimmanent ist daher die Aufhebung der Altersgrenze konsequent, zumal niemand sich dem Vorwurf der Altersdiskriminierung aussetzen möchte. Dennoch besteht die Gefahr, dass unsere Gremien weitete überaltern. Das ist in Bezug auf die Innovationskraft, auf die wir dringend angewiesen sind, bedrückend. Von der Berufung einzelner jüngerer Mitglieder nach dem JBEG erhoffen wir uns keine grundlegende Veränderung. Vielmehr müssen Strukturen geschaffen werden, die Menschen unterschiedlicher Altersgruppen motivieren, mitzuarbeiten und dabei ihre Gestaltungskraft wahrzunehmen. Dazu bedarf es grundlegender, gesamtkirchlicher Transformationsprozesse.</p>
10	Hattingen-Witten	X (KG Welper-Blankenstein, KG Witten-Stockum, KG Herbede, KG Bommern [aber gegen die LS-Empfehlung])	X (KG Bredenscheid-Sprockhövel [aber Zustimmung zur LS-Empfehlung], Trinitatis-KG Witten, KG Wengern, Johannes-KG Hattingen)	<p><u>KSV:</u> Aus 7 Presbyterien sind Beschlüsse gemeldet worden, davon haben sich 3 für und 4 gegen die Abschaffung der Altersgrenze ausgesprochen. In einer weiteren Gemeinde wurde noch kein Beschluss gefasst, aber eine Tendenz gegen die Abschaffung der Altersgrenze angedeutet. Die Förderung diverser Besetzung der Gremien wird von einer Gemeinde explizit begrüßt und von einer anderen abgelehnt. Der KSV verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und gibt die Stellungnahmen der Gemeinden an die Landeskirche weiter.</p> <p><u>KG Bommern:</u> 1. Das Presbyterium befürwortet die vorgeschlagene Abschaffung der Altersgrenze (7 dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung). 2. Das Presbyterium spricht sich gegen den Vorschlag der gleichzeitig verpflichtenden Empfehlung mit dem vom LKA vorgeschlagenen Text aus, da die Abschaffung dann als halbherzig erscheint, damit unnötiger Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird, jedenfalls keine Wertschätzung für die bislang geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ausdrückt, (<i>einstimmig</i>)</p> <p><u>KG Bredenscheid-Sprockhövel:</u> lehnt die Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien ab, begrüßt aber die Empfehlung, eine möglichst nach Geschlecht, Alter und Beruf diverse Zusammensetzung der jeweiligen Leitungsgremien anzustreben. (<i>einstimmig</i>)</p> <p><u>KG Herbede:</u> Zustimmung (<i>einstimmig, ohne Begründung</i>)</p> <p><u>Johannes-KG Hattingen:</u> Das Presbyterium betont, dass eine generelle Anhebung des Alters für Presbyter auf über 75 Jahre wie ein „Rückschritt“ wirkt. In der Zeit, in der KG dazu aufgefordert sind, sich zu modernisieren und anzupassen, gibt es eine schlechte Außenwirkung ein Gremium der „weißen Häupter“ zu wählen. Wir sind eines der jüngsten Presbyterien im KK und glauben, dass jüngere Presbyterien auch eher aufgeschlossen für neue Ideen und Umstrukturierungen sein können, die für die Kirche jetzt und nicht in Zukunft so wichtig ist, weshalb sich dieses Presbyterium gegen die Änderung ausspricht.</p> <p><u>KG Welper-Blankenstein:</u> Zustimmung (<i>einstimmig</i>)</p> <p><u>Trinitatis-KG Witten:</u> Ablehnung (4 dafür, 8 dagegen, 1 Enthaltung; ohne Begründung)</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p><u>KG Wengern:</u> Ablehnung (<i>einstimmig bei einer Enthaltung, ohne Begründung</i>)</p> <p><u>KG Witten-Stockum:</u> Zustimmung (<i>einstimmig, ohne Begründung</i>)</p>
11	Herford			
12	Herne		X (KSV)	<p><u>KSV:</u> Der KSV berät die Änderung der KO und des KWG und der damit verbundenen Empfehlung. Diese Empfehlung soll dafür sorgen, dass trotz der angestrebten Aufhebung der Altersgrenze von 75 Jahren, Personen, die älter als 75 Jahre sind, nur in Ausnahmefällen Mitglieder von kirchlichen Leitungsgremien sein sollen. Der KSV empfindet dies als widersprüchlich und befürwortet die Beibehaltung der Altersgrenze. Die geltende Altersgrenze fördert einen Wechsel in der Zusammensetzung von kirchlichen Leitungsgremien, der als positiv angesehen wird und ein klares Kriterium für das Ausscheiden aus kirchlichen Leitungsgremien darstellt, das unabhängig von der subjektiven Selbsteinschätzung in die eigenen Fähigkeiten von älteren Mitgliedern ist. Zugleich können ehemalige Mitglieder von Leitungsgremien und ihre Kompetenzen nach wie vor aktiv in Beratungsprozesse durch beigeordnete und beratende Ausschüsse eingebunden werden. (5xJa, 3xNein)</p>
13	Iserlohn	X (KS, KG Hemer, KG Schwerte, KG Ihmert, Versöhnung-KG)		<p><u>KS-Beschluss:</u></p> <p>1. Zustimmung</p> <p>2. Die KS beschließt darüber hinaus, die Landeskirche zu bitten, das KWG grundlegend zu überarbeiten. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind Ideen entstanden, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt werden. (Bei zwei Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen)</p> <p><u>Johannes-KG:</u> Das Presbyterium enthält sich. Begründung:</p> <p>1. Das Presbyterium hält die Abschaffung Altersgrenze für ungeeignet, die Probleme der Besetzung von Leitungsgremien v.a. von Presbyterien zu lösen. Als Probleme seien exemplarisch genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Wie finden wir genügend Presbyterinnen?“ - „Wie finden wir die geeigneten Presbyter:innen?“ - „Wie bekommen wir jüngere Menschen ins Presbyterium (die auch noch exemplarisch 2035 Kirche aktiv mitgestalten)?“ - „Wie halten wir Presbyter:innen mit ihrer hilfreichen Erfahrung und den nötigen freien Zeitkapazitäten?“ - Wie bleiben Presbyterien handlungsfähig in Bezug auf Aufgabenfülle, Verantwortung und Beschlussfähigkeit? <p>2. Die Begründungen aus der Vorlage zum Stellungnahmeverfahren – neben Altersdiskriminierung, eine mögliche rechtliche Unsicherheit bei der Besetzung von Gremien und der Verweis auf andere Landeskirchen - erscheinen nur teilweise nachvollziehbar.</p> <p>3. Die Empfehlung unter in der Vorlage nimmt die Aussage einer „Abschaffung“ der oberen Altersgrenze teilweise wieder zurück, dadurch dass mit Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, deren Ausscheiden gemeinsam geplant und eingeleitet werden soll. Allerdings wird die Verantwortung für die Beendigung an die Leitungsgremien, spricht: in der Regel deren Vorsitzende delegiert.</p> <p>Das Presbyterium stellt den Antrag an die KS, dass diese den Antrag an die LS stelle: Das Kirchenrecht bezüglich der Besetzung von Leitungsgremien möge grundlegend überarbeitet werden und dabei folgende Aspekte berücksichtigten:</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>- Rückmeldungen und Erfahrungen mit dem JBEG</p> <p>- Beschluss der LS von 2019, die KL zu bitten „die Beteiligung von Christ*innen mit Migrationshintergrund an den Leitungsstrukturen unserer Kirche (Presbyterien, KS u.a.) gezielt zu fördern“</p> <p>- Stimmrecht in Presbyterien von privatrechtlich Beschäftigten in Interprofessionellen Pastoralteams</p> <p>- Vakanzen, Beschlussfähigkeit, ggf. die Möglichkeit, den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand auch außerhalb von Kirchenwahlverfahren zu verändern</p> <p>- Die Möglichkeit, einen Bewerber bei einer Kirchenwahl bei fehlender Eignung nicht zu wählen.</p> <p>Das Presbyterium nimmt das Stellungnahmeverfahren zum Anlass und bringt folgenden Vorschlag in die Überarbeitung des Kirchenrechtes bezüglich der Besetzung von Leitungsgremien mit ein:</p> <p>Sachverhalt: Eine obere Altersgrenze in Leitungsgremien könnte eine diskriminierende Wirkung haben. Gleichzeitig werden die übrigen Kriterien der Befähigung zum Presbyter:innen-Amt nach Art. 36 (1) KO (sich „durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes (...) als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen ...“) durch diese Altersgrenze nicht hinreichend berücksichtigt. Wie also kann ein Kirchenwahlverfahren geschaffen werden, das</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gefahr von Altersdiskriminierung verringert, - die Frage nach der Befähigung zum Presbyter:innen-Amt stärker berücksichtigt, - die Beantwortung dieser Frage in der Kirchengemeinde - innerhalb des Wahlverfahrens – verortet - und eine praktikable Alternative zu „einfach mehr Gegen-Kandidat:innen aufstellen“ darstellt? <p>Dieses Verfahren müsste Vakanzen als mögliches Wahlergebnis ermöglichen gegenüber einer Wahl nichtbefähigter Gemeindeglieder (oder gar einer Beendigung des Verfahrens ohne Wahl nach §17 (1) KWG).</p> <p>Vorschlag: Das Presbyterium schlägt eine Kombination vor aus dem „Überlaufprinzip“ bei Wahlen zum Presbyterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben“ (§28 (2) KWG), und dem Prinzip einer „Mindest-Stimmen-Zahl“ oder „absoluten Mehrheit“ wie bei Wahlen zum KSV: - „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <p>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. (Art. 108 (4) 3 und 4 KO, wobei über Mitglieder des KSVs einzeln abgestimmt wird.).</p> <p>Konkret könnte der Vorschlag aussehen, § 28 (2) KWG zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben“, „sofern sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.“) <p>Als Stimmen sind gültige Stimmzettel mit mindestens einem Kreuz zu zählen. Stimmzettel ohne Kreuze gelten als Enthaltung. <u>Erklärung:</u> Die o.g. Formulierung intendiert eine „50%+1-Hürde“. Das ist technisch möglich, auch bei mehreren Kandidat*innen, über die gleichzeitig abgestimmt wird, da für jede zu besetzende Presbyter:innen-Stelle auf dem Stimmzettel ein Kreuz gesetzt werden kann. Insofern haben wahrscheinlich sogar mehrere Kandidat*innen 100% der abgegebenen Stimmen erhalten. Eine „50%+1-Hürde“ würde bei gewählten</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Kandidat*innen aussagen, dass die Mehrheit der an der Kirchenwahl beteiligten Gemeindeglieder diese für befähigt für das PresbyterInnen-Amt halten. (Der Umkehrschluss bei nicht gewählten Kandidatinnen ist nicht zulässig!). Wenn ein:eine Kandidatin diese „50%+1“ der Stimmen nicht auf sich vereinigen kann, gilt er*sie als nicht gewählt und die Stelle im Presbyterium bliebe vakant. <u>Vorteile:</u> Jede:r Kandidatin muss sich durch eine Wahl für eine Presbyterinnen-Stelle legitimieren. Das Element das „Wahl“ bei der Besetzung von Leitungsgremien in der EKvW wird gestärkt. Die Beurteilung der Befähigung zum Presbyter:innen-Amt obliegt der KG, repräsentiert durch die sich an der Wahl beteiligenden Gemeindeglieder. Sie wird nicht durch eine obere Altersgrenze eingeschränkt. Auch ein vorangegangenes Wahlvorschlagsverfahren, das nicht mehr Kandidatinnen als zu besetzende Stellen benannt hat, schränkt die Möglichkeit der Beurteilung der Befähigung der vorhandenen Kandidatinnen nicht ein.</p> <p><u>„Der Preis“:</u> Es wird auf jeden Fall eine Kirchenwahl durchgeführt, auch mit einer genau ausreichenden oder zu geringen Anzahl von Kandidatinnen. Es kann vermehrt zu Vakanzen kommen, bzw. die Vakanzen aufgrund des Wahlverfahrens werden sichtbarer (wie viele Vakanzen in Presbyterien auf Grund der oberen Altersgrenze bestehen, weil Gemeindeglieder gar nicht erst zu Kandidatur zugelassen sind, ist nicht beobachtbar.) Aber genau das ist die Intention:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Wahl - Vakanzen als Alternative zur Wahl nicht als befähigt befundener Gemeindeglieder. <p>Aufgrund von Vakanzen könnte es öfter als bisher zu „struktureller Beschlussunfähigkeit“ in Leitungsgremien und zur Einsetzung von Bevollmächtigten-Ausschüssen kommen. Deshalb wird insgesamt über Vakanzen, Beschlussfähigkeit und ggf. die Möglichkeit, den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand auch außerhalb von Kirchenwahlverfahren zu verändern, sprich: zu verringern, zu beraten sein. (11xja, 1xnein, 1xEnthaltung)</p> <p><u>KG Hemer:</u> Bei der angeregten Diskussion wird deutlich, dass es neben dem Pro und Contra vor allem auch um den offenen und ehrlichen Umgang miteinander im Presbyterium geht. Jüngere Menschen sollen eine reale Chance auf Mitarbeit im Presbyterium erhalten, dazu gehört auch, dass nicht alle Stellen von älteren Menschen besetzt werden. Andererseits hat die Erfahrung der älteren Menschen auch ihren Wert und ihre Berechtigung. Der Satz in der Empfehlung der LS „Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit zu planen und einzuleiten“ wird als diskriminierend empfunden und sollte gestrichen werden. Ein Besetzungsschlüssel wie auch im JBEG angedacht, ist hilfreich. Es gilt im Presbyterium selbst die eigene Haltung und Offenheit zu prüfen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Jung und Alt zu achten. Es wird vorgeschlagen, immer zu den Wahlen wertschätzende und ehrliche Gespräche mit allen Presbytern, unabhängig von ihrem Alter, zu führen, um ihre Tätigkeit im Presbyterium zu reflektieren. Das Presbyterium entscheidet sich für eine Aufhebung der Altersgrenze unter den obengenannten Voraussetzungen. (10xja, 2xnein, 1xEnthaltung)</p> <p><u>KG Schwerte:</u> Mehrheitlich wurde für die Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien, vor allem für Presbyter*innen votiert. Eine erweiterte Diversität wird ausdrücklich begrüßt. Die Abschaffung der oberen Altersgrenze entspricht der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung und würdigt die Leistungsfähigkeit auch von älteren Menschen. Allerdings wurde sehr kritisch folgende Empfehlung gesehen: "Den Leitungsgremium</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>wird empfohlen, mit den Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten". Hier wird die Eigenständigkeit von erwachsenen Menschen nicht berücksichtigt. Es entsteht eine unklare Rollensituation. Eine vermeintlich seelsorgliche Aufgabe wird einem geschäftsführenden Gremium übergestülpt. Die klaren Zuständigkeiten eines Presbyteriums sollten durch unklare Formulierungen nicht verwässert werden.“</p> <p><u>KG Ihmert:</u> Bei der angeregten Diskussion wird deutlich, dass es neben dem Pro und Contra vor allem auch um den offenen und ehrlichen Umgang miteinander im Presbyterium geht. Jüngere Menschen sollen eine reale Chance auf Mitarbeit im Presbyterium erhalten, dazu gehört auch, dass nicht alle Stellen von älteren Menschen besetzt werden. Andererseits hat die Erfahrung der älteren Menschen auch ihren Wert und ihre Berechtigung. Der Satz in der Empfehlung der LS „Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit zu planen und einzuleiten" wird als diskriminierend empfunden und sollte gestrichen werden. Ein Besetzungsschlüssel wie auch im Jugendbeteiligungsgesetz angedacht, ist hilfreich. Es gilt im Presbyterium selbst die eigene Haltung und Offenheit zu prüfen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Jung und Alt zu achten. Es wird vorgeschlagen, immer zu den Wahlen wertschätzende und ehrliche Gespräche mit allen Presbytern, unabhängig von ihrem Alter, zu führen, um ihre Tätigkeit im Presbyterium zu reflektieren. Das Presbyterium entscheidet sich für eine Aufhebung der Altersgrenze unter den oben genannten Voraussetzungen. (einstimmig)</p> <p><u>Versöhnungs-KG:</u> empfiehlt dem KSV die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Allerdings sollten folgende Anregungen in die landeskirchlichen Gremien eingebracht werden und dann in Zukunft auch Berücksichtigung finden: 2016 war es der LS augenscheinlich sehr wichtig, eine Altersgrenze für das Ehrenamt in unserer Landeskirche zu verankern. Die Argumentation und die Begründung waren schlüssig und die Mehrzahl unserer Presbyter konnte dem folgen. Im Jahre 2020 gab es eine zusätzliche Richtigestellung, die ebenfalls logisch und nachvollziehbar war. Aber scheinbar wurde ja bereits seit 2020 auch eine weitere „Beratungsschleife“ geführt. Dann ging es weiter mit dem JBEG. Hier geben wir uns - und wir begrüßen das sehr - Mühe, mehr Jugendliche in die ehrenamtlichen Gremien zu integrieren. Für uns der zweite Vorstoß, um das Ehrenamt in der EKvW zu verjüngen. Nun, kurz vor der Kirchenwahl 2024 wird es wieder hektisch. Obwohl wir in den letzten Jahren mehrfach die Kürze der Beteiligungsverfahren in unserer Landeskirche kritisiert haben, fällt der KL nun kurz vor dem Start des Wahlverfahrens ein, die Altersgrenze rechtzeitig vor dem Start des Wahlverfahrens wieder aufzuheben. Und obwohl die „Beratungsschleife“ ja schon in 2020 gestartet wurde, wird erst jetzt – Ende Januar 2022 - das Ehrenamt um seine Meinung gebeten. In rund sechs Wochen soll sich das Ehrenamt Gedanken über sein eigenes Schicksal im Alter machen. Und das ganze Thema -> statt gründlich zu diskutieren-> im schnellen Galopp möglichst positiv absegnen. Wir fordern die KL und die LS auf, endlich einen zeitgemäßen Umgang mit dem Ehrenamt zu pflegen, in dem die Betroffenen rechtzeitig und umfassend zu Beteiligten gemacht werden. Und das egal, ob 18 oder 80 Jahre alt.</p>
14	Lübbecke	X (KG Alswede, KG	X (KG Bad	<p><u>KSV:</u> verzichtet auf eigene Stellungnahme <u>KG Alswede:</u> Zustimmung (einstimmig, ohne Begründung)</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
		Blasheim, KG Dielingen, KG Gehlenbeck, KG Isenstedt- Frotheim, KG Lübbecke, KG Wehdem)	Holzhausen, KG Börninghausen, KG Espelkamp [stimmt nur Änderung von § 13 KWG zu], KG Rahden)	<p><u>KG Bad Holzhausen und KG Börninghausen:</u></p> <p>1. Die Presbyterien lehnen die vorgeschlagene Abschaffung der oberen Altersgrenze ab. Die derzeitige Regelung aus dem Jahr 2016 ist ein guter Kompromiss zwischen einer strikten Altersgrenze, die bis 2016 bestand und der schon damals vorgeschlagenen, aber abgelehnten Abschaffung der Altersgrenze. Die Gründe für den Kompromiss sind weiterhin überzeugend:</p> <p>a) Die Altersgrenze ermöglicht den Betroffenen, ohne Gesichtsverlust das Amt aufzugeben und bewahrt sie davor, zum Weitermachen „überredet“ zu werden. Die Altersgrenze ist eine klare und verlässliche Regelung, die auch Entlastung schafft.</p> <p>b) Die Altersgrenze bewahrt Gremien vor Überalterung und unterstützt den natürlichen Wechsel. Zu Recht gibt es ja auch in anderen Lebensbereichen, etwa im Berufsleben, Altersgrenzen.</p> <p>2. Sollte es Unklarheiten hinsichtlich der bestehenden Regelung geben, wäre es Aufgabe der landeskirchlichen Juristen, durch eindeutige Aussagen hier Klarheit zu schaffen.</p> <p>3. Die eigentliche Aufgabe für die Zukunft ist nicht die Abschaffung der Altersgrenze und der damit möglicherweise verbundenen Überalterung Vorschub zu leisten. Die Aufgabe ist vielmehr, die Gremien zu verjüngen und dazu beizutragen, dass die Arbeit in den Gremien attraktiver wird.</p> <p>4. Es wird beantragt, die Stellungnahmen der Kirchengemeinden des KK und die Stellungnahme des KSV auf der nächsten KS vorzulegen und darüber zu berichten.</p> <p>5. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei zukünftigen Stellungnahmeverfahren ausreichend Zeit zur Beratung in Presbyterien und kreiskirchlichen Gremien einschließlich der Kreissynode zu geben. Dass in so kurzer Zeit kurz vor Beginn des Wahlverfahren noch die Bestimmungen für die Presbyteriumswahl verändert werden sollen, lässt keine ausreichende Zeit für die nötigen Beratungen. <i>(einstimmig)</i></p> <p><u>KG Blasheim:</u> Zustimmung <i>(einstimmig, ohne Begründung)</i></p> <p><u>KG Dielingen:</u> Das Presbyterium betrachtet diese Änderung des Kirchengesetzes als sinnvoll, da in Zukunft mit einer noch geringeren Bereitschaft zur Übernahme des Amtes zu rechnen ist. <i>(einstimmig)</i></p> <p><u>KG Espelkamp:</u> Das Presbyterium stimmt der Streichung der Formulierung in Art. 36, Abs 1 KO und § 2, Abs. 1 KWG sowie der Streichung von Artikel 42, Abs. 3 KO <u>nicht</u> zu. Das Presbyterium stimmt der Änderung von § 13 Abs, 2 KWG zu. <i>(einstimmig)</i></p> <p><u>KG Gehlenbeck:</u> Zustimmung nach ausführlicher Diskussion (5x ja, 1x nein, 2 Enthaltungen)</p> <p><u>KG Isenstedt-Frotheim:</u> Das Presbyterium begrüßt eine Änderung der KO und des KWG hingehend der Abschaffung der Altersgrenze von 75 Jahren für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien und damit einer Öffnung des Presbyteriums (und anderer Gremien wie dem KSV) für ordentliche Mitglieder über einem Lebensalter von 75 Jahren. In dem Anschreiben des LKA wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Altersgrenze zugleich eine Altersdiskriminierung bedeutet. Außerdem mussten in der Vergangenheit Presbyterien und andere kirchliche Leitungsgremien auf die Expertise und Erfahrung von Gemeindegliedern über einem Lebensalter von 75 Jahren verzichten. Das dies in Zukunft mit der Aufhebung der Altersgrenze für Presbyter*innen anders sein soll, befürwortet das Presbyterium ausdrücklich. Hier ergeben sich nach unserer Einschätzung neue Möglichkeiten für</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>die Gestaltung des Gemeindelebens. Dies ist grundsätzlich positiv zu werten. Die Erfahrung, Verlässlichkeit, Zeit und das Engagement, das ältere Gemeindeglieder in der Regel in die Gemeindegliederarbeit einbringen, hat großen Wert für das Leben einer KG. Allerdings geben wir ebenfalls zu bedenken, dass damit auch die Gefahr verbunden ist, dass , wenn langjährige Presbyter*innen auch über das 75. Lebensjahr hinaus Gemeindeleitung wahrnehmen, sich eingefahrene Strukturen und Muster in KG zementieren und wenig „frischer Wind“ in das Leitungsgremium einer KG kommt. Dafür müssen Presbyterien sensibilisiert werden. Dieser Aspekt wird in der Empfehlung, die der Gesetzesänderung beigelegt ist, zwar nicht explizit genannt, jedoch implizit berücksichtigt. Es sollte angestrebt werden, auch jüngere Gemeindeglieder zu motivieren das Amt einer Presbyterin/eines Presbyters zu übernehmen. Wir begrüßen ausdrücklich den neuen Satz in § 13 Absatz 2 KWG: „Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken.“ Möge Gott uns dazu Gelingen schenken.</p> <p><u>KG Lübbecke:</u> Um Altersdiskriminierung und juristische Unsicherheiten zu vermeiden, soll die Altersgrenze abgeschafft werden. Es soll auf eine heterogene Gremienbesetzung geachtet werden. Es bleibt aber sinnvoll, dass eine Altersgrenze wahrgenommen wird. Mit 75 soll verpflichtend ein Gespräch geführt werden, inwieweit ein Verbleib im Gremium gewünscht und sinnvoll ist. (<i>einstimmig</i>)</p> <p><u>KG Rahden:</u> Das Presbyterium ist gegen die Änderung der KO. (1 Gegenstimme)</p> <p><u>KG Wehden:</u> Zustimmung (<i>einstimmig</i>)</p>
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X (KSV, Theologischer Ausschuss, 7 KGn)		<p><u>KSV:</u> Rückmeldung aus den Gemeinden Neuenrade, Valbert, Oberbrügge, Attendorn-Lennestadt, Kierspe, Christus-KG Lüdenscheid, Plettenberg und vom Theologischen Ausschuss: durchgehend die Empfehlung, der Abschaffung der oberen Altersgrenze zuzustimmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der KSV stimmt - entsprechend auch der Empfehlung des Theologischen Ausschusses des KKes und sämtlicher Rückmeldungen aus den Gemeinden - der 74. Änderung der KO und der vorgeschlagenen Änderung des KWG zur Abschaffung der Altersgrenze zu. Beschluss: 5 Ja 2 Nein</p> <p><u>Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg:</u> Weil nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift dem betagten Menschen nicht nur eine besondere Würde, sondern vielfach auch besondere Führungsverantwortung beigelegt wird (Beispiel: Die Patriarchen in Israels Geschichte – deren altersbedingte Reife und deren altersbedingte Fehlleistungen sehr eindrücklich berichtet werden), dürfen wir davon ausgehen, dass auch in unserer Zeit geistliche Gaben und Berufungen nicht durch eine Altersgrenze eingeschränkt werden. Zu Pfingsten sind es gerade die Alten, die durch die Gabe des Heiligen Geistes Träume haben (Apg 2).</p> <p>Der bisherigen Regelung Altersdiskriminierung zu unterstellen ist sicherlich völlig überzogen, aber eine obere Altersgrenze von 75 Jahren für den Dienst im Presbyterium macht den Eindruck, dass hier in einer lebendigen Dienstgemeinschaft etwas unnötig unflexibel geregelt wird. Wir erleben in unserer Gesellschaft, dass ältere Menschen in zunehmendem Maße rüstig und agil bleiben und damit in vielen Bereichen Aufgaben übernehmen. Auch deshalb ist eine prinzipielle Altersbegrenzung in einem Presbyterium nicht mehr angemessen. Ein fürsorgliches Miteinander wird gegenüber betagten Menschen Rücksicht und Schonung auch ohne diese Grenze nicht versäumen. Für eine Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze sprechen nach den Erläuterungen zu</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				diesem Stellungsverfahren ferner eine vielerorts beobachtete Unsicherheit in der Besetzung von Leitungsgremien und der Umstand, dass 16 von 20 Landeskirchen ohne eine Altersgrenze auskommen. Der Ausschuss stimmt daher der vorgeschlagenen 74. Änderung der KO und des KWG; Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien gerne zu. <u>KG Rönsahl</u> : Zustimmung (4xja, 1xnein, 1Enthaltung)
16	Minden	X (KSV, KG Friedewalde, KG Kleinenbremen, KG Schlüsselburg, KG Heimsen, KG Windheim, St. Markus-KG)	X (KG Lahde, Ref. PetriKG, St. Martini-KG)	<u>KSV-Beschluss</u> : Der KSV stimmt dem vorgelegten Vorschlag zur Änderung von KO und KWG zu. Ferner wird der dazu parallel vorgeschlagenen Empfehlung für die LS für die Zusammensetzung der Leitungsgremien zugestimmt. Aus den KGen, die sich an der Abfrage beteiligt haben, gab es wenig Ablehnung und vorwiegend Zustimmung. Abstimmungsergebnis: Bei 6 Ja und 3 Nein angenommen. <u>KG-Friedewalde</u> : Zustimmung <u>KG Kleinenbremen</u> : Zustimmung <u>KG Lahde</u> : Ablehnung. Das Presbyterium sieht in der Abschaffung der Altersgrenze keinen Schritt zur notwendigen Modernisierung der Kirche. <u>Ref. PetriKG</u> : Das Thema Altersgrenze ist nicht leicht und eindeutig zu entscheiden. Tendenziell wird die Altersgrenze als eher sinnvoll angesehen. In den letzten Jahrzehnten sind in der Petri-KG immer echte Presbyteriumswahlen durchgeführt worden und das Problem der Altersgrenze hat sich nicht gestellt. <u>KGn. Schlüsselburg, Heimsen, Windheim</u> : Grundsätzlich Zustimmung, Problem jüngere Menschen ehrenamtlich für das Leitungsorgan zu finden. St. Markus-KG: Zustimmung St. Martini-KG: Ablehnung
17	Münster	X (KG Hiltrup, KG Warendorf, Andreas-KG, Johannes-KG, Markus-KG, KG Wolbeck, Thomas-KG, KG Everswinkel-Freckenhorst, KG Havixbeck, Friedens-KG, KG Telgte)	X (Apostel-KG, Mirjam-KG, KG Olfen, Auferstehungs-KG, KG Senden)	<u>KSV-Beschluss</u> : Die KGn bemängeln den knappen zeitlichen Vorlauf als unserer presbyterial-synodalen Ordnung nicht angemessen. Dennoch haben die meisten KGn eine Stellungnahme abgegeben, die indes unterschiedlich ausfällt. Der KSV schließt sich den diesbezüglichen Voten der Gemeinden an. Der KSV nimmt einen großen Diskussionsbedarf wahr und empfiehlt diesem einen ausreichenden Raum aus der Sommersynode 2023 zu geben. (einstimmig, bei einer Enthaltung) <u>KG Hiltrup</u> : Mehr Zeit wäre wünschenswert gewesen; Aufhebung wird begrüßt; ebenso Hinweis auf Diversität <u>Apostel-KG</u> : einstimmige Ablehnung: Abwägung mögliche individuelle Altersdiskriminierung gg. struktureller Benachteiligung der zahlenmäßig jüngeren Generation; „Druck“ zur Verjüngung wird gesenkt, Perspektivklarheit bleibt erhalten. Warum die Herabstufung in der Diversität „soweit möglich“? <u>Mirjam-KG</u> : Die Zeitknappheit wird bemängelt; gegen eine generelle Abschaffung; Heraufsetzung auf 80 Jahre, um der Realität einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen <u>KG Olfen</u> : die Zeitknappheit wird bemängelt; nicht praktikabel: „Die Aufhebung der Altersbegrenzung könnte dazu führen, dass die kandidierenden oder das Amt ausführenden Personen bei Auffälligkeiten verstärkt auf ihre Eignung und Leistungsfähigkeit überprüft werden müssten“. Erheblicher Aufwand, Belastung für alle, keine klaren Kriterien, also schwierig. Zudem zeigt sich in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens, dass die Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit mit zunehmenden hohen Lebensalter abnimmt. Altersdiskriminierung greift nicht.

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz erlaubt auch eine unterschiedliche Behandlung wg. Alters bei Vorliegen eines sachlichen Grundes. Gegen eine generelle Abschaffung; Heraufsetzung auf 80 Jahre, um der Realität einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen.</p> <p><u>KG Warendorf</u>: Zustimmung <u>Andreas-KG</u>: stimmt mehrheitlich zu (4-2) <u>Johannes-KG</u>: begrüßt die Änderung <u>Markus-KG</u>: Grundsätzlich stimmt das Presbyterium der Änderung zu, allerdings wird eine Limitierung der Anzahl der möglichen Presbyter:innen über 75 in einem Gremium diskutiert. Der Wortlaut der ergänzenden Empfehlung der Landeskirche (begleitendes Verfahren zum Ausstieg der älteren Presbyter:innen) stößt teilweise auf Widerspruch. Konkrete Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge:</p> <p>1. Das Presbyterium der Ev. Markus-Kirchengemeinde schlägt vor, im neuen Gesetzestext zu ergänzen, dass in einem Presbyterium/Leitungsgremium die Anzahl der über 75-Jährigen beschränkt sein soll (nicht mehr als 10 – 20 %). Dies sollte im Gesetzestext verankert und nicht nur empfohlen werden.</p> <p>2. In der zusätzlichen Empfehlung der Landeskirche sollte der Abschnitt, der sich auf den Umgang mit den über 75-jährigen Mitgliedern bezieht, gestrichen werden (Streichen: „Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen.)</p> <p><u>KG Wolbeck</u>: stimmt zu. Gefahr der Altersdiskriminierung und des Ausschlusses wertvoller EA ist gravierender als die Gefahr der Überalterung der Presbyterien. <u>Thomas-KG</u>: Zustimmung <u>KG Everswinkel-Freckenhorst</u>: befürwortet die Abschaffung, wengleich zu überprüfen ist, ob ältere Kandidaten gesundheitlich ihr Amt ausüben können oder jüngere Kandidaten nicht verdrängt werden. <u>Auferstehungs-KG</u>: klare Altersgrenze wird befürwortet; Sonderregelung im Einzelfall mit klarer Begründung; KG rügt die kurze Frist. <u>KG Senden</u>: Spricht sich für Beibehaltung der Regelung aus. <u>KG Havixbeck</u>: Befürwortet die Abschaffung. Ablehnung der Empfehlung, dass die Leitungsgremien mit ihren Mitgliedern das Ende der Amtszeit gemeinsam planen und einleiten: Widerspruch und Verlagerung der Verantwortung auf das Gremium bzw. den Vorsitzenden (unzumutbare Verantwortung); Irritation über ein erneutes Stellungnahmeverfahren mit kurzer Fristbindung (presbyterial-synodaler Diskurs wird infrage gestellt). <u>Friedens-KG</u>: stimmt der Aufhebung zu und lehnt die „Planung des Ausstiegs“ als nicht praktikabel ab. <u>KG Telgte</u>: Stimmt zu; aber: schon 2016 bearbeitet, warum diese Mehrarbeit? <u>Ergebnis aus den Rückmeldungen der KGn zusammengefasst</u>: 1) 10 Gemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. 2) 8 Gemeinden stimmen zu, z.T. aber mit (erheblichen) Änderungsbedarfen: Heraufsetzung des Alters, Begrenzung der Zahl älterer Mitglieder, nur im Ausnahmefall.</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>3) wenige lehnen klar ab. 4) Irritation über die kurze Frist und Rüge derselben. <u>Fazit:</u> - Rüge der Kurzfristigkeit - Uneinheitliches Bild zeigt den noch großen Diskussionsbedarf - erst ausführlich diskutieren, dann erst der Synode zur Beschlussfassung vorlegen, trotz Kirchenwahl 2024.</p>
18	Paderborn	X (knappe Mehrheit der KGn [KG Emmer-Nethe, KG Schloß Neuhaus, KG Delbrück, KG Borchon, KG Bad Lippspringe, KG Salzkotten-lehnt aber LS-Empfehlung ab])	X (KSV, KG Paderborn, KG Bad Driburg, KG Büren-Fürstenberg)	<p><u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV stimmt dem Entwurf nicht zu. Er weist darauf hin, dass die beteiligten Presbyterien im Kirchenkreis sich mit knapper Mehrheit für die Abschaffung der bestehenden oberen Altersgrenze ausgesprochen haben.</p> <p><u>KG Altkreis Warburg:</u> Das Presbyterium hat intensiv und kontrovers über die geplante Abschaffung der oberen Altersgrenze für Leitungsgremien in unserer Kirche diskutiert. Als Argumente für die Abschaffung wurden Altersdiskriminierung und die individuelle gesundheitliche Konstitution genannt. Jede Person solle frei entscheiden können, wie lange sie im Amt bleiben möchte. Außerdem wurde erwähnt, dass es im ehrenamtlichen politischen Amt (z.B. in Stadträten) keine Altersgrenze gibt. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass wir als Kirche für (in diesem Fall ältere) Menschen eine Fürsorgepflicht haben. Ein Ausscheiden aus Altersgründen mache es leichter, Aufgaben in einem Leitungsgremium getrost abgeben zu können. Außerdem bleibt davon das ehrenamtliche Engagement im Allgemeinen unberührt. Im Gegenteil freuen wir uns über jede Person, die unabhängig vom Alter im Gemeindeleben mitwirkt - ob als Gemeindebriefverteiler:in oder Lektor:in oder darüber hinaus. Ein Leitungsamts jedoch bedarf einer besonderen Verantwortung. Ehrenamtliche Schöff:innen beispielsweise dürfen „nur“ bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Amt bleiben. So kann unser Presbyterium kein eindeutiges Votum für oder gegen die Abschaffung der oberen Altersgrenze für Leitungsgremien treffen.</p> <p><u>KG Emmer-Nethe:</u> Zustimmung <u>KG Borchon:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>KG Paderborn:</u> Ablehnung (einstimmig bei 5 Enthaltungen) <u>KG Salzkotten:</u> Das Presbyterium begrüßt die Abschaffung der oberen Altersgrenze. Dagegen wird die im Rundschreiben ausgeführte "Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien" abgelehnt. Begründung: Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und durch das Wahlverfahren ein vollgültiges Mandat haben, wird unerschwerlich doch das baldige Ausscheiden aus dem Amt nahegelegt. Somit werden sie zu Mandatsträgern zweiter Klasse gemacht:-. Das Leitungsgremium ist gehalten, "sanften Druck" auf das "rechtzeitige" Ausscheiden hin auszuüben, was der Atmosphäre innerhalb des Leitungsgremiums nicht dienlich sein dürfte. (einstimmig) <u>KG Bad Lippspringe:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>KG Bad Driburg:</u> Die Änderung der oberen Altersgrenze erscheint als Notlösung, die das Grundproblem neue Ehrenamtliche zu gewinnen aber nicht aufhebt. Junge Leute sind nach wie vor wichtig für Presbyterien, ist ein Blickwinkel. Für fitte und engagierte Menschen ist es gut, dass die Grenze aufgehoben wird, ist ein anderer Aspekt. Eine Form der Begrenzung wäre wünschenswert, damit nicht nur überalterte Presbyterien entstehen. Eine kritische Frage: Wie geht man mit einem/r PresbyterIn um, der/die beispielsweise dement wird ,Wer macht hier den Schritt</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>auf die Person zu und stellt „die Tauglichkeit“ in Frage“? Die Möglichkeit, die seit der letzten Wahl besteht, bei der Wahl 74 Jahre alt zu sein und die Amtszeit anschließend zu beenden erscheint dem Presbyterium eine gute Lösung. Somit möchte das Presbyterium keine Änderung der Kirchenordnung in Bezug auf die Abschaffung der Altersgrenze in kirchlichen Leitungsgremien. <u>(Einstimmig)</u></p> <p><u>KG Schloß Neuhaus:</u> Zustimmung (einstimmig)</p> <p><u>KG Büren-Fürstenberg:</u> Das Presbyterium beschließt, dem Gesetzesentwurf zur Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien NICHT zuzustimmen. Eine gesetzliche Regelung entlastet die Presbyterien vor überfälligen Gesprächen zur Beendigung des Dienstes, zudem schützt das Gesetz auch die betroffenen Presbyterinnen und Presbyter vor einer Überforderung. Es fordert die Presbyterien schon heute heraus, genügend Menschen für die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung zu gewinnen. (einstimmig)</p> <p><u>KG Delbrück:</u> Zustimmung (einstimmig)</p>
19	Recklinghausen	X (6 KGn)	X (KS [aber für Änderung von § 13 KWG], 2 KGn)	<p><u>KS:</u> bedauert den überaus kurzen Zeitraum für die Beratung der vorgeschlagenen Änderung im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens und bittet bei zukünftigen Stellungnahmeverfahren um einen größeren Beratungszeitraum, gerade die Änderung der KO betreffend (angenommen bei 4 Enthaltungen). Die KS lehnt den Änderungsvorschlag ab (26 Jastimmen, 38 Gegenstimmen, 10 Enthaltungen).</p> <p>Die KS begrüßt die Änderung des 5 13 Abs. 2 KWG, dass auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf soweit möglich hinzuwirken ist. (angenommen bei 4 Gegenstimmen und 8, Enthaltungen)</p> <p>Aus 8 Gemeinden sind Rückmeldungen eingegangen, die neben dem Inhalt auch das Verfahren thematisiert haben. 6 Presbyterien begrüßen die Aufhebung der oberen Altersgrenze Leitungsgremien, 2 Presbyterien sprechen sich dagegen aus. Die Presbyterien in Marl und Datteln begrüßen die Änderung des KWG mit Blick auf die Hinwirkung auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf. Das Presbyterium Recklinghausen-Süd spricht sich gegen zusätzliche Vorgaben für die Besetzung des Amtes aus.</p> <p><u>KG Recklinghausen-Ost:</u> „Das Presbyterium spricht sich eindeutig für die bestehende Regelung aus. Sie ist eine klare Regelung, die die Verantwortung nicht auf die gemeindliche Ebene delegiert. Nachwuchsprobleme werden dauerhaft nicht durch „Überalterung“ gelöst. Eine Änderung der geltenden Regelung wird nicht dem Anspruch gerecht, dass kirchliche Leitungsgremien Verantwortung für Zukunftsgestaltung tragen. Der KK sollte sich auf der Synode der EkvW klar positionieren.“ <i>(einstimmig)</i></p>
20	Schwelm	X (KG Gevelsberg[aber Ablehnung von § 13 KWG und LS-Empfehlung], KG Haßlingen-Herzkamp-Silschede[aber	X (KSV, KG Schwelm, KG Voerde)	<p><u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV beschließt, dem Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung im Blick auf die obere Altersgrenze in Leitungsgremien zuzustimmen: Bei 2 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen <u>abgelehnt</u>.</p> <p><u>KG Gevelsberg:</u> Nach einer ausgiebigen Diskussion wird folgendes beschlossen:</p> <p>Beschluss 1: Die vorgeschlagene Abschaffung der oberen Altersgrenze wird vom Presbyterium unterstützt. (13xJa, 1xnein, 2xEnthaltung)</p> <p>Beschluss 2: Die vorgeschlagene Änderung von 5 13 Absatz 2 KWG wird vom Presbyterium unterstützt. (5xJa, 7xNein, 4xEnthaltung)-Damit ist die geplante Änderung zu 5 13 Absatz 2 KWG (Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken) vom Presbyterium <u>abgelehnt</u>.</p> <p>Weiterhin wird die Empfehlung der LS für die Zusammensetzung der Leitungsgremien diskutiert und folgender</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
		gegen die LS-Empfehlung], KG Milspe-Rüggeberg)		<p>Beschluss gefasst: Beschluss 3: Das Presbyterium spricht sich gegen die Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien aus. (12xJa, 4xEnthaltung)</p> <p><u>KG Haßlinghausen-Herkamp-Silschede</u>: Das Presbyterium stimmt den geplanten Änderungen zu. Es macht sich die Stellungnahme von Pfr. Brecht zu eigen und leitet sie an den KSV weiter. (einstimmig):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Presbyterium befürwortet die Aufhebung der bisherigen Altersgrenze bei der Besetzung von Leitungsorganen, da diese in unseren Augen eine Form von Altersdiskriminierung darstellt. 2. Die Aufhebung der Altersgrenze wird allerdings konterkariert durch den vorgeschlagenen zusätzlichen Beschluss der LS, den Leitungsgremien zu empfehlen, "mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten". Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass aus Sicht der Landeskirche über 75-jährige Presbyter*innen und Synodale zwar geduldet werden, aber nicht erwünscht sind. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Presbyter*innen - zumindest in der Theorie - von der Gemeinde gewählt worden sind und durch diese legitimiert sind, auch wenn es aus Mangel an weiteren Kandidat*innen keine Wahl gegeben hat. Jede Einflussnahme auf die Ausübung des Amtes durch andere Presbyteriumsmitglieder verbietet sich von daher. Das Problem einer eventuellen Amtsunfähigkeit durch gesundheitliche Beeinträchtigungen ist nicht zu leugnen; die Landeskirche sollte aber darauf vertrauen, dass Leitungsorgane auf seelsorgerlich verantwortliche Weise damit umgehen können. Eine gesamtkirchliche Regelung hinsichtlich dieser Problematik ist übergreifend, die genannte Altersgrenze obendrein willkürlich. (Anm. zur Formulierung des Beschlusses: Das 75. Lebensjahr erreicht man einen Tag nach dem 74. Geburtstag. Bis auf weiteres gehen wir davon aus, dass nicht das Erreichen, sondern die Vollendung des 75. Lebensjahres gemeint ist.) 3. Im geänderten 5 13 Abs. 2 KWG heißt es, dass "auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf, soweit möglich, hinzuwirken (ist)". Hier ergeben sich zwei Fragen und ein Einwand: Wer ist für dieses "Hinwirken" verantwortlich? Wie soll mit Wahlvorschlägen umgegangen werden, die die Gefahr bergen, dass sich die gewünschte Diversität nicht ergibt? Hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen für die Gemeinden sind wir der Meinung, dass Menschen mit beruflicher Kompetenz im Verwaltungs-, Personal- und Finanzwesen sowie im Bereich Bauen und Liegenschaften eine große Bereicherung für die Leitungsorgane sein können. Im Sinne einer gabenorientierten Mitarbeit in Leitungsorganen ist die Forderung nach beruflicher Diversität kontraproduktiv. <p><u>KG Milspe-Rüggeberg</u>: einigt sich auf Zustimmung zur Änderung des Gesetzes. (einstimmig)</p> <p><u>KG Schwelm</u>: Für und Wider werden sorgfältig und engagiert abgewogen. Einerseits werden ältere Menschen oftmals als gedanklich noch voll auf der Höhe wahrgenommen. Ihnen wird zugetraut, mit ihrer Erfahrung die jüngeren Presbyteriumsmitglieder wirkungsvoll zu unterstützen. Solche Personen dürften grundsätzlich nicht ihres Alters wegen diskriminiert und von der Gremienarbeit ausgeschlossen werden. Andererseits werden insbesondere solche älteren Menschen, die an ihren Posten "kleben", vielfach als wenig innovativ und visionär erlebt. Ebendiese Eigenschaften sollten mit Blick auf die Zukunft der Kirche jedoch in den Gremien dringend vorhanden sein, "um die Kirche nicht noch älter aussehen zu lassen." Die Altersgrenze wird als "charmanter Weg" empfunden, das Ehrenamt elegant hinter sich zu lassen. Das Presbyterium spricht sich mit 10:5 Stimmen (ohne Enthaltung) gegen</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				die Abschaffung der oberen Altersgrenze aus. <u>KG Voerde</u> : Das Presbyterium beschließt, den vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der oberen Altersgrenze nicht zuzustimmen. (Einstimmig, eine Enthaltung)
21	Siegen-Wittgenstein	X (12 KGn)	X (9 KGn)	22 KGn haben eine Stellungnahme wie folgt abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> • 12x Zustimmung: Arfeld, Bad Berleburg, Dorlar-Eslohe, Feudinggen, Kaan-Marienborn, Krombach, Oberholzklaue, Emmaus-SI, Bad Laasphe, Martini-SI, Raumland, Wingshausen • 9x Ablehnung: Burbach, Elsoff- u. Edertal, Erndtebrück, Ferndorf, Freudenberg, Gleidorf, Lukas-SI, Müsen, Neunkirchen • Eine Gemeinde enthält sich: Banfetal
22	Soest-Arnsberg	X (KG Brilon, KG Erwitte, KG Hüsten, KG Neuengeseke KG Sundern)	X (KSV, KG Meschede, KG Werl)	<p><u>KSV</u>: Beschluss-Nr.3: Der KSV schließt sich dem Vorschlag zur 74. Änderung der KO und des KWG an. Abstimmungsergebnis: <u>abgelehnt</u> bei Ja 4, Nein 4, Enthaltungen 1</p> <p>Beschluss-Nr. 4: Der KSV beantragt die Verschiebung der Altersgrenze für höhere Leitungsgremien auf 80 Jahre. Abstimmungsergebnis: <u>abgelehnt</u> bei Ja 3, Nein 6</p> <p><u>KG Brilon</u>: Zustimmung (einstimmig bei 2 Enthaltungen; ohne Begründung)</p> <p><u>KG Erwitte</u>: Zustimmung. Das Presbyterium befürwortet die Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien. Diesem Gedanken läuft der vorgeschlagene Beschluss zur Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien jedoch zuwider. Das Presbyterium erachtet diese Empfehlung als überflüssig. (einstimmig)</p> <p><u>KG Hüsten</u>: Das Presbyterium begrüßt die geplante Abschaffung der oberen Altersgrenze einstimmig. In einer Zeit, in der die Menschen immer länger geistig und körperlich aktiv und gesund sind, sollte jeder Mensch selbst entscheiden dürfen, wie lange er ehrenamtlich tätig sein möchte, auch in leitender Position. In anderen Bereichen wie z.B. der Politik hat es diese Grenzen nie gegeben. Deshalb ist die Änderung überfällig. (einstimmig)</p> <p><u>KG Lippstadt</u>: Enthaltung wegen patt bei Abstimmung</p> <p><u>KG Meschede</u>: Das Presbyterium spricht sich dafür aus, die Altersgrenze von 75 Jahren auf 80 Jahre für die Ämter in kirchlichen Leitungsgremien zu erhöhen. (einstimmig)</p> <p><u>KG Neuengeseke</u>: Für die Streichung spricht, dass künftig nicht von vornherein der Kreis möglicher Mitglieder beschnitten bleibt, dies auch mit Blick auf die mancherorts bestehenden Schwierigkeiten überhaupt genügend Kandidaten zu gewinnen. Gegen die Streichung sprechen die Argumente, die zur Einführung der Altersgrenze führten, nämlich insbesondere einer Überalterung der Gremien vorzubeugen, was zu einer gewissen inhaltlichen Starrheit führen und dies wiederum das Interesse jüngerer Kirchenmitglieder ausbremsen kann. Auch dürfte ohne Altersgrenze oftmals die teils mühsame rechtzeitige Suche nach Nachfolgern entfallen, was zu einer aufbauenden Schiefelage führen kann. Zudem kann gesetzlich bedingtes Ausscheiden in manchen Fällen Verletzungen vermeiden, etwa wenn ein Senior gegen seinen Wunsch aus Altersgründen nicht gewählt wird. Es mag überlegt werden, die bisherige Altersgrenze nicht ganz zu streichen sondern etwa auf 80 Jahre herauf zu setzen, wobei beide Grenzen letztlich willkürlich sind. Bei der abschließenden Abwägung von pro und contra überwog die weit überwiegende Meinung für die Streichung der Altersgrenze.</p>

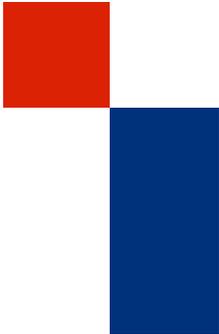
#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p><u>KG Sundern</u>: Zustimmung; weist aber auf das Problem der Überalterung hin. (einstimmig, 1 Enthaltung)</p> <p><u>KG Werl</u>: Das Presbyterium spricht sich für die Beibehaltung der Altersgrenze aus, da ansonsten die Problematik einer Überalterung des Gremiums besteht. (einstimmig)</p> <p><u>KG Wickede</u>: Enthaltung nach kontroverser Diskussion</p>
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X (KG Nordwalde-Altenberge, KG Coesfeld, KG Dülmen, KG Nottuln, KG Oeding-Stadtlohn-Vreden, KG Suderwick)	X (KSV, KG Ahaus, KG Emsdetten, KG Bocholt, KG Borghorst-Horstmar, KG Gescher-Reken)	<p><u>KSV-Beschluss</u>: Der KSV nimmt einstimmig die diversen Haltungen der KGn zu einer möglichen Abschaffung der Altersgrenze in kirchl. Leitungsgremien zur Kenntnis, ebenso, dass die KGn etwa zur Hälfte für die Beibehaltung der Altersgrenze votiert haben. (Insgesamt haben 10 von 20 KGn ein fristgerechtes Votum abgegeben; davon sprachen sich 50 % für, 50 % gegen eine Abschaffung der besagten Altersgrenze aus.) - Angesichts dieser Diversität votiert auch der KSV einstimmig für eine Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze für kirchl. Leitungsgremien.</p> <p><u>KG Ahaus</u>: Mit der Abschaffung der oberen Altersgrenze können sich kirchliche Gremien nur schwer erneuern. Die Erfahrung, dass man Gremien nicht mehr besetzen kann, ist zugleich ein heilsamer Druck auf die jeweilige KG, sich zu verändern. Die Altersbegrenzung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, sich aus der Leitungsverantwortung für die KG ohne Rechtfertigungsdruck und schlechtes Gewissen zu verabschieden. In Hinsicht auf die geplante heterogene Zusammensetzung sollte nicht nur auf Alter, Geschlecht und Beruf geachtet werden, wünschenswert ist auch eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte. Zudem regen wir dringend eine kritische Prüfung der KO in Art. 36 Abs. 1 mit der Frage an, ob die dort beschriebenen Voraussetzungen für ein Presbyteramt noch zeitgemäß sind und nicht mehr Menschen abhalten als Altersgrenzen. Beschluss: Aus den genannten Gründen spricht sich das Presbyterium gegen eine grundsätzliche Aufhebung der Altersgrenze aus. (einstimmig)</p> <p><u>KG Bocholt</u>: "Grundsätzlich begrüßen wir diese Überlegung, da viele Presbyterien Mühe haben, geeignete Kandidat*innen für das Presbyteramt zu finden. Andererseits gibt es in der EKvW ja die Bemühung, vor allem jüngere Kandidat*innen für die Leitungsgremien zu finden. Dazu wurde das JBEG am 15. Juni 2022 erlassen. Nun könnte die Abschaffung der Altersgrenze bedeuten, dass Presbyterien eine geringere Motivation haben, jüngere Kandidat*innen zu finden und das Erprobungsgesetz konterkarieren. Unser Vorschlag wäre, die obere Altersgrenze zu belassen, um die Suche nach jüngeren Kandidat*innen im Blick zu behalten, gleichzeitig aber den Presbyterien zu erlauben, per Beschluss auch Kandidat*innen oberhalb der Altersgrenze für das Presbyteramt zu nominieren, falls die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen nicht mit jüngeren Kandidat*innen belegt werden kann. Daraus ergäbe sich folgender Änderungsvorschlag:</p> <p>Artikel 36 Abs. 2 KO:</p> <p>(2) Sollte die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Presbyterstellen durch geeignete Personen innerhalb der Altersgrenze gemäß Abs. 1 nicht erreicht werden, kann das Presbyterium per Beschluss auch Personen nominieren, die das 75. Lebensjahr überschritten haben.</p> <p>Begründung: Mit dieser Ergänzung des Art. 36 würden zum einen ältere Personen nicht diskriminiert und Presbyterien könnten bei der Auswahl der Kandidat*innen für das Presbyteramt auch auf ältere Personen zurückgreifen. Andererseits bliebe das Ansinnen, jüngere Kandidat*innen zu finden klar in der KO formuliert und verankert. Analog zu Art. 36 könnten die Paragraphen für die anderen Leitungsgremien angepasst werden." (12 Ja-</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Stimmen 2 Nein-Stimmen (Die Gegenstimmen waren nicht für den Vorschlag der Landeskirche, sondern für ein Fortbestehen der Altersgrenze.))</p> <p><u>KG Borghorst-Horstmar</u>: Das Presbyterium ist gegen die Abschaffung der Altersgrenze für ehrenamtliche kirchliche Ämter. Angesichts der aktuellen immensen Herausforderungen, vor denen die ev. Kirche auf allen Ebenen steht (Mitgliederschwund, Finanzprobleme, Klimaneutralität, Gebäudeüberkapazitäten, ...) sollte Energie in innovative Lösungsansätze und dazu geeignete Entscheider:innen gesteckt werden. Aus der Not heraus, dass sich in den bestehenden Systemen und Gremien zu wenig jüngere Menschen engagieren, sollte nicht auf „das Alter“ gesetzt, sondern grundsätzlichere auch strukturelle Reformen angestoßen werden, die den Herausforderungen der Gegenwart adäquat begegnen können. (einstimmig)</p> <p><u>KG Coesfeld</u>: Zustimmung mit 4 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung</p> <p><u>KG Dülmen</u>: Stimmungsbild: 7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung</p> <p><u>KG Emsdetten</u>: „Das Presbyterium diskutiert die Thematik kontrovers. Eine Mehrheit befürchtet eine Überalterung der Gremien und ein Nachlassen bei der Suche nach jüngeren Mitgliedern oder Kandidat*innen. Beschluss: Für die Neuregelung: Ja 1 Stimme, dagegen 7 Stimmen. Damit lehnt das Presbyterium mit Mehrheit die Abschaffung der Altersgrenze ab.“</p> <p><u>KG Nordwalde-Altenberge</u>: Zustimmung (ohne Begründung)</p> <p><u>KG Gescher-Reken</u>: Das Presbyterium plädiert dringend dafür, die bestehende Altersgrenze beizubehalten und lehnt eine Abschaffung derselben als nicht zielführend ab. Um das Presbyteramt attraktiver zu machen, wäre es viel wichtiger, die Aufgaben für Presbyter:innen zu reduzieren, sodass das Amt auch für Menschen mit Erwerbs- und/oder Care-Arbeit Amt zu bewältigen ist! Wenn geistliche (!) Leitung wieder im Vordergrund stünde – und nicht wie derzeit Verwaltungs- und Finanz-Aufgaben (z. B.: im Zusammenhang mit der Einführung der Umsatzsteuer u.v.m.) wäre das sicher eine gute Motivation auch für Jüngere, dieses Amt zu übernehmen. Beschluss: einstimmig.</p> <p><u>KG Nottuln</u>: Der Vorschlag wird zustimmend z. K. genommen. (einstimmig)</p> <p><u>KG Oeding-Stadtlohn-Vreden</u>: Das Presbyterium befürwortet die vorgesehene Abschaffung der Altersgrenze. Beschluss: einstimmig</p> <p><u>KG Suderwick</u>: Das Presbyterium ist sich einig, dass das Erreichen der aktuellen Altersgrenze von 75 Jahren kein Kriterium für das automatische Ausscheiden aus Leitungsgremien sein sollte. Die Abschaffung der Altersgrenze wird befürwortet.</p>
24	Tecklenburg	X (KSV [aber Ablehnung der LS-Empfehlung], 8 KGn)	X (3 KGn)	<p><u>KSV</u>: hat sich eingehend mit den Stellungnahmen aus den KGn zur beabsichtigten Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien befasst und in Bündelung der zentralen Aussagen aus den eingegangenen Stellungnahmen einen Beschluss gefasst, der diesem Schreiben beigelegt ist. An dem Stellungnahmeverfahren haben sich 11 von 17 KGn beteiligt. 8 KGn haben sich positiv zur beabsichtigten Änderung geäußert, 3 KGn ablehnend. In Ergebnis kommt deshalb auch der KSV zu dem Beschluss, der beabsichtigten Änderung zuzustimmen und für eine Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien zu plädieren. Zwar hat sich seit der letzten Veränderung der Altersgrenze im Jahr 2016 keine weitere Problemanzeige ergeben, so dass sich daraus schließen lässt, dass mit der seither geltenden Regelung ein Einverständnis besteht. doch hält der KSV das</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>Argument für stichhaltig, dass aus Gründen der Altersdiskriminierung eine obere Altersgrenze generell nicht mehr zeitgemäß ist. Für die Abschaffung spricht auch, dass mittlerweile in 16 von 20 ev. Landeskirchen eine solche Altersgrenze nicht mehr existiert und sich in diesen Landeskirchen keine Probleme in Richtung einer Überalterung der kirchenleitenden Gremien erkennen lassen. Allerdings lehnt der KSV in Auswertung der Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden die parallel zur Abschaffung der Altersgrenze beabsichtigte „Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsorgane“ in dem vorgelegten Wortlaut ausdrücklich ab. Die Empfehlung, mit den Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung der Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. wird als widersprüchlich und kontraproduktiv empfunden, wenn die Abschaffung der oberen Altersgrenze mit dem Argument der Altersdiskriminierung begründet wird. „Es kann nicht sein, dass einerseits die Altersgrenze aufgehoben, andererseits aber das Ausscheiden gleich mitgeplant werden soll“, bemerkt die KG Rheine-Jakobi. Die KG Westerkappeln hält die Empfehlung, ein Gespräch über eine Ausstiegsperspektive zu führen, gar für „absurd, demütigend und dem eigentlichen Vorhaben gegenüber kontraproduktiv“. Der Hinweis auf eine möglichst diverse Zusammensetzung der Leitungsgremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf wäre aus Sicht des KSV deshalb völlig ausreichend ohne den expliziten Hinweis auf das Alter der Gremienmitglieder, durch den die Altersbeschränkung doch wieder durch die Hintertür hereinkommt, was durch den Buchstaben der KO nicht mehr gedeckt wäre, sofern eine Altersbeschränkung in dieser nicht mehr vorkommt. Der KSV votiert deshalb dafür, auf die Empfehlung entweder ganz zu verzichten oder in dieser den folgenden Absatz einfach ersatzlos zu streichen: „Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen.“</p> <p><u>Beschluss:</u> Der KSV befürwortet die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien. Die geplante Empfehlung an die Leitungsgremien, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten, wird abgelehnt.</p> <p><u>KG Lienen:</u> „Das Presbyterium beschließt einstimmig, der Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien <u>nicht</u> zuzustimmen.“ <i>(ohne Begründung)</i></p>
25	Unna			
26	Vlotho	X (1 KG)	X (KS, 7 KGen) [aber die Änderung von § 13 KWG wird von allen befürwortet]	<p>KS: 8 Presbyterien haben Stellung genommen. 1 Presbyterium befürwortet die Änderung, alle anderen sprechen sich ausdrücklich gegen eine Aufhebung der oberen Altersgrenze aus. Als Argumente nennen sie die Beschlüsse: die jetzige Regelung ermöglicht einen Abschied aus Leitungssämtern ohne Gesichtverlust; eine Verjüngung der Leitungsorgane ist dringend anzustreben, sie braucht das Ausscheiden Älterer; die Öffnung würde ein Mehr an Diskussionen in Leitungs- und Aufsichtsorganen verursachen. Die Änderung von § 13 Absatz 2 KWG, die das bisher geforderte Gleichgewicht von Männern und Frauen durch die Forderung nach Diversität in der Besetzung der Leitungsgremien ersetzt, wird befürwortet. St. Stephan regt eine Absenkung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre an. Porta Westfalica - Süd bemängelt ausdrücklich den knappen Zeitrahmen für das Stellungsverfahren und</p>

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
				<p>wünscht bei wichtigen Themen eine echte Diskussion mit mehr Zeit.</p> <p>Beschluss: Die KS lehnt die Aufhebung der oberen Altersgrenze für Leitungsgremien ab. Die Änderung von § 13 Absatz 2 KWG, die auf „Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf“ bei der Besetzung von Gremien zielt, wird ausdrücklich befürwortet. Begründung: Das Anliegen, vermehrt jüngere Menschen in Leitungsgremien hineinwachsen zu lassen (siehe JBEG), kann nur umgesetzt werden, wenn Ältere aus diesen Gremien ausscheiden. Eine diverse Altersstruktur ist gewünscht und für die Leitung von KG/KK/LK hilfreich. Die bisherige Regelung ermöglicht einen Abschied aus Leitungsfunktionen ohne Gesichtverlust. Niemand muss aufgrund von Alterserscheinungen überredet werden, aus dem Amt auszusteigen. Die Altersgrenze bietet ein sachliches Kriterium für die Mitgliedschaft im Leitungsorgan. Bei einer Aufhebung der Altersgrenze ist die Entscheidung über das Ausscheiden der eigenen Erkenntnis oder dem Gesprächsgeschick der Leitungs- und Aufsichtsorgane anheimgegeben. Der Kommunikationsaufwand erhöht sich dadurch erheblich, eine persönliche Verletzung ist nicht auszuschließen. (Mit Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen)</p>
	Summe	2 KS 5 KSV 106 KGn ----- 20 Kirchenkreise ----- 6x Zustimmung von KSV und/oder KS	2 KS 11 KSV 69 KGn ----- 20 Kirchenkreise ----- 13x Ablehnung von KSV und/oder KS	<p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24 Kirchenkreise von 26 haben sich an dem Stellungnahmeverfahren beteiligt. • Von den 24 Kirchenkreisen hat ein Kirchenkreis seine Enthaltung aufgrund des uneinheitlichen Abstimmungsverhaltens seiner Presbyterien mitgeteilt. Alle anderen Kirchenkreise haben für oder gegen die Abschaffung der oberen Altersgrenze votiert. • Von den 23 Kirchenkreisen, die votiert haben, ist aus 3 Kirchenkreisen keine Zustimmung (weder von der KS, noch vom KSV oder einzelnen Kirchengemeinden) eingegangen. • Aus 17 Kirchenkreisen gingen sowohl zustimmende als auch ablehnende Voten ein. • Von den Leitungsorganen eines Kirchenkreises (KS und KSV) stimmen 6 für die Abschaffung der Altersgrenze, 13 dagegen. Bei den restlichen 7 Kirchenkreisen enthalten sich die Leitungsorgane. • 1 KSV und 4 Kirchengemeinden stimmen der Abschaffung der Altersgrenze zu, lehnen aber die vorgeschlagene LS-Empfehlung ab. • Der Änderung von § 13 KWG (Diversität) wird mit weit überwiegender Mehrheit zugestimmt.

3.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

75. Kirchengesetz

**zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)**

– Einfügung von Artikel 159 Absatz 5 KO
(Friedhofswesen)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Einfügung von Artikel 159 Absatz 5 KO [Friedhofswesen]) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) wird vorgeschlagen, in Artikel 159 KO einen Absatz 5 anzufügen, um eine eigene Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Regelung des Friedhofswesens zu schaffen. Für den Wortlaut und die Begründung wird auf die Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 75. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2: Synopse

Entwurf

**75. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 159 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bielefeld, ... Mai 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

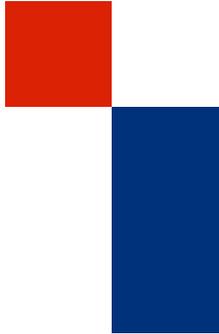
Az.: 001.11/75

(Az.: 001.11/75)

Synopsis zum 75. KO-Änderungsgesetz – (Art. 159 Abs. 5 KO [Friedhofswesen])

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 75. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 159 [Vermögens- und Finanzverwaltung]	Artikel 159 [Vermögens- und Finanzverwaltung, Kirchenbücher, Friedhofswesen]	Die Überschrift wird erweitert, damit die Absätze 4 und 5 Berücksichtigung finden. Da es sich bei den Überschriften in der KO um nichtamtliche Überschriften handelt, erfolgt die Änderung redaktionell ohne Urkundenbeschluss.
(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.	(1) [...]	unverändert
(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung. Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.	(2) [...]	unverändert
(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.	(3) [...]	unverändert
(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.	(4) [...]	unverändert
	(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.	Absatz 5 wird angefügt, um eine eigene Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Regelung des Friedhofswesens zu schaffen. Für die geltende Friedhofswesenverordnung wurde als Rechtsgrundlage bislang Absatz 2 i. V. m. der seit 1. Januar 2023 außer Kraft getretenen Verwaltungsordnung herangezogen.

3.5.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Kirchengesetz

zur Änderung des Umzugskostenrechts

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Im Beschluss Nr. 77/2022-1 der Landessynode heißt es: „Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt eine Regelung vorzubereiten, die von der bisherigen Praxis der Umzugskostenbeihilfe abweicht und auch beim Umzug anlässlich der Einweisung zum Probendienst eine Erstattung der Umzugskosten wie bei sonstigen dienstlich veranlassten Umzügen vorsieht.“

Der vorgelegte Entwurf eines Kirchengesetzes dient der Umsetzung dieses Synodenbeschlusses, indem er das Umzugkostengesetz für Pfarrerinnen und Pfarrer ändert. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst können nun ebenfalls zwischen Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wählen.

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen lässt die eigenständige Berechnungsgrundlage der Umzugskostenbeihilfe für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst entfallen, so dass ihr Anspruch nun auch der Höhe nach gleich ist mit dem der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

In den Jahren 2018 bis 2020 gab es durchschnittlich 7,66 Auszahlungen von Umzugskostenbeihilfe an Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1.260 €. Umzugskostenvergütungen liegen derzeit im Durchschnitt bei ca. 10.000 € pro Umzug. Damit verursacht die Neuregelung jährliche Mehrkosten in Höhe von $7,66 \times (10.000 \text{ €} - 1.260 \text{ €})$.

Dies sind ca. 67.000 € jährlich.

Anlagen:

Anlage 1 Gesetzesentwurf

Anlage 2 Synopse

**Kirchengesetz zur Änderung der Pfarrer-Umzugskostengesetzes und der Verordnung
zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grundlage von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 12 Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) 1 Pfarrern und Pfarrer im Probedienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. 2 Die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.

(2) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. 2 Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3 Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

(3) 1 Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, ist der Betrag der gewährten Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(4) Räumt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst aus Anlass der Beendigung des Probedienstes eine gemietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes (KABl. 1986 S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)

Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes hat die gleiche Höhe, wie die nach § 1 Abs. 2 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

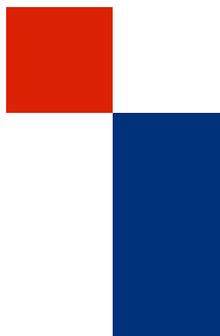
Das Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 8 PfUKG Alt	§ 8 PfUKG neu
(1) 1 Der Pfarrer im Probedienst erhält von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. 2 Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.	(1) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. 2 Die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.
(2) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. 2 Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3 Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.	(2) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. 2 Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3 Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.
(3) 1 Wird der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, so erhält er für den Umzug, für den eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wurde, nachträglich die Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 unter Anrechnung der gewährten Umzugskostenbeihilfe. 2 Der Betrag der gewährten Umzugskostenbeihilfe ist der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.	(3) 1 Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, ist der Betrag der gewährten Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.
(4) Einem Pfarrer im Probedienst, der aus Anlass der Beendigung seines Probedienstes eine ihm vermietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung räumt, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.	(4) Räumt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst aus Anlass der Beendigung des Probedienstes eine gemietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.
(5) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Aus besonderen Gründen kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt werden.	

§ 6 PfUKGAVO (alt)	§ 6 PfUKGAVO (neu)
(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)	(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)
(1) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes beträgt 1.030	Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes hat die gleiche Höhe, wie

<p>Euro, bei einer Entfernung zwischen bisheriger Wohnung und neuer Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von weniger als zwanzig Kilometern 770 Euro. 2 Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 410 Euro für den Ehegatten und um 110 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.</p>	<p>die nach § 1 Abs. 2 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes¹³ insbesondere dann gezahlt, wenn der Pfarrer im Probedienst</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen Dienst nach § 4 Absatz 3 AG PFDG.EKD14 wahrnimmt,b) auf Anordnung des Landeskirchenamtes eine Pfarrstelle ganz oder teilweise versorgt.	

4.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2022-1 (2021-2)

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2022-1 (2021-2)

Thema	Abweichung Vermögenserhaltung
Beschluss-Nummer	22/2022-1
Antrag	Ev. Kirchenkreis Hamm
Synodenvorlage	6.1.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Im Bereich Klimaschutz sind in der Zwischenzeit vielfältige Regelungen ergangen. Die Landessynode 2022-2 hat das Klimaschutzgesetz (KliSchG, FIS Nr. 846) und die Kirchenleitung hat die Klimaschutzverordnung (VO.KliSchG, FIS Nr. 847) beschlossen.</p> <p>Zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen wurde in § 7 Abs. 1 KliSchG die Klimaschutzpauschale eingeführt, wodurch seit dem 1. Januar 2023 vier Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten werden. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 VO.KliSchG sind die Mittel aus der Klimaschutzpauschale u. a. für investive Maßnahmen in Gebäuden bestimmt. Damit existiert ein Finanzierungsinstrument für alle kirchlichen Körperschaften.</p> <p>Im letzten Jahr ist die bisherigen Verwaltungsordnung (VwO.d) endgültig durch das Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG; 2020), die Wirtschaftsverordnung (WirtVO; 2022) und die Finanzwesenverordnung (FiVO; 2022) abgelöst worden.</p> <p>Der Grundsatz des Vermögenserhaltes ist und bleibt auch für künftiges kirchliches Handeln elementar. § 2 WirtVO formuliert – auszugsweise – wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das wirtschaftliche Handeln ist dem kirchlichen Auftrag und dem Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit verpflichtet. (2) Das Ziel des wirtschaftlichen Handelns ist es, strategisch planvoll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE) zu erhalten und zu verbessern, um den kirchlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen zu können. (3) Die Körperschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtzeitig zu planen und die VFE zu steuern und muss über ihre Entwicklung Rechenschaft geben können. (4) Gebäude dienen der Gestaltung kirchlicher Arbeit oder tragen mit ihrem Ertrag zur Sicherung kirchlicher Arbeit bei. <p>Bei der WirtVO wurde darauf geachtet, den kirchlichen Körperschaften mehr Handlungsspielraum zu eröffnen – das Ziel ist es nicht, jeden konkreten Vermögensgegenstand festzuhalten, sondern im Fokus steht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als dynamisch zu gestaltende Wirtschaftsperspektive und Realität.</p>

Thema	Arbeitsbelastung Ehrenamt / Institutionelles Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt
Beschluss-Nummer	23/2022-1
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Synodenvorlage	6.1.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Ehrenamtliche tragen in der Kirche viel Verantwortung und sind in besonderem Maße gestaltend in allen Ebenen tätig. Ohne Ehrenamt ist kirchliches Leben nicht denkbar.</p> <p>Allen, die sich engagieren, gebührt unser Dank. Ebenso ist es die Aufgabe von Leitungsverantwortlichen, wertschätzend und fürsorglich darauf hinzuwirken, dass Menschen sich gerne ehrenamtlich betätigen und in guten strukturellen Rahmenbedingungen ihre Gaben einbringen und Kirche lebendig gestalten können. Hierzu gehört auch, sie mit dem erforderlichen Wissen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben gut vorbereitet wahrnehmen können.</p> <p>Die EKvW möchte allen Menschen – besonders Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen – sichere Orte bieten und sie innerhalb der Angebote und Veranstaltungen bestmöglich vor Gewalt schützen.</p> <p>Daher haben ehrenamtlich Mitarbeitende auch in der Prävention von und dem Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung viel Verantwortung. Besonders dann, wenn sie pädagogisch mit Kindern, Jugendlichen oder volljährigen Schutzbefohlenen in Kontakt sind (z. B. in der Jugendverbandsarbeit) oder Leitungsverantwortung (z. B. im Presbyterium) tragen.</p> <p>An den Fällen sexualisierter Gewalt, die in den letzten Jahren in der EKvW bearbeitet wurden (und werden), zeigt sich, wie groß die präventiven Herausforderungen für unsere Landeskirche sind. Offensichtlich begünstigen bestimmte Strukturen in der EKvW übergriffiges Verhalten und ermöglichen das Ausüben von Gewalt. Diesbezüglich müssen wir besser werden!</p> <p>Um das zu erreichen, sind eine grundlegende Veränderung der Kultur und die Implementierung einer gemeinsamen Haltung, die von Achtsamkeit und grenzsensiblen Umgang geprägt ist, nötig.</p> <p>Ein wichtiger Schritt auf dem Weg dorthin ist neben der Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, die durch die Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen im KGSsG verankert ist.</p> <p>Viele Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind in dieser Angelegenheit schon sehr weit fortgeschritten, die EKvW ist also auf einem guten Weg.</p> <p>Im EKD-Schulungskonzept „hinschauen – helfen – handeln“ (hhh) sind spezifische Schulungsinhalte für verschiedene Zielgruppen beschrieben. 16-20 Schulungsstunden für Presbyterien und 24-30 Schulungsstunden für pädagogisch tätige ehrenamtliche Mitarbeitende sind dort vorgesehen.</p> <p>Von Presbyter:innen, Multiplikator:innen und Superintendent:innen und Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gab es Rückmeldungen, dass der zeitliche Umfang sehr groß (und für manche kaum realisierbar) sei und es überdies Schulungsinhalte gebe, die auch über das im Krisenfall benötigte Know-how hinausgingen.</p> <p>Diese Rückmeldungen der Teilnehmenden, der für die Schulungen verantwortlichen Multiplikator*innen und der Superintendent:innen nehmen wir als Stabsstelle UVSS</p>

	<p>und Fachstelle „Prävention und Intervention“ ernst. Daher haben wir (gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern) 2022 und 2023 folgende Konzepte und Empfehlungen entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das dreistufige juenger-Schulungskonzept, das im Bereich des Jugendverbandes verbindlich Anwendung findet und die Standards von Juleica und hhh verbindet. (Details wurden am 23.08.2022 an die Superintendent:innen, synodalen Jugendreferent:innen, die Präventionskräfte und die Multiplikator:innen versandt und sind überdies auf der Homepage des Amts für Jugendarbeit zu finden oder in der Fachstelle „Prävention und Intervention“ erhältlich.) - Eine Schulungsempfehlung für die Schulung von Presbyter:innen, die den Mindeststandard an notwendigen Inhalten für diese Zielgruppe (Leitungsfunktion) festlegt. In diesem Bereich ist nun ein zeitlicher Umfang von ca. 7,5 Schulungsstunden vorgesehen. (Details wurden am 26.01.2023 an die Superintendent:innen, Präventionskräfte und Multiplikator:innen versandt und sind überdies in der Fachstelle „Prävention und Intervention“ erhältlich.) <p>Wir sind zuversichtlich, dass durch die Umsetzung dieser Konzepte die wichtige Schulungsarbeit erfolgreich fortgesetzt werden kann.</p>
--	---

Thema	Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein
Beschluss-Nummer	41/2022-1
Synodenvorlage	3.8. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Nach der Beschlussfassung der Landessynode im Juni 2022 über die Vereinigung des Kirchenkreises Siegen mit dem Kirchenkreis Wittgenstein zum 1. Januar 2023 haben beide Kreissynoden getrennt voneinander am 22. Juni 2022 übereinstimmende Beschlüsse hinsichtlich der in diesem Vereinigungsprozess noch verbliebenen offenen Fragen wie Namensgebung und Pfarrstellensortierung gefasst. Daraufhin hat die von der Landessynode beauftragte Kirchenleitung den um die vorgenannten Punkte finalisierten Urkundenentwurf am 18. August 2022 beschlossen. Die staatliche Anerkennung erfolgte mit Urkunde vom 17. Oktober 2022. Da durch die Vereinigung beider Kirchenkreise diverse Normen ihre Bestandskraft verlieren würden und der neu entstehende Kirchenkreis für seine Funktionsfähigkeit ein entsprechendes Regelwerk aus Kreissatzung, Finanzsatzung und Geschäftsordnung benötigte, sind dahingehend auf den Herbstsynoden beider Kirchenkreise am 23. November 2022 unabhängig voneinander weitere Beschlüsse gefasst worden. Die Bekanntmachungen von Urkunden und Regelwerk dieses Gesamtprozesses erfolgten entsprechend dem im Frühjahr 2022 aufgestellten Zeitplan in der Ausgabe Dezember 2022 des Kirchlichen Amtsblattes.</p>

Thema	Frist für Nachwahl in die Kirchenleitung
Beschluss-Nummer	49/2022-1
Synodenvorlage	7.6. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Artikel 148 Absatz 2 Kirchenordnung legt für die Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt fest, dass bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt vor Ablauf ihrer Amtszeit die Landessynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen hat. In dem Beschluss Nr. 49/2022-1 wird die Kirchenleitung darum gebeten, diese Frist für die Neuwahl zu prüfen vor dem Hintergrund, dass seit 2021 die Landessynode zweimal im Jahr tagt und die Zeit für den komplexen Prozess der Suche und Auswahl einer Nachfolge und Vorbereitung der Neuwahl kurz bemessen ist.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Kirchenleitung beschlossen, dass sich die Landessynode ab 2024 zwar weiterhin zweimal jährlich versammelt, aber die Frühjahrssynode als Tagesveranstaltung nur der strukturierten Vorbereitung der Tagung im Herbst dient und die Beschlüsse in der Sache erst auf der Herbstsynode gefasst werden sollen. Die Frühjahrstagung steuert die Themen und Prozesse, die auf der Herbsttagung zu entscheiden sind. Dementsprechend hat auch eine Nachwahl für ein Kirchenleitungsmitglied im Nebenamt erst auf der Tagung im November zu erfolgen.</p>

Thema	Assistierter Suizid
Beschluss-Nummer	50/2022-1
Synodenvorlage	1.2.3. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode hat sich aufgrund des Beschlusses Nr. 50/2022-1 der Landessynode und der Überweisung durch die Kirchenleitung ausführlich mit dem Themenkomplex „Assistierter Suizid“ und dessen sowohl theologisch-ethischen als auch juristischen Aspekten beschäftigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer heiklen und ethischen öffentlichen Debatte, die auch eine starke seelsorgliche Dimension hat, wird eine landeskirchliche Positionierung für erforderlich gehalten. Daher wird der Landessynode der beigefügte Text mit der Bitte vorgelegt, sich diesen zu eigen zu machen.</p> <p>Der Text geht aus vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 und der daraus resultierenden Aufgabe des Gesetzgebers, die Suizidhilfe neu zu regeln. Er bietet neben Begriffserklärungen auch theologisch-ethische und juristische Orientierungen, wie mit dem Grenzfall des Suizids und der Suizidassistenz umgegangen werden kann. Die bisher dem Bundestag vorgelegten Gesetzentwürfe werden vorgestellt und näher beleuchtet. Außerdem werden auch mögliche gesellschaftliche Auswirkungen von Neuregelungen der Suizidassistenz sowie die zu erwartenden Konsequenzen für das Handeln von Kirche und Diakonie, vor allem in den diakonischen Einrichtungen, in den Blick genommen. Der Text soll nach der Synode in geeigneter Form publiziert werden.</p> <p><i>(Anlage: Entwurf des Theol. Ausschusses zur Neuregelung des Assistierte Suizid)</i></p>

Thema	Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW
Beschluss-Nummer	51/2022-1
Synodenvorlage	1.2.1. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Dem Büro der Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und dem Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalens wurden die flüchtlingspolitischen Beschlüsse der Landessynode übermittelt und den politisch Verantwortlichen in Berlin und Düsseldorf bekannt gemacht.</p> <p>Zudem wurden die Anliegen bei Gesprächen und Veranstaltungen mit politischen Verantwortungsträgern, insbesondere im Ständigen Ausschuss für Politische Verantwortung der EKvW thematisiert.</p>

Thema	Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken
Beschluss-Nummer	52/2022-1
Synodenvorlage	1.1.1. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Aufgrund der besonderen Lage von Geflüchteten aus der Ukraine wurden die für die Jahre 2023 und 2024 bereits vorgesehenen Sondermittel für Flüchtlingsarbeit von 166.000 € auf Beschluss der Landessynode im November 2022 um denselben Betrag aus Mitteln der Sonderkasse für Mission und Ökumene aufgestockt.</p> <p>Zudem konnte im Jahr 2022 eine auf zwei Jahre befristete Projektstelle geschaffen werden, um insbesondere Bedarfe für die Arbeit mit ukrainischen Geflüchteten abzudecken. Der Stelleninhaber und langjährige Aussiedlerbeauftragte der EKvW, Pfarrer i.R. Edgar Born, trägt durch seine Erfahrungen und die Kontakte aus seinen bisherigen Tätigkeitsfeldern dazu bei, dass die EKvW der besonderen Situation von ukrainischen Geflüchteten und der sog. Russlanddeutschen Community hilfreich begegnen kann.</p>

Thema	Der Hunger- und Ernährungskrise entgegenzutreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen
Beschluss-Nummer	58/2022-1
Synodenvorlage	1.2.2. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Mit der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes der EKvW durch die Herbstsynode 2022 wurde ein erster wichtiger Schritt getan, um zukünftig auf allen Ebenen der EKvW ein energie- und ressourcensparendes Handeln zu etablieren.</p> <p>Zum Stand der Umsetzung der Klimakonzeption 2040 der EKvW wird auf den Bericht zu Nr. 4.5 verwiesen.</p> <p>Im oikos-Institut für Mission und Ökumene werden die oben genannten Themenbereiche weiter bearbeitet.</p>

Thema	Klimakonzeption 2040 der EKvW – Gebäudestruktur / Personalstellen / Finanzierung
Beschluss-Nummer	61/2022-1
Synodenvorlage	2.1.1. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die „Klimakonzeption 2040 der EKvW“ umfasst neben dem vorliegenden Beschluss auch den Beschluss 62/2022-1 "Sofortprogramm".</p> <p>Zum Umsetzungsstand des durch diese Beschlüsse initiierten Klimaschutzprozesses hat das landeskirchliche Klimabüro einen zusammenhängenden Bericht erstellt, der unter TOP 4.5 vorgelegt wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.</p> <p>Zu Punkt 4 wird insbesondere auf die Ausführungen zur Fördermittelbeschaffung verwiesen. Ergänzend sei ein anlaufendes Projekt zur Einführung von Energiesparmodellen in KiTa's erwähnt. Dabei werden mehrere öffentlich geförderte Projektstellen u. a. der energetischen Ertüchtigung von KiTa-Gebäuden gewidmet. Das Projekt befindet sich im Stadium der Fördermittelbeantragung.</p>

Thema	Klimakonzeption der EKvW 2040 – Sofortprogramm
Beschluss-Nummer	62/2022-1
Synodenvorlage	2.1.2. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die „Klimakonzeption 2040 der EKvW“ umfasst neben dem vorliegenden Beschluss auch den Beschluss 61/2022-1 („Gebäudestruktur/Personalstellen/Finanzierung“).</p> <p>Zum Umsetzungsstand des durch diese Beschlüsse initiierten Klimaschutzprozesses hat das landeskirchliche Klimabüro einen zusammenhängenden Bericht erstellt, der unter TOP 4.5 vorgelegt wird.</p> <p>Ergänzend wird zur Umsetzung von Maßnahme Nr. 2 auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Mit Zustimmung der Kirchenleitung (Beschluss Nr. 3.9.1 vom 22.09.2022) wurde die von der Landessynode beschlossene Maßnahme („Planungsstopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen für kirchliche Immobilien. Austausch und Einbau von Heizungsanlagen mit ausschließlich fossilen Brennstoffen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung auf dem Verordnungsweg“) durch das Rundschreiben Nr. 16/2022 vom 09.11.2022 umgesetzt (abrufbar im FIS unter „Erläuterungen - Rundschreiben“).</p> <p>Da der Synodenbeschluss den Planungsstopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen für Immobilien aller Körperschaften der EKvW bereits vorsieht, konnte auf den Erlass einer Verordnung verzichtet und das Rundschreiben zur Informationsweitergabe an die kirchlichen Körperschaften genutzt werden. Auf diesem Weg ließ sich der Maßnahmenbeschluss zügig und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand umsetzen. In dem Rundschreiben wurden alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise</p>

	und Verbände aufgefordert, den Austausch von Heizungsanlagen mit ausschließlich fossilen Brennstoffen und den Einbau von nicht-fossil betriebenen Heizungen unmittelbar zu planen und alsbald in Gang zu setzen.
--	--

Thema	Prüfauftrag Finanzierung von Personalstellen per Fundraising
Beschluss-Nummer	63/2022-1
Synodenvorlage	1.1.2. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Finanzierung von Personalstellen durch Fundraising wurde mit einer Vorstellung des Projektes 150x150 für vollen Posaunenklang im Fachforum Fundraising am 20.10.2022 thematisiert. Der Erfahrungsaustausch unter den dort vertretenen Kirchenkreis- und Einrichtungsfundraiser:innen zeigte, dass zu diesem Thema vielfach noch eine Informationsgrundlage fehlt.</p> <p>Die Informationslücke wurde im Zuge einer Befragung der Kirchengemeinden im Februar 2023 geschlossen. Sie ergab, dass mehr als ein Viertel der Kirchengemeinden Personalstellen bzw. Stellenanteile durch Fundraising (Spenden oder Förderanträge) finanziert.</p> <p>In der Regel handelt es sich um eine Stelle je Gemeinde, vereinzelt sind es mehrere. Der Finanzierungsanteil durch Fundraising liegt teilweise meist zwischen 25 und 100%.</p> <p>Durch Spenden werden eher geringere Stellenanteile (10-50%) in größerer Anzahl finanziert, durch Fördermittel größere Stellenanteile (25-100%), dafür in geringerer Zahl.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Kosten fördermittelfinanzierter Stellen in der Regel nach Auslaufen des Projektzeitraums selbst getragen werden müssen, während Spenden bei entsprechender Spenderpflege langfristig fließen.</p> <p>Es zeigt sich am Projekt 150x150 eine wachsende Flexibilität in den Verwaltungen, Modelle der Spendenfinanzierung bei Personalstellen zu unterstützen. Das ist zu begrüßen und kann zukünftig durch fachlichen Erfahrungsaustausch unterstützt werden. Grundsätzlich ist – im Sinne des Synodenbeschlusses die Stellenfinanzierung durch Fundraising zu stärken.</p>

Thema	Geschlechtliche Vielfalt
Beschluss-Nummer	64/2022-1
Synodenvorlage	1.1.3. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode hat sich aufgrund des Beschlusses Nr. 64/2022-1 der Landessynode aus verschiedenen Blickwinkeln mit dem komplexen Thema „Geschlechtliche Vielfalt“ beschäftigt.</p> <p>So ist zum einen bereits exegetisch an neutestamentlichen Texten zum Thema Diversität gearbeitet worden, außerdem hat sich der Ausschuss mit queeren Lesarten von AT-Texten befasst. Als Gastreferent wurde Herr Dr. Gerhard Schreiber (Darmstadt) eingeladen, der an der Handreichung der EKHN „Zum Bilde Gottes geschaffen“ beteiligt war und der theologische Impulse zur geschlechtlichen Diversität gegeben hat.</p>

	<p>Die sorgfältige Beschäftigung mit dem Thema braucht aber noch Zeit, daher wird der Synode zum jetzigen Zeitpunkt ein Zwischenbericht gegeben.</p> <p>Der Ständige Theologische Ausschuss wird beim Thema „Geschlechtliche Vielfalt“ der Aufgabe nachgehen, einen positiven Narrativ zu gestalten, der die geschlechtliche Vielfalt als Bereicherung des Gottes- und Menschenbildes versteht. Dabei werden grundlegende Aspekte in den Blick genommen:</p> <p>Biblisch-theologisch soll eine Hermeneutik entwickelt werden, die gegenwärtige Fragen in den Blick nimmt mit dem Ziel, biblische Lesarten anzubieten, in denen sich queere Menschen beheimatet fühlen können, ohne die Texte in ihrer historischen Gestalt auf eine queere Deutung festzulegen.</p> <p>Im Blick auf Biowissenschaften und Kulturgeschichte soll vor allem geklärt werden, was es bedeutet, wenn das biologische Geschlecht aus der Perspektive von Genderforschung betrachtet wird. Dabei stehen Fragen nach der binären Codierung in unserer Kultur und dem Sprechen darüber im Fokus.</p> <p>Von hier aus ergeben sich Möglichkeiten einer konzeptionellen Umsetzung, möglichst unter Einbezug queerer Menschen.</p> <p>Der Ausschuss kooperiert mit einer AG aus Vertreter:innen des Instituts für Kirche und Gesellschaft, Fachbereich Frauen-Männer-Vielfalt im IKG, dem Ausschuss für das Frauenreferat und der Männerarbeit, dem Dezernat für Gesellschaftliche Verantwortung und externen Gästen.</p> <p>Die AG widmet sich den kommunikativen, administrativen und bildungsbezogenen Aspekten des Themas. Sie bereitet eine Bestandsaufnahme, Bündelung und Übersicht über bereits bestehende oder im Entstehen befindliche Formate vor, die sich in Instituten, Ämtern und Werken mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit befassen. So können thematische Schnittmengen, Kooperationsmöglichkeiten und thematische Bedarfe in den Blick kommen. Geplant ist eine Broschüre oder eine Webseite, die entsprechende Angebote präsentiert sowie eine Bildungsträger-Konferenz, die Akteur:innen und Angebote vernetzt. Perspektivisch damit eine thematische Fortbildungsplattform entstehen, die Wege zu und Standards für Queerfreundlichkeit in der Kirche bahnt und setzt. Angedacht ist weiter ein offener Fach- und Workshoptag für Initiativen in und außerhalb der Kirche. Diskutiert und auch im Gespräch mit anderen Ausschüssen der Landeskirche thematisiert werden soll schließlich auch die Frage, ob und wie bei wichtigen kirchlichen Dokumenten die Möglichkeit für nonbinäre Geschlechtsangaben geschaffen werden kann.</p>
--	--

Thema	Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine und zur friedensethischen Debatte
Beschluss-Nummer	66/2022-1
Synodenvorlage	1.1.4. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Präses der EKvW und Ratsvorsitzende der EKD Dr. h.c. Annette Kurschus hat in mehreren überregionalen Medienbeiträgen die friedensethischen und menschenrechtlichen Impulse der Erklärung aufgegriffen und weiterentwickelt.</p> <p>Die Kirchenleitung hat im Oktober 2022 Superintendent Christian Bald, Bielefeld, zum Friedensbeauftragten der EKvW berufen.</p>

	<p>Die Inhalte des Beschlusses wurden im Rahmen von Gesprächen mit politischen Verantwortungsträgern eingebracht und auch in eigenen Veranstaltungen wie z. B. der Reihe Villigst fragt nach / Institut für Kirche und Gesellschaft öffentlich diskutiert.</p> <p>Die Ukraine wurde über die Reformierte Kirche in Ungarn (RKU) unterstützt, die in Transkarpatien in der Westukraine ein Diakonisches Werk unterhält. Lebensmittel, finanzielle Hilfen für ein Krankenhaus in Kiew und für Transkarpatien wurden auf den Weg gebracht.</p>
--	---

Thema	Weil das Pensum unerschaffbar ist
Beschluss-Nummer	69/2022-1
Synodenvorlage	1.2.5. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Der Beschluss der Landessynode (Nr. 69/2022-1) weist auf ein Problem hin, dessen Lösungschance Teil des Problems ist. Wie kann das unerschaffbare Pensum erschaffbarer werden, ohne tatsächlich ganz neue Ressourcen zu nutzen und – in wiederum aufwendigen Projekten – Prozesse und Methoden umzustellen?</p> <p>Bisher ist es in Ermangelung der notwendigen personellen Ressourcen und anders als geplant nicht gelungen, eine Abteilung „Organisation und Organisationsentwicklung“ erfolgreich im Landeskirchenamt zu etablieren. Im Blick auf den Aufbau einer strukturellen Projekt- und Prozessmanagement-Kompetenz können wir also keine außerordentlichen Erfolge vermelden. Dennoch ist bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben stets auch die Weiterentwicklung des Gesamtsystems im Blick - wie dies beispielsweise im Sektor Klimaschutz sichtbar und durch die neuen Normen im Wirtschafts- und Finanzbereich dokumentiert ist. In der Bewältigung laufender Projekte wird zunehmend externe Prozess- und Projektmanagement-Kompetenz in Anspruch genommen (Beispiel: Hochschule für Kirchenmusik u. a.).</p> <p>Das Landeskirchenamt nimmt den auf der Tagung der Landessynode formulierten Wunsch nach einem gut strukturierten Projekt- und Prozessmanagement auf, das auch eine klare Kommunikation der Landeskirche in die Kirchengemeinden und Kirchenkreise beinhaltet. Durch vorausschauendes Planen ist einer Überforderung der kirchlichen Körperschaften entgegenzuwirken, ohne gleichzeitig auf notwendige und zukunftsorientierte Projekte zu verzichten. Als Maßnahme in diese Richtung trägt auch die künftige Struktur der Tagungen der Landessynode zu einer Verbesserung bei, die im Frühjahr als Planungssynode die Beschluss-Tagung im Herbst vorbereitet. Wichtige Beratungs- und Beschlussprozesse in der EKvW erfahren auf diese eine bessere Synchronisierung.</p>

Thema	Istanbul-Konvention
Beschluss-Nummer	70/2022-1
Synodenvorlage	1.2.6. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Beschluss wurde über das Büro der Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und das Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei

	Landtag und Landeregierung Nordrhein-Westfalens den politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene zur Kenntnis gegeben und die Anliegen in gegenüber Politikerinnen und Politikern angesprochen.
--	---

Thema	Planungsräume
Beschluss-Nummer	75/2022-1
Synodenvorlage	4.5.1. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Etablierung von Planungsräumen „über Gemeindegrenzen hinweg“ und ihre Ausgestaltung als Auftrags- und Personalplanungsräume schreitet fort. Einige Kreissynoden haben inzwischen verbindliche Räume beschrieben, Richtlinien für die Zusammenarbeit vorgelegt und die Gemeinden gebeten, sich den Räumen zuzuordnen. In anderen Kirchenkreisen werden derzeit vorbereitende Prozesse durchgeführt, um die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu beschreiben und zu qualifizieren. Das Leitungsfeld 7 berät Superintendent:innen und Assessor:innen und KSVs und besucht Pfarr- oder Pastorkonferenzen und Kreissynoden, um über die größeren Zusammenhänge der Personalentwicklung und -planung einerseits und Möglichkeiten der konkreten Planung und Umsetzung andererseits zu informieren..

Thema	Interprofessionelle Pastoralteams
Beschluss-Nummer	76/2022-1
Synodenvorlage	4.5.2. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Begleitende Kommission IPT hat sich aus Mitgliedern des LKA (Leitungsfeld Personal sowie Recht und Organisation), aus IPTs in unterschiedlichen Berufsgruppen, Vertretenden des Pfarrvereins und anderer Berufsgruppen, Vertretenden des IAFW und weiterer Ausbildungsstätten, Leitung Kirchenkreis und kreiskirchliche Verwaltung und einem Vertreter der Prädikant:innen im September 2022 konstituiert und seitdem in 3 Sitzungen getagt.</p> <p>4 Aufträge hat die Landessynode der Begleitenden Kommission IPT erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Informationsfluss sicherzustellen zwischen aktiven IPTs, Leitungsorganen, Berufsverbänden und der Kirchenleitung, 2. die Qualitätsentwicklung in den einzelnen Berufsgruppen und in der interprofessionellen Zusammenarbeit zu begleiten (Aus-, Fort- und Weiterbildung), 3. Fragestellungen zu rechtlichen und organisatorischen Schnittstellen aufzugreifen, zu beraten und zielführend an zuständige Ausschüsse der Landessynode zu adressieren und 4. dieser zu berichten. <p>Zu den diesbezüglichen Inhalten und Schwerpunkten der bisherigen Beratungen siehe ausführlich den Personalbericht unter „Interprofessionelle Pastoralteams“.</p> <p>Zu Fragen des Predigergesetzes hat die Kommission beraten und votiert wie folgt:</p>

	<p>Das kirchliche Recht der EKvW kennt noch das Amt der Predigerin bzw. des Predigers. Dies ist beschrieben im Predigergesetz von 1968. Dabei handelte es sich um einen Weg, um geeignete Personen ohne grundständige theologische Ausbildung für den pastoralen Dienst zuzurüsten. Dabei handelte es sich um die seinerzeitige Möglichkeit des Quereinstiegs in den pastoralen Dienst. Viele der Prediger wurden nach einer längeren Zeit in Pfarrstellen auch in den Pfarrdienst übernommen.</p> <p>Derzeit gibt es keine Predigerinnen und Prediger im Sinne des Predigergesetzes. Auch die zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsstruktur ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Das Institut des Predigers kommt aus Zeiten in denen Menschen mit hohem Potenzial nicht immer den Zugang zu entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten hatten.</p> <p>Nach aktueller Einschätzung ist eine Wiederbelebung des Predigeramtes aus zwei Gründen nicht erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Pfarrberuf gibt es zwischenzeitlich EKD-weit anerkannte Wege des Quereinstiegs über berufsbegleitende Master-Studiengänge, die für den Pfarrberuf qualifizieren. Diese sind auch für den Personenkreis des Predigergesetzes geeignet. 2. Auch Personen mit anderen (beispielsweise gemeindepädagogischen) Ausbildungen steht im Rahmen der IPT der Zugang zum pastoralen Dienst offen. <p>Hier gibt es geordnete, qualitätssichernde Ausbildungsgänge, die Quereinsteiger:innen offenstehen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum mehr für einen praktischen Anwendungsbereich des Predigerrechts, so dass dieses im Rahmen einer künftigen Rechtsbereinigung aufgehoben werden sollte.</p>
--	---

Thema	Forderungspapier Pfarrdienst 2035
Beschluss-Nummer	77/2022-1
Synodenvorlage	6.1.2. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Eine ganze Reihe an Fragestellungen war im Beschluss der Synode zum „Pfarrdienst 2035+“ aufgerufen. Zu folgenden Themen kann über Schritte zur Umsetzung berichtet werden:</p> <p><u>IT Ausstattung</u></p> <p>Ein wichtiges Ziel des IT-Cumulus-Projektes war und ist eine größtmögliche Vereinheitlichung des gesamten IT-Wesens, um größtmögliche Qualität, Datensicherheit und Effizienz zu erreichen. Im Blick auf den Pfarrdienst war dies bislang noch nicht befriedigend umgesetzt. Abhängig vom Dienstverhältnis und Anstellungskörperschaft unterscheiden sich Ausstattung und Finanzierung zum Teil sehr stark voneinander. Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden von IT-Cumulus und dem Leitungsfeld 7 (Personal) arbeitet derzeit an einem Projekt mit dem Ziel, allen Personen im Pfarrdienst, unabhängig von Dienstverhältnis und Anstellungskörperschaft, verbindlich eine einheitliche IT- und Telekommunikationsausstattung zur Verfügung zu stellen, deren Finanzierung zentral verantwortet werden wird. Dieses Vorhaben soll ab Beginn des Jahres 2024 schrittweise umgesetzt werden.</p>

	<p><u>Reisekostengesetz</u></p> <p>In ihrer März-Sitzung 2023 hat die Kirchenleitung beschlossen, die Mobilitätsverordnung durch die Reisekostenverordnung abzulösen. Diese verweist nun für alle Berufsgruppen und Ehrenamtliche auf das Landesreisekostenrecht. Damit sind auch erhöhte Kilometer-Entschädigungen für die Fahrradnutzung von 20 ct/km (bis 31.12.2024 23 ct/km) möglich.</p> <p>Eine Angleichung der Sätze für die Fahrradnutzung an die, die für Autonutzung wäre aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch, da punktuelle Abweichungen vom staatlichen Reisekostenrecht dazu führen, dass Steuerbefreiungstatbestände entfallen.</p> <p>Die steuerfreie Höchsterstattung für die Fahrradnutzung läge dann bei 5 € monatlich. Für PKW-Nutzung weiterhin bei 30ct/km. Darüberhinausgehende Erstattungen müssten versteuert werden. Dies ist schon aus Gründen des Verwaltungsaufwandes als auch im Interesse der Dienstreisenden zu vermeiden.</p> <p><u>Umzugskostenbeihilfe</u></p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Umzugskostenrechts ist in Gang gesetzt. Der Synode wird ein Vorschlag zur Änderung des Umzugskostenrechts vorgelegt.</p> <p><u>Aufgabenplaner</u></p> <p>Um die Belastungen im Pfarrdienst schon jetzt und vor allem in Zukunft zu begrenzen, braucht es ein verlässliches, angemessenes und verbindliches Instrument, um die Erwartungen zwischen Leitungsorgan und Pfarrpersonen abgleichen zu können. Nach 5 Jahren der Erprobung hat die Kirchenleitung in ihrer Dezembersitzung beschlossen, den Aufgabenplaner (aufgabenplaner.ekvw.de) für alle neu zu erstellen- den Dienstanweisungen verbindlich zu machen.</p>
--	--

Thema	Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035+
Beschluss-Nummer	78/2022-1
Synodenvorlage	4.5.3. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Beschluss der Landessynode zur Zukunftskonferenz für den pastoralen Dienst 2035+ hat einen intensiven Prozess ausgelöst. Die Umsetzung sollte nach Möglichkeit im Jahr 2023 erfolgen. Unter dem Titel „Zukunft(s)gestalten. Kirche. Gemeinsam. Aufbrechen.“ wird am 31.5. in der DASA in Dortmund eine zentrale Auftaktveranstaltung stattfinden. Pfarrerin Antje Röse und Pfarrer Holger Gießelmann haben mit einer externen Begleitung eine Pilotgruppe aus den unterschiedlichen Zielgruppen (Pfarrpersonen, Mitarbeitende aus anderen kirchlichen Berufen, Studierende aus den unterschiedlichen Ausbildungsgängen der Jahrgänge 1970 und jünger) zur Vorbereitung der Veranstaltung und des Prozesses insgesamt zusammengestellt. Nach einer Auswertung der Auftaktveranstaltung sollen weitere regionale Dialogformate geplant werden.

Thema	Finanzierung Friedhöfe
Beschluss-Nummer	14/2021-2
Synodenvorlage	6.1.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Anträge der Kreissynoden Schwelm, Hattingen-Witten und Hagen, § 9 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung) dahingehend zu ändern, dass künftig Kirchensteuern und kirchliches Vermögen zum Ausgleich des Gebührenhaushalts auf Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers in Anspruch genommen werden dürfen, wurden u. a. in der Friedhofskommission der Evangelischen Kirche von Westfalen intensiv diskutiert.</p> <p>Bei einer möglichen Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit eines Friedhofs führen Maßnahmen der Haushaltssicherung bzw. Haushaltssicherungskonzepte in der Regel zu einer sinnvollen Auseinandersetzung mit den Gründen für eine Unterfinanzierung und zur Planung und Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen. Bei defizitären Friedhöfen sollten Haushaltssicherungsmaßnahmen immer Vorrang vor Zuweisungen aus Kirchensteuern oder kirchlichem Vermögen haben. Bei Friedhöfen mit strukturell bedingt wenigen Bestattungen im Jahr können Investitionshilfen sinnvoll sein. Investitionen können im Friedhofsbereich über innere Darlehen finanziert werden; entscheidungsrelevante Informationen hierzu liefert die Kapitalflussplanung.</p> <p>Gebührenkalkulationen können auf unterschiedliche Art und Weise und mittels unterschiedlicher Verfahren vorgenommen werden. Die Etablierung eines Genehmigungsverfahrens zur Verwendung von Kirchensteuern und kirchlichem Vermögen zum Ausgleich des Gebührenhaushalts stellt ein aufwendiges Verfahren dar, das zusätzlichen Personalbedarf verursachen würde. Dies ergibt sich daraus, dass mehrere Haushalte (Kirchengemeinde, Gebührenhaushalt) in die Prüfung einbezogen werden und eine Analyse der Unterdeckung des Gebührenhaushaltes erfolgen müssten. Die Entscheidung zur Verwendung von Kirchensteuern und kirchlichem Vermögen ganz in das alleinige Ermessen der Friedhofsträgerin zu stellen, wäre nur denkbar, wenn die Körperschaft über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungskraft verfügt. Hiervon ist aufgrund der Kirchensteuerprognosen für die überwiegende Mehrzahl der Körperschaften nicht auszugehen.</p> <p>Nur ein Genehmigungsverfahren könnte den nachhaltigen Erhalt kirchlichen Vermögens und wirtschaftlicher Leistungskraft in der Fläche absichern.</p> <p>Eine Finanzierung der Friedhofshaushalte über Kirchensteuern und kirchliches Vermögen wird in der Friedhofskommission kritisch gesehen und vom zuständigen Dezernenten aus genannten Gründen abgelehnt.</p> <p>Der Kirchenleitung wird empfohlen, die Anträge zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter zu verfolgen und umzusetzen.</p>

Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

I. Einleitung

Das Thema „Suizid“ bzw. „Suizidassistentz“ ist nach wie vor mit Tabus belegt, auch im Bereich der Kirchen. Grundlegende Fragen stehen auf dem Spiel, Selbstbestimmung und Freiheit einerseits, Unverfügbarkeit des Lebens und Lebensschutz andererseits. Die vorliegende Stellungnahme bietet vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Orientierungen, wie mit dem Grenzfall des Suizids und der Suizidassistentz umgegangen werden kann, politisch und rechtlich im Blick auf die anstehende Regelung des Deutschen Bundestages, hinsichtlich persönlicher Entscheidungen sowie für den institutionellen Umgang mit dem assistierten Suizid.

Über einen längeren Zeitraum gab es für den assistierten Suizid nahezu keine Rechtsvorschriften. Erst 2015 fügte der Bundesgesetzgeber – insbesondere vor dem Hintergrund des Wirkens diverser Vereine für Sterbehilfe – einen § 217 StGB in das Strafgesetzbuch ein und verbot die „geschäftsmäßige“ Förderung der Selbsttötung.¹

Gegen dieses Gesetz richteten sich einige Verfassungsbeschwerden u.a. von Sterbehilfevereinen und Ärzten. Das BVerfG entschied daraufhin am 26.2.2020, dass § 217 StGB a.F. verfassungswidrig und nichtig ist.²

In der derzeit offenen Situation, in der es noch keine politische Entscheidung über die unterschiedlichen bislang vorgelegten Gesetzesentwürfe gibt, will die Evangelische Kirche von Westfalen sich orientieren und Stellung beziehen.

I.1. Zur Begriffsklärung: Assistierter Suizid im Kontext der Sterbebegleitung und –hilfe

Im Kontext der Sterbehilfe ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Selbsttötung und der (Fremd-)Tötung: Eine Fremdtötung liegt z.B. vor, wenn ein Arzt einer Patientin eine tödliche Spritze setzt. Diesbezüglich spricht man von *aktiver Sterbehilfe* oder *Tötung auf Verlangen*. Diese ist in Deutschland verboten (§ 216 StGB).

Eine Selbsttötung liegt vor, wenn der Sterbewillige das zum Tode führende Geschehen selbst beherrscht, wenn er alles Handeln in seiner Hand behält, also derjenige ist, der die unmittelbar zum Tod führende Handlung selbst ausführt. Selbsttötung ist in Deutschland straffrei. Ebenfalls gilt, dass die Unterstützung der Selbsttötung, d.h. die Beihilfe zum Suizid, straflos ist, sofern sie nicht aus selbstsüchtigen Motiven erfolgt.

Ferner ist die Unterscheidung zwischen *passiver und indirekter Sterbehilfe* geläufig. *Passive Sterbehilfe* meint die Aussetzung von medizinischen Maßnahmen, die den Tod zur Folge haben kann, heute wird

¹ § 217 StGB a.F. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung.

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

² BVerfG, Urteil vom 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15.

sie meist als *Sterbenlassen* bezeichnet, weil der natürliche Verlauf einer tödlichen Krankheit nicht mehr aufgehalten wird.

Die früher zumeist als *indirekte Sterbehilfe* bezeichnete Form der medizinischen Intervention meint alle *Therapien am Lebensende*, die zu einer unbeabsichtigten Verkürzung der verbleibenden Lebenszeit des Patienten führen können. Das beinhaltet z.B. die Gabe einer Medikation, die auf Schmerzlinderung gerichtet ist, aber als in Kauf genommene Nebenfolge den Tod möglicherweise eher herbeiführt als er ohne das Medikament eingetreten wäre. Sterbenlassen (passive Sterbehilfe) und die zur Leidenslinderung eingesetzten Therapien am Lebensende mit eventueller Lebenszeitverkürzung (indirekte Sterbehilfe) sind zulässig, wenn sie dem Willen des Patienten entsprechen. In Fällen schwerwiegenden Leides, das nicht anders gelindert werden kann, besteht hier die Möglichkeit einer *palliativen Sedierung*, die den äußersten Grenzfall der Therapien am Lebensende bzw. der indirekten Sterbehilfe darstellt³.

Sowohl das Sterbenlassen im Sinne der passiven Sterbehilfe als auch die Therapien am Lebensende sind Teil der *palliativen Versorgung* von Menschen mit einer nicht heilbaren, zum Tod führenden Erkrankung, die neben den medizinischen Therapien weitere wesentliche Formen der Behandlung und der Sterbebegleitung umfasst. Zu diesen gehören auch die psychosoziale und die seelsorgliche Betreuung der Patienten, unabhängig davon, ob die Palliativbehandlung ambulant, auf einer an ein Krankenhaus angeschlossenen Palliativstation, in einem Hospiz oder einer Altenpflegeeinrichtung stattfindet.

I.3. Das Urteil des BVerfG vom 26.2.2020 als Ausgangspunkt

Bezugspunkt für die aktuelle Diskussion im Bundestag ist das Urteil des BVerfG vom 26.2.2020. Für das BVerfG ist wiederum die Autonomie des einzelnen Menschen der Ausgangspunkt, wie sie in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) zum Ausdruck kommt. Auch der Wunsch zu sterben ist nicht rechtfertigungsbedürftig.⁴

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“⁵

Demgegenüber ist durch den § 217 StGB diese Möglichkeit faktisch weitgehend entleert. Dieses Recht der Selbstbestimmung ist durch von außen getroffene Unterscheidungen im Blick auf die Situation der Betroffenen – etwa im Blick auf die Schwere von Krankheiten – nicht zu beschränken.

„Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, *entzieht sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit*. Sie bedarf keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, sondern ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer

³ Die beteiligten Ärztinnen und Ärzte bewegen sich dabei in einem problematischen Graubereich zwischen strafbarer aktiver Sterbehilfe und strafloser indirekter Sterbehilfe. Zur genaueren Abgrenzung vgl. die Handlungsempfehlung der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin vom April 2021: [210422_Broschüre_SedPall.indd \(dgpalliativmedizin.de\)](#).

⁴ Siehe BVerfG, Urteil vom 26.2.2020 –2 BvR 2347/15, Rn. 211: „Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenn gleich letzter, Ausdruck von Würde.“

⁵ Pressemitteilung Nr. 12/2020 vom 26. Februar 2020 des BVerfGs.

Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. (...) *Das Recht, sich selbst zu töten, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.* Das Grundgesetz gewährleistet die Entfaltung der Persönlichkeit im Austausch mit Dritten, die ihrerseits in Freiheit handeln. Ist die Wahrnehmung eines Grundrechts von der Einbeziehung Dritter abhängig und hängt die freie Persönlichkeitsentfaltung an der Mitwirkung eines anderen, schützt das Grundrecht auch davor, dass es nicht durch ein Verbot gegenüber Dritten, im Rahmen ihrer Freiheit Unterstützung anzubieten, beschränkt wird.“⁶

Indem § 217 StGB es dem Einzelnen faktisch weitgehend unmöglich gemacht hat, Suizidhilfe zu erhalten, wiegt dieser weitgehende Eingriff gegenüber suizidwilligen Personen besonders schwer und ist vom BVerfG als nicht verhältnismäßig und daher als nicht angemessen bewertet worden.

„Angemessen ist eine Freiheitseinschränkung nur dann, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Hierbei müssen die Interessen des Gemeinwohls desto gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Andererseits wird der Gemeinschaftsschutz desto dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können. Dabei unterliegt die Entscheidung des Gesetzgebers einer hohen Kontrolldichte, wenn schwere Grundrechtseingriffe in Frage stehen.“⁷

Ungeachtet dessen hat das BVerfG den legitimen Zweck, insbesondere den Schutz der Selbstbestimmung des Einzelnen, sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit eines entsprechenden Gesetzes bejaht. Insofern steht der Gesetzgeber vor der Aufgabe, die Suizidhilfe neu zu regeln. Diese Neuregelung erfordert zudem nicht nur

„eine konsistente Ausgestaltung des Berufsrechts der Ärzte und der Apotheker, sondern möglicherweise auch Anpassungen des Betäubungsmittelrechts. Dies schließt nicht aus, die im Bereich des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts verankerten Elemente des Verbraucher- und des Missbrauchsschutzes aufrechtzuerhalten und in ein Schutzkonzept zur Suizidhilfe einzubinden. All dies lässt unberührt, dass es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf.“⁸

II. Kriterien und Aspekte zur Bewertung der bisher dem Bundestag vorliegenden Gesetzesentwürfe

II.1. Der Mensch im Spannungsfeld von Autonomie und Angewiesenheit: Theologische Grundlegung und ethische Bewertung

II.1.1 Wert und Würde menschlichen Lebens

Die theologische Sicht auf den Menschen orientiert sich an biblischen Aussagen und ihren Deutungen im Laufe einer langen Kirchengeschichte. Die Umrise eines christlichen Menschenbildes zeichnen vor allem die Schöpfungsgeschichte, aber auch die biblische Ethik, die den Menschen als Wesen in Verantwortungsbeziehungen lebend bestimmt.

⁶ Ebd., Hervorhebung nicht original.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

Geschöpflichkeit

Grundlegend ist zunächst einmal die Geschöpflichkeit des Menschen, durch die er als ein Lebewesen unter anderen Lebewesen in einer naturhaften Umwelt existiert und sowohl sich selbst als auch seine Welt als seinem Schöpfer verdankt erlebt. Die leiblich-seelisch-geistige Existenz, die biblisch nur in dieser differenzierten Ganzheit als Mensch anzusprechen ist, wird immer bloß empfangen, weshalb auch in den Diskussionen um Sterbehilfe und den assistierten Suizid häufig vom „Geschenk des Lebens“ die Rede ist. Dabei ist der wesentliche Gesichtspunkt derjenige des Empfangens ohne eigenes Zutun oder Vorbehalt: der Mensch erhält aus theologischer Sicht nicht zufällig und nicht allein aufgrund des Waltens natürlicher Kräfte und Gesetzmäßigkeiten, sondern primär aufgrund des göttlichen Willens sein individuelles Leben. Er ist Subjekt gerade deswegen, weil er von Gott zu seinem Gegenüber als Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit Gott bestimmt ist (vgl. Gen 1, 26).

Aus diesem Gegenübersein, der Personalität des Menschen, resultiert seine Auszeichnung als ein würdebegabtes Lebewesen, dessen Leben nicht genommen werden darf, sondern dem ein unbedingtes Lebensrecht zukommt. Dieses ist folglich nicht verknüpft mit der konkret-aktuellen Ausprägung von Fähigkeiten und Eigenschaften, auch nicht denen, die typischerweise ausschließlich oder vorzugsweise menschlichen Wesen zugeschrieben werden wie Bewusstsein, Vernunftgebrauch, Sprachfähigkeit, Planungskompetenzen unter Antizipation von Künftigem etc. Der Mensch ist qua Menschsein Träger einer unaufhebbaren Würde, für die in der christlichen Tradition der Begriff der *Gottebenbildlichkeit* steht und mit der der Gedanke verknüpft ist, dass, gerade weil diese Auszeichnung auf unbedingte Weise von Gott verliehen worden ist, kein Mensch berechtigt ist, sie einem anderen abzusprechen – und auch nicht sich selbst.

Jeder Mensch hat darum, nach Gottes Willen, ein unantastbares und uneingeschränktes Recht auf Leben (vgl. Gen 9,5f.). Ein Urteil über Wert oder Unwert von menschlichem Leben ist aus biblischer Sicht undenkbar, so dass sich auch jedes utilitaristische Kalkül verbietet.

Personalität

Der biblische Begriff der Gottebenbildlichkeit umfasst darüber hinaus auch das Verhältnis zum Mitmenschen und das Verhältnis zur Gabe des Lebens, das dem Menschen zur Aufgabe wird, gerade weil er mit dieser besonderen Auszeichnung begabt ist. Oft wird dies mit dem Begriff der *Person* ausgedrückt. Der Mensch als Person ist ein relationales, ein in personalen Verhältnissen lebendes Wesen, für das es konstitutiv ist, sich auf andere Menschen – und Gott - zu beziehen und von der Beziehung anderer Menschen – und Gottes – auf ihn zu leben (D. Bonhoeffer).

Daraus resultieren die vielfachen und vielseitigen Sorgebeziehungen, in denen Menschen von Anbeginn ihres Lebens existieren und sich entfalten. Weil dies aus theologischer Sicht ein Charakteristikum menschlicher Existenz in ihrer gottgewollten Form ist, gehören auch Abhängigkeitsverhältnisse zum menschlichen Leben, deren Sinn in der gegenseitigen Fürsorge und Verantwortung liegt. Wird dieser Sinn nicht als handlungsleitend erkannt und angestrebt, kann es zu Abhängigkeitssituationen kommen, die die Würde der Person missachten. Hier entstehen für viele Menschen große Bedenken oder sogar Ängste im Blick auf eine mögliche künftige und umfassende Hilfebedürftigkeit in Situationen von Krankheit bzw. Beeinträchtigung, Alter und Sterben. Umso wichtiger ist es daher, zu betonen, dass nicht die Situation von Hilfebedürftigkeit als solche, sondern die nicht menschenwürdige Ausgestaltung von Hilfe problematisch ist, vielmehr umgekehrt eine achtsame Pflege und Versorgung von Menschen Element der christlich gedeuteten Würde beider, der Versorgten und der Versorgenden, ist.

Für die Entfaltung des Personseins fundamental und gleichursprünglich mit der Relationalität ist es, dass der Mensch als *Subjekt* wahrgenommen und anerkannt wird. Nur auf der Basis einer *wert-schätzenden*, jeden Menschen als gleichberechtigt, eigenständig und mit individueller Persönlichkeit versehenen *Gegenüber* *aner kennenden* Haltung manifestiert sich die theologisch-anthropologisch zugeschriebene Würde des Menschen in der gemeinsamen Wirklichkeit der Existenz.

Grundlegend ist daher auch für den theologischen Begriff von menschlicher Würde die Betonung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen, in den Grenzen, die faktisch, moralisch und rechtlich gezogen bzw. zu ziehen sind.

Freiheit und Verantwortung

Dem Menschen ist sein Leben nicht nur gegeben, sondern auch zur Gestaltung überantwortet. Auch in dieser Relation konkretisiert sich das Konzept der Gottebenbildlichkeit, das neben den bereits genannten Aspekten zentral auch die besondere Stellung des Menschen im Kosmos ausdrückt (Ps.8,6f.; Gen 1,26f.), die in biblischer Perspektive zugleich von einer deutlichen Begrenzung menschlicher Verfügungsmacht (vgl. Ps 104) bestimmt ist. In einem abgeleiteten, relativen Sinne ist der Mensch von Gott beauftragt, den „Garten“ zu bebauen und zu bewahren (Gen 2,15) und damit in einer besonderen Verantwortungsbeziehung vor Gott zur Welt, untereinander und sich selbst gegenüber zu leben. Die besondere Stellung des Menschen ist nicht als unbeschränkte Willkürmacht misszuverstehen, sondern als zwar herausgehobene, aber zugleich verantwortliche, sorgende Gestaltungsmacht, die daraus resultiert, in eine reflexive Distanz zur eigenen Existenz treten zu können. In dieser Fähigkeit gründet die Möglichkeit, auch den eigenen Tod zu bedenken und zu einem Urteil über das eigene Sterben(wollen) zu kommen.

Die Reformatoren haben im Rückbezug auf fundamentale biblische Texte den Freiheitsbezug des christlichen Menschenbildes in verschiedenen Hinsichten aufs Neue herausgestellt und auch in seinen ethischen Konsequenzen entfaltet. Hier bestehen Anschlussmöglichkeiten des christlichen Glaubens an neuzeitliche und moderne Konzepte vom Menschen als Freiheitswesen, die freilich auch ihre Grenzen haben, aber dennoch in wichtigen Fragen ethischer und rechtlicher Relevanz zu konsensualen Überzeugungen mit Menschen führen können, die von anderen religiösen oder weltanschaulichen Fundamenten aus argumentieren. Nicht zuletzt deshalb gibt es auch trotz der für die Bundesrepublik konstitutiven weltanschaulichen Neutralität des Staates und der vorausgesetzten weltanschaulichen Pluralität der Gesellschaft einen *overlapping consensus* (John Rawls) über die unbedingte Gültigkeit der Menschenwürde und die fundamentale Bedeutung der grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte – ein Konsens, von dem auch die EKVW ausgeht in ihren Überlegungen zur theologischen Bewertung und zum institutionellen und persönlichen Umgang mit dem assistierten Suizid.

Freiheit im evangelischen Verständnis ist freilich keine absolute Freiheit, die nicht anders denn als Willkürfreiheit zu beschreiben wäre. Eine solche wäre, in Bezug auf den Menschen, schon nicht widerspruchsfrei denkbar, da sie eine vollkommen unbegründete, also ursprungs- und bedingungslose Freiheit wäre, die einem geschaffenen Wesen per definitionem gar nicht zukommen kann. Vielmehr ist Freiheit aus theologischer Sicht positiv bestimmte und als solche zugleich begrenzte Freiheit. Die Positivität der Freiheit ist dabei die andere Seite der Negativität der Freiheit: anders als in der Geschichte der Entwicklung der Freiheitsrechte sind die inhaltlich bestimmte *Freiheit zu* und die abgrenzende *Freiheit von* hier direkt aufeinander bezogen, wohingegen sich historisch zunächst die Abwehrrechte gegen die übergriffige Obrigkeit entwickelt haben – eine Bewegung, die auch in der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtes erkennbar ist, das wenigstens der Intention nach das Recht auf

Suizidbeihilfe als Abwehrrecht auffasst, dessen Ausgestaltung nun dem Parlament obliegt. Vollständig wird der theologische Freiheitsbegriff daher erst durch den Einbezug der positiven Freiheit zur eigenen Gestaltung des Lebens in den Grenzen des Geschöpfes, d.h. den Grenzen des endlichen, verdankten und unaufhebbar auf den Schöpfer bezogenen menschlichen Lebens.

Die Charakteristika der menschlichen Würde sind darum aus theologischer Sicht sowohl die Freiheit zur Selbstbestimmung als auch die Bezogenheit auf den Willen Gottes. Entscheidend ist dabei, dass beide Elemente menschlichen Wesens durch einander zu interpretieren sind: Wahrhaft frei ist der Mensch, wenn er sich von Gott her versteht und seine Freiheit aus dieser Glaubensbeziehung heraus empfängt. Das bedeutet nicht, dass in der Weise der stoischen Philosophie der Mensch zu bloßer Einstimmung in einen vorgegebenen, feststehenden und nicht hinterfragbaren Willen Gottes berufen ist, eine Verwechslung, die nicht selten geschieht und ebenfalls immer wieder in der Kirchen- und Theologiegeschichte in die Forderung mündete, das Leben unter allen Umständen aushalten zu müssen, so dass bekanntlich jahrhundertlang der Suizident keinen Platz auf dem Kirchhof erhielt.

Es bedeutet vielmehr, dass sich im Vertrauen auf den gütigen Gott und im Bewusstsein der eigenen Fehlbarkeit und natürlichen Begrenztheit Christinnen und Christen zum verantwortlichen, an Gottes gutem Willen für ein lebensdienliches Miteinander orientierten Entscheiden und Handeln gerufen wissen. Als würdebegabte, gottebenbildliche Personen sind Menschen also freiverantwortliche Subjekte, die ihr ethisches Urteil selbständig auf dem Fundament ihres Glaubens und in der Bindung an Gottes Willen fällen. Die Humanität der so verstandenen *relationalen Freiheit* zeigt sich daran, dass Menschen ihr Urteilen und Handeln, ihre Fähigkeiten und Gaben für ein gedeihliches Leben miteinander nutzbar machen.

II.1.2 Theologisch-ethische Überlegungen zum Urteil des BVerfG

Ausgehend von den oben skizzierten Umrissen des christlichen Menschenbildes muss das Urteil des BVerfG differenziert betrachtet werden. Es kann nicht darum gehen, dieses Urteil grundsätzlich in Frage zu stellen oder die mit ihm erfolgte Freigabe des assistierten Suizids mit einem moralischen Verdikt zu versehen, das Menschen in Gewissensnöte bringen kann und der nun geschaffenen rechtlichen und gesellschaftlichen Realität zuwiderliefe. Andererseits darf in einem Rechtsstaat begründete Kritik, etwa an Gewichtungen oder Begründungszusammenhängen, geäußert werden, insbesondere, wenn so fundamentale Sachverhalte wie der Schutz des Lebens, die Freiheit der Entscheidung und die mit beiden Zielen verbundene Gestaltung der Gesellschaft verbunden sind.

Der Leitbegriff des Urteils ist – mit einigen Variationen – Freiheit als autonome Willensentscheidung bzw. Autonomie. Aus theologischer Sicht ist dieser Freiheitsbegriff erweiterungsbedürftig, da er in seiner Wortbedeutung, von der auch die neuzeitlichen philosophischen Systeme ausgehen, die ihn im Zentrum haben, eine moralische Unabhängigkeit meint, die Christinnen und Christen in ihrer Bezogenheit auf Gottes Wirken und Willen nicht anerkennen können. Hier wird deshalb ein von dem juristischen Freiheitsbegriff zu unterscheidender theologischer Begriff von Freiheit verwendet, wie er oben unter II.1.1 erläutert worden ist, und von dem gilt, dass er auch aus biblischer Sicht hochzuschätzen, aber dabei nicht gegen den Lebensschutz auszuspielen ist.

Wird von den beiden möglichen Extrempositionen aus im Kontext der Frage nach der moralischen und rechtlichen Zulässigkeit des assistierten Suizids demnach immer wieder mit der Geschenk-Metapher argumentiert, um entweder auf die fundamentale Abhängigkeit des Menschen von seinem Schöpfer hinzuweisen, die er restlos zu akzeptieren habe (Leben als Geschenk *Gottes*), oder um andererseits auf

die Freiwilligkeit der Annahme dieser Gabe des Lebens und das darin implizierte Recht der Rückgabe zu verweisen (Leben als *Geschenk* Gottes), so erscheinen beide Positionen als einseitig und eindimensional.

Vielmehr gilt es, beides im Blick zu haben und die Aufgabe darin zu erkennen, die geschöpflichen Grenzen und die existentielle „schlechthinnige“ Abhängigkeit mit der Freiheit zum Urteilen und Handeln immer wieder aufs Neue auszutarieren und dabei die Handlungsziele, -mittel und -motivationen an dem lebensdienlichen guten Willen Gottes auszurichten.

Weil der assistierte Suizid aus der Perspektive evangelischer Ethik einen Grenzfall beschreibt, folgt daraus, dass ein Recht auf assistierten Suizid deutlich zu weitgehend ist in Anspruch und Formulierung, umgekehrt aber ebenso wenig vom Begriff evangelischer Freiheit her vollständig und ausnahmslos abzulehnen ist.

Weil christliche Freiheit keine absolute Freiheit ist, sondern relational bestimmt, folgt daraus, dass nicht nur die Freiheit der Anderen die Grenze der eigenen Freiheitsentfaltung ist; vielmehr verwirklicht sich die eigene Freiheit grundlegend in den Verantwortungsverhältnissen, in die Menschen miteinander auf vielfältige Weise gestellt sind. Die Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der anderen Menschen als Personen, denen die gleiche Würde und der gleiche Freiheitsrang zukommen. Die evangelische Freiheit impliziert darum die Akzeptanz der Willensäußerungen, Urteile und Handlungen des Gegenübers als Ausdruck seiner eigenen, von Gott verliehenen Freiheit im Rahmen der Grenzen, die einer jeden freiheitlichen und von der Menschenwürde ausgehenden Gemeinschaft gesetzt sind. Daraus folgt dreierlei in Bezug auf die Problematik des assistierten Suizids:

Zunächst einmal kann nicht ein moralisches Urteil über den Sterbewunsch eines Menschen gefällt werden. Ein Mensch ist als zur Freiheit berufenes Kind Gottes nicht, auch nicht in bester Absicht, zu entmündigen, sondern als Subjekt seines Lebens anzuerkennen.

Es folgt aber auch daraus, dass aufgrund der fundamentalen Bezogenheit von Menschen aufeinander und der daraus resultierenden Sorgebeziehungen vielfältiger Gestalt jeder und jede dazu aufgerufen ist, Menschen, die einen Sterbewunsch äußern, beizustehen und mit ihnen gemeinsam nach Wegen zu suchen, die positive Lebenserfahrungen ermöglichen, und die hinter dem Wunsch stehenden Nöte zu lindern.

Schließlich ist zu bedenken, dass wegen der grundlegenden Bezogenheit von Menschen aufeinander jeder Entschluss zum assistierten Suizid und jedes Sterben Rückwirkungen auf das soziale Umfeld desjenigen hat und dass auch hierin eine Verantwortungsbeziehung gründet. Ein pauschaler Dispens wird auch der Würde des Menschen, der nach Suizidbeihilfe verlangt, nicht gerecht.

Die Freiheit des Menschen verwirklicht sich in seiner leiblich-seelischen Existenz und ist auch von daher betrachtet eingebettete, gebundene Freiheit. Dies ist aus biblischer Sicht ein ganz entscheidender anthropologischer Grundgedanke. Anders als bspw. in der kantischen, aber auch der antik-griechischen Tradition versteht die Bibel den Menschen als eine differenzierte Einheit, die aus dem Körper, dem Denkvermögen und der seelisch-emotionalen Bestimmtheit besteht, aus Leib-Seele-Geist in moderner Terminologie. Freiheit, Vernunft und moralische Autonomie sind dann nicht die wesentlichen Bestimmungen des Geistes im Gegenüber zum Leib und als solche deckungsgleich mit der menschlichen Würde. Diese bezieht sich demgegenüber aus christlicher Sicht auf den ganzen Menschen und besteht auch unabhängig von dem aktuellen Vermögen zum Vernunftgebrauch und der Verwirklichung einer rationalen Entscheidungsfreiheit.

Daraus ergeben sich entscheidende Punkte im Blick auf die Bedeutung von Suizidwünschen. Denn sowohl die leibliche als auch die seelische Verfasstheit können Menschen so bedrücken, dass sie Sterbewünsche äußern, um diesen Nöten zu entfliehen. Die Entscheidung für einen (assistierten) Suizid ist dann freilich als Folge einer spezifischen Unfreiheit zu bewerten. Es steht nicht ein freier Geist einem geknechteten Körper gegenüber; vielmehr wird der Geist des Menschen in seine Bedrückung hineingezogen und damit zutiefst unfrei. Aus der Suizidpräventionsforschung ist dieses Phänomen als „Tunnelblick“ bekannt.

Auf dem Boden der biblischen Anthropologie, die den menschlichen Geist nicht überhöht, sondern mit einem tiefen Realismus betrachtet, ist daher Achtsamkeit und Vorsicht geboten, wenn Menschen unter großen körperlichen oder seelischen Nöten leiden und in einer solchen Situation Sterbewünsche äußern.

Die Gestaltung der menschlichen Beziehungen als Ausdruck der relationalen Freiheit des Menschen dient hier vor allem der Stärkung der Freiheit des Gegenübers durch die Anerkennung der Not und die Weitung der Perspektive, während eine unkritische und damit nur vermeintliche Akzeptanz des Sterbewunsches Ausdruck von Gleichgültigkeit sein und die Unfreiheit des Anderen verstärken kann.

Umgekehrt kann aus evangelischer Sicht kein Mensch seiner Würde verlustig gehen aufgrund von Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder sonstigen Einschränkungen. Diese objektiv bestehende Würde, biblisch gesprochen Gottebenbildlichkeit, die nicht im individuellen Vermögen wurzelt, sondern in der bedingungslosen Anerkennung des Menschen durch Gott, ist freilich von der subjektiven Bewertung seines Lebens als würdevoll oder würdelos zu unterscheiden.

Gerade weil es zur menschlichen Würde gehört, eine Person zu sein, die zur Selbstbestimmung ebenso gerufen wie zur gleichberechtigten und anerkennenden Bezogenheit auf andere Personen geschaffen ist, ist niemand berechtigt, die subjektive Bewertung eines Menschen über sein Leben grundsätzlich in Frage zu stellen, sondern umgekehrt die Auswirkungen körperlichen und seelischen Leides auf dessen eigenes Würdeempfinden anzuerkennen.

Aus christlicher Sicht ist das gegebene Leben nicht eine bloße Kontingenzerfahrung, sondern eine wirkliche Gabe, die dem Menschen zur Gestaltung in seine Verantwortung gegeben ist. „Die Wahrnehmung des Lebens in seiner Ordnung, inneren Zweckmäßigkeit und Schönheit gibt dem Menschen Anlass, für die Gabe des Lebens zu danken und über seine Fülle zu staunen.“⁹ Von dieser Glaubenserfahrung ausgehend begründet sich **das vorrangige Bemühen um Lebensschutz, Suizidprävention und Förderung des guten Lebens für alle Menschen und Lebewesen.**

Im Horizont der eschatologischen Hoffnung auf endgültige und vollkommene Erlösung von dem, was irdisches menschliches Leben in Frage stellt, ist der assistierte Suizid dennoch so wenig wie der Tod in anderer Gestalt das absolute Ende, und der Sterbewunsch nicht notwendigerweise Ausdruck einer nihilistischen Grundhaltung. Letzteres ist nicht ausgeschlossen und wäre aus christlicher Sicht als Gestalt existentieller Unfreiheit zu bewerten, doch gilt auch bei aller Bejahung des Lebens als Geschenk Gottes zur Gestaltung und Wertschätzung, dass dieses nicht das absolute Gut ist, dem alles unterzuordnen wäre. Schon die irdische Endlichkeit und Verletzlichkeit der Existenz im Verhältnis zur verheißenen Unendlichkeit und Vollkommenheit des Lebens nach dem Tod spricht gegen eine solche verkehrte Verabsolutierung des natürlichen Lebens.

⁹ Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Dt. Bischofskonferenz, Gütersloh 1989, 17.

Von einer eschatologisch bestimmten Lebenshaltung her – „haben als hätte man nicht“ (I Kor 7,29ff.) – kann kein Mensch zum Leben verdammt werden, der dazu keine Kraft und Zuversicht mehr hat – trotz aller fürsorgenden Begleitung durch andere Menschen.

Was dem auf „natürliche“ Weise Sterbenden als Trost zugesprochen wird, darf dem am Leben unheilbar Leidenden nicht vorenthalten werden, wenn auch hier die Grenze des Menschenmöglichen, der menschlichen Freiheit in den personalen Beziehungen, besonders deutlich zutage tritt.

Aus den hier skizzierten Grundlinien des christlichen Menschenbildes lässt sich eine ethische Haltung ableiten, die im Bewusstsein der Bedeutung wie der Grenzen menschlicher Freiheit das **Gewissen** der handelnden Personen als Instanz moralischen Handelns und Ausdruck der menschlichen Würde ernstnimmt.

Das bedeutet, dass die Entscheidung zum assistierten Suizid aus evangelischer Perspektive verantwortlich getroffen werden kann.

Insbesondere für die um Assistenz angefragte Person ist hier freilich zu betonen, dass auch ihr Tun und Lassen stets den Charakter einer Gewissensentscheidung hat, die nicht vorweggenommen werden kann. Suizidbeihilfe kann deshalb niemals eingefordert werden; vielmehr gilt, dass hier immer Personen miteinander nach einer Entscheidung suchen und weder die eine noch die andere prinzipiell im Recht sind.

Da zu vermuten ist, dass Situationen schwerer Krankheit den größten Anteil künftiger Wünsche nach Suizidassistenz ausmachen werden, kommt der Arzt-Patienten-Beziehung eine besondere Bedeutung zu. Die gesetzliche und standesrechtliche Klärung des Urteils- und Handlungsspielraums von Ärztinnen und Ärzten ist daher von großer Bedeutung, um ihnen die Möglichkeit angemessener und mit ihren berufsethischen Überzeugungen übereinstimmender Gewissensentscheidungen zu geben und gleichzeitig mittels vom Gesetzgeber näher zu bestimmender, am Lebensschutz orientierter Rahmenordnungen für Rechtssicherheit aller Beteiligten zu sorgen.

II.2 Juristische Bewertung

Die Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde umfasst auch das Verfügungsrecht über das eigene Leben und schließt somit ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben ein. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst schließlich die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

Allerdings darf dieser Grenzfall nicht zur Regel werden, weshalb auch das BVerfG klargestellt hat, dass der Wunsch zu leben nicht rechtfertigungsbedürftig ist. Es geht sogar noch einen Schritt weiter und hält es für legitim, wenn der Gesetzgeber die Menschen davor verschonen will, sich mit Angebot der Suizidhilfe auseinanderzusetzen zu müssen:¹⁰

„Der Gesetzgeber darf aber einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen. ... Da der Schutz des Lebens dem Einzelnen von der Verfassung als nicht rechtfertigungsbedürftiger Selbstzweck zugesagt ist und er auf der unbedingten Anerkennung der

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 26.2.2020 –2 BvR 2347/15, Rn. 235.

Person in ihrer bloßen Existenz beruht, darf und muss der Gesetzgeber aber gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegentreten, die als Pressionen wirken können und das Ausschlagen von Suizidangeboten von Seiten Dritter rechtfertigungsbedürftig erscheinen lassen. Entsprechend kann er Vorkehrungen treffen, dass Personen nicht in schweren Lebenslagen in die Situation gebracht werden, sich mit solchen Angeboten auch nur näher befassen oder sich hierzu explizit verhalten zu müssen.“

Aus diesem Grund ist eine Einbettung der neu zu schaffenden Gesetzesregelung in eine allgemeine Suizidprävention notwendig. Denn schutzbedürftig sind nicht zuletzt die Menschen, die keinen Suizidwillen haben, die aber z.B. befürchten, ihren Angehörigen¹¹ oder der Gesellschaft zur Last zu fallen. Des Weiteren hat der Staat eine Pflicht zur Sicherstellung von freier Selbstbestimmung und Eigenverantwortung derjenigen, die über einen Suizid nachdenken. „Eine freie Suizidentscheidung setzt zunächst die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können.“¹²

Darüber hinaus müssen

„dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich bekannt sein. Erforderlich ist, dass er über sämtliche Informationen verfügt, er also in der Lage ist, auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider abzuwägen. Eine freie Willensbildung setzt hierbei insbesondere voraus, dass der Entscheidungsträger Handlungsalternativen zum Suizid erkennt, ihre jeweiligen Folgen bewertet und seine Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen trifft.“¹³

Vor diesem Hintergrund müssen insbesondere die „Dauerhaftigkeit“ und die „innere Festigkeit“ im Zentrum gesetzgeberischer Regelungen zur Sicherung der freien Willensentscheidung stehen. Die Willensfreiheit kann in diesem Sinn prozedural abgesichert werden, z.B. durch gesetzlich vorgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten¹⁴ oder die Feststellung der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Selbsttötungswillens¹⁵.

II.3 Mögliche gesellschaftliche Auswirkungen von Neuregelungen der Suizidassistenz

Der rechtlichen Freigabe und Regelung des assistierten Suizids muss eine Gestaltung der Gesellschaft korrespondieren, die auf allen Feldern und im Blick auf alle Menschen lebensdienlich und zum Leben ermutigend ist. Nur wenn die gesellschaftliche Grundhaltung diejenige einer fürsorgenden, annehmenden und respektvollen Gemeinschaft für alle Menschen ist, d.h. also im weitesten Sinne inklusiv, und damit Partizipationsmöglichkeiten und Chancen für Sinnerfahrungen für alle Menschen bereitstellt, kann davon ausgegangen werden, dass der Wunsch nach einem assistierten Suizid Ausdruck eines Grenzfalles ist, der dann auch zu akzeptieren ist.

Im Sinn der Suizidprävention ist daher zunächst einmal festzustellen, dass eine geschäftsmäßige Suizidhilfe nicht zu einer „gesellschaftlichen Normalisierung“ der Suizidhilfe führen und sich schließlich der assistierte Suizid als normale Form der Lebensbeendigung insbesondere für alte und kranke Menschen etablieren sollte. Insofern sind autonomiegefährdende soziale Pressionen zu befürchten,

¹¹ Rn. 258.

¹² So Rn. 241.

¹³ Rn. 242.

¹⁴ Rn. 339.

¹⁵ Rn. 340.

ggf. auch angesichts eines steigenden Kostendrucks in den Pflege- und Gesundheitssystemen. Diesen Tendenzen ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

Der Ausbau der palliativen Versorgung als flächendeckendes Angebot ist darum unbedingt voranzutreiben, insbesondere in der Fläche und im Bereich der Alten- und Langzeitpflegeeinrichtungen. Fehlen solche und andere Sorgestrukturen, droht die Gefahr, dass der Wunsch nach einem assistierten Suizid oder anderen Formen der Sterbehilfe zum Notausgang aus einem Leben wird, das subjektiv unerträglich ist, obwohl Hilfe und Unterstützung dies verändern könnten.

Zu wenig in den aktuellen Debatten präsent sind ferner die möglichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Bewertung kranken und schwachen Lebens. Wenn der assistierte Suizid als Option zur Vermeidung von Einschränkungen, Schwäche, Pflegebedürftigkeit oder Abhängigkeit als solcher erscheint, könnte dies zu negativen Bewertungen von altem, kranken und behindertem Leben überhaupt führen, aber auch zur Infragestellung des eigenen Lebenswertes durch Betroffene selbst.

Schließlich hält es auch das BVerfG für möglich, dass eine Ausweitung des Angebots an Suizidassistenz zu einer steigenden Nachfrage führen wird.¹⁶ Sollte sich diese Entwicklung einstellen, könnte man diese ethisch sehr unterschiedlich bewerten: Man könnte darin einerseits eine Entwicklung sehen, die der Verwirklichung des grundrechtlich geschützten Rechts auf Suizid und Inanspruchnahme von Suizidhilfe mehr Raum gibt. Andererseits könnte dies auch Anlass zu der Sorge geben, dass sich Menschen, die ohne die Angebote nicht suizidwillig gewesen wären, durch die zunehmende gesellschaftliche Normalisierung von Suizid und Suizidhilfe zum Suizid gedrängt fühlen, sodass die staatliche Pflicht zur Autonomiesicherung und zum Schutz des Lebens nicht mehr uneingeschränkt erfüllt wird.

Angesichts gesellschaftlicher Diskussionen, die nicht immer strikt zwischen Selbst- und Fremdtötung unterscheiden, könnte eine Normalisierung der Suizidassistenz zudem das Verbot der aktiven Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen, § 216 StGB) in Frage stellen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen muss aus Sicht der EKvW eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids unbedingt mit Regelungen zur Suizidprävention einhergehen, die den o.g. Bedenken Rechnung trägt.

III. Zur Diskussion der dem Bundestag vorliegenden Gesetzesentwürfe

III.1. Die bisher vorgelegten Gruppenanträge

Derzeit gibt es im Bundestag drei Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der Suizidassistenz, die jeweils fraktionsübergreifend von Gruppen von Abgeordneten unterstützt werden:

- Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung, BT-Drs. 20/904 (Castellucci u.a. – 85 MdB aller Fraktionen ohne AfD),
- Gesetz zur Regelung der Suizidhilfe, BT-Drs. 20/2332 (Heiling-Plahr u.a. – 68 MdB, SPD, Grüne, FDP, Linke),

¹⁶ Rn. 251.

- Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze, BT-Drs. 20/2293 (Künast u.a. – 45 MdB, SPD und Grüne).

Vor dem Hintergrund der Anhörungen im Deutschen Bundestag wird im Umfeld der Unterstützer*innen des Castellucci-Antrags diskutiert, diesen zu präzisieren, während es im Umfeld der MdBs der beiden anderen Anträge Abstimmungsversuche gibt, einen gemeinsamen Antrag einzubringen. Diese Situation ist im Moment offen, es zeichnet sich ab, dass ein eher die Freiverantwortlichkeit prüfender und sichernder sowie ein eher liberaler Entwurf zur Abstimmung kommen könnten.

III.2. Zur Frage der strafrechtlichen Kontextualisierung einer Neuregelung des assistierten Suizids

Umstritten ist in der juristischen wie in der politischen Debatte die grundlegende Frage, ob und ggf. inwiefern eine strafrechtliche Einbettung einer gesetzlichen Neuregelung des assistierten Suizids zu bewerten ist. Diesbezüglich unterscheidet sich der Entwurf Castellucci u.a. grundlegend von den beiden anderen Entwürfen.

Der Entwurf Castellucci u.a. sieht eine grundsätzliche Strafbarkeit (§ 217 StGB-E) der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vor.¹⁷ Die Förderungshandlung soll jedoch unter näher genannten Voraussetzungen rechtmäßig sein – mit der Folge, dass dann die Strafbarkeit entfällt. Der Entwurf Künast u.a. (BT-Drs. 20/2293) enthält eine Strafbestimmung für den Fall, dass jemand falsche Angaben macht, um die Bescheinigung zu erhalten, die nötig ist, um tödliche Medikamente zu erhalten. Der Entwurf Helling-Plahr (BT-Drs. 20/2332) verzichtet hingegen auf Straftatbestände.

In einer Expertenanhörung im Bundestag am 28.11.2022 wurde überwiegend Kritik an der vorgesehenen Strafregelung des Entwurfs Castellucci geübt.¹⁸ Hinsichtlich einer etwaigen Strafbarkeit sind zwei Ebenen auseinanderzuhalten: Steht eine Strafbarkeit schon als solche den Vorgaben des BVerfG entgegen („ob“ eines Straftatbestandes)? Stößt der konkret vorgeschlagene Wortlaut der Strafnorm auf verfassungsrechtliche Bedenken („wie“ eines Straftatbestandes)?

Zum „ob“ kann Bezug genommen werden auf folgende Passage des Urteils in Rn. 268 ff.:

„Der hohe verfassungsrechtliche Rang der Rechtsgüter Autonomie und Leben, die § 217 StGB schützen will, vermag den Einsatz des Strafrechts grundsätzlich zu legitimieren.“¹⁹

Das BVerfG zieht jedoch dort eine Grenze, in der eine Strafbarkeit die Verwirklichung des Rechts auf Suizid und Inanspruchnahme von Suizidhilfe faktisch unmöglich macht:

„Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet seine Grenze aber dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird.“²⁰

¹⁷ Der Castellucci-Entwurf lautet: „§ 217 StGB Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist nicht rechtswidrig, **wenn**“

Es folgen die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nach Absatz 1 entfällt.

¹⁸ Siehe dazu <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-923964>.

¹⁹ Rn. 268.

²⁰ Rn. 273.

Das Urteil des BVerfG vom Februar 2020 nennt bei aller Offenheit im Blick auf die Ausgestaltung einer Neuregelung ein zentrales Kriterium für die Strafbarkeit einer Suizidassistenz:

„Zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben steht dem Gesetzgeber in Bezug auf organisierte Suizidhilfe ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen. Sie reichen von prozeduralen Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe. Diese können auch im Strafrecht verankert oder jedenfalls durch strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen abgesichert werden.“²¹

Strittig ist, ob allein „besonders gefahrträchtige Erscheinungsformen der Suizidhilfe“²² im Strafrecht verankert werden können oder ob die Strafbarkeit – wie im Castellucci-Entwurf – gleichsam als Regelfall gilt, wobei unter bestimmten Bedingungen Suizidassistenz von der Strafbarkeit ausgenommen bleibt.

Nach Auffassung vieler Jurist*innen steht der Entwurf Castellucci im Widerspruch zum BVerfG-Urteil. Das von Karlsruhe aufgehobene strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe wird in diesem Entwurf erneut zur Regel erhoben, obwohl das Gericht klargestellt hat, dass die Inanspruchnahme von Suizidhilfe verfassungsrechtlich geschützt ist und Einschränkungen dieses Freiheitsrechts nur unter strengen Voraussetzungen – etwa bei besonders missbräuchlichen Erscheinungsformen der geschäftsmäßigen Sterbehilfe – ausnahmsweise möglich sein sollen. Der Castellucci-Entwurf läuft mithin aus dieser Sicht auf eine Umkehrung des verfassungsrechtlich gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses hinaus und stellt damit Kernaussagen des Gerichts auf den Kopf. Andere juristische Auffassungen sehen hingegen eine Vereinbarkeit des Castellucci-Entwurfs mit diesem Urteil.

Eine weitere Differenz der Entwürfe betrifft gesetzgeberische Differenzierungen nach Lebenslagen und entsprechend differenzierte Verfahrensregelungen bei einer Suizidassistenz. Der Entwurf Künast u.a. (BT-Drs. 20/2293) differenziert bei den vorgesehenen Verfahrensregelungen für die Feststellung und Sicherung der Entscheidungsautonomie danach, ob sich die Sterbewilligen in einer gegenwärtigen medizinischen Notlage befinden oder nicht. Ohne Notlage sind u.a. die Wartefristen deutlich länger.

In der Expertenanhörung wurde diese Differenzierung teils unterstützt, überwiegend jedoch kritisiert. Das BVerfG hält eine derartige Differenzierung der prozeduralen Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens zumindest im Ansatz für denkbar.²³

²¹ Pressemitteilung, Hervorhebung nicht im Original. Im Urteil selbst heißt es (Hervorhebung nicht im Original): „Zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben steht dem Gesetzgeber in Bezug auf das Phänomen organisierter Suizidhilfe ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen. Sie reichen von der positiven Regulierung prozeduraler Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe entsprechend dem Regelungsgedanken des § 217 StGB. Sie können mit Blick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter auch im Strafrecht verankert oder jedenfalls durch strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen abgesichert werden (Rn 339; vgl. dazu bereits Rn. 268 ff.)“

²² Besonders gefahrträchtige Erscheinungsformen der Suizidhilfe können beispielsweise solche sein, die aus bloßem Gewinnstreben in grob anstößiger oder gar anpreisender Art und Weise für eine Suizidhilfe werben und damit auf die autonome Willensentscheidung der Suizidwilligen Einfluss zu nehmen suchen.

²³ BVerfG, Urteil vom 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 340.

IV. Konsequenzen einer Neufassung der rechtlichen Regelungen für das Handeln von Kirche und Diakonie

IV.1. Ethische Orientierungen für das seelsorgliche Handlungen

Die Auswirkungen des Urteils des BVerG auf die seelsorgliche Begleitung sind bisher nur teilweise abzuschätzen. Unabdingbar ist aber, dass unabhängig von der notwendigen dienstrechtlichen Klärung bereits jetzt Seelsorgerinnen und Seelsorger sich verhalten, wenn sie mit der Bitte um Begleitung im Zusammenhang mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid konfrontiert werden.

In Anlehnung an Erfahrungen in den Schweizer Kirchen können hier einige Leitlinien aufgenommen werden, um Seelsorgerinnen und Seelsorger zu unterstützen und zugleich auf die Bedürfnisse von Menschen unter veränderten rechtlichen Bedingungen und in Reaktion auf einen erkennbaren Mentalitätswandel einzugehen, ohne das Fundament christlicher Anthropologie und Ethik zu verlassen.

Grundlegend ist die Forderung an Seelsorgerinnen und Seelsorger, sich mit dem Problemkomplex des assistierten Suizids auseinanderzusetzen. Sie sollen „eine theologisch reflektierte und in der eigenen Spiritualität verankerte Haltung zum assistierten Suizid entwickeln“²⁴, um zu seelsorglichen Begleitungen und Interventionen imstande zu sein. Die wesentlichen ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekte sollen ihnen bekannt sein, ebenso sollte ihnen aber auch ein Grundwissen bezüglich Palliative Care zu eigen sein, um im Falle einer Anfrage zur Beratung auch hier auskunftsfähig zu sein und Alternativen aufzeigen zu können.

Wird Seelsorge als Begleitung und nicht-wertende Zugewandtheit zu dem Seelsorgesuchenden verstanden, dessen Nöte, Fragen und Bedürfnisse im Zentrum stehen, so ergibt sich daraus, dass Sterbewünsche ernst genommen werden und in wertschätzender und achtsamer Kommunikation ein Raum für die Aussprache des Belastenden und Bedrängenden geschaffen wird. Gerade weil die Anerkennung der verzweifelten Situation und das empathische Zuhören Menschen häufig sehr stark entlasten können, wirkt diese Grundhaltung oft bereits suizidpräventiv.

Ethisch-theologische Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung einer reflektierten Position kann ebenfalls Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sein, insbesondere, wenn Menschen darum ausdrücklich ersuchen.

Die Grundhaltung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sollte lebenszugewandt sein und im Respekt vor der Person des Gegenübers Trost und Hoffnung anbieten, ohne seinen Willen und seine subjektive Bewertung zu missachten.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen das System, die An- und Zugehörigen sowie ggf. das medizinische Personal ebenfalls im Blick haben und bei Bedarf begleiten.

Im Falle einer Entscheidung zum assistierten Suizid soll ein Mensch nicht verurteilt werden, auch wenn die begleitende Person diese aus moralischen Gründen nicht teilen kann. Wie weit Begleitung möglich ist, sollte auf allen institutionellen Ebenen sowie ganz persönlich von den Seelsorgenden ausgelotet werden. Es sollte also einen kirchlichen Rahmen geben, innerhalb dessen individuelle und situative Entscheidungen gefällt werden können. Dabei stellen sich verschiedene Fragen, die teils an das seelsorgliche Selbstverständnis, teils aber auch an die Kirche als Dienstherrin, die den Rahmen für das Seelsorgehandeln bereitstellt, zu richten sind.

²⁴ Reformierte Kirche Kanton Zürich, Assistierter Suizid und Seelsorge. Eine Handreichung, 31 (2022: <https://www.zhref.ch/intern/kommunikation/materialien/materialien/begleitbrief-assist-suizid-und-seelsorge.pdf>).

Zu empfehlen ist hier sicherlich, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger selbst keine Assistenz übernehmen und dies dienstrechtlich auch festgeschrieben wird, um Klarheit zu schaffen und zugleich Entlastung zu bieten, wenn Menschen den/die Seelsorger/in um Assistenz bitten und diese dadurch in innere Konflikte bzw. moral distress geraten können. Zur Assistenz gehören dabei alle Aufgaben, die direkt mit dem Suizid zu tun haben, wie etwa das Organisieren einer Sterbehilfeorganisation oder eines zuständigen Arztes, Aufgaben der Medikamentenbeschaffung, Herstellung des Settings etc.

Ebenfalls empfehlenswert ist es, die seelsorgliche Begleitung von Menschen mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid nicht zu einer strengen Dienstpflicht zu machen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern also die Möglichkeit zu bieten, diese Aufgabe nicht übernehmen zu müssen, wenn sie sich dazu aus Gewissensgründen nicht imstande sehen, und anstelle ihrer Vertretung zu organisieren – was in der Praxis von der vorgesetzten Behörde unterstützt werden muss, damit nicht unter der Hand wieder ein Zwang entsteht.

Eine weitere zu klärende Frage ist, ob Seelsorgerinnen und Seelsorger den assistierten Suizid im Vollzug begleiten können oder wollen, d.h. also anwesend sind oder nicht. Hier sollte die Entscheidung den Seelsorgern freigestellt werden, so dass sie dies gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Personen besprechen und festlegen.

In welcher Form Begleitung auch rituell vollzogen werden kann oder soll, ist eine weitere offene Frage, die in der theologischen und kirchlichen Debatte seit dem FAZ-Artikel von Isolde Karle, Reiner Anselm und Ulrich Lilie vom 10. Januar 2021 intensiv diskutiert wird. Von einer Neugestaltung eines regelrechten liturgischen *casus* wird hier ausdrücklich abgeraten. Die Klassifizierung des assistierten Suizids als ethischen Grenzfall und die großen Bedenken vor einer Normalisierung dessen auch aufgrund oder mit Hilfe kirchlicher Regelangebote sind hier gewichtige Gründe. Darüber hinaus erscheint es problematisch, Arten des Sterbens einer solchen liturgischen und poimenischen Kategorisierung zu unterziehen. Bedeutend für eine gelingende seelsorgliche und liturgische Begleitung von Menschen am Lebensende ist vielmehr das offene Beziehungsangebot, die grundsätzliche seelsorgliche und rituelle Kompetenz sowie die Bereitschaft, sich auf die einzelnen Menschen und ihre Lebensgeschichten und Bedürfnisse einzulassen. Zudem stehen vielfältige und den je unterschiedlichen individuellen Herausforderungen gut adaptierbare Formen der Sterbebegleitung und Abschiedsfeiern zur Verfügung, die von den Seelsorger*innen auch im Falle der Begleitung eines assistierten Suizides genutzt werden können.

IV.2. Zum Umgang mit dem assistierten Suizid in diakonischen Einrichtungen

Die diakonischen Einrichtungen sind aufgefordert, mit der Rechtsprechung proaktiv umzugehen, und befinden sich teils auch schon in Prozessen der Positionsfindung und der Erstellung von Leitlinien zum Umgang mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid. Da die Rechtslage bislang insbesondere im Blick auf die institutionellen Konsequenzen noch weitgehend ungeklärt ist, sind weitreichende und detaillierte Überlegungen oder Empfehlungen an dieser Stelle schwierig.

Sinnvoll erscheint es, die Empfehlungen des Positionspapiers der Diakonie Deutschland, „Ich bin ein Gast auf Erden“ vom Frühjahr 2022 zur Grundlage zu nehmen, welche derzeit von vielen Trägern verwendet wird:

„4.1 Was können Träger und Verantwortliche in diakonischen Diensten und Einrichtungen tun?

Grundsätzlich tragen sowohl Staat und Gesellschaft als auch Kirche und Diakonie die Verantwortung für Rahmenbedingungen, die helfen, der und dem Einzelnen ein gutes Leben zu ermöglichen – gerade im Alter, bei Krankheit, im Leid und am Ende des Lebens. Menschen mit Sterbewünschen,

suizidalen Gedanken und Wünschen nach Suizidassistenten nicht allein zu lassen, ist eine zentrale Aufgabe einer solidarischen Gesellschaft und erfordert sorgende Gemeinschaften. Träger und Verantwortliche in diakonischen Diensten und Einrichtungen können sich für Anlaufstellen, Netzwerke und eine Infrastruktur einsetzen, in der verzweifelte, einsame und/oder schwerkranke Menschen über ihre Todeswünsche offen reden können und in der Sorgebeziehungen ermöglicht werden.

4.3.1 Die Haltung der Diakonie Deutschland zum Wunsch nach Suizidassistenten

Die Diakonie steht gesamtgesellschaftlich und in ihren Handlungsfeldern für den Schutz des Lebens, für gute Lebensbedingungen und den Ausbau der Suizidprävention ein und es besteht weitgehende Einigkeit dahingehend, dass der assistierte Suizid nur die sorgsam gestaltete Ausnahme sein kann. Der assistierte Suizid kann und darf – über den besonderen Ausnahmefall hinaus – nicht zur Regel werden (vergleiche Schreiben des Vorstands der Diakonie Deutschland vom 1. Juni 2021). Die jeweilige Einzelfallentscheidung muss integriert in einen bestehenden Beziehungskontext und Teil eines langen gemeinsamen Prozesses sein. Der assistierte Suizid ist keine allgemeine Dienstleistung, die auf Vergütung und Wiederholung angelegt ist, und gehört nicht zum Leistungsspektrum diakonischer Dienste und Einrichtungen. Assistenz beim Suizid eines Menschen zu leisten, gehört nicht zum Aufgabenspektrum von Mitarbeitenden in diakonischen Diensten und Einrichtungen; sie sind weder an der Organisation noch der Durchführung des Suizids beteiligt.²⁵ So bleiben sie doch ihrem Auftrag nach Begleitung dieser Menschen treu. Die oder der Betroffene bleibt auch im Zugehen auf den selbstgewählten Tod nicht unbegleitet. Die Form der Begleitung kann sich unterschiedlich gestalten: ehrenamtliche Begleitung, pflegerische Zuwendung oder seelsorgliche und psychosoziale Unterstützung. Auch in Ausnahmesituationen haben diakonische Dienste und Einrichtungen Möglichkeiten, unterstützend und beistehend zu wirken.²⁶

Für manche Träger könnte es wünschenswert sein, die Möglichkeit eines assistierten Suizids innerhalb ihrer eigenen Einrichtungen grundsätzlich auszuschließen, um „geschützte Räume“ ohne jegliche Konfrontation mit Praktiken des assistierten Suizids zu ermöglichen. Ob und inwiefern dies juristisch möglich ist, wird unterschiedlich bewertet. Aus ethischer Sicht ist problematisch, dass bei einer solchen Regelung auch die Grenzfälle eines assistierten Suizids zumindest in den Räumlichkeiten diakonischer Einrichtungen ausgeschlossen wären. Insofern ist hier durch einzelne diakonische Träger eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, die eine Kultur des Lebens fördert und zugleich offen für Ausnahmefälle ist.

Die Erarbeitung von Leitlinien für diakonische Einrichtungen, die festlegen, dass der assistierte Suizid weder eine Dienstleistung ist noch unter Mitwirkung des Personals zustande kommt, ist zu begrüßen. Dies sollte aber nicht dazu führen, dass in Einrichtungen, die einen von auswärtigen Personen assistierten Suizid zulassen, Menschen ohne seelsorglichen Beistand bleiben, der von der Suizidassistenten streng zu unterscheiden wäre.

V. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebotene Neuregelung des assistierten Suizids bedarf nach Auffassung der EKvW in Übereinstimmung mit der Karlsruher Rechtsprechung der Einbettung in eine wirksame Suizidprävention und in einen umfassenden Ausbau der palliativen Versorgung von Menschen in der Sterbephase. Somit ist der Umbau der Gesellschaft hin zu lokalen, miteinander vernetzten *caring communities* voranzubringen, in denen alle Menschen einen Platz zur

²⁵ „Ob es für diakonische Träger die Möglichkeit geben wird, die Durchführung eines assistierten Suizids in ihren Diensten und Einrichtungen konsequent auszuschließen, ist bislang seitens des Gesetzgebers ungeklärt.“ [Anmerkung in der Orientierungshilfe]

²⁶ [22-04-27_DT_ass.Suizid_web.pdf \(diakonie.de\)](https://www.diakonie.de/22-04-27_DT_ass.Suizid_web.pdf)

Selbstentfaltung und zur Selbstwirksamkeit in sorgenden Beziehungen erhalten, gerade in schweren Krisen und in der letzten Lebensphase.

Das biblische Zeugnis wie die reformatorische Tradition stehen für eine Kultur der Lebensbejahung, die durch ein solidarisches Ethos der Mitmenschlichkeit geprägt ist. Menschen sind zur umfassenden Gemeinschaft bestimmt, mit Gott, miteinander und mit den Mitgeschöpfen.

Ihnen eignet ein unbedingtes, jeder Fähigkeit und Entfaltungsmöglichkeit vorausliegendes Lebensrecht, das ihnen mit der Gabe des Lebens vom Schöpfer verliehen worden ist und durch nichts aufgehoben werden kann, auch nicht durch Krankheit, Alter oder Behinderung. Dieses Lebensrecht ist mit der besonderen Würde des Menschen zusammen zu denken, die biblisch Gottebenbildlichkeit heißt und die eine der historischen Wurzeln des neuzeitlichen Konzepts der Menschenwürde ist. Die Besonderheit des theologischen Begriffs von menschlicher Würde besteht darin, dass sie über das Denkvermögen, den Geist, des Menschen hinausreicht: der Mensch ist in dieser Sicht mehr als ein rationales Lebewesen, nämlich eine Person, für die es wesentlich ist, in Beziehungen zu leben. Auf der mitmenschlichen Ebene bedeutet dies, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenleben aller Menschen zu übernehmen.

Diese Humanität der Mitmenschlichkeit ist in allen Lebensphasen zu stärken, was einerseits angesichts einer alternden Gesellschaft sowie andererseits einer von Einsamkeit und psychischen Krisen stärker als in früheren Zeiten geprägten Lebensführung eine eminente Herausforderung bezeichnet. Hier sind die Kirchen und speziell die seelsorgliche Arbeit in besonderer Weise gefragt.

Eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ohne wirksame Suizidprävention ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Viele Menschen durchleben periodisch ernste psychische Krisen und auch suizidale Phasen, ohne dass ein manifester Sterbewunsch vorliegt. Dementsprechend sind zeitnah erreichbare Einrichtungen der Krisenintervention und eine entsprechende psychotherapeutische oder psychiatrische Versorgung sicherzustellen, was gegenwärtig vielfach nicht der Fall ist. Menschen benötigen gerade in Krisensituationen eine verlässliche Infrastruktur, die dringend weiterentwickelt werden muss. Auch Kirchen und Diakonie sind hier herausgefordert, mit entsprechenden Angeboten dazu beizutragen.

Der Mensch als Person ist nicht nur Beziehungs-, sondern darin auch Freiheitswesen. Die Freiheit zum eigenen Überlegen, Urteilen und Handeln betrifft auch seinen ganz persönlichen Lebensbereich und die Frage, wie er leben und sterben will. Ohne die Freiheit des Subjekts wären auch der Verantwortungsbegriff und die Gestaltung von respektvollen Sorgebeziehungen untereinander nicht denkbar. Weil menschliches Leben immer auch gefährdetes, vorläufiges und manchmal leidvolles Leben ist, kann es Situationen geben, in denen Menschen ihr Leben nicht mehr aushalten können und ihnen keine Hilfe mehr zuteil werden kann, die diesen Zustand ändern könnte. Es gehört daher zu der unbedingt verliehenen Würde des Menschen, seinem Personsein, dazu, dass es nur dem oder der Einzelnen zusteht, sein Leben und Sterben zu bewerten. Eine Entscheidung zum assistierten Suizid kann aus theologischer Sicht daher nur eine persönliche Gewissensentscheidung sein. Ethisch ist sie als Grenzfall zu bewerten, der eintritt, wenn alles Menschenmögliche an Zuwendung, Sorge und freien Entfaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft ist und menschliches Handeln buchstäblich an seine Grenzen stößt.

Eine Normalisierung des assistierten Suizids als eine Form des Sterbens unter anderen wird aus diesen Gründen von der EKvW entschieden abgelehnt.

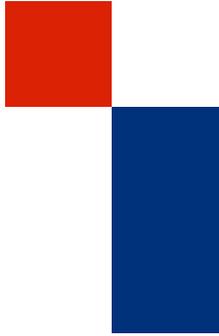
Im Blick auf eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ist auch aus diesem Grund dafür Sorge zu tragen, dass besonders gefahrträchtige Erscheinungsformen der Suizidbeihilfe nach wie vor

strafrechtlich verfolgt werden können. Das können beispielsweise solche Formen der Suizidhilfe sein, die aus bloßem Gewinnstreben in grob anstößiger oder gar anpreisender Art und Weise für eine Suizidhilfe werben und damit auf die autonome Willensentscheidung der Suizidwilligen Einfluss zu nehmen suchen. Wenn in der Öffentlichkeit eine das Leid aus dem Leben ausklammernde, das menschliche Leben rein utilitaristisch kalkulierende Haltung propagiert wird, steht dies im Widerspruch zum biblischen Menschenbild, aber auch zum grundgesetzlich verpflichtenden Schutz des menschlichen Lebens (Art. 2,2 GG). Daher ist es aus der Sicht der EkvW eine Minimalforderung, entsprechend gefahrträchtige Formen des assistierten Suizids unter Strafe zu stellen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind gerufen, Menschen beratend, begleitend und ohne moralisches Urteil auch im Grenzfall des assistierten Suizids beizustehen. Sie sollen nicht an der Organisation beteiligt sein, aber frei entscheiden dürfen, Menschen auch in diesen Fällen bis zum Ende nicht allein zu lassen. Seelsorgliche Begleitung eines assistierten Suizids darf für Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht zur strengen Pflicht werden, um sie nicht unzumutbaren moralischen Konflikten auszusetzen. Besondere liturgische Formulare und Riten sind für diesen Fall weder notwendig noch sinnvoll, eine rituelle Gestaltung von Tod und Sterben in Abschieds- und Trauerfeiern ist mit den vorhandenen Formen auch im Falle des assistierten Suizids gut möglich.

Die bevorstehende gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids bedeutet für diakonische Einrichtungen eine neue Herausforderung. Die einzelnen diakonischen Träger von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen sich zu der Frage, ob oder wie ein assistierter Suizid innerhalb ihrer Institutionen möglich ist, verhalten. Inwiefern über Klauseln in Bewohner*innenverträgen ein assistierter Suizid sowie in Arbeitsverträgen bzgl. der Mitwirkung des Personals an assistierten Suiziden innerhalb der Einrichtungen auszuschließen ist, bedarf der juristischen Prüfung, insbesondere einer Klärung des kirchlichen Arbeitsrechts. Die EkvW muss zudem prüfen, ob sie sich – für den Fall, dass es eine rechtliche Möglichkeit für diakonische Einrichtungen geben sollte, assistierten Suizid unter Berufung auf Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) unabhängig davon, wer ihn durchführt, kategorisch auszuschließen – diese restriktivste Position zu eigen machen will. Von den Überlegungen dieses Papiers ausgehend, in dem assistierter Suizid als ethischer Grenzfall und insofern verantwortbare Gewissensentscheidung bewertet wird, empfiehlt sich dies nicht. Einzelne diakonische Einrichtungen können ggf. die Durchführung von assistierten Suiziden grundsätzlich ausschließen. Die EkvW empfiehlt, dass assistierte Suizide in diakonischen Einrichtungen in einem möglichst geschützten, individuellen Rahmen ohne eine kommunikative Innen- oder Außenwirkung sowie durch externe Mitwirkende durchzuführen sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Bewohner*innen möglichst nicht mit dieser Praxis konfrontiert werden. Daher sollen sich diakonische Einrichtungen frühzeitig mit diesen Fragen und einer möglichen Praxis auseinandersetzen, wobei das Recht ihrer Mitarbeitenden, in keiner Weise mit einem assistierten Suizid befasst sein zu müssen, unbedingt zu wahren ist. Grundlegend für evangelische Einrichtungen ist eine lebensfördernde Kultur, die das Sterben-Lassen als Teil des geschöpflichen Lebens einschließt.

4.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Personalbericht 2023

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss „Personalbericht“

Personal- bericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3	IV. Andere kirchliche Berufe	37
I. Beschäftigungsebenen	4	IV.1 Mitarbeitende in gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO.....	37
I.1 Beschäftigte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	4	IV.2 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag.....	41
I.2 Beschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen	6	IV.3 Lehrerinnen, Lehrer und nicht-lehrendes Personal an den evangelischen Schulen der EKvW	43
II. Besondere Themen	9	IV.4 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	44
II.1 Nachwuchsgewinnung.....	9	IV.5 Küsterinnen und Küster_Hausmeisterinnen und Hausmeister..	47
II.2 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	13	IV.6 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit	48
II.3 Erster Gleichstellungsplan der EKvW für die landeskirchlichen Einrichtungen und das Landeskirchenamt (2022–2025)	19	IV.7 Mitarbeitende in der Verwaltung	49
III. Pastoraler Dienst	22	V. Prädikantendienst	50
III.1 Pastoraler Dienst in interprofessionellen Teams.....	22	Mitwirkende	52
III.2 Pfarrdienst.....	24		
III.2.1 Nachwuchs für den Pfarrdienst	24		
III.2.1.1 Daten zum Nachwuchs für den Pfarrdienst.....	24		
III.2.1.2 Studienbegleitung – theologischer Nachwuchs	25		
III.2.2 Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst.....	28		
III.2.3 Pfarrstellenbesetzungen/ Zu- und Abgänge.....	30		
III.2.4 Prognosen und Szenarien bis 2045.....	31		
III.2.5 Spezialseelsorge – Einzelauswertung	33		
III.2.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer	34		

(die Daten der Abbildungen haben – sofern nicht anders ausgewiesen – den 31.12.2022 bzw. den 1.1.2023 zum Stichtag)

Einleitung

Es sind zuerst und vor allem Menschen, die der Kirche Jesu Christi Gesicht und Stimme geben. Es sind Menschen, die Kirche verkörpern und mit Leben füllen.

Der 14. Personalbericht liegt Ihnen vor mit Daten, Zahlen und Texten zu wichtigen Entwicklungen im Bereich des Personals der EKvW.

Gleich zu Beginn sehen Sie die stolze Zahl von 24.231 in der EKvW beschäftigen Menschen in vielfältigen Berufen, Aufgaben und Funktionen auf allen Ebenen der EKvW von der Kirchengemeinde bis zur Landeskirche mit ihren Einrichtungen und Diensten. Ein leichter Aufwuchs an (meist refinanzierten) Beschäftigungsverhältnissen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen steht einem leichten Rückgang auf der Ebene der Landeskirche gegenüber.

Neben dem weiten Blick auf die vielen Menschen und vielfältigen Berufe legt der Bericht eine hohe Aufmerksamkeit auf die „Kernprozesse“ im Auftrag der Evangelischen Kirche:

Die pastoralen Aufgaben in ihrer Vielfalt, die von Pfarrpersonen zunehmend gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen vor allem aus gemeindepädagogischen und diakonischen Professionen in Interprofessionellen Pastoralteams wahrgenommen werden.

Diese von der Landessynode 2021 beschlossene Konzeption soll die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Vernetzung zwischen haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen und Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern und in der Leitung der Gemeinden und der Kirche fördern. Sie soll dazu dienen, in den tiefgreifenden Transformationsprozessen gemeinsam gestaltend aufzubrechen.

Zudem erweist sich das Arbeiten in interprofessionellen Teams schon nach knapp 2 Jahren Regelbetrieb als eine wirksame Möglichkeit, systematisch zusätzliches qualifiziertes Personal für die pastoralen Aufgaben zu gewinnen und einzusetzen.

Eine wirksame und solidarische Vernetzung braucht es auch zwischen den Generationen. „Menschen werben Menschen“ konstatiert der für die Nachwuchsgewinnung verantwortliche Referent im Leitungsfeld 7, Pfarrer Holger Gießelmann, in seinem Bericht, der zu den „besonderen Themen“ zählt.

Ein „besonderes Thema“ ist ebenfalls der Bericht unseres Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW). Besonders in Zeiten disruptiver Veränderungen brauchen beruflich verantwortliche und ehrenamtlich engagierte Menschen intensive Unterstützung, Lernmöglichkeiten und Ermutigung zum Nachwachsen und Reinwachsen in Aufgaben und Verantwortung, um Zukunft mitgestalten zu können oder um auf der langen Strecke bei Kräften und wohlbehalten arbeiten zu können.

Auch dieser Personalbericht ist in Zusammenarbeit der Zuständigen im Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Kirchenkreise erstellt worden. Viele haben Beiträge geleistet. Dafür danke ich sehr. Ein besonderer Dank gilt dem zuständigen Referenten im Leitungsfeld 7, Pfarrer Michael Westerhoff, für seine sorgfältige und umsichtige Vorbereitung.

Oberkirchenrätin Katrin Göckenjan-Wessel

I. Beschäftigungsebenen

Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Personalbericht und zum anderen im Statistischen Jahresbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Beschäftigtenstatistik und der EKD-Pfarrdienststatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD.

I.1 Beschäftigte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Abbildung: Alle Beschäftigten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit		darunter geringfügig-Beschäftigte ¹		Vollzeitäquivalente	
	dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen	
Bielefeld	906	768	362	283	544	485	61	33	684,6	585,0
Bochum ²	1 278	1 066	515	393	763	673	135	96	905,9	751,3
Dortmund	2 133	1 726	841	625	1 292	1 101	125	73	1 580,9	1 283,1
Gelsenkirchen und Wattenscheid	659	523	252	172	407	351	59	39	448,1	348,2
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	972	834	359	278	613	556	94	75	683,6	578,9
Gütersloh	847	704	286	217	561	487	96	54	600,1	507,3
Hagen	730	588	222	169	508	419	101	50	485,6	399,7
Halle	578	486	203	157	375	329	66	33	410,8	351,5
Hamm ²	1 032	893	428	351	604	542	111	78	735,3	642,1
Hattingen-Witten	787	631	315	229	472	402	82	51	568,2	451,7
Herford ²	1 497	1 284	671	548	826	736	121	72	1 024,9	873,0
Herne	637	504	302	227	335	277	67	33	489,2	392,5
Iserlohn	751	623	228	174	523	449	150	105	480,2	404,1
Lübbecke ²	603	520	175	137	428	383	63	40	400,0	351,4
Lüdenscheid-Plettenberg	773	609	282	196	491	413	154	95	510,6	405,4
Minden ²	715	595	194	135	520	460	114	75	478,1	398,9
Münster	680	520	299	206	381	314	77	40	478,4	364,6
Paderborn	463	376	159	115	304	261	59	31	312,9	257,1
Recklinghausen	778	635	351	263	427	372	75	46	582,0	475,8
Schwelm	349	279	134	83	215	196	31	22	259,5	201,1
Siegen	1 069	908	363	269	706	639	144	100	708,8	598,3
Soest-Arnsberg	884	722	373	294	511	428	137	81	621,9	520,5
Steinfurt-Coesfeld-Borken	697	573	251	196	446	377	100	49	470,6	399,4
Tecklenburg	752	632	270	206	482	426	74	44	536,6	452,3
Unna ²	896	760	267	196	629	564	109	81	581,5	488,9
Vlotho	543	460	168	120	375	340	63	40	370,6	312,9
Wittgenstein	219	165	65	51	154	114	74	40	119,9	99,9
KV Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest	109	88	51	36	58	52	/	/	89,0	70,1
KV Gütersloh, Halle und Paderborn	97	72	56	32	41	40	-	-	84,3	59,8
KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	14	11	/	/	10	8	5	/	4,4	3,3
KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	76	56	50	34	26	22	-	-	67,2	49,0
KV Siegen und Wittgenstein	56	37	30	16	26	21	-	-	46,7	29,4
Gesamt	22 580	18 648	8 526	6 411	14 053	12 237	2 549	1 580	15 820,3	13 106,5

Stand: 31.12.2022

/ steht für 1–4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z.B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab 2021 werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

Bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gab es einen erheblichen Beschäftigtenzuwachs in den weitgehend refinanzierten Bereichen Kitas, OGS und Schulen, während das Personal in den anderen Bereichen kontinuierlich reduziert wurde. Auf Ebene der Landeskirche gab es von 2021 auf 2022 einen leichten Rückgang sowohl beim Personaleinsatz in Schulen als auch in den anderen Bereichen.

Abbildung: Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente ⁵	
	darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen	darunter geringfügig Beschäftigte ¹	darunter Frauen		darunter Frauen
2011	20 940	16 449	6 907	5 008	14 033	11 441	3 846	2 364	
2012	21 782	17 229	7 179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442	
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494	
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 ²	2 762 ²	
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184	
2016 ³	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1
2018 ⁴	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5
2019	22 800	18 270	9 005	6 363	13 795	11 907	2 919	1 884	15 961,2
2020	23 559	18 964	9 426	6 741	14 133	12 223	2 813	1 795	16 728,0
2021	23 410	18 899	9 561	6 873	13 849	12 026	2 571	1 602	16 807,3
2022	24 231	19 652	9 725	7 040	14 505	12 612	2 581	1 601	17 300,6

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen (siehe Anmerkungen zu 4.4.1).

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

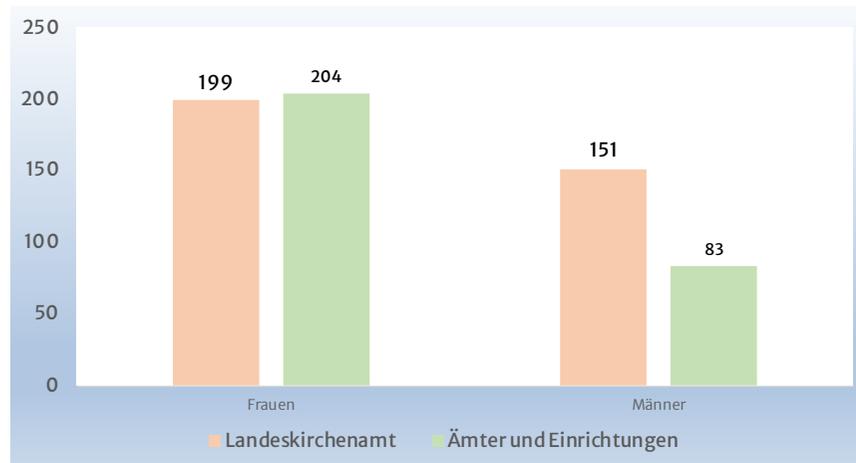
5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

I.2 Beschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen

Im Landeskirchenamt und den angeschlossenen Ämtern und Einrichtungen (ohne GRPS) arbeiteten Ende 2022 insgesamt 637 Mitarbeitende. Das Personal verteilt sich dabei auf 350 Mitarbeitende im Landeskirchenamt und 287 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die zum Landeskirchenamt gehören. In der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle arbeiteten im Jahr 2022 29 Mitarbeitende.

Übersicht Frauen und Männer im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen (Personen)



Das Durchschnittsalter hat sich bei 50 Jahren eingependelt, wobei das durchschnittliche Alter in den Ämtern bei 48 Jahren liegt. Leider gelingt es nicht, diesen sehr hohen Durchschnitt bei Neubesetzungen von Stellen zu senken. Oftmals fehlt es an Bewerbungen von jüngeren Menschen und

viele der Stellen sind nicht für den Berufseinstieg gedacht. Die komplexen Aufgaben und Zielsetzungen auf den jeweiligen Stellen erfordern vielfach mehrjährige Berufspraxis.

Auch zeigt sich hier der allgemeine Arbeitskräftemangel und die allgemeine Überalterung der Gesellschaft. Oftmals wird auch die kirchliche Verwaltung nicht als attraktive Arbeitgeberin am Arbeitsmarkt wahrgenommen. Vielfach ist auch nicht bekannt, welche Berufsangebote es in der kirchlichen Verwaltung gibt.

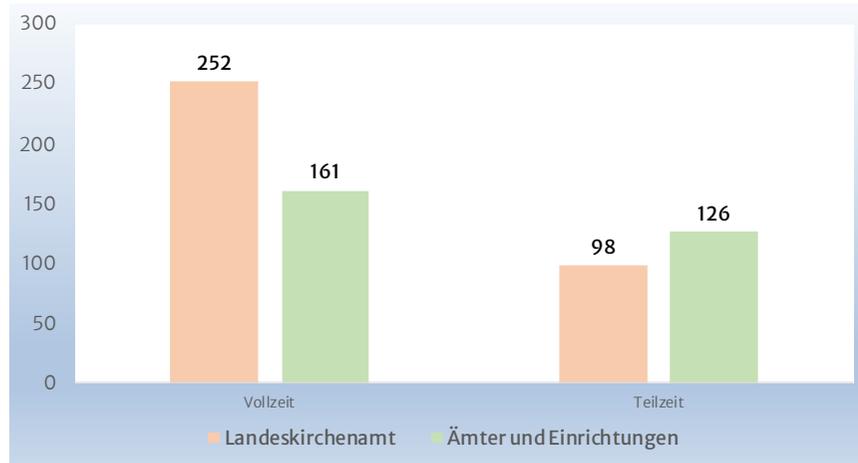
Dieses zu ändern, muss ein Ziel in den kommenden Jahren für die Personalarbeit sein. Dazu zählt die Stärkung der Arbeitgeberinnenmarke und der verstärkte Fokus auf die Ausbildung. In den Zeiten zurückgehender Haushaltsmittel und der sehr knappen Personaldecke im Bereich der Personalabteilung konnte dieses Ziel nicht immer mit vollem Einsatz angegangen werden.

Nichtsdestotrotz ist angedacht verstärkt auf Berufsmessen zusammen mit MACHKIRCHE das gesamte Spektrum der kirchlichen Berufe darzustellen. Erste Ansätze sind hier Anfang 2023 gestartet.

Wie in den letzten Jahren zuvor setzt sich der Trend zu weiblichen Mitarbeitenden fort. Hier lag die Quote im Jahr 2022 bei 64 %. Auch konnte das erste Mal in der Geschichte der Landeskirche für die Stelle der Verwaltungsleitung eine Frau gewonnen werden.

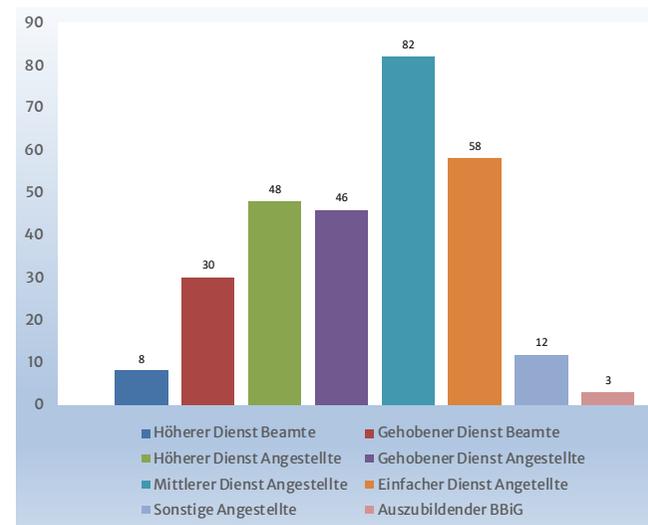
Die Teilzeitquote hat sich im Jahr 2022 kaum verändert, sie liegt derzeit bei 35 %. Es ist davon auszugehen, dass sie sich auf diesem Niveau halten wird. Damit es auch trotz familiärer Belastungen (einer der Hauptgründe für Teilzeit in der Landeskirche) keine erheblichen Stundenreduzierungen geben muss, ist eine Regelung zum mobilen Arbeiten mit der Mitarbeitervertretung geschlossen worden, so dass die Arbeitsleistung flexibler erbracht werden kann. Dieses Angebot soll weiter ausgebaut werden. Es ist angedacht, ein Familienbüro in Bielefeld im Landeskirchenamt einzurichten, so dass es auch bei Wegbruch des Betreuungsangebotes möglich ist, seine Kinder auf der Arbeit zu betreuen.

Übersicht Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen (Personen)



Neben der Gewinnung von neuen Kolleginnen und Kollegen wird auch das Thema der Personalentwicklung auf die neuen Anforderungen der Organisation immer wichtiger. Hier sind umfangreiche Schulungen durchgeführt worden für den Bereich der Umstellung auf M365. Aber auch Weiterbildungen im Bereich der Methoden- und Sozialkompetenz wurden nach den „Corona-Jahren“ verstärkt nachgefragt und sollen weiter gefördert werden. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich, ist doch unser eigenes Wirken im Arbeitskontext ein wichtiger Teil unserer kirchlichen Identität.

Übersicht Entgeltgruppen / Besoldungsgruppen Ämter und Einrichtungen



Übersicht Entgeltgruppen / Besoldungsgruppen Landeskirchenamt

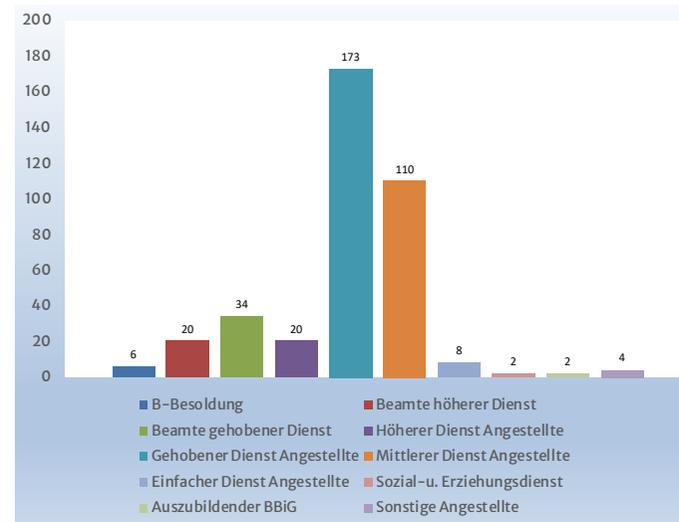


Abbildung: Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

Einrichtung	Gesamt	davon Vollzeit		davon Teilzeit		darunter geringf. Beschäftigte ¹		Vollzeitäquivalente dar. Frauen		
		dar. Frauen	dar. Frauen	dar. Frauen	dar. Frauen	dar. Frauen	dar. Frauen	dar. Frauen	dar. Frauen	
Landeskirchenamt	606	318	476	212	130	106	/	/	559,5	280,5
davon										
LKA Bielefeld	345	197	249	115	96	82	/	/	310,7	168,3
GRPS	29	17	19	7	10	10	-	-	25,4	13,4
Pfarrer/-innen auf Pfarrstellen im LKA	5	/	5	/	-	-	-	-	5,0	2,0
Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen und Beurlaubungen ²	31	12	31	12	-	-	-	-	31,0	12,0
Pfarrer/-innen in lk. Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung	22	10	19	7	/	/	-	-	21,0	9,0
Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	120	47	100	36	20	11	-	-	112,7	42,8
Vikare	52	33	52	33	-	-	-	-	52,0	33,0
Landesposaunenwarte	/	-	/	-	/	-	-	-	1,7	0,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen	507	342	377	230	130	112	23	17	452,3	296,0
davon										
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	16	12	12	8	/	/	-	-	14,7	10,7
Institut für Kirche und Gesellschaft	59	42	31	19	28	23	/	-	47,6	33,2
Amt für Jugendarbeit										
regulär	41	31	22	15	19	16	6	5	37,6	28,1
diakonische Helfer ³	241	151	239	150	/	/	-	-	240,5	150,8
Hochschule für Kirchenmusik	18	13	10	6	8	7	/	/	14,4	9,6
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	23	13	15	7	8	6	/	/	18,5	9,2
Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste	7	5	/	/	/	/	-	-	6,0	4,0
Pädagogisches Institut	20	15	14	9	6	6	/	/	17,8	12,8
Studierendenpfarrämter	17	12	/	/	14	10	7	/	6,6	5,1
Volkeningheim	7	5	/	0	5	5	/	/	4,8	2,8
Haus Villigst	58	43	25	12	33	31	/	/	43,8	29,8
Landeskirchliche Schulen	538	344	346	187	192	157	6	/	468,6	288,1
davon										
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	126	82	88	52	38	30	/	/	112,0	72,3
Ev. Gymnasium Lippstadt	56	29	36	14	20	15	-	-	50,7	24,9
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	77	45	42	18	35	27	/	/	62,3	34,1
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	51	38	40	27	11	11	-	-	47,0	34,0
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	88	56	58	31	30	25	-	-	77,9	47,7
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	79	52	43	23	36	29	-	-	66,3	40,9
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	61	42	39	22	22	20	-	-	52,5	34,2
Gesamt	1 651	1 004	1 199	629	452	375	32	21	1 480,3	864,6

Stand: 31.12.2022

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

Vor 2021 erfolgte die Zuordnung der Beschäftigten zu den landeskirchlichen Einrichtungen anhand der Buchungskreise. Diese Information steht nach Einführung von NKF nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen erfolgt die Zuordnung nun nach Betriebsnummer und Kostenstelle. Dadurch werden deutlich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer dem Haus Villigst zugeordnet als bisher. Diese verteilen sich nun auf LKA Bielefeld und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die hier gezählten Pfarrerinnen und Pfarrer in lk. Ämtern und Einrichtungen sind laut Betriebsnummer dem Landeskirchenamt zugeordnet, laut Kostenstelle den Ämtern und Einrichtungen.

3 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

II. Besondere Themen

An dieser Stelle soll zunächst auf sogenannte „Querschnittsthemen“ eingegangen werden, die für nahezu alle beruflichen Arbeitsfelder in unserer Kirche Relevanz haben.

II.1 Nachwuchsgewinnung

Zum ersten Mal seit 2020 kann im Bereich Nachwuchsgewinnung über Veranstaltungen und Formate, die mit der Zielgruppe bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stattgefunden haben, berichtet werden. Die Pandemiejahre machen die Nachwuchsgewinnung schwieriger, wie sich insbesondere in den Punkten 1 und 3 zeigt.

Was Mut macht

Über das vergangene Jahr gab es zahlreiche Kontakte mit Jugendlichen und Kolleginnen und Kollegen, die Lust haben, Kirche zu gestalten oder zu „machen“. Sie sehen den Veränderungsbedarf, der sich derzeit darstellt und blicken mit Hoffnung auf eine berufliche Zukunft in der EKvW. Sie haben Ideen und wünschen sich Gespräche darüber auf Augenhöhe. Evangelische Kirche kann schon jetzt vieles ermöglichen. Manchmal verhindert das Selbstbild, das die Vertreterinnen und Vertreter von Kirche haben, eine fröhliche Kommunikation dieser Möglichkeiten. Und natürlich sind es auch die gesellschaftlichen Entwicklungen, die die fröhliche Kommunikation und auch die Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe erschweren.

Die Rückmeldung einer Teilnehmerin der Kompassstagung 2023 steht darum am Beginn dieses Berichts:

„Die Kirche müsste in manchen Dingen moderner werden. Das allgemeine Bild über die Kirche müsste reformiert werden. Viele junge Menschen denken bei dem Wort Kirche an „beten“ und eher langweilige Aktionen, dabei ist Kirche so vielfältig und es gibt so viele tolle Angebote und Menschen.“

1. Kompassstagung – endlich wieder vor Ort in Villigst

Die erste Kompassstagung fand nach der durch Corona bedingten Pause von zwei Jahren Ende Januar 2023 in Haus Villigst statt. 15 Jugendliche aus ganz Westfalen haben sich einladen lassen, Informationen zu kirchlichen Berufen aus erster Hand zu bekommen. Begleitet wurden sie von sechs Studierenden kirchlicher Berufe sowie mehreren Kolleginnen und Kollegen, die einen Einblick in ihr kirchliches Berufsfeld gegeben haben.

Aus einem kirchlichen Umfeld

Durch die Ergebnisse einer intensiven Kennenlernrunde zu Beginn und einer Onlineauswertung im Nachgang der Tagung lässt sich Einiges über die Motive und Interessenslage der Teilnehmenden sagen: Deutlich wurde, dass nahezu alle Jugendlichen in ihrem kirchlichen Umfeld aktiv sind. Dass Kirche sich gerade intensiv verändert, ist ihnen bewusst. Dass sie moderner wird und auf die Bedürfnisse der Jüngeren eingeht, wünschen sie sich.

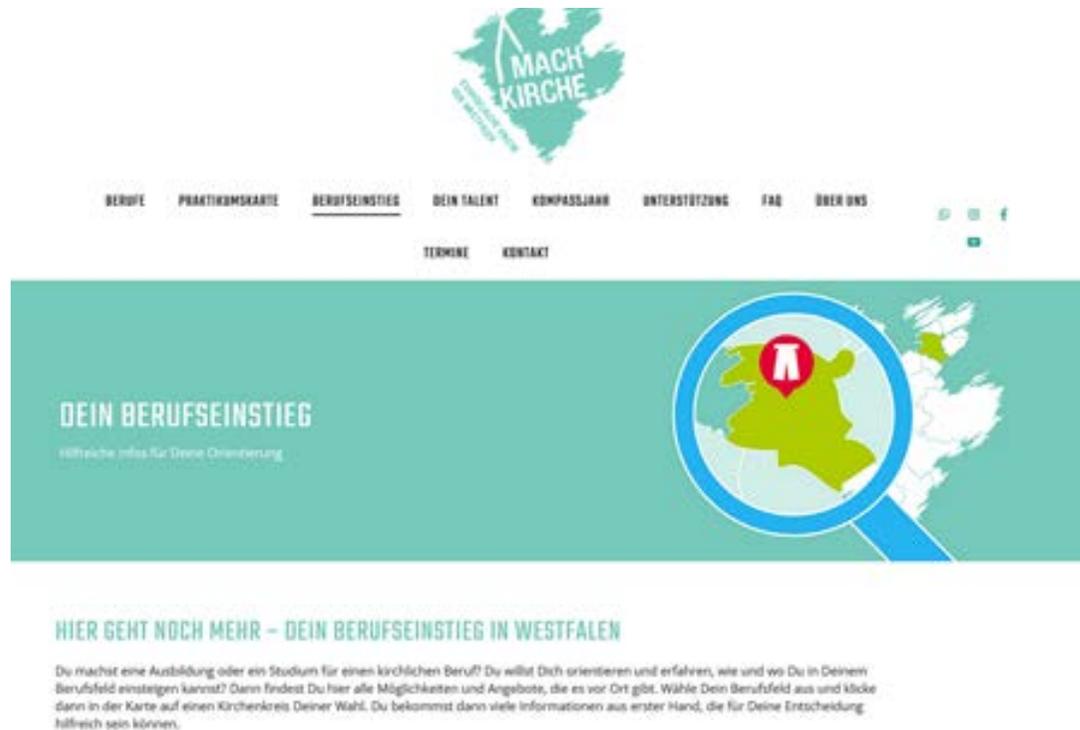
Konzept geht auf

An der Kompassstagung gefiel den Teilnehmenden die Kommunikation auf Augenhöhe, die das motivierte Team umgesetzt hat. Die Informationsvermittlung reichte über ein einzelnes kirchliches Berufsfeld hinaus und war dementsprechend breit angelegt. Das Bedürfnis nach Vernetzung mit

Gleichgesinnten war groß und wurde ebenso intensiv wahrgenommen wie der Austausch mit den Ansprechpersonen für die verschiedenen Studiengänge und Berufe.

Menschen werben Menschen

14 von 15 Teilnehmenden geben an, dass sie sich für die Kompassstagung angemeldet haben, weil jemand ihnen diese Veranstaltung empfohlen hat. Das waren in der Regel die Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Zwei dieser Teilnehmenden gaben an, dass sie durch den Kontakt auf der Vocatum Berufsmesse auf Machkirche bzw. kirchliche Berufe aufmerksam wurden. Nur eine Person gab an, durch Social Media auf die Veranstaltung hingewiesen worden zu sein. Und in dieser Logik liegen auch die Empfehlungen für die Berufswerbung: Direkte Kontakte intensiv nutzen bzw. an Social Media dranbleiben. Wenn Sie wollen, dass Jugendliche gute Informationen zu kirchlichen Berufen bekommen, dann empfehlen Sie diese Tagung weiter. Sie findet immer um die Vergabe



der Halbjahreszeugnisse Anfang des Jahres statt. Die Kompassstagung 2024 ist schon terminiert, sie findet vom 26.–28. Januar 2024 in Haus Villigst statt. ([https://www.machkirche.de/app/download/14495047735/Kompassstagung%20\(digital\)%20230210.pdf?t=1678872509](https://www.machkirche.de/app/download/14495047735/Kompassstagung%20(digital)%20230210.pdf?t=1678872509))

Interesse an Sinnfragen

Bedenkenswert bzw. durch die lange Coronapause in der evangelischen Jugendarbeit auch erklärbar ist ein Phänomen: Ein großer Teil der Teilnehmenden gab an, mit den Fragen rund um Gott und die Welt eher allein zu sein. Hier konnte das Konzept der Tagung genügend Räume schaffen, sich auszutauschen und gemeinsame Fragen zu erörtern. Die Teilnehmenden konnten sich darüber austauschen, wie sie Kirche gerade wahrnehmen, wie sich kirchliches Engagement in ihrer Biografie ausdrückt und welche Wünsche sie an ihre Kirche haben. Die Motivation, Kirche aktiv zu gestalten, macht Mut für die nächste Generation Studierender in kirchlichen Berufen

Anfang eines Beziehungsaufbaus
Machkirche veranstaltet über das ganze Jahr verteilt eine Reihe von Angeboten. Angefangen bei der Kompassstagung zur Zeit des Schulhalbjahreswechsels. Es folgen Orientierungstage, die für die Berufsorientierung Jugendlicher konzipiert wurden, mehrere Berufsmessen und eine Sommerreise nach Schweden, bei der es viel Zeit und Raum für das gibt, was den Teilnehmenden in den letzten Jahren so gefehlt hat: für Fragen rund um Gott

und die Welt bzw. die Vernetzung mit Studierenden, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten. In der Angebotsvielfalt wird somit auf die deutlich gewordenen Bedürfnisse der Altersgruppe reagiert.

2. Berufseinstieg – transparent für die EKvW

Wie komme ich nach meinem Studium eigentlich in einen kirchlichen Beruf? Oder noch konkreter: Worin unterscheiden sich die westfälischen Kirchenkreise und wie finde ich einen Kirchenkreis, der zu mir und meinen beruflichen Interessen passt? Mit diesen Fragen im Gepäck ist ein kleines Machkirche-Team im vergangenen März auf einen „Roadtrip“ durch Westfalen gegangen. Fast alle Kirchenkreise der EKvW konnten dabei besucht werden, die meisten davon direkt vor Ort. In den Gesprächen wurde vor allem der Wunsch geäußert, mehr über die Besonderheiten, Lernorte und Erfahrungsmöglichkeiten erfahrbar zu machen. Die Vielfalt, von der weiter oben die Rede war, sollte sichtbar gemacht werden. Entstanden ist im Nachgang an den „Roadtrip“ eine interaktive Karte auf www.machkirche.de/berufseinstieg. Schon jetzt können z. B. zukünftige Vikarinnen und Vikare dort im Vorfeld vielfältige Informationen über die Kirchenkreise bekommen. Schon jetzt gibt es dort auch Informationen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger anderer kirchlicher Berufsfelder. Wünschenswert wäre, dass die Kirchenkreise noch viel mehr Informationen auf der Webseite hinterlegen. Der Roadtrip ist auf dem Machkirche Youtube Kanal durch einen Film dokumentiert (<https://www.youtube.com/watch?v=DIYulHGPO4&t=58s>).

Die Rückmeldungen zur interaktiven Karte sind gut. Endlich gibt es das Wissen zu den Kirchenkreisen kompakt, vergleichbar und aus erster Hand. Damit können Gerüchteküche und Hörensagen als Informationsquellen überwunden werden.

3. Berufsmessen – auf dem Markt der beruflichen Möglichkeiten

Auf drei Vocatium Berufsmessen war Machkirche aktiv: In Dortmund, Bielefeld und Münster. Die Resonanz war unterschiedlich: Die größte Resonanz gab es in Bielefeld, die wahrscheinlich schwächste Resonanz in Dortmund. Beide Messen fanden noch unter Coronabedingungen statt. Es galt in den Messehallen z. B. noch eine Maskenpflicht.

Ins weiterführende Gespräch ist das Machkirche Team vor allem mit solchen Jugendlichen gekommen, die schon einen Kontakt zur Evangelischen Kirche hatten. In der Regel war das die evangelische Jugend vor Ort. Das Messeteam war an fast allen drei Messeorten berufsgemischt, d. h. es bestand aus Theologiestudierenden und Studierenden der EVH Bochum bzw. der FHDD in Bielefeld Bethel. Jeweils eine Person hat sich durch den Kontakt auf einer der Berufsmessen für die Kompassstagung einladen lassen.

Eine lokale Berufsmesse im Kirchenkreis Tecklenburg konnte mit Material ausgestattet werden, einige weitere lokale Schulmessen an Gymnasien wurden von Kolleginnen und Kollegen aus dem Machkirche Netzwerk besucht. Dieses Netzwerk ist im vergangenen Jahr weitergewachsen. In 20 Kirchenkreisen gibt es inzwischen lokale Beauftragte für Nachwuchsgewinnung, die in einigen Fällen in berufsgemischten Teams arbeiten können.

4. Kompassjahr

Kurz vor der letzten Sommersynode ist das Kompassjahr beschlossen worden, das ein FSJ in einem kirchlichen Beruf ist. Seit dem vergangenen Sommer läuft die gezielte Suche nach guten Einsatzstellen, an denen eine „Kirche von Morgen“ für die Teilnehmenden erlebbar sein wird. Zugleich ist die Werbung um Teilnehmende gestartet. Bis jetzt (Stand März 2023) gibt es 7 Bewerbungen.

5. Fortbildung Berufsorientierung

Es gibt weitere Möglichkeiten, Jugendlichen gezielt Impulse zu geben. Berufsorientierung leistet an vielen Stellen noch nicht das, was sie eigentlich leisten könnte. Jugendliche sind mit diesem Thema oft erschreckend allein. Die Eltern verlassen sich auf die Schule, die ihren Teil macht. Die Schülerinnen und Schüler hoffen auf gute Beratung. Und mit etwas Glück funktioniert das dann auch.

Wie wäre es, wenn es in der evangelischen Jugendarbeit auch einen Beitrag zur Berufsorientierung gäbe? Nämlich von denen, die die Jugendlichen sehr gut kennen: Von den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden z.B.. In dieser Logik ist ein Fortbildungsmodul unter dem Titel „Zukunftstag“ entwickelt worden, das gebucht werden kann. Wichtig für die Mitarbeitenden

der evangelischen Jugend vor Ort: Dieser Beitrag, die Impulse aus dem „Zukunftstag“, können idealerweise im schon bestehenden Angebot integriert werden. Es braucht eine Sensibilität für die Bedürfnisse der Jugendlichen bzw. gezielte Impulse.

Fazit:

Es lohnt sich in die Kontakte zu Jugendlichen und zu Studierenden, die als Multiplikatoren das Machkirche-Team vor allem bilden, zu investieren. Die Jugendlichen haben Fragen, für die der Rahmen vor Ort durch Corona verloren gegangen ist. Sie haben zudem das Gefühl, mit ihren Interessen in ihrem engeren Umfeld weitgehend allein zu sein. Sie, die Studierenden und anderen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verbindet der Wunsch und die Lust daran, ihre Evangelische Kirche mitzugestalten. Um die Teilnehmerin der Kompassstagung ein weiteres Mal zu zitieren: „... Kirche [ist] so vielfältig und es gibt so viele tolle Angebote und Menschen.“

II.2 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW) ist seit seiner Gründung deutlich gewachsen, Teilfusionen mit Nachbarkirchen und neue Aufgaben sind hinzugekommen, um dem Auftrag der Stärkung und Unterstützung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirche und ihrer Lern- und Entwicklungsprozesse immer besser gerecht zu werden.

Heute gehören zum IAFW die Fachbereiche:

- *Gemeinsames Pastoralkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche
- *Gottesdienst und Kirchenmusik* – mit Prädikantenarbeit, Gottesdienst mit Kindern, Geschäftsstelle für KiGoDi u. Kirchenmusikverband
- *Zentrum Seelsorge* mit Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen, Blinden- und Sehbehindertenseelsorge und zugordnet Notfallseelsorge, Gehörlosen-seelsorge, Polizeiseelsorge und Gefängnisseelsorge
- *Geistliche Begleitung*
- *Supervision und Personalberatung* mit Kontaktstelle Supervision für EKvW u. Lippe, Ruhestandsarbeit

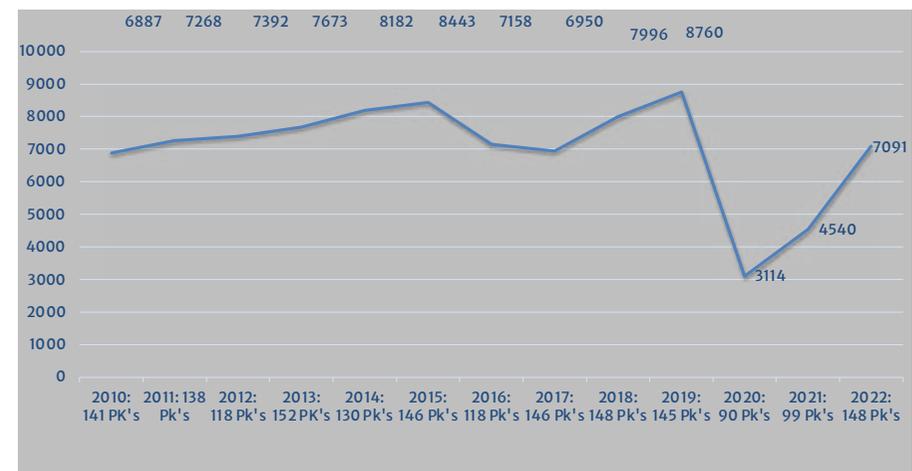
Gerade die auf den ersten Blick vielleicht etwas ungewöhnliche Fusion der westfälischen Pastoralfortbildung mit der Ev. Kirche im Rheinland sowie zwei weiteren Kirchen und die Zusammenarbeit der Supervision mit der Lippischen Landeskirche haben sich als große Bereicherung, auch für den übrigen Teil des IAFW und die ganze westfälische Kirche, erwiesen. Das Miteinander- und Voneinander-Lernen der Fachbereiche des Instituts und der gemeinsame Austausch in den Pastoralkollegs und Beratungen, aber auch die interprofessionelle Zusammenarbeit finden EKD-weite Anerkennung und haben zahlreich Synergien und schon etliche Innovationen hervorgebracht. Das Konzept einer

landeskirchenübergreifenden Personalentwicklung bezüglich der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist in vielerlei Hinsicht aufgegangen und könnte Modellcharakter haben für weitere Zusammenarbeit.

Aus dem Gemeinsamen Pastoralkolleg:

Nach den äußerst herausfordernden Jahren der Pandemie scheint sich das Fortbildungsverhalten der Mitarbeitenden in der Kirche wieder zu stabilisieren. Fort- und Weiterbildungen werden mit großer Motivation und neuem Interesse endlich auch wieder mit physischer Präsenz wahrgenommen. So lagen die Teilnehmendenzahlen schon fast wieder auf dem Niveau von vor Corona, und das aktuelle Fortbildungsverhalten lässt auf weitere Steigerungen hoffen.

Gemeinsames Pastoralkolleg: Entwicklung Teilnehmertage



Attraktive Angebote:

In verschiedenen Handlungsfeldern sind die Fort- und Weiterbildungsangebote des *Gemeinsamen Pastoralkollegs* besonders gefragt (teilweise mit Wartelisten). Dazu zählen insbesondere Langzeitweiterbildungen

in den Bereichen Geistliche Begleitung und geistliches Leben, Seelsorgeausbildungen mit Qualifizierungen und Leitungstrainings – auch für Ehrenamtliche (Vorsitz im Presbyterium).

Bestimmte Themenfelder treffen auf besonders großes Interesse. Kollegs, die hauptamtlichen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst die Möglichkeit geben, die berufliche Praxis zu reflektieren, eigene Ressourcen (wieder) zu entdecken und Atem zu schöpfen, sind nach Erscheinen des Angebots innerhalb von wenigen Tagen ausgebucht. Geistliche Begleitung und spirituelle Ressourcen, Resilienzförderung und kollegiale Unterstützung sind wichtige und verstärkt nachgefragte Schwerpunkte des Angebots. Zudem sind Fortbildungs- und Reflexionsangebote zum Bereich pastorale Identität und Beruf anhaltend stark nachgefragt. Dabei sind neben den schon immer ausgebuchten Pastorkollegs zu Prioritätensetzung, Selbst- und Zeitmanagement und einer Kultur des bewussten Lassens (Posterioritätensetzung) verstärkt auch Fortbildungen gefragt, die notwendige Kompetenzen eines Pfarramts der Zukunft vermitteln: Changemanagement, Doing Diversity und Pluralitätskompetenz, Interkulturelle Kompetenz und Klarheit der pastoralen Rolle, gerade auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Berufen.

Digitale Fortbildungen:

Während früher sogenannte Studenttage versuchten, aktuelle Themen mit einer Tagesveranstaltung zu bearbeiten, finden heute relativ erfolgreich digitale Angebote ihren Platz. Die hohe Zahl von über 200 Teilnehmenden bei der digitalen Fortbildung zur Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen weist auch auf die Attraktivität dieses Formates hin. Ähnliche Erfahrungen gab es im *Zentrum Seelsorge* mit einem hybriden Angebot zum Thema „Assistierter Suizid“. Daher werden nun auch digitale Fortbildungen zu Email- und Chatseelsorge angeboten. Mit dem sehr erfolgreichen digitalen Format „KachelTalk Theologie“ werden viele Pfarrerinnen und Pfarrer im deutschsprachigen Raum und in den EKD-Auslandsdiensten erreicht. In Zeiten des Wandels dienen diese Formate nicht nur dem Thema und dem gemeinsamen Lernen, sondern auch der Verstetigung der Pfarridentität.

Besondere Zielgruppen:

- *Interprofessionelle Pastoralteams*: Erstmals fand am *Gemeinsamen Pastorkolleg* ein KSA-Kurs statt, dessen paritätische Zusammensetzung aus verschiedenen Berufsgruppen (Theologinnen und Theologen und Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen) die Arbeit an Themen der gemeinsamen Gemeindegemeinschaft forcierte und die Herausforderungen für die verschiedenen Berufsgruppen verdeutlichte (z.B. Rollenfindung, Rollenbilder, Machtstrukturen). Um die Zielgruppe der Interprofessionellen Pastoralteams noch stärker in den Blick zu nehmen hat das *Gemeinsame Pastorkolleg* eine vakante Pfarrstelle mit einer Gemeindepädagogin besetzt und wurde damit selber zu einem interprofessionellen Team, ähnlich wie im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung auch schon die Fachbereiche *Supervision und Personalberatung* sowie das *Zentrum Seelsorge*.
- *Studierende der Theologie*: In Kooperation mit der Evangelischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wird Studierenden in einem Pilotprojekt die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines KSA-Kurses erste Erfahrungen im kirchlichen Arbeitsfeld der Seelsorge zu machen.
- *Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren*: Neben der Kritik an finanziellen Unterschieden der Gehälter in der EKD stehen zwei weitere Themen in Blick auf die Zukunft der Kirche im Vordergrund: aufgrund des massiven Rückgangs von Mitgliederzahlen und Ressourcen die Sorge um die Sicherheit der beruflichen Existenz und die Gestaltung des Pfarramtes bei dezimiertem Personal. Dabei wird deutlich mehr Engagement der älteren Pfarrer und Pfarrerinnen für die notwendigen Transformationen eingefordert.
- *Der Pastorale Dienst im Übergang* stellt seit 2017 einen Pfarrdienst mit besonderem Profil dar, zu dem das *Gemeinsame Pastorkolleg* qualifiziert. Die Nachfrage der Gemeinden nach einer „pastoralen Grundversorgung mit gleichzeitiger Beratung“ ist nach wie vor hoch. Hier verknüpfen sich Personalentwicklung mit Gemeindeentwicklung mit großen Chancen für beide Ebenen.

- **Bilanzkollegs:** Seit 2019 bietet das *Gemeinsame Pastorkolleg* zur Begleitung, Stärkung und Beratung in den verschiedenen berufsbio-graphischen Phasen von Pfarrerinnen und Pfarrern Bilanzkollegs nach zehn, zwanzig und dreißig Jahren an. Diese bieten einen angenehmen Rahmen zum kollegialen Austausch und um persönlich Bilanz zu ziehen, Perspektiven auszuloten und sich über Beratungs- und Unterstützungsangebote und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren. Die Wertschätzung des bisherigen Dienstes, die eigene Situation und mögliche Perspektiven auf die Zukunft stehen dabei im Fokus. Die westfälische oder der rheinische Präses besuchten zusammen mit den leitenden Personaldezernentinnen und Personaldezernenten die Gruppen, um ins Gespräch zu kommen, Impulse und Anregungen aufzunehmen, Anerkennung für den geleisteten Dienst auszusprechen sowie Rückmeldungen zu erhalten und über die aktuelle Personalentwicklung zu informieren.

Perspektiven:

Insgesamt kommen die Angebote des *Gemeinsamen Pastorkollegs* hervorragend und mit vielen positiven Rückmeldungen an. Die Qualität und Fülle des Angebots genießt einen ausgezeichneten Ruf über die landeskirchlichen Grenzen hinaus.

Große Sorge bereitet allerdings die allgemeine Kostenentwicklung der Tagungseinrichtungen (gerade auch der kirchlichen) und die stagnierende Bezuschussung durch die Landeskirchen. Seit Gründung des *Gemeinsamen Pastorkollegs* im Jahr 2010 haben sich die durchschnittlichen Tagungshauskosten mehr als verdoppelt. Gleichzeitig sind die Sachkostenzuschüsse durch die beteiligten Landeskirchen praktisch nicht erhöht worden, obwohl kirchliche Mitarbeitende zur Fortbildung verpflichtet sind. Im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Notwendigkeit, im landeskirchlichen Haushalt der EKvW erhebliche Einsparungen vorzunehmen, ist hier ein Zielkonflikt in Sicht, denn dies wird zwangsläufig zu einer exponentiellen Erhöhung der Teilnahmebeiträge oder zur radikalen Reduktion der Fortbildungsangebote führen. Das wiederum kann dazu führen, dass entweder die ordnungsgemäße Wahrnehmung des

Minimums an Fortbildungsverpflichtungen für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr möglich ist oder die Fortbildung für kirchliche Mitarbeitende unerschwinglich wird.

Gerade in Zeiten einer tiefgreifenden Transformation sollte jedoch die Unterstützung und Entwicklung des eigenen Personals durch Fortbildung verstärkt werden. Dafür gibt es gute Beispiele aus anderen Landeskirchen: Die Lippische wie auch die Reformierte Kirche übernehmen sämtliche Eigenanteile ihrer Mitarbeitenden für genehmigte Fortbildungen. Auch in anderen Landeskirchen wird für die berufliche Fortbildung des eigenen Personals in den Pastorkollegs meist kein oder ein niedrigerer Eigenanteil erhoben.

Chancen:

Fortbildung erweist sich als ein hocheffizientes Mittel kirchlicher Personalentwicklung mit einer nachweisbar positiven Wirkung auf das theologische Personal. Auf der einen Seite dient sie dazu, das wachsende und spezifische Gefährdungspotenzial des Pfarrberufs bezüglich Burn-outs und Erschöpfungsdepressionen zu verringern, auf der anderen Seite unterstützen kollegiale Beratung, geistliches Auftanken und Selbstreflexion die Konzentration auf die Berufung und den Auftrag und damit die Resilienz. Zudem fördern die vorhandenen Unterstützungssysteme wie Fortbildung, Supervision und Coaching die Motivation der kirchlich Mitarbeitenden, gerade in den Veränderungsprozessen gestaltend mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. Deshalb sollten sie erhalten und zielgerichtet ausgebaut werden.

Aus dem Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik:

Neben dem jährlichen Prädikantenkurs für Mitarbeitende nach VSBMO mit regulär 16 Teilnehmenden und der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Prädikantinnen und Prädikanten wurden in der Kooperation des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung und den diakonischen Ausbildungsstätten Nazareth, Martineum und Wittekindshof in den letzten beiden Jahren rund 70 zukünftige Diakoninnen und Diakone bereits im Rahmen ihrer Ausbildung zum Prädikantendienst qualifiziert.

Dazu kommt 2023 erstmals ergänzend ein Prädikantenkurs für Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit 15 Teilnehmenden, so dass sich aktuell 52 Personen in der Ausbildung zum Prädikanten bzw. zur Prädikantin befinden.



Die Ausbildung der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten soll durch einen Grundkurs ergänzt werden, der zur Leitung von Gottesdiensten ohne selbst verfasste Predigt qualifiziert. Zudem werden vermehrt digitale Fortbildungen und Online-Beratungen angeboten. Die Not vieler Gemeinden und Kirchenkreise, Pfarrstellen nicht mehr zu besetzen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen einstellen zu können, kann dadurch jedoch nicht wirklich gemildert werden. Das Ehrenamt kann und soll qualifiziert und gefördert werden, weil es ein wichtiger essenzieller Beitrag zum gemeinsamen Kirche- und Gemeinde-sein ist, nicht jedoch um pastorale „Amtshandlungen“ zu kompensieren.

Aus dem Zentrum Seelsorge:

Mit dem neugegründeten und im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW verankerten *Zentrum Seelsorge* bündelt die Landeskirche ihre Kompetenzen im Bereich der „Spezial- oder Sonderseelsorge“. Hier werden nicht nur bestimmte kirchliche Seelsorgefelder und Beauftragungen zusammengeführt (Seelsorge im Alter und Einrichtungen der

Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen, Notfallseelsorge, Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Polizeiseelsorge, Gefängnisseelsorge), sondern auch kirchliche Gremien, Seelsorgende und Einrichtungen beraten und begleitet, Kooperationen und Innovationen erarbeitet und Synergien auf der Ebene der Landeskirche weiterentwickelt. Sowohl in der Hochphase der Pandemie als auch danach zeigt sich in Gemeinden und in Feldern der Spezialseelsorge ein wachsender Bedarf an Seelsorge. Das gilt für Gemeindeglieder ebenso wie für ihre Zugehörigen und für Mitarbeitende in Krankenhäusern, Altenheimen, in der Polizei und den Rettungsdiensten, Gefangene und ihre Zugehörigen und viele mehr. Gleichzeitig macht sich der Personalarückgang gerade auch im Seelsorgebereich teilweise drastisch bemerkbar. Insbesondere fehlt es an besonders qualifizierten Personen für diesen Bereich des kirchlichen Dienstes.

Beispiele:

- *Konzept Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge:* Das von der Kirchenleitung verabschiedete Konzept setzt zur Sicherung der Qualität des Angebotes für die in den Regionen vorgesehenen bzw. zu implementierenden Basiskurse ebenso wie für die darauf aufbauenden Praxiskurse eine grundlegende fachliche Qualifikation der jeweiligen Kursleitung voraus. Damit perspektivisch sowohl von der Anzahl als auch von der Ausbildung her ausreichend pastoralpsychologisch qualifiziertes Personal in den Regionen und auch im *Zentrum Seelsorge* zur Verfügung steht, bedarf es einer gezielten Förderung und Motivation geeigneter Personen. Das *Zentrum Seelsorge* erhebt derzeit den Stand und den weiteren Bedarf.
- *Beratungsprozesse in Kirchenkreisen:* Bei Beratungsprozessen in Kirchenkreisen, die insbesondere zu den Themen Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge und Seelsorge im Alter sowie Seelsorge als Kernauftrag von Kirche stattfinden, zeigt sich: Im gesamten Feld der Seelsorge sind in der Vergangenheit überproportional Pfarrinnen und Pfarrer im Probendienst oder im Beschäftigungsauftrag eingesetzt worden. Zunehmend gehen diese Personen entweder in eine der neu geschaffenen Pfarrstellen für Sonderseelsorge oder in den Ruhestand. Sofern die Kirchenkreise diese Arbeitsfelder für ihren Bereich

als wesentlich ansehen, stehen sie vor der Aufgabe, sie entsprechend zu konzipieren, weiter zu entwickeln und die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

- *Seelsorgeaufträge im Gemeinde- und im Funktionsdienst:* Auch bei der Einrichtung von Interprofessionellen Pastoralteams wird zunehmend deutlich, dass für Personen, die einen ausdrücklichen Auftrag zur Seelsorge im Gemeinde- oder im Funktionsdienst erhalten, eine ausreichende und spezifische Qualifizierung für diese Tätigkeit unabdingbar ist. Der landeskirchliche Ausschuss für Seelsorge und Beratung arbeitet derzeit zusammen mit dem *Zentrum Seelsorge* an Standards für ein Anforderungsprofil für Seelsorgende in spezifischen Aufgabenfeldern. Dabei wird der Blick zusätzlich zu den bekannten theologischen Berufsgruppen auf Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und andere gelegt, die sich für die Seelsorge nachqualifizieren können.
- *Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Mitarbeitende aus Gemeindepädagoginnen/ Diakone:* Wenn Mitarbeitende aus diesen Berufsfeldern – oft nach einer Reihe von Berufsjahren – in seelsorgliche Arbeitsfelder möchten (zum Beispiel in der Krankenhausseelsorge oder der Seelsorge im Alter), gab es bislang kaum Stellenangebote und nur wenig berufliche Entwicklungsmöglichkeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten. Aus Sicht des *Zentrums Seelsorge* könnte die Entwicklung eines Konzeptes sowohl der beruflichen Förderung dieser Personalgruppen als auch der Ergänzung und Stärkung des Modells der IPTs dienen.

Aus dem Fachbereich Geistliche Begleitung:

Geistliche Begleitung ist eine wesentliche Dimension der Fort- und Weiterbildung und findet in verschiedenen Gestaltungsformen statt. Basis ist die langfristige Weiterbildung am *Gemeinsamen Pastorkolleg*, aus der das „Forum geistliche Begleitung und geistliches Leben“ erwachsen ist. In den Klausurtagungen der mittleren Leitungsebene der EKvW sind theologische Impulse, Formen der Schriftbetrachtung und des geschwisterlichen Austausches ebenso vertreten wie in Tagen gemeinsamen Lebens in Einkehr-/Oasentagen und Exerzitien sowie theologisch-reflektierenden Kollegs. Auf allen Ebenen der Kirche interessieren sich beruflich und

ehrenamtlich Mitarbeitende aller Generationen für Spiritualität und die praktischen Vollzüge des Glaubens und üben diese gemeinsam ein. Der Beauftragte der Landeskirche für geistliche Begleitung ist Pfarrer Prof. Dr. Ralf Stolina am IAFW.

Aus dem Fachbereich Supervision und Gemeindeberatung:

Der zusammengelegte Fachbereich *Supervision und Gemeindeberatung* ist 2022 mit einem Interprofessionellen Team gestartet. Die Zusammenlegung der beiden Arbeitsfelder verstärkt die Kooperation und Synergieeffekte, um so die passgenaue Unterstützung der Mitarbeitenden der Kirche weiter zu fördern. Die dafür erarbeitete Konzeption dokumentiert, dass der Fachbereich in zahlreichen aktuellen Transformations- und Krisenbewältigungsprozessen innerhalb der Kirche Mitarbeitende, Gemeinden und Einrichtungen begleitet und berät.

Supervision und Personalberatung begleiten und fördern aktuell die Implementierung von Interprofessionellen (Pastoral-)Teams durch Teamentwicklung und differenzierte Aufgabenbeschreibung.

Inzwischen ergänzen ausgewählte externe Supervisorinnen und Supervisoren den Pool der internen Mitglieder des Konvents für *Supervision*, um nachhaltig der steigenden Anfrage nach Supervision in allen landeskirchlichen Regionen und Arbeitsfeldern gerecht zu werden.

Die *Personalberatung* trägt mit ihren Angebotsformaten dazu bei, Personalführung, Fragen zur beruflichen Eignung und Personalförderung komplementär zu ergänzen. Sie unterstützt Mitarbeitende, sich im bewegenden System Kirche sicher zu orientieren und kompetent zu navigieren. Die Begleitung und Unterstützung im Bereich Beruf und Gesundheit ist dabei eine wachsende Aufgabe.

Die im Fachbereich durchgeführte EKD-weit *erste Befragung aller Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand in der EKvW* hat in der Auswertung gezeigt, dass eine große Mehrheit der Emeriti seit langem und weiterhin bereit ist, sich in Gemeinden und Einrichtungen zu engagieren – als Vertretungskräfte zur Entlastung der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer und in vielfachen Tätigkeiten, oft an den Schnittstellen zwischen Kirche und Gesellschaft. Gezeigt hat die Befragung auch, dass sie sich für ihr Engagement gute Absprachen, Aufgabenvielfalt und Fortbildung

wünschen. Diese Rahmenbedingungen werden vom Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem GEMEINSAMEN PASTORALKOLLEG, mit Kirchenkreisen und Einrichtungen weiterentwickelt und unterstützt.

II.3 Erster Gleichstellungsplan der EKvW für die landeskirchlichen Einrichtungen und das Landeskirchenamt (2022–2025)

Die neue Gleichstellungsbeauftragte für die Evangelische Kirche von Westfalen hat im letzten Jahr die Aufgabe der Erstellung eines „Gleichstellungsplanes“ begonnen. Hier erläutert Sie die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, Verfahrens- und Vorgehensweisen

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) :

Artikel 1 § 1 (1) „Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. [...] Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. [...]

(3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie die Umsetzung dieses Gesetzes sind Aufgaben der Dienststellen und dort besondere, für die Leistungsbeurteilung relevante Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.“

Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Gleichstellungsgesetz – GleStG) vom 14. November 1996:

§ 1 Ziel des Kirchengesetzes

„1 Ziel des Kirchengesetzes ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt. 2 Bis zur Erreichung dieses Zieles werden durch berufliche Förderung von Frauen auf der Grundlage von Plänen zur Förderung der Gleichstellung (Förderpläne) und den verschiedenen in diesem Kirchengesetz genannten Maßnahmen die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert.“

Verfahrensweise:

Der Gleichstellungsplan wird für die Zeitraum von 2022–2025 erstellt. Das Gesetz sieht eine nahtlose Fortschreibung des Gleichstellungsplans vor. Die Aufstellung eines Förderplans im Sinne des § 9 GleStG ist integraler Bestandteil der Personalplanung und -entwicklung.

Die notwendigen Schritte sind:

- Situationsbeschreibung (= Bestandsaufnahme im Sinne des Gesetzes)
- Auswertung der Situationsbeschreibung und der ggf. schon eingeleiteten Fördermaßnahmen
- Ableitung von (weiteren) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung.
- Die Verantwortung für die Aufstellung des Förderplans liegt bei der Leitung. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Mitarbeitervertretung wirken an der Erstellung mit. Vertreter*innen der Berufsgruppen sollen beteiligt werden.

Zeitraster zur Erstellung des Gleichstellungsplans der EKvW (ÄWE/LKA):

1. Auswahl und Festlegung der zu erhebenden Daten (Gleichstellungsbeauftragte)
2. Datenerhebung (LKA / Personalabteilung) bis Juni 2022
3. Gleichstellungsplan erstellen mit Bestandsaufnahme und Analyse, Prognose, Maßnahmen und
4. Zielvorgaben oder alternatives Instrument auf Basis der Experimentierklausel (Leitung; Erstellung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, MAV, GSTB des Amtes) bis Dezember 2022
5. Zusammenführung der GST-Pläne bis Mai 2023
6. Präsentation des ersten GST-Plans im Juni 2023 in der Kirchenleitung der EKvW

7. Spätestens 2024 ist eine (summarische) Prüfung hinsichtlich der Zielerreichung durchzuführen. Ggf. sind Maßnahmen anzupassen oder zu ergänzen.

Darstellung der Beschäftigtenstruktur und Analyse

Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer sind die Grundlagen des Gleichstellungsplans.

Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur:

Die Bestandsaufnahme erhebt den Anteil an Frauen und Männern in den einzelnen Bereichen. Es bietet sich u.a. eine weitergehende Differenzierung nach den folgenden Kriterien an:

Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Beschäftigtengruppe (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer), (innerhalb der jeweiligen Beschäftigtengruppe) Laufbahngruppen und Einstiegsämter (für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer analog), Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen.

Prognose

Im Rahmen einer Fluktuationsuntersuchung wird festgestellt, wie viele Stellen während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans voraussichtlich neu zu besetzen sein werden und wie viele Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten sich hieraus ergeben. Dabei sind nicht nur Altersabgänge, sondern ausgehend von der durchschnittlichen Fluktuation in der Vergangenheit, die von Behörde zu Behörde verschieden sein kann, auch das Ausscheiden von Beschäftigten aus anderen Gründen in die Überlegung einzubeziehen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Anzahl der Beschäftigten, die nach einer Elternzeit oder Beurlaubung in den Dienst zurückkehren.

Die Prognose bildet somit die Grundlage für die Formulierung konkreter und realistischer Zielvorgaben bezogen auf den Frauenanteil bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen während der Laufzeit des Gleichstellungsplans. Sie ist das Bindeglied zwischen dem Ist-Zustand und den Zielvorgaben und Maßnahmen.

Zielvorgaben und Maßnahmen

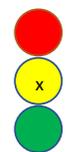
Der Gleichstellungsplan enthält für den Zeitraum der Geltungsdauer konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um diesen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bis auf 50 Prozent zu erhöhen. Es ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, sozialen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass aufgrund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung. Zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen bedarf es konkret messbarer Zielvorgaben, deren Umsetzungsstand bei Bedarf evaluiert und überprüft werden kann. Die Entwicklung der Maßnahmen knüpft dabei an die Analyse der Gründe für die Unterrepräsentanz von Frauen in den jeweiligen Berufs- und Funktionsbereichen an. Weitere festzulegende Maßnahmen betreffen allgemein die Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ausgehend von dieser Einteilung ist eine Unterteilung in Maßnahmengruppen oder Themenschwerpunkte sinnvoll, z.B. Stellenbesetzungsverfahren, Förderung des Führungsnachwuchses, Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Beruf und Pflege, Arbeitszeitmodelle, Angebote für Väter, Fortbildung, Fairer Umgang u.v.m. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.

Spätestens nach 2 Jahren ist die Zielerreichung des Gleichstellungsplans zu überprüfen. Wird erkennbar, dass die im Gleichstellungsplan vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Ein exemplarisches Beispiel für vereinbarte Maßnahmen aus dem ersten Gleichstellungsplan (2022-2025) für die ÄWE und das LKA findet sich auf der gegenüberliegenden Seite.

Der vollständige Gleichstellungsplan steht ab Juni 2023 auf der Seite der Gleichstellungsbeauftragten zum Download bereit:

[Gleichstellungsbeauftragte :: Evangelisch in Westfalen – EKvW \(evangelisch-in-westfalen.de\)](http://evangelisch-in-westfalen.de)

Themenschwerpunkt und Zielsetzung Sicherstellung der Chancengleichheit im Einstellungsprozess und im Arbeitsleben	Konkrete Maßnahme Vereinbarung für OIKOS	Nr. 1.01
Erhobene Daten	Bitte hier Bezug nehmen auf die erhobenen Daten, ggf. Tabelle einfügen für das jeweilige Amt/Institution Siehe GST-Plan_ÄWE	
Analyse	Beschreibung und Analyse der Daten Beschäftigtenstruktur <ul style="list-style-type: none"> • Männer und Frauen nach Gehaltsgruppen • Männer und Frauen nach Arbeitsbereichen: Leitung / Referent*innen / Verwaltung • Männer und Frauen: Anteile nach Vollzeit-/Teilzeitstellen • Männer und Frauen nach Befristung der Arbeitsverträge Ggf. Entwicklung der Beschäftigtenstruktur im Rückblick 2020/2021/2022 – um Tendenzen zu erkennen. Befragung der Mitarbeitenden zum Erleben von Maßnahmen und Tendenzen im Bereich Gleichstellung.	
Zielsetzung 2022-2025	Die Frauenförderung zur Gleichstellung ist Aufgabe einer zukunftsorientierten Personalarbeit als Querschnittsaufgabe, die von allen Führungskräften und Mitarbeitenden aktiv wahrzunehmen ist. Die Führungskräfte tragen dabei im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen und Zuständigkeiten besondere Verantwortung für die zielführende Umsetzung konkreter Maßnahmen.	
Maßnahme/n		Umsetzungsstand
Beschreibung des Ziels Das Anforderungsprofil für Stellen mit Leitungsaufgaben soll in jedem Fall kommunikative und soziale Fähigkeiten beinhalten. Dazu gehören u.a. auch Kenntnisse, Sensibilität und Engagement für die Zielsetzungen der Gleichberechtigung und Frauenförderung. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere bei Stellen mit Leitungsaufgaben, sind alle Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass Frauen sich gezielt angesprochen fühlen. Führungskräfte sollen Mitarbeiterinnen bei entsprechender Qualifikation verstärkt zu Bewerbungen um höherwertige Stellen einschl. der Stellen mit Leitungsaufgaben motivieren und sie auf diesem Weg unterstützen		

III. Pastoraler Dienst

Der pastorale Dienst wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen von Pfarrpersonen wahrgenommen, zunehmend gemeinsam mit Personen anderer Berufsgruppen mit besonderer Qualifikation im Rahmen der Konzeption der „Interprofessionellen Pastoralteams“ (IPTs).

III.1 Pastoraler Dienst in interprofessionellen Teams

Auf Grundlage der von der Landessynode im Jahr 2021 beschlossenen Rahmenkonzeption „Interprofessionelle Pastoralteams“ übernimmt eine wachsende Anzahl an Menschen aus anderen Berufsgruppen gemeinsam mit Pfarrpersonen pastorale Aufgaben. Im Folgenden wird auf einzelne Entwicklungen eingegangen.



Zahlen und Daten

Zum Abschluss der Projektphase im Jahr 2021 gab es 16 Stellen für Mitarbeitende anderer Berufsgruppen in Interprofessionellen Pastoralteams (IPTs), mittlerweile sind es mehr als 60 Stellen in nahezu allen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der überwiegende Anteil dieser Stellen ist mit Personen aus dem gemeindepädagogischen Berufsfeld besetzt, allerdings nimmt auch die Zahl der Stellen im Bereich „Verwaltungs- bzw. Gemeindevmanagement“ zu. Kirchenmusikalisch geprägte Stellen gibt es (noch) keine, allerdings liegen erste Anfragen bzw. Initiativbewerbungen vor. Der überwiegende Teil der Stellen wird in Vollzeit

wahrgenommen. Finanzierungs- und Anstellungsebene ist bis auf wenige Ausnahmen der Kirchenkreis. In vielen Kirchenkreisen sind sogenannte „Personalplanungsräume“ eingerichtet worden, um den pastoralen Dienst in regionaler Verantwortung zu planen und wahrzunehmen, die Interprofessionellen Pastoralteams sind integraler Bestandteil dieser Konzepte. Auch im Bereich des „funktionalen“ Pfarrdienstes sind parallele Entwicklungen wie im pastoralen Dienst der Kirchengemeinden festzustellen. Vereinzelt wurden kreiskirchliche Pfarrstellen durch Stellen für andere Berufsgruppen ersetzt. Die durch die Kirchenleitung beschlossene Pfarrstellenkonzeption für den Bereich der landeskirchlichen Pfarrstellen sieht vor, dass bis zu 10 bisherige Pfarrstellen bis zum Jahr 2025 als Stellen für andere Berufsgruppen konzipiert und besetzt werden.

Konzeption als Grundlage der Arbeit

Die Genehmigung von Stellen anderer Berufsgruppen in IPTs wurde durch die landeskirchliche Konzeption im Jahr 2021 auf die Ebene der Kirchenkreise verlagert. Voraussetzung für die Genehmigung ist neben der Sicherstellung der Finanzierung die Vorlage einer entsprechenden Konzeption, die Aussagen zu inhaltlichen Schwerpunkten, Aufgabenbeschreibungen aller Stellen (einschließlich der Pfarrstellen) in IPTs und Überlegungen zu den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen enthält. Die Erfahrung zeigt, dass die Zusammenarbeit umso besser gelingt, je mehr Sorgfalt im Vorfeld auf die Erarbeitung einer solchen Konzeption gelegt wurde. Die Begleitende Kommission IPTs hat inzwischen festgehalten, dass die Konzeption als Voraussetzung und das Coaching / die Supervision zur Teamentwicklung zwei zentrale Qualitätsmerkmale einer gelingenden und wirksamen Zusammenarbeit sind.

Weiterentwicklung der Qualität Interprofessioneller Zusammenarbeit in der EKvW – Begleitende Kommission IPT

Zur unterjährigen Begleitung und Weiterentwicklung der Qualität der Interprofessionellen Zusammenarbeit im pastoralen Dienst ist gemäß des Auftrags der Synode die „Begleitende Kommission IPT“ aus Mitgliedern des LKA (Leitungsfeld Personal sowie Recht und Organisation), aus IPTs in unterschiedlichen Berufsgruppen, Vertretenden des Pfarrvereins und anderer Berufsgruppen, Vertretenden des IAFW und weiterer Ausbildungsstätten, der Kirchenkreisleitung und kreiskirchlichen Verwaltung und einer Vertretung der Prädikant:innen gebildet worden.

Zu ihren Aufträgen gehört es, den Informationsfluss sicherzustellen zwischen aktiven IPTs, Leitungsorganen, Berufsverbänden und der Kirchenleitung, die Qualitätsentwicklung in den einzelnen Berufsgruppen und in der interprofessionellen Zusammenarbeit zu begleiten (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Fragestellungen zu rechtlichen und organisatorischen Schnittstellen aufzugreifen, zu beraten und zielführend an zuständige Ausschüsse der Landessynode zu adressieren und dieser zu berichten.

Die Kommission hat zu folgenden Themen bereits in Arbeitsgruppen gearbeitet:

- Beschreibung von Spezifika der einzelnen Berufsgruppen sowie von Merkmalen pastoraler Aufgaben und Qualitätsmerkmalen von „Teamarbeit“.
- Beschreibung von Kompetenzen, die in den einzelnen Berufsgruppen und gemeinsam für ein wirksames Arbeiten in Teams wichtig sind.
- Themen und Ziele möglicher Fortbildungen sowie erste Vorschläge für konkrete Formate gemeinsamer Fort- und Weiterbildungen in den Ausbildungs- und Studiengängen der verschiedenen Berufsgruppen.

Unter der Leitfrage „Was brauchen Teams, um wirksam arbeiten zu können?“ sind aus der Praxis diverse Aspekte eines größeren Fragenkomplexes „Teams und Leitung“ benannt worden, wie zum Beispiel subtile Hierarchien und Konfliktmanagement, interne Koordination der Teams oder die Übernahme von Leitungsaufgaben der einzelnen Teammitglieder in ihren Bereichen. Diese Fragen können durch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wie oben genannt sinnvoll bearbeitet werden.

Die weitergehende Frage nach der Leitung der Körperschaften wird im Zusammenhang der Interprofessionellen Entwicklung hörbar formuliert. Weil sie die Organisation(entwicklung) betrifft, sollen Überlegungen dazu im Zusammenhang der Weiterentwicklung / Revision / Aktualisierung der Kirchenordnung angestellt werden.

Inzwischen liegen Anträge aus zwei Kirchenkreisen zum Stimmrecht für Personen aus anderen Berufsgruppen der IPTs in den Presbyterien und Synoden vor (Lübbecke und Hattingen-Witten) und geben zu weiteren intensiven Beratungen konkreten Anlass.

Netzwerktreffen

Auch nach dem offiziellen Auftakt im Reinoldinum in Dortmund, der aufgrund der Pandemie erst im August 2022 stattfinden konnte, sollen sich die aktiven Teams im Regelbetrieb in größeren Abständen treffen können, um durch fachliche Impulse Unterstützung zu bekommen, Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge für die Weiterentwicklung einzubringen.

So bleibt die Entwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit in der gemeinsamen Aufmerksamkeit der Aktiven und Verantwortlichen in den unterschiedlichen Diensten und Rollen unserer Kirche.

Forschungsprojekt

Das entschiedene Zugehen der EKvW auf Interprofessionelle Zusammenarbeit als Zukunftsmodell (nicht nur) für pastorale Aufgaben hat schon in der Modellphase 2017 – 2021 die Aufmerksamkeit von Forschenden erregt. Das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD hat in einer ersten Studie 2020 zu „multiprofessionellen Teams“ den Prozess der EKvW erwähnt. Die EKvW ihrerseits will mit wissenschaftlicher Expertise und dem Blick von außen sicherstellen, dass die gewünschten Ziele und Wirkungen immer besser erreicht werden können: Wir sehen „in den Interprofessionellen Pastoralteams eine Konzeption, mit der es gelingt, sowohl den gemeinsamen zentralen kirchlichen Auftrag als auch das je eigene Profil der kirchlichen Berufe zum Strahlen zu bringen. Damit haben wir eine attraktive, lebbare und zukunftssträchtige Gestalt der Dienstgemeinschaft vor uns.“ (aus der Einbringung zur Konzeption Landessynode 2021 – I).

Die Kirchenleitung hat für das gemeinsame Forschungsprojekt „Multiprofessionelle Teamarbeit“ der Ev. Hochschule Ludwigsburg und des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD Mittel bereit gestellt. In der Projektbeschreibung heißt es:

„Beim geplanten Forschungsprojekt sollen unterschiedliche Formen und Modelle gemischtprofessioneller Teamarbeit untersucht werden mit dem Ziel, vertiefte Erkenntnisse über die Tiefenstrukturen, Handlungslogiken, Professionsprofile zu gewinnen. Der Fokus liegt auf der Kirchengemeinde bzw. den vor Ort relevanten Organisationseinheiten (Gemeindeverbände, Region)“. Die EKvW kann über eine Mitwirkung im Fachbeirat eigene Fragestellungen in die Forschung eintragen, exemplarische Erfahrungen „westfälischer“ Teams intensiv erforschen lassen, auf Ergebnisse zugreifen und von der Vernetzung und Kommunikation der forschenden Einrichtungen und deren Partnerinnen profitieren.

III.2 Pfarrdienst

III.2.1 Nachwuchs für den Pfarrdienst

III.2.1.1 Daten zum Nachwuchs für den Pfarrdienst

Abbildung: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden



Die Anzahl der Theologiestudierenden auf der Liste der EKvW ist seit 2020 stark gesunken (von 162 auf 122), ein bundesweit zu beobachtendes Phänomen insbesondere in den geisteswissenschaftlichen Fächern. Allerdings relativiert sich diese Verlustquote von 25 %, wenn man bedenkt, dass sich in der gesamten EKD seit 2020 die Zahl der Theologiestudierenden mit dem Zielabschluss Mag. Theol/Kirchl. Examen/ Master halbiert hat. Darum ist es erfreulich, dass die EKvW mit der Zahl der Studierenden immer noch deutlich über der vergleichbar großer Kirchen liegt.

Noch nicht sicher ist, ob und wie stark der Einfluss der Corona-Pandemie weiter nachwirkt. Die zahlenmäßige Auswirkung dieser Entwicklung wird in der Prognose dargestellt, indem ab 2031 die Anzahl der Zugänge von 15 auf 12 reduziert wird. Abzuwarten bleibt, wie sich das Eröffnen

von Quereinstiegen in den Pfarrberuf insbesondere über den Abschluss „Master of Theology“ zählbar auf die Zugänge auswirkt. Erste Erfahrungen mit den ersten Absolventinnen und Absolventen und die wachsenden Zahlen der Studierenden lassen hoffen.

Abbildung: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht

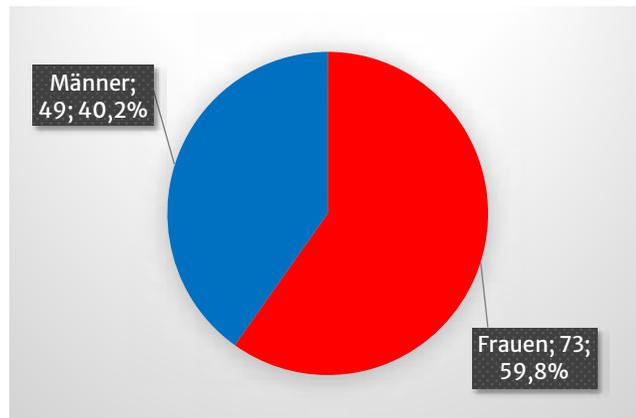
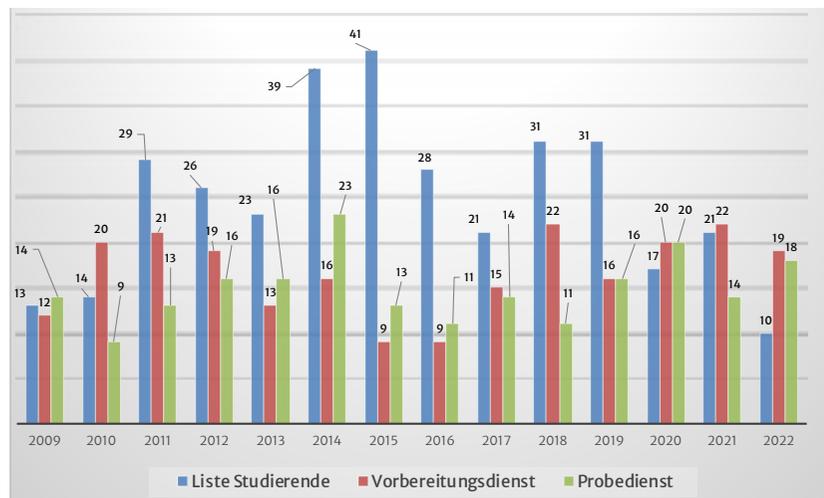


Abbildung: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes



III.2.1.2 Studienbegleitung – theologischer Nachwuchs

Die Landeskirchliche Studierendenbegleitung richtet sich an alle Studierende, die Theologie mit dem Ziel „Pfarramt“ studieren. Begleitung, Förderung und Beratung haben in den vergangenen Jahren eine große Kontinuität und Akzeptanz erfahren. So werden die Studierenden vonseiten des Personaldezernates und durch die Landeskirchliche Studierendenbegleitung, die in den Räumen der ESG in Münster angesiedelt ist, persönlich und finanziell unterstützt. Dies geschieht inhaltlich durch persönliche Studien- und Perspektivberatung sowie seelsorgliche Angebote, durch Begleitung der Praxisteile im Studium, der Vernetzung zu den Ämtern und Werken der EKvW, der Förderung von Exkursionen, Studienaufenthalte und Praktika im In- und Ausland und einem eigenen Tagungsprogramm.

Der Schwerpunkt der Studierendenbegleitung liegt in der Studienberatung und -begleitung. Ziel ist es, Studierende mit Blick auf den künftigen Pfarrberuf zu fördern und zu unterstützen und ihnen Erfahrungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dies beinhaltet auch Begleitung und Beratung mit Blick auf alternative Berufsmöglichkeiten innerhalb der Kirche. Somit liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Nachwuchsförderung, Nachwuchseignung und -bindung.

Liste Theologiestudierende

Ende vergangenen Jahres waren 122 Studierende auf der sogenannten „Liste der Studierenden der EKvW“. Davon waren 73 Frauen. Der Frauenanteil steigt seit Jahren kontinuierlich an. Wurden zwischen 2019 und 2021 ca. 20 Studierende pro Jahr aufgenommen, sank die Aufnahme auf zehn in 2022. Im Laufe der Coronapandemie sank der Anteil der Studierenden in allen Fächern, beim Studiengang „Magister Theologiae“ aber noch mal signifikant. Die Gründe dafür sind nicht richtig zu fassen. Die Missbrauchsskandale in beiden Kirchen, die Situation des fehlenden Nachwuchses

im Pfarramt, die Berichte von Burnout im Pfarrberuf sind Gründe, die genannt werden. Von den 122 Studierenden haben fünf den Master of Theological Studies aufgenommen.

Beratung und Begleitung

Vier Semester Online-Lehre an den Fakultäten haben die Studierenden gefordert und belastet. Haben einige die Zeit zu intensivem Lernen nutzen können, hatten andere mit zunehmender Selbstorganisation und Strukturlosigkeit zu kämpfen. Dazu kam die soziale Vereinzelung bei denjenigen, die alleine wohnen oder die durch Studienbeginn oder Wechsel neu in einer Universitätsstadt ankamen. Der Bedarf, eine Einzelberatung aufzusuchen, stieg in dieser Zeit auffallend.

Generell ist zu sagen, dass dieses Angebot gut angenommen wird, was auch daran liegt, dass ein Studium, in dem der eigene Glaube zum Beruf wird, in besonderer Weise Begleitung braucht. Betrachtet man die Motivationsschreiben der Studierenden hinsichtlich ihres Berufswunsches, so stehen bei den meisten der persönlich gelebte Glauben und die erlebte Religiosität innerhalb der Gemeinde im Vordergrund und erst dann die Neugierde an wissenschaftlich-theologischer Auseinandersetzung. Die meisten sind kirchlich sozialisiert durch die gemeindliche oder verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, haben enge Kontakte zu Pfarrerinnen und Pfarrern und/oder Religionslehrerinnen und Religionslehrern. Sie sind ehrenamtlich engagiert und nicht wenige Mitglied in Presbyterien. Ihre Erfahrungen mit Kirche und Pfarrberuf sind gute. Gleichzeitig sind sie verunsichert über Äußerungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die von hohen gesundheitlichen und sozialen Belastungen des Berufs sprechen.

Wird der Glaube zum Beruf, stehen Fragen nach Bestand der eigenen Frömmigkeit, die Auseinandersetzung mit der Berufsrealität, das Infragestellen der eigenen kirchlichen Sozialisation oder persönliche Krisen, die den eigenen Glauben berühren, im Mittelpunkt. Genauso stark sind bei vielen Studierenden schon im Grundstudium Fragen nach Mental Health, nach der Balance von Familie und Beruf, Privatheit und Öffentlichkeit, der Residenzpflicht, der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Angehörigen anderer kirchlicher Berufe oder nach der Frage der

Vereinzelung im Pfarramt. Darüber hinaus bewegt sie die Frage, wie überhaupt noch Glaube gelebt und über ihn verständlich und gewinnend geredet werden kann.

Letzteres gilt auch für diejenigen, die ohne kirchliche Bindung Theologie, häufig wissenschaftlich engagiert und intellektuell aufgeschlossen, studieren. Nehmen sie landeskirchliche Beratung wahr, steht meist die Frage im Mittelpunkt, ob sie in die binnenkirchliche Wirklichkeit hineinpassen und sich theologisch ausleben können oder ob diese für sie zu eng ist. Festzuhalten ist, dass gerade diese Studierenden oftmals andere Fragestellungen, Erfahrungen und Bezugsgrößen mitbringen, die einer binnenkirchlichen Milieu- und Perspektivverengung entgegensteht. Ein anderer Schwerpunkt ist die Beratung derer, die zum Erreichen des Studienabschlusses Unterstützung brauchen. Zunehmend nehmen Studierende Begleitung während der Examensvorbereitung und -phase in Anspruch. Immer wieder gehören dazu aber auch Gespräche, die dazu dienen, Studierende rechtzeitig damit zu konfrontieren, dass der eigene Glaube nicht zum Berufsziel führen wird.

Praktikumsbegleitung

Das Gemeindepraktikum (und freiwillige Seelsorgepraktika) finden in Kooperation zwischen den Fakultäten in Bochum und Münster, der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Studierendenbegleitung statt. Sie schlägt sich weiter nieder in gemeinsamen Lehrveranstaltungen, der Begleitung und Beratung von Praktikantinnen und Praktikanten, unter anderem durch einen Besuch am Praktikumsort, sowie in einem Einzelauswertungsgespräch über die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen im Gemeindepraktikum. Dies gilt auch für die Studierenden, die an einer anderen als den drei genannten Standorten die Lehrveranstaltung besuchen.

Die Praktika während des Studiums sorgen für weiteren Realitätskontakt und führen oft zu einer Entscheidung, da der eigene Berufswunsch begleitend reflektiert und für die meisten geklärt und gestärkt wird. So ist an dieser Stelle eine strukturelle Verankerung der landeskirchlichen Studierendenbegleitung und Beratung sehr sinnvoll, weil ein intensiver Kontakt zur Studienbegleitung und zu Pfarrer:innen der Landeskirche

sowie zu Angeboten der Kirchenkreise aufgebaut wird. Wichtig ist dabei, dass die Studierenden durch Mentor:innen begleitet werden, die bereit sind, mit ihnen in einen konstruktiven Dialog zu treten.

Für immer mehr Studierende entsteht der Kontakt zur Landeskirche im Zuge des Gemeindepraktikums bis hin zu der Entscheidung, sich für die Aufnahme auf die Liste der Studierenden zu entscheiden. Manche entscheiden sich erst kurz vor dem Examen dafür, denn es fehlt der landeskirchliche Kontext. Zugleich zeigt sich, dass gerade diejenigen, die sich spät melden, oftmals die sind, die den Kontakt dann umso intensiver halten. Ähnlich wie schon bei der Motivation zum Studium die persönlichen Kontakte und Erfahrungen mit der Kirche eine große Rolle spielen, so ist dies auch mit Blick auf die landeskirchliche Anbindung zu sagen. Dort, wo sie durch Kommilitoninnen und Kommilitonen, durch Studienbegleitung oder insbesondere durch Kontakte in den Kirchenkreisen, sei es durch Superintendentinnen und Superintendenden oder Pfarrern und Pfarrerinnen entstehen, werden sie in der Regel auch weitergeführt. Studierende üben Kritik, wenn Letzteres nicht angeboten wird.

Masterstudierende

Masterstudierende werden ebenfalls auf die Liste der Studierenden aufgenommen. Nutzen die grundständig Studierenden sie unterschiedlich intensiv als Begleitung, nehmen die Masterstudierenden die Angebote hauptsächlich an drei Stellen wahr: Die Möglichkeit pro Semester ein Reflexionsgespräch zu führen, die Teilnahme an Tagungen und die Inanspruchnahme des landeskirchlichen Stipendiums, dessen Modalitäten Ende 2022 geklärt werden konnten. Die Frage nach der Planbarkeit des Vikariats und des Probedienstes stehen im Vordergrund, gerade auch, weil sich der Zeitpunkt des Wechsels aus dem bisherigen Beruf damit verknüpft.

Die Berufs- und Lebensbiographien der Masterstudierenden sind divers. Ihr Lebensalter und ihre Motivation, das Studium aufzunehmen sowie ihre Perspektive auf gesamtkirchliche Fragestellungen stellen eine Bereicherung für den Pfarrerberuf dar. Da viele von ihnen eine hohe Berufserfahrung auch in leitenden Positionen haben, kommen schon jetzt Nachfragen nach Dauer und Inhalte des Vikariats und des Probedienstes auf.

Konkrete Förderung

- Finanziell werden die Studierenden durch Büchergeld aus den Kirchenkreisen und vom Pfarrverein gefördert. Dazu kommen Beihilfen zu Praktika und Unterstützung bei Exkursionen, Praktika und Auslandssemestern von bis zu 50 %, wenn keine andere Förderung oder Stipendien in Anspruch genommen werden.
- Die Angebote der Beratung und Begleitung können jederzeit wahrgenommen werden. Daneben gibt es besondere Einladungen zu einem Kennenlerngespräch zur Aufnahme auf die Liste, dem Besuch im Praktikum und einem Perspektivgespräch gegen Ende des Studiums.
- Besuch in den Konventen an den Hochschulstandorten und Zusammenarbeit mit dem Gesamtkonvent
- Vermittlung und Begleitung von Praktika
- Begleitung und Unterstützung bei Auslandsaufenthalten
- Examenstagungen und -begleitung. Hier wird gerade intensiv über die Form des Examens, die Möglichkeit eines Fakultätsexamens und der Anrechenbarkeit von Studienleistungen diskutiert.
- Vernetzung mit anderen Studierenden, den ESGn und Ämtern und Werken der EKvW
- Vernetzung mit den Hochschulorten u.a. durch Lehrveranstaltungen und Offenen Sprechstunden
- Tagungsformate: TheoTagung, Examenstagungen, Perspektivtagungen in Kooperation mit Kirchenkreisen zu unterschiedlichen Themen (z.B. „Kirche im ländlichen Raum“, „Mach Kirche – im Team“, „Gemeinde und gesellschaftliche Veränderungsprozesse“ ...)
- Spirituelle Angebote: Tage geistlicher Einkehr (läuft wieder an), Pilgerseminar in Kooperation mit der Ev. Fakultät der WWU-Münster, Kooperation mit dem „Forum Geistlicher Begleitung“ der EKvW
- Informationen über den Rundbrief des Personaldezernates an die Studierenden

III.2.2 Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst

Die Gesamtzahl der Pfarrpersonen ist seit 2012 um ca 25% gesunken.

Abbildung: Pfarrdienstentwicklung 2012–2023 (Personen)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtzahl	1946	1911	1899	1862	1767	1738	1711	1655	1599	1548	1503	1408
Frauen in %	35,9	36,1	36,6	37,1	37,8	37,9	38,4	38,7	39,5	40,0	40,5	40,1
Pfarrstellen	1321	1317	1309	1283	1246	1247	1241	1228	1201	1166	1137	1068
Frauen in %	k.A.	29,5	30,4	31,1	33	33,8	34,6	35	36,4	36,2	37,7	37,4
Probedienst	309	301	308	301	267	237	220	195	176	150	136	125
Frauen in %	k.A.	66,4	64,9	63,8	61,8	61,2	61,	64,6	67,6	64,7	63,2	62,4
Auftrag § 25	165	155	154	151	129	135	131	118	117	110	102	85
Frauen in %	k.A.	28,4	29,2	30,5	32,6	34,1	36,6	34,7	31,6	31,8	34,3	37,6

Abbildung: Aktuelle Verteilung des Pfarrdienstes auf Beschäftigungsverhältnisse

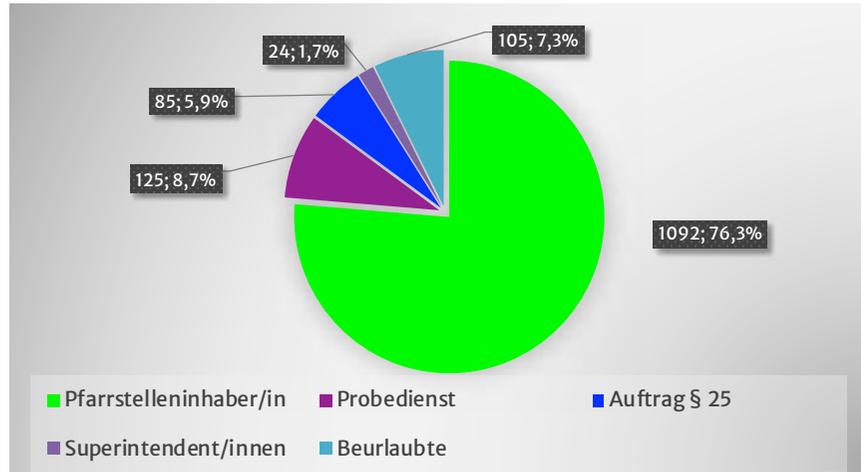


Abbildung: Entwicklung der Zahl der Pfarrpersonen außerhalb von Pfarrstellen

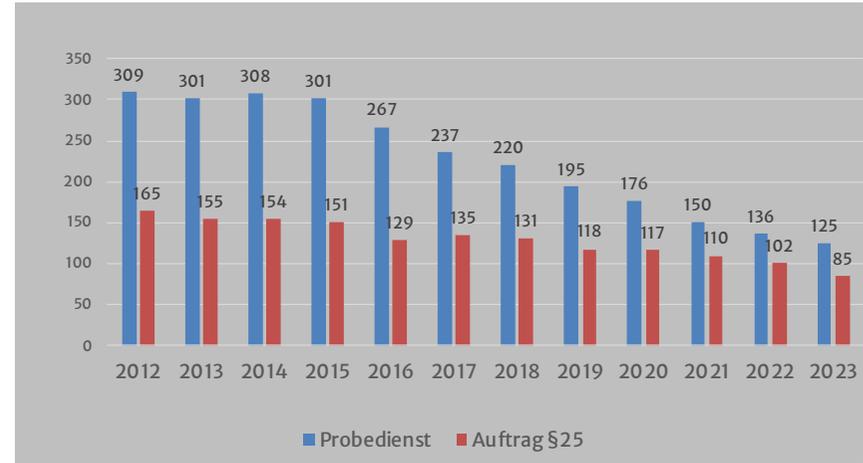
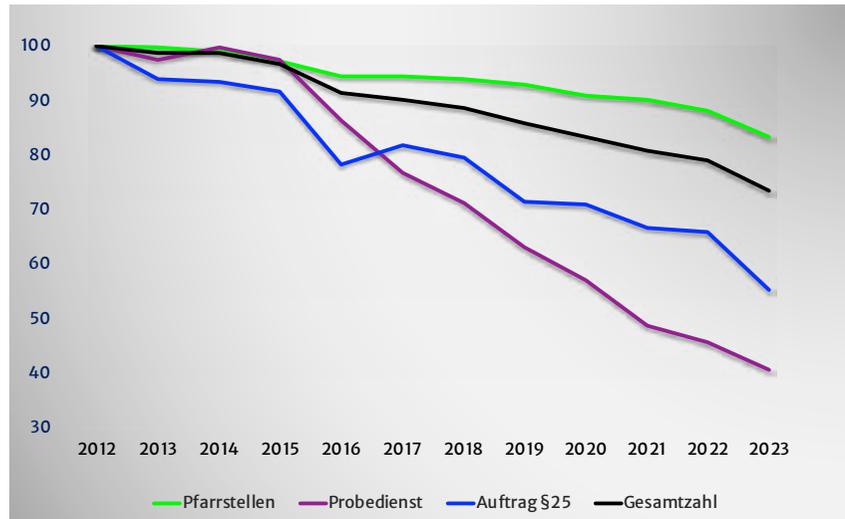
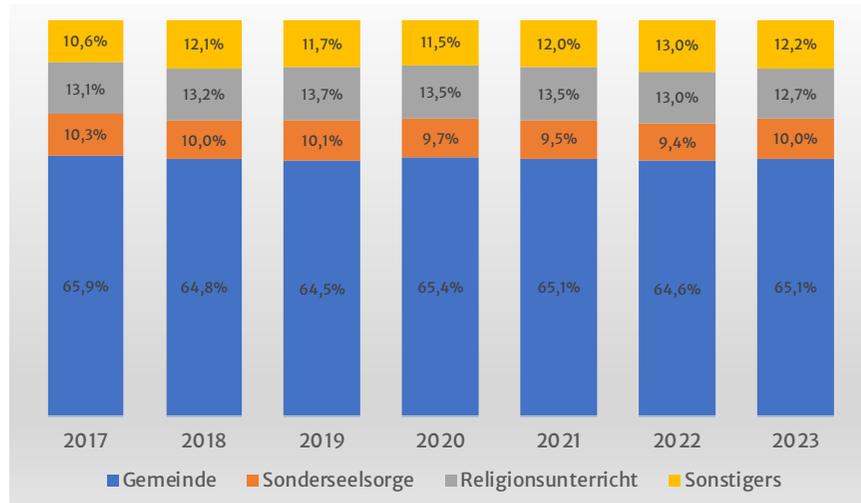


Abbildung: Entwicklung Pfarrdienst - Beschäftigungsverhältnisse 2012-23/ Personen (2012 = 100 %)



Eine insgesamt positive Entwicklung zeigt sich darin, dass der Anteil an Pfarrpersonen in Pfarrstellen im Vergleich zu Aufträgen im Probedienst oder nach §25 PfdG auf 78 % weiter steigt. Ziel ist es, im Probedienst Menschen in der ersten berufsbiografischen Phase bis zur ersten Pfarrstelle zu beschäftigen und zusätzlich eine begrenzte Anzahl an befristeten Aufträgen nach §25 PfdG auszusprechen, um Übergänge oder die Erfüllung besonderer Aufgaben zu ermöglichen. Auffallend ist das Verhältnis zwischen den Pfarrpersonen, die für Dienste außerhalb der EKvW beurlaubt worden sind (12) und denen, die aus Beurlaubungen in die EKvW zurückgekehrt sind (5). Diese Entwicklung muß beobachtet werden.

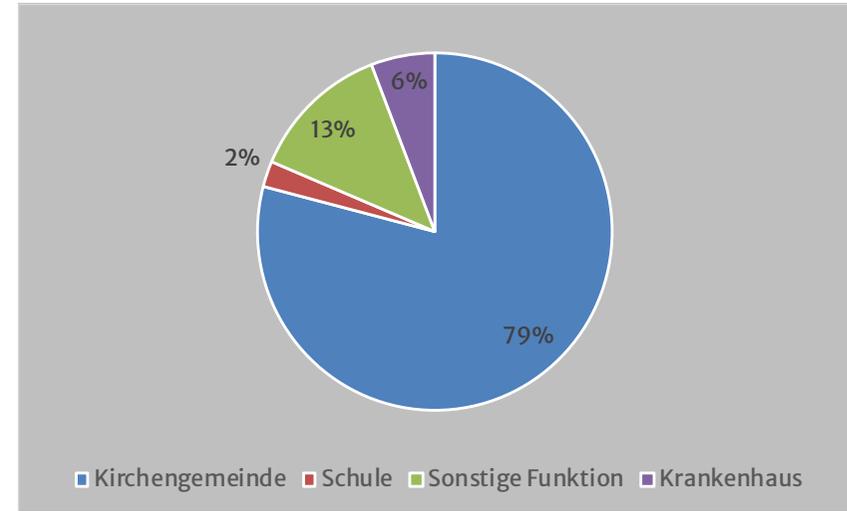
Abbildung: Entwicklung Pfarrdienst nach Tätigkeitsbereichen



Im Zusammenhang mit den von der Landessynode beschlossenen Zeitkorridoren von jeweils 5 Jahren für die Planung von Gemeindepfarrstellen wird wiederholt nach dem Verhältnis von Pfarrstellen in der Parochie und in besonders ausgewiesenen Funktionen gefragt. Die Abbildung zeigt stabile Proportionen, auch innerhalb der einzelnen funktionalen Dienste.

III.2.3 Pfarrstellenbesetzungen/ Zu- und Abgänge

Abbildung: Pfarrstellenbesetzungen 2022 - prozentuale Verteilung



Im vergangenen Jahr sind insgesamt 34 Pfarrstellen ausgeschrieben und besetzt worden. Davon waren 79% Gemeindepfarrstellen. Das Verhältnis von Abgängen (3) aus der und Zugängen (4) in die EKvW im Pfarrdienst ist weitgehend ausgeglichen.

III.2.4 Prognosen und Szenarien bis 2045

Abbildung: Entwicklung Personen – Pfarrstellen 2023 – 2045

Bestand	Gemeindeglieder	Personen					Pfarrstellen					Gemeindegli./ Gemeindeprst.
		Bestand	in Aufträgen	beurlaubt	Zugänge	Abgänge	Gesamt	Funktion	RU	Vertr.	inKG	
2023	1.977.747	1407	210	105	15	67	1034	191	153	2	688	2875
2024	1.939.336	1355	180	95	15	76	1019	195	144	2	678	2859
2025	1.901.420	1294	145	91	15	50	999	187	135	30	646	2943
2026	1.864.027	1259	120	88	15	65	991	193	127	30	641	2907
2027	1.827.208	1209	100	85	15	95	966	192	119	30	625	2926
2028	1.790.983	1129	90	79	15	118	906	179	112	30	584	3067
2029	1.755.318	1026	75	72	15	113	829	161	106	30	533	3292
2030	1.720.263	928	65	65	15	122	753	141	99	30	482	3568
2031	1.685.764	821	56	57	12	75	667	122	93	20	432	3903
2032	1.651.885	758	44	53	12	85	624	113	88	20	403	4104
2033	1.618.576	685	35	48	12	66	568	100	82	20	365	4428
2034	1.585.806	631	33	44	12	56	522	90	77	20	335	4732
2035	1.553.418	587	30	41	12	36	487	83	73	20	311	4990
2036	1.521.482	563	28	39	10	30	467	81	68	20	298	5099
2037	1.490.000	543	27	38	10	26	451	81	64	15	291	5126
2038	1.458.885	527	26	37	10	16	438	80	60	15	282	5177
2039	1.428.099	521	26	36	10	19	433	82	57	15	278	5128
2040	1.397.588	512	26	36	10	7	425	83	53	15	274	5110
2041	1.367.370	515	26	36	10	8	428	87	50	15	275	4969
2042	1.337.453	517	26	36	10	12	429	91	47	15	276	4841
2043	1.307.894	515	26	36	10	6	428	93	44	15	275	4753
2044	1.278.518	519	26	36	10	11	431	97	42	15	277	4609
2045	1.249.373	518	26	36	10	8	430	99	39	15	277	4513

Wie schon in den beiden letzten Personalberichten weist diese Tabelle auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Zahlen eine Prognose aus. Sie ist nunmehr bis zum Jahr 2045 fortgeschrieben.

Wesentliche Bezugspunkte sind die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen gemäß den statistischen Erhebungen, die vorhandene Anzahl der Personen im aktiven Dienst, die geplante Anzahl der Zugänge aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre, korrigiert um die aktuellen Entwicklungen (Studierendenzahlen) und die aufgrund der Regelaltersgrenze absehbaren Ruhestände.

Aus diesen Eckdaten werden die prozentualen Veränderungswerte errechnet, **die als Hochrechnungen zu lesen sind**. Es zeigt sich mit Blick auf die Tabellen der letzten 10 Personalberichte eine hohe Verlässlichkeit dieser Voraussagen.

Somit ist davon auszugehen, dass das **Verhältnis von Kirchenmitgliedern zu Pfarrstellen realistisch** ist, wie es die Synode 2021 für die Zeitkorridore bis Ende 2025: 1: 3000 | bis Ende 2030 1: 4000 | bis Ende 2035 1:5000 festgelegt bzw. zur späteren Beschlussfassung vorgeschlagen hat. Die **Konzeption der IPTs** und ihre zunehmend dynamische Praxis erweist sich als wirksame Möglichkeit, die vielfältigen pastoralen Aufgaben gemeinsam aus verschiedenen Professionen heraus wahrzunehmen und zugleich durch eine höhere Anzahl an Personen sicherzustellen.

Ein ganzes Bündel an Maßnahmen und Diensten soll darüber hinaus helfen, diesen mehrfachen und tiefgreifenden Wandel zu unterstützen:

Für den „**Pastoralen im Übergang**“ stehen zur Zeit sieben besonders qualifizierte Pfarrpersonen bereit. Sie leisten notwendige Vertretungsdienste und beraten das Leitungsorgan in der Entwicklung neuer Konzeptionen und Formate für den pastoralen Dienst einer Gemeinde oder einer Region.

Ab 2024 werden in jedem Gestaltungsraum der Landeskirche zunächst für etwa 10 Jahre „**Vertretungspfarrstellen im Übergang**“ eingerichtet und besetzt sein. Auf diese Weise soll in besonderen Fällen (zum Beispiel Langzeiterkrankungen, Erziehungszeiten, Auszeiten oder vorübergehende Vakanz) eine verlässliche Vertretung und die Koordination dieser Aufgaben sichergestellt werden. Zudem bekommen auf diesem Weg

Personen, die ihren Dienst schon länger im Probendienst oder in einem Auftrag nach §25 PfdG.EKD wahrnehmen ein weiteres Angebot, sich in eine Pfarrstelle zu entwickeln.

Seit Abklingen der Pandemie stehen wieder etwa 30 Pfarrpersonen im Ruhestand bereit, um für eine begrenzte Zeit im „**Gastdienst**“ ebenfalls Unterstützung zu leisten und Vertretungsdienste zu übernehmen. Zu beobachten ist hier, dass die Motivation, sich im Gastdienst zu engagieren, vielfach mit der Solidarität der Generation begründet wird – ein wichtiges und ermutigendes Signal!

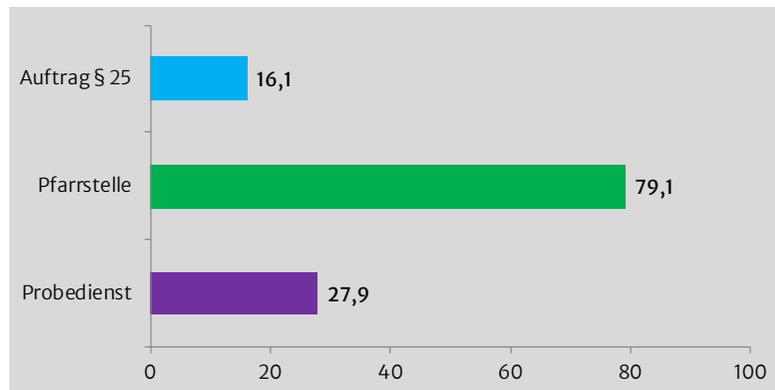
III.2.5 Spezialsorge – Einzelauswertung

Da gerade in dem Handlungsfeld Seelsorge und Beratung viele pfarramtliche Dienste im Probedienst und mit Auftrag wahrgenommen wurden und klar war, dass diese vor allem durch die zu erwartende abnehmende Zahl von Pfarrpersonen nicht im gleichen Umfang aufrechterhalten werden können, arbeiteten die Verantwortlichen im Handlungsfeld und in den einzelnen Seelsorgefeldern schon seit geraumer Zeit an Konzepten der Personalentwicklung. Erste konkrete Ergebnisse lagen der Landessynode 2017 mit dem Text „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW“ vor.

Diese Konzeption hat zum Ziel, den Dienst in den verschiedenen Seelsorgefeldern qualitativ, strukturell und personell zu sichern und die Kirchenkreise in der Verantwortung für den Dienst in der Spezialsorge zu entlasten.

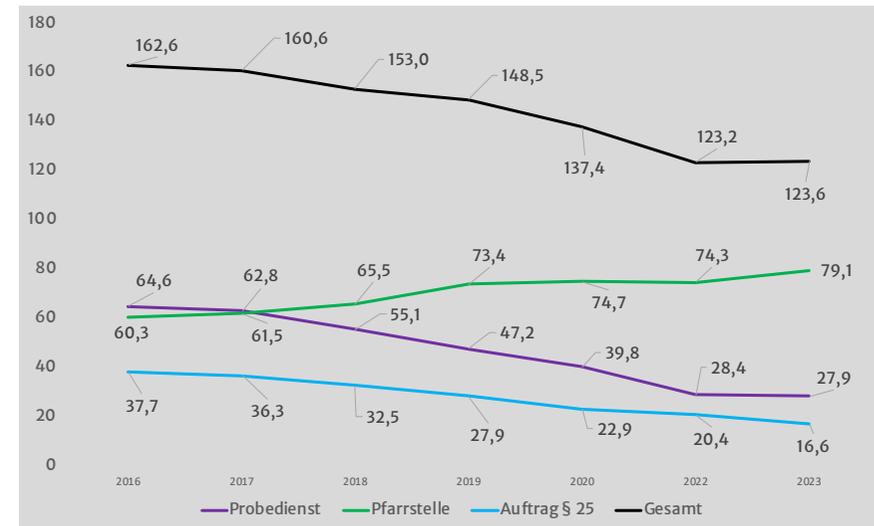
In den Jahren 2018 bis 2022 wurde der Beschluss der Landessynode umgesetzt. Dabei wurden andere Berufsgruppen für den seelsorglichen Dienst in den Blick genommen und erste Stellen entsprechend ausgeschrieben. Die ebenfalls im Beschluss geforderten Überlegungen zu den Arbeitsfeldern „Krankenhausseelsorge“ und „Seelsorge im Alter“ sind zu einem Ergebnis gekommen, die nun auf den Ebenen der Landeskirche beraten werden.

Abbildung: Sonderseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)



In dieser Konzeption sind u.a. die Ergebnisse intensiver Gespräche mit Superintendentinnen und Superintendents sowie eines Fachtages „Besondere Seelsorgliche Dienste“ am 16. September 2016 in Villigst, zu dem alle Superintendentinnen und Superintendents und die jeweiligen Vorsitzenden der kreiskirchlichen Gremien für Seelsorge und Beratung eingeladen waren, eingeflossen.

Abbildung: Entwicklung der Verteilung nach Beschäftigungsverhältnissen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)



Gegenwärtig wird die Weiterentwicklung der Seelsorgefelder, die strategisch und administrativ vom LKA verantwortet werden (Gefängnisseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge, Polizeiseelsorge, Psychiatrieseelsorge), fortgesetzt.

III.2.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede Religionslehrerin und jeder Religionslehrer muss eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 168 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 19 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

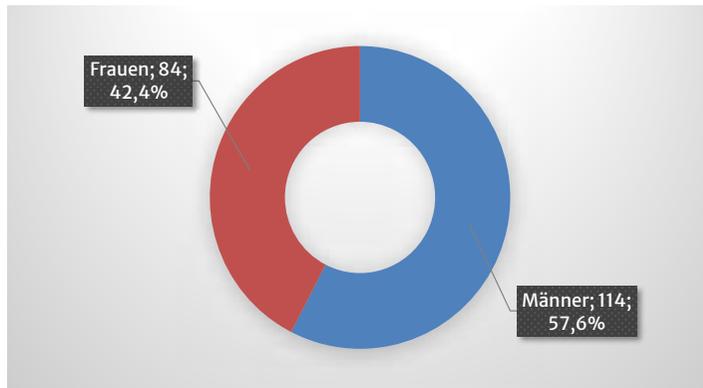
Zahlen und Fakten (lt. Amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2022/23) Lehrerinnen und Lehrer

Im Bereich der EKvW werden rd. 9.000 Lehrerinnen und Lehrer im Evangelischen RU an staatlichen und Ersatzschulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese Lehrkräfte mit mindestens 25 % ihrer gesamten Lehrtätigkeit im Evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW und die Ersatzschulträger ca. 380 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrkräften getragen wird, erreicht derzeit ca. 312.000 Schülerinnen und Schüler. Religionslehrerinnen und -lehrer sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrer „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKIR, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

Schülerinnen und Schüler

In der EKvW gibt es im Schuljahr 2022/23 rd. 260.000 evangelische Schülerinnen und Schüler (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landes-synode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nehmen im Schuljahr 2022/23 rd. 52.000 Schülerinnen und Schüler (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion am Evangelischen RU teil. Evangelischer RU umfasst wöchentlich rd. 30.600 Unterrichtsstunden. An 324 Schulen wird der Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Unterricht erteilt.

Abbildung: Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst

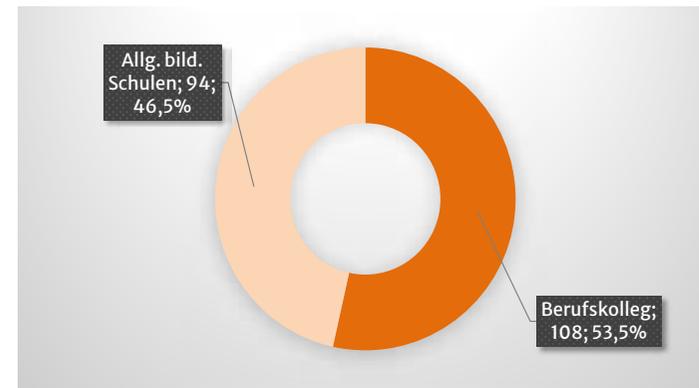


Pfarrerinnen und Pfarrer

Zurzeit unterrichten 223 Pfarrerinnen und Pfarrer mit rd. 168 Stellenanteilen RU, davon rd. 58 % an Berufskollegs, 32 % an Gymnasien und Gesamtschulen, 7 % an Haupt-, Real- und Sekundarschulen, 1 % an Grundschulen, 2 % an Förderschulen.

Das heißt: Derzeit arbeiten rd. 16 % der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer hauptamtlich oder stellenanteilig bzw. nebenamtlich als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben. (Siehe Anlage "Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte" im Personalbericht 2016)

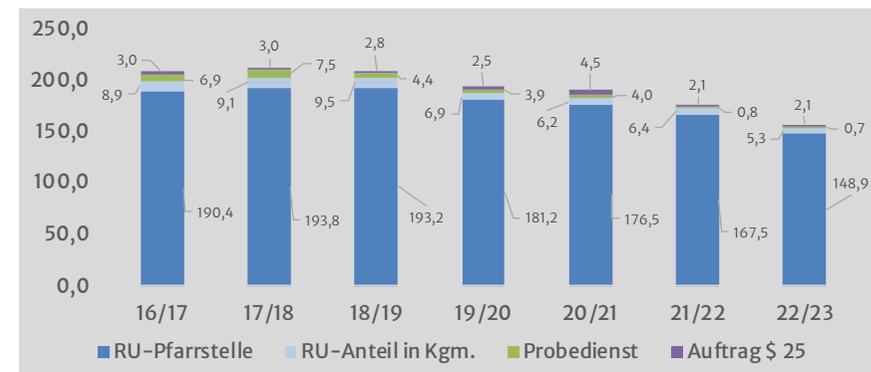
Abbildung: Schuldienst nach Schulform



Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW refinanziert (Haushaltsansatz 2023 = rd. 20 Mio. €). Bei einer für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Zuweisung an den Teilhaushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ in Höhe von rd. 92,3 Mio. € macht die Refinanzierung einen Anteil von rd. 22% aus.

Abbildung: Entwicklung RU nach Beschäftigungsverhältnis



Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt. Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrerinnen und Pfarrern, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Auch zukünftig werden kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Evangelischen RU zu vermeiden. Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrerinnen und -lehrer für Evangelische Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern.

Der Bedarf an kirchlichen Lehrkräften wird schuljährlich überprüft. Der Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft kann ggf. in jedem Schuljahr angepasst oder auch beendet werden, wenn die Schulleitung erklärt, dass der Bedarf schulintern durch Lehrkräfte mit der Fakultas „Evangelische Religion“ gedeckt werden kann, und zwar unbeschadet der Inhaberschaft der entsprechenden Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die Schulleitungen wissen die damit verbundene Flexibilität auch zu schätzen. Allerdings sind die Schulen auf den kontinuierlichen und verlässlichen Einsatz von kirchlichen Lehrkräften angewiesen. Vakanzen im Rahmen einer Neubesetzung sind schulorganisatorisch nur schwer oder gar nicht zu kompensieren. Auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung leisten kirchliche Lehrkräfte darüber hinaus einen besonderen Beitrag, insbesondere im Bereich der Schulseelsorge, der über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und ein besonderes Profil in das System Schule einbringt. Dies wird von den Schulleitungen ebenfalls sehr geschätzt.

Abbildung: Entwicklung RU insgesamt



IV. Andere kirchliche Berufe

Die Gesamtzahlen der Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen belegen es eindeutig: der weitaus größte Teil der Arbeitsleistung in unserer Kirche wird außerhalb der pastoralen Arbeitsfelder erbracht. Das folgende Kapitel soll dazu dienen, dies gebührend wahrzunehmen und auf mögliche Herausforderungen bzw. Problemstellungen hinweisen.

Hier finden sich Daten und Analysen zu den einzelnen Berufsgruppen der im Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen Beschäftigten.

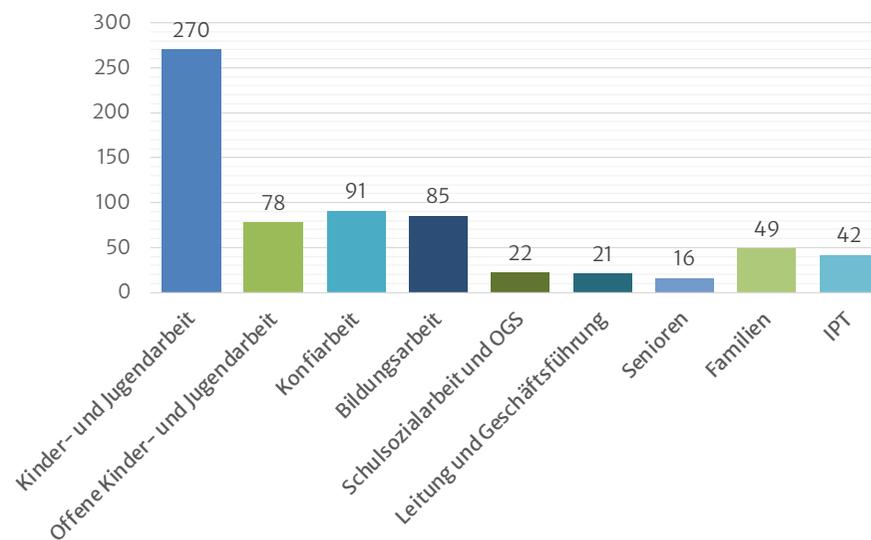
IV.1 Mitarbeitende in gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Die Fachlichkeit und Rolle der gemeindepädagogisch – diakonischer Mitarbeitenden erfährt in der sich rasant verändernden Situationen des kirchlichen Personals eine neue Bedeutung. Diese bezieht sich nicht nur auf die sich weitenden Arbeitsbereiche, in denen Gemeindepädagoginnen und Diakone tätig sind und werden, sondern auch auf die teamorientierte Arbeitsweise, die zur Fachlichkeit dieser Berufsgruppe in den vielfältigen Ausbildungen zur Grundlage gehören.

Kontinuität in den Neuzugängen und im Verhältnis der Geschlechter

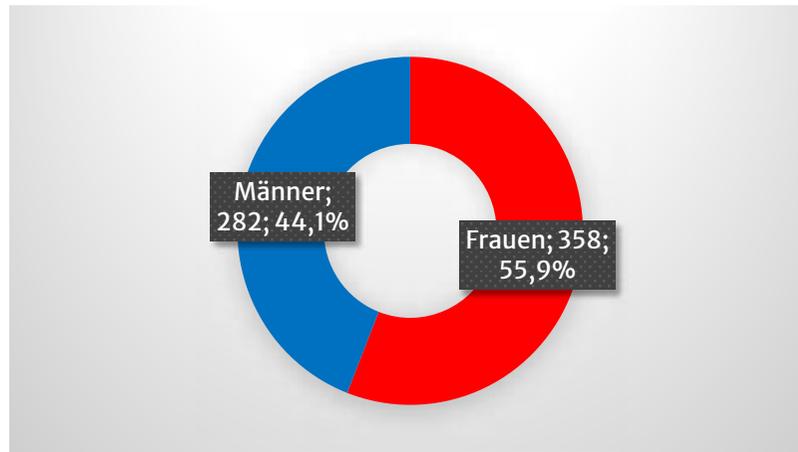
Die Arbeitsfelder sind nach wie vor attraktiv. Die Zahl derer, die in den Beruf einsteigen, ist bisher stabil. Im vergangenen Jahr gab es 51 Neuanstellungen. In den Vorjahren lag diese Zahl bei durchschnittlich 40 Neuanstellungen. In unserem Verteiler erreichen wir 640 Mitarbeitende die im Arbeitsbereich Verkündigung Seelsorge und Bildungsarbeit nach der gleichnamigen Ordnung (VSBMO) angestellt sind. Nur 133 Mitarbeitende haben eine Anstellung im Kirchenkreis.

Abbildung: Arbeitsfelder der VSBMO-Mitarbeitenden



Die Berufseinstiegsseminare waren in den letzten Jahren mit im Schnitt 32 Personen ausgebucht. Dieser Trend ist und bleibt stabil. Berufsstarter-Zoom-Beratungen steigen kontinuierlich an und finden nun im zwei-Monats-Rhythmus statt, nicht wie vor Corona zweimal in Jahr.

Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)



Eine Ausgewogenheit von Männern und Frauen in den Vollzeit- und Teilzeitstellen ist damit nach wie vor nicht gegeben.

Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)

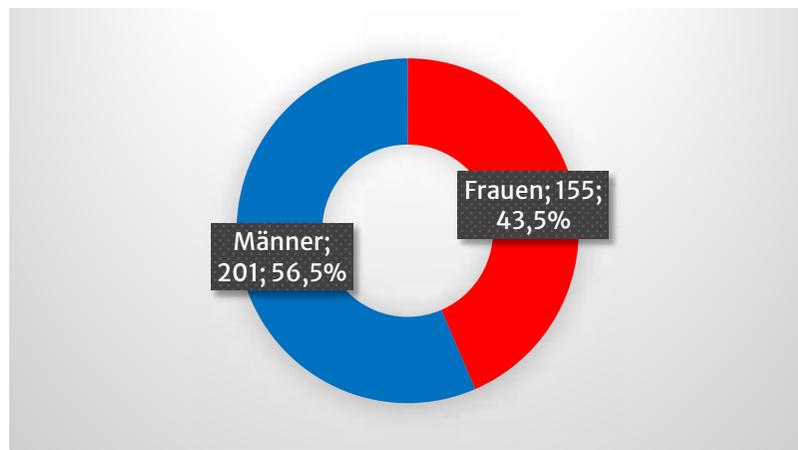


Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht

	Zahl	%	PK Vollzeit	Vollzeit %	Teildienstquote
Frauen	358	55,9 %	155	43,3 %	2,31
Männer	282	44,1 %	201	71,3 %	1,40
Gesamt	640		356	55,6 %	1,80

Die Alterspyramide bewegt sich wie folgt:

Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter

	bis 29	30-39	40-49	50-67
Frauen	76	99	56	127
Männer	36	68	50	128
Gesamt	112	167	106	255

Der Blick auf diese Tabelle zeigt, dass in den nächsten 7 Jahren ca. 60-70 Diakoninnen und Gemeindepädagogen in den Ruhestand gehen. Das ließe sich bei kontinuierlichen Zahlen in den Ausbildungen und Studiengängen kompensieren, wenn Kirche als Anstellungsträgerin überzeugt. Die Ausbildungen für Diakoninnen und Gemeindepädagogen hat im Vergleich zum letzten Jahr nachgelassen. Befanden sich letztes Jahr noch ca. 190 Studierende in der Ev. Hochschule RWL, in der Fachhochschule der Diakonie, dem Martineum, Nazareth, dem Wittekindshof und der Malche in Ausbildung, so sind es derzeit 170 Studierende. Dieser Corona-Knick hört sich für die offenen Stellen nicht dramatisch an. Für einzelne Ausbildungen aber hängt daran die Existenz, da die Wirtschaftlichkeit des Studien- oder Ausbildungsbetriebs gefährdet ist. Hier gilt es, junge Menschen, die sich ehrenamtlich in unseren Gemeinden engagieren, konkret auf diese Ausbildungen anzusprechen, wenn sie sich durch Fähigkeiten und Interesse bewährt haben.

Es ist auch zu beachten, dass wir bei weitem nicht die Mehrzahl dieser Absolventinnen und Absolventen für unsere offenen Stellen gewinnen. Von den diesjährigen Studierenden beenden ca. 50–60 ihre Ausbildung bzw. Studium. D.h. wir müssten alle gewinnen, wenn wir den Bedarf decken wollten. Das ist nicht realistisch.

Offene Stellen bleiben derzeit länger unbesetzt

Mögliche Gründe liegen nicht allein im Fachkräftemangel, sondern in den immer noch, wie in den letzten Personalberichten aufgezeigten, nicht attraktiven und zukunftsstragenden Anstellungssituationen bzw. Strukturen.

Folgende Gründe können benannt werden:

- Befristungen von Verträgen ohne Sachgrund oder mit sogenannten Pilot- oder Erprobungszeiträumen. Auch mit jährlich wiederkehrenden Bewilligungsbescheiden von Kommunen oder Kreisen zu Kinder- und Jugendförderplänen die seit Jahrzehnten existieren, werden Befristungen begründet.
- Überwiegende kleinräumige gemeindliche Anstellung ohne Planungsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten.
- nach wie vor mangelhafte Fachlichkeit oder Kontinuität bei einer großen Anzahl der Vorgesetzten (siehe Qualität der Anstellung).
- Krisenstimmung in der Kirche. In Gesprächen mit leitenden Gemeindepädagoginnen und Diakonen erhalten wir Hinweise darauf, wie das „Stimmungsbild“ zur kirchlichen Krise (Mitgliederrückgang, Einbruch im Pfarrberuf) sich negativ auf das Image auswirkt und neue Mitarbeitende beeinflusst, sich beruflich auf Kirche einzulassen.

Kirche ist nur eine Bewerberin um diakonisch gemeindepädagogisch qualifizierte Fachkräfte. Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungen können sich aufgrund ihrer doppelten Fachlichkeit sowohl die Arbeitsgebiete als auch die Arbeitgeberinnen aussuchen. Anstellungsträgerinnen bewerben sich um Mitarbeitende, nicht umgekehrt. Diese Tatsache ist auf der Arbeitgeberinnenseite in unserer Kirche und Diakonie noch nicht in einer darauf reagierenden „Personalpolitik“ angekommen.

Wechsel in attraktivere Stellen innerhalb und außerhalb von Kirche

Ein Stellenwechsel in attraktive Stellen/Anstellungsbedingungen ist vorprogrammiert und schon jetzt erkennbar. Die neuen Stellen im Bereich der IPTs sind nicht nur aufgrund ihrer höheren Eingruppierung, sondern auch wegen der kreiskirchlichen Anstellung attraktiv. Stellen im Bereich von Jugendämtern, Schulen und anderen sozialen Trägern bieten interessante Aufgaben und Arbeitszeiten. 2022 haben 22 Mitarbeitende in kirchlicher Anstellung ihren Dienst beendet, ohne dass sie in den Ruhestand getreten oder verstorben sind. Diese Zahl ist überdurchschnittlich hoch. In den Vorjahren lag diese Zahl bei 7–12 Mitarbeitenden.

Blitz-Umfrage zur Qualität der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten

Parallel zur Stellenerhebung in Zusammenarbeit mit den Personalabteilungen der Kreiskirchenämter und Jugendreferate der Kirchenkreise, haben wir eine Blitz-Umfrage unter den Mitarbeitenden nach VSBMO zur Arbeit mit ihrem Dienst- und Fachvorgesetzten angeboten.

Die Umfrage gibt uns Hinweise zur Qualität der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten. 200 von 600 Mitarbeitenden haben sich beteiligt.

Positiv fällt auf, dass 2/3 der Mitarbeitenden dieselbe Person als Dienst- und Fachvorgesetzte haben. D.h. die Kommunikation mit dienst- und fachvorgesetzten Personen ist leichter möglich.

Bei einer Aufteilung der Dienst- und Fachaufsicht auf mehrere Personen treten nicht selten Unklarheiten auf. Schon bei der Frage, wer für die Dienst- und wer für die Fachaufsicht und darin für welche Themen zuständig ist, entstehen Unsicherheiten, die den Zugang zu Fach- und Dienstgesprächen erschweren.

117 von 198 Mitarbeitenden haben angegeben, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre Fachvorgesetzten sind. 62 benennen Gemeindepädagoginnen oder Diakone und 19 geben ehrenamtliche Personen als Fachvorgesetzte an.

127 Vorgesetzte führen wöchentlich bis 4-wöchentlich regelmäßig Dienstgespräche. 23 Personen geben an, dass sie keine Dienstgespräche haben. Bei den restlichen Personen wird dies auf Nachfrage oder alle 2 Monate, alle 3 bis 4 Monate oder mit weniger Dienstgesprächen angegeben.

Bei 85 Personen werden Dienstgespräche protokolliert und in 69 Fällen werden Arbeitsergebnisse bezogen auf deren Umsetzung auch nachgehalten.

87 Personen geben an, dass es keine Protokollierung gibt und 57 Personen benennen, dass nicht nachgehalten wird, was vereinbart wurde.

Das Jahresdienstgespräch mit der Fachaufsicht zum Austausch der Arbeitssituation, Zufriedenheit, berufliche Entwicklung und Herausforderungen sowie Fortbildungswünschen erhalten nur 88 Mitarbeitende jährlich. Bei 13 Mitarbeitenden wird es alle 2 Jahre geführt. Das heißt, fast die Hälfte der Mitarbeitenden erhalten kein würdigendes und Perspektiven öffnendes Jahresdienstgespräch mit ihrer fachvorgesetzten Person. Hier fällt auf, dass es sich bei den fachvorgesetzten Personen, die kein Jahresdienstgespräch führen, bei 97 Nennungen um Pfarrerinnen und Pfarrer, mit 3 Nennungen um Ehrenamtliche und mit 2 Nennungen um Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen handelt.

Vernetzungstreffen auf der Ebene des Kirchenkreises werden für 156 Mitarbeitende angeboten. D.h. fast $\frac{1}{4}$ der Mitarbeitenden hat keine Möglichkeit, sich im Kirchenkreis zu vernetzen.

Auf die Frage: „Bekommst Du Rückmeldung zu Deiner Arbeit,“ wurde wie folgt geantwortet:

- oft: 48
- manchmal: 94
- selten: 46
- gar nicht: 10

Auch hier sind es über $\frac{1}{4}$ der Mitarbeitenden, die selten oder gar keine Rückmeldung zu ihrer Arbeit bekommen und auch die hohe Nennung von „manchmal“ zeigt, dass es keine hohe Wertschätzungskultur gibt.

Bei der Frage „Gab es eine Einarbeitung zum Dienstbeginn“ antworteten

- 19 Personen mit ja, sehr umfangreich,
- 57 Personen mit ja, mit den wichtigsten Informationen
- 50 Personen ja, aber nur mit dem Nötigsten.
- 72 Personen gaben an keine Einarbeitung oder nur durch Nachfragen bei Kolleginnen und Kollegen oder von ehemaligen Mitarbeitenden Hinweise erhalten zu haben.

Ein solch schlechtes Ergebnis im Blick auf die Unterstützung beim Dienstbeginn zeigt, dass hier erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Bei der Frage „Wirst Du zu Themen, die Deinen Arbeitsbereich betreffen zur Beratung in das Leitungsgremium eingeladen,“ antworten

- 53 Personen ja, regelmäßig,
- 61 Personen ja, manchmal,
- 59 Personen antworten mit Nein,
- 17 Personen antworten Nein, aber ich berichte einmal im Jahr im Leitungsgremium.

Dieses Ergebnis zeigt zweierlei: Zum einen wird nur etwas mehr als die Hälfte der Mitarbeitenden in ihrer Fachkompetenz beratend im Leitungsgremium genutzt, zum anderen wird ihnen keine Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen selbst zu vertreten, obwohl dieses die Kirchenordnung in Artikel 76 (2) und die VSBMO § 12 (4) ausdrücklich fordert.

Diese Verweigerung der Beteiligung und Beratung ist eine gravierende mangelnde Kultur der Zusammenarbeit. Dabei geht es nicht nur um Fachlichkeit, die nicht eingebracht werden kann, sondern auch um die Arbeitsfelder und die Personen, die in diesen Arbeitsfeldern erreicht werden und die in den Beratungen ausgeschlossen werden.

Die Umfrage zeigt, dass es noch viel zu tun gibt, um die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden und ihren Führungskräften und den Leitungsgremien zu verbessern. Die Frage, die sich daraus ableitet, ist: wie kann eine Verbesserung dieser prekären Situation erreicht werden?

Fazit:

Es ist dringend geboten, die Qualität von Anstellungs- und Planungsebenen so zu gestalten, dass Personalentwicklung möglich ist, dass fachliche Begleitung durch Führungskräfte sichergestellt wird und dass Wertschätzung im Rahmen von Dienstbesprechungen und Beteiligung an der Beratung in Leitungsgremien stärker wahrgenommen wird. Hierzu braucht es Konzepte, mindestens auf der Ebene der Kirchenkreise.

Die Qualität der Anstellung hängt neben den Rahmenbedingungen, die sowohl Mitarbeitenden als auch Anstellungsträgern Sicherheit bieten, nicht nur an verlässlichen Personalkonzepten, Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, multi- und interprofessioneller Teamarbeit,

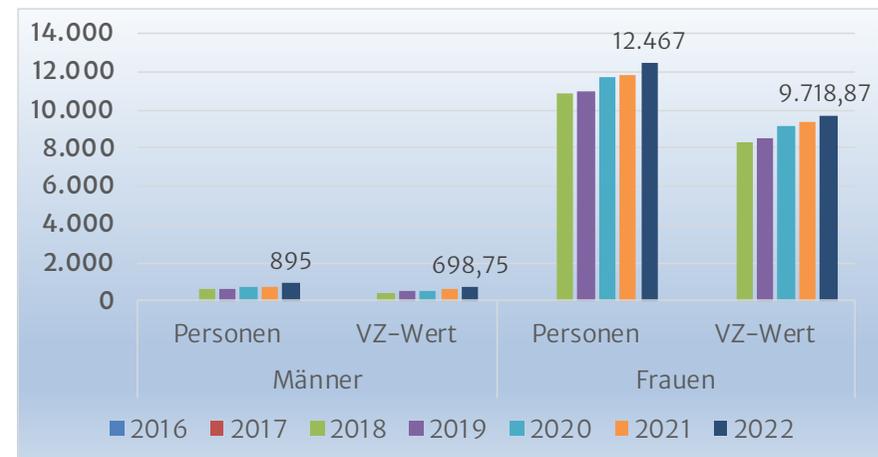
Diversität der Geschlechter-, Berufs- und Altersgruppen, fachlich vernetzte Personalwerbung für Ausbildung und Stellenbesetzung, sondern in nicht unerheblichem Maß auch in der Fachlichkeit und Persönlichkeit der vorgesetzten Führungskräfte. Diese gibt es bezogen auf die größte Gruppe der Diakoninnen und Gemeindepädagogen mit Anstellung in verfasster Kirche, nur in den Jugendreferaten, in denen die Anstellungsebene im Kirchenkreis liegt.

Die Grundfrage bleibt im Blick auf das kirchliche Personal insgesamt: Wann beginnt eine Personalplanung und Personalentwicklung auf der Ebene von Kirchenkreisen oder Gestaltungsräumen? Landeskirchen im Umfeld der EKvW konzeptionieren bereits landeskirchliche Anstellung um Planung und Entwicklung zur Versorgung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchliche sowie Personalbegleitung und angemessene Personalführung sicher zu stellen. Wenn an den oben genannten Punkten nicht gearbeitet wird und weiterführende Entscheidungen getroffen werden, verlieren die EKvW nach den Pfarrerinnen und Pfarrern auch Diakoninnen und Gemeindepädagogen für die Mitarbeit in der EKvW.

IV.2 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztags

In der Evangelischen Kirche von Westfalen sind über 10.000 Mitarbeitende in rund 800 evangelischen Kindertageseinrichtungen in Voll- und Teilzeit tätig.

Entwicklung Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

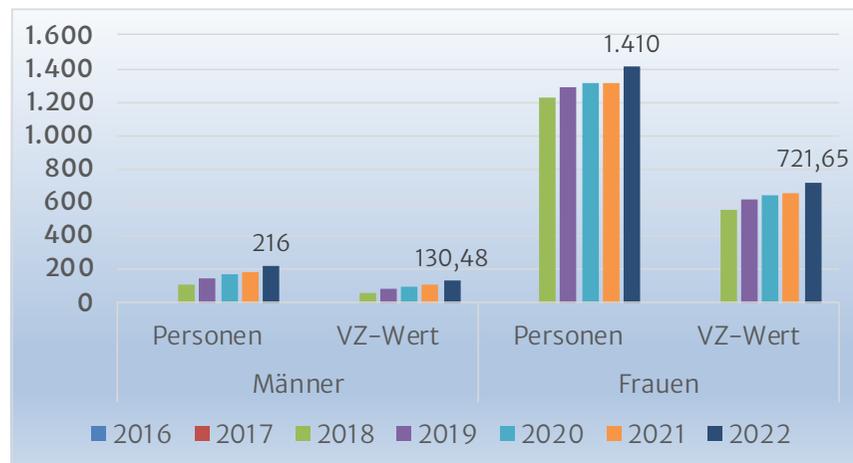
In den letzten Jahren sind neben der größten Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher zahlreiche andere Berufsgruppen eingestellt worden. Zu den bereits eingesetzten Berufsgruppen der Heilpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern sind zunehmend auch Mitarbeitende mit einem abgeschlossenen Studiengang der Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaften, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik oder Lehramt an Grundschulen in den Einrichtungen tätig.

Auf Grund des weiter wachsenden Fachkräftemangels ist die Personalverordnung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes KiBiz NRW nochmals erweitert worden. Dadurch können zusätzliche Berufsfelder, wie Logopädie, Motopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Theater-, Kultur-, Religions- und Musikpädagogik mit Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung und weiteren Fortbildungsnachweisen im Kitabereich eingestellt werden.

Fachberatungen und Geschäftsführungen im Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen

Für die rund 800 evangelischen Kindertageseinrichtungen sind insgesamt etwa 32 Fachberatungen – in der Regel auf Kirchenkreisebene – in Voll- oder Teilzeit für das Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen eingestellt. Ca. 35 Geschäftsführungen sind für größere Trägerereinheiten – ebenfalls in der Regel auf Kirchenkreisebene – eingesetzt. Die Qualifikationen und das Aufgabenprofil stellen sich in diesem Bereich vor allem in der Schwerpunktsetzung (pädagogische oder/und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) sehr unterschiedlich dar.

Entwicklung Mitarbeitende in der OGS – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



Fachkräftemangel:

Die größte Herausforderung neben der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Kindertageseinrichtungen besteht im weiter wachsenden Fachkräftemangel. Zum Teil können neu geschaffene Gruppen nicht eröffnet werden, weil das Personal fehlt. Vakante Stellen führen zur Absenkung von Betreuungszeiten und zeitweisen Teilschließungen.

Die zunehmende Diversität der beruflichen Qualifikationen in der Mitarbeiterschaft birgt auch die Gefahr der Absenkung der Qualitätsstandards.

Ausblick:

Die aktuelle Situation der Ukraine und die daraus resultierende Aufnahme von Flüchtlingen werden auch die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger vor weitere Herausforderungen stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen müssen sich mit traumapädagogischen Fragestellungen (erneut) auseinandersetzen und eine weitere emotionale Herausforderung bewältigen.

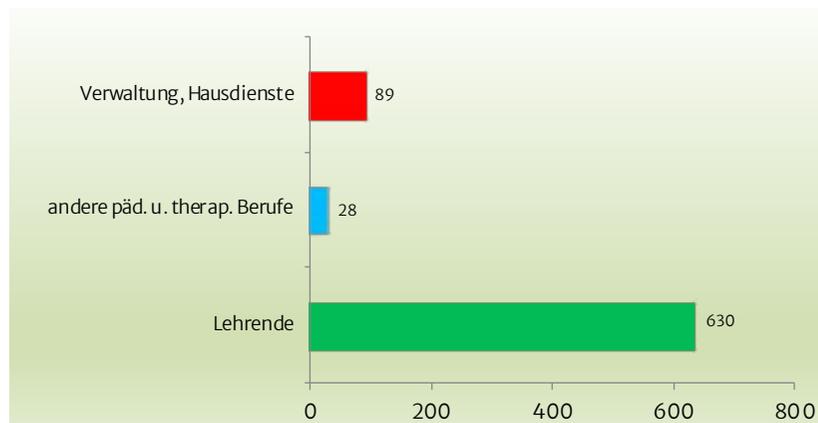
Die Träger, Kita-Leitungen und Fachberatungen ergreifen verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung und Stabilisierung des Personals und versuchen die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder aufrecht zu erhalten.

IV.3 Lehrerinnen, Lehrer und nicht-lehrendes Personal an den evangelischen Schulen der EKvW

Zahlen und Fakten

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf das Meldedatum 15.10.2022. Die Zahl der Lehrkräfte und des nicht-lehrenden Personals wurden im März 2023 erhoben.

Abbildung: Mitarbeitende an den evangelischen Schulen



Lehrerinnen und Lehrer

An den Schulen der Sekundarstufe I wird es zunehmend schwerer, gute Lehrerinnen und Lehrer zu finden. Die Anzahl der Studienabschlüsse für diese Stufe ist geringer als die für den kombinierten Abschluss Gesamtschule/Gymnasium. Lehrkräfte, die diesen Abschluss haben, brauchen eine Zusatzqualifizierung, wenn sie ausschließlich in der Sekundarstufe I eingesetzt bzw. dafür bezahlt werden!

Aufgrund der Umstellung des Gymnasiums von G8 auf G9 ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Gymnasiallehrer noch völlig anders. An öffentlichen Gymnasien werden zurzeit fast keine neuen Lehrkräfte eingestellt, daher finden sich auch für Vertretungsstellen ausreichend viele gute Lehrkräfte.

Nicht-lehrendes Personal

Auch an den evangelischen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter beschäftigt. Sie leisten einen nicht zu unterschätzenden Dienst für die Schülerinnen, Schüler und die gesamte Schulgemeinde. Es gelingt in diesem Bereich qualifizierte und sehr motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Dies gilt auch in den Schulsekretariaten und im Bereich des Gebäudemanagements.

Schülerinnen und Schüler

Die sieben landeskirchlichen Schulen werden im Schuljahr 2022/23 von mehr als 5.800 Schülerinnen und Schülern besucht. Schulen, die nicht die einzigen Schulen im Ort sind, mussten für das Schuljahr 2023/24 Schülerinnen und Schüler abweisen; dabei hat die Nachfrage das Angebot zum Teil deutlich überschritten.

Finanzen

Die Lehrkräfte an Ersatzschulen und damit auch an den Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen werden zu 85 % vom Land NRW refinanziert; auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal werden zum Teil refinanziert. Dies geschieht aber nicht prozentual, sondern durch einen besonderen Schlüssel.

An den evangelischen Schulen wird kein Schulgeld erhoben, dies verbietet das Sonderungsverbot ausdrücklich (siehe § 101 Schulgesetz).

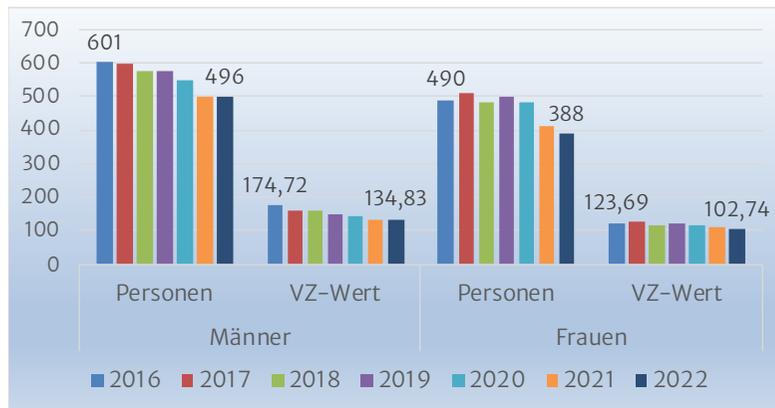
Perspektiven

Zusammen mit dem Pädagogischen Institut bietet die EKvW in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland eine evangelische Schulleitungsqualifizierung an. Es soll damit gelingen eigenes Personal für Führungsaufgaben zu qualifizieren und den Besonderheiten des evangelischen Profils an den Schulen mehr Gewicht zu verleihen.

IV.4 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. (Kirchenmusikverordnung §1).

Entwicklung Mitarbeitende in der Kirchenmusik – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten

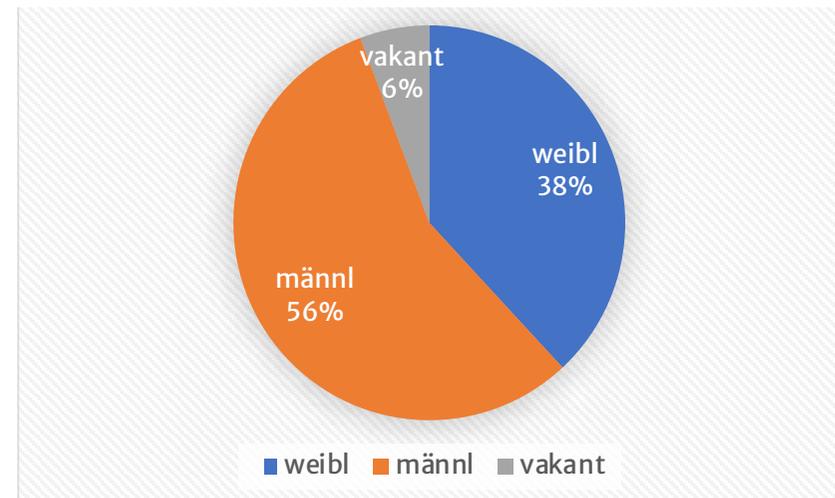


In den 465 Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen sind über 1.000 Frauen und Männer als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tätig. Neben zahlreichen ehrenamtlich engagierten Personen sind dies rund 500 Musikerinnen und Musiker in den C-Stellen (Beschäftigungsumfang bis höchstens 50 %) und rund 102 Musikerinnen und Musiker in den A- und B-Stellen (Beschäftigungsumfang von 50 % bis 100 %) sowie 15 Musikerinnen und Musiker, die als Dozentinnen oder Dozenten der Hochschule für Kirchenmusik, Landesposaunenwarte und Landeskirchenmusikdirektor tätig sind.

Die Ausbildung der C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker wird in regionalen und zentralen berufsbegleitenden Kursen angeboten. Als eine von sechs Landeskirchen trägt die Evangelische Kirche von Westfalen zudem mit der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten eine der bedeutendsten Ausbildungsstätten für die A- oder B-Kirchenmusikqualifikation.

In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Ev. Kirche von Westfalen sind derzeit 102 A- und B-Kirchenmusikstellen (insges. 86,53 Vollzeitstellen) eingerichtet. Sieben Stellen hiervon sind zurzeit vakant bzw. befinden sich in Stellenbesetzungsverfahren. Die Mehrzahl der hauptamtlich Angestellten im Arbeitsfeld Kirchenmusik sind männlichen Geschlechts, auch wenn der Anteil der weiblichen Personen steigt. Es bleibt jedoch zu festzustellen, dass Vollzeitstellen zu zwei Dritteln von männlichen Musikern bekleidet werden. Überwiegend künstlerisch geprägte Stellen sind nur zu einem Viertel mit Frauen besetzt.

Abbildung: Personenverteilung auf Stellen – Vakanzen



Traditionell waren über viele Jahrzehnte Kirchengemeinden alleinige Anstellungsträgerinnen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den A- und B-Kirchenmusikstellen. Bereits seit etlichen Jahren jedoch ist eine sich verändernde Mischfinanzierung zu beobachten, an der sich vor allem Kirchenkreise, aber vereinzelt auch Fördervereine beteiligen. Aktuell tragen die Synodalhaushalte rund 1/5 der Personalkosten. Deutlicher als in den vergangenen Jahren ist derzeit festzustellen, dass in einigen Regionen der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Ruhestand oder anderweitig freiwerdende Kirchenmusikstellen mit reduziertem Umfang oder gar nicht mehr wiederbesetzt werden. Auf der anderen Seite kommt es jedoch vereinzelt auch zu Neueinrichtung oder Aufstockung von Kirchenmusikstellen.

Abbildung: Kirchenmusikstellen nach Gestaltungsräumen

Gestaltungsraum	Kirchenkreis	2023 Anz.	2023 VZ	Veränd. VZ zu 2013
1	Steinfurt-Coesfeld-Borken	3	2,25	
	Tecklenburg	4	3,5	-0,5
	Münster	2	2	
			7,75	-0,5
2	Dortmund	9	7,76	-1,54
			7,76	-1,54
3	Iserlohn	6	5,25	-0,2
	Lüdenscheid-Plettenberg	4	3	-0,6
			8,25	-0,8
4	Hattingen-Witten	2	1,6	
	Hagen	2	1,5	-0,17
	Schwelm	2	2	
			5,1	-0,17
5	Hamm	4	3,32	0,75
	Unna	4	3,86	1
			7,18	1,75
6	Soest-Arnsberg	5	4,75	1,25
			4,75	1,25
7	Paderborn	5	4,5	0,2
	Gütersloh	7	5,5	-2,09
	Halle	5	4,6	0,25
	Bielefeld	6	5,54	-1,35
			20,14	-2,99
8	Herford	7	5	1
	Minden	5	3,95	
	Vlotho	3	2,75	
	Lübbecke	3	2,75	
			14,45	1
9	Herne	1	1	
	Bochum	2	1,5	-1
	Gelsenkirchen-Wattenscheid	3	2,75	-2
			5,25	-3
10	Recklinghausen	3	2,4	-0,55
	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	2	1,5	
			3,9	-0,55
11	Siegen- Wittgenstein	3	2,5	
			2,5	0
landeskirchlich	LPWs	2	1,5	-0,5
	LKMD + Popbeauftr.	1	0,75	-0,25
	Dozenten HfK u. IAFW	12	8,75	-1
			11	-1,75
EKvW gesamt		117	98,03	-7,3

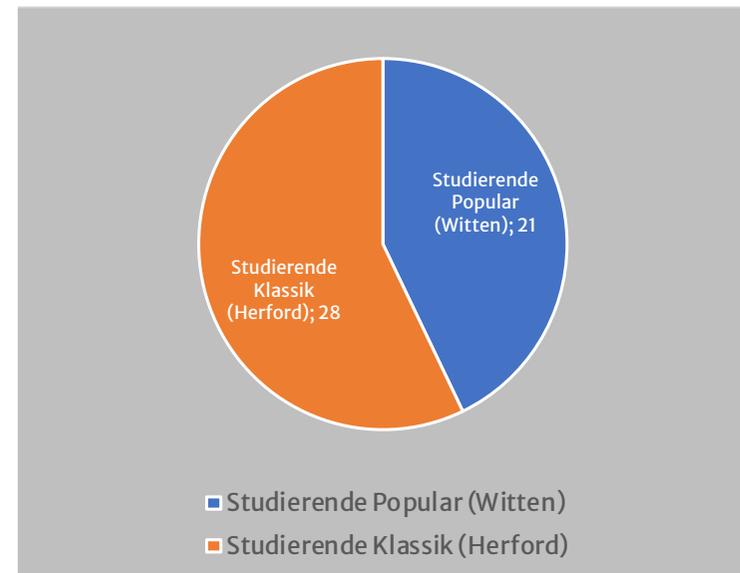
Zudem verändert sich durch Fusion benachbarter Kirchenkreise die einzig rechtlich bindende Größenordnung für die Anzahl von A- und B-Kirchenmusikstellen [„Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle (100 %) geben. Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.“ (Kirchenmusikgesetz § 3)], was langfristig zu einer Unterdeckung der kirchenmusikalischen Infrastruktur (die neben den bekannten künstlerischen Aufgaben auch multiplikatorische, kommunikative und pädagogische Aspekte umfasst; insbesondere auch im Hinblick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung von C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern) führen kann. In einigen Regionen scheint diese Unterdeckung bereits erreicht.

Auch mit Blick auf die nach wie vor geringe Anzahl der Absolventinnen und Absolventen kirchenmusikalische Ausbildungsinstitute (s. u.) muss in Zukunft möglicherweise über die Einrichtung eines Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche gem. Kirchenmusikgesetz § 3 (3) beraten werden.

Wie in vielen anderen Bereichen bereitet uns der demographische Wandel auch auf dem Arbeitsfeld der Kirchenmusik Sorgen. Mit Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, die Bedürfnisse der Kirchengemeinden (also den „Arbeitsmarkt“) zu bedienen. Auch im Hinblick auf die zwar stabile, aber deutschlandweit auf relativ niedrigem Niveau verharrende Anzahl der Studierenden (von 360 Studierenden EKDweit) wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidende und wachsende Relevanz zuteil. Es bleibt daher von hoher Bedeutung, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford-Witten zählt zu den größten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten innerhalb der EKD. Etwa 50 Studierende absolvieren hier aktuell im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge, sowie in Vorbereitung auf die künstlerische Reifeprüfung und das Konzertexamen ihr Studium oder werden als Jungstudierende in besonderer Weise auf das Studium vorbereitet. Mit der

Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten im Jahr 2016 hat die Ev. Kirche von Westfalen die Vorreiterrolle in der ganzheitlichen Kirchenmusikausbildung in der EKD übernommen. Derzeit sind im Studiengang Popular 21 Studierende, im Studiengang Klassik 28 Studierende eingeschrieben.

Abbildung: Studierende nach Studiengang

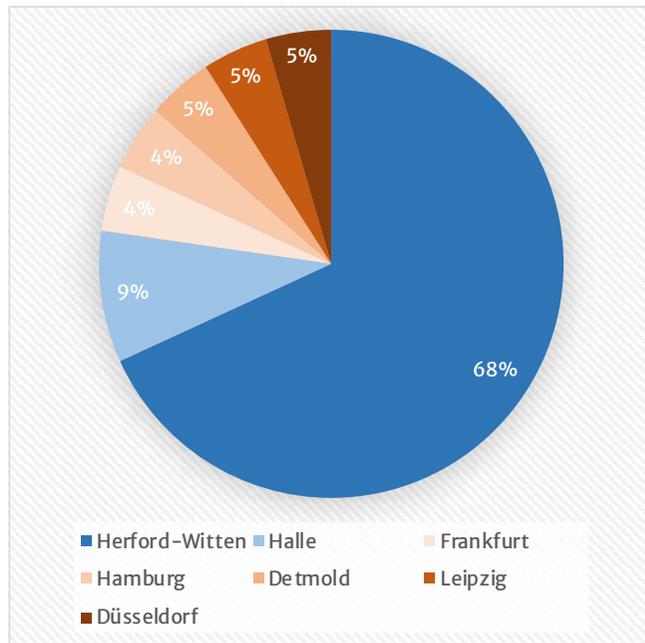


Ein genauerer Blick auf die Studienorte der westfälischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bestätigt die Relevanz kirchlich verantworteter Kirchenmusikausbildung im Allgemeinen und die Bedeutung der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen im Besonderen. Gut die Hälfte der amtierenden westfälischen A- und B-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben

ihre Ausbildung an kirchlichen Instituten absolviert, wobei die Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten mit etwa einem Drittel die mit Abstand wichtigste Ausbildungsstätte ist.

In den Besetzungsverfahren der vergangenen fünf Jahre wird die oben genannte Relevanz kirchlich getragener Kirchenmusikausbildung bestätigt: Deutlich mehr als die Hälfte der neu eingestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten absolviert, nur noch 23 % kommen von staatlichen Musikhochschulen in die westfälischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

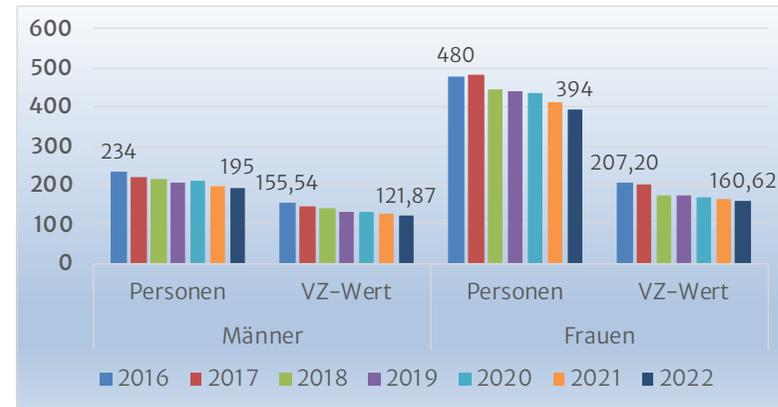
Abbildung: Studienorte westfälischer Kirchenmusikerinnen und -musiker (Dienstantritt seit 2018)



IV.5 Küsterinnen und Küster_Hausmeisterinnen und Hausmeister

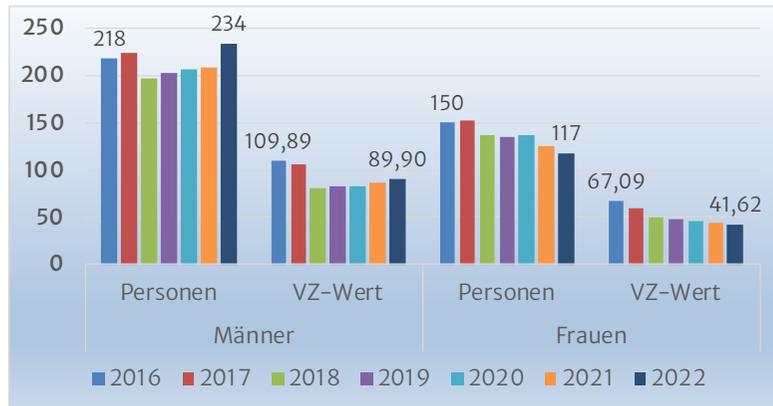
Der Dienst als Küsterin bzw. Küster unterstützt den Verkündigungsdienst durch die Sorge um die äußeren Voraussetzungen für Gottesdienst, Amtshandlungen und gemeindlichen Veranstaltungen. Als ein geistliches Amt hat der Küsterdienst seine Wurzeln im biblischen Diakonenamt.

Entwicklung Küsterinnen/ Küster – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



Bei der Gesamtzahl angestellter Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister ist seit Jahren ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung in diesem Tätigkeitsbereich ist weiterhin hoch. Aus finanziellen Gründen haben sich Einschränkungen bei der Stellenzahl und dem Stellenumfang dieses tradierten kirchlichen Berufsstands ergeben. Diese haben Auswirkungen auf das Professionalitätsniveau in den entsprechenden Arbeitsbereichen gehabt.

Entwicklung Hausmeisterinnen und Hausmeister – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



Bei beiden Berufsgruppen ist eine sehr hohe Identifikation mit ihrer Tätigkeit und der Gemeinde zu beobachten. Viele bezeichnen ihren Beruf als Berufung. Durch diesen Einsatz werden die Mitarbeitenden von vielen Gemeindegliedern als „gute Seele“ der Gemeinde wahrgenommen. Küsterinnen und Küster sind in vielen Fällen eine der ersten Ansprechpersonen sowohl in organisatorischen als auch potentiell seelsorglichen Belangen, da eine häufige Präsenz bei gemeindlichen Veranstaltungen gegeben ist. Auch diese Berufsgruppe musste aufgrund der Bedingungen der letzten Jahre einen großen Einsatz bei kurzfristigen Neuorganisationen und Einhaltung von Schutzkonzepten zeigen. Auch die Umsetzung vieler kreativer Ideen in den Gemeinden wurde von ihnen tatkräftig unterstützt.

Die landeskirchlichen Fort- und Weiterbildungsangebote für Küster:innen werden sehr gut angenommen und sind regelmäßig ausgebucht. Auch 2023 wurde – erstmalig wieder in Präsenz – für Küster:innen, die einen Ausbildungszyklus absolviert haben, diese Qualifizierung mit einem Kolloquium abgeschlossen.

IV.6 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit

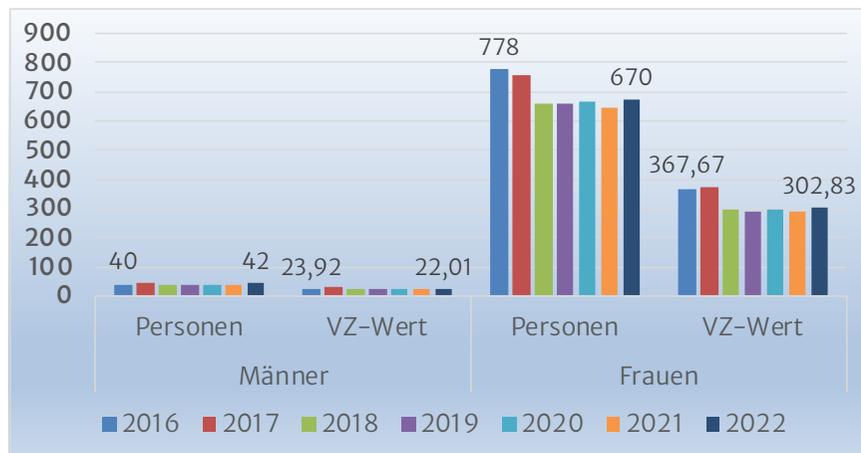
Im Arbeitsbereich der Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind im Vergleich mit der Situation des Vorjahres keine signifikanten Veränderungen festzustellen. Die Trends der Vorjahre verfestigen sich aber weiter. Nach wie vor werden in zunehmendem Maße aufgrund von Personalwechsel vakante Stellen mit Profis aus der PR-, Journalistik- und Kommunikationsbranche besetzt. Der Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen in Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit ist die Ausnahme.

Mancherorts ergänzen Mitarbeitende auf Honorar- oder 520-Euro-Basis die Teams. Die Vergütung erfolgt in der Regel nach dem Tarifwerk des BAT-KF, der jedoch für die Beschreibung der spezifischen Tätigkeiten und in deren Folge bei der Eingruppierung der Mitarbeitenden nur eingeschränkt hilfreich ist. Darüber hinausgehende landeskirchenweite Standards liegen nach wie vor nicht vor.

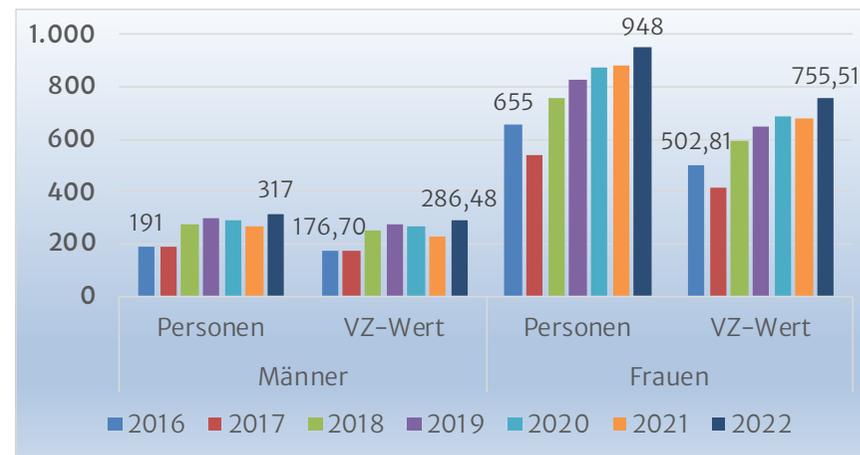
Viele Kolleginnen und Kollegen in den Öffentlichkeitsreferaten arbeiten unter hohem Druck und an der Belastungsgrenze. Gerade in kleineren Organisationen sind einige von ihnen auf sich allein gestellt und erleben sich selbst in ihrem Wirken als „Einzelkämpferin“ oder „Einzelkämpfer“. Gründe dafür sind neben dem allgemeinen Spardruck, der sich auf die personelle Besetzung der Abteilungen auswirkt, die sich nach wie vor rasant verändernden Kommunikationswege und -zeiten (insbesondere aufgrund digitaler Informationsvermittlung), deutlich gestiegene Anforderungen an eine professionelle Kommunikation (Beratungsanforderungen, Crossmediales Arbeiten, Social Media, Eventmanagement u.a.m.) sowie zunehmende Herausforderungen im Bereich der Krisenkommunikation.

IV.7 Mitarbeitende in der Verwaltung

Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchengemeinden – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



V. Prädikantendienst

Der Prädikantendienst ist in Art. 34 der westfälischen Kirchenordnung als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung durch Gemeindeglieder definiert.

Prädikantinnen und Prädikanten prägen so das pastorale Feld an zentraler Stelle mit. Durch sie wird das Priestertum aller Getauften in unserer Kirche auf eine besondere Weise sichtbar. Der Dienst wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren, sondern ist ein Dienst sui generis. Als reine Vertretungstätigkeit für wegfallende Pfarrstellen darf er nicht missverstanden werden. Das Prädikantengesetz regelt den Weg zu diesem Dienst, der über eine Ausbildung zu einer offiziellen Beauftragung durch das Landeskirchenamt führt. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine Kommission im Rahmen eines Zulassungskolloquiums getroffen.

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das Konzept der Prädikantenausbildung wird regelmäßig überprüft und verbessert, um die Qualität der Verkündigung in den Gemeinden zu gewährleisten. Jährlich kommen so 37 neue Menschen in den ehrenamtlichen Dienst der Kommunikation des Evangeliums.

Abbildung: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt

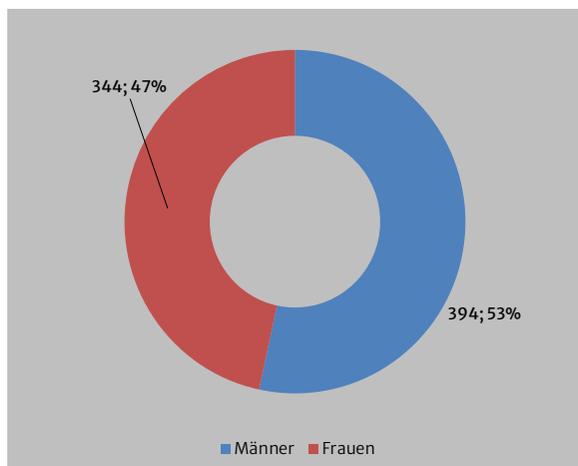
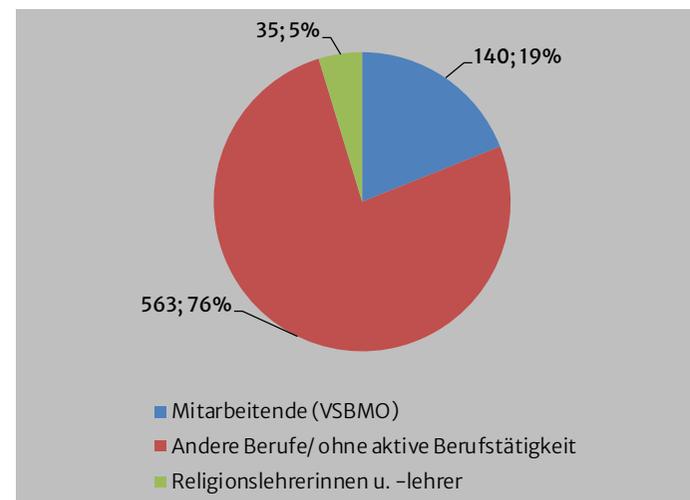


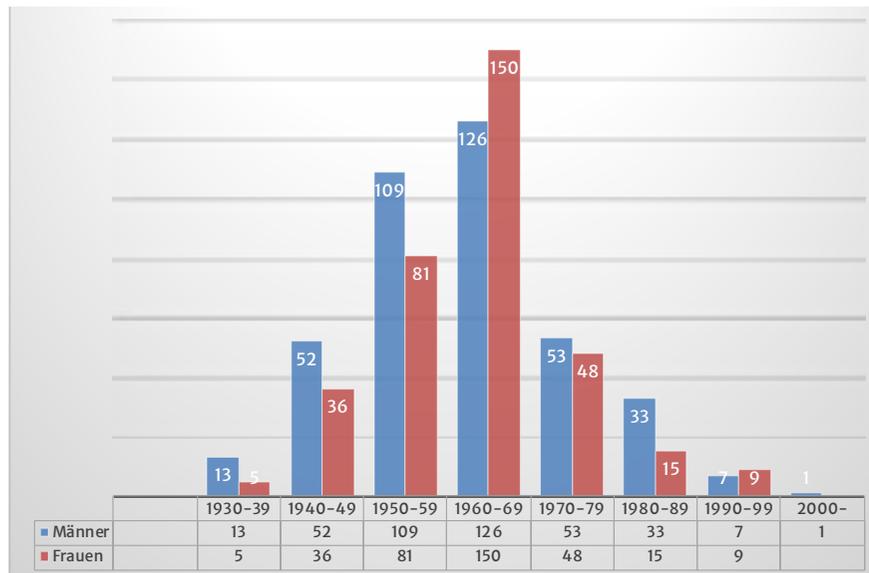
Abbildung: Prädikantinnen und Prädikanten nach Berufsgruppen



Der Dienst wird mit 53 % mehrheitlich von Männern gegenüber 47 % Frauen wahrgenommen. Der Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass der Prädikantendienst insbesondere von Menschen aus den Geburtsjahrgängen von 1950 bis 1969 übernommen wird. Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament wird von drei Personenkreisen getragen: 124 Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen im Prädikantendienst tätig. Sie stellen damit 17 % der Beauftragten. Von der Berufsgruppe der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind 36 über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament berufen (d.h. 5 %). Für Religionslehrende konnte

2023 kurzfristig ein Sonderkurs angeboten werden. Planungen über ein dauerhaftes Angebot, das den besonderen Bedürfnissen dieser Berufsgruppe entgegenkommen, haben begonnen. Die mit Abstand größte Gruppe im Rahmen des Prädikantendienstes (554 Personen = 78 %) bilden Menschen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation als Religionslehrerin oder Religionslehrer haben. Sie sind in vielfältigen Berufszweigen tätig bzw. tätig gewesen. Die Zahl und die Bedeutung der Prädikantinnen und Prädikanten in der westfälischen Landeskirche wird weiter zunehmen. Die Ergänzung durch ein zu entwickelndes Konzept für Lektorinnen und Lektoren ist geplant, die eine eigene, aber damit koordinierte Ausbildung erhalten sollten.

Prädikantinnen und Prädikanten – Altersverteilung



Mitwirkende

An diesem Bericht haben mitgearbeitet:

Sabine Amels

Karen Betge

Peter Böhlemann

Vicco von Bülow

Martina Charbonnier

Frank Fischer

Holger Gießelmann

Katrin Göckenjan-Wessel

Birgit Hering

Peter Jacobebbinghaus

Heike Kollmeyer

Anne-Kathrin Oechler

Ralf Radix

Nicole Richter

Antje Röse

Susan Römer

Dagmar Schmalbeck

Harald Sieger

Birgit Simon-Einhoff

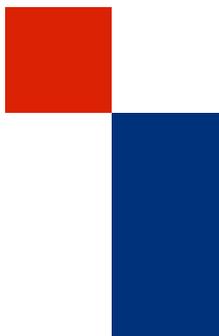
Matthias Ströhlein

Rainer Timmer

Michael Westerhoff

Angelika Winkelbach

4.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

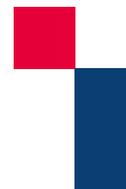
21.05. – 24.05.2023

Bericht

Ehrenamt

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Personalbericht“
Theologischer Tagungsausschuss



Ehrenamts- bericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

2023

Inhalt

Einleitung	2	V. Tiefenbefragung (Presbyter/-innen, Prädikanten/-innen, Engagierte in der Flüchtlingsarbeit)	27
Zentrale Ergebnisse	4	V.1 Zeiteinsatz fürs Ehrenamt	28
I. Evangelisches Ehrenamt in Deutschland	5	V.2 Anzahl der Tätigkeiten und Dauer	29
II. Ehrenamt in den Kirchengemeinden	7	V.3 Anstoß zur Aufnahme des Engagements.....	30
II.1 Zahl der ehrenamtlich Engagierten / Ehrenamtsquote	7	V.4 Motivation	31
II.2 Organisation der Ehrenamtsarbeit.....	11	V.5 Erleben des Engagements: Stärkung und Belastung.....	32
II.3 Zusammenkunfts- und Dankkultur	12	V.6 Bereitschaft zur Fortsetzung.....	45
II.4 Gewinnung und Kooperation.....	13	V.7 Kostenerstattung.....	46
II.5 Presbyterium.....	14	V.8 Demografische Merkmale.....	47
III. Ehrenamt in Verbänden, Werken und gemeindeübergreifenden Handlungsfeldern	17	V.9 Sonderfragen einzelne Gruppen.....	49
IV. Kirchenkreise und Landeskirche	24	VI. Ausblick	53
		Quellen / Material	56

Einleitung

Das ehrenamtliche Engagement ist ein Wesenszug der Evangelischen Kirche und ein besonderer Schatz.

Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Aus Artikel 18 der Kirchenordnung

Mit dem Beschluss zum Konzept „Ehrenamt mit starken Perspektiven“ verband die Kirchenleitung 2021 die Bitte an das Landeskirchenamt, der Landessynode einen Ehrenamtsbericht vorzulegen, der „die Bedingungen des Ehrenamtes im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung, die Möglichkeiten der Förderung und die langfristigen Entwicklungsperspektiven aufzeigt und Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorsieht.“ Der vorliegende Bericht löst den ersten Teil dieses Auftrages ein und beschreibt die Situation des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche von Westfalen. So bietet er Klärung für die notwendige Diskussion über die Zukunft des Ehrenamts. Mögliche Entwicklungsrichtungen sind als Impulse benannt.

Der Bericht verbindet eine Darstellung der regelmäßigen statistischen Erhebungen zum Ehrenamt mit Ergebnissen aus Anfang 2023 durchgeführten Befragungen bei Kirchengemeinden, Verbänden, Werken und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie einer persönlichen bei drei exemplarischen Gruppen: Presbyterinnen und Presbyter, Prädikantinnen und Prädikanten sowie Engagierte in der Flüchtlingsarbeit. Im Text sind auch freie Antworten aus der Befragung wiedergegeben. Sie vermitteln einen lebendigen Eindruck zur Situation ehrenamtlich Engagierter aus jeweils individueller Perspektive.

Wie in den Grundsätzen für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen verwenden wir den geläufigen Begriff „Ehrenamt“ und gebrauchen ihn so, dass er die Bezeichnungen „freiwilliges Engagement“ oder „bürgerschaftliches Engagement“ mit einschließt, die in anderen Zusammenhängen bevorzugt werden. Mit Ehrenamt werden in diesem Bericht alle Formen freiwilligen und gemeinschaftsorientierten Engagements bezeichnet. Das deckt sich mit der Definition des Deutschen Freiwilligensurveys: „Als freiwilliges Engagement werden (...) Tätigkeiten erfasst, die freiwillig und gemeinschaftsbezogen ausgeübt werden, im öffentlichen Raum stattfinden und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet sind.“ (Freiwilligensurvey 2019, S. 8). Nicht als Ehrenamt beschrieben werden berufliche Tätigkeiten sowie reine Selbsthilfe- oder Freizeitaktivitäten (bei Chören definiert sich der ehrenamtliche Charakter z.B. über die regelmäßige Mitwirkung bei Gottesdiensten). Kirchliches Ehrenamt geht heute über den Kreis der Kirchenmitglieder hinaus.

Ehrenamtliches Engagement geschieht in vielfältigen kirchlichen Arbeitsfeldern: in Seelsorge und Gottesdienst, in der Leitungsarbeit, in diakonischen, gesellschaftspolitischen, missionarischen, musikalischen und pädagogischen Aktivitäten, in Gruppen, Initiativen und Projekten, bei Festen und Aktionen oder bei organisatorischen Aufgaben. Ehrenamtliches Engagement kann sowohl in Wahlämtern als auch in anderen Funktionen verantwortlich wahrgenommen werden. Manche Formen des Ehrenamtes setzen die Mitgliedschaft voraus. Grundsätzlich sind alle Menschen, die sich konstruktiv einbringen, mit ihrem Engagement willkommen.

Aus den Grundsätzen für die Ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

In einzelnen Fällen unterscheidet der Bericht institutionalisiertes Ehrenamt, zu dem eine Wahl oder Berufung erfolgt (z.B. Presbyter/-innen, Prädikanten/-innen) von ehrenamtlichem Engagement im Allgemeinen. Insgesamt ist der zugrunde gelegte Ehrenamtsbegriff weit gefasst – er schließt verantwortliche Leitungsaufgaben ebenso ein wie praktische Mithilfe bei Veranstaltungen, langfristige Engagements ebenso wie die Mitwirkung in einem zeitlich begrenzten Projekt.

Freiwilliges Engagement unterliegt einem stetigen Wandel. Neben das ‚klassische‘ Ehrenamt trat in den 80er Jahren das ‚neue‘ Ehrenamt, bei dem das Entfalten eigener Fähigkeiten im gemeinnützigen Tun im Mittelpunkt stand. Seit den 90er Jahren wird unter dem Stichwort ‚bürgerschaftliches Engagement‘ ein verstärktes Augenmerk auf selbstorganisiertes Arbeiten für ein besseres soziales Leben am Ort gelegt. Digitale Formen des Ehrenamtes und der Ehrenamtsorganisation haben durch die Corona-Pandemie einen Schub erhalten.

Verschiedene Ausprägung dieser Typen zu erfassen, war ein Ziel der Erhebung für den Ehrenamtsbericht. Mit Presbyterinnen und Presbytern ist eine Gruppe des ‚klassischen‘ Ehrenamtes einbezogen, bei Prädikantinnen und Prädikanten zeigen sich mit dem Fokus auf eine bestimmte, sehr persönliche Fähigkeit, nämlich der Verkündigung, auch deutliche Züge des ‚neuen‘ Ehrenamtes. Das Engagement in der Flüchtlingsarbeit entspricht dem Typus des bürgerschaftlichen Engagements.

Alle Formen des Ehrenamtes bestehen heute in der Kirche nebeneinander. Diese Vielfalt zu organisieren ist eine herausfordernde Aufgabe, die als Konzept mit dem Begriff „Ehrenamtskoordination“ bezeichnet wird.

Ehrenamt ist eine besondere Verwirklichungsform der „Freiheit eines Christenmenschen“, die Martin Luther in seiner gleichnamigen Schrift so beschreibt: „Ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan – und ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“ In heutigen Worten: Menschen, die sich in Freiheit für die Gemeinschaft einsetzen; die sich frei einer Aufgabe verschreiben, die Kirche, Welt und Mitmenschen gut tut.

Ehrenamtliches Engagement in der Kirche geschieht in der Gewissheit, dass wir unabhängig von allem eigenen Tun von Gott geliebt sind. Es ist inspiriert von Jesus Christus, der Menschen beruft und befähigt, in seinem Sinn zu wirken. Der Einsatz für andere und für die gemeinsame Sache ist wesentliches Merkmal des ehrenamtlichen Engagements.

Aus den Grundsätzen für die Ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mit diesem Bericht und den zahlreichen Menschen, die sich in der Evangelischen Kirche von Westfalen dafür einsetzen, wollen wir daran mitwirken, dass das Ehrenamt sich als attraktive Signatur der Evangelischen Kirche von Westfalen gut weiterentwickelt, kirchliches Leben stärkt und Menschen in Ihrer Tätigkeit erfüllt.

Ich danke herzlich denjenigen, die zur Entstehung dieses Berichts beigetragen haben – allen, die sich an den Befragungen beteiligt haben sowie Dr. Peter Jacobebbinghaus, Christoph Lindemann, Kuno Klinkenborg, Simone Osterhaus, Björn Rode und Bianca Rolf.

Bielefeld im Mai 2023

Hansjörg Federmann

Pfarrer im Landeskirchenamt – Kompetenzzentrum Ehrenamt
Arbeits- und Organisationspsychologe M.A.

Zentrale Ergebnisse

Kirchliches Engagement wird überwiegend positiv erlebt. Die meisten ehrenamtlich Tätigen fühlen sich gut informiert, wertgeschätzt und begleitet. Die Zufriedenheit mit dem Engagement ist hoch. (Kap. V.5).

Wirksamkeit und Teamwork, christliche Verantwortung und Gesellschaftsgestaltung motivieren – aber Spaß muss auch dabei sein. Diese fünf Motive sind bei den befragten Gruppen die Wichtigsten (Kap. V.4).

Evangelische engagieren sich gern ehrenamtlich – aber nur zu einem kleineren Teil in ihrer Kirche. Während sich nach allgemeinen Erhebungen (Freiwilligensurvey) 46% der Evangelischen freiwillig engagieren, zeigt die kirchliche Auswertung Quoten um 4% der Mitglieder. Potenzial für kirchliches Engagement ist also durchaus vorhanden (Kap. I).

Der Zeiteinsatz ist erheblich. Durchschnittlich 22 Stunden pro Monat bringen die Befragten in kirchliche Ehrenamtstätigkeiten ein (Kap. V.1).

Das Engagement in der Kirche ist in den letzten Jahrzehnten langsam zurückgegangen, in den Corona-Jahren erheblich. Der Rückgang um ca. 10% in der Corona-Phase ist nicht in allen Bereichen gleich wirksam. Eine Stabilisierung im Jahr 2022 ist erkennbar (Kap. II.1).

Bildungsstand und Alter sind relativ hoch. Bei den drei befragten Gruppen sind Menschen mit Hochschulabschluss überdurchschnittlich stark vertreten. Das Durchschnittsalter beträgt 57,9 Jahre. Auch wenn eine andere Gruppenauswahl sicher die Werte verschoben hätte: Die Lebensphase ab 50 bildet einen Schwerpunkt im kirchlichen Freiwilligenengagement (Kap. V.8).

Ehrenamtsbegleitung ist eine offene Gestaltungsaufgabe. Knapp ein Viertel der Kirchengemeinden signalisiert eine ungeklärte Zuständigkeit für die Organisation des Ehrenamtes. Neben Pfarrerinnen und Pfarrern sind es oft Ehrenamtliche, die sich um freiwillig Engagierte kümmern. Eine fachliche Spezialisierung auf das Thema Ehrenamtskoordination ist sehr selten anzutreffen (Kap. II.2.).

Presbyterinnen und Presbyter sind verschiedenen Belastungen ausgesetzt. Über 20% von ihnen empfinden die fachlichen Anforderungen als übermäßig und die emotionale Beanspruchung als belastend. Seit Beginn der letzten Amtsperiode 2020 sind in zwei von drei Presbyterien Mitglieder ausgeschieden. Zu einer weiteren Amtszeit ist weniger als die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter entschlossen (Kap. V.5).

Prädikantinnen und Prädikanten sind meist hochzufrieden – mit kleinen Eintrübungen. Sie äußern von allen Gruppen die höchste Zufriedenheit – was sich vor allem auf erlebte Resonanz und die geistliche Qualität des Tuns gründet. Ein Gefühl von Abwertung gegenüber den beruflich Predigenden und des Ausgenutzt-Werdens trübt für einige das Engagement (Kap. V.5).

Mitarbeitende in der Flüchtlingsarbeit sind oft lange und mit hohem Zeiteinsatz engagiert. Die Mehrzahl der Befragten ist schon seit 2015 oder länger im Aufgabenfeld tätig. Mit 67,2 Jahren ist die Flüchtlingsarbeit die Gruppe mit dem höchsten Altersdurchschnitt – und mit 26,6 Stunden im Monat auch mit dem höchsten Zeiteinsatz. Die Auseinandersetzung mit Behörden und vor allem die Schicksale der Begleiteten stellt eine erhebliche Belastung dar (Kap. V.5).

I. Evangelisches Ehrenamt in Deutschland

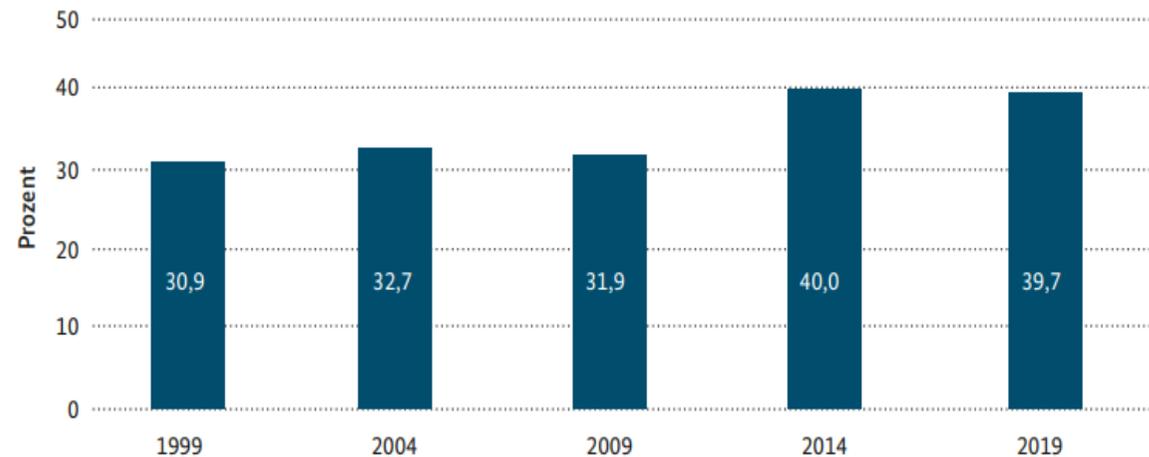
Seit 1999 wird alle fünf Jahre der Deutsche Freiwilligensurvey (FWS) erhoben. Er befasst sich mit den Menschen, die sich in der Bundesrepublik in den letzten 12 Monaten freiwillig engagiert haben. Mit der letzten Datenerhebung von 2019 verfügt man über Daten der letzten 20 Jahre, die einen intensiven Blick auf die Entwicklung des Engagements in Deutschland ermöglichen. Für den fünften Freiwilligensurvey wurden fast 28.000 Personen über 14 Jahren befragt.

Eine Kernaussage, die sich über diese zwei Umfragezeiträume treffen lässt, ist, dass die Zahl der freiwillig Engagierten konstant hoch ist. Sie liegt bei ca. 40% der Bevölkerung. Dies entspricht einer Gesamtzahl von etwa 28,8 Millionen Menschen.

Der Anteil junger Menschen an den freiwillig Engagierten ist hoch. Die Engagementquote nach Altersgruppen:

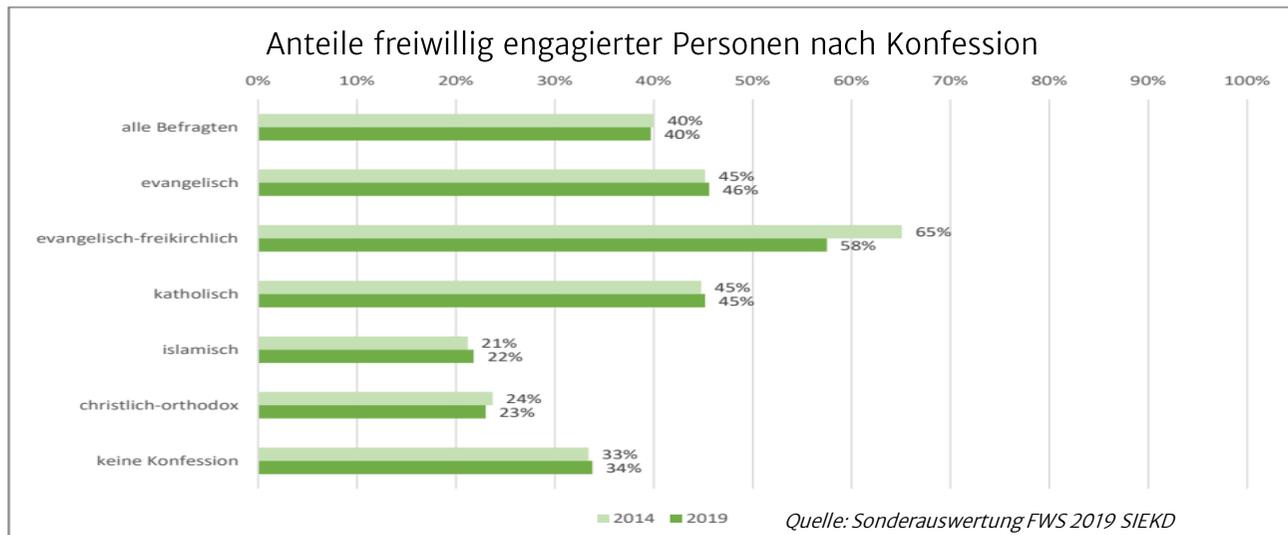
- 14–29 Jahre: 42,0%
- 30–49 Jahre: 44,7%
- 50–64 Jahre: 40,6%
- über 65 Jahre: 31,2%

Anteile freiwillig engagierter Personen im Zeitvergleich 1999–2019



Quelle: FWS, gewichtet, eigene Berechnungen (DZA). Basis: alle Befragten. FWS 1999 (n=14.922), FWS 2004 (n=15.000), FWS 2009 (n=20.005), FWS 2014 (n=28.689), FWS 2019 (n=27.759).

Die Unterschiede sind statistisch signifikant mit Ausnahme der Unterschiede zwischen 1999 und 2009, zwischen 2004 und 2009 sowie zwischen 2014 und 2019.



Das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD hat für die drei letzten Freiwilligensurveys jeweils eine Sonderauswertung herausgegeben, die die Konfession der Engagierten in den Blick nimmt. Hier zeigt sich, dass evangelische, katholische und vor allem freikirchliche Personen überdurchschnittlich stark engagiert sind (Grafik oben). 46 % der Evangelischen sind im freiwilligen Engagement aktiv. Der FWS befragt auch, wie stark man mit der eigenen Religionsgemeinschaft verbunden ist. 15,5 % der evangelischen Befragten geben an, stark mit der Kirche verbunden zu sein. Unter diesen ist die Engagementquote mit 62,3 % besonders hoch.

Die konfessionell gebundenen Engagierten verteilen sich auf alle untersuchten Engagementfelder (Tabelle rechts). Wie auch in der Gesellschaft insgesamt sind dies bei den Evangelischen vor allem die Bereiche Sport (15,7 %) sowie Kultur und Musik (10,3 %). Erst danach folgt der Bereich der Kirche mit 9,6 %.

	Alle Befragten	Evangelisch
Sport und Bewegung	13,5 %	15,7 %
Kultur und Musik	8,6 %	10,3 %
Sozialer Bereich	8,3 %	9,1 %
Schule und Kindergarten	8,2 %	9,1 %
Kirchlicher oder religiöser Bereich	6,8 %	9,6 %
Freizeit und Geselligkeit	6,1 %	6,8 %
Umwelt, Naturschutz, Tierschutz	4,1 %	4,6 %
Außerschulische Jugendarbeit, Bildungsarbeit für Erwachsene	3,5 %	4,2 %
Politik und politische Interessenvertretung	2,9 %	3,5 %
Unfall-/ Rettungsdienst, freiwillige Feuerwehr	2,7 %	3,4 %
Gesundheitsbereich	2 %	1,8 %
Berufliche Interessenvertretung außerhalb des Betriebes	1,9 %	2,0 %
Justiz und Kriminalitätsprobleme	0,6 %	0,5 %
Sonstiger Bereich	2,1 %	2,9 %

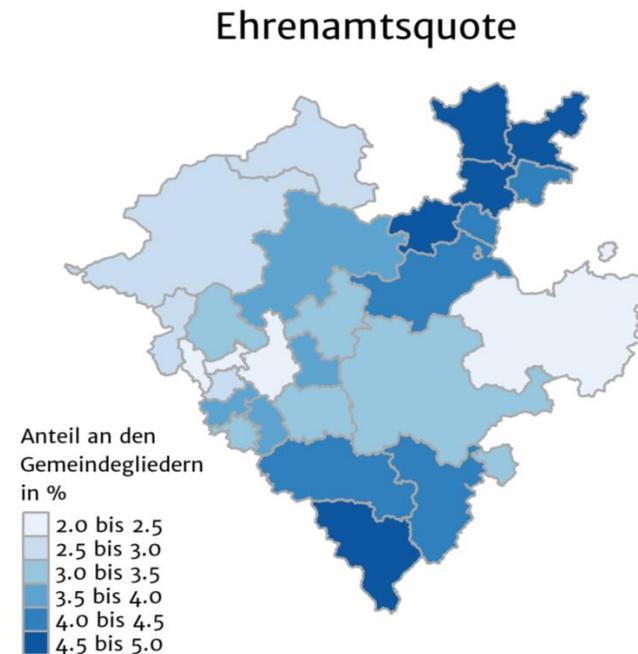
II. Ehrenamt in Kirchengemeinden

Daten zum ehrenamtlichen Engagement in Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen werden jährlich über die Abfrage der EKD-Statistik „Äußerungen kirchlichen Lebens“ von den Kirchengemeinden mitgeteilt – alle zwei Jahre in ausführlicherer Form. Diese Daten werden regelmäßig im Statistischen Jahresbericht der EKvW veröffentlicht. Für den Ehrenamtsbericht wurde die fast abgeschlossene Auswertung der Angaben für das Jahr 2022 aufgenommen. Zur Erhebung weiterer Informationen wurde für diesen Ehrenamtsbericht eine Online-Befragung bei den Kirchengemeinden durchgeführt.

II.1 Zahl der ehrenamtlich Engagierten / Ehrenamtsquote

Etwa 71.000 Menschen engagierten sich 2022 freiwillig in den Kirchengemeinden der EKvW – das entspricht 3,6% der Gemeindeglieder.

Werte: Die Angaben zu den Äußerungen kirchlichen Lebens lagen bei Abfassung des Ehrenamtsberichtes (April 2023) von 426 der 450 Kirchengemeinden vor (94,7%). Sie wurden gewichtet nach Anzahl der Gemeindeglieder auf 100% hochgerechnet. Die Bereinigung einzelner unklarer Angaben durch Nachfrage bei den Gemeinden war zum Berichtszeitpunkt noch nicht durchgeführt, bewirkt aber erfahrungsgemäß nur minimale Änderungen. Bei den Gemeinden werden die Zahlen für die einzelnen Arbeitsfelder und die Gesamtzahl der ehrenamtlich Tätigen getrennt erhoben. Bei der Gesamtzahl sind keine Doppelzählungen enthalten, während in einzelnen Bereichen die gleichen Personen mehrmals gezählt sein können.



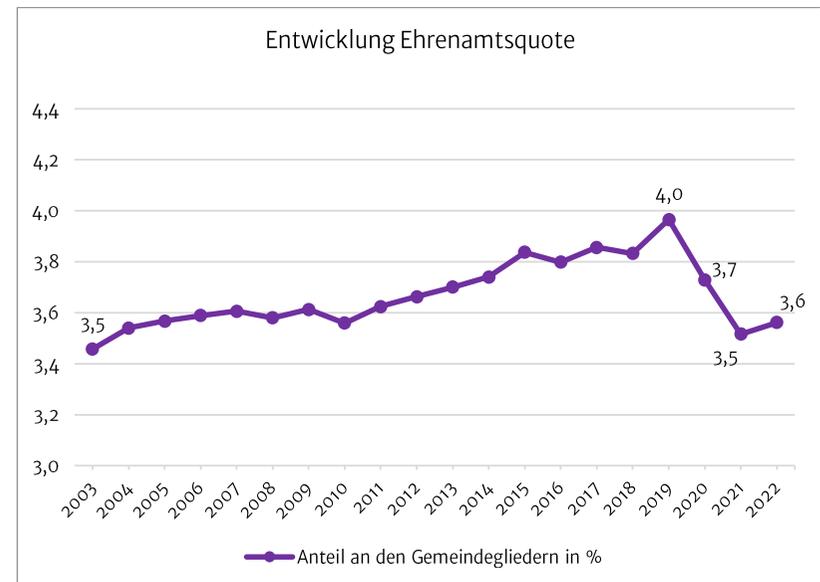
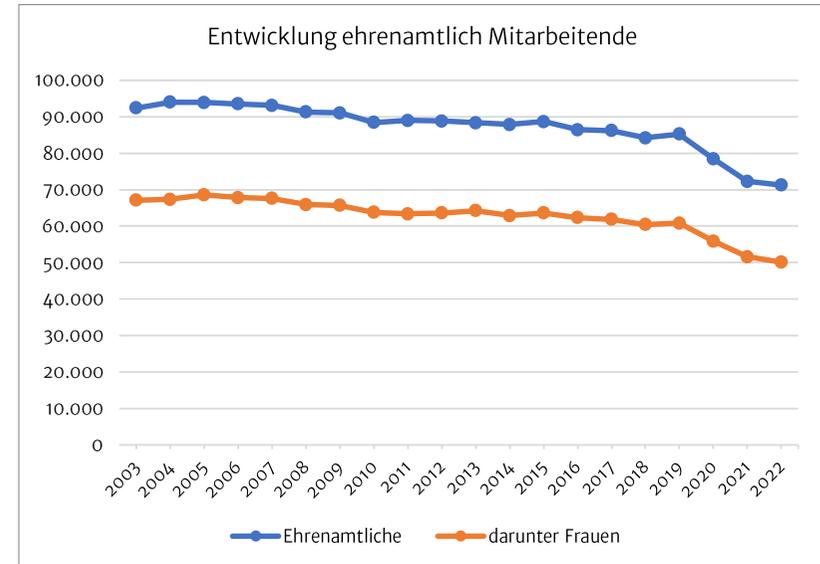
Die Zahl der ehrenamtlich Engagierten ist seit 2010 kontinuierlich leicht gesunken. Als Auswirkung der Corona-Pandemie gingen die Zahlen ab 2020 erheblich zurück und haben sich 2022 zumindest in etwa auf dem Vorjahresniveau stabilisiert.

Frauen stellen 70,3% der ehrenamtlich Engagierten, ihr Anteil sinkt leicht (2010 72,6%). In Presbyterien und Ausschüsse stieg der Frauenanteil in den letzten Jahren. Mehr Männer als Frauen gibt es ausschließlich bei den Prädikantinnen und Prädikanten. Bereiche mit traditionell hohem Frauenanteil sind der Besuchsdienst und die Arbeit mit Kindern (Kindergottesdienst, Kitas).

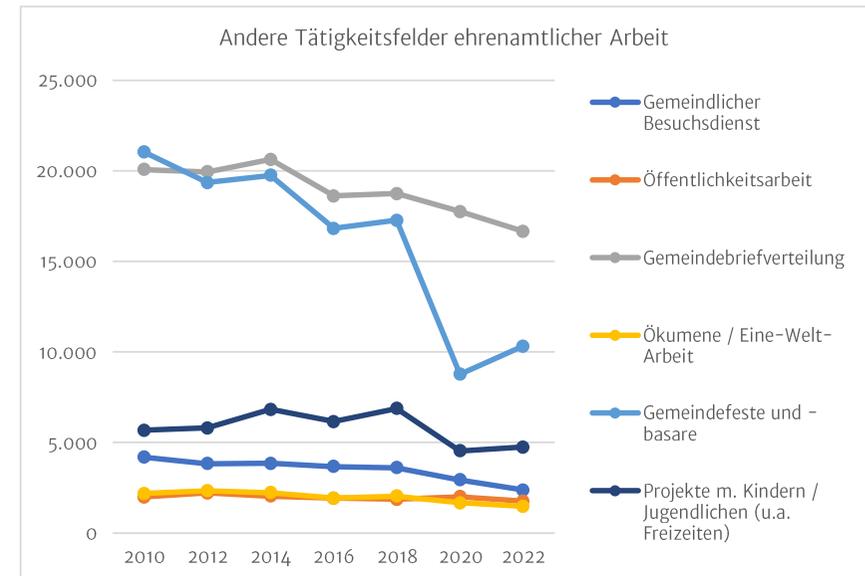
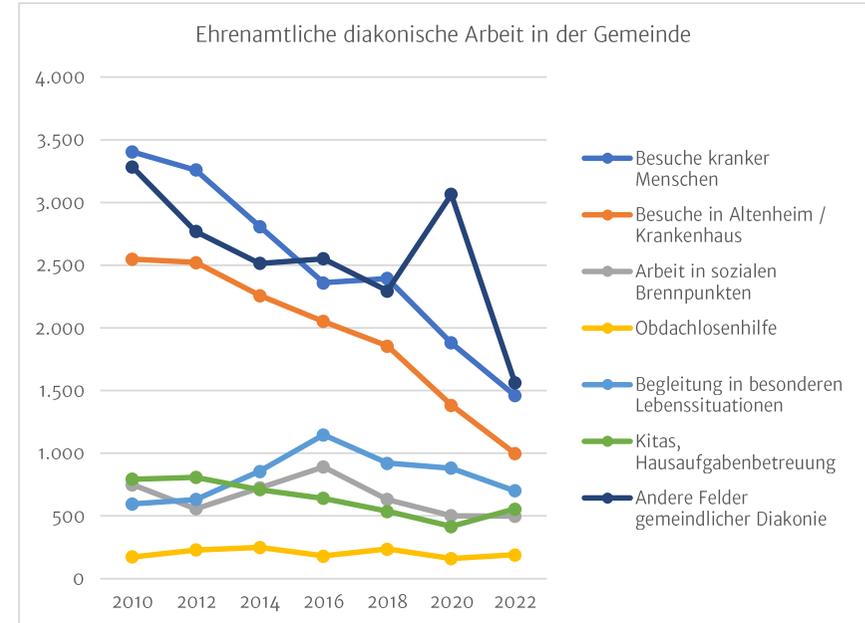
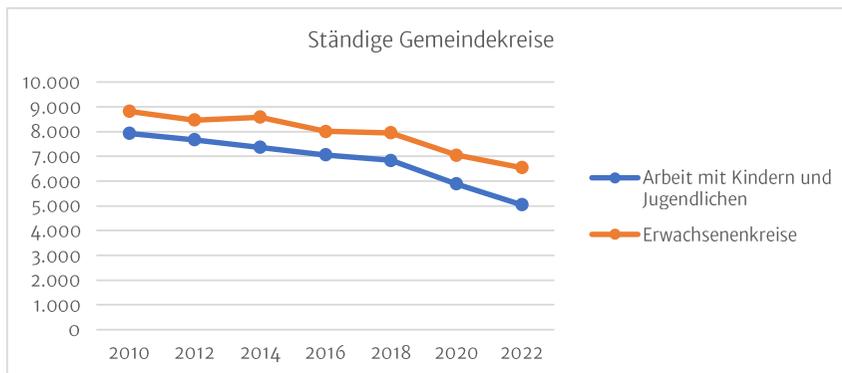
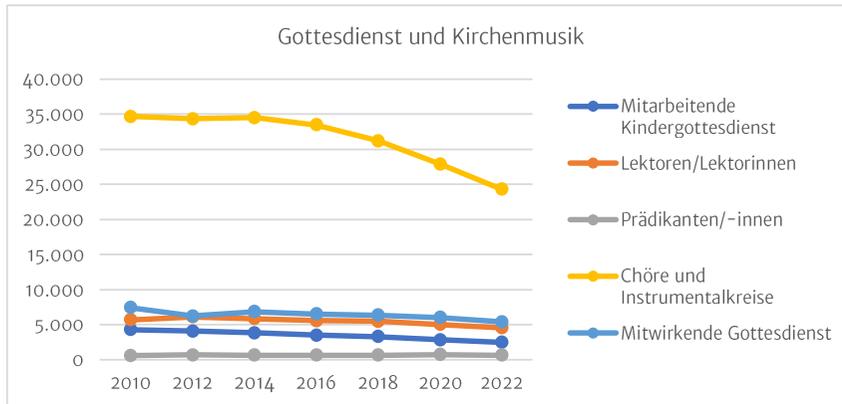
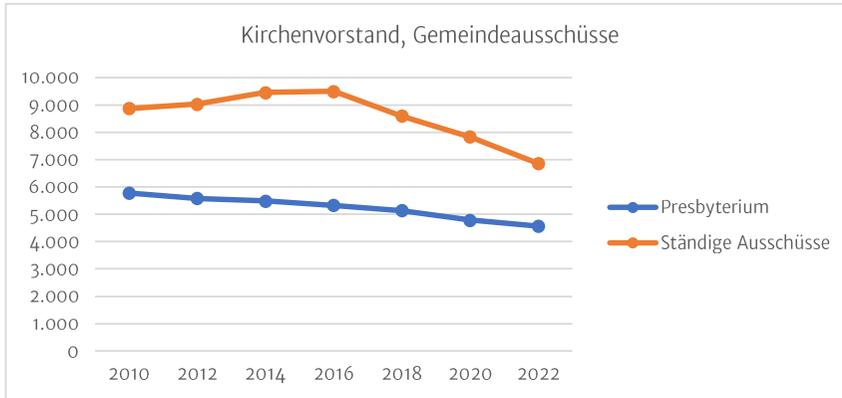
Die Ehrenamtsquote (Anteil freiwillig Engagierter an den Mitgliedern) ist in ihrer Gesamtentwicklung stabil bzw. leicht steigend. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder stärker sinkt als die Zahl der ehrenamtlich Engagierten. In den Corona-Jahren war der Rückgang im Ehrenamt allerdings stärker als der Mitgliederrückgang.

Werte: Der Freiwilligensurvey (Kap. I) zeigte einen Anteil von 9,6% der Evangelischen, die sich kirchlich engagieren. Für 2019 (Erhebungsjahr des FWS) zählt die kirchliche Statistik dagegen nur 4% Engagierte in den Kirchengemeinden. Wie passt das zusammen? Der Grund: Im FWS sind es 9,6% aller Engagierten, in der kirchlichen Statistik 4% aller Mitglieder. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung wäre der Anteil der kirchlich Engagierten Evangelischen im Freiwilligensurvey 4,4% – die Werte stimmen also in etwa überein.

Die folgenden Seiten zeigen die Zahlenentwicklung für einzelne Arbeitsfelder seit 2010 und weisen die Veränderungen aus. Die anschließenden Verlaufskurven visualisieren die Entwicklung.



Ehrenamtlich Tätige nach Arbeitsfeldern in der zeitlichen Entwicklung	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2022	2010- 2018	2018- 2022	2010- 2022
Kirchenvorstand, Gemeindeausschüsse										
Presbyterium	5.779	5.589	5.493	5.325	5.140	4.786	4.567	-11,1%	-11,1%	-21,0%
Ständige Ausschüsse	8.871	9.035	9.454	9.505	8.599	7.838	6.862	-3,1%	-20,2%	-22,6%
Gottesdienst und Kirchenmusik										
Kindergottesdienstmitarbeitende	4.273	4.074	3.811	3.509	3.271	2.837	2.471	-23,4%	-24,5%	-42,2%
Lektoren/Lektorinnen	5.699	6.090	5.840	5.571	5.492	5.040	4.545	-3,6%	-17,2%	-20,2%
Prädikanten/Prädikantinnen	590	684	653	632	637	714	652	8,0%	2,4%	10,6%
Chöre und Instrumentalkreise	34.700	34.347	34.522	33.495	31.211	27.890	24.300	-10,1%	-22,1%	-30,0%
Gottesdienstmitgestaltende	7.410	6.227	6.832	6.499	6.337	6.033	5.403	-14,5%	-14,7%	-27,1%
Ständige Gemeindekreise										
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7.925	7.666	7.359	7.061	6.843	5.886	5.043	-13,7%	-26,3%	-36,4%
Erwachsenenkreise	8.816	8.465	8.582	8.007	7.950	7.047	6.541	-9,8%	-17,7%	-25,8%
Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde										
Besuche kranker Menschen	3.404	3.259	2.809	2.359	2.395	1.881	1.461	-29,6%	-39,0%	-57,1%
Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u.ä.	2.548	2.522	2.257	2.053	1.855	1.383	999	-27,2%	-46,2%	-60,8%
Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde	751	559	724	891	631	502	499	-16,0%	-21,0%	-33,6%
Obdachlosenhilfe	175	230	250	180	237	161	191	35,4%	-19,6%	8,9%
Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen	596	632	856	1.147	920	882	701	54,4%	-23,8%	17,6%
Kindertagesstätten, Horte, Hausaufgabenbetreuung u.ä.	793	808	711	642	538	417	555	-32,2%	3,1%	-30,0%
Andere Felder gemeindlicher Diakonie	3.285	2.769	2.515	2.552	2.295	3.064	1.564	-30,1%	-31,8%	-52,4%
Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit										
Gemeindlicher Besuchsdienst	4.190	3.836	3.850	3.680	3.608	2.934	2.386	-13,9%	-33,9%	-43,1%
Öffentlichkeitsarbeit	1.992	2.224	2.048	1.931	1.870	2.005	1.767	-6,1%	-5,5%	-11,3%
Gemeindebriefverteiler/-innen	20.075	19.946	20.636	18.622	18.744	17.759	16.668	-6,6%	-11,1%	-17,0%
Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit	2.185	2.337	2.235	1.932	2.049	1.680	1.483	-6,2%	-27,6%	-32,1%
Gemeindefeste und -basare	21.037	19.356	19.758	16.827	17.280	8.770	10.331	-17,9%	-40,2%	-50,9%
Verwaltungsdienst	372	447	344	242	282	190	248	-24,2%	-12,1%	-33,4%
Mit Kindern und Jugendlichen (außer "Ständige Kreise")	5.683	5.811	6.835	6.159	6.876	4.534	4.754	21,0%	-30,9%	-16,3%
Andere Tätigkeitsfelder	5.164	4.755	5.110	4.854	4.840	4.870	4.745	-6,3%	-2,0%	-8,1%
Gesamtzahl (wird je Gemeinde separat erfasst, um Doppelzählungen aus- zuschließen, die sich bei Addition der o.g. Arbeitsfelder ergeben würden)	88.443	88.832	87.880	86.440	84.237	78.463	71.270	-4,8%	-15,4%	-19,4%



II.2 Organisation der Ehrenamtsarbeit

Bei der Frage, wer die Ehrenamtsarbeit (Gewinnung und Begleitung) koordiniert, standen bestimmte Konzepte zur Wahl:

- für die gesamte Gemeinde durch eine spezielle Person oder ein Team („Ehrenamtskoordinator/-in“)
- nach Tätigkeitsfeldern (z.B. Jugendarbeit, Besuchsdienst) durch Personen, die dort verantwortlich sind
- durch die Pfarrpersonen im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit

23,8% der Gemeinden geben an, dass keine geklärte Zuständigkeit für die Ehrenamtsarbeit besteht. In den anderen ist die Wahrnehmung nach Tätigkeitsbereichen (31,5%) oder generell durch die Pfarrpersonen (32,8%) am stärksten vertreten. Eine zentrale Ehrenamtskoordination ist selten (5,8%). Wo es sie gibt, wird sie oft selbst ehrenamtlich wahrgenommen. Ansonsten ist sie Teil einer beruflichen Aufgabe – meist ohne festes Zeitkontingent dafür. Ein Teil der Gemeinden merkt an, dass es Mischmodelle gibt und häufig Ehrenamtliche die Begleitung freiwillig Engagierter verantworten.



Impuls: Die Wahrnehmung der Ehrenamtskoordination durch Pfarrer/-innen nutzt deren Vernetzung in der Gemeinde und ihre professionellen und zeitlichen Ressourcen – allerdings birgt sie das Risiko, dass die Ehrenamtsarbeit in der Fülle anderer Aufgaben untergeht und nicht planvoll betrieben wird. Eine Fokussierung der Pfarrpersonen auf einzelne Tätigkeitsfelder und die eigenverantwortliche Wahrnehmung anderer Bereiche durch weitere Personen kann hier helfen, erfordert aber erhöhte Abstimmung. Für den Aufbau einer zentralen Ehrenamtskoordination in Kirchengemeinden legt sich eine Besetzung mit pädagogisch Mitarbeitenden nahe – insbesondere im Rahmen eines IPTs kann es deren Schwerpunktaufgabe sein.



Gleich ob beruflich oder ehrenamtlich Tätige sich um die Ehrenamtsarbeit kümmern: Für diese Aufgabe ist eine Qualifizierung sinnvoll, wie sie das Kompetenzzentrum Ehrenamt mit dem Zertifikatskurs „Ehrenamtskoordination“ anbietet.

Werte: Die Angaben ab Kap. II.2 stammen aus der Online-Befragung bei den westfälischen Kirchengemeinden. Hieran beteiligten sich 315 der 450 Kirchengemeinden (70,0%). Die Ergebnisse sind ausschließlich als Prozentwerte angegeben und in dieser Form im Grundsatz verallgemeinerbar.

II.3 Zusammenkunfts- und Dankkultur

Dass ehrenamtlich Engagierte sich treffen ist wichtig, um Austausch zu ermöglichen, Raum für Anliegen zu schaffen und das Ehrenamt sichtbar zu machen. Ein Ehrenamtlichenempfang, oft als Neujahrsempfang gestaltet, hat sich inzwischen etabliert – in 71,4% der Kirchengemeinden ist er üblich.

Auch themenbezogene Mitarbeitendenkreise sind in mehr als der Hälfte der Gemeinden (63,2%) Standard. Eine Gesamtrunde der Ehrenamtlichen kommt in immerhin 23,5% der Gemeinden zusammen.

Unter „Sonstiges“ wird häufiger genannt: Gemeinsames Essen, selbstorganisierte Treffen der Ehrenamtlichen, Feste, Freizeiten.

Was mich stärkt?

Die gegenseitige Ermutigung und der gegenseitige Austausch.

Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 70

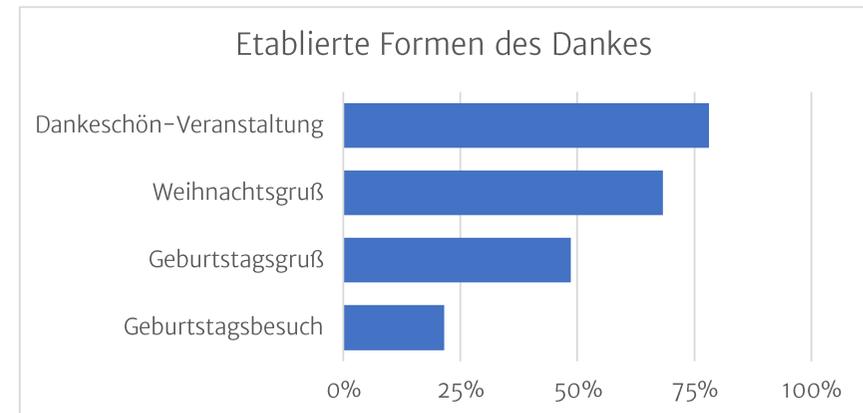
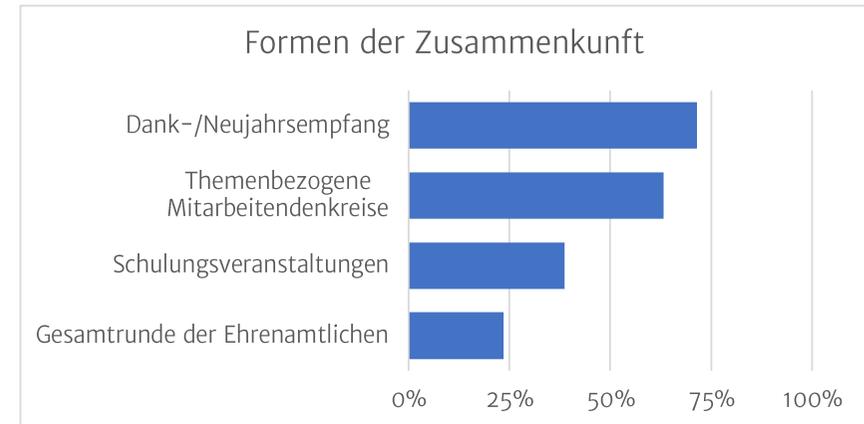
Auch als Form des Dankes spielt der Ehrenamtsempfang oder andere Veranstaltungen eine zentrale Rolle. Ein Weihnachtsgruß bringt in 68,3% der Gemeinden den Dank fürs Engagement zum Ausdruck.

Unter „Sonstiges“ häufiger genannt werden: unmittelbarer Dank nach der Aktivität (Geste, Blume etc.), gemeinsames Essen, Losungsheft, kleine Geschenke.

Was mich stärkt?

Ein „Danke, das hast du gut gemacht.“

Presbyterin, 55



II.4 Gewinnung und Kooperation

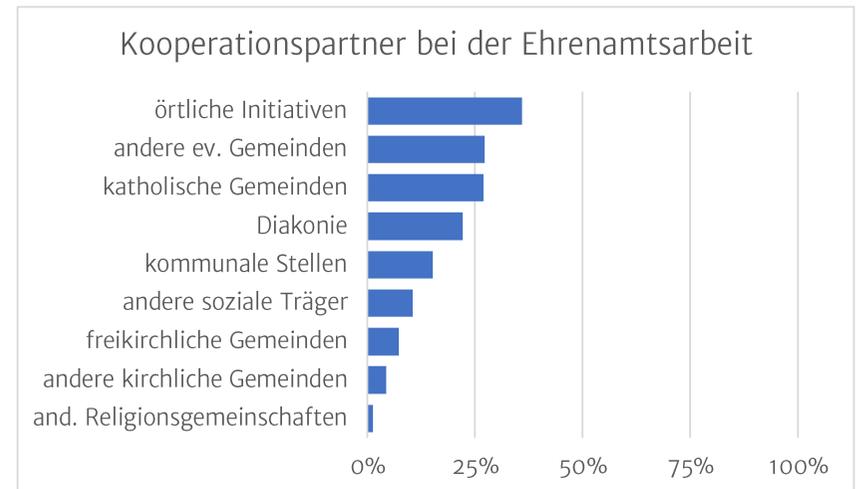
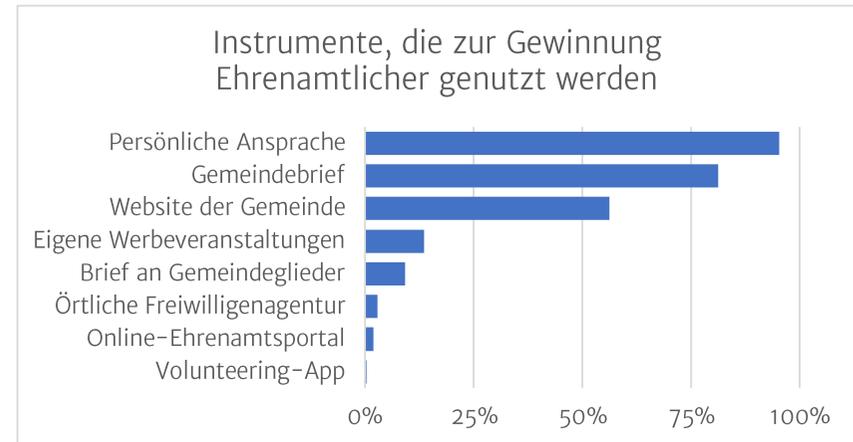
Mit 95,2% ist die persönliche Ansprache die häufigste Form bei der Gewinnung von Menschen für das Ehrenamt. Auch die Gemeindebriefe (81,3%) und Websites (56,2%) werden dazu intensiv genutzt. Werbeveranstaltungen, bei denen Engagementmöglichkeiten vorgestellt werden (13,7%) und persönliche Briefe an Gemeindeglieder (9,2%) sind hingegen weniger verbreitet.

Freiwilligenagenturen, Onlineportale oder Volunteering-Apps spielen für die Ehrenamtsgewinnung der Kirchengemeinden kaum eine Rolle.

Ich möchte gern mehr junge Menschen im Presbyterium sehen, habe aber keine Idee, es attraktiv zu verkaufen.
 Presbyterin, 62

Kooperationen mit anderen Trägern freiwilligen Engagements sind keine Seltenheit. 35,9% der Kirchengemeinden arbeiten mit örtlichen Initiativen zusammen. Ehrenamtsaktivitäten mit evangelischen Nachbargemeinden oder in ökumenischer Partnerschaft bestehen bei gut einem Viertel der Gemeinden. Mit der Diakonie betreiben 22,2% der Gemeinden ehrenamtlich getragene Projekte, mit der Kommune 15,2%.

Unter „Sonstiges“ werden häufiger genannt: CVJM, örtliche Vereine, Referate im Kirchenkreis (Seelsorge, Jugend).

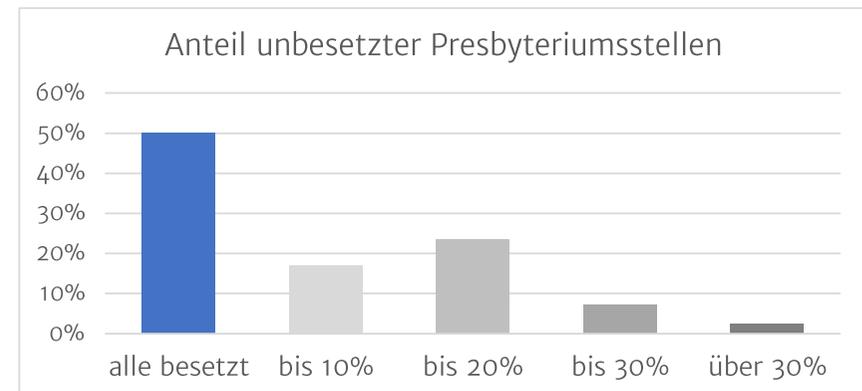
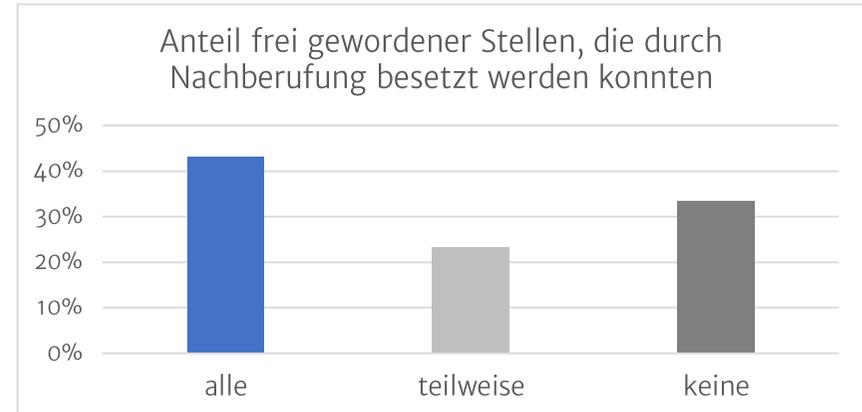
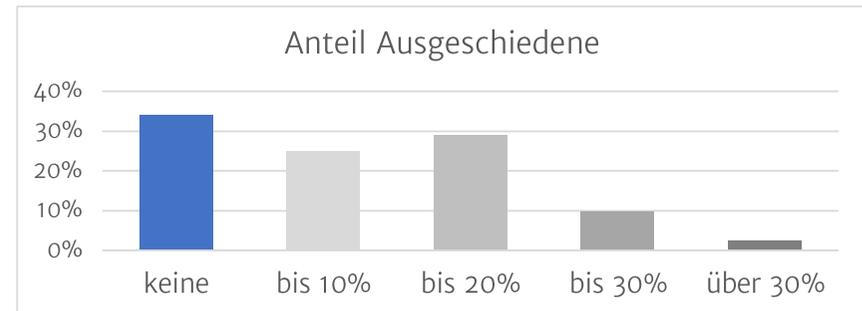


II.5 Presbyterium

Die Befragung fand gut drei Jahre nach den letzten Presbyteriumswahlen statt. Die Amtsperiode seit 2020 war – geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie – sicherlich eine der schwersten für alle Presbyterien, insbesondere aber für deren neu hinzugekommene Mitglieder. Erschwertes Kennenlernen, ungewohnte Formen der Zusammenarbeit via Onlinetools und zahlreiche teils konflikthafte Entscheidungsnotwendigkeiten rings um die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Pandemie bedeuteten erhebliche Belastungen. Nur ein gutes Drittel der Presbyterien ist ohne Verluste an Mitgliedern durch diese Zeit gekommen, über ein Zehntel der Presbyterien verlor 20% oder mehr seiner Mitglieder durch Ausscheiden.

Durch Nachberufungen konnte ein Teil dieser freigewordenen Plätze wieder besetzt werden. Bei 43,1% gelang das komplett – aber bei einem Drittel der Presbyterien konnten keine der freigewordenen Stellen durch Nachberufungen ersetzt werden.

Zum Teil waren auch schon direkt bei der Wahl Presbyteriumsstellen unbesetzt geblieben. Insgesamt ist gegen Ende der Amtszeit nur in jedem zweiten Presbyterium der volle Stellenbestand besetzt. Fast ein Viertel hat 10–20% der Plätze vakant, ein Zehntel sogar mehr.



Presbyteriumsvorsitz

Eine besonders anspruchsvolle ehrenamtliche Tätigkeit ist der Vorsitz im Presbyterium. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die dem Presbyterium angehören, sind verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, sofern sich nicht ein ehrenamtliches Mitglied dazu bereitfindet und gewählt wird. In 19,5% der Kirchengemeinden nimmt ein ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz wahr.

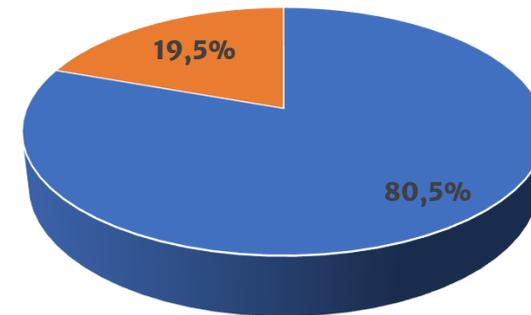


Impuls: Der Presbyteriumsvorsitz durch Ehrenamtliche entspricht einerseits besonders dem presbyterial-synodalen Prinzip und kann sich auch angesichts einer geringer werdenden Zahl an Pfarrpersonen als wichtiges Zukunftsmodell erweisen. Andererseits bedarf er angesichts wachsender Komplexität der Gemeindeleitungsarbeit (rechtliche Anforderungen, Management weitreichender Strukturveränderungen) einer guten Unterstützung.

Dabei sind verschiedene Aspekte bedeutsam:

- das Pfarramt bringt zwar als berufliche Vorsitztätigkeit auf jeden Fall größere Zeitressourcen ein – inhaltlich können aber ehrenamtliche Vorsitzende aus ihrer beruflichen Praxis u.U. erhebliche Leitungskompetenzen mitbringen.
- bei Wahrnehmung des Vorsitzes brauchen Ehrenamtliche eine hervorragende Schulung und eine auch zu ihren Tätigkeitszeiten zugängliche Unterstützung durch die Verwaltungsfachleute in Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

Durch wen wird der Presbyteriumsvorsitz wahrgenommen?



■ durch Pfarrer / Pfarrerin ■ ehrenamtlich

Ich glaube, wir haben eine sehr spannende Zeit vor uns. Weniger Pfarrer, weniger Kirchensteuer (oder vielleicht demnächst gar keine mehr?). Wo wird die Reise hingehen? Kann und will ich weiterhin so viel Zeit/Energie in mein Ehrenamt legen?

Presbyterin, 56

Gottesdienstliche Aufgaben der Presbyterinnen und Presbyter

Im Zuge des weitgehenden Wegfalls der beruflichen Gottesdienstbegleitung durch Küsterinnen und Küster aus Einsparungsgründen ist diese Aufgabe vielfach auf die Presbyterinnen und Presbyter übergegangen. In gut einem Drittel der Gemeinden ist das Vor- und Nachbereiten des Gottesdienstraumes mit der entsprechend längeren Anwesenheitszeit fester Bestandteil der Presbyteriumsaufgaben.

Der Dienst als Lektor bzw. Lektorin ist in 44,2% der Gemeinden mit dem Presbyteriumsamt verbunden.

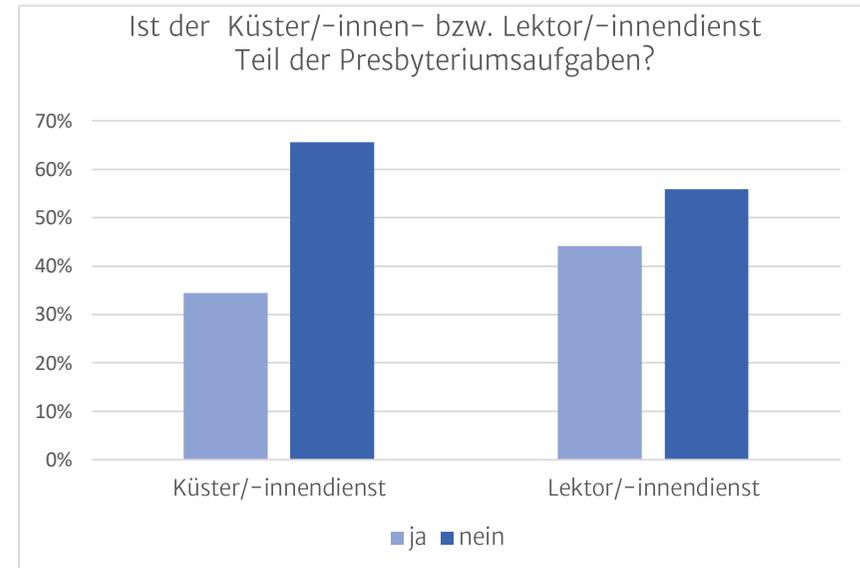


Impuls: Küsterdienst und Übernahme der biblischen Lesungen sind Aufgaben, die nicht notwendig zum Presbyter/-innenamt gehören. Als Pflicht oder stillschweigende Erwartung können sie – ganz gegen ihren guten Sinn – zur Last werden. Besser ist es daher, diese Aufgaben als eigene ehrenamtliche Tätigkeit zu profilieren, an der sich Presbyterinnen, Presbyter ebenso wie andere freiwillig beteiligen können.

Was mich belastet?

Der Umfang der Nebentätigkeiten: Neben dem Ehrenamt Presbyter wird man auch zu allen anderen offenen und/oder notwendigen Tätigkeiten herangezogen.

Presbyterin, 48



III. Ehrenamt in Verbänden, Werken und gemeindeübergreifenden Handlungsfeldern

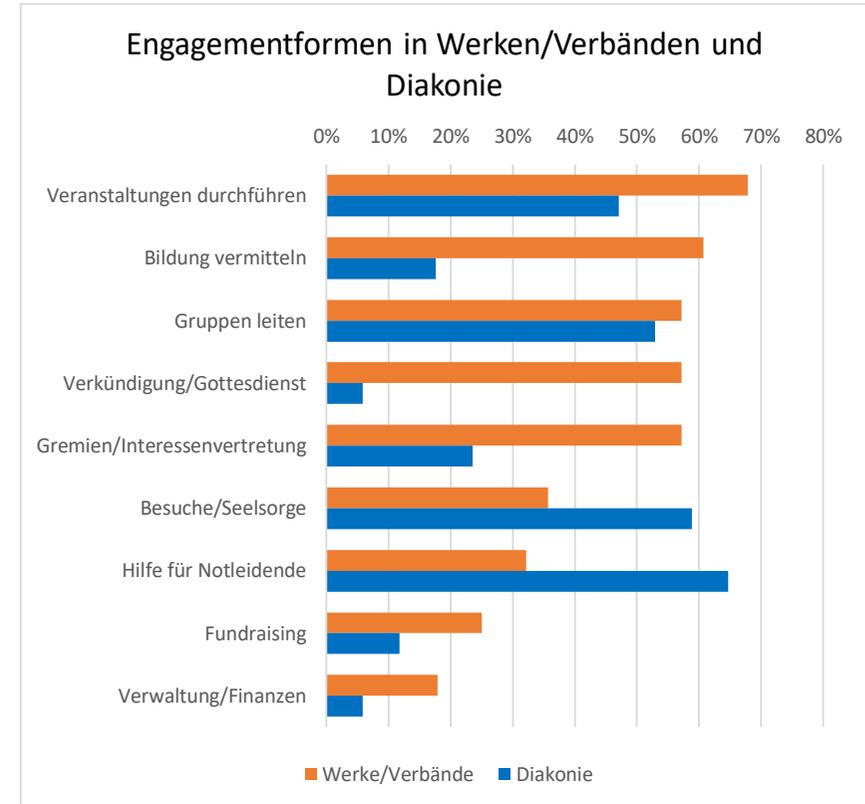
Auch jenseits der Kirchengemeinden besteht eine vielfältige Ehrenamtslandschaft. Manche Tätigkeitsfelder sind regional organisiert, meist auf Ebene der Kirchenkreise (z.B. Notfallseelsorge, Diakonische Werke). Verbände und Werke widmen sich speziellen Zielgruppen oder Themen – und sind oft in besonders hohem Maße ehrenamtlich getragen. Manche sind sie eng mit den Kirchengemeinden verbunden (z.B. Evangelische Frauenhilfe, CVJM), andere mit ganz eigenen Strukturen und Personenkreisen unterwegs. Oft führt die besondere thematische Ausrichtung der Verbände und Werke dazu, dass hier ausgeformte Engagementkulturen mit passenden Spezialausbildungen entstanden sind. Neben den selbstständigen Verbänden gibt es auch Tätigkeitsfelder mit verbandsähnlicher Struktur, die durch landeskirchliche Institute koordiniert und begleitet werden (z.B. Männerarbeit). Landeskirchliche Ämter und Institute bilden insgesamt eine starke fachliche Unterstützungsstruktur, die auf einzelne Themenfelder bezogen und dabei stets auch auf ehrenamtlich Engagierte ausgerichtet ist. Auch hier sind vermehrt hochwertige Qualifizierungs- und Ausbildungsformate für das ehrenamtliche Engagement entstanden.

Eine Systematisierung dieser Vielfalt ist aufgrund der großen Unterschiedlichkeit schwierig. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die Darstellung bewusst nicht – aber sie ist wichtig, weil sie deutlich macht, wie viele starke Felder freiwilligen Engagements es im kirchlichen Raum auch über die Ortsgemeinden hinaus gibt. Hier besteht ein weiterer vitaler Ehrenamtsbereich – auch wenn die Zahlen von ca. 35.000 Ehrenamtlich engagierten aus den genannten Gründen nicht komplett additiv zur Darstellung ehrenamtlichen Lebens in den Kirchengemeinden (Kap. I.1) zu sehen sind.

Zugleich wird sichtbar, wie über verschiedene Ebenen hinweg Ehrenamtliche entlang der gewählten Tätigkeiten erreicht, verbunden und gestärkt werden.

Engagementformen

Ehrenamtliches Engagement in Werken und Verbänden ist vielfältig akzentuiert. Dennoch lassen sich Schwerpunkte erkennen: Veranstaltungen durchführen, Bildung vermitteln, Verkündigung und Gremienarbeit sind in den kirchlichen Werken und Verbänden stärker ausgeprägt, in den diakonischen Werken erwartungsgemäß vor allem Besuche und Hilfen für Notleidende. Die Leitung von Gruppen hat in beiden Bereichen einen hohen Anteil an den ehrenamtlichen Tätigkeiten – was zeigt, dass auch kontinuierliche Arbeitsformen in diesen Feldern eine wichtige Rolle spielen.

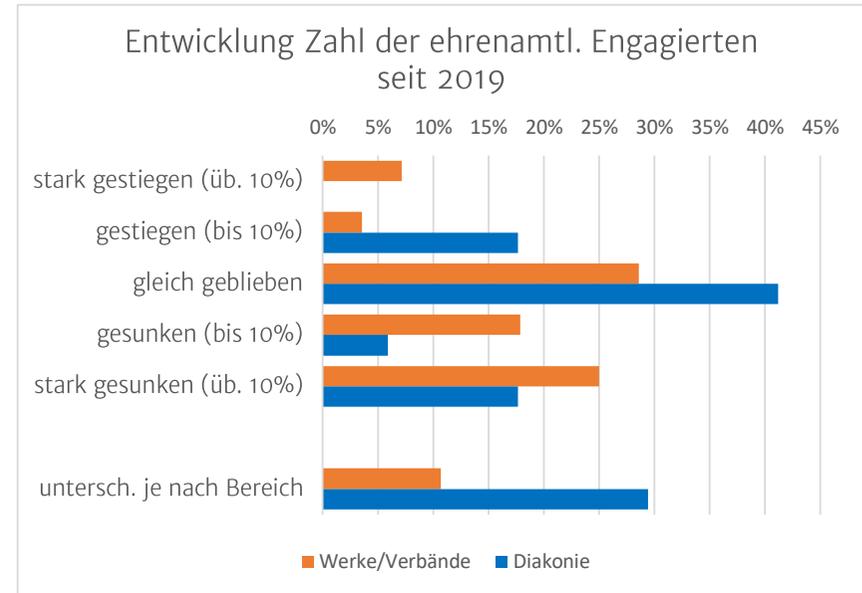


Engagiertenzahlen, Teilnahmeverhalten

Über 35.000 Menschen engagieren sich in Feldern, die von einem Werk oder Fachverband gestaltet oder von einem kirchlichen Institut fachlich betreut werden. Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt einen Überblick darüber. Sie zeigen, in welcher Zahl hier ehrenamtlich Engagierte erreicht und durch Veranstaltungen unterstützt werden. Viele Werke und Verbände haben neben der Landesebene regionale Gliederungen, die ebenfalls Angebote für ehrenamtlich Engagierte machen. Nicht immer sind die Teilnahmezahlen bei solchen Veranstaltungen dem Landesverband bekannt – in diesem Fall sind sie mit einer entsprechenden Markierung (*) als „nur LV-Ebene“ angegeben. Im Einzelfall gilt das auch für die Zahl der ehrenamtlich Engagierten in einem Verband. Bei Fachverbänden, die über das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen hinaus tätig sind, wurden die Zahlen für den westfälischen Bereich erfragt.

29,3% der ehrenamtlich Tätigen nehmen an Bildungs-, Vernetzungs- und Dankveranstaltungen teil. 11,8% dieser Veranstaltungen wurden in den Berichtsjahren 2021 bzw. 2022 online durchgeführt.

Die Coronajahre haben insgesamt zu einer Verringerung der Zahlen geführt. Allerdings stieg bei einigen der Werke und Verbände die Zahl der freiwillig Engagierten im selben Zeitraum sogar.



Engagiertenzahlen / Teilnahmeverhalten		Anzahl ehrenamtl. Engagierter	nur LV-Ebene	Veränderung 2019-2022	Teiln. Veranstaltungen für Ehrenamtliche	nur LV-Ebene
Verband / Werk / Engagementfeld (IAFW=Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung)		35.820			10.483	*
Selbstständig	CVJM-Westbund e.V.	4.596		↔	834	*
	Diakonische Werke in den Kirchenkreisen	4.888		↕	2.417	
	EC Jugendverband Ostwestfalen-Lippe	20		↓	k.A.	
	Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.	3.186		↓	600	*
	Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.	1.164		↓	1.603	
	Evangelisches Jugendwerk MBK e.V.	30		↓	20	
	Telefonseelsorge Deutschland e.V. – Region Westfalen	997		=	997	
	Verein christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Westfalen e.V.	46	*	↕	k.A.	
	Vereinte Evangelische Mission e.V.	16	*	k.A.	k.A.	
Westfälischer Gemeinschaftsverband e.V.	600		↓	300	*	
Koordiniert durch kirchl. Institute	Bläserarbeit (Posaunenwerk in der EKvW)	4.500		↔	950	
	Büchereiarbeit (Büchereifachstelle – Pädagogisches Institut)	458		↓	14	*
	Chorarbeit (Westfälisches Kirchenmusikwerk – Abteilung Chöre)	6.500		↓	100	*
	Eine-Welt- / Partnerschaftsarbeit (oikos-Institut)	150		=	150	
	Evangelische Jugend Westfalen (Amt für Jugendarbeit)	100	*	=	100	*
	Evangelische Studierendenarbeit der EKvW	26		↑	23	
	freshX / Kirche kunterbunt (oikos-Institut)	900		=	200	
	Fundraising (Landeskirchenamt)	1.800		=	190	*
	Kindergottesdienst (Westfälischer Verband für Kindergottesdienst)	k.A.		↔	k.A.	
	Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit (Pädagogisches Institut)	k.A.		k.A.	k.A.	
	Männerarbeit (Institut für Kirche und Gesellschaft)	120	*	↔	420	*
	Offene Kirchen (oikos-Institut)	2.500		=	120	
	Prädikantinnen und Prädikanten (IAFW Landeskirchenamt)	563		=	157	*
	Seelsorge – Gefängnisseelsorge (Zentrum Seelsorge – IAFW)	k.A.		↔	k.A.	
	Seelsorge – Gehörlosenseelsorge (Zentrum Seelsorge – IAFW)	120		=	90	
	Seelsorge – Krankenhausseelsorge (Zentrum Seelsorge – IAFW)	1.400		↓	1.300	
	Seelsorge – Notfallseelsorge (Zentrum Seelsorge – IAFW)	890		↗	395	*
Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege (Zentrum Seels. – IAFW)	k.A.		↕	k.A.		
Umweltarbeit – Klimabüro (Institut für Kirche und Gesellschaft)	200		↑	150	*	
Umweltmanagement "Der Grüne Hahn" (Institut für Kirche und Gesellschaft)	50	*	=	50	*	

Qualifizierungsangebote

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über größere Qualifizierungsangebote der Verbände, Werke und Institute.

Erfragt wurden ausschließlich längere Schulungsformate ab 5 Tagen Dauer mit dem Charakter einer Grundschulung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Vielfach bestehen hier anspruchsvolle Programme mit umfassender Vermittlung von Fachkenntnissen und intensiver Persönlichkeitsarbeit. Oft ist die Schulungsteilnahme die Voraussetzung, um ehrenamtlich aktiv werden zu können (z.B. Notfall- oder Telefonseelsorge) oder besonders verantwortliche Aufgaben zu übernehmen (z.B. JugendleiterCard „JuLeiCa“).

Manche dieser Formate sind längst zu Klassikern geworden (z.B. JuLeiCa, Besuchsdienstschulung), andere wurden erst in jüngerer Zeit ausgeformt (z.B. die Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit im Bereich der Seelsorge oder der Zertifikatskurs Ehrenamtskoordination). Manche Ausbildungen wurden in ihrem Konzept intensiv überarbeitet (z.B. ab 2021 die Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten).

Solche qualifizierenden Angebote korrespondieren mit dem bei vielen Engagierten anzutreffenden Motiv, neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben (Kap. V.4).

Nicht übersehen werden darf bei den Schulungsangeboten, dass es neben diesen längeren Grundschulungen andere Formate der Qualifizierung und Qualitätssicherung gibt:

- Tages- oder Wochenendschulungen, die besonders der Zeitplanung berufstätiger Ehrenamtlicher entgegenkommen (z.B. Thementagungen der Ev. Frauenhilfe, die Kindergottesdienstgesamttagung oder Studientage zu offenen Kirchen).
- Feedbackformate für eigenverantwortlich Tätige wie z.B. die Veranstaltungsauswertung mit ehrenamtlichen Kursleitungen im Bereich der Erwachsenenbildung.
- Grund- oder Fachqualifizierungen für ehrenamtlich Engagierte in anderen Anwendungskontexten als beim jeweiligen Werk oder Fachverband (z.B. Kurs „Mut zur Strategie“ der Ev. Frauenhilfe für Presbyterinnen oder der Kurs „Erfolgreiches Projekt- und Teammanagement“ des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe).

Qualifizierungsangebote	Bezeichnung der Qualifizierungsangebote	Absolventen/-innen pro Jahr
Verband / Werk / Engagementfeld		3.013
CVJM Westbund e.V.	Kombikurs (JuLeiCa-Ausbildung + Aufbauschulungen)	191
	Lehrgänge für Posaunenchöre	105
	Sportlehrgänge	200
Diakonische Werke in den Kirchenkreisen	Ausbildung ehrenamtl. Schlaganfallhelfer/-in	4
	Qualifizierung für Ehrenamtliche in Betreuungsgruppen	4
	Basisqualifikation "Unterstützung im Alltag"	5
Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.	Schlüsselkurs Gruppenleiterinnen	16
Telefonseelsorge Deutschland e.V. – Region Westfalen	Mitarbeit in der Telefonseelsorge	127
	Online-Ausbildung Mailseelsorge	31
	Online-Ausbildung Chatseelsorge	34
	Vor-Ort-Seelsorge	2
Verein christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Westfalen e.V.	Grundkurs, Orientierungskurs Gruppenleitung	31
Bläserarbeit (Posaunenwerk in der EKvW)	Kirchenmusikalische D-Prüfung (gelegentl. auch C-Prüfung) Posaunenchorleitung	4
Büchereiarbeit (Büchereifachstelle – Pädagogisches Institut)	Grundlagen evangelischer Büchereiarbeit	2
	Fit für BVS (digitaler Katalog)	14
Kompetenzzentrum Ehrenamt (LKA/IKG/oikos-Institut)	Zertifikatskurs Ehrenamtskoordination	im Aufbau
Evangelische Jugend Westfalen (Amt für Jugendarbeit)	JuLeiCa-Ausbildung	1.000
	Teamerausbildung für Konfirmierte	1.000
Fundraising (LKA)	Basiskurs "Fundraising mit Herz und Verstand"	15
Kindergottesdienst (Westf. Verband für Kindergottesdienst)	Kigo-Card	k.A.
Prädikantinnen und Prädikanten (FB Gottesdienst – IAFW)	Ausbildung für Ehrenamtliche Prädikantinnen und Prädikanten	21
Seelsorge – Krankenhausseelsorge (Zentrum Seelsorge – IAFW)	Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge	im Aufbau
Seelsorge – Notfallseelsorge (Zentrum Seelsorge – IAFW)	Ausbildung für ehrenamtliche Notfallseesorgende	138
	Führen und Leiten in der Notfallseelsorge	19
	Nach dem Notfall in der Schule	21
	Methoden der Einsatznachbesprechung	14
Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege (Zentrum Seelsorge – IAFW)	Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge	im Aufbau
	Schulung Besuchsdienst (oikos-Institut / EBW)	k.A.
Umweltmanagement "Der Grüne Hahn" (IKG)	Interne/-r Auditor/-in in Umweltmanagement in Kirchengemeinden und kirchl. Einrichtungen	15

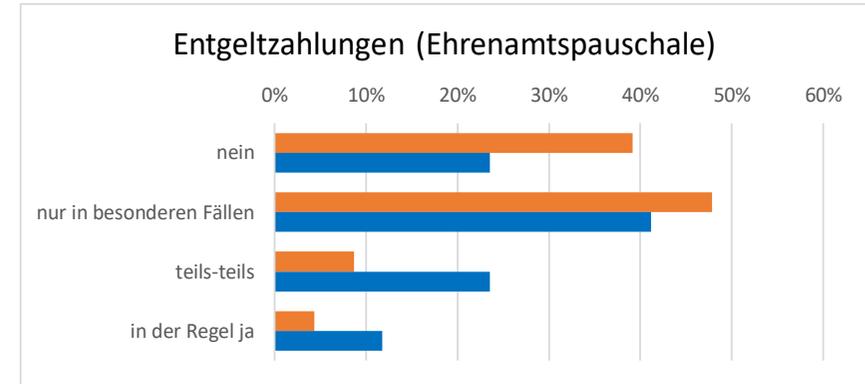
Entgeltzahlungen

Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen („Ehrenamtspauschale“) ist im Bereich der Werke und Verbände verbreitet. Bei 86,7% wird sie in besonderen Fällen oder auch häufiger gezahlt. Bei 11,8% der Diakonischen Werken ist eine Aufwandspauschale für freiwillig Engagierte die Regel.



Impuls: Das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements führte 2007 einen steuerlichen Freibetrag für Geldzahlungen ein, die Menschen für die Ausübung eines ehrenamtlichen Engagements erhalten („Ehrenamtspauschale“). Damit wurde bewusst auch die Zahlung eines Entgelts als Form der Anerkennung des Ehrenamtes in gefördert. In der deutschen Ehrenamtslandschaft hat sich die Zahlung von Ehrenamtspauschalen unterschiedlich entwickelt.

Kirchlichen Körperschaften steht es frei, Entgelte für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Pauschale zu zahlen – was in der Regel pragmatisch gehandhabt wird, wo es zur Sicherstellung bestimmter ehrenamtlicher Aufgaben sinnvoll ist. Für den Dienst der Presbyterinnen und Presbyter sowie für Prädikantinnen und Prädikanten schließen die kirchlichen Regelungen allerdings Entgeltzahlungen (außer dem Ersatz von Auslagen) aus. Einige Prädikantinnen und Prädikanten äußerten in der Befragung Unzufriedenheit darüber.



„Ist die Kirche bei zunehmendem Personalmangel auch zu einer Honorierung des Einsatzes bereit? Bietet der Prädikantendienst ein Gegengewicht zum vorherrschenden Abbau durch Personalmangel? Darf Ehrenamt nichts kosten?“ Prädikant, 61

IV. Kirchenkreise und Landeskirche

Kirchenkreise und Landeskirche haben das Ehrenamt in eigener Weise zum Thema gemacht. 1994 beschloss die Landessynode erstmals Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Themen wie Würdigung und Anerkennung, Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, Auslagenersatz, Fortbildung und Rechtsinformationen wurden hier erstmals mit klarer Zielrichtung zusammengestellt – als Anregung an die Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen, darauf aufbauend eigene Konzepte und Strukturen zur Förderung des Ehrenamts zu entwickeln. Im Jahr 2001 fand der erste landeskirchliche Tag der Presbyterinnen und Presbyter statt. Der „Runde Tisch Ehrenamt“ führte diese Grundlagen 2010 bis 2012 weiter und schuf mit der Handreichung „E wie Ehrenamt“ eine Praxishilfe zur Begleitung ehrenamtlich Engagierter. 2021 und 2022 setzte die Landessynode mit der Einrichtung des Kompetenzzentrums Ehrenamt und der Verabschiedung der überarbeiteten Grundsätze für die Ehrenamtliche Arbeit einen weiteren wichtigen Akzent. Landeskirchliche Institute spielen seit langem eine wesentliche Rolle bei der fachlichen Unterstützung des Ehrenamtes. Ihre Tätigkeit im Ehrenamtsbereich wird in Kap. III dargestellt.

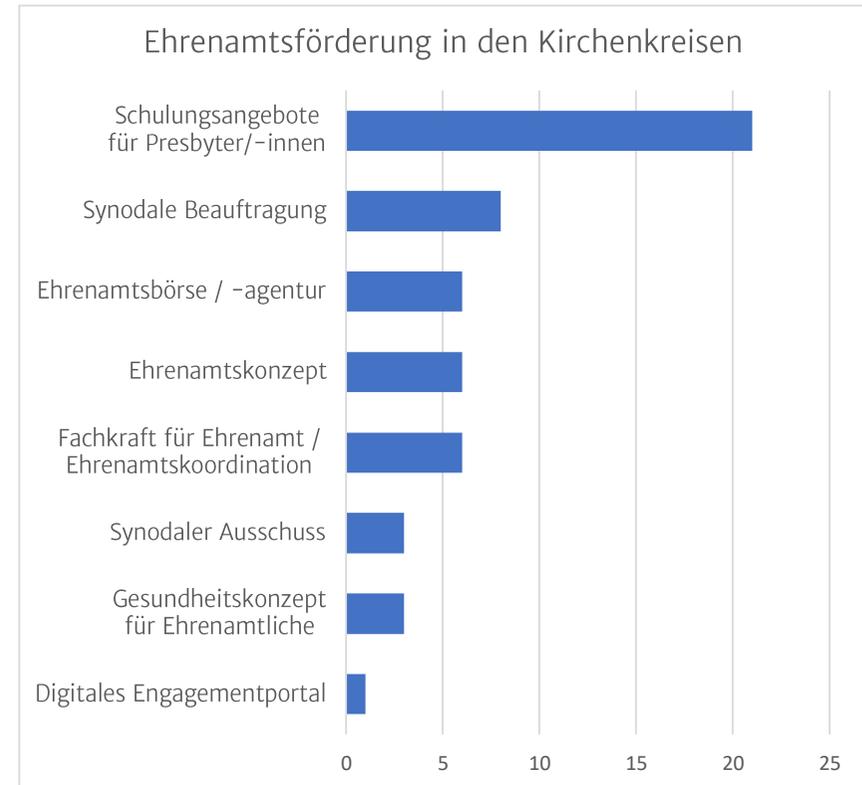
In den Kirchenkreisen entwickelten sich synodale Verantwortlichkeiten für das Thema Ehrenamt, Beauftragungen für Ehrenamtsarbeit, Ehrenamtsbörsen, Ehrenamtskonzepte und nicht zuletzt Gesundheitskonzepte für ehrenamtlich Engagierte in Analogie zur Salutogenese für die beruflich Tätigen.

Kirchenkreise

Die Erhebung bei den 26 Kirchenkreisen zeigt, dass dort vor allem Schulungs- und Begleitangebote für Presbyterinnen und Presbyter etabliert sind. Art. 113 Abs. 3 der Kirchenordnung benennt das „Versammeln der Presbyterinnen und Presbyter, um ihnen Hilfe und Weisung zu geben“ als Aufgabe der Superintendentinnen und Superintendenten. Vielfach wird dies in der Praxis umgesetzt oder ergänzt durch Angebote der Erwachsenenbildung für die Zielgruppe der Ehrenamtlichen in den Presbyterien. Ein Kirchenkreis bietet eine eigene Presbyterrüstzeit an.

Einige Kirchenkreise haben Stellen zur Förderung und Koordination des Ehrenamts eingerichtet, oft in Zusammenarbeit mit dem Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises. Eine synodale Beauftragung für Ehrenamt gibt es in jedem dritten Kirchenkreis.

Synodale Dienste und Einrichtungen der Kirchenkreise sind selbst Orte des freiwilligen Engagements und der Begleitung Ehrenamtlicher. Insbesondere der Bereiche der Seelsorge wird in vielen Beispielen genannt. Daneben sind Jugendarbeit und Diakonie öfters erwähnte Bereiche. Abgesehen von der Befragung kreiskirchlicher diakonischer Werke (Kap. III) wurden nähere Informationen und Zahlen zum ehrenamtlichen Engagement auf Ebene der Kirchenkreise nicht durch eine eigene Befragung erhoben.



Landeskirche

Mit dem Kompetenzzentrum Ehrenamt ist 2022 eine Servicestelle zum freiwilligen Engagement in der Evangelischen Kirche von Westfalen entstanden. Das Kompetenzzentrum entwickelt mit Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen Wege, Ehrenamt attraktiv zu gestalten und gut zu begleiten – insbesondere durch das Angebot einer Zertifikatsfortbildung „Ehrenamtskoordination“, die 2023 erstmals angeboten wird. Menschen, die in Presbyterien und anderen Gremien ehrenamtlich an der Leitung der Kirche mitwirken, vermittelt das Kompetenzzentrum Wissen in Form der Webplattform Presbypedia, die Inhalte des früheren Handbuchs / Ordners „Gemeinden leiten“ in didaktisch neuer Form ansprechend bereitstellt. Es bietet darüber hinaus Schulungen zur praktischen Arbeit und organisiert den alle vier Jahre stattfindenden Tag der Presbyterien.

Nicht zuletzt vernetzt das Kompetenzzentrum die zahlreichen Fachinstitute und –verbände, die in der Kirche Angebote für ehrenamtlich Engagierte machen.

Das Webportal www.ehrenamt.ekvw.de zeigt, wie Ehrenamt im Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen gelebt und unterstützt wird. Mit seinen gebündelten Informationen und Materialien bildet es eine attraktive Plattform für Interessierte, Engagierte und Menschen, die sich in der Ehrenamtskoordination engagieren.

Das Kompetenzzentrum verbindet verschiedene Arbeitsbereiche der Evangelischen Kirche von Westfalen: Das Landeskirchenamt mit seiner Verantwortung für kirchliche Organisation und Prozesssteuerung, das Institut für Kirche und Gesellschaft mit seinem Schwerpunkt im Bereich bürgerschaftlichen Engagements sowie das oikos-Institut für Mission und Ökumene mit seiner Erfahrung in den Bereichen Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung.



V. Tiefenbefragung

Drei exemplarischen Gruppen wurden für den Ehrenamtsbericht persönlich befragt: Presbyterinnen und Presbyter, Prädikantinnen und Prädikanten sowie bei Menschen, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren. Die Auswahl zielte darauf, durch unterschiedliche Engagementfelder die Vielfalt der Motivationen und Bedingungen sichtbar zu machen.

Insgesamt beteiligten sich an der Befragung 2.994 von 4.316 ehrenamtlichen Presbyteriumsmitgliedern (69,3%), 151 von 590 ehrenamtlich Tätigen im Prädikanten/-innen (25,6%) sowie 67 Menschen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren. Hier ist eine aktuelle Gesamtzahl bekannt.

Gefragt wurde dabei nach

- dem Umfang des konkreten ehrenamtlichen Engagements sowie anderer freiwilliger Tätigkeiten
- dem Anstoß zur Aufnahme und der Motivation des Ehrenamtes
- der Praxis bei Qualifizierung und Kostenerstattung
- der erlebten Unterstützung, Beanspruchung und Zufriedenheit im Ehrenamt
- wichtigen Ansprechpersonen
- der Bereitschaft zur Fortführung des Engagements

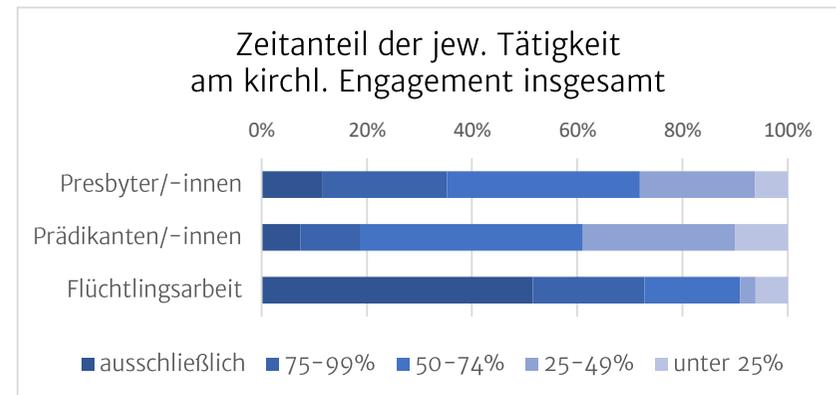
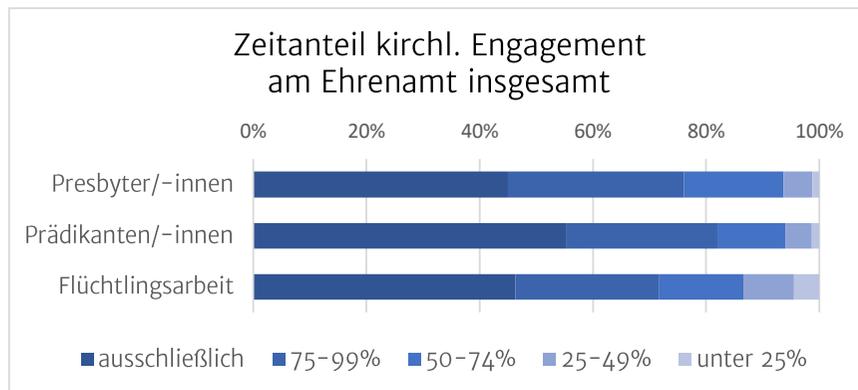
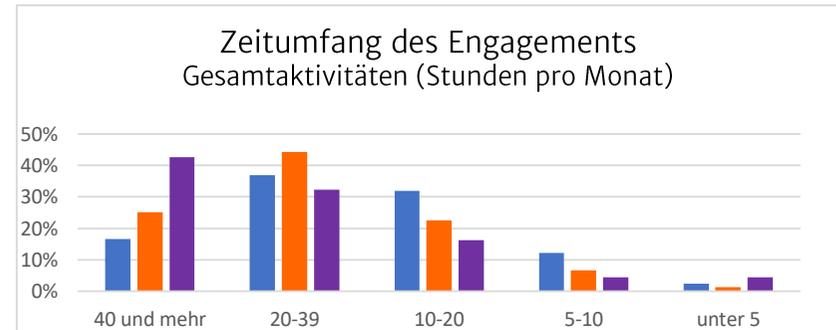
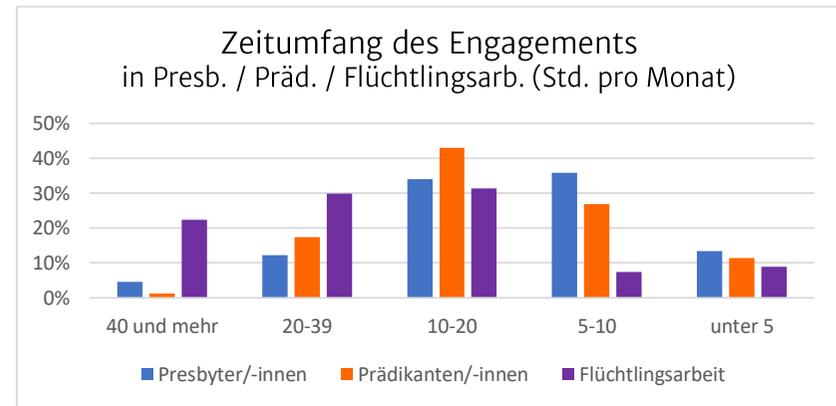
Daneben wurden jeder Gruppe einige tätigkeitsspezifische Fragen gestellt sowie für alle Daten zur Person erfragt.

V.1 Zeiteinsatz fürs Ehrenamt

Für das erfragte Ehrenamt (Presbyterium / Predigtdienst / Flüchtlingsarbeit) setzen die meisten weniger als 40 Stunden pro Monat ein. Betrachtet man das gesamte ehrenamtliche Engagement (kirchlich / außerkirchlich) dieser Personen, liegen die Zahlen weit höher – 20–40 Stunden im Monat setzen die meisten insgesamt für freiwillige Tätigkeiten ein – in der Flüchtlingsarbeit Engagierte sind zu über 40% sogar 40 Stunden und mehr ehrenamtlich unterwegs.

Der Vergleich der Zeitanteile für die erfragte Tätigkeit am kirchlichen Engagement insgesamt zeigt: Während Presbyter/-innen und Prädikanten/-innen oft im gleichen Umfang weiteren kirchlichen Aufgaben nachgehen, ist die Flüchtlingsarbeit für die Meisten das einzige oder zumindest das umfangreichste kirchliche Ehrenamt.

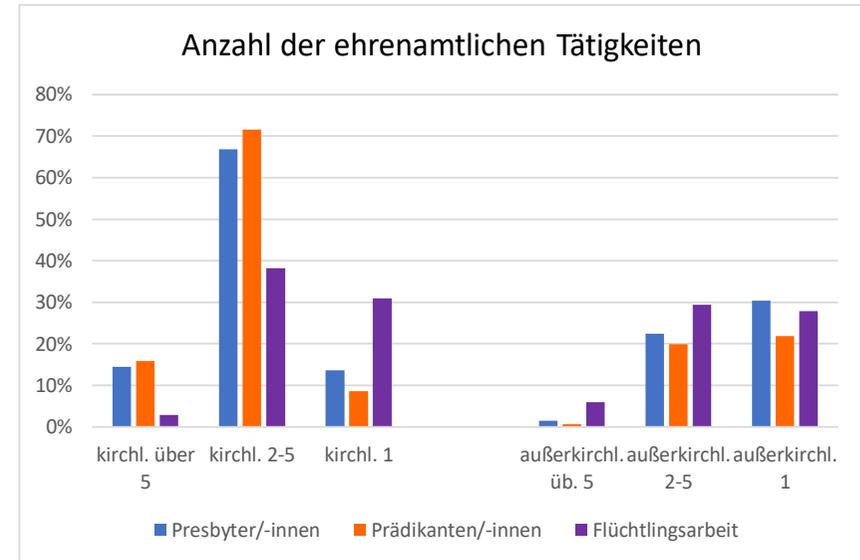
Beim Verhältnis kirchlicher Tätigkeiten zum freiwilligen Engagement insgesamt (inner- und außerhalb der Kirche) zeigt sich, dass etwa die Hälfte sich ausschließlich innerhalb der Kirche engagiert. Besonders ausgeprägt ist diese Schwerpunktsetzung bei Prädikanten/-innen.



V.2 Anzahl der Tätigkeiten und Dauer

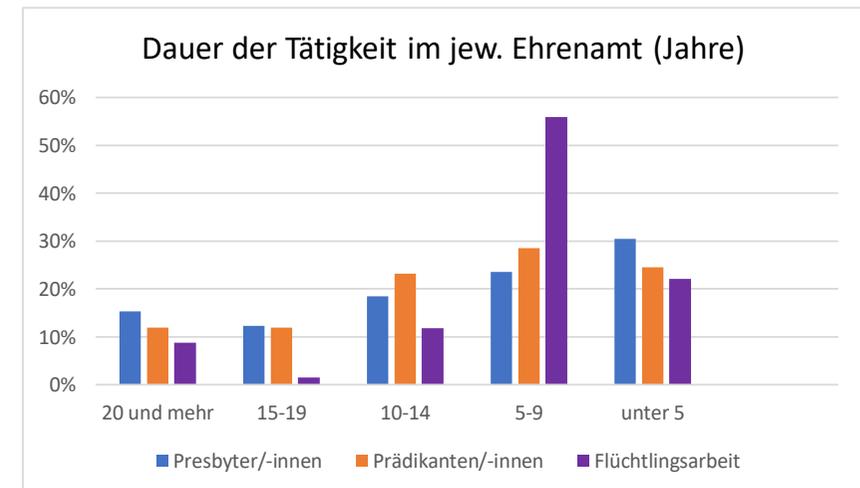
Die meisten Befragten nehmen mehrere Ehrenämter wahr – allein im kirchlichen Bereich sind über zwei Drittel der Presbyter/-innen und Prädikanten/-innen mit 2–5 Aufgaben beschäftigt. Die meisten der Befragten setzen dabei ihren Schwerpunkt innerhalb der Kirche. Am ehesten sind die Mitarbeitenden in der Flüchtlingsarbeit auch außerhalb der Kirche engagiert – aber auch die Presbyter/-innen nehmen 54,3% eine oder mehrere ehrenamtliche Aufgaben außerhalb der Kirche wahr.

Werte: Die Entscheidung, was als eigenständige ehrenamtliche Tätigkeit anzusehen ist, lag im Ermessen der Befragten



Die meisten Befragten sind ihrem Ehrenamt lange treu. 46,0% der Presbyter/-innen und 47,0% der Prädikanten/-innen sind seit mehr als zehn Jahren im Amt.

Der hohe Anteil (55,9%) von Menschen, die 5–9 Jahre in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, lässt darauf schließen, dass die Flüchtlings-situation 2015/16 viele Menschen mit diesem Engagementfeld in Kontakt gebracht hat. Hier konnte die evangelische Kirche ganz offensichtlich viele Menschen, die ansonsten eher nicht in der Kirche aktiv sind, gewinnen und dauerhaft verbunden halten.

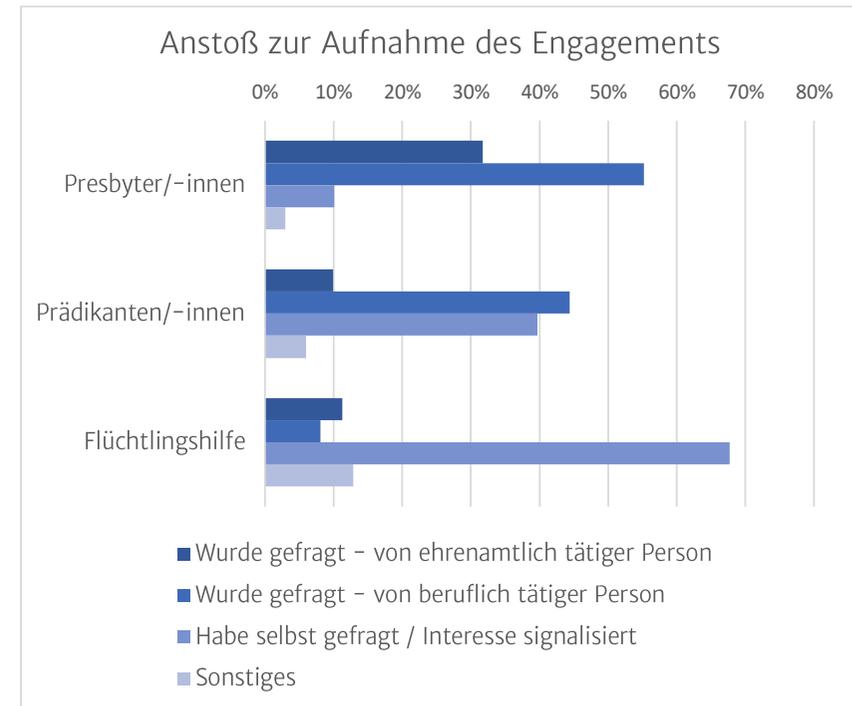


V.3 Anstoß zur Aufnahme des Engagements

Nach wie vor ist das Ehrenamt im Presbyterium eines „für das man gefragt wird“. Interessant ist, dass die beruflich Tätigen – zu vermuten ist: v.a. Pfarrpersonen – bei der Gewinnung von Kandidierenden zwar die größte Rolle spielen, aber doch über 30% der Befragten von anderen Ehrenamtlichen den Impuls zur Kandidatur erhielten. Vermutlich sind es oft andere Presbyteriumsmitglieder, die erfolgreich auf Talentsuche gehen.

Bei den Prädikantinnen und Prädikaten ist die Eigeninitiative stärker ausgeprägt (38,4%) – die meisten wurden aber angesprochen – 44,4% von einer beruflich tätigen Person.

Ganz anders das Bild bei der Flüchtlingsarbeit, wo 67,7% selbst die Initiative ergriffen haben. Die Frage nach dem Anstoß durch eine ehrenamtlich tätige Person ist hier konkretisiert als „Person, die ehrenamtlich in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit tätig ist.“ – bei 11,3% kam der Anstoß aus dem Kreis anderer Freiwilliger.



„Ich bin jetzt seit 46 Jahren ehrenamtlich in der Kirche und im Kirchenkreis tätig. Das ist eine sehr lange Zeit... Ich bin sozusagen in ihr ‚groß‘ geworden. Die Kirche hat mir viel ermöglicht, was mein Elternhaus sich nicht hätte leisten können und was ich auch an Bildung nicht erfahren hätte. (...) Ich habe und hatte die Chance, bis in die Landessynode hinein zu gestalten, zu begleiten und zu verändern. Dafür bin ich sehr dankbar und möchte in der Gesellschaft etwas Sinnstiftendes zurückgeben.“

Prädikantin, 60

V.4 Motivation

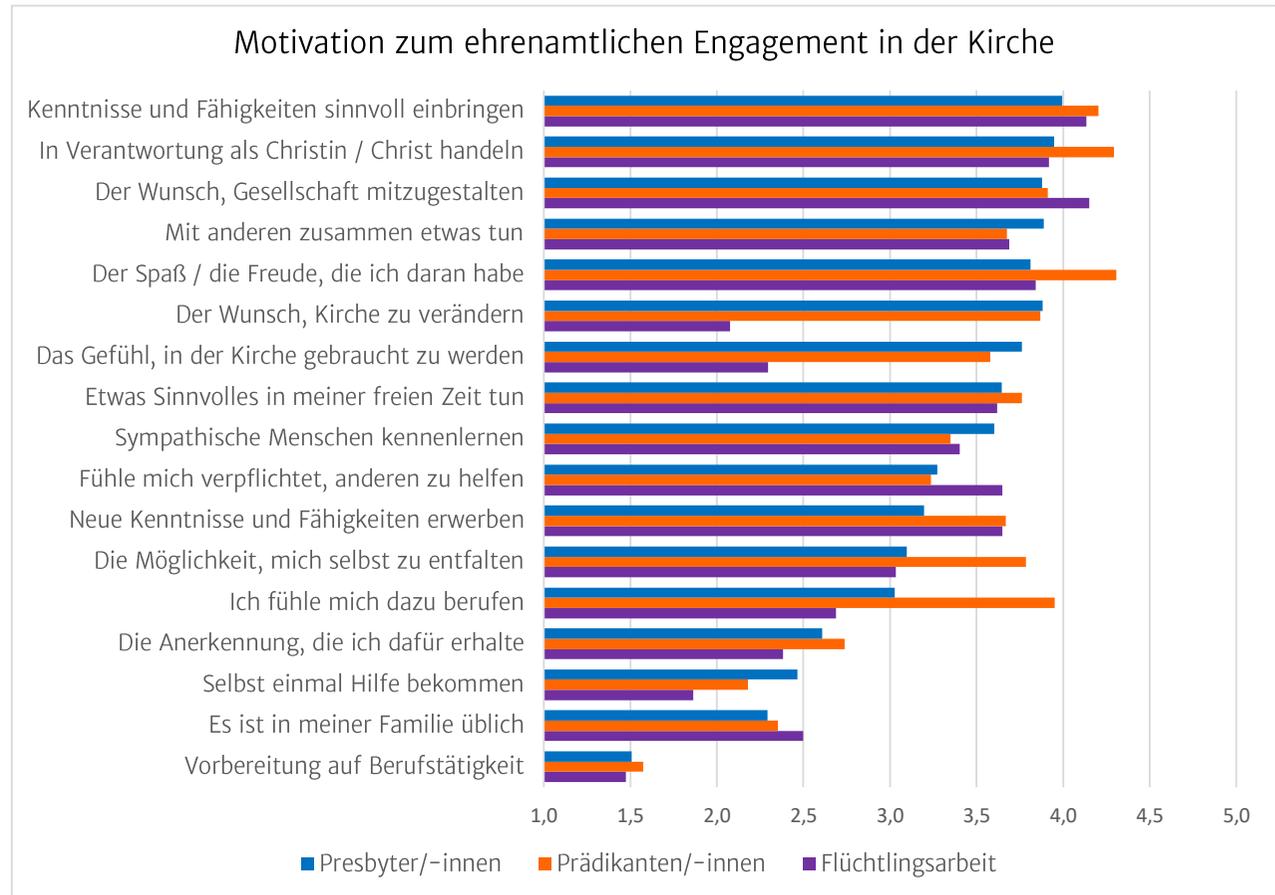
Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, aus christlicher Verantwortung handeln, Gesellschaft mitgestalten, gemeinsames Tun und Spaß an der Sache – das sind die stärksten Motive der drei Gruppen. Im Vergleich zeigt sich, dass

...im Presbyteriumsamt der Wunsch, etwas mit anderen zu tun und sympathische Menschen kennen-zulernen eine größere Rolle spielt.

...im Predigtamt die Selbstverwirklichungsmotive (Kenntnisse erwerben, mich entfalten), besonders ausgeprägt sind – wie auch das Motiv der Berufung.

...in der Flüchtlingsarbeit kirchenbezogene Motive (Kirche verändern, in der Kirche gebraucht werden) eine weit geringere Rolle spielen als bei den anderen Gruppen.

Von eher geringer Bedeutung für alle Gruppen sind Anerkennung für das Ehrenamt, die Perspektive, selbst einmal Hilfe zu bekommen (z.B. weil ich später zu einem Personenkreis gehören werde, den ich derzeit unterstütze), das Handeln aus Familientradition oder die künftige berufliche Nutzung ehrenamtlich erworbener Fähigkeiten. Insgesamt spielt persönlicher Nutzen als Motivation kaum eine Rolle.

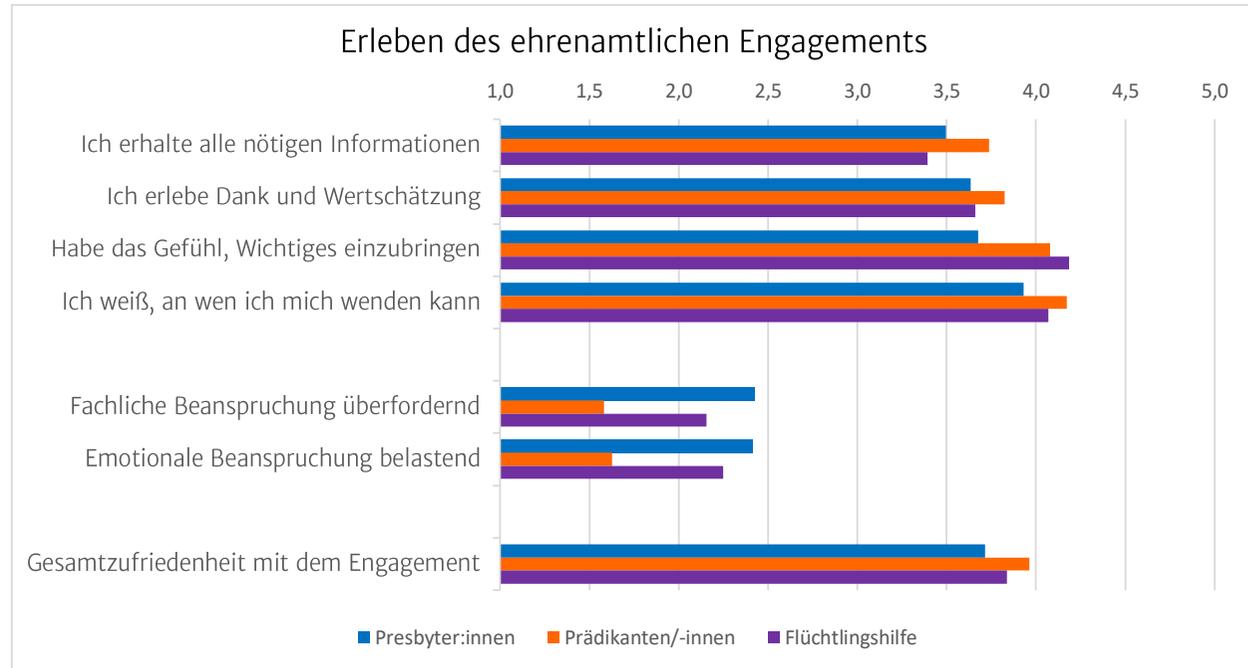


Werte: Durchschnitt der Bewertungen der jeweiligen Aussage vom 1 (trifft überhaupt nicht zu) bis 5 (trifft völlig zu).

V.5 Erleben des Engagements

Die Zufriedenheit mit dem kirchlichen Ehrenamt ist bei allen drei befragten Gruppen hoch.

Auch bei den einzelnen Faktoren, die für ein positives Erleben des Engagements wichtig sind, zeigt sich große Zustimmung: Einbeziehung in den Informationsfluss, Wertschätzung, Bedeutsamkeit des eigenen Tuns und eine Ansprechperson bei Fragen oder Problemen – das erlebt die Mehrzahl der Befragten.



„Die Lust zur ehrenamtlichen Mitarbeit hängt nach meiner Erfahrung sehr stark von den jeweiligen Menschen in der Gemeindeleitung ab und von den Menschen, die hauptamtlich arbeiten. Sie zu motivieren, zu unterstützen und entsprechende Strukturen zu schaffen und zu transformieren, ist für mich kirchenleitende Aufgabe, um gemeinsam gegründet und beflügelt mit Gottes Gegenwart in unserer Kirche und in unserer Welt zu rechnen. Vielen Dank dafür, nach der eigenen Meinung gefragt zu werden!“
Prädikantin, 64

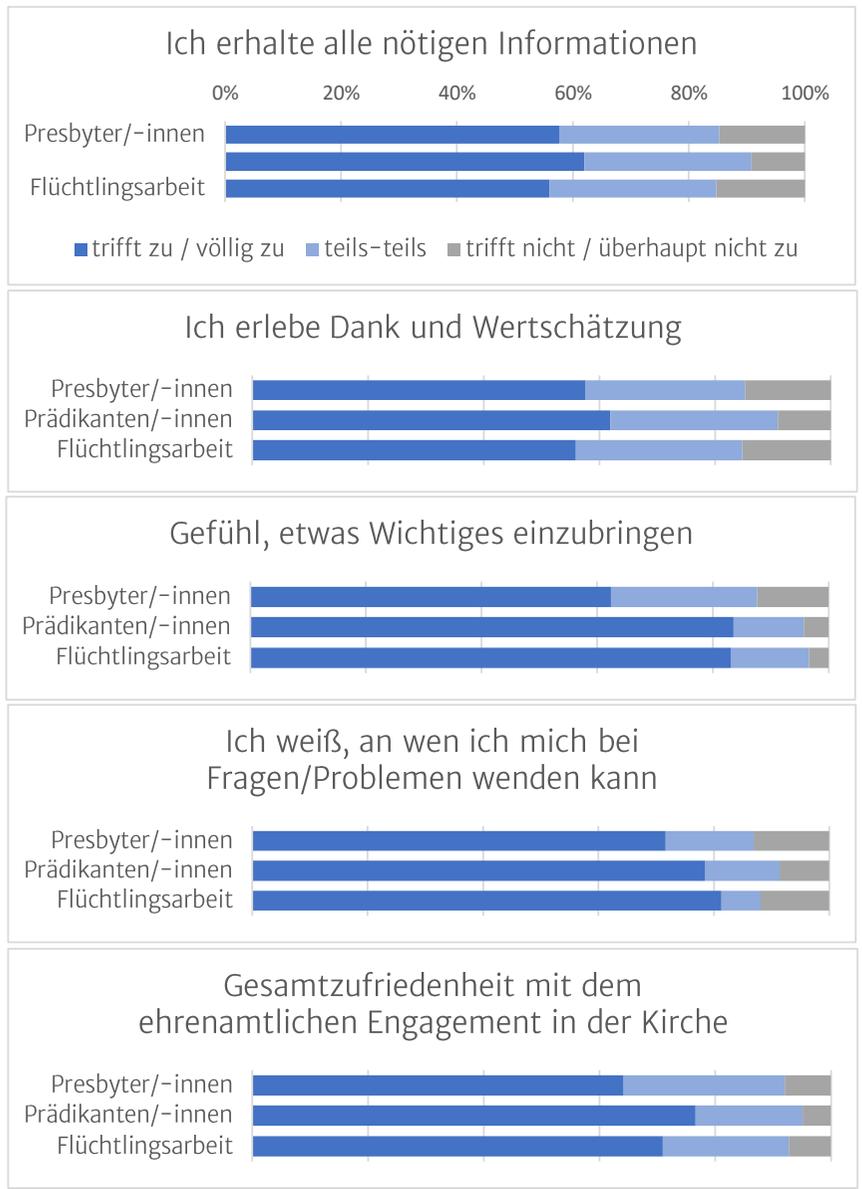
Erleben des Engagements - Stärkende Faktoren

Auch die nähere Analyse bestätigt das grundsätzlich positive Bild. Meist sind es weniger als 15% der Befragten, die wichtige Faktoren eines guten Engagements vermissen – auch wenn es natürlich wünschenswert ist, diese Quote weiter zu senken.

Unzufriedenheit mit dem ehrenamtlichen Engagement in der Kirche insgesamt ist ausgesprochen selten.

Auffällig ist, dass bei Presbyterinnen und Presbyter das Gefühl, etwas Wichtiges einzubringen, deutlich weniger ausgeprägt ist als bei den beiden anderen Gruppen. Die Verbindung zwischen den im Presbyterium behandelten Themen und den Interessen und Stärken der Personen gelingt offenbar nicht immer. Auch die Kenntnis von Personen, an die man sich bei Fragen und Problemen wenden kann, ist bei den Ehrenamtlichen im Presbyterium geringer ausgeprägt als bei den beiden anderen Gruppen.

*„Die evangelische Kirche bietet eine Plattform, wo Menschen sinnvolle Tätigkeiten ausüben können. Danke dafür.“
Presbyter, 60*



Stärkende Faktoren – freie Antworten

Fast alle Befragten machten freie Angaben zu den beiden Satzanfängen „Als besonders stärkend erlebe ich in meinem Ehrenamt...“ „Als besonders belastend empfinde ich in meinem Ehrenamt...“.

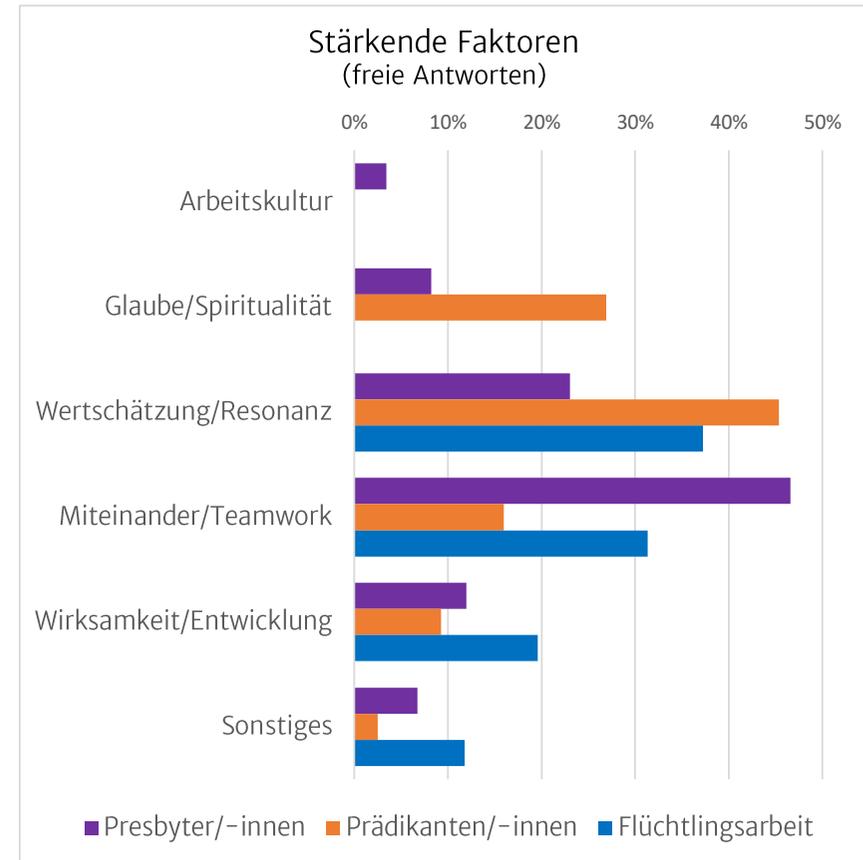
Um die Angaben zu konturieren, wurden nach Durchsicht aller Antworten Kategorien gebildet. Sie werden im Folgenden durch typische Aussagen illustriert. Grundsätzlich gilt: Alle wörtlich wiedergegebenen Aussagen sind individuelle Einschätzungen. Sie sind für die Person, die sie äußert, zutreffend, aber im Blick auf den darin beschriebenen Sachverhalt nicht statistisch verallgemeinerbar.

Nicht bei allen Gruppen kommen Antworten zu allen Kategorien vor.

Stärkende Faktoren:

- **Arbeitskultur**
- **Glaube / Spiritualität**
- **Wertschätzung / Resonanz**
- **Miteinander / Teamwork**
- **Wirksamkeit / Entwicklung**
- **Sonstiges**

Während „Glaube/Spiritualität“ bei den Prädikantinnen und Prädikanten als stärkender Faktor eine besonders große Rolle spielt (26,9%), wird bei den Engagierten in der Flüchtlingsarbeit die Erfahrung von Wirksamkeit (19,6%) häufiger genannt als in den anderen Gruppen. Miteinander und Teamwork spielen in der Presbyteriums- (46,6%) und Flüchtlingsarbeit (31,3%) eine größere Rolle als bei den Prädikantinnen und Prädikanten (16,0%).



Wertschätzung und Resonanz ist für alle Gruppen ein wichtiger Faktor, vor allem Prädikantinnen und Prädikanten (45,4%) gewinnen hieraus Kraft.

Werte: Die Prozentangaben auf den folgenden Seiten beziehen sich auf den Anteil der Kategorie an den Nennungen der jeweiligen Befragten-Gruppe. Die Gruppe wird durch ihre Farbe kenntlich gemacht.

Arbeitskultur 3,4 %

„Wenn Themen ohne Beschlussdruck gründlich diskutiert werden und damit ein (auch geistlicher) Austausch unter den Presbyteriumsmitgliedern erfolgt.“ Presbyterin, 75

„Klausurtagungen zur Planung der nächsten anstehenden Themen, den guten Austausch mit anderen PresbyterInnen und PfarrerInnen.“ Presbyterin, 52

„Die vorbehaltlose Anerkennung der eigenen Meinung. Die demokratische Abstimmung über die Inhalte.“ Presbyter, 68

„Die gemeinsame und tragfähige Grundhaltung des Presbyteriums trotz oder genau wegen guter und kontroverser Diskussionen in den Sitzungen.“ Presbyter, 49

Glaube / Spiritualität 8,2% 26,9%

„Das Schöpfen aus der Quelle – Gottes Wort und seine Hilfe durch Inspiration.“ Prädikant, 61

„Das Befassen mit der Bibel. Spaß und Freude an Gottes Wort.“ Prädikant, 66

„Der sonntägliche Gottesdienst und der anschließende Kirchenkaffee mit Gesprächen.“ Presbyter, 66

„Die Gottesdienste. Alles andere ist ein Job.“ Presbyter, 56

„Das Wissen, dass Gottes Werk nicht von meinen Entscheidungen und Bemühungen abhängt.“ Presbyterin, 58

„Die Kraft des Glaubens, die durch die Arbeit in der Kirche gestärkt wird.“ Presbyter, 60

Wertschätzung / Resonanz 23,0% 45,4% 37,3%

„Die Begegnung mit den Geflüchteten, ihren Mut, ihre Hoffnung und ihren Willen!“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 61

„Die große Dankbarkeit der von mir betreuten Menschen und dadurch entstandene gegenseitige Hilfe!“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 88

„Die strahlenden Augen der Kinder in Schule und Kindergarten.“ Prädikantin, 32

„Der Zuspruch der GottesdienstbesucherInnen, die Wertschätzung der Angehörigen bei Kasualien.“ Prädikantin, 60

„Die Menschen der Kirchengemeinde. Denen ich was geben kann und auch was zurückbekomme.“ Presbyter, 58

„Dass mein Engagement gewertschätzt wird und ich mitwirken kann.“ Presbyter, 71

„Gemeindemitglieder sind dankbar und äußern respektvolle Anerkennung.“ Presbyterin, 62

Einen Schwerpunkt der Nennungen bilden die Menschen, mit denen die Befragten in ihrer Arbeit zusammenkommen, ein anderer ist explizit geäußerte Anerkennung und Wertschätzung.

Miteinander / Teamwork 46,6% 16,0% 31,4%

„Den Austausch mit anderen Ehrenamtlern, auch die Entlastung in besonders schwierigen und belastenden Situationen.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 73

„Das Auskommen mit den hauptamtlichen Theologen/-in, weiteren Mitarbeitern/-innen, der Gemeinde selber, aber auch mit den Hauptamtlichen der katholischen Kirchengemeinde.“ Prädikant, 75

„Pfarrer*innen, die selbst Freude am Predigen, an theologischen Fragestellungen haben und keine Angst vor Konkurrenz, die fachliche Fragen nicht scheuen, ehrliches Feedback geben, die Fachbücher ausleihen etc.“ Prädikantin, 55

„Die gute Teamarbeit in unserer Gemeinde. Jeder hilft dem anderen.“ Presbyterin, 42

„Gemeinschaftliches Finden von Lösungen und das Mitnehmen der Gemeindeglieder.“ Presbyterin, 52

„Miteinander arbeiten, konstruktiv, wohlwollend.“ Presbyter, 65

„Ich habe dadurch nette Menschen kennengelernt und Freundschaften sind entstanden.“ Presbyterin, 48

Bei den Äußerungen zum Miteinander ist der Übergang fließend von der Betonung des guten Klimas oder freundschaftlichen Miteinanders hin zu Aspekten des Teamworks und der gegenseitigen Unterstützung. Zugleich zeigt sich, dass ein angenehmes Miteinander für viele ehrenamtlich Engagierte ein konstitutives Merkmal guter Arbeit ist (vgl. Kap. V.4).

Wirksamkeit / Entwicklung 12,0% 9,2% 19,6%

„Das Wissen und Gefühl, dass ich wirklich etwas bewege bzw. erreiche für Menschen in hilflosen Situationen.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 63

„Das Miterleben der Fortschritte bei der Integration einzelner Personen und Familien.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 63

„Dass es manchmal auch ein Happy End gibt.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 50

„Dass ich selbst dabei so viel lerne.“ Prädikantin, 60

„Einen guten Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten in der gesamten EKD.“ Prädikantin, 68

„Ich kann mich auswirken.“ Prädikant, 67

„Dass ich mich meinen Interessen und Fähigkeiten entsprechend relativ frei einbringen kann, und damit ungeahnte Kompetenzen entdeckt habe.“ Presbyterin, 53

„Dass es (wenn auch langsam) Früchte trägt.“ Presbyterin, 38

„Wenn etwas zuende gebracht wurde und wir sehen, dass es gut wird.“ Presbyterin, 61

„Dass wir mit unserem „Zukunftsteam“ die Kirchengemeinde wieder lebendig machen und weiter entwickeln.“ Presbyterin, 47

Aspekte der Wirksamkeit klingen oft auch in den Kategorien „Resonanz“ und „Teamwork“ an. Hier liegt der Fokus auf der individuellen Erfahrung von Wirkung und der persönlichen Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kenntnissen.

Sonstiges 6,8% 2,5% 11,8%

„Hilfsbereite, mitdenkende Amtspersonen“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 74

„Die ermöglichte Freiheit wie ich was tue.“ Prädikant, 59

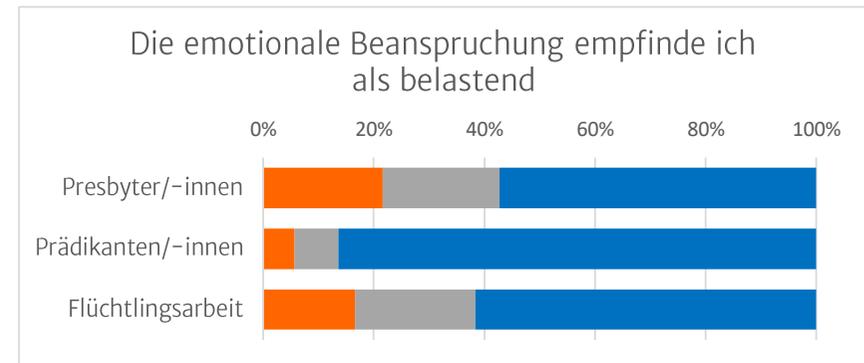
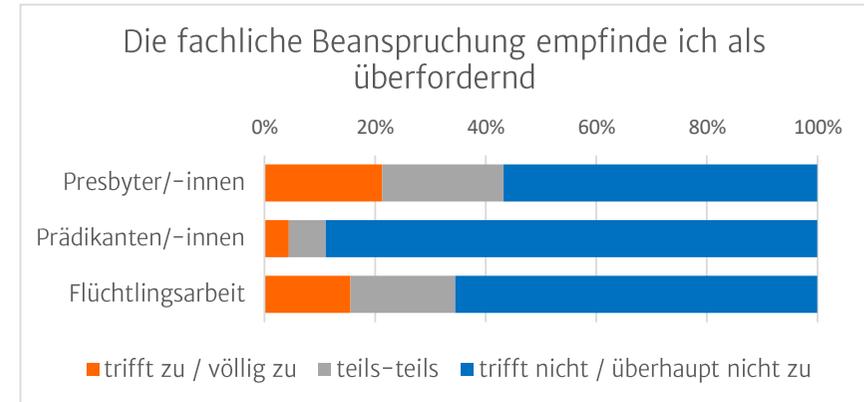
„Es macht Freude und baut mich auf.“ Presbyter, 71

„Nichts.“ Presbyterin, 46

Äußerungen, die keiner Kategorie zugeordnet werden konnten, gehen in der Flüchtlingsarbeit häufiger in Richtung „Unterstützung“, bei den Prädikantinnen und Prädikanten wird mehrmals die Freiheit thematisiert, bei den Presbyterinnen Presbytern ist Freude ein öfter genannter Aspekt. Immerhin 36 Presbyter/-innen (2,3%) nennen „nichts“ auf die Frage, was sie in ihrem Ehrenamt stärkt. Diese Negativantwort begegnet bei den anderen Gruppen der Tiefenbefragung nicht.

Erleben des Engagements -Belastungen

Prädikantinnen und Prädikanten erleben in ihrem Ehrenamt kaum fachliche oder emotionale Überlastung. Das ist im Presbyterium und der Flüchtlingsarbeit anders. Zwar signalisieren auch hier etwa 60% der Befragten keine Probleme, aber insbesondere bei den Presbyterinnen und Presbytern ist die fachliche und emotionale Beanspruchung bei einem großen Teil (jew. über 20%) hoch. Auch in der Flüchtlingsarbeit ist der Anteil der Belasteten groß (jew. über 15%).

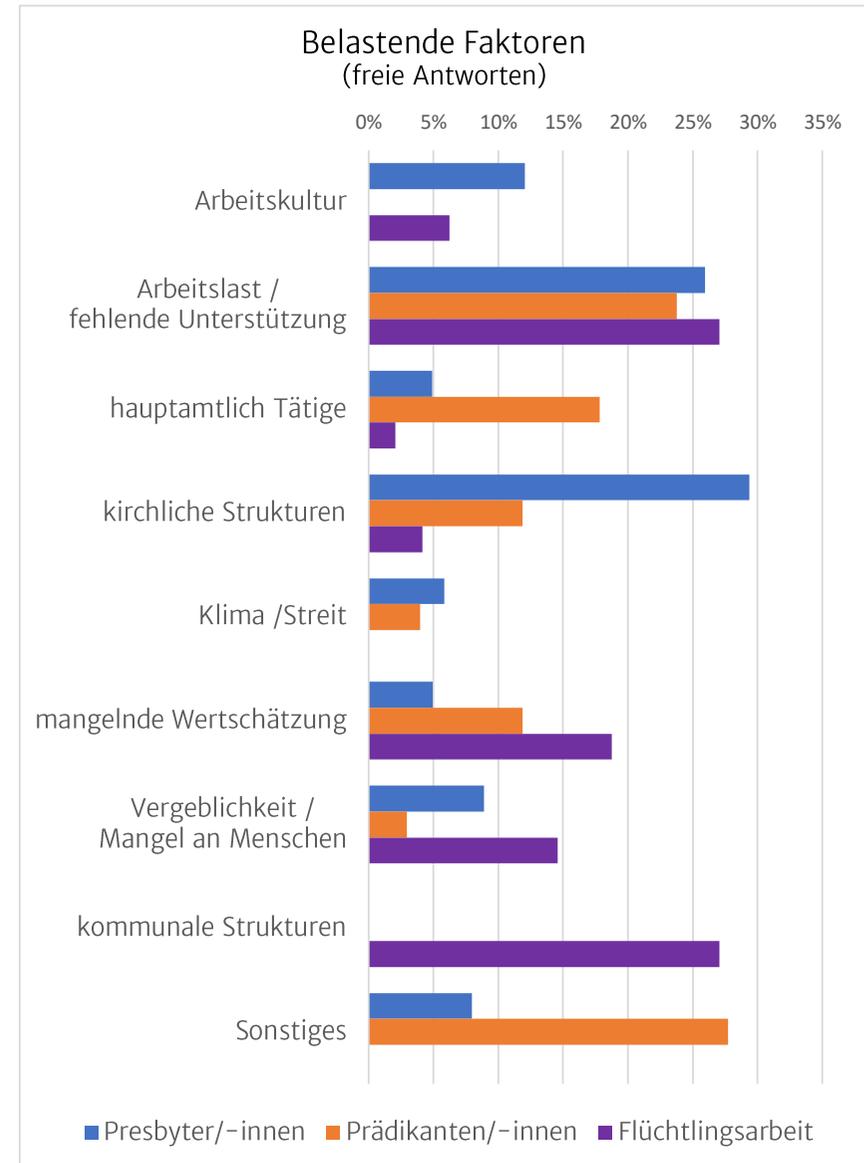


Belastende Faktoren (freie Antworten)

Bei den Belastungen zeigte sich in den freien Antworten eine stärkere Vielfalt, die sich in einer größeren Kategorienzahl abbildet.

Belastende Faktoren:

- **Arbeitskultur**
- **Arbeitslast / fehlende Unterstützung**
- **hauptamtlich Tätige**
- **kirchliche Strukturen**
- **Klima / Streit**
- **mangelnde Wertschätzung**
- **Vergeblichkeit / Mangel an Menschen**
- **kommunale Strukturen**
- **Sonstiges**



Arbeitskultur 12,1% 6,3%

„Die stundenlangen Sitzungen, in denen viel diskutiert wird ohne letztendlich weiter zu kommen.“ *Presbyterin, 51*

„Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern.“ *Presbyterin, 50*

„Dass keine Fachkompetenz vorhanden ist bei den Mit-Presbytern. Ich erarbeite und bringe sie rein. Jeder schaut nur das kleine Stückchen gerade vor sich an, keine Zusammenhänge und Auswirkungen. Es wird nur abgehakt, nicht konzeptionell und kreativ gedacht und gehandelt.“ *Presbyterin, 61*

„Strukturen und Gremien bzw. deren Regeln sind für Neulinge schwer zu verstehen.“ *Presbyter, 66*

„Fehlende oder zu wenig oder zu spät erhaltene Informationen.“ *Presbyter, 35*

„Abstimmungsprobleme zwischen Landeskirche/Kreiskirchenamt/Gemeinde.“ *Presbyter, 51*

„Wenn der Kirchenkreis unzureichend Informationen/Zahlen über den Gemeindehaushalt der letzten Jahre bietet und man aber im Hier und Jetzt lebt und über zukunftsweisende Entscheidungen/Finanzierungen anhand fehlender Zahlen abstimmen soll.“ *Presbyter, 27*

„Fehlender Austausch an Informationen innerhalb der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer.“ *Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit, 70*

Arbeitslast 26,0% 23,8% 27,1%

„Enormer Bedarf aufgrund von Pfarrermangel, hohe Erwartungen (häufiger Einsatz).“ *Prädikant, 36*

„Oft zeitliche Enge beim Vorbereiten neben der beruflichen Tätigkeit.“ *Prädikantin, 56*

„Das Schicksal der geflüchteten Menschen hautnah zu erleben.“ *Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 56*

„Den ständigen Eindruck, nicht genug getan zu haben (vonseiten der Ehrenamtler und vonseiten der Geflüchteten).“ *Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 73*

„Die vielen Aufgaben für die man eigentlich nicht ausgebildet ist, Personalfragen, die Verantwortung allgemein für Bau/Finanzen/Personal, der immer größer werdende Bereich wie z.B. die Themen Sexualisierte Gewalt, Datenschutz, Haushaltsplanung, Jugendkonzept.“ *Presbyterin, 55*

„Ich wünsche mir für die Aufgaben eines Finanzkirkmeisters eine grundlegende Einführung in Fragen des Rechnungswesens und der anfallenden praktischen Aufgaben.“ *Presbyter, 63*

„Zu viele Aufgaben, Presbyter innen sollen immer mehr Aufgaben übernehmen, die früher von Pfarrer innen gemacht wurden, die Freizeit reicht für so umfangreiche Aufgaben einfach nicht aus.“ *Presbyterin, 32*

„Die zeitliche Häufung der Termine in manchen Wochen und damit die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie.“ *Presbyter, 35*

„Fehlende Haushaltspläne und -Abschlüsse.“ *Presbyter, 54*

Die meisten genannten Belastungen beziehen sich auf die Arbeitslast. Dabei finden sich Nennungen zur zeitlichen Überlastung, vor allem aber den fachlichen Anforderungen. Sich in hochkomplexe Materien einarbeiten und zunehmend mehr Aufgaben tragen zu müssen, belastet Presbyterinnen und Presbyter häufig – besonders im Zusammenhang mit Kirchmeisteramt oder Vorsitz. Daneben wird in geringerem Umfang die emotionale Belastung genannt – im Presbyteramt z.B. bei der Verantwortung für das Aufgeben von Gebäuden oder in der Flüchtlingsarbeit bei der Konfrontation mit den Schicksalen und Perspektiven Geflüchteter.

In vielen Aussagen zur Arbeitslast klingt an, dass Unterstützung vermisst oder als nicht adäquat empfunden wird. Presbyterinnen und Presbyter sehen sich hier besonders von den Kreiskirchenämtern nur unzureichend unterstützt. Die Situation, Finanzverantwortung ohne Haushaltsabschlüsse wahrnehmen zu müssen, wird als bedrückend empfunden – und angesichts eigener beruflicher Erfahrungen als unverständlich.

Hauptamtlich Tätige 4,9% 17,8% 2,1%

„Dass das Pfarrteam/der Gottesdienstplaner in der eigenen Gemeinde mich (und die anderen Prädikanten!) nur als "Notnagel" einsetzen will. Alle Prädikanten in unserer Gemeinde werden nicht bei der Gottesdienstplanung befragt.“ Prädikant, 70

„Zu merken, dass die hauptamtlichen Seelsorger durch Überlastung wegzubrennen drohen.“ Prädikantin, 51

„Die Erwartungshaltung mancher Hauptamtlicher, wenn es um die eigene Entlastung geht.“ Presbyterin, 34

„Die fordernde Haltung des Pfarrpersonals.“ Presbyterin, 52

„Unseren Pfarrer der sich außerhalb sämtlicher Absprachen und Entscheidungen bewegt!“ Presbyterin, 46

„Wenn Pfarrer kein Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von Presbytern haben und wenn ich nicht gefragt werde um meine Expertise, wenn es um meine Verantwortungsbereiche geht.“ Presbyterin, 64

„Im Presbyterium finden kaum Debatten statt. Ich fühle mich deshalb oft als ‚Stimmvieh‘ für Entscheidungen, die andere (überwiegend Hauptamtliche) bereits getroffen haben.“ Presbyter, 65

Auch bei den stärkenden Faktoren wurden hauptamtlich Tätige, insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer genannt – öfters gemeinsam mit anderen Personengruppen oder bezogen auf bestimmte Rollen. Als eigener Bezugspunkt der Äußerungen treten sie bei den belastenden Faktoren stärker hervor. In Flüchtlings- und Presbyteriumsarbeit eher selten (2,1 bzw. 4,9% der Nennungen), bei den Prädikantinnen und Prädikanten häufiger (17,8%) und dann in der Regel mit der Konnotation „Abwertung der Ehrenamtlichen“ –.

Kirchliche Strukturen 29,4% 11,9% 4,2%

„Die oft trägen Strukturen der Kirche bis sich was verändert! Die Last der vielen Gebäude in der anstehenden Reduzierung in den Gemeinden ist erdrückend.“ Prädikantin, 60

„Meine Kirche schafft immer mehr Verwaltungsaufgaben, die mich als Ehrenamtler überfordern.“ Presbyter, 60

„Die Zentralisierung der Kirchenverwaltung, die Kompetenz der Presbyterien wird beschnitten, die Kirche verliert immer mehr an Bodenhaftung.“ Presbyter, 67

„Teilweise starre/uninnovative Strukturen auf ‚höheren Ebenen‘ unserer Kirche.“ Presbyter, 23

„Dass das Kreiskirchenamt nur wenig unterstützt und viele Aufgaben auf uns Ehrenamtliche abwälzt.“ Presbyter, 49

„Die teilweise langen Bearbeitungswege und Zeiten über den Dienstweg zum Landeskirchenamt, keine klare Prozessgestaltung, unprofessionelle Vorgehensweise bei der Einführung neuer Werkzeuge (z.B. NKF), immer mehr Delegation auf das Ehrenamt.“ Presbyter, 70

„Die Ohnmacht gegen die Vorgaben der Landeskirche und Kirchenkreis in finanziellen und politischen Handlungen (insbesondere Klimaschutz) zu Lasten der Gemeindefinanzierung.“ Presbyterin. o.A.

„Der Strukturwandel aufgrund Gemeindeschrumpfung, hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde.“ Presbyterin, 58

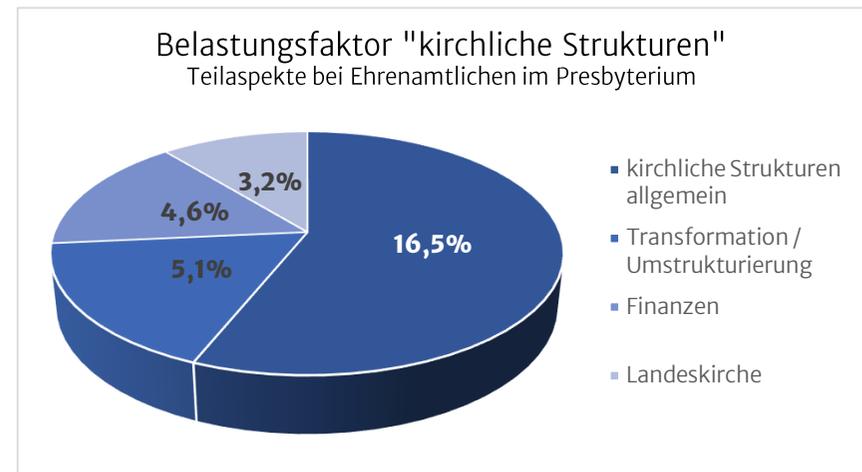
„Den finanziellen Druck, der auf den Gemeinden liegt und die Rolle, die die Landeskirche dabei spielt. Vieles wird von ‚oben‘ diktiert, ohne sich mit den Situationen vor Ort vertraut zu machen.“ Presbyterin, 58

„Ständig reduzieren zu müssen, weil kein Geld da ist, Gemeindegliederschwind, Mangelverwaltung.“ Presbyterin, 56

„Die politische Ausrichtung der evangelischen Kirche.“ Presbyter, 60

Für Presbyterinnen und Presbyter bündeln sich die meisten belastenden Aspekte bei den kirchlichen Strukturen – mit 29,4% der größte Einzelfaktor – bei den anderen Gruppen ist er von deutlich geringerer Bedeutung.

Ärger über Schwerfälligkeit und Leistungsdefizite bei den Kreiskirchenämtern und das Empfinden einer bevormundend-abgehobenen Haltung der Landeskirche (3,2%) beziehen sich direkt auf kirchliche Strukturen. Daneben gehen die Finanzen (Rückgang, Verteilung, Management) sowie die Belastung durch Strukturveränderungen in diesen Faktor ein.



Klima / Streit 5,8% 4,0%

„Neid, Konkurrenzängste, Kultur des "Nicht-Willkommen-Seins", Platzhirschdenken.“ *Prädikant, 46*

„Wenn ich durch Konflikte in der Gemeinde das Gefühl habe, zwischen den Konfliktparteien aufgerieben zu werden.“ *Presbyter, 54*

„Dass es bei unpopulären Entscheidungen auch schon mal persönliche Anfeindungen von Gemeindegliedern gibt.“ *Presbyter, 51*

„Streitigkeiten innerhalb des Presbyteriums.“ *Presbyterin, 42*

„Streitigkeiten der Pastoren untereinander.“ *Presbyterin, 56*

„Die Konflikte in unserem großen Presbyterium, die Strömungen und Disharmonien.“ *Presbyterin, 56*

Überwiegend wird das Thema „Klima“ im Presbyterium angesprochen. Fast immer geht es dabei um Streitigkeiten und Konflikte.

Mangelnde Wertschätzung 5,0% 11,9% 18,8%

„Geflüchtete werden manchmal als Menschen zweiter Klasse behandelt und brauchen schon alleine aus diesem Grund oft meine Hilfe. Das ist unnötig und den Geflüchteten peinlich mir gegenüber.“ *Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit, 72*

„Manchmal etwas geringer Respekt der Geflüchteten im Unterricht u.ä.“ *Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit. Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 63*

„Dass unsere Mitarbeit als selbstverständlich angesehen wird.“ *Prädikantin, 66*

„Die zunehmende Geringschätzung der Arbeit für die Kirchengemeinde in der Gesellschaft.“ *Presbyter, 66*

„Andere Gemeindemitglieder vergessen teilweise, dass man selbst ehrenamtlich im Presbyterium ist. Dadurch wird teilweise so viel erwartet wie von Hauptamtlichen.“ *Presbyter, 22*

„Die mangelhafte Anerkennung. Es ist alles selbstverständlich. Leider müssen auch Presbyterwochenenden selbst bezahlt werden.“ *Presbyter, 71*

„Es wäre schön, wenn man das Gefühl hätte, dass man auch ernstgenommen wird. Schließlich ist die evangelische Kirche presbyterial-synodal und nicht von oben herab. Häufig erlebe ich es aber umgekehrt.“ *Presbyter, 35*

Vergeblichkeit / Mangel an Menschen 8,9% 3,0% 14,6%

„Die oft aussichtslosen Situationen der Geflüchteten, Rücküberstellungen, Abschiebungen, Familientrennungen, Kirchenasyle – wenn wir niemand mehr aufnehmen können.“

Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 61

„Das Gefühl, Dinge zu sehen, die aufgrund bestehender Strukturen komplett in eine falsche Richtung laufen, aber nichts daran ändern zu können.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 61

„Immer wieder auch das Gefühl nichts bzw. nur wenig zu erreichen – vergeblich zu arbeiten.“ Prädikantin, 68

„Mangelndes Interesse in der Gemeinde, z.B. wenn trotz liebevoller Vorbereitung nur wenige Kinder zum Kindergottesdienst kommen.“ Presbyterin, 60

„Das Gefühl, das wir Entwicklungen hinterherrennen, ohne Grundsätzliches ändern zu können.“ Presbyter, 55

„Der Eindruck, den ich immer mehr gewinne, dass in den bestehenden Strukturen der Kirche wenig bis garnichts veränderbar ist und dass ich mein Engagement für andere Menschen außerhalb der Institution Kirche sinnvoller einsetzen kann.“ Presbyterin, 52

„Den gefühlten Relevanz-Verlust der kirchlichen Botschaft bei Themen der Lebensgestaltung außerhalb der 'kirchlichen Blase'.“ Presbyter, 74

Ehrenamtliche erleben, dass übergreifende Entwicklungen und Kräfte ihren Einsatz wirkungslos machen. „Vergeblichkeit“ wurde als Begriff gewählt, um diese Lage zu beschreiben. In vielen der Äußerungen klingt Resignation an.

Kommunale Strukturen 27,1%

„Die Situation, immer wieder vor Wände zu laufen bei der Stadt und dort nicht weiterzukommen.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 56

„Zu erleben, wie schwer es die zugewanderten Menschen es mit den Ämtern und der Bürokratie der Kommune haben.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 56

„Dass in diesem Land der Weg zum Ankommen (Integration) für Geflüchtete so unendlich lang und mühsam ist.“ Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 68

Kommunale und staatliche Strukturen sind für Menschen, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren, eine starke Belastung, die neben der Arbeitslast ganz vorne bei den Nennungen rangiert. Für die beiden anderen Gruppen spielt dieser Faktor keine Rolle.

Sonstiges 8,0% 27,7%

„Nix.“ Prädikant, 61

„Entscheidungen zu treffen während Corona, die Einschränkungen für die Gemeinde bedeutet haben.“ Presbyterin, 59

Unter „Sonstiges“ findet sich bei Prädikantinnen und Prädikanten (15,8%) aber auch bei Presbyterinnen und Presbytern (5,8%) eine große Zahl von Voten, die Belastung insgesamt verneinen.

Allerdings sind unter „Sonstiges“ auch die Corona-Erfahrungen einsortiert, die für 0,7% der Presbyter/-innen belastend waren – entweder als Einschränkung der Presbyteriumsarbeit, was vor allem für neu Gewählte ein echtes Handicap bedeutete, oder als Belastung, den Menschen konkrete Beschränkungen zumuten zu müssen.

V.6 Bereitschaft zur Fortsetzung

Die Bereitschaft, das Engagement fortzusetzen, ist in der Flüchtlingsarbeit und insbesondere bei den Prädikantinnen und Prädikanten hoch. Bei den ehrenamtlichen Presbyteriumsmitgliedern ist nur etwa die Hälfte entschieden, sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stellen.

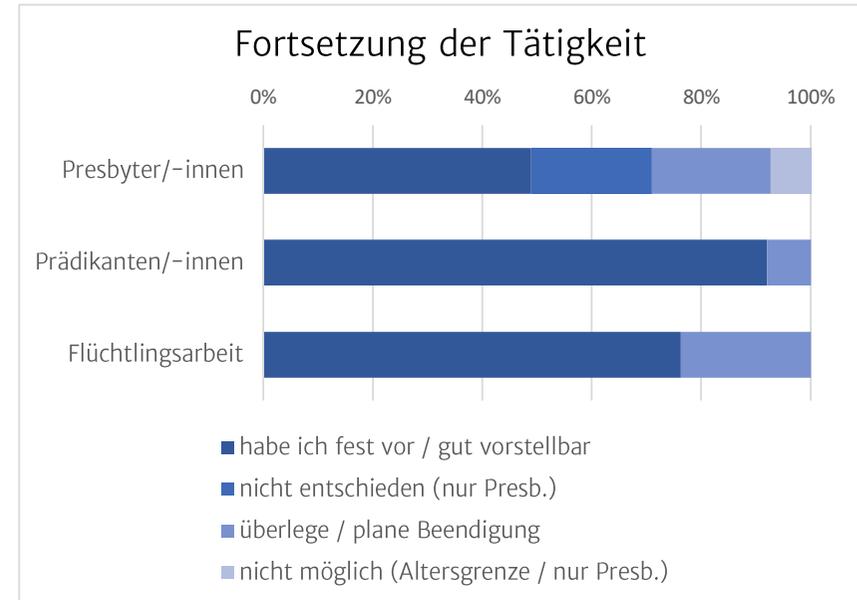
Was mich belastet?

Dass ich nach so vielen Jahren im Ehrenamt nicht mehr den Schwung habe, die Ideen nicht mehr so sprudeln, ich einfach ehrenamtsmüde bin.

Presbyterin, 60

Nächstes Jahr werde ich 16 Jahre im Presbyterium gewesen sein davon war ich 12 Jahre für die Finanzen als Kirchmeisterin verantwortlich. In dieser Zeit wurde der Gebäudebestand stark reduziert, verbliebene Gebäude renoviert und ein Neubau durchgeführt. Ich habe auch die Umstellung der kameralen auf die doppelte Buchführung begleitet. Es gab eine Reihe von Personalwechseln, die mich viel Zeit gekostet haben, weil ich unterstützend tätig wurde. Nun möchte ich nicht mehr als Presbyterin kandidieren. Ich möchte mich meinem betagten Vater und Schwiegervater und meiner wachsenden Enkelzahl ohne Einschränkungen widmen können.

Presbyterin, 63



V.7 Kostenerstattung

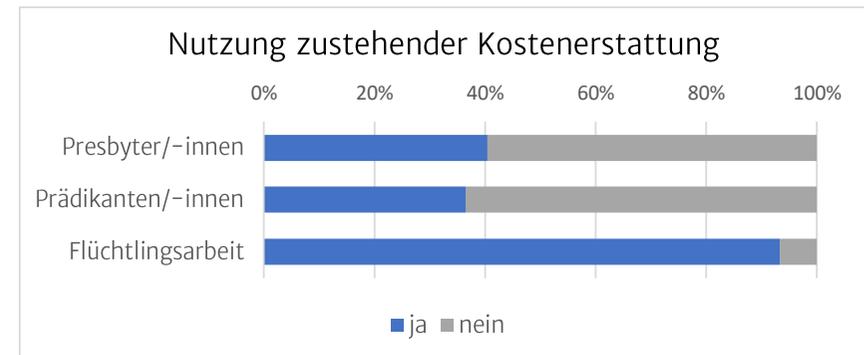
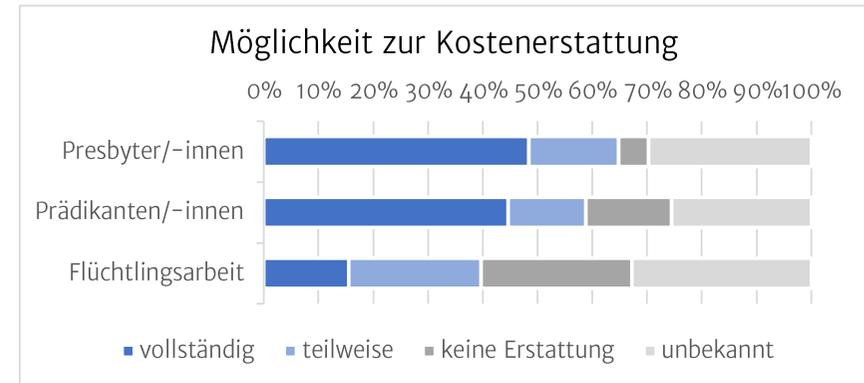
Für Aufwendungen zur Ausübung ihres Ehrenamtes haben die Engagierten nach den Grundsätzen für ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen Anspruch auf Erstattung. Bei Presbytern/-innen (Art. 37 KO) und Prädikanten/-innen (§5 Prädikantengesetz) benennen die kirchlichen Ordnungen ausdrücklich den Auslagenersatz.

Nur 64,8% der ehrenamtlich Engagierten im Presbyterium und 58,9% im Predigtamt erhalten Kostenerstattungen, mehr als einem Viertel sind entsprechende Möglichkeiten unbekannt. In der Flüchtlingsarbeit erhalten nur 15,5% eine vollständige Kostenerstattung, mehr als die Hälfte trägt die Kosten mangels Möglichkeit oder Kenntnis selbst.

Wo Kosten erstattet werden, machen nicht alle ehrenamtlich Engagierten davon Gebrauch – in Presbyterium (40,5%) und Predigtamt (36,5%) weniger als die Hälfte. In der Flüchtlingsarbeit ist die Nutzung der Erstattungsmöglichkeit deutlich höher (93,3%) – wer sie hat, nutzt sie offenbar gern.



Impuls: Die Befunde entsprechen nicht dem gewünschten Zustand. Viele ehrenamtlich Engagierte müssen eigenes Geld für ihr Engagement einsetzen, weil ihnen Erstattungsmöglichkeiten nicht gewährt oder nicht mitgeteilt werden. Das schwächt die Motivation und schließt sozial Schwache vom Ehrenamt aus. Für kommende Engagementgenerationen ist das Paradigma, im Ehrenamt großzügig auf alle Erstattungen zu verzichten, möglicherweise nicht mehr passend. Wenn Engagierte zu Gunsten der Kirche auf ein Kostenerstattung verzichten wollen, ist das individuell zu begrüßen. Als



Verfahren ist dafür ein transparentes Verfahren mit Erstattung und Spende zu bevorzugen.

Ich würde mich freuen über eine Kostenerstattung für Lernmittel (Bücher, Papier, Tafelstifte usw.) und über eine Übernahme der Fahrtkosten, zumindest der Parkgebühren.

Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 73

V.8 Demografische Merkmale – Altersstruktur und Bildung

In den befragten Gruppen sind 47,6% (Presbyter/-innen), 58,7% (Prädikanten/-innen) bzw. 67,2% (Flüchtlingsarbeit) 60 Jahre und älter. Der hohe Anteil von Menschen über 60 in der Flüchtlingsarbeit wurde bereits in der Studie von des IKG von 2018 berichtet (Engagiert in Vielfalt, 22).



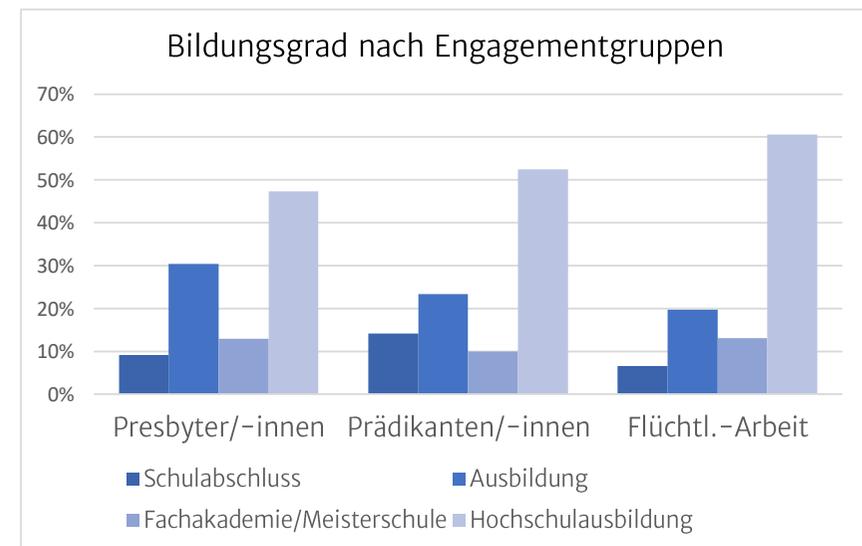
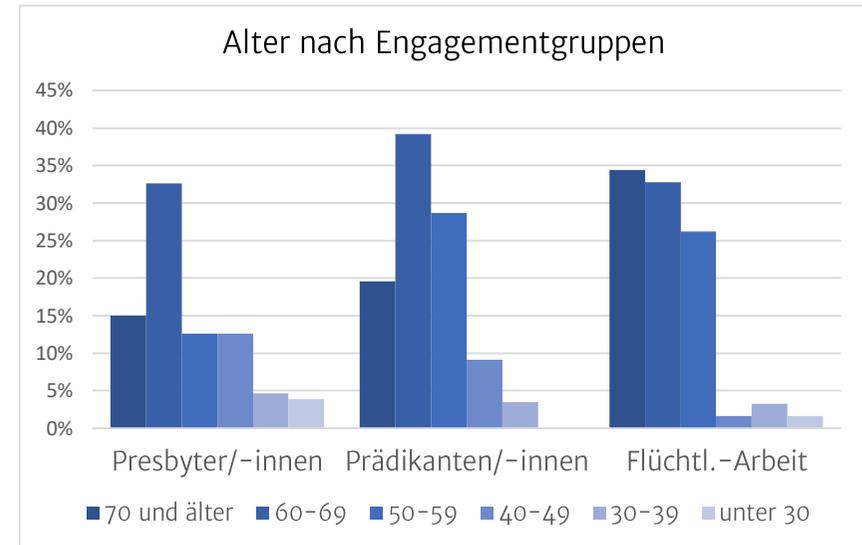
Impuls: Das Alter ab 50 ist eine Phase verstärkten ehrenamtlichen Engagements. Menschen suchen offenbar mit dem Ende von Berufstätigkeit oder Familienphase neue Aufgaben. Hier kann die Kirche ihre hervorragende Mitglieder-Datengrundlage nutzen, um lebensphasengerechte Angebote zu machen. Das gilt auch für die die Frage, wie die Kirche die hohe Bereitschaft jüngerer Menschen zum freiwilligen Engagement (Freiwilligensurvey 2019, 16) einbinden kann.

„Ich finde die Möglichkeit, mich als Jugendpresbyter engagieren zu können, sehr cool und würde mich freuen, wenn auch andere Gemeinden es schaffen, ihre Jugend mit einzubinden :).“ Presbyterin, 18

Der Bildungsgrad der kirchlich Engagierten ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich hoch. Auch wenn sich bei Einbeziehung anderer, eher praktisch ausgerichteter Engagementfelder das Bild vermutlich etwas verschieben würde, gilt doch: Evangelisches Ehrenamt wird besonders von Hochgebildeten nachgefragt.



Impuls: Erfolgt in der „Kirche des Wortes“ auch die Annäherung ans praktische Tun verstärkt über die intellektuelle Überzeugung? Dann sind z.B. gottesdienstliche oder thematische Vertiefung wichtige Qualitätsmerkmale des Ehrenamtes. Umgekehrt: Soll die kognitive Verengung geweitet werden, müssen Engagementangebote möglicherweise bewusst praktisch oder emotional akzentuiert sein.



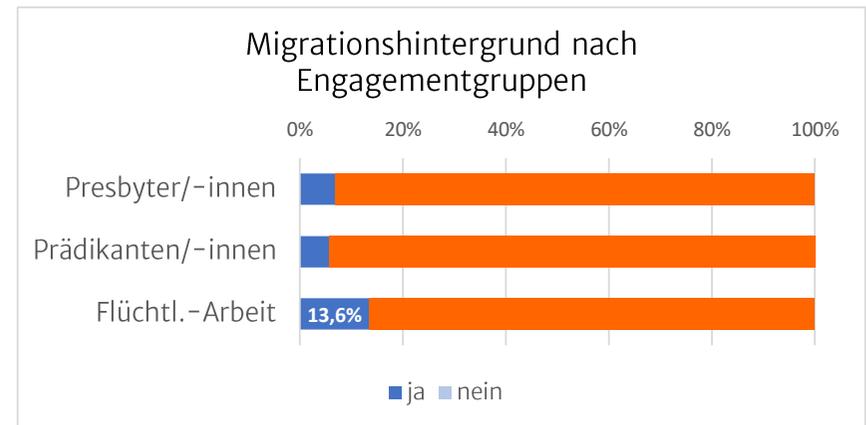
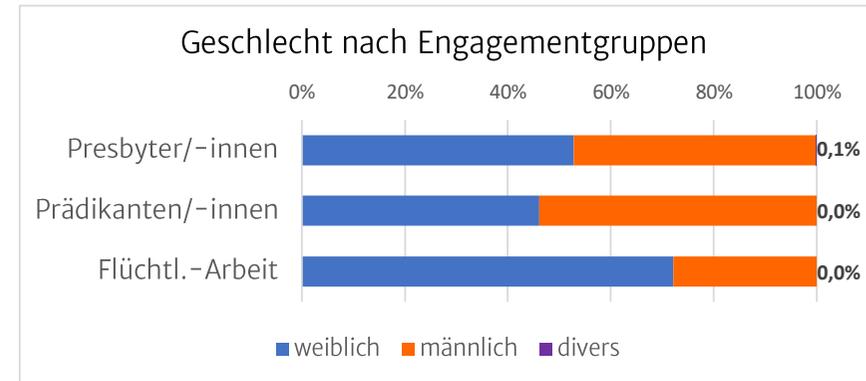
Demografie -Diversität

Menschen, die sich als divers erleben sind in den befragten Gruppen nicht oder kaum vertreten.

Menschen mit Migrationshintergrund sind in den befragten Gruppen unterdurchschnittlich vertreten. Erhoben wurde dieser Aspekt über die Frage „Sind Sie oder ein Elternteil außerhalb Deutschlands geboren“. Der geringe migrantische Anteil erklärt sich daraus, dass unter den Zugewanderten der letzten Jahrzehnte mit Ausnahme evangelischer Minderheiten aus Osteuropa kaum Evangelische sind. Dieser Umstand führt zugleich zu einer ethnischen Homogenität der evangelischen Kirche, die den Zugang für Menschen mit Migrationshintergrund erschwert.



Impuls: Das Beispiel der Flüchtlingsarbeit zeigt, dass über das Engagement mit bestimmten Gruppen diese selbst in die aktive Arbeit einbezogen werden – ein Schritt zur „Einwanderung“ auch in andere Bereiche der Kirche?



V.9 Sonderfragen an die einzelnen Gruppen

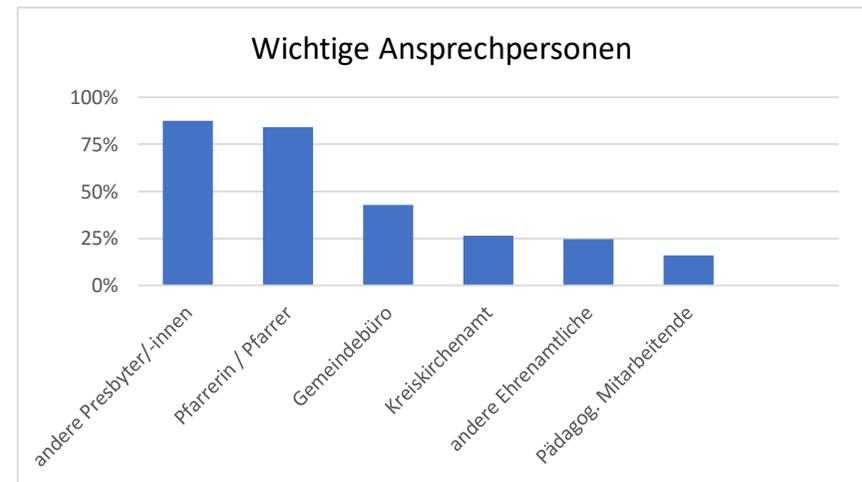
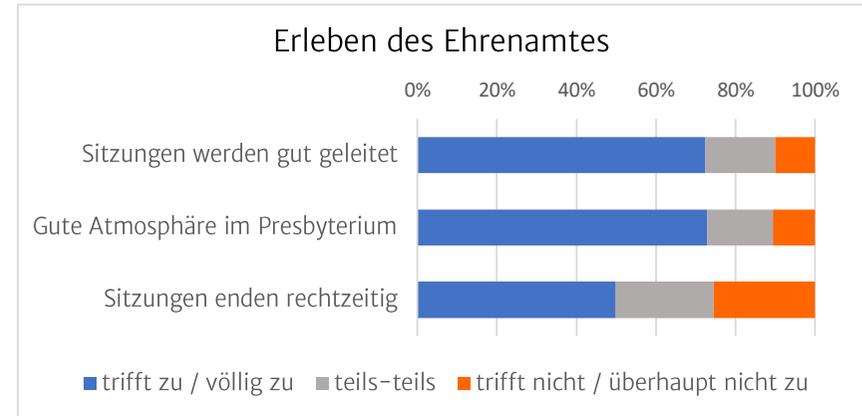
Presbyterinnen und Presbyter

Bei der Leitungskultur zeigt sich eine positive Situation. Auch die Atmosphäre stimmt für die meisten Befragten. Als Problem erweist sich die Zeitstruktur der Sitzungen. Fast zehn Prozent geben an, dass ein rechtzeitiges Sitzungsende überhaupt nicht für sie zutrifft, zusammen mit denen, die „trifft nicht zu“ angeben, sind es 25,6%.



Impuls: Bei der Sitzungszeit muss anders mit den Ressourcen der ehrenamtlich Engagierten umgegangen werden. Wer am nächsten Tag früh in die Berufs- oder Familienarbeit startet, kann keine Nachtsitzungen ableisten. Konsequente Einhaltung einer Endzeit, auf die man sich verständigt hat – notfalls durch Vertagen von Tagesordnungspunkten – und eine effektive Arbeit durch vorbereitende Fachausschüsse kann dazu einen Beitrag leisten.

Die wichtigsten Ansprechpersonen sind andere ehrenamtliche Presbyteriumsmitglieder (87,6%), in der Bedeutung dicht gefolgt von Pfarrerinnen und Pfarrern (84,0%). Ein Teil der Ehrenamtlichen im Presbyterium findet im Gemeindebüro (42,7%) und im Kreiskirchenamt (26,5%) wichtige Austausch- und Auskunftspersonen. Mitarbeitende in pädagogischen Berufen gibt es nicht in allen Kirchengemeinden. Ihre Rolle ist – dort, wo sie tätig sind – daher möglicherweise größer, als es der Anteil der Nennungen in der Befragung widerspiegelt.



Das Webportal www.gemeinde-bewegen.de präsentiert seit 2020 die Inhalte des früheren Materialordners „Gemeinde leiten“ in digitaler Form. 16,1% der Presbyterinnen und Presbyter nutzen es gelegentlich oder häufig – 59,1% haben erst durch die Befragung davon gehört.

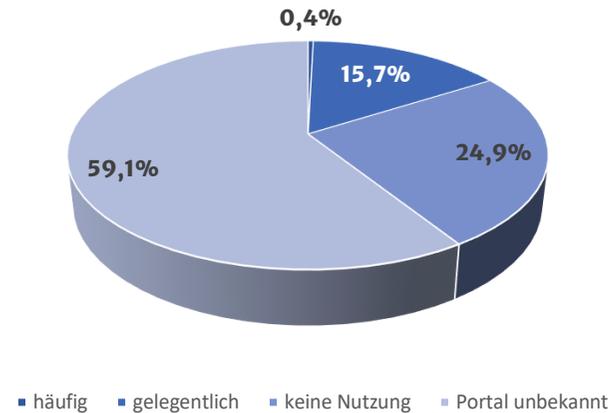


Impuls: Im Rahmen des Webportals www.ehrentamt.ekvw.de werden die Wissensinhalte für die Presbyteriumsarbeit als **Presbypedia** didaktisch neu aufbereitet und fortlaufend aktualisiert. Damit dieses Arbeitsinstrument genutzt wird, muss es bekannt gemacht werden. Der Aufbau einer zentralen (E-Mail-)Adressverwaltung für die Presbyterinnen und Presbyter sowie das Angebot eines Newsletters dienen dazu, Informationen erfolgreich weitergeben zu können.

Mir fehlen Informationen über kirchliche Zusammenhänge, z. B. Organigramme, Abläufe etc. Dies behindert meine Arbeit. Dies führt zu vermehrten Rückfragen oder auch zu, für die Pfarrerschaft lustigen Rückfragen, die einfach aus Unwissenheit resultieren. Hier wäre ein an die Industrie angelehntes Organisationsverhalten hilfreich. Anregungen hierzu werden jedoch oft mit dem Hinweis der Pfarrer "So funktioniert Kirche nicht!" abgebügelt.

Presbyter, 63

Nutzung des Webportals [gemeinde-bewegen.de](http://www.gemeinde-bewegen.de)



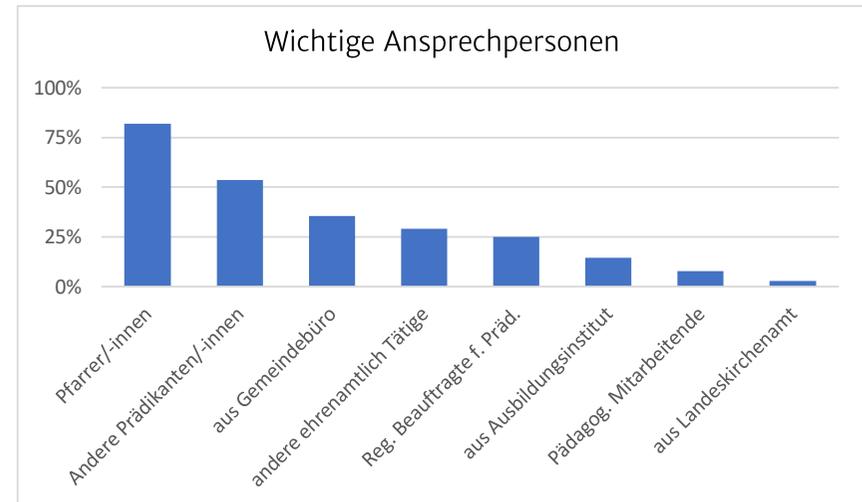
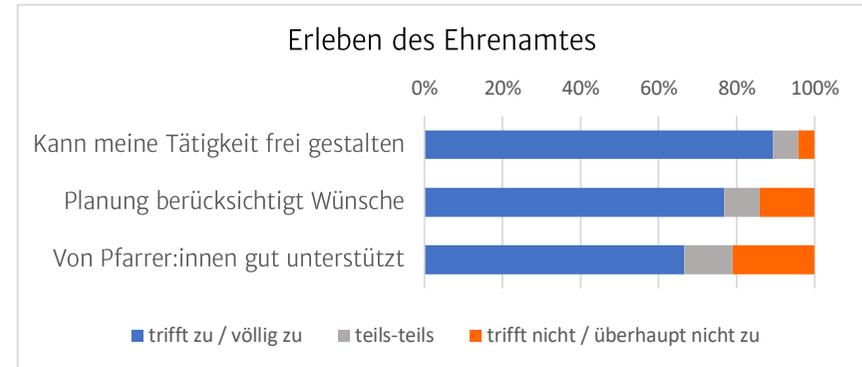
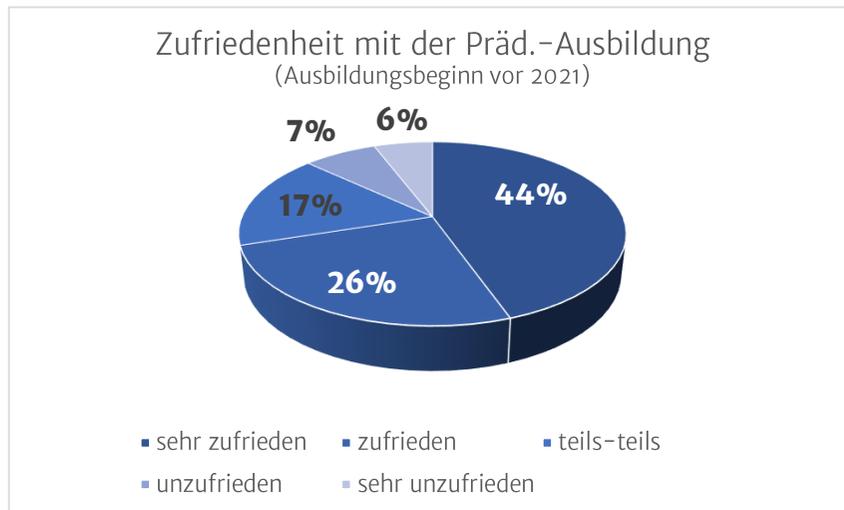
Kirche mit Ihren vielfältigen Angeboten ist bunt und bereichernd. Das ist sie auch in der Aufbau- und Ablauforganisation. In diesem Bereich nenne ich es fragmentiert, unklar, hochmanuell und -individuell. Im Bereich der Koordination und des Administrativen braucht Kirche mehr Standardisierung und Digitalisierung (z. B. von Prozessen). Gelänge dies, müssten Presbyterien nicht immer nach eigenen Lösungen suchen, diese konfigurieren und implementieren. Das ist aufwändig, teuer und zeitraubend. Durch Standardisierung und anschließender Digitalisierung könnte nennenswert Geld und Zeit eingespart werden. Gute Beispiele sind [gemeinde-bewegen.de](http://www.gemeinde-bewegen.de) und die Angebote der IT EKVW. Allerdings sollten diese Angebote und ihr Nutzen wiederholt kommuniziert werden. Hier passiert einfach zu wenig. Die Folge: Presbyterien entwickeln aus Unwissenheit teure, zeitraubende Individuallösungen. Presbyter, 45

Prädikantinnen und Prädikanten

Prädikantinnen und Prädikanten erleben eine große Freiheit in der Gestaltung ihrer Tätigkeit. Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Planung erleben 9,2% nur teilweise, 14,1% vermissen sie ganz. Und während zwei Drittel (66,7%) sich von den Pfarrpersonen gut unterstützt fühlen ist dies bei 21% nicht der Fall.

Dennoch sind Pfarrerinnen und Pfarrer die mit Abstand wichtigsten Ansprechpersonen (81,9%). Es folgen andere Prädikantinnen und Prädikanten (53,5%) und Mitarbeitende des Gemeindebüros (35,4%). Die Regionalbeauftragten sind für ein Viertel, die Dozierenden am Ausbildungsinstitut für 14,6% wichtige Ansprechpersonen.

Mit der Ausbildung (nach dem bis 2020 eingesetzten Konzept) sind 70% zufrieden, 13% unzufrieden. Die Zahl der Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen nach dem neuen Ausbildungskonzept ab 2021 (5 von 147) sind für eine repräsentative Aussage zu gering.



„Es ist für mich eine schöne Möglichkeit, meinen ursprünglichen Berufswunsch (Pfarrerin) doch noch zu verwirklichen. Ich durfte es nicht studieren, weil meine Eltern der Ansicht waren, Frauen gehören nicht auf die Kanzel. Allerdings haben sie im Laufe der Jahre ihre Ansicht geändert und ich habe auch beide auf eigenen Wunsch hin beerdigt.“ Prädikantin, 73

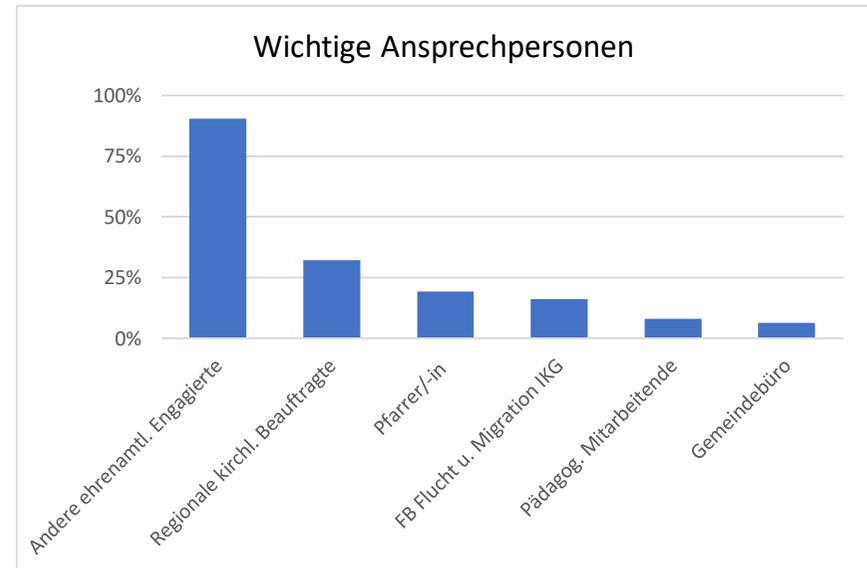
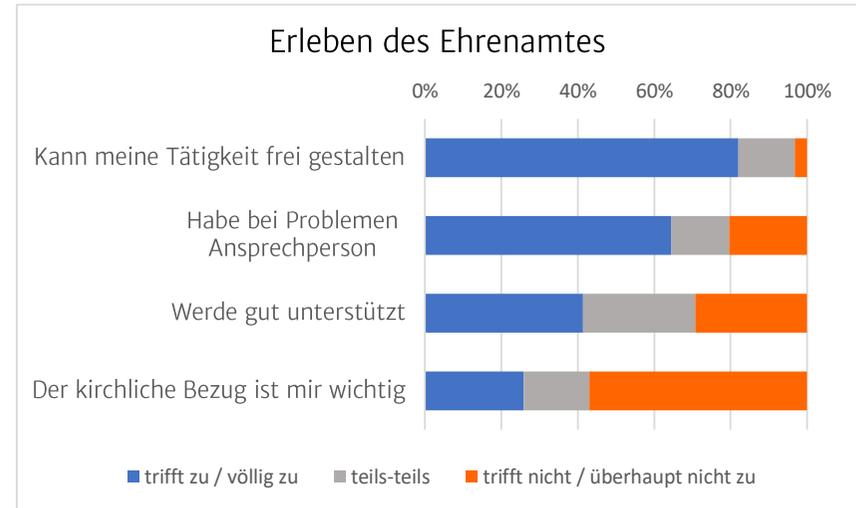
Flüchtlingsarbeit

Bei den Engagierten in der Flüchtlingsarbeit wird die Gestaltungsfreiheit als sehr hoch empfunden. Eine Ansprechperson bei Problemen vermissen 20,3% der Befragten. Dass die ähnliche Frage „Ich weiß, an wen ich mich bei Problemen wenden kann“ (Kap. V.5) nur von 11,9% verneint wird, deutet darauf hin, dass hier ein Problem bei der Erreichbarkeit oder Beratungskapazität der – grundsätzlich bekannten – Ansprechpersonen besteht. Gut unterstützt fühlen sich nur 41,4% – 29,3% sehen dagegen keine gute Unterstützung. Dass ihnen bei dem Engagement der kirchliche Bezug wichtig sei, bejaht nur ein Viertel der Befragten – für 56,9% trifft das nicht zu.

Ansprechpersonen sind offenbar vor allem die Engagierten untereinander (90,3%), gefolgt von den regionalen kirchlichen Beauftragten für Migration (32,3%). Unter „Sonstige“ werden häufig genannt: Flüchtlingsinitiativen und kommunale Integrationsstellen.

„Ohne kirchliche Unterstützung wären viele Lösungen nicht umsetzbar. Dieser Rückhalt ist für mich wie ‚ein sicherer Hafen‘.“
Mitarbeiterin in der Flüchtlingsarbeit, 66

„Ich bin aus freien Stücken und aus eigenem Antrieb ehrenamtlich tätig und habe überhaupt keine Verbindung zur Kirche, obwohl ich evangelisch bin. Von meiner Gemeinde erfahre ich überhaupt nichts.“ Mitarbeiter in der Flüchtlingshilfe, 71



VI. Ausblick

Weiterentwicklung des Ehrenamtes

Der Ehrenamtsbericht bietet zahlreiche Ansatzpunkte, Stärken, Chancen und Probleme beim freiwilligen Engagement zu erkennen und die Praxis weiterzuentwickeln. Mit den Impulsen im Berichtstext sind erste Spuren gelegt. Einige grundlegende Entwicklungsrichtungen, die u.a. in der Diskussion des Berichtes im Netzwerk Ehrenamtsförderung entstanden, sollen am Ende stehen:

Ehrenamt braucht – wo erforderlich – **Entlastung und Stärkung**.

Wenn die presbyteriale Leitung der Kirche weiter funktionieren soll, muss eine passende Schulung der Presbyterinnen und Presbyter für deren Grund- und Fachaufgaben angeboten werden – in Formaten, die zu den Möglichkeiten Berufstätiger passen. Eine effektive Verwaltungsunterstützung ist ebenso erforderlich wie eine Entlastung von Formalien bzw. deren effektive Gestaltung. Wo Menschen ehrenamtlich in emotional belastenden Feldern arbeiten, muss es eine gut zugängliche Beratung und ggf. supervisorische Begleitung geben.

Ehrenamt braucht **Anerkennung** – ideell und substanziell. Was die Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche dazu beschreiben, mag für manche der Engagierten eine Nettigkeit sein – für andere wird eine qualifizierte Begleitung oder eine selbstverständliche Kostenübernahme bei der Fortbildung für das Engagement darüber entscheiden, ob sie ein kirchliches Ehrenamt aufnehmen und beibehalten wollen – oder beibehalten können.

Ehrenamt braucht **Koordination**. Eine wesentliche Aufgabe wird es sein, einerseits Funktionen gut zu besetzen, die für das Leben der Kirche erforderlich sind („Welches Engagement braucht die Kirche?“) und andererseits Raum zu geben für die Engagementbereitschaft, die bei Kirchenmitgliedern und darüber hinaus vorhanden ist („Was wollen die Menschen tun?“). Auch ein souveräner Umgang mit den verschiedenen Engagement-Typen und Kooperationspartnern bedarf eines planvollen Managements. Diese Steuerungsaufgabe kann auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden: Als Fachaufgabe im Rahmen eines IPTs, als Tätigkeitsfeld von Ehrenamtlichen, die dafür besonders qualifiziert werden, als Arbeitsschwerpunkt von pädagogischen Mitarbeitenden oder Pfarrpersonen oder arbeitsteilig von verschiedenen Personen im Rahmen eines Ehrenamtskonzeptes. Wichtig ist, dass die Aufgabe geklärt und zugeordnet ist – und die Personen, die sie wahrnehmen entsprechend qualifiziert werden.

Ehrenamt **flexibel denken**. Einer wachsenden Mobilität engagierter und engagementbereiter Menschen muss eine Beweglichkeit in den kirchlichen Begleitstrukturen entsprechen – Gemeinde, Region – oder sogar der digitale Raum können je nach Themenfeld die geeigneten Verknüpfungspunkte sein. In der Regel wird sich über den Tätigkeitsinhalt definieren, welcher Rahmen der Beste ist – denn die Tätigkeit ist in auch für die Ehrenamtlichen der Schlüssel zum Engagement.

Zentrale Richtschnur sind die **Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen**, die die westfälische Landessynode im Juni 2022 in überarbeiteter Form beschlossen hat. Sie legen den grundlegenden Artikel 9 der Kirchenordnung praktisch aus und formulieren konkrete Standards einer modernen Ehrenamtsarbeit.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.

Aus Art. 9 der Kirchenordnung

Die Grundsätze weiten diesen Fokus über die Kirchengemeinden hinaus auf andere Ebenen sowie auf Werke und Verbände im Raum der Kirche. Sie benennen die Offenheit der Kirche für engagierte Menschen über den Kreis der Kirchenmitglieder hinaus. So machen sie bewusst, dass ehrenamtliches Engagement auch ein wichtiger Weg sein kann, Menschen mit der Kirche zu verbinden und in ihr zu beheimaten.

Die Grundsätze bestärken eine vorhandene gute Praxis – und sie zeigen, gegebenenfalls, wo Verbesserungen nötig sind, um im Interesse der Engagierten und der Kirche Frustrationen zu vermeiden und attraktive Bedingungen für freiwilliges Engagement zu schaffen.



Weiterentwicklung des Ehrenamtsberichtes

Der Bericht bietet eine Vielfalt an Perspektiven auf das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Manche Formen, Informationen zu gewinnen, sind lange bewährt, so wie die Erhebungen zur Statistik kirchlichen Lebens (Kap. II.1), andere erschließen ein Engagementfeld erstmalig, wie die Befragung der Werke, Verbände und Institute (Kap. III). Bei solchen Neuerschließungen ist der Zugang trotz aller Vorüberlegungen unvollständig – regt aber gerade so auch zur Verbesserung und zum Schließen von Darstellungslücken an.

Die Tiefenbefragung wird dem Ehrenamt besonders gerecht, weil sie Motive und Erfahrungen der Engagierten sichtbar macht. Allerdings wurden – schon der Erreichbarkeit wegen – hier nur einzelne Zielgruppen ausgewählt. Andere Felder und Typen des Engagements bleiben so aus dem Blick. Ein vollständiges Bild wäre nur über eine Befragung zu gewinnen, die in repräsentativ ausgewählten Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen alle ehrenamtlich Engagierten erreicht. Erfolgreich angewendet wurde dieses Vorgehen in der Zweiten Evaluation der Ehrenamtlichkeit der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Ehrenamt sichtbar machen).

Der Bericht wurde mit Personal, Kompetenz und Instrumenten erstellt, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorhanden sind. So sind abgesehen vom Arbeitsaufwand der Befragten und der Durchführenden keine zusätzlichen Kosten entstanden. Die Belastung war nicht unerheblich. Hier ist zu überlegen, ob eine eventuelle zukünftige Befragung in Zusammenarbeit mit einem Partner aus dem Hochschul- oder Sozialforschungsbereich durchgeführt wird.

In der Diskussion des Berichtes kann sich zeigen, welche Informationen hilfreich, entbehrlich oder künftig sinnvoll zu erheben sind. Mit dem Kompetenzzentrum Ehrenamt und dem Netzwerk Ehrenamtsförderung bestehen Orte, um diese Erfahrungen zusammenzuführen und so Erhebung und Darstellung weiterzuentwickeln.

Eine Wiederholung des Berichts ist sinnvoll. Manche Fragestellungen gewinnen erheblich an Aussagekraft, wenn man Ergebnisse über die Zeit vergleichen und so Entwicklungen sichtbar machen kann. In jedem Fall würde ein regelmäßiger Lagebericht der Bedeutung Rechnung tragen, die das Ehrenamt für die Evangelische Kirche von Westfalen hat.

Quellen / Material

Quellen

Amt für Gemeindedienst / Jakubek, U. (Hg.):

Ehrenamt sichtbar machen – Zweite Evaluation der Ehrenamtlichkeit in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Nürnberg, 2018

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):

Freiwilliges Engagement in Deutschland – Zentrale Ergebnisse des fünften deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019)

Berlin 2022

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/freiwilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligensurvey-data.pdf>

Dymarz, M.:

Was Engagierte bewegt – Ergebnisse einer Befragung von Engagierten in der Flüchtlingsarbeit in Nordrhein-Westfalen
Schwerte, 2018

König, J. / Maschke, D. / Schröder, A.M.:

Ehrenamt in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern – Zwischenbericht
Nürnberg 2023
www.evhn.de/evaluation

Simonson, J., Vogel, C., Tesch-Römer, C. (Hg.):

Freiwilliges Engagement in Deutschland – der Deutsche Freiwilligensurvey 2014

Berlin 2016

https://www.dza.de/fileadmin/dza/Dokumente/Forschung/Publikationen%20Forschung/Freiwilliges_Engagement_in_Deutschland_-_der_Deutsche_Freiwilligensurvey_2019.pdf

Sinnemann, M.:

Engagement mit Potenzial – Sonderauswertung des vierten Freiwilligensurveys
Hannover 2017

Sinnemann, M.:

Kirche, Religion und Engagement in der Zivilgesellschaft – Sonderauswertung des fünften Freiwilligensurveys

Hannover / Baden-Baden 2022

<https://doi.org/10.5771/9783748913672>

Fragebögen

Wiedergegeben wird hier der Fragebogen der Tiefenbefragung für Presbyterinnen und Presbyter. Die für Prädikantinnen und Prädikanten sowie Engagierte in der Flüchtlingsarbeit verwendeten Fragebögen sind analog gestaltet.

Mein Engagement

Gleich stellen wir Ihnen drei Fragen zu Ihrem ehrenamtlichen Engagement und bitten Sie um eine Angabe, wie viele Stunden in einem Monat Sie hier (im Durchschnitt) einsetzen.

- a) Als Presbyterin / Presbyter
- b) In anderen ehrenamtlichen Aktivitäten innerhalb der Kirche
- c) In anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb der Kirche

Wenn Sie neben dem Presbyterium keine anderen ehrenamtlichen Aufgaben wahrnehmen, tragen Sie "0" ein.

*Wieviele Stunden setzen Sie für ihre Arbeit als Presbyterin / Presbyter durchschnittlich pro Monat ein?

📌 Gemeint ist die Zeit für Sitzungen, Ausschüsse des Presbyteriums, die eigene Vorbereitung und die Zeit, die Sie für Spezialaufgaben im Rahmen Ihres Presbyteramtes (z.B. Kirchmeisteramt, Kreissynode) einsetzen. Nicht gemeint sind andere Aktivitäten in der Gemeinde, die nicht unmittelbar zum Presbyteramt gehören.

📌 In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

Wie viele Stunden setzen Sie pro Monat für kirchlich-ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb des Presbyteramtes ein?

📌 In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

Wie viele Stunden setzen Sie pro Monat für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb des kirchlichen Bereichs ein?

! In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

Wie viele verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten (einschließlich des Presbyteramtes) üben Sie insgesamt im kirchlichen Bereich aus?

? Gemeint sind regelmäßige Tätigkeiten, die einen eigenen Inhalt haben (z.B. Leitung einer Gruppe, Verteilen des Gemeindebriefs, Teilnahme an einem Chor).

! In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

Wie viele verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten üben Sie außerhalb des kirchlichen Bereichs aus?

! In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

***Wie lange sind Sie schon als Presbyterin / Presbyter tätig?**

? Bitte runden Sie auf volle Jahre.

! In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

Was motiviert Sie, sich ehrenamtlich in der Kirche zu engagieren (1 = trifft überhaupt nicht zu - 5 = trifft völlig zu)?

	1	2	3	4	5	Keine Antwort
Das Gefühl, in der Kirche gebraucht zu werden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
In meiner Verantwortung als Christin / Christ handeln	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Ich fühle mich dazu berufen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Ich fühle mich verpflichtet, anderen zu helfen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Es ist in meiner Familie üblich	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Der Spaß / die Freude, die ich daran habe	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die Möglichkeit, mich selbst zu entfalten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die Anerkennung, die ich für mein Engagement bekomme	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Sympathische Menschen kennenlernen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Mit anderen zusammen etwas tun	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Etwas Sinnvolles in meiner freien Zeit tun	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Der Wunsch, etwas in der Kirche zu verändern	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Der Wunsch, etwas in der Gesellschaft mitzugestalten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die Hoffnung, in einer bestimmten Lebenssituation Hilfe zu bekommen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Neue Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Vorbereitung auf eine spätere / erneute Berufstätigkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Meine Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvoll einbringen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				

Was gab den Anstoß zur Aufnahme Ihres Ehrenamtes als Presbyterin / Presbyter?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ich wurde von einer Person gefragt, die ehrenamtlich in der Kirche tätig ist.
- Ich wurde von einer Person gefragt, die beruflich in der Kirche tätig ist.
- Ich habe selbst gefragt / mein Interesse signalisiert.
- Sonstiges:
- Keine Antwort

Qualifizierung und Kostenersatz

Haben Sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Presbyterin / Presbyter schon an Kursen oder Schulungen teilgenommen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja, mehrmals
- Ja, einmal
- Es gab Angebote, aber ich habe sie bisher nicht wahrgenommen
- Mir sind keine solchen Angebote bekannt
- Keine Antwort

An welchen Kursen / Schulungen zum Presbyteramt haben Sie teilgenommen?

 In das Feld "Andere" kann mehr Text geschrieben werden, als im Fenster sichtbar ist.

 Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Tag der Presbyterien der EKWW
- Regionale Angebote (Kirchenkreis)
- Kurs "Mut zur Strategie" (Ev. Frauenhilfe)
- Angebote des Pastorkollegs
- Andere:

Wenn Ihnen für Ihr Ehrenamt Kosten entstehen (z.B. Fahrt- oder Materialkosten): Besteht die Möglichkeit, sich diese Kosten erstatten zu lassen?

 Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja, sie können vollständig erstattet werden
- Ja, aber nicht in jedem Fall oder nicht in voller Höhe
- Nein
- Ich weiß nicht, ob solche Kosten erstattet werden
- Keine Antwort

Anforderungen und Unterstützung

Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen im Blick auf ihre Tätigkeit als Presbyter/-in zu (1 = trifft überhaupt nicht zu - 5 = trifft völlig zu)?

	1	2	3	4	5	Keine Antwort
Ich erhalte alle Informationen um mein Ehrenamt gut ausüben zu können	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Ich erlebe Dank und Wertschätzung für mein Engagement	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Ich habe das Gefühl, etwas Wichtiges einzubringen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Ich weiß, an wen ich mich bei Fragen oder Problemen in meinem Ehrenamt wenden kann	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die fachliche Beanspruchung durch mein Ehrenamt empfinde ich als überfordernd	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die emotionale Beanspruchung durch mein Ehrenamt empfinde ich als belastend	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				

Wichtige Ansprechpersonen bei Fragen oder Problemen in meinem Ehrenamt sind für mich (mehrere Ankreuzungen möglich):

📌 Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Andere Presbyterinnen oder Presbyter
- Andere ehrenamtlich Tätige
- Pfarrer / Pfarrerin
- Pädagogische Mitarbeitende (Jugendreferent/-in, Diakon/-in, Gemeindepädagoge/-in)
- Mitarbeitende im Gemeindebüro
- Mitarbeitende im Kreiskirchenamt
- Sonstiges:

Als besonders stärkend erlebe ich in meinem Ehrenamt...

Als besonders belastend empfinde ich in meinem Ehrenamt...

Arbeit im Presbyterium

Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu (1 = trifft überhaupt nicht zu - 5 = trifft völlig zu)?

	1	2	3	4	5	Keine Antwort
Unsere Sitzungen werden gut geleitet	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die Atmosphäre in unserem Presbyterium ist gut und konstruktiv	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Unsere Sitzungen enden zu einer für mich guten Zeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				

Wie ist Ihre Bereitschaft, sich bei der nächsten Presbyteriumswahl 2024 wieder zur Verfügung zu stellen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja, das habe ich fest vor
- Ja, das kann ich mir gut vorstellen
- Ich bin dazu nicht entschieden
- Eher nicht
- Nein, das möchte ich nicht
- Nein, das ist nicht möglich (z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze)
- Ich bin nicht mehr Mitglied des Presbyteriums und strebe keine erneute Wahl an
- Keine Antwort



Das Webportal für Presbyteriumswissen www.gemeinde-bewegen.de...

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Nutze ich häufig
- Nutze ich gelegentlich
- Nutze ich nicht
- Ist mir unbekannt
- Keine Antwort

Angaben zur Person

Wir bitten Sie zum Abschluss noch um einige Daten zur Person. Sie helfen uns, darzustellen, welche Menschen sich insgesamt in der Kirche ehrenamtlich engagieren. Ihre Angaben werden anonym ausgewertet und absolut vertraulich behandelt. Die Ergebnisse werden so verarbeitet, dass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind.

Geschlecht

i Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- weiblich
- männlich
- divers
- Keine Antwort

Alter

i In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.

Bitte geben Sie Ihren höchsten Bildungsabschluss an

! Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ohne Abschluss
- Schulabschluss (Hauptschule, mittlere Reife, (Fach-)Abitur)
- abgeschlossene Ausbildung
- abgeschlossene Fachakademie/Meisterschule
- abgeschlossene Hochschulausbildung
- Keine Antwort

Sind Sie oder eines Ihrer Elternteile außerhalb Deutschlands geboren?

! Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ja
- nein
- Keine Antwort

In welchem Umfeld leben Sie?

📌 Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- großstädtisch (über 100.000 Einw.)
- städtisch
- ländlich
- Keine Antwort

Abschluss

***Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Kirche (1 = gar nicht zufrieden - 5 = sehr zufrieden)**

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

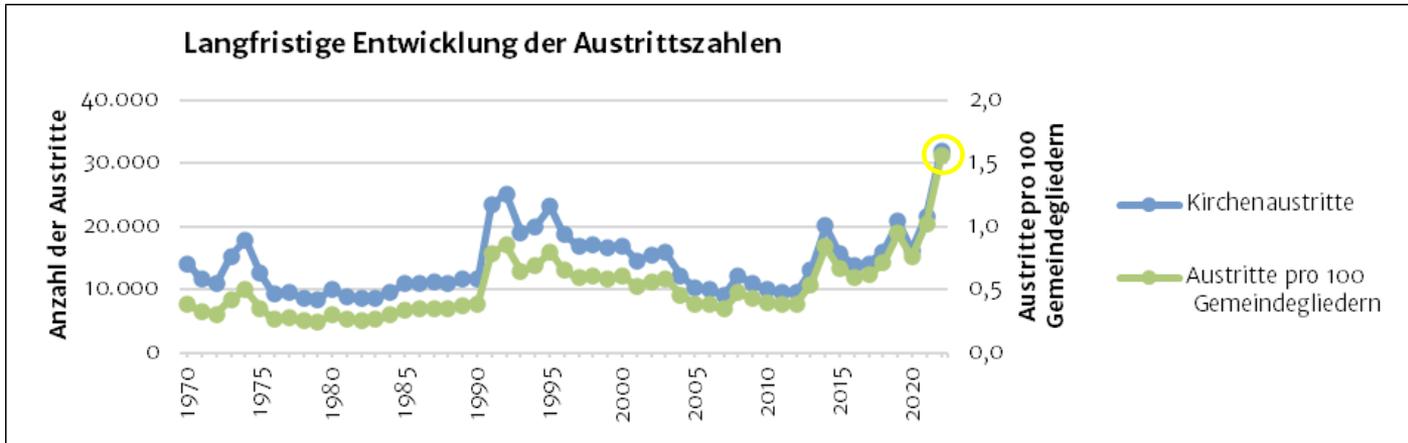
Offene Antwortmöglichkeit: Was möchten Sie uns zu Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Kirche noch mitteilen?

„Was mich stärkt?
Kekse, die es in manchen Sitzungen gibt.“
Presbyter, 27

„Was mich belastet?
Solche Aufgaben übernehme ich nicht.“
Prädikantin, 73

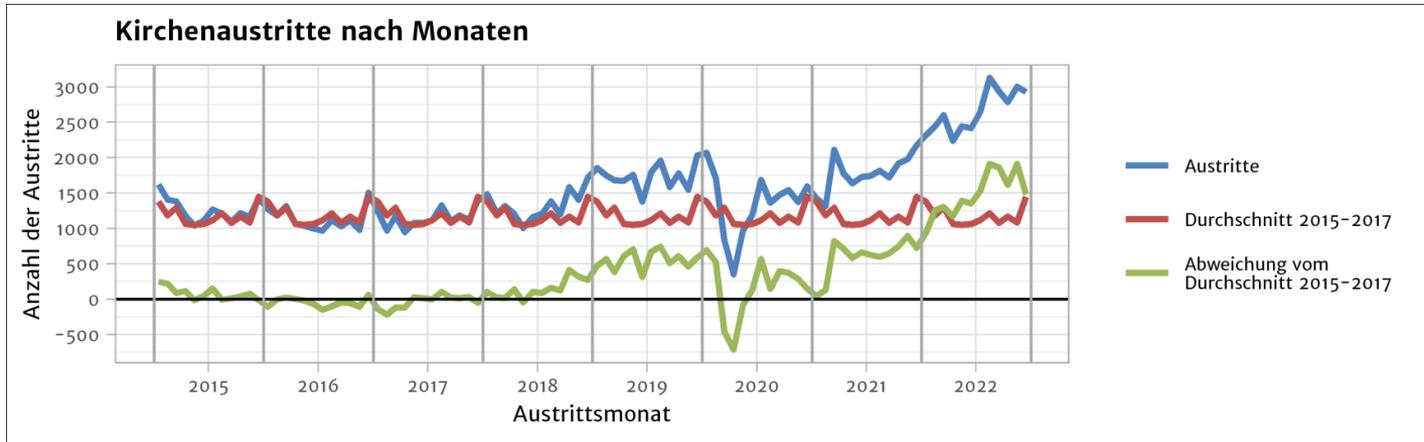
Entwicklung der Austrittszahlen 2022 und Monitoring Kirchenaustritte 2020–2022

Martin Bock, Hansjörg Federmann, Peter Jacobebbinghaus

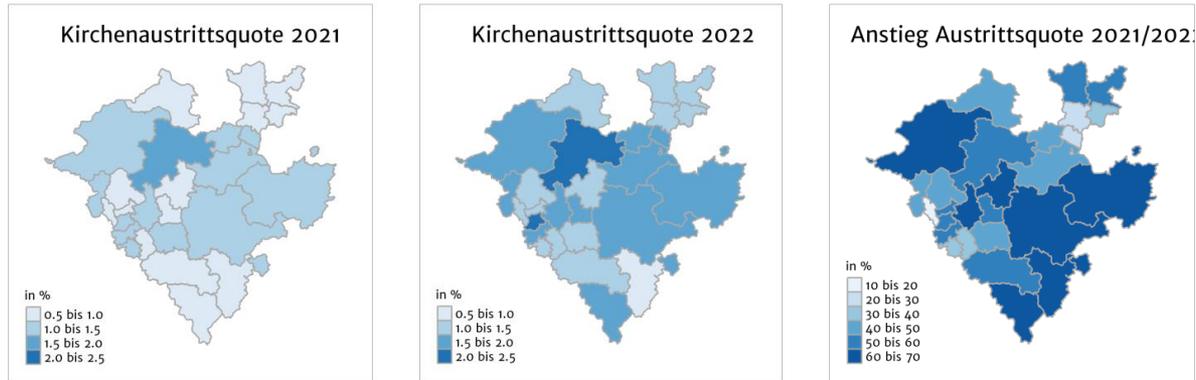


- 2022 ca. 32.000 Austritte
- Mehr als 1,5 Austritte pro 100 Gemeindeglieder

➔ Sowohl absolut als auch relativ: die höchsten Austrittszahlen seit 1970



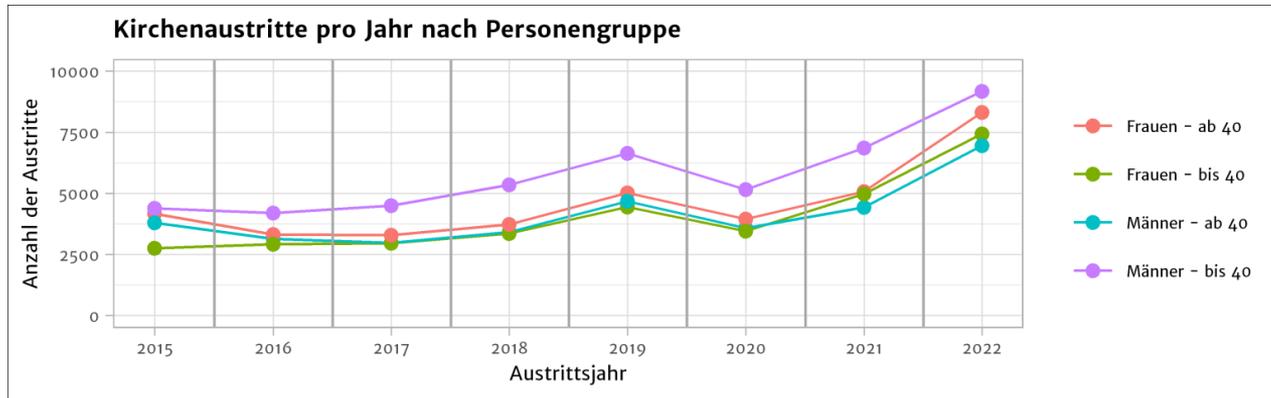
- Anstieg ab Oktober 2018
- Hohe Zahlen in 2019
- Geringe Zahlen in 2020 bis Anfang 2021 durch die Covid-Pandemie
- Seit März 2021 kontinuierlicher Anstieg



Die Austrittsquote ist in allen Kirchenkreisen deutlich angestiegen

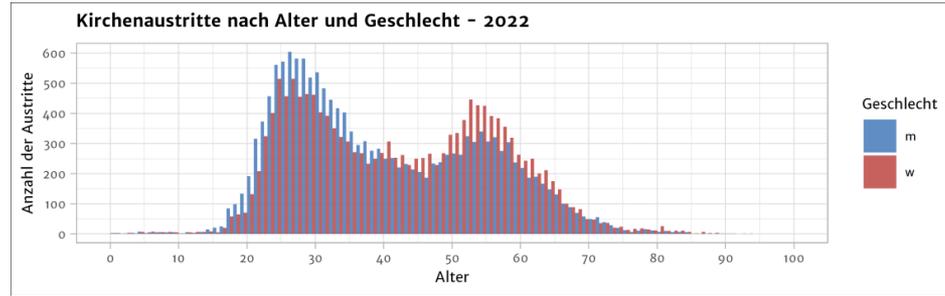
Es gibt regionale Sondereffekte

- An Hochschulstandorten viele zugezogenen Studierenden (Münster, Bochum)
- Erhöhter Anstieg in ländlichen Räumen und Diasporagebieten

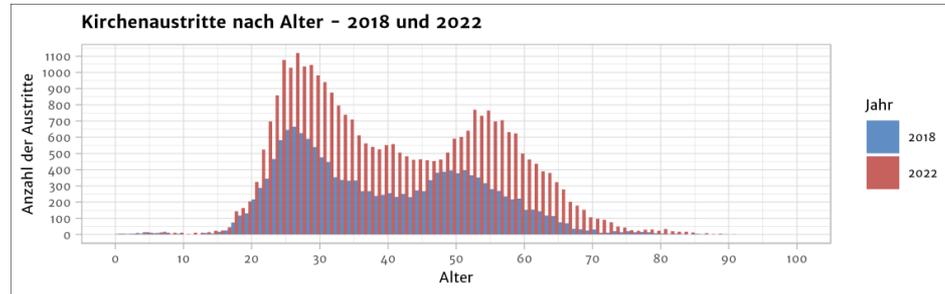


Die Austrittszahlen der vier Personengruppen
 Frauen / Männer
 unter 40 / ab 40
 verlaufen weitgehend parallel.

- Besonders häufig treten **Männer bis 40** aus.
- Auffällig ist der **Anstieg bei Frauen ab 40** zwischen 2021 und 2022.



- Bekannt ist die Häufung der Austritte im Alter von 25 und 50 Jahren.
- Zwischen 20 und 40 treten mehr Männer, zw. 40-70 mehr Frauen aus.



- Der Anstieg betrifft alle Altersgruppen, bei den Ab-55-jährigen ist er besonders hoch.

Zusammenfassung

- Der Anstieg der Austrittszahlen von 2021 nach 2022 ist massiv (48 %).
- Er betrifft
 - alle Geschlechter,
 - alle Altersgruppen,
 - alle Regionen.
- Beginn des Anstiegs: Oktober 2018 (nach gleichmäßigem Verlauf 2015–2017)



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Evangelische Kirche
von Westfalen



Monitoring-Projekt Anlässe und Motive des Kirchenaustritts 2020–2022

Projektziel



- Aufschluss gewinnen über die ab Herbst 2018 deutlich gestiegenen Kirchenaustritte.
- Anlässe und dahinterliegenden Motive repräsentativ erfassen.
- Motivveränderungen innerhalb des Jahreslaufes zeigen.

Vorgehen

Telefonische Befragung zwei Monate nach dem Austritt
(Austrittsdaten Sept. 2020 – Dez. 2022):

- monatlich ca. 40 Personen je Landeskirche
- insgesamt mehr als 1.000 Personen je Landeskirche
- gewichtet nach Geschlecht, Altersgruppe, Stadt/Land
- für alle Teilgruppen über 50% Ausschöpfung

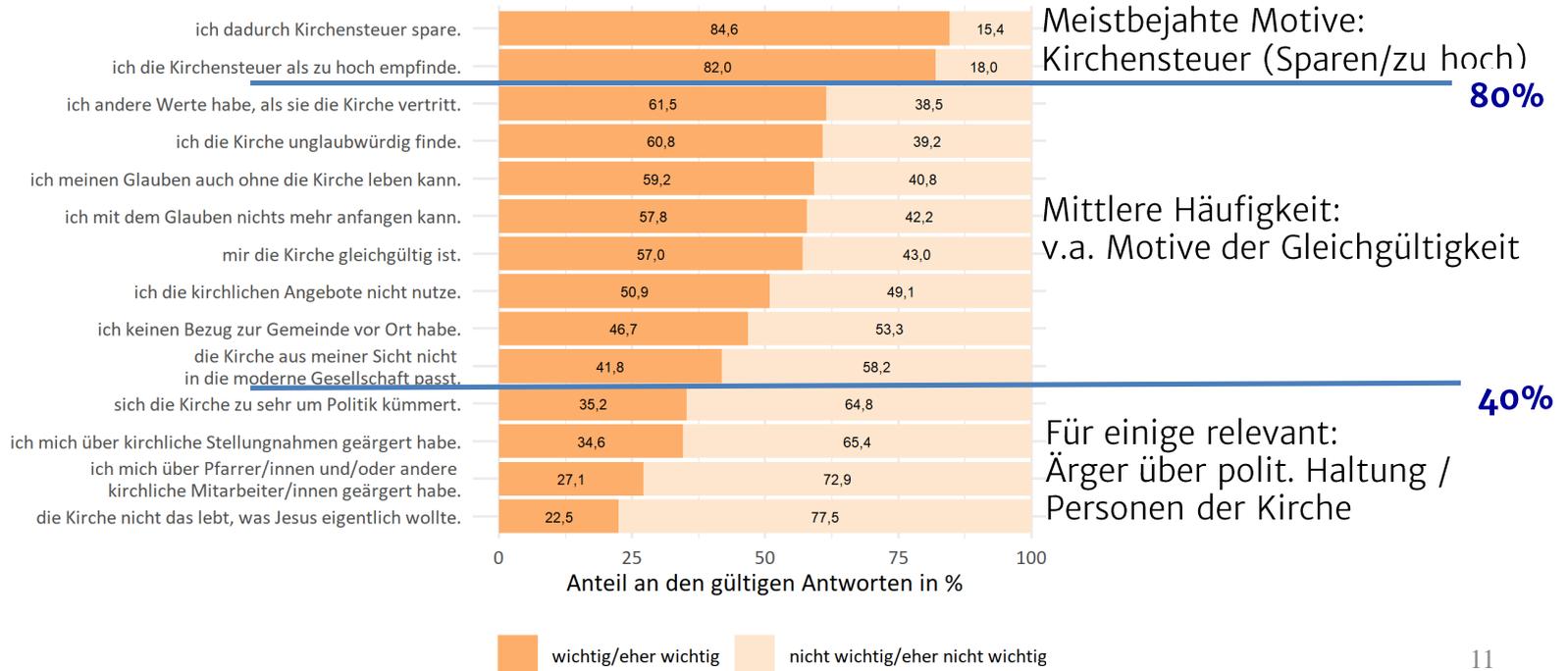
Hohe Auskunftsbereitschaft – 61% der Erreichten nahmen teil.



Befund: Austrittsmotive



Ich bin aus der Kirche ausgetreten, weil ...



Rechnerische Analyse: Motivbündel



Kirche zu politisch

Über Stellungnahmen geärgert

Über kirchliche Mitarb. geärgert

Handeln der Kirche

Ki. scheitert am Anspruch Jesu

Finde Kirche unglaubwürdig

Habe andere Werte als Kirche

Lebe meinen Glauben ohne Ki.

Kirche ist mir gleichgültig

Kann mit Glaube nichts mehr anf.

Glaubensverlust & Indifferenz

Nutze die kirchl. Angebote nicht

Passt nicht in mod. Gesellsch.

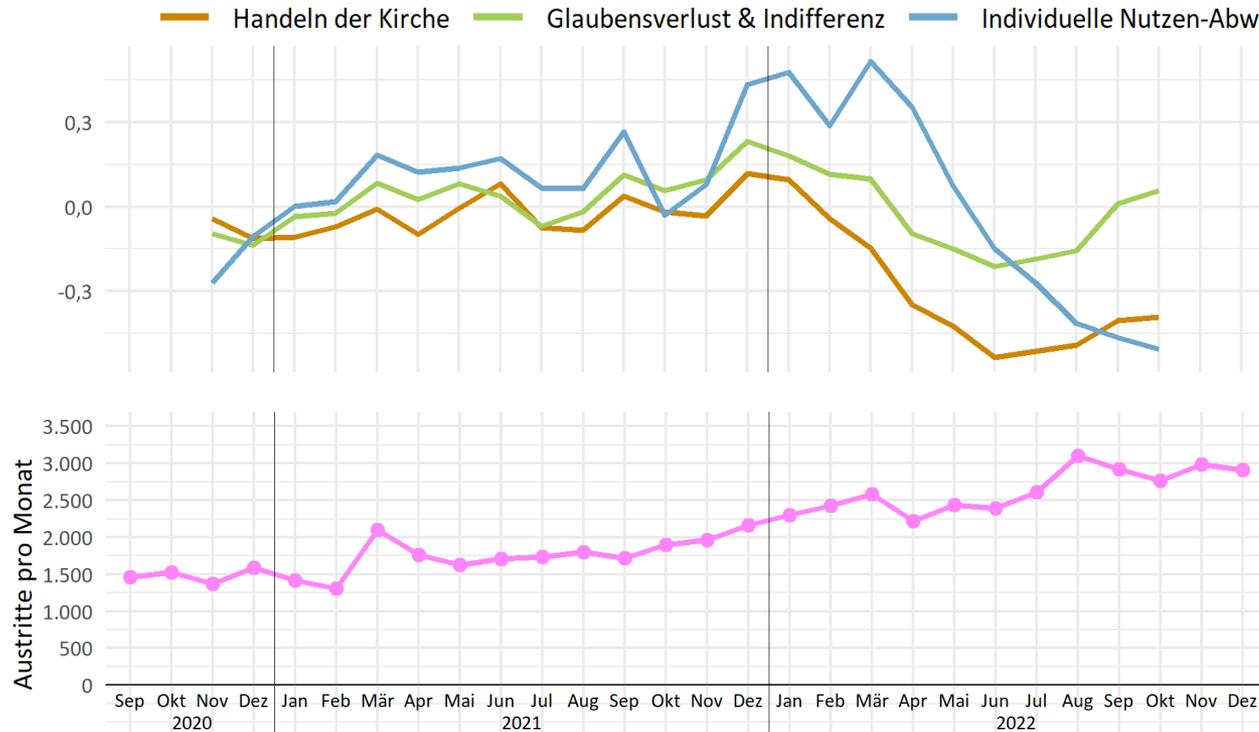
Kein Bezug zur Gemeinde

Nutzen-Abwägung / Kirchensteuer

Kirchensteuer sparen

Kirchensteuer zu hoch

Motivbündel und Austrittszahlen im Zeitverlauf



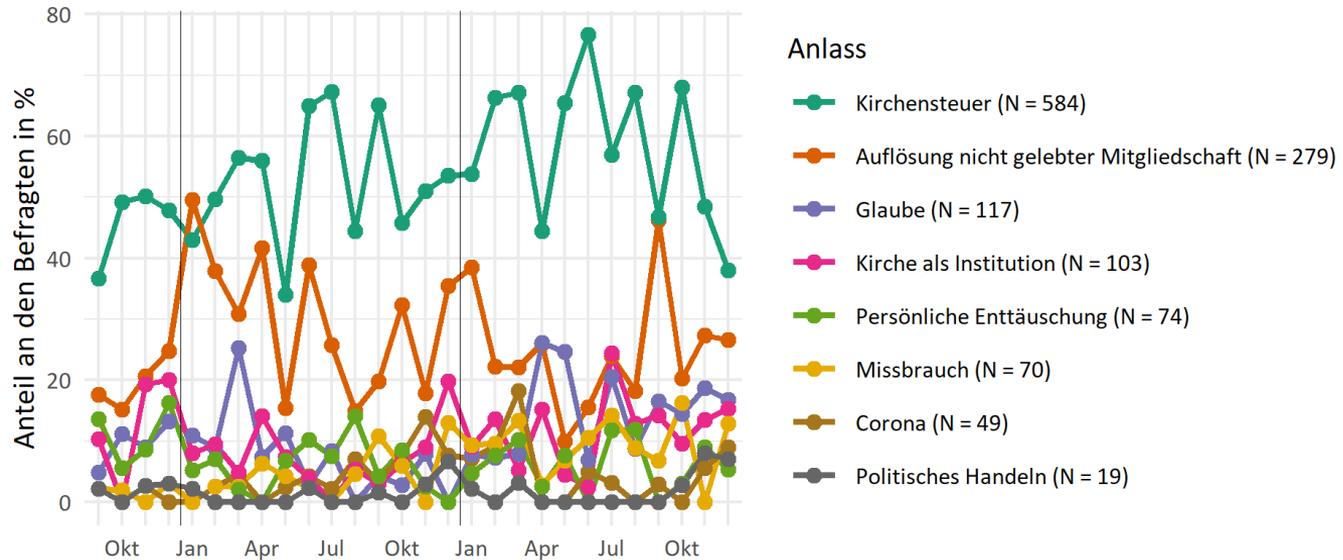
Bis 6/2022 ist "Nutzen-Abwägung" das häufigste Motivbündel, danach ist es "Glaubensverlust & Indifferenz".

Im Beobachtungszeitraum sind **keine besonderen Sprünge der Austrittszahlen als Reaktion auf konkrete Ereignisse** erkennbar.



Anlässe des Kirchenaustritts

Was war der konkrete Anlass, der Sie letztlich zum Kirchenaustritt bewogen hat?





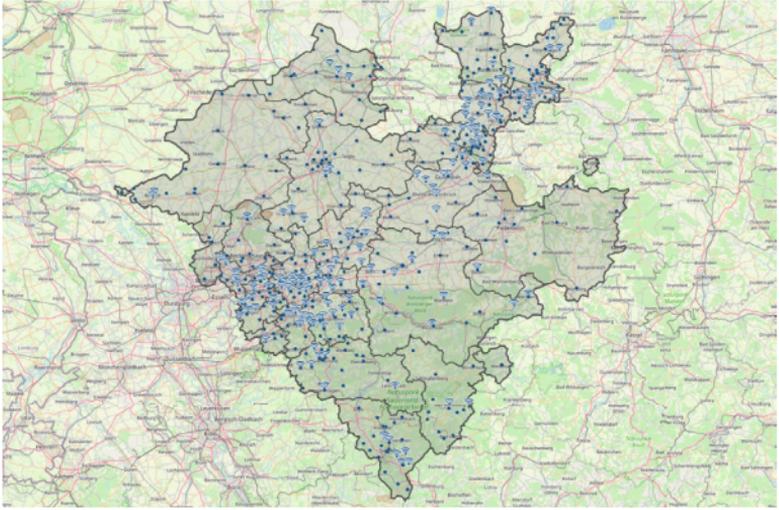
Empirischer Befund: Hintergrundvariablen

Kein signifikanter Unterschied zwischen Land und Stadt in den Motivlagen.

Für Menschen unter 40 spielt eher die Kosten-Nutzen-Abwägung gepaart mit Glaubensverlust und Indifferenz eine Rolle, für ältere das Handeln der Kirche.

Auch Menschen, die austreten, finden es mehrheitlich (62%) wichtig, dass es die Evangelische Kirche gibt – das gilt durch alle Altersgruppen.

Klimamonitoring in 160 Kirchen der Evangelischen Kirche von Westfalen

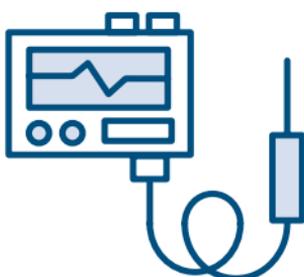
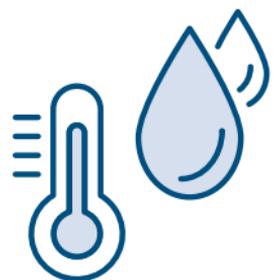


Als Teil eines Sofortprogramms der Ev. Kirche von Westfalen zur Energieeinsparung in Kirchengemeinden wurde ein Anwendungsprogramm zur Raumklimaüberwachung in Kirchen entwickelt. Seit November 2022 wurden über 160 Kirchen an ein automatisiertes Raumklima-monitoring angeschlossen.



Um kurzfristig effektiv fossile Energieverbräuche einzusparen, ist ein Blick auf unsere kirchlichen Gebäude notwendig: Kirchbauten, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten und Wohnhäuser. Ein besonderes Augenmerk gilt hier unseren Kirchbauten, da sie meist nicht durchgängig genutzt werden und gleichzeitig einen großen Heizbedarf haben.

Zwingende Erfordernis zur Absenkung der Raumtemperatur in Kirchenbauten ist die Überwachung der relativen Luftfeuchtigkeit. Dazu dienen Datenlogger, also Geräte, die kontinuierlich die Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Kirchenraum aufzeichnen. Diese sollten, sofern bisher keine Aufzeichnung stattfindet, zeitnah installiert werden.



Die Ev. Kirche von Westfalen stellt ihren Kirchengemeinden Datenlogger für Kirchbauten auf Antrag **kostenfrei** zur Verfügung.

Echtzeitüberwachung von Kirchen mit dem LoRaWAN-Funkstandard



Das „Long Range Wide Area Network“ – kurz LoRaWAN genannt – ist eine Funktechnologie, die in der Lage ist, Daten über eine große Entfernung und auch von abgelegenen und schwer zugänglichen Orten zu übertragen:



LoRa ist eine Art der Informations- und Datenübertragung, die zu den sogenannten LPWAN-Technologien („Low Power Wide Area Networks“) gehört, da bei der Übertragung der Daten kein Breitband-Netzwerk notwendig ist.

Die Schmalbandtechnologie in Kombination mit batteriebetriebenen, drahtlosen Sensoren überwindet auch große Distanzen bei einem sehr geringen Energieverbrauch. Die Batterien der Sensoren sind aufgrund des geringen Verbrauchs extrem langlebig und halten viele Jahre.

In Deutschland kann LoRaWAN bundesweit genutzt werden, ohne dass Mobilfunkkosten anfallen. Durch die geringe Datenbandbreite mit großer Reichweite und extrem niedrigem Stromverbrauch bietet sich LoRaWAN perfekt für die Vernetzung von Objekten zu einem Internet der Dinge (Internet of Things – IoT) an.

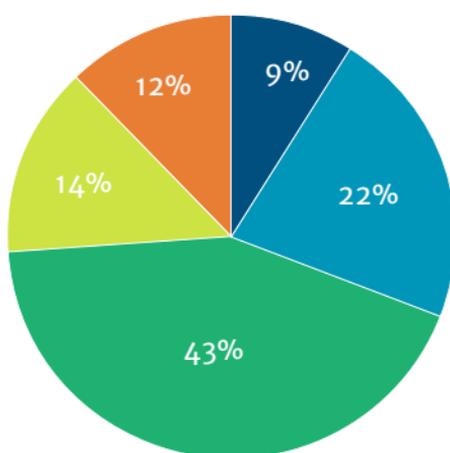
Auswertung der Raumklimadaten mit der KlimaApp.EKvW



Messkurve der teilnehmenden Kirchen im Durchschnitt

Mit der sog. „KlimaApp.EKvW“ ist die Überwachung des Raumklimas der Kirche auch von zuhause aus möglich. Das Tool stellt Messwerte und Wetterdaten im 20-minütigen Intervall dar. Außerdem können Gebäude- und Nutzerdaten verwaltet werden.

Bisher war es üblich, zur Substanzerhaltung der schützenswerten Kulturgüter eine Mindesttemperatur in Kirchen anzustreben und diese im Winter durchgehend zu beheizen. Eine umfassende Überwachung von Temperatur und Luftfeuchte macht durchgehendes Heizen jedoch entbehrlich. Erst bei entsprechend hohen Luftfeuchtwerten kann stattdessen gezielt zu geheizt werden.



Im Zeitraum 15. Januar bis 15. Februar wurden die teilnehmenden Kirchen auf folgender Grundtemperatur gehalten:

- bis 5°C
- 5°–8°C
- 8°–12°C
- 12°–14°C
- über 14°C

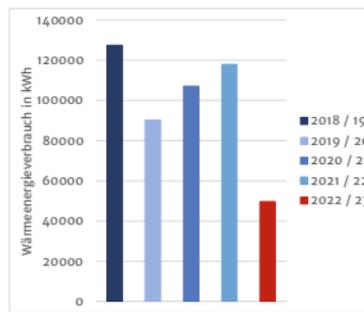
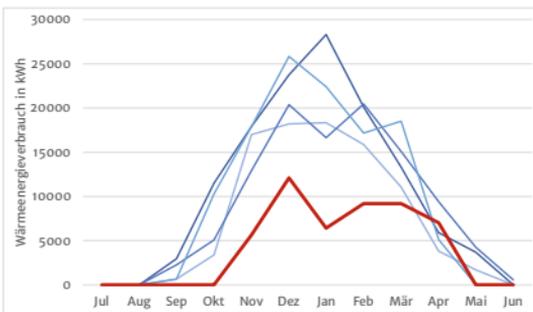
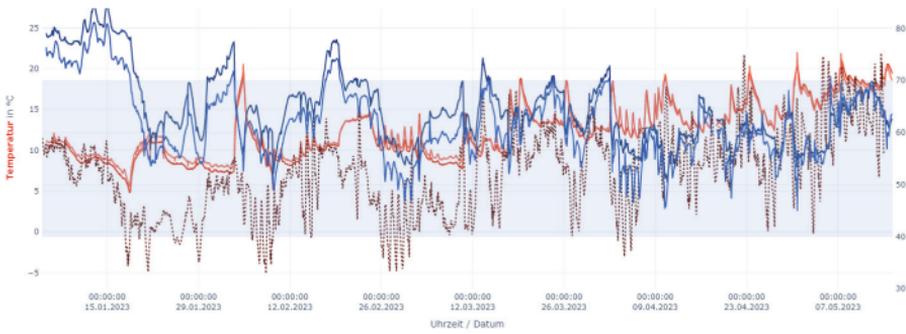
Zum Schutz von Orgel und Inventar sollten folgende Werte eingehalten werden:

- **Grundtemperierung:** 5–8 °C
(12 – 14°C bei täglich genutzten Kirchen)
- **Nutztemperatur:** max. 16°C
- **Auf- und Abheizrampe:** 0,5 – 1 Grad / Stunde
- **relative Luftfeuchtigkeit:** 40–70 % rH

Beispielkirche: Pauluskirche Ahlen



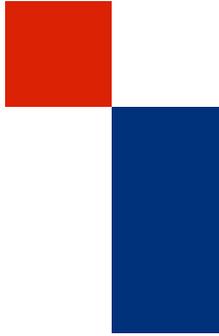
Fotos: Manfred Röttges



In den vergangenen Wintern wurde die Pauluskirche in Ahlen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten für verschiedene Anlässe wie Orgelproben, musikalische Veranstaltungen und Orgelunterricht häufiger beheizt. Aufgrund der Energiekrise wurde diese Nutzung ab Herbst 2022 weitgehend eingeschränkt. Von Januar bis Mitte März fanden die Gottesdienste im angrenzenden, beheizten Pauluszentrum statt. Die Atmosphäre der Gottesdienste im kleinen Saal des Gemeindezentrums wurde allgemein als positiv empfunden.

Die Einstellungen der Heizung in diesem Winter unterschieden sich ebenfalls von den vorherigen Wintern. Während der Gottesdienste wurde eine Solltemperatur von 15°C für das Kirchenschiff vorgegeben, während sie sonst grundsätzlich bei 5°C lag. In den Phasen der Kesselabschaltung stieg die relative Luftfeuchtigkeit zeitweise auf über 70%. Obwohl kein Schimmelbefall festgestellt wurde, wurde zur Absenkung der relativen Luftfeuchtigkeit gelegentlich leicht geheizt. Die kontinuierliche Verfügbarkeit aktueller Messwerte über Sensoren und Gateways war dabei äußerst hilfreich.

4.5.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Bericht

Klimaschutz

Evangelische Kirche von Westfalen

Bericht an die Landessynode zum Stand des Klimaschutzprozesses

1. Kontext

In vielen gesellschaftlichen Bereichen nehmen die Klimaschutzbemühungen vermehrt Fahrt auf, so auch in unserer westfälischen Landeskirche.

Die Landessynode 2022-1 hat die „Klimakonzeption 2040 der EKvW“ beschlossen. Konkret ergingen zwei Beschlüsse:

- Der Beschluss „Sofortprogramm“ (62/2022-1) beinhaltet kurzfristig umzusetzende Maßnahmen
- Der Beschluss „Gebäudestruktur/Personalstellen/Finanzierung“ (61/2022-1) betraf
 - einen umfassenden Prozess zur Anpassung der Gebäudestruktur
 - die Schaffung von Personalstellen
 - die Entwicklung einer Klimapauschale als Finanzierungsinstrument

Die Landessynode 2022-2 hat das Klimaschutzgesetz (KliSchG, FIS Nr. 846) beschlossen. Auch die Verordnung zum Klimaschutzgesetz (VO.KliSchG, FIS Nr. 847) ist in Kraft.

Hinzuweisen ist auch auf die Klimarichtlinie-EKD vom September 2022. Die Klimarichtlinie-EKD trifft u.a. Regelungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Erhebung der erforderlichen Daten. Sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedarf der Umsetzung durch die Gliedkirchen.

Dieser Bericht stellt den Umsetzungsstand des Klimaschutzprozesses der EKvW dar. Der Klimaschutzprozess wird gestaltet durch die enge Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche der Landeskirche unter Federführung des Klimabüros.

2. Sofortprogramm

Im Rahmen des Sofortprogramms zur Treibhausgas- und Energiekostenreduktion organisierte das Klimabüro vielfältige Aktivitäten.

a) Heizenergieeinsparungen

Als Teil des Synodenbeschlusses „Klimakonzeption 2040 – Sofortprogramm“ lag ein Schwerpunkt auf der Einsparung von Heizenergie im Winter.

Im Programm „**Winterkirche**“ verlegten zahlreiche Kirchengemeinden ihre Sonntagsgottesdienste in effizienter beheizbare Gemeindehäuser. Begleitend zu dem Empfehlungsschreiben „Handreichung zur Heizstrategie der EKvW“ wurden dazu zwei informierende Online-Veranstaltungen mit über 250 Teilnehmenden durchgeführt und eine Informationsseite auf der Website des Klimabüros (www.kircheundklima.de) eingerichtet.

Um eine weitestmögliche Temperaturabsenkung in Sakralbauten ermöglichen zu können, wurde ein **Klimamonitoring in Kirchen** eingeführt. Hintergrund ist, dass man früher zur Substanzerhaltung eine Mindesttemperatur anstrebte und Kirchen im Winter durchgehend beheizte. Eine umfassende Überwachung von Temperatur und Luftfeuchte macht durchgehendes Heizen jedoch entbehrlich. Bei entsprechenden Luftfeuchte-Werten kann stattdessen gezielt geheizt werden. Im Sofortprogramm konnten technische Geräte zur Überwachung des Raumklimas in Kirchen (sog. **Datenlogger** und Gateways) finanziert, beschafft und verteilt werden.

Für das Klimamonitoring meldeten sich 171 Kirchengemeinden mit 308 Kirchen an. Bisher wurden in ca. 160 Kirchen die Geräte erfolgreich eingerichtet. Die übrigen teilnehmenden Kirchen benötigen eine engmaschigere Betreuung und Unterstützung. Der Anschluss weiterer Kirchen soll weitestgehend bis zum Winter 2023/24 erfolgen, hierfür wird eine Fachstelle für Energiemanagement im Juni ihre Arbeit aufnehmen (siehe 3. Personal).

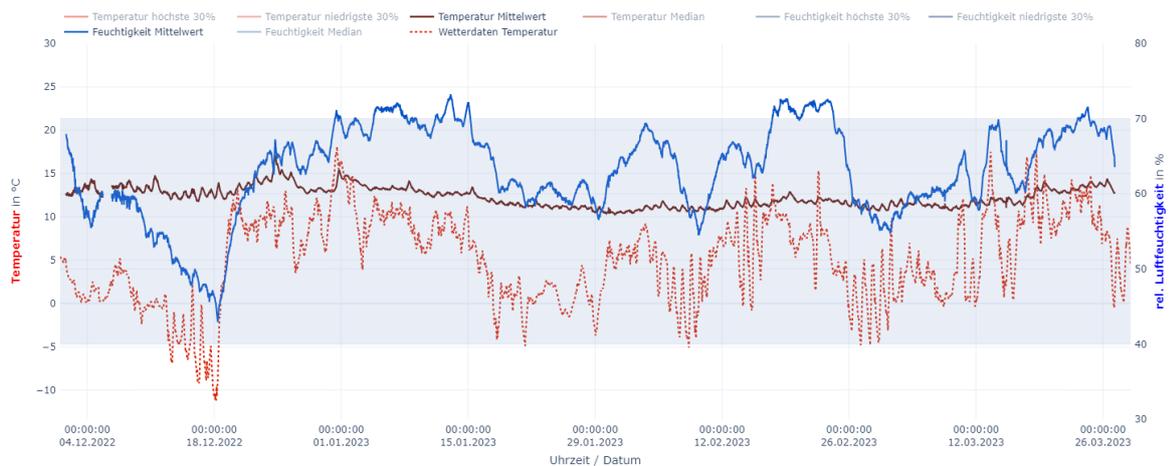
Die Geräte übertragen vollautomatisch per Funk die Temperatur- und Feuchtedaten. Sie sind verbunden mit einer Software, die im Rahmen des Sofortprogramms entwickelt wurde und derzeit noch weiterentwickelt wird. Mit der sog. „**KlimaApp.EKvW**“ ist die Überwachung des Raumklimas des Kirchgebäudes auch von zuhause aus möglich. Das Tool umfasst folgende Funktionen: Darstellung und Export von Messwerten und Wetterdaten im 20-minütigen Intervall, Verwaltung von Gebäude- und Nutzerdaten, Protokoll mit zeitlicher Zuordnung, Alarmer, Analysen, Berichte.

Zahlreiche gut besuchte Online-Seminare, Netzwerktreffen und Online-Informationssseiten förderten den Austausch und die Vernetzung zwischen Klimaschutzinteressierten in Kirchenkreisen und Gemeinden und boten Rat in konkreten Fragen.

Im Einzelnen wurden sechs **Online-Workshops** für Kirchengemeinden und Bausachbearbeitende zur Nutzung der KlimaApp sowie sechs Online-Sprechstunden für die Interpretation der Messdaten-Kurven angeboten.

Zur Veranschaulichung dienen die folgenden beiden grafischen Auswertungen wesentlicher Messergebnisse des vergangenen Winters.

Die folgende Grafik zeigt den Durchschnitt aller 160 teilnehmenden Kirchen bei der Innentemperatur (rot), Außentemperatur (rot gestrichelt) und relativen Luftfeuchtigkeit (blau). Befindet sich die Feuchtigkeitskurve im blauen Bereich (40-70% rel. Luftfeuchtigkeit), besteht keine erhöhte Schimmelgefahr.



Die folgende Grafik zeigt die durchschnittliche Innentemperatur und rel. Luftfeuchtigkeit in den 30% feuchtesten und den 30% trockensten Kirchen. Insbesondere in den 30% trockensten Kirchen bestehen nach wie vor erhebliche Energieeinsparpotenziale. Grundsätzlich ermöglicht es die Raumklimaüberwachung in Kirchen, von einer konstanten Grundtemperierung von Kirchen abzuweichen und stattdessen bedarfsorientiert in Feuchteperioden die Temperatur anzuheben und in Trockenperioden die Temperatur weitestgehend abzusenken.



Sobald weitere Werte vorliegen, etwa zum Energieverbrauch in den einzelnen Kirchen, können Aussagen zur realisierten THG-Einsparung getroffen werden.

Die Technik und Software zum Raumklima-Monitoring sind strategisch darauf ausgerichtet, als Grundlage für künftiges Energiemonitoring zu dienen.

b) Gebäude- und Energiedatenerfassung

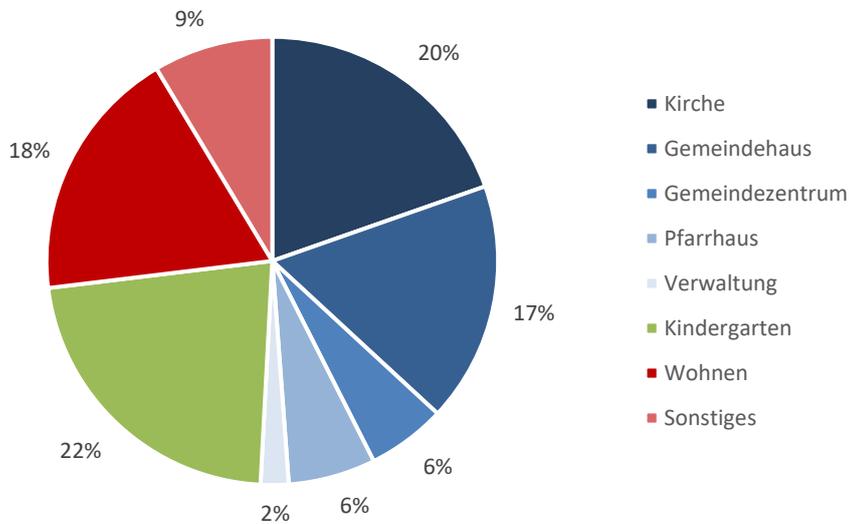
Im Rahmen des Sofortprogramms konnten erste Schritte hin zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderung der „Gebäude- und Energiedatenerfassung“ unternommen werden. Die Rückkopplung von Effekt und Messbarkeit ist ein bedeutsamer Faktor im Klimaschutzprozess.

Die im Rahmen des Klimamonitorings in Kirchen etablierte Technik sowie die entwickelte Software ermöglichen wie erwähnt eine **künftige automatisierte Erfassung** der Energieverbräuche in Echtzeit. Entsprechende technische Komponenten sind problemlos nachrüstbar. Die Software wird auch die Verbrauchserfassung ermöglichen und ist darauf ausgelegt, mit dem „Grünen Datenkonto“ verbunden zu werden.

Das Klimabüro nahm in allen Kirchenkreisen eine **Datenabfrage** nach den vorhandenen Gebäudedaten vor. Von 13 Kirchenkreisen gingen Antworten ein. So konnten bisher 26 Prozent des gesamten Gebäudebestands in der landeskirchlichen Gebäudedatenbank aktualisiert werden.

Die Gebäudestruktur stellt sich demnach wie folgt dar:

Nutzflächen nach Gebäudetypen

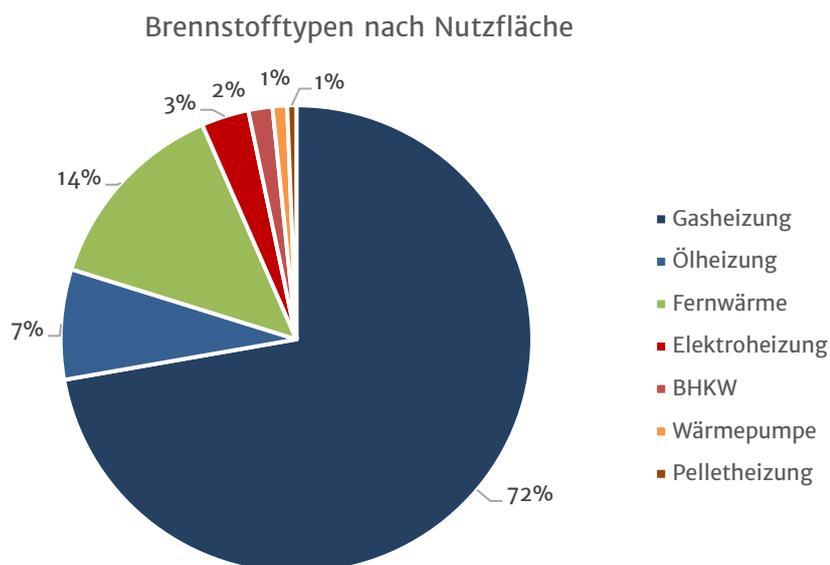


Im zweiten Halbjahr 2023 wird die Abfrage der Gebäudedaten fortgesetzt und eine Abfrage der Energiedaten erfolgen. Es besteht das Ziel, eine Softwarelösung zur Vereinfachung der Datenabfrage zu etablieren. Eine im Klimabüro geschaffene Stelle im Energiemanagement wird zum Sommer 2023 besetzt (siehe unten).

Die verbindliche Erhebung und Überlassung von Gebäude- und Energiedaten hat in § 4 Abs. 1 KliSchG eine Regelung erfahren.

c) Planungsstopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen

Mit dem Rundschreiben Nr. 16/2022 wurde der beschlossene **Planungsstopp** für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen umgesetzt. Das Klimabüro stellte einen Fragenkatalog zur Bewertung eines Heizungstauschs bereit. Die bisher vorhandenen Heizungstypen verteilen sich wie folgt:



d) Energieberatung

Für **strategische Energieberatung** in Kirchengemeinden standen im Sofortprogramm Mittel zur Verfügung. Die Beratungen betrachten Gebäude der jeweiligen Kirchengemeinde im Hinblick auf ihren energetischen Ist-Zustand und sinnvolle energetische Ertüchtigungsmaßnahmen. Insgesamt konnten 27 Energieberatungen angeboten werden, die in Abstimmung mit den kreiskirchlichen Bauabteilungen und der landeskirchlichen Bauberatung erfolgen und zum Teil bereits abgeschlossen sind.

e) Online-Seminare

Das Klimabüro führte eine **Online-Seminarreihe** durch. 17 Veranstaltungen sind geplant oder wurden bereits durchgeführt, davon sechs im Jahr 2022. Die Online-Seminarreihe hat bisher ca. 190 Menschen erreicht.

Online-Seminarreihe

Evangelische Kirche von Westfalen
Klimabüro.EKvW

Energieeffizienz und Klimaschutz in Kirchengemeinden

Jeden 2. Donnerstag, 18:00–20:00 Uhr

Außerhalb der Ferien und der Fastenzeit treffen wir uns jeden zweiten Donnerstag, um über unterschiedliche Schwerpunktthemen des Klimaschutzes zu informieren. Während der ersten Hälfte des Seminars erhalten Sie einen informativen Überblick, die zweite Hälfte ist für einen gemeinsamen Austausch, Fragen und Diskussion reserviert.

Kostenfreie Anmeldung unter:
<https://www.kircheundklima.de/online-seminare/>

Seminare im Überblick:

Öffentliche Fördermittel für den Klimaschutz	12.01.
Nachhaltige Mobilität	26.01.
Schöpfungsbewahrung in der Fastenzeit	09.02.
Klimaanpassung	27.04.
Photovoltaik	11.05.
Bericht von der Landessynode	25.05.
Treibhausgasbilanzierung	08.06.
Klimapolitik	22.06.
Klimakommunikation	17.08.
Ökofaire Beschaffung	31.08.
Strategien zur Gebäudestruktur	14.09.
Optimierungen im Heizungskeller	28.09.
KlimaNetz.EKvW im Liborianum Paderborn	29.–30.09.
Landeskirchlicher Klimaschutz: Der Klimaschutzplan	26.10.
Raumklima und Energieeffizienz in Kirchen	09.11.
Energiespartipps	23.11.
Schöpfungsbewahrung im Advent	07.12.

3. Personal

Das Klimabüro ist ein Team von Mitarbeitenden, die organisatorisch an verschiedenen Stellen in die Struktur der Landeskirche eingebunden sind und dort ihre jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte verfolgen. Sie steuern gemeinsam den Klimaschutzprozess, wobei sie mit vielen weiteren haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eng zusammenarbeiten und alle kirchlichen Körperschaften unterstützen (§ 6 Abs. 1 KliSchG).

Die Kirchenleitung hat entsprechend dem Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2022 neben der vorhandenen Klimaschutzmanagerin weitere Personalstellen für das Klimabüro geschaffen. Die Stellen sind teils im Landeskirchenamt und teils im Institut für Kirche und Gesellschaft angesiedelt.

- Ein **Jurist** hat im März 2023 seine Stelle angetreten
- Eine Architektin hat im Mai 2023 ihre Stelle als **Referentin für Gebäudestrategien** im angetreten.
- Eine Stelle im **Energiemanagement** wird zum Juni 2023 besetzt
- eine Stelle für **Fördermittelbeschaffung** ist eingerichtet und das Besetzungsfahren läuft.

Auf Kirchenkreisebene werden mit Unterstützung des landeskirchlichen Klimabüros momentan Stellen für **Klimaschutzmanagende** eingerichtet. Die Stellen sollen durch öffentliche Fördermittel finanziert werden. Die Klimaschutzmanagenden werden die kreiskirchlichen Fachstellen nach § 6 Abs. 2 KliSchG besetzen.

Bei der Bewilligung der Fördermittelanträge kommt es zu außergewöhnlich langen Bearbeitungszeiten durch die zuständigen staatlichen Stellen. Aufgrund der Förderbedingungen ist es leider nicht möglich, die Stellen schon vor Freigabe durch den Fördermittelgeber auszuschreiben.

Die langen Bearbeitungszeiten beeinträchtigen den Klimaschutzprozess auf Kirchenkreisebene und haben zur Folge, dass die Synodenbeschlüsse weitgehend mit dem bestehenden Personal umgesetzt werden müssen.

Im Einzelnen

- wurde eine Stelle besetzt (Kirchenkreis Soest-Arnsberg)
- wurden 9 Stellen beim Projektträger beantragt
- werden 4 weitere Projektanträge vorbereitet.

Die Mitglieder des landeskirchlichen Klimabüros und die kreiskirchlichen Klimaschutzmanagenden werden ein Klimaschutznetzwerk (Klimanetz.EKvW) bilden, um im Alltagsgeschäft sowie auf regelmäßigen Tagungen einen intensiven Austausch pflegen zu können. Ende September wird eine erste Netzwerktagung in Paderborn stattfinden, an der auch kirchliche Umweltbeauftragte teilnehmen werden.

4. Gebäudekonzeption

Der weitaus größte Teil der Treibhausgas-Emissionen der EKvW hat seinen Ursprung im Gebäudesektor. Unabhängig davon hat die EKvW bei sinkenden Mitgliederzahlen zu viele und oft zu große Gebäude, die sich häufig in einem mangelhaften Zustand befinden und wenig genutzt werden.

Die Anpassung der Gebäude, also sowohl die Nutzungsintensivierung und Bestandsreduzierung als auch die energetische Optimierung, stellt sich allen Ebenen der EKvW nicht nur als Schlüsselement im Klimaschutzprozess, sondern ganz allgemein als entscheidende Zukunftsaufgabe.

Aus diesen Gründen bezog sich das Sofortprogramm im Schwerpunkt auf den Gebäudebereich.

Die Erstellung der konzeptionellen Grundlagen im Gebäudebereich ist die notwendige Basis für die sinnvolle Zuteilung von Investitionsmitteln in der Zukunft. Die Frage nach der Gebäudekonzeption stellt sich nicht zuletzt bei der Verteilungsplanung der Klimaschutzpauschale nach § 7 KliSchG, womit momentan die Kirchenkreise befasst sind.

Diese konzeptionelle Arbeit stellt einen sehr umfangreichen Prozess dar, der innerhalb eines Jahres und ohne explizit gewidmete Personalressourcen nicht abgeschlossen werden kann. Es existieren Arbeitsprozesse an verschiedenen Stellen.

Hier soll zunächst Erwähnung finden, dass die Verantwortlichen für Gebäude und Liegenschaften auf allen Ebenen schon seit geraumer Zeit im Bewusstsein der genannten Herausforderungen arbeiten. Sie entwickeln Lösungen für ihre jeweiligen Bereiche. Der Prozess der Konzentration und Transformation ist also bereits im Gange.

Die neu eingestellte Referentin für Gebäudestrategien (siehe auch Punkt 3) wird daher zunächst mit den Verantwortlichen in den Kirchenkreisen das Gespräch suchen, um die jeweilige Situation zu erfassen und den weiteren Prozess zusammen mit der landeskirchlichen Bauberatung bedarfsgerecht zu begleiten. Hierbei sollen Hilfestellungen und Strategien entwickelt werden, welche die Kirchenkreise und Kirchengemeinden dazu zu befähigen sollen nachhaltige Entscheidungen treffen zu können.

5. Klimapauschale

Durch § 7 KliSchG wurde eine Klimapauschale eingeführt. Seit dem 1. Januar 2023 sind vier Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche Klimaschutzzwecken vorbehalten. Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen werden bei der Berechnung der vier Prozent nicht einbezogen.

Die VO.KliSchG regelt Einzelheiten zur Verwendung der Klimapauschale. Den Kirchenkreisen bleibt hinsichtlich der Vergabeverfahren und -kriterien ein bewusst weiter Spielraum. Momentan finden auf Ebene der Kirchenkreise Prozesse zur Klärung dieser Fragen statt. Darüber hinaus wurde ebenenübergreifende Fokusgruppe gegründet.

Ziel der Klimapauschale ist es, Investitionsmittel verfügbar zu machen, Anreize zu setzen und Dynamik zu entfalten. Die Klimapauschale ist nicht zur vollständigen Deckung des Investitionsbedarfs im Klimaschutz geeignet oder bestimmt.

6. Erstellung des Klimaschutzplans

Gemäß Synodenbeschluss wurde ein partizipativer Prozess zur Entwicklung des Klimaschutzplanes eingeleitet, er wird zur nächsten Synode abgeschlossen sein. Das Klimabüro erstellt momentan den westfälischen Klimaschutzplan nach § 5 KliSchG.

Der Klimaschutzplan ist die langfristige Strategie der EKvW zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes. Er dient den Verantwortlichen in allen Ebenen der Landeskirche als Werkzeug für die strategische Planung und als Nachschlagewerk für die praktische Umsetzung. Außerdem dient er als Maßstab zur Überprüfung der Zielerreichung. Aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Handlungsfeldern wird der Klimaschutzplan konkrete Zielvorgaben sowie kurz- und längerfristig zu ergreifende Maßnahmen beinhalten. Der Klimaschutzplan soll im Oktober 2023 von der Kirchenleitung beschlossen werden und im November der Landessynode vorgestellt werden.

Dazu findet ein partizipativer Prozess mit einer erfreulich hohen Beteiligung von rund 80 Personen aus verschiedenen Bereichen unserer Kirche statt. Die inhaltliche Arbeit erfolgt in Fokusgruppen zu einzelnen Handlungsfeldern.

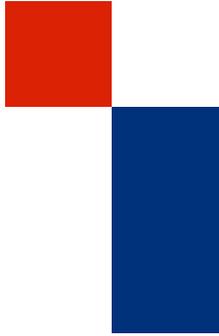
7. Schlussbemerkungen

Die Synodenbeschlüsse aus dem Juni 2022 konnten erfolgreich umgesetzt werden, soweit das im Berichtszeitraum möglich war.

Innerhalb des Sofortprogrammes konnten die Kirchgemeinden und Kirchenkreise sowohl mit Handreichungen, Energieberatungen, Webinaren und Informationen zur Energieeinsparung, als auch mittels Hardware und KlimaApp.EKvW zur Klimaüberwachung in Kirchen unterstützt werden.

Im landeskirchlichen Klimabüro sind zwischenzeitlich schon drei Stellen besetzt. Das Klimaschutzgesetz und die Verordnung sind beschlossen und in Kraft getreten. Die Prozesse zur Erstellung eines Klimaschutzplans und einer Gebäudekonzeption sind gestartet und werden verstetigt. Durch das Klimabüro werden die Klima-Interessierten auf allen Ebenen aktiv vernetzt und unterstützt.

4.6.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Bericht

des Diakonischen Werkes

Rheinland-Westfalen-Lippe

Theologischer Vorstand

Pfarrer Christian
Heine-Göttelmann
Tel. 0211 6398-262
Fax 0211 6398-317
c.heine-goettelmann@
diakonie-rwl.de

8. Mai 2023

Bericht für Landessynode der EkvW 2023

Die Zeit «nach Corona» - die Krise nach der Krise

Fast alle Einrichtungen der Diakonie sind durch die Sonderzahlungen gut durch die Krisen der letzten Jahre gekommen. Ein Dank an alle, die für ihre Schutzbefohlenen in dieser Zeit menschlich und in ihren professionellen Dienstleistungen da waren. Es hat aber auch zu einer weitreichenden Erschöpfung des Personals geführt und in vielen Versorgungssystemen bereits vorhandene Entwicklungen verschärft und damit ans Tageslicht gebracht. So sind z.B. Berufskollegs, Tagespflegen und nun auch die Breite stationärer Altenhilfeeinrichtungen an den Rand ihrer wirtschaftlichen Tragbarkeit geraten. Die Tagespflegen sind durch einen Belegungsrückgang auf bis zu 45% in schwere Defizite geraten. Die steigende Inflation gerade im Energie- und Lebensmittelsektor führt dazu, dass Betroffene mit dem Pflegegeld eher ihre Grundbedürfnisse sicher, als dass Pflegeleistungen gebucht werden.

Dazu kommt der erhöhte Krankheitsstand und der grundsätzliche Fachkräftemangel, der durch die Notwendigkeit auf Leiharbeit zurückzugreifen nicht refinanzierbare Kosten auslöst. Dazu hat die Diakonie RWL eine Umfrage im Verbandsgebiet angestellt, deren Ergebnisse das Ausmaß der Leiharbeit in allen sozialen Feldern eindrücklich darstellt und diese Erkenntnisse in die Politik eingespielt. <https://www.diakonie-rwl.de/themen/krankenhaus-und-gesundheit/umfrage-diakonie-rwl>. Erschreckend ist, dass auch die sozialen Felder Kindertagesstätten und sogar OGS bereits in verstärktem Maß auf diese Dienste ausweichen müssen. Im Krankenhausbereich, wo dieses Phänomen unter der Ärzteschaft schon lange ein Thema ist, ist die Inanspruchnahme der Leiharbeit sogar um 167% gestiegen. Die Krankenhäuser, die schon durch die ausgebliebene Investkostenfinanzierung des Landes NRW der letzten Jahre in schwierige Fahrwasser geraten sind, sehen sich einer unsicheren Zukunft durch die Krankenhausstrukturreform ausgesetzt, in der Leistungen in Zukunft an wenigen Zentren konzentriert werden sollen.

Minister Laumann ist dazu in einer konzertierten Aktion mit den Verbänden und Sozialpartnern in Konfrontation mit der Bundespolitik gegangen. Die Mitwirkung auch unseres Vorstandes im Vorstand der Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW) bringt dabei die Interessen der 64 evangelischen Kliniken im Verbandsgebiet ein. In der Landespolitik scheint auf Grund des Kostendrucks der Nachkrisenzeit sowohl die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf offenen Ganztags als auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (also der Reform der Behindertenhilfe) in Frage zu stehen. Auch in Ermangelung dieses politischen Willens scheinen die Landschaftsverbände, die in ihrer westfälischen Ausprägung des LWL den früheren Kämmerer an ihre Spitze gewählt und damit ein deutliches politisches Signal gegeben haben, die Aushandlungen der sog. Selbstverwaltung (Kostenträger mit Leistungsanbietern über die Ausgestaltung der Dienste und deren Vergütung) zu verzögern oder gar ganz zum Erliegen zu bringen.

In den Kindertagesstätten wurde zur Abfederung der Belastungen durch die gestiegenen Energiepreise vom Land NRW als Ergänzung zur bundeweiten Gas- und Strompreisbremse ein Zuschuss durch einen einmaligen Aufschlag auf die Kindpauschalen an die Kita-Träger gezahlt. Eine große Verunsicherung und Unruhe bringen für viele Kita-Träger die aktuellen Tarifabschlüsse und die damit verbundenen starken Personalkostenerhöhungen mit sich. Die Spitzenverbände und die kirchlichen Büros haben gegenüber dem Familienministerium in mehreren Gesprächen auf die drängende Problematik hingewiesen, dass die gesetzlich geregelte Anpassung der Kindpauschalen nicht ausreicht, um die Tarifierhöhungen finanzieren zu können. Der Staatssekretär Herr Bahr hat zugesichert, dass Lösungen zur Entlastung der Träger gefunden werden sollen. Derzeit drängen die Spitzenverbände und die kirchlichen Büros intensiv auf zeitnahe konkrete Antworten des Landes. Seitens des Familienministeriums ist in Rückkopplung mit den Spitzenverbänden und den kirchlichen Büros ein erstes Papier mit ad hoc Maßnahmen zum Umgang mit dem Fachkräftemangel entwickelt worden. Die Spitzenverbände und die Kirchen haben in verschiedenen Gesprächen und in einem Schreiben an das Ministerium deutlich gemacht, dass dringend und zeitnah weitere Maßnahmen in den Blick genommen werden müssen.

(<https://www.diakonie-rwl.de/themen/kinder-und-kitas/bildung>)

Der Krise begegnen - Aufbrüche

So wie gerade für den Bereich der Kindertagesstätten geschildert, begegnet die Diakonie RWL den aufgelisteten Herausforderungen durch verstärkte Lobby- und Pressearbeit, durch neue Formate der Informationsaufbereitung und durch verstärkte Zusammenarbeit mit Trägern und sozialpolitischen Partnern. Aber auch mit eigenen Vorstößen der Diakonie zeichnen sich Erfolge ab: Die pauschalen Vergütungsverhandlungen für die ambulante Pflege, die man nun nach Abschluss der Verhandlungen einen großen Erfolg nennen darf, ist vor allem durch das Engagement der Diakonie RWL erkämpft worden. Nach Abschluss der Tarifsteigerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (ein Tarifwerk neben dem BAT-KF), haben die Krankenkassen als Verhandlungspartner der Vergütungsvereinbarung beschlossen, die linearen Steigerungen nicht mehr per anno und nicht mehr in einem pauschalen Durchschnittswert aller Verbände-Tarife (als Folge des Tariftreuegesetzes) zu verhandeln, sondern nur noch die Steigerung des jeweiligen Tarifs ab dessen Gültigkeit zu verhandeln.

Für die Mitglieder eines kirchlichen Verbandes wie unserem ein Segen, da doch nun die Entgeltunterschiede in den Tarifen (zwischen Parität, AWO, Caritas, Diakonie...) nun auch zu differenzierten Vergütungen führen wird. Nun ist es dank aufwendiger Berechnungen der Tarifwirkung in angenommenen Musterdiensten der Diakonie und durch die unmittelbare Mitverhandlung durch den Vorstand der Diakonie RWL gelungen, zu einer Steigerung von 8,4% für 12 Monate bei einem Abschluss von 5,2% linearer Steigerung in den AVR-DD zu kommen, der damit auch Kostensteigerungen in den Sachkosten abzubilden vermag. Das dürfte den ambulanten Diensten auch im Wettbewerb vor Ort von Nutzen sein.

Die Diakonie RWL hat seit der Landtagswahl in NRW mit der Verstärkung zweier politischer Referenten und einer veränderten Strategie nachweislich Erfolge im Sinne von mehr Gehör in der politischen Landschaft errungen. Dabei helfen im politischen Geschäft Zahlen, Daten, Fakten, wie wir sie am Beispiel der Leiharbeit schon beschrieben haben. Die Diakonie RWL bezieht in diese Themensetzung Mitglieder gezielt und bewusst mit ein – in erster Linie in Form der Fachverbände.

<https://www.diakonie-rwl.de/themen/alter-und-pflege/fachverband-ambulante-pflege>

So finden Gespräche mit Staatssekretär*innen, Minister*innen, Landschaftsdirektor*innen etc. unter Beteiligung von Mitgliedern statt.

<https://www.diakonie-rwl.de/themen/jugend-und-schulen/parlamentarisches-fruehstueck> Digitale Formate haben auch schon in der Landtagswahl uns und den politischen Gesprächspartner*innen Reichweiten und professionelles Auftreten beschert. <https://www.diakonie-rwl.de/themen/alter-und-pflege/politik-talk-113c>

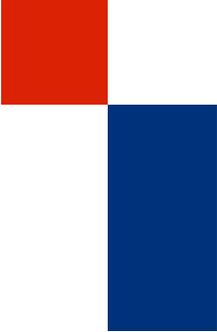
Dossiers und digitalisierte Antragsverfahren zu den vergangenen und noch laufenden Krisen (hier z.B. zur Beantragung der Energiehilfen: <https://www.diakonie-rwl.de/themen/diakonie-rwl/kirchensteuer>) machen deutlich, dass sich der Verband als Dienstleister versteht und sich in den letzten Jahren in diese Richtung auf den Weg gemacht hat. Gerade auch unsere Rechtsabteilung, die zu den personalstärksten in der Verbändelandschaft gehört, informiert regelmäßig zu allen Änderungen <https://www.diakonie-rwl.de/themen/recht/betreuungsrecht>. Wir beraten mittlerweile andere Landesverbände bei ihrer anstehenden Digitalisierung und dem Aufbau eines Informationsmanagementsystems, das sich auch bei uns noch im Aufbau befindet, letztendlich aber zu einer Art Wikipedia für die Diakonie inklusive der Darstellung aller politischen Aktivitäten und Hintergrundinformationen und einer chat-Funktion führen wird. Eine ziemliche Herausforderung, die noch einmal alle Arbeitsprozesse beeinflussen wird. Noch immer erzielen wir mit unseren Freiwilligendiensten als größter Anbieter in der evangelischen Landschaft mit fast 2000 Freiwilligen p.a. auch eine starke Nachwuchsförderung, bleiben doch ca. 40% auch nach ihrem Dienst im sozialen Bereich „kleben“ – und Spaß macht es auch noch <https://www.diakonie-rwl.de/aktuelles/aktuelle-meldungen?page=2>.

Natürlich werde ich zum Schluss Wasser in den Wein gießen... wir wären nicht protestantisch, würden wir nicht die Kritik am Verband, den einige – sehr laut – vortragen, nicht selbst benennen: die Fusion hat uns eine Mitarbeiterfluktuation beschert, die zwar den Altersdurchschnitt um 10 Jahre nach unten verändert hat, aber auch Menschen mit an Bord gebracht hat, deren „Zurüstung“- kirchlich gesprochen - uns vor Herausforderungen stellt. Der Wind in den Verhandlungen ist rauher geworden und die früheren Steuerungen und politischen Prozesse funktionieren nicht mehr so wie früher. Unsere Mitglieder haben deutlich schwierigere Rahmenbedingungen und benötigen dringend mehr professionelle

Unterstützung. Die Eigenbeteiligungen in den sozialen Diensten sind ein Skandal und Verbände und Parteien haben landauf landab an Einfluss verloren. Wir selbst haben den Veränderungsprozess von einer beschaulichen Verwaltung zum Dienstleister eben auch noch nicht beendet. Es ist noch Luft nach oben. Man wird aber – vielleicht mit einer gewissen Verzögerung feststellen, dass wir als Verband finanziell solide aufgestellt sind und nicht wie in Sachsen die Mitgliedsbeiträge von derzeit 90 € pro VZÄ weiter erhöhen müssen. Die kirchlichen Zuwendungen sind seit 10 Jahren gleichgeblieben. Alle Tarifsteigerungen sind intern kompensiert worden. Wir sind im Vergleich zu anderen Verbänden digital und modern aufgestellt und wir haben die Kraft notwendige Herausforderungen mit Investitionen auch in die Personalressource zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Heine-Göttelmann



4.7.

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Jahresbericht

der Vereinten Evangelischen Mission

Vereinte Evangelische Mission

Jahr 2022/23

Mai 2023



Anrede und Erläuterung zur Struktu

Vollversammlung und Deutsche Regionalversammlung

Mehr als 60 Delegierte aus allen drei Regionen und weitere Gäste (z.B. aus der Reformierten Kirche Ungarns) konnten sich im letzten Herbst von der herausragenden westfälischen Gastfreundschaft überzeugen. Denn vom 23. September bis 01. Oktober 2022 fand die 10. Vollversammlung der VEM auf Einladung der EKvW in Villigst statt. Ein Treffen in Präsenz war nach der langen coronabedingten Durststrecke ein echtes Geschenk, das alle dankbar entgegen nahmen. Die Tage in Villigst waren gut gefüllt, die Tagesordnung lang: So wurden sowohl ein neuer Moderator als auch ein neuer Council gewählt. Als Nachfolger von Pfarrer Dr. h.c. Willem T. P. Simarmata, der im Juni 2022 verstarb, ist nun Bischof Dr. Abednego Keshomshahara aus der ELCT/NWD gewählter Moderator. (Im paritätisch besetzten Council ist Annette Salomo als Vertreterin der EKvW als Vize-Moderatorin gewählt worden.)

Neben den Wahlen ging es inhaltlich u.a. auch um die Bestimmung eines neues Leitthemas für die Legislaturperiode: *Der Balken in unserem Auge – Diskriminierung in Kirche und Diakonie*. Eingbracht von den Jungen Erwachsenen aus der Region Deutschland, hat die Vollversammlung dem neuen Thema zugestimmt. Damit sind alle drei Regionen beauftragt, innerhalb dieses Themenspektrums eigene Schwerpunkte zu setzen und sich in ihrer jeweiligen Arbeitsweise mit Diskriminierungsformen auseinanderzusetzen.

Die Deutsche Region, die deutschen VEM-Mitglieder, ist auf der Regionalversammlung im Februar dieses Jahres zu dem Schluss gekommen, dass der Fokus v.a. auf dem Bereich Anti-Rassismus-Arbeit liegen soll. So haben z.B. die auf der DRV neu gebildeten VEM-Fachgruppen Mission, Bildung und Verantwortung ihre Arbeit diesbezüglich schon aufgenommen. Und auch an anderer Stelle wird dieses Thema die Arbeit der VEM und ihre Mitglieder beschäftigen. Auf der DRV wurde Annette Salomo als Vorsitzende der Region Deutschland bestätigt; sie übernimmt damit das Amt dankenswerter Weise für weitere sechs Jahre.

Ordination

Partnerschaften

Mehr als 30 Partnerschaftsbeziehungen bestehen innerhalb der EKvW zu Kirchenkreisen, Gemeinden und Institutionen in anderen Regionen der VEM. Auch wenn sich die Partnerschaften insgesamt Herausforderungen gegenüber sehen (Nachwuchsgewinnung, Beteiligung von Jungen Erwachsenen,...), sind zahlreiche Partnerschaften erfreulicherweise seit teils 40 Jahren und mehr nach wie vor lebendig. Bestimmend war zuletzt die Diskussion um das von einigen Mitgliedern

des VEM-Vorstands entworfene Papier *Herausforderungen und Chancen für Internationalisierung und gleichberechtigte Partnerschaften*. Die GA hat aus den Ergebnissen der Beschäftigung mit dem Thema diverse Schlüsse gezogen und entsprechende Beschlüsse gefasst, z.B. zur Einrichtung von Safe spaces zum Thema Vorurteile/Stereotypen; zur Entwicklung von Solidarität und Transparenz bei gegenseitiger Förderung; zum Aufbau partnerschaftlicher, trilateraler Netzwerke etc.

Im September dieses Jahres werden Gesandte aus allen drei Regionen zu einem internationalen Think Tank bzw. zur internationalen Partnerschaftskonferenz in Tansania zusammenkommen, um über die Zukunft der Partnerschaftsarbeit zu beraten und sich z.B. zu Ideen neuer Partnerschaftsformen auszutauschen.

Rassismus und Kirche

Nach wie vor ist das Interesse, aber auch der Bedarf an Antirassismus-Arbeit, gerade auch im kirchlichen Kontext, ungebrochen. Die seit 2020 bestehende Zusammenarbeit zwischen der EKvW, insbesondere den Mitarbeitenden der MÖWE (jetzt oikos) und der VEM, hat sich zwischenzeitlich noch intensiviert. Neben vielfältigen Veranstaltungen, Workshops, Vorträgen, Trainings etc. hat in diesem Jahr ein weitreichendes Projekt seinen Abschluss gefunden: Die diversitätssensible und rassismuskritische Alle-Kinder-Bibel kam Ende März heraus. Sie war noch vor ihrem Erscheinen vergriffen, sodass der Verlag eine 2. Auflage drucken ließ. Inzwischen, kaum 3 Monate später, ist bereits die 4. Auflage zu kaufen. Damit ist die Alle-Kinder-Bibel ein Indikator für den ungebrochen großen Bedarf an qualitativ hochwertigem Material in diesem Bereich. Bei dieser Bibel handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt. Eine mehrköpfige Begleitgruppe hat den Entstehungsprozess im Hintergrund eng begleitet. Hierbei war die westfälische Kirche über Mitarbeitende aus dem oikos-Institut (Christina Biere, Sven Körber, Stephan Zeipelt) und dem KK Dortmund (Carolin Daubertshäuser), sowie finanziell stark engagiert.

Süd-Nord-CoWorker und Freiwillige

Derzeit arbeiten vier Süd-Nord-Mitarbeiter über die VEM im Bereich der EKvW:

- Albert Purba (GBKP, Indonesien), Pfarrer in Herford
- David Mushi (ELCT-ECD, Tansania), Pfarrer in Siegen und Wittgenstein
- Emmanuel Boango (CADELU, Demokratische Republik Congo), Pfarrer in Iserlohn
- Dr. Dennis Solon (UCCP, Philippinen), Pfarrer, Gastprofessor im Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement, Universität Bielefeld.

Nach wie vor ist die Motivation einer Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus Asien und Afrika in deutschen Gemeinden sehr groß. Die in den letzten Jahren identifizierten Herausforderungen (lediglich Wahrnehmung als Gast, nicht als teilhabeberechtigter Mitarbeiter u. Ä.), von den Süd-Nord-Mitarbeitenden im Papier *Gemeinsam in Gottes laufendem Bauprojekt* festgehalten, sind bei weitem noch nicht ausgeräumt. Jedoch findet ein regelmäßiger Austausch zwischen VEM, Mitarbeitenden und Gemeinden statt und intern wird derzeit das Süd-Nord-Konzept überarbeitet.

Zu den vier Pfarrern sind seit April auch fünf neue Süd-Nord-Freiwillige auf dem Gebiet der EKvW aktiv. Die 3 Frauen und 2 Männer aus Ruanda, Tansania, Indonesien und Sri Lanka sind in ganz verschiedenen Bereichen kirchlicher und diakonischer Arbeit eingesetzt; so arbeiten sie etwa im Bereich Jugendarbeit, Bahnhofsmision oder Kinderbetreuung. Für den kommenden Jahrgang 2024/25 suchen die Kolleginnen und Kollegen aus unserer Abteilung für das Freiwilligenprogramm nach (neuen) Einsatzstellen in Gemeinden oder sozialen Einrichtungen. Sollten Sie von einer potentiellen Einsatzstelle wissen, melden Sie sich gerne.

Theologische und kirchenmusikalische Zusammenarbeit

Mit Pfarrer Sven Körber ist die EKvW die einzige deutsche Mitgliedskirche, die eine sog. *Evangelism Contact Person* in die Arbeit entsendet. Als jemand, der schon in der ersten Gruppe dieses Programms teilnahm, hat er, wie auch andere Alumni, eine Art Mentorenrolle in der neuen, größeren Gruppe (25 ECP). Im internationalen ECP-Programm arbeiten die Teilnehmenden zu Evangelism Theology und Evangelisationspraxis, und entwickeln Evangelism Trainings für ihre jeweiligen Kontexte.

Neben dem Wort spielt auch die Musik in der Zusammenarbeit zwischen VEM und EKvW eine große Rolle. Hier einige Beispiele aus dem Bereich Internationale Kirchenmusik: Programme, die zum großen Teil im Rahmen der Kooperation mit der Ev. Pop-Akademie in Witten durchgeführt wurden:

- Das gemeinsam mit der EKvW und der Ev. Pop-Akademie gestaltete Projekt „**Music Moves – Transkulturelle Musik bewegt Gemeinde**“ bringt Menschen durch transkulturelle Musik zusammen unter dem Motto „*Gemeinsam musikalisch Kirche sein*“. Die Fachtage in 22 und 23 in Witten, Mitsing-Events (Singing in the Light of God) in den KKen Halle, Siegen-Wittgenstein und Hattingen-Witten mussten coronabedingt verschoben werden. Für 23 sind daher geplant: Singing in the Light of God in Siegen (03.06.) und Singing in the Light of God in Werl (19.08.)
- Im **internationalen Netzwerk** von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sind auch Teilnehmende aus der EKvW beteiligt. In halbjährlich stattfindenden Online-Konferenzen

setzen sich die Musikerinnen und Musikern mit Themen wie *Ethnomusikalische Wurzeln und heutige Musik* in den verschiedenen Kirchen auseinander.

- In Planung/Vorbereitung ist ein **Online-Studienkurs „Internationale Kirchenmusik“**, der getragen wird durch kirchenmusikalische Einrichtungen in Herford/Witten, Addis Ababa, Medan, Makumira und Dumaguete.

Internationales Lernen und Studieren

Seit 2017 hat sich die VEM dem Konzept „Globales Lernen in Ökumenischer Perspektive“ (GLEP) verschrieben. Danach sind Bildungsprogramme nicht nur inhaltlich, sondern auch im Hinblick auf Organisation, Programmgestaltung und Methodik von vornherein international zu planen und durchzuführen.

Im Bereich der EKvW bzw. in Kooperation mit ihr unterhält die VEM nach wie vor mehrere Studienprogramme, die diesem Konzept folgen. Ziel ist hierbei immer das gemeinsame Lernen mit- und nicht übereinander.

Beispielhaft seien hier genannt:

- **Internationaler MA Diaconic Management:** In langjähriger Kooperation zwischen dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement der Universität Bielefeld (IDWM) und der VEM findet zurzeit der 5. Masterkurs „Diaconic Management“ statt. Die 12 Studierenden aus Afrika, Asien und Deutschland befinden sich inzwischen sozusagen auf der Zielgeraden, denn der Kurs soll im September dieses Jahres mit Masterexamen und Graduierung abschließen. Im laufenden Jahrgang werden zwei Studierende jeweils durch ein Stipendium von der EKvW unterstützt. Auch für den im Oktober beginnenden Jahrgang hat sie zwei weitere Stipendien zugesagt, wofür wir herzlich danken. (Kimara)
- **Internationales Studienprogramm:** Ende März begann das einsemestrige Internationale Studienprogramm in der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Dieses Programm richtet sich speziell an Studierende aus den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheitswesen, Inklusion u.Ä. und wird in Kooperation mit der der VEM veranstaltet und mit 20.000€ p.a. von der VEM mitfinanziert. Ziele des Studienprogrammes sind u.a., die Ermöglichung langfristiger internationaler Kooperation sowie die Aufnahme Perspektiven verschiedene Kontexte in Lehre und Leben der Hochschulen.
- **Internationale Hochschulpartnerschaften:** Sowohl die EvH Bochum als auch die Fachhochschule der Diakonie Bethel (FHdD) sind über die VEM in internationale Hochschulpartnerschaften eingebunden. Hierbei nimmt die Internationale Diakonie Lehraufträge an beiden Hochschulen wahr.

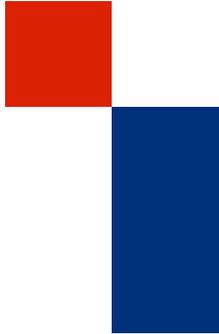
Diakonie

Derzeit führt das Team „Internationale Diakonie“ der VEM in Zusammenarbeit mit der vBS ein Pilotprojekt durch, mit dem Ziel, ein Rekrutierungskonzept für Fachkräfte aus dem Bereich der Pflege nach ethischen Maßstäben zu entwickeln. Nach erfolgreicher Evaluation sollen die Ergebnisse auch diakonischen Trägern der EKvW zugänglich gemacht werden.

Dank

Die vielfältigen Kooperationen mit der EKvW sind ein wichtiger Teil der VEM. Den Gemeinden und allen Kolleginnen und Kollegen danken wir im Namen aller Mitgliedskirchen für die enge Verbundenheit und die erfolgreiche Zusammenarbeit des vergangenen Jahres.

5.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

**Revision
des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

A. Beschlussvorschlag

Die Landessynode möge beschließen:

1. An der Revision des Finanzausgleichsgesetzes soll folgendermaßen weitergearbeitet werden.
2. Dem vorgelegten Zeitplan mit Inkrafttreten der Änderungen zum 01. Januar 2026 wird zugestimmt.
3. Die Durchführung der Informationsveranstaltungen zum Finanzausgleichsgesetz und den beabsichtigten Änderungen in den Gestaltungsräumen für interessierte Mitglieder von Leitungsorganen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird ausdrücklich begrüßt.
4. Die vorgelegte Synopse mit den beabsichtigten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, sowie Kriterien zur Frage der Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben, wird die Grundlage für ein Stellungnahmeverfahren aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
5. Die Kirchenleitung wird beauftragt, kurzfristig ein Stellungnahmeverfahren aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetz durchzuführen. Die kirchlichen Körperschaften erhalten die Möglichkeit bis zum 31.12.2023 zur Stellungnahme. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind durch die Kirchenleitung abzuwägen und der nächsten Landessynode im Mai 2024 zur Beratung vorzulegen.
6. Die Landessynode beabsichtigt eine Beschlussfassung spätestens in der Herbstsynode 2024.

B. Erläuterungen

1. Beschreibung der Arbeitsweise der AG

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15.12.2022 wurde nach den Beratungen der Landessynode 2022-2 eine Arbeitsgruppe zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes berufen.

Die durch die Kirchenleitung mit Beschluss vom 15.12.2022 eingesetzte Arbeitsgruppe besteht aus:

Superintendentin Falcke,
Dr. Ulrike Preuß (Landessynodale),
Superintendent Dr. Hagmann,
Superintendent Dr. Reinmuth (Vorsitz),
Jur. Vizepräsident Dr. Kupke,
Oberkirchenrat Dr. Conring, sowie
Geschäftsbereichsleitung Jens Bublies (beratend)

hat auftragsgemäß die Arbeit bereits am 16.01.2023 aufgenommen.

Die AG hat weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und Herrn Brand, Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, sowie Herrn Tast, stv. Verwaltungsleiter Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg

beratend hinzugezogen.

Im Rahmen von sechs Arbeitsgruppensitzungen wurde die nachstehende Vorlage erstellt.

Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus der Vorlage 5.5. F der Tagung der Landessynode 2022-2 wurde durch die Arbeitsgruppe eine umfassende Betrachtung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen.

Zugleich hat die Arbeitsgruppe an der Frage eines Informations-/Kommunikationskonzeptes für die Gestaltungsräume gearbeitet, mit dem Ziel allen im Stellungnahmeverfahren beteiligten Mitgliedern der Leitungsgremien die Möglichkeit zu bieten, das bisherige Finanzausgleichsgesetz zu verstehen und die Änderungsvorschläge umfassend bewerten zu können.

Es ist beabsichtigt entsprechende Informationsveranstaltungen in allen Gestaltungsräumen im Rahmen von Videokonferenzen unter maßgeblicher Beteiligung der Mitglieder der Arbeitsgruppe durchzuführen.

2. Terminplan – Zeitplan

Ein wesentlicher Punkt der landessynodalen Beratungen im November 2022 war der ausdrückliche Wunsch ausreichend Zeit im Stellungnahmeverfahren zu haben. Das geplante Inkrafttreten des überarbeiteten Gesetzes ist um ein Jahr verschoben worden. Wir gehen nun vom Inkrafttreten zum 1.1.2026 aus.

Dies ermöglicht die Durchführung der Anhörung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise von Ende Mai bis Ende Dezember 2023.

Eine Beratung der vorgetragenen Voten der Kirchenkreise ist in der Synode (synodale Versammlung) im Mai 2024 möglich.

Für die Landessynode im November 2024 ist die Lesung und Beschlussfassung über das Gesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 geplant.

Dies verschafft auch ausreichend Zeit sich auf die Änderungen der Norm in den Verwaltungen einzustellen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den folgenden Zeitplan:

Zeitplan FAG Revision

Termin ALT	Zeitplan Neu	Gremium/Körperschaft	Handlungsschritt
November 2022	November 2022	Beratung Landessynode	Auftrag an Kirchenleitung
Mai 2023	Mai 23	Beratung Landessynode	Vorlage Entwurf Finanzausgleichsgesetz
Mai bis September 2023	Mai bis Dezember 2023	Stellungnahmeverfahren Kirchengemeinden & Kirchenkreise	Anregungen und Bedenken aus Kirchengemeinden & Kirchenkreisen
Oktober 2023	Januar 2024	Kirchenleitung	Abwägung und Entwurfsüberarbeitung
November 2023	Mai 24	Beratung Landessynode I	Beratung, Lesung Abwägung
	Mai bis September 2024	Kirchenleitung	Abwägung, Dialog
	November 2024	Beratung Landessynode II	Beratung, Lesung und Verabschiedung
Januar 2025	Januar 2026	Inkrafttreten	

3. Kriterienkatalog „Gesamtkirchliche Aufgabe“ & Befristung

Perspektivwechsel von „gesamtkirchlicher Aufgabe“ zur Aufgabe, die der Landeskirche durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wurde.

Dies gilt sowohl für „freiwillige“ als auch für pflichtige Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Kriterien:

- Aufgabe ist durch kirchengesetzliche Regelung als eine solche der Landeskirche zur Erledigung übertragen worden.
- Aufgabe kann aufgrund des Umfangs oder der Anforderungen an Fachlichkeit besser/professioneller/ mit höherer Effizienz und Effektivität gemeinsam auf der Ebene der Landeskirche wahrgenommen werden.
- Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen vor Ort spürbare Entlastungen (z. B. kein oder weniger Personalaufwand, geringerer Kostenaufwand, verbesserte Ertragslage) erzielt werden.
- Mit der Übertragung der Aufgabe müssen klare Zielvorgaben verbunden sein, welche an überprüfbaren Kriterien gemessen werden können.
- Eine Überprüfung der Erreichung der Ziele unter Abgleich der vorgenannten Kriterien soll nach spätestens 5 Jahren stattfinden.
- Die Aufgaben werden von der Landessynode übertragen. In Fällen mit Eilbedürftigkeit kann die Kirchenleitung für maximal zwei Jahre die Aufgabenwahrnehmung vorläufig im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss beschließen. Die Gesamthöhe der Maßnahme darf 200.000 € im Einzelfall und 500.000 € im Gesamtjahr nicht überschreiten.
- Es sind Regelungen zu treffen, wie ein Personalabbau bei der Einstellung einer für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen Aufgabe erfolgen kann, in diesem Falle sind ggf. Übergangslösungen weiterhin zu finanzieren. Eine Übergangslösung kann maximal zwei Jahre nach Beendigung finanziert werden.

Befristung:

- Grundsätzlich sind gemeinsam wahrgenommene Aufgaben befristet wahrzunehmen.
- Eine Ausnahme bildet die Finanzierung der einheitlichen IT-Lösungen; die Ebene der Landeskirche hat sich im Rahmen der Inanspruchnahme zu beteiligen.
- Auch Zuschüsse an Dritte sind befristet zu gewähren.
- Befristungen dürfen maximal für 5 Jahre ausgesprochen werden. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben kann jeweils um bis zu 5 Jahre durch Beschluss der Landessynode verlängert werden.

4. Rahmenbedingungen (Deckelung - Finanzierung)

Die Bedarfe der eigenen landeskirchlichen (mit 9 %) und der ihr übertragenen (mit max. 11 %) Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer III (neuer Text: § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe cc) sollen insgesamt 20 % der Verteilungssumme nicht überschreiten.

Darin enthalten sind Verstärkungsmittel für die Wahrnehmung unvorhergesehener neuer Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von maximal 500.000 € (entsprechend obigen Werten).

Fördermittel, Kollekten und Spenden sind durch die Fachbereiche/ausführenden Dienststellen einzuwerben, und werden auf den Deckelungssatz im Sinne einer Budgetierung nicht angerechnet, soweit diese nach Übernahme der Aufgabe akquiriert werden. Werden solche Mittel bereits bei der Übernahme der Aufgabe durch die Landeskirche eingenommen, sind diese auf den Deckelungssatz anzurechnen.

Eine realistische und nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge ist Grundlage eines solchen Deckelungssatzes. Demgegenüber sollen in Zukunft die beabsichtigten bzw. erforderlichen Einzahlungen in die Versorgungs- bzw. Beihilfesicherung der Versorgungskasse VKPB eingeplant werden. Damit wird das bisherige Verfahren der Verwendung von Kirchensteuererträgen abgelöst.

5. § 10 FAG – Zuweisung

Eine Diskussion über die Regelungen des § 10 FAG wurde nur kurz in der Arbeitsgruppe auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen der Personaldezernentin und dem Finanzdezernenten geführt.

Es wurden in dem Gespräch folgende Überlegungen zusammengetragen

1. In der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zum 01. Januar 2026 sollten Anträge auf Verlängerung von Pfarrstellen mit bestehender FAG-Bestimmung nur befristet bis Ende 2025 genehmigt werden. So soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl von möglichen Stellen nach den aktualisierten Kriterien zu § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG beantragt werden kann.

2. Die Landeskirchlichen Funktionspfarrstellen, die jetzt aus dem FAG § 10 Abs. 2 finanziert werden, sollen gemäß des von der Kirchenleitung beschlossenen Landeskirchlichen Pfarrstellenkonzeptes (gemäß §40 AVO.PSBG) nach Ablauf des beschlussmäßig festgehaltenen Überprüfungszeitraums als Regelpfarrstellen weitergeführt werden. Die Finanzierung ist jeweils vorab zu klären.

3. Bei der Bestimmung des Bedarfes nach § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG könnten nach der Revision des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2026 zukünftig weiterhin vor allem Kirchenkreise berücksichtigt werden,

- die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur oder
 - in einer herausfordernden Übergangssituation (z.B. Vereinigungsprozess)
- einen erhöhten Bedarf an Pfarrstellen nachweisen.

4. Darüber hinaus sollte eine Anzahl von landeskirchlichen Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ mit der Bestimmung § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG nach errichtet werden können, die eine gesamtkirchliche Wirkung entfalten.

5. Die Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ sollen als Anschub- und Unterstützungspfarrstellen im Übergang konzipiert werden. Eine Überprüfung der Ziele und der beabsichtigten Wirkung dieser Pfarrstellen soll nach vier Jahren erfolgen. Es ist dann zu entscheiden, ob die Pfarrstellen nach ihrer Befristung auf 6 Jahre im gleichen Format, in einem veränderten Stellen- oder beruflichen Format oder gar nicht weitergeführt werden sollen.

Unabhängig von diesen Überlegungen schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Zahl der Pfarrstellen im Rahmen der Novellierung von 25 auf 10 Pfarrstellen zu reduzieren.

Mit der Einführung des FAG und damit der erstmaligen Kostenpflicht für Pfarrstellen kam es zu erheblichen finanzpolitischen Verwerfungen unter den Kirchenkreisen. Deshalb wurde sowohl eine schleichende 10-Jahres-Übergangsregelung getroffen als auch ein Kontingent von sog. FAG-Stellen geschaffen. Diese dienen in erster Linie dem Härteausgleich der besonders betroffenen Kirchenkreise. Diese besondere Betroffenheit ist mittlerweile nicht mehr in dieser Form anzunehmen bzw. so wie in den vergangenen Jahren weiterhin auf den Prüfstand zu stellen und in der Summe weiter zu reduzieren.

Die bisherige Summe von 25 FAG-Stellen sollte auch deshalb reduziert werden, da die insgesamt zur Verfügung stehende Zahl an Pfarrpersonen anders als zur Zeit der Einführung des FAG deutlich abgenommen hat und rasant weiter sinkt.

6. Gesetzestext

Die Synopse ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

7. Stellungnahmeverfahren

Die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erfolgt gem. Zeitplan in der Zeit von Mai 2023 bis Dezember 2023. Zuvor wird durch die Arbeitsgruppe auf der Ebene der Gestaltungsräume jeweils eine Informationsveranstaltung per Videokonferenz angeboten, in der zunächst grundsätzlich die Genese und Logik des Finanzausgleichsgesetzes erläutert werden soll. Die Veranstaltungen haben das Ziel, den beteiligten Mitgliedern der beratenden Leitungsgremien eine Übersicht über die Regelungen zu verschaffen und zugleich auch die Auswirkungen Änderungen nachvollziehen zu können.

8. Weiterarbeitsempfehlungen für die Arbeitsgruppe

Ergeben sich aus den in den Beratungen der Landessynode und die Empfehlungen an die Kirchenleitung.

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	I. Abschnitt Allgemeines		
§ 1		Allgemeines	
	In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes	unverändert	
	1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,	unverändert	
	2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.	unverändert	
	II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)		
§ 2		Verpflichtung zum Finanzausgleich	
		(1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	
§ 2 Neu § 3		Übersynodaler Landeskirchlicher Finanzausgleich	
	(1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	Neuer § 2	§ 2 Abs. 1 <u>alt</u> wird eigenständiger § 2_ (s.o.). § 2 Absatz 2 <u>und 3 alt</u> wird neu -§ 3_ <u>neu</u> .
	(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt: a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.	(2 1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<p>b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.</p> <p>c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.</p> <p>d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung³.</p> <p>e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.</p> <p>f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung³</p>	<p>a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.</p> <p>b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben: aa) Abführung der EKD und EKU/UEK-Umlagen bb) Weltmission und Ökumene cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verpflichtungen</p> <p>eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.</p> <p>c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 11 Abs. 1.</p> <p>d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung³.</p> <p>(2) 1Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen. 3Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen -befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 6 Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.</p>	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung einer Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.	Sprachliche Anpassung an die Doppik
§3 Neu § 4		Gemeinsame Kirchensteuerstelle	
	(1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.	unverändert	
	(2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.	(2) 1-7 unverändert 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.	Alte DurchführungsVO - textliche Anpassung

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<p>(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern, 2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen, 3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode, 4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten. 	<p>(3) [...]</p> <p>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,</p>	<p>alte DurchführungsVO (Zu § 3 Abs. 3 FAG) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 (Zu § 3 Abs. 2 FAG)</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.</p>	<p>VO wird aufgehoben</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 3 Abs. 3 FAG)</p> <p>Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.</p>	<p>VO wird aufgehoben</p>	
	<p>III. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)</p>		
<p>§4 Neu § 5</p>		<p>Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises</p>	
	<p>1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.</p>	<p>1 Die Kirchengemeinden jedes kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.</p>	

	FAG – Text aktuell	Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
§5 Neu § 6			Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise	
	(1) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.		unverändert	
	(2) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.		unverändert	
	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, 2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen, 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1, 4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. 		(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, 2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises, 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8-9-Abs. 1, 4. die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. 	§ 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten
	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.		(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.	
§6 Neu § 7			Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände	
	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.		(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	
	IV. Abschnitt Durchführung der Pfarrbesoldung		
§7 Neu § 8		Zentrale Pfarrbesoldung	
	(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die 1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger, 2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst 3. Vikarinnen und Vikare.	unverändert	IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet.
	(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.	unverändert	
	<p style="text-align: center;">§ 3 (Zu § 7 FAG)</p> <i>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund</i>	VO wird aufgehoben	
§8 Neu § 9		Pfarrbesoldungspauschale	
	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 2 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<p>(2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von <u>Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)</u>⁶ refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.</p>	unverändert	
	<p>(3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.</p>	unverändert	
	<p>(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	unverändert	
<p>§9 Neu § 10</p>		Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale	
	<p>(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.</p>	<p>(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.</p>	
	<p>(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung, 	<p>(2) Nr. 1-3 unverändert</p>	

	FAG – Text aktuell	Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<p>2. folgende sonstige Bezüge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten, c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, <p>3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.</p>		<p>4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software.</p>	
	<p>(3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.</p>		<p>unverändert</p>	
§10 Neu § 11			<p>Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche</p>	
	<p>(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.</p>		<p>unverändert</p>	
	<p>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.</p>		<p>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.</p>	
§11 Neu § 12			<p>Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung</p>	

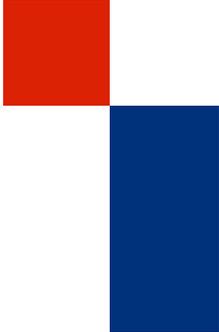
	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.	
	(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.	unverändert	
	V. Abschnitt Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen	V. Abschnitt Beihilfeabrechnung	
§12 Neu § 13		Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen	
	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.	
	(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.	unverändert	
	§ 13 (Zu § 12 FAG) <i>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.</i>	VO wird aufgehoben	
§13 Neu § 14		Beihilfepauschale	
	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.	Zahlung. 3 2 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.	
	(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.	unverändert	
	(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.	unverändert	
	(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.	(4) § 11 12 findet entsprechende Anwendung.	
§ 15 NEU		Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe	
		1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 7-8 und 12 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	§ 3 (Zu §§ 7, 12 FAG) 4 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.
	VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§14 gestrichen			
	(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.	Streichung	
	(2) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. 2 Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die	Streichung	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €.		
	(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht: 1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €. 2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.	Streichung	
	(4) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.	Streichung	
§15 Neu § 16		Verordnungsermächtigung	
	Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.	unverändert	
§16 Neu § 17		Inkrafttreten	
	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft.	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
		der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004(KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.	
	(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.	Streichung	

5.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Jahresabschluss 2021/2022

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

A. Beschlussvorschlag

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt dem Bericht zum Stand des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten in der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode über den Stand der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 zu berichten.
3. Für den Jahresabschluss 2023 wird von einer beschlussmäßigen Feststellung durch die Kirchenleitung innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres nach den Vorschriften des § 38 Abs. 1 der Finanzwesenverordnung (FiVO) ausgegangen. Es wird um einen Bericht auf der ersten ordentlichen Synode des Jahres 2024 gebeten.

B. Bericht

1. Einleitung

Es ist nicht gelungen den Jahresabschluss 2021 zeitnah den Gremien der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzulegen.

Mehrfach wurde dem Ständigen Finanzausschuss, dem Kollegium und auch der Kirchenleitung über die Verzögerung und deren Ursachen berichtet worden.

Auch zur Sitzung des Ständigen Finanzausschusses am 08.05.2023 konnte noch immer kein Jahresabschluss vorgelegt werden.

Die zu geringe personelle Ausstattung, die Schwächen und Lücken im Finanzwissen sowie nicht immer vollumfänglich gewährleistete Zuarbeit aus den Organisationseinheiten und die parallellaufenden Haushaltsplanungsprozesse führten zu diesem Ergebnis. Da es der erste Jahresabschluss ist, müssen alle Abstimmungs- und Prüfungsdateien neu entwickelt und ausgearbeitet werden.

So bedauerlich die Situation ist, so klar muss man feststellen: Die Ebene der Landeskirche hat ähnlich gelagerte Probleme wie die Ebene der Kirchenkreise.

Eine Eröffnungsbilanz liegt vor, die Prüfungsbemerkungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind weitestgehend abgearbeitet, Buchungsrückstände sind nicht vorhanden, damit sind die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Jahresabschlusses gegeben. Die Durchführung der Internen Leistungsverrechnung, sowie die Überprüfung von mehr als 2500 Abrechnungsobjekten mit Abweichungsanalyse und die daraus ggf. resultierenden Korrekturbuchungen sind mit dem vorhandenen Personal nicht zeitgerecht zu erledigen gewesen.

2. Rechtsgrundlagen Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) werden durch die Kirchenleitung nach Vorberatung durch den Ständigen Finanzausschuss (StFa) festgestellt.

Der Jahresabschluss 2021 wird nach den Vorgaben der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO siehe Anlage 1) erstellt. Dabei wurde durch die KL auf Empfehlung des Geschäftsbereichs 83 von einer Zusammenfassung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 abgesehen. Hintergrund war die Tatsache, dass

nach den Prüfungsfeststellungen aus der Eröffnungsbilanz die Behebung der Fehler besser nachvollzogen werden können.

Im vereinfachten Verfahren wird der Jahresabschluss anhand eines verbindlichen Arbeitsprogramms erstellt. Auf bestimmte Anlagen wird gem. § 2 Abs. 1 der ErstVO verzichtet.

Hinzuweisen ist auf folgenden Umstand: Gem. § 4 der ErstVO erfolgt auch die Prüfung des Jahresabschlusses nach einem besonderen Verfahren. Über die Prüfung wird eine Prüfungsbescheinigung erstellt und eine Entlastung wird ausgesetzt.

3. Verfahren zur Ermittlung der Werte

Mit der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik wurden zahlreiche Sonderhaushalte mit den Sachbüchern des Allgemeinen Haushalts, des „Gesamtkirchlichen Haushalts“, Pfarrbesoldung und des Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt zu einem Haushalt zusammengefasst.

Aufgrund der in der Kameralistik vorgenommenen Verrechnungen zwischen den Sachbüchern wurden diese technisch in die Doppik übergeleitet. Die Überleitung führte im Ergebnis dazu, dass Interne Leistungsverrechnungen erforderlich wurden. Bei der Durchführung der Jahresabschlussarbeiten sind also je Abrechnungsobjekt Prüfungen vorzunehmen, ob und woher eine Gegenfinanzierung stattfindet. Das Verfahren hat sich als außerordentlich komplex erwiesen, da aus unterschiedlichen Gründen das Wissen in den Organisationseinheiten nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Daher wurde durch den Geschäftsbereich 83 festgelegt, dass ausschließlich klar zuzuordnende Kostenbelastungen zu Lasten der „gesamtkirchlichen Mittel“, bzw. aus Mitteln der Pfarrbesoldungszuweisung umgesetzt werden. Unklare Positionen werden zunächst zu Lasten des „Allgemeinen Haushalts der Landeskirche“ (9%-Haushalt) gebucht. Eine vertiefte Prüfung wird fortgesetzt und ggfs. im Wege des Jahresabschlusses 2022 den finalen Kostenstellen bzw. -trägern jeweils nachbelastet.

Ansonsten würden sich die Jahresabschlussarbeiten 2021 noch weiter verzögern.

4. Stände der Haushalte:

Nach der geschilderten Vorgehensweise bei der Ermittlung der Jahresergebnisse ergaben sich folgende Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung:

4.1. Allgemeiner Haushalt		
	Plan Soll	Plan Ist
Erträge	198.333.520,00	257.119.768,56
Aufwendungen	-116.207.594,00	-138.883.604,97
Entlastung ILV	44.856.000,00	48.498.166,76
Belastung ILV	-44.856.000,00	-48.498.166,76
Ergebnis*	1.175.320,00 €	5.544.776,96€
4.2. Gesamtkirchliche Mittel		
	Plan Soll	Plan Ist
Erträge	41.834.175,00	44.145.750,72
Aufwendungen	-41.834.175,00	-43.221.251,13
Entlastung ILV	41.834.175,00	43.221.251,13
Belastung ILV	-41.834.175,00	-43.221.251,13
Ergebnis*	0,00 €	924.499,59€
4.3 Pfarrbesoldungshaushalt		
	Plan Soll	Plan Ist
Erträge	102.069.000,00	104.820.423,99
Aufwendungen	-103.212.700,00	-115.255.340,40
Entlastung ILV	5.483.000,00	13.760.184,11
Belastung ILV	-3.909.500,00	-3.325.267,70
Ergebnis*	0,00 €	0,00€
4.4. Pfarrbesoldungszuweisung		
	Plan Soll	Plan Ist
Erträge	21.023.100,00	34.266.592,40
Aufwendungen	-104.246.600,00	-94.466.562,37
Entlastung ILV	88.856.900,00	90.461.305,79
Belastung ILV	-2.383.400,00	-11.040.902,23
Ergebnis*	0,00 €	67.448,32€
4.5. Beihilfe		
	Plan Soll	Plan Ist
Erträge	146.900,00	3.885.676,38
Aufwendungen	-10.025.400,00	-9.209.771,38
Entlastung ILV	6.247.600,00	5.324.095,00
Belastung ILV	0,00	0,00
Ergebnis*	0,00 €	0,00€

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage werden noch Buchungen vorgenommen. Insbesondere durch Buchungen im Bereich interne Leistungsverrechnung ist die erforderlich. Aus diesem Grunde werden die Werte erst zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, mithin die Vorlage an diesem Punkt ergänzt.

*Ergebnis nach Leistungsverrechnung (ILV), Rücklagen- und Sonderpostenbuchungen

Nennungen von Risiken im Haushaltsjahr 2021

4.1. Allgemeiner Haushalt

Finanzielle Risiken Jahr 2021:

Steigende IT-Anforderungen und IT-Kosten

Sinkende Erträge bei Spenden und Kollekten

Sinkende Erträge aus Zuschüssen

Finanzielle Risiken der landeskirchlichen Schulen; Steigerung Trägeranteil – siehe Risikoberichte aus 2022 und 2023

negatives Jahresergebnis Tagungsstätte Haus Villigst

Steigende Personalkosten

negative Ergebnisvorträge aus Sonderhaushalt Schulen – Kameral

4.2. Gesamtkirchliche Aufgaben

Finanzielle Risiken Jahr 2021:

Steigende IT-Anforderungen und IT-Kosten

neue Aufgaben

komplexere und kostenintensivere Projekte

4.3. Pfarrbesoldungshaushalt

Finanzielle Risiken Jahr 2021:

Steigende Personalkosten

Steigende Versorgungslasten

Belastung durch Bildung der Rückstellung „Durchstufung“

4.4. Pfarrbesoldungszuweisung

Finanzielle Risiken Jahr 2021:

Steigende Personalkosten

zusätzliche Belastungen durch neue Maßnahmen wie z.B. Dienstrad

4.5. Beihilfe

Finanzielle Risiken Jahr 2021:

Steigende Kosten bei geringer werdenden „Einzahlenden“

Belastung durch Bildung der Rückstellung „Durchstufung“

5. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 – Stand der Nachbearbeitung

Die im Prüfungsbericht aufgezeigten Mängel wurden bis auf die folgenden Punkte vollständig behoben.
Nicht behoben wurden bisher:

Bemerkung B 12

Die Übergangsergebnisse sind für alle kameralen Rechtsträger nachträglich zu ermitteln.

Grund: Arbeitsauftrag ist erteilt, Ergebnisse werden überprüft.

Bemerkung B 13

Eine Beschlussfassung zu den nachträglich ermittelten Ergebnissen 2020 sowie zur Ergebnisverwendung ist durch die Kirchenleitung herbeizuführen.

Grund: Arbeitsauftrag ist erteilt, noch nicht umgesetzt, hängt von der Erledigung von B 12 ab.

Bemerkung B 8

Die Erfassung der sog. Klassen- und Lehrerkonten ist bis zum Jahresabschluss 2021 nachzuholen.

Grund: Die Erfassung der sogenannten Lehrer- und Klassenfahrtkonten wird bis zum Jahresabschluss 2021 nicht gelingen. Mit dem vorhandenen Personal wird an dieser Frage gearbeitet. Es zeigt sich bereits jetzt, dass der Ressourceneinsatz, allein zur Aufarbeitung der Vergangenheit, mehr als 1,5 Vollzeitkräfte benötigt. Die Zusammenarbeit mit den Schulen gestaltet sich schwierig, da zahlreiche Rückfragen zu Buchungen bzw. zur Sachverhaltsaufklärung erst aufwendig aufbereitet werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Verfahren erst im Laufe des Jahres 2023 sich abschließen lassen wird. Inwieweit dies mit den Jahresabschluss 2022 einhergeht, kann aus heutiger Sicht noch nicht beantwortet werden.

Die Empfehlungen und Hinweise aus dem Prüfungsbericht wurden aufgenommen und Stellungnahmen gefertigt.

6. Projekte

Der Geschäftsbereich 83 begleitet derzeit die folgenden Projekte, welche zusätzlich zu den Regelaufgaben erledigt werden müssen.

Wie bereits unter Ziffer 1 benannt, sind derzeit 3 von 5,5 Planstellen im Haushaltsbereich nicht besetzt.

Zwei der Stellen werden voraussichtlich zum 01.07.23 besetzt.

1. Beendigung & Nacharbeiten des Umstellungsprojekts Landeskirche
2. Prozess der Aufgabenklärung II (Klärung, Beratung und Umsetzung)
3. Schulungen zu Finanzthemen aller Mitarbeitenden der Ebene Landeskirche
4. Beratung der Fachbereiche (Ämter, Einrichtungen, Schulen, Dezernate)
5. Budgetierungsregelungen; Aufbau und Umsetzung
6. Revision des Finanzausgleichsgesetzes einschl. der Begleitung des Stellungnahmeverfahrens
7. Bauprojekt „Neubau Hochschule für Kirchenmusik“
8. Bauprojekt „Turnhalle Espelkamp“
9. Haushaltskonsolidierung
10. Begleitung des Kulturwechsels in Finanzfragen-
11. Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz (Mitwirkung in Projekten / organisatorische Umsetzung)
12. Klimaschutz

7. Situation des NKF-Umstellungsprojekts der Ebene der Landeskirche

Der Umstellungsprozess auf der Ebene der Landeskirche hatte einen knapp 14-monatigen Vorbereitungszeitraum. Dies nach zweimaliger Verschiebung. Zugleich wurden während des laufenden Projekts personelle Ressourcen abgezogen, zum Teil von Teilprojektleitungen. Mehrfache Reorganisationen waren erforderlichen. Die Vorbereitungsarbeiten innerhalb der Organisationseinheiten wurden nicht begonnen.

Dies Haushaltsplanung für das Jahr 2021 konnte daher nur über sogen. Überleitungstabellen erfolgen. Dabei wurden kamerale Haushaltsstellen in Abrechnungsobjekte und Konten überführt. Dies führte zu Ungenauigkeiten, welche die Abarbeitung des Jahresabschlusses 2021 deutlicher erschweren und verzögern.

Weiterhin waren in der kameralen Buchhaltung und Haushaltsführung nicht alle Vorbereitungen zur Klärung offener Sachverhalte vorangetrieben, so dass auch hierdurch Probleme entstanden sind, welche mit Aufwand abzarbeiten sind, bzw. waren. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz führte dies zu Fehleinschätzungen und damit zu einem umfassenden Prüfungsbericht mit fehlender Bestätigung. So

mussten u.a. die kameralen Ergebnisse für Sonderhaushalte noch korrigiert, bzw. nachgearbeitet werden.

Bei allen Problemen und Verzögerungen ist auch die nahezu tagesaktuelle Buchhaltung (Norm: maximal drei Arbeitstage Rückstand bei der Bearbeitung der Kontoauszüge) zu berichten. Die Zahl der sogen. Parkposten bleibt auch innerhalb der Vorgaben vom max. 500, wobei diese Zahl im Mittel bei 300 liegt. Die Einführung eines Forderungsmanagement ist gelungen.

Für den Bereich der landeskirchlichen Schulen stellt sich die Situation anders dar. Die Auflösung und Einbuchung der sogen. Klassenkonten und der Klassenfahrten stellt sich als zeitaufwändig und problematisch dar. Die Nacharbeiten laufen derzeit, diese sollen bis spätestens 31.07.2023 abgeschlossen sein.

Durch die Umgliederung von Personal aus dem NKF-Projekt in die Regelorganisation sind Arbeitsrückstände im Projekt entstanden, wie z.B. Qualitätssicherungen durch Überprüfung von Entscheidungen und auch der Aufbau eines Controllings, welche dringend nachgeholt werden müssen.

Aber auch die Thematik der Schulung von Mitarbeitenden, um den Perspektivwechsel von der Kameralistik zur Doppik gelingen zu lassen, ist nicht hinreichend erfolgt. Dies erschwert den erforderlichen Kulturwechsel.

Festzustellen ist also, dass die Ursachen der Verzögerung zu einem Großteil aus Zeiten der Kameralistik stammen. Hinzu kamen dann die (unvermeidbaren) Umstellungsprobleme, welche sich in solch großen Prozessen, bei aller Planung, nicht vermeiden lassen. In der Regel konnten diese aber durch organisatorische oder technische Lösungen beheben lassen.

Die vorstehend genannte Nacharbeit für das Projekt im Blick auf Nachsteuerung und Qualitätssicherung muss nun zeitnah erfolgen.

8. Ausblick auf Jahresabschluss 2022

Die Arbeiten am Jahresabschluss 2022 werden schnellstmöglich nach Abschluss der Haushaltsplanungen 2024 vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeiten aufgrund der Erfahrungen aus der Jahresrechnung 2021 zügiger abgewickelt werden können. Dieser Jahresabschluss wird dann letztmalig auf der Grundlage der Erstellungsverordnung erfolgen. Für das Jahr 2023 wird dann die Finanzwesensverordnung angewandt. Dies wird dann noch einmal eine Umstellung bedeuten, da dann alle Anlage und Anhänge zu erstellen sind.

Im Auftrag

Bublies

10.05.2023

Anlage 1 - Erstellungsverordnung

**Verordnung
zur Erstellung der Jahresabschlüsse
der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren
(Erstellungsverordnung – ErstVO)¹**

Vom 16. Juni 2021

(KABl. 2021 I Nr. 54S. 112)

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen² hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für die auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement (NKF) umgestellten kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie für deren auf NKF umgestellten unselbstständigen Einrichtungen (Sondervermögen). ²Die nachfolgenden Regelungen sind für die Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden formuliert; sie sind für die Landeskirche entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Verordnung umfasst Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen und vor dem 31. Dezember 2023 enden. ²Im Übrigen gelten die Regelungen der Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d)³.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren zur Aufstellung von Jahresabschlüssen

(1) Im vereinfachten Verfahren ist abweichend von § 117 VwO.d⁴ auf die folgenden Bestandteile des Jahresabschlusses zu verzichten:

- a) Investitions- und Finanzierungshaushalt (§ 119 VwO.d⁵),
- b) folgende Teile des Anhangs:
 - 1. sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse (§ 121 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwO.d⁶),
 - 2. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge und

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesenverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

² Nr. 1.

³ Nr. 800-d.

⁴ Nr. 800-d.

⁵ Nr. 800-d.

⁶ Nr. 800-d.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 121 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b VwO.d⁷),

3. Verpflichtungen aus Leasingverträgen (§ 121 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c VwO.d⁸),
4. Rückstellungsspiegel (§ 121 Absatz 3 Nummer 4 VwO.d⁹),
5. Verbindlichkeitspiegel (§ 121 Absatz 3 Nummer 5 VwO.d¹⁰),
6. Beteiligungsliste (§ 121 Absatz 3 Nummer 6 VwO.d¹¹),

c) Lagebericht (§ 122 VwO.d¹²).

(2) ¹Im vereinfachten Verfahren ist im Anhang das Pfarrvermögen und das sonstige Zweckvermögen nach § 14 VwO.d¹³ gesondert vom Kirchenvermögen darzustellen. ²Hierzu ist ein Zweckbindungsnachweis einzufügen und je Zweckvermögen über die Ergebnisentwicklung zu berichten. ³Der Zweckbindungsnachweis umfasst die Vermögenswerte des Anlagevermögens.

(3) ¹Zur Erstellung der vereinfachten Jahresabschlüsse ist das vom Landeskirchenamt vorgegebene Arbeitsprogramm verbindlich anzuwenden. ²Abweichungen vom vorgegebenen Arbeitsprogramm bedürfen der Genehmigung durch das NKF Competence Centrum NCC und sind vom Kreiskirchenamt als Anlage zum Arbeitsprogramm zu dokumentieren. ³Das zuständige Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan sind zu informieren.

(4) Die auf die Eröffnungsbilanz nach Umstellung von der Kameralistik auf das NKF folgenden Inventuren im Sinne des § 17 VwO.d¹⁴ werden ausgesetzt; sie sind spätestens nach vier Jahren oder zum 31. Dezember 2021 wieder aufzunehmen.

§ 3

Zusammenfassung von Jahresabschlüssen

(1) ¹Die vereinfachten Jahresabschlüsse nach § 2 sind für die Jahre 2012 bis 2022 in einem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zusammenzufassen. ²Dem Anhang für den zusammengefassten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 werden die folgenden Bestandteile getrennt für jedes Haushaltsjahr beigefügt:

- a) Bilanz,
- b) Anlagenspiegel,
- c) Rücklagenspiegel,
- d) Sonderpostenspiegel,
- e) Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) ¹Die Pflicht zur Zusammenfassung von Jahresabschlüssen gemäß Absatz 1 entfällt

⁷ Nr. 800-d.

⁸ Nr. 800-d.

⁹ Nr. 800-d.

¹⁰ Nr. 800-d.

¹¹ Nr. 800-d.

¹² Nr. 800-d.

¹³ Nr. 800-d.

¹⁴ Nr. 800-d.

- a) für Jahresabschlüsse, die in diesem Zeitraum bereits aufgestellt oder erstellt, aber noch nicht nach § 129 Absatz 1 VwO.d¹⁵ durch das Leitungsorgan zur Kenntnis genommen worden sind,
- b) für Jahresabschlüsse von kirchlichen Körperschaften für das Haushaltsjahr, das vor einer Vereinigung, Aufhebung, Veränderung oder Neubildung liegt,
- c) für Jahresabschlüsse, die auf Antrag des Kreiskirchenamtes vom NKF Competence Centrum NCC genehmigt von der Zusammenfassungspflicht ausgenommen werden sollen.

²Die Jahresabschlüsse in den Buchstaben b und c sind im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 aufzustellen.

³Das zuständige Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan sind im Fall von Buchstabe c zu informieren.

(3) ¹Bei der Zusammenfassung von Jahresabschlüssen ist das vom Landeskirchenamt jeweils vorgegebene Arbeitsprogramm verbindlich anzuwenden. ²Abweichungen vom vorgegebenen Arbeitsprogramm bedürfen der Genehmigung durch das NKF Competence Centrum NCC und sind vom Kreiskirchenamt als Anlage zum Arbeitsprogramm zu dokumentieren. ³Das zuständige Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan sind zu informieren.

§ 4

Vereinfachte Prüfung und Entlastung

(1) ¹Die nach den §§ 2 und 3 aufgestellten Jahresabschlüsse werden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle unverzüglich nach Aufstellung, spätestens nach sieben Monaten zur Prüfung vorgelegt. ²Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle stellt über die nach dieser Verordnung erstellten Jahresabschlüsse eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung (Prüfbescheinigung) oder eine andere Abschlussbescheinigung aus.

(2) Die Anwendung von § 142 VwO.d¹⁶ (Entlastung) ist für die gemäß § 3 zusammengefassten Zeiträume ausgesetzt.

§ 5

Haushaltsplanung

(1) ¹Sollten für Haushaltjahre, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, noch keine Haushaltspläne erstellt worden sein, ist abweichend von den Regelungen der §§ 62¹⁷ und 63 VwO.d¹⁸ auf die nachträgliche Erstellung zu verzichten. ²Die Anwendung dieser Regelung ist im Anhang nach § 2 Absatz 3 zu dokumentieren.

(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt (§ 63 VwO.d¹⁹) und die Liquiditätsplanung (Anlage zu § 63 VwO.d²⁰) werden durch eine Kapitalflussplanung (Anlage zu § 5) und durch die Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung, Anlage zu § 5) ersetzt.

(3) Abweichend von § 64 Absatz 1 Satz 2 VwO.d²¹ ist das Haushaltsbuch spätestens für das Haushaltsjahr aufzustellen, das fünf Jahre nach Umstellung auf NKF oder spätestens nach dem 31. Dezember 2022 beginnt.

¹⁵ Nr. 800-d.

¹⁶ Nr. 800-d.

¹⁷ Nr. 800-d.

¹⁸ Nr. 800-d.

¹⁹ Nr. 800-d.

²⁰ Nr. 800-d.

²¹ Nr. 800-d.

§ 6

Noch nicht aufgestellte Eröffnungsbilanzen

(1) ¹Noch nicht aufgestellte erstmalige Eröffnungsbilanzen sind nach dem in § 2 geregelten vereinfachten Verfahren aufzustellen. ²Dabei sollen die Eröffnungsbilanzen innerhalb eines Kirchenkreises nach dem gleichen Verfahren aufgestellt werden.

(2) ¹Zur Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz nach Absatz 1 ist das vom Landeskirchenamt vorgegebene Arbeitsprogramm verbindlich anzuwenden. ²Abweichungen vom Arbeitsprogramm bedürfen der Genehmigung durch das NKF Competence Centrum NCC und sind vom Kreiskirchenamt als Anlage zum Arbeitsprogramm zu dokumentieren. ³Das zuständige Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan sind zu informieren.

§ 7

Weitere Bestimmungen

Die Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz sind abweichend von § 144 Absatz 3 Satz 2 VwO.d²² spätestens im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 umzusetzen.

§ 8

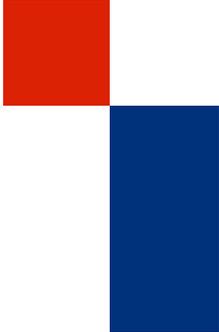
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vereinfachungsverordnung vom 25. Juni 2020²³ (KABl. 2020 I Nr. 59S. 163) außer Kraft.

²² Nr. 800-d.

²³ Nr. 803 Archiv.

6.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

Siehe umseitig

**Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

Nr.	1
Thema:	Pfarrstellenkonzept
Ev. Kirchenkreis	Soest-Arnsberg
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg nimmt den Bericht des Strukturausschusses zur Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV zustimmend zur Kenntnis und leitet ihn an die Landeskirche weiter. Die Kreissynode bittet um Berücksichtigung im weiteren Beratungs- und Entscheidungsprozess sowie um zeitnahe Klärung der im Bericht im Zusammenhang mit der Konzeption „Interprofessionelle Pastoralteams IPX“ angesprochenen Fragen.</p> <p>Die Kreissynode hält bei der Entscheidung über den Pfarrstellenschlüssel ab 2025 eine Beteiligung der davon existenziell betroffenen Kirchengemeinden für geboten und bittet die Landessynode, in dieser Frage ein landeskirchliches Stellungnahmeverfahren einzuleiten.</p> <p><i>(Anlage: Bericht des Strukturausschusses zur Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV)</i></p>

Nr.	2
Thema:	Pfarrstellenkonzept
Ev. Kirchenkreis	Soest-Arnsberg
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg nimmt den Antrag der Ev. Kirchengemeinden Arnsberg, Neheim und Sündern zustimmend zur Kenntnis und stellt dementsprechend den Antrag an die Kirchenleitung der EKvW, ein Konzept zu entwickeln, mit dem es möglich wird, so viel Interessenten für den Pfarrberuf zu gewinnen, wie es in den kommenden Jahren nötig ist.</p>

Nr.	3
Thema:	Pfarrstellenkonzept
Ev. Kirchenkreis	Soest-Arnsberg
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg nimmt den Antrag der Ev. Kirchengemeinden Arnsberg, Neheim und Sündern zustimmend zur Kenntnis und stellt dementsprechend den Antrag an die Kirchenleitung der EKvW, ein</p>

	Konzept zu erstellen, mit dem die Attraktivität der Pfarrstellen in der EKvW - auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen in Deutschland - gestärkt wird.
--	---

Nr.	4
Thema:	Interprofessionelle Teams
Ev. Kirchenkreis	Steinfurt-Coesfeld-Borken
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hält die Einführung Interprofessioneller Pastoral-Teams für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände grundsätzlich für richtig und zukunftsweisend. Allerdings wurden in etlichen Gemeinden schon seit einiger Zeit die unterschiedlichsten Ansätze zur Unterstützung der Pfarrteams entwickelt, die aber den jetzt neu aufgestellten Kriterien für die Besetzung der IPT's nicht entsprechen und deshalb in ihrem Weiterbestand gefährdet sind, obwohl sie gut „funktionieren“ und in den Gemeinden anerkannt sind.</p> <p>Die Landessynode wird deshalb gebeten, die Kirchenleitung damit zu beauftragen, die Kriterien für die Anerkennung eines Berufsfeldes im interprofessionellen Team zu erweitern und zu berücksichtigen, welche Strukturen in den Gemeinden bereits geschaffen wurden, die die pastorale Arbeit befördern und in den Gemeinden gewünscht und wertgeschätzt werden oder Übergänge zu ermöglichen.</p> <p>Konkret betrifft dies den Dienst der GemeindeSchwestern und die Arbeit der Verwaltungsassistenten in den Gemeindebüros.</p>

Nr.	5
Thema:	Berufung in die Kreissynode (Art. 91 KO)
Ev. Kirchenkreis	Steinfurt-Coesfeld-Borken
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode zu beschließen, den Art. 91 (2) KO der Kirchenordnung um folgende Ausnahmeregelung – analog zur Regelung für ordinierte Theologinnen und Theologen – zu erweitern:</p> <p>„In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in die Kreissynode berufen werden.“</p>

Nr.	6
Thema:	Änderung § 5 KiMuG
Ev. Kirchenkreis	Münster
Überweisung an:	Kirchenleitung

Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster befürwortet, dass §5 des KiMuG verändert wird, in dem es um die Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikerstellen und Stellen für geringfügig angestellte Kirchenmusiker:innen geht. Für die letztgenannte Gruppen soll in Zukunft eine Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche nicht mehr verpflichtend sein. Statt der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche soll eine Verpflichtung zur Loyalität gegenüber dem kirchlichen Arbeitgeber ausreichend sein.
----------------	--

Nr.	7
Thema:	Jugendbeteiligungserprobungsgesetz
Ev. Kirchenkreis	Gelsenkirchen und Wattenscheid
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode wie folgt zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 2 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz wird als Abs. 2 neu eingefügt: „Bei der Berufung finden Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 Kirchenordnung keine Anwendung.“ 2. Die bisherigen Absätze 3ff in § 2 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz werden entsprechend neu nummeriert. 3. Der bisherige § 2 Abs. 5 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz wird wie folgt geändert: „Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 38 und Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.“ 4. Die Landessynode überweist diesen Antrag an die Kirchenleitung.

Nr.	8
Thema:	Perspektive Ev. Studierendengemeinschaft (ESG)
Ev. Kirchenkreis	Bochum
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bochum bittet die Landessynode, eine enge Verzahnung der Arbeit der Ev. Studierendengemeinschaft (ESG) mit der Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor Ort strukturell sicherzustellen.

Nr.	9
Thema:	Sitz und Stimme in Gremien für Mitarbeitende im IPT
Ev. Kirchenkreis	Hattingen-Witten
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten macht sich die Beschlüsse der beiden Presbyterien (Herbede und Bredenscheid-Sprockhövel) zu eigen und stellt einen Antrag an die Landessynode, die Artikel 58 und 89 der

	<p>Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass zukünftig privatrechtlich Beschäftigte im IPT mit pastoralen und administrativen Aufgaben Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erhalten können.</p> <p>Ebenso sollen Artikel 90 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass eine Kirchengemeinde auch für einen privatrechtlich Beschäftigten im IPT einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete entsenden kann.</p> <p><i>(Die Anträge der Ev. Kirchengemeinden Herbede und Bredenscheid-Sprockhövel sind als Anlage beigefügt.)</i></p>
--	--

Nr.	10-1
Thema:	Wohnen im Pfarrdienst
Ev. Kirchenkreise	Gütersloh
Überweisung an:	Tagungsausschuss „Personalbericht“
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh bittet um Erörterung der Thematik auf der Tagung der Landessynode im Rahmen des Personalberichtes und um dessen Befassung im entsprechenden Berichtsausschuss mit folgenden Aspekten:</p> <p>Ein aktueller Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Zeitplan, der erkennen lässt, zu welchem Zeitpunkt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe praktisch vor Ort umgesetzt werden können. • Die Vorstellung einer Interimslösung, wenn die Neufassung der Regelungen zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht nicht bis zum 1.1.2024 in Kraft treten kann. Vor Ort besteht großer Handlungsdruck (Personalplanungsräume, Klimaziele). • Um eine Würdigung der kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Voten in Fragen der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht. Der erforderliche Rahmen ist im Pfarrdienstgesetz der EKD zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht hinreichend beschrieben. Dort heißt es: „Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“ (PfdG.EKD §38 Absatz 1) <p>An dieser Stelle sollte aus Sicht des Kreissynodalvorstandes die Verantwortungskompetenz der handelnden Personen und Rechtskörperschaften vor Ort (KSV, Presbyterien) gestärkt und im Genehmigungsverfahren beachtet werden.</p> <p>Eine Beschreibung von landeskirchlich einheitlich geltenden Kriterien hält der KSV auf diesem Hintergrund nicht für notwendig</p>

Nr.	10-2
Thema:	Wohnen im Pfarrdienst
Ev. Kirchenkreise	Hagen
Überweisung an:	Tagungsausschuss „Personalbericht“
Antrag:	<p>In der Arbeitsgruppe „Wohnen im Pfarrdienst“ werden seit Beauftragung durch die Kirchenleitung im Oktober 2020 die verschiedenen Aspekte zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht von Pfarrpersonen in der EKvW intensiv beraten und diskutiert. Der KSV dankt der Arbeitsgruppe ausdrücklich für die bereits</p>

	<p>geleistete Arbeit. Zugleich bittet der KSV, auf der Landessynode um Erörterung der Thematik im Rahmen des Personalberichtes und um dessen Befassung im entsprechenden Berichtsausschuss. Der KSV bittet im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um einen aktueller Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe. • Um einen Zeitplan, der erkennen lässt, zu welchem Zeitpunkt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe praktisch vor Ort umgesetzt werden können. • Um eine Interimslösung, wenn die Neufassung der Regelungen zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht nicht bis zum 1.1.2024 in Kraft treten kann. Vor Ort besteht großer Handlungsdruck (Personalplanungsräume, Klimaziele). • Um eine Würdigung der kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Voten in Fragen der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht. Der erforderliche Rahmen ist im Pfarrdienstgesetz der EKD zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht hinreichend beschrieben. Dort heißt es: „Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“ (PfdG.EKD §38 Absatz 1). <p>An dieser Stelle sollte aus Sicht des Kreissynodalvorstandes die Verantwortungskompetenz der handelnden Personen und Rechtskörperschaften vor Ort (KSV, Presbyterien) gestärkt und im Genehmigungsverfahren beachtet werden.</p> <p>Die Voten der ortskundigen Gremien sind zudem in der vielgestaltigen Landschaft der presbyterial-synodal verfassten EKvW möglichen landeskirchenweit einheitlichen Regelung vorzuziehen.</p>
--	---

Nr.	10-3
Thema:	Wohnen im Pfarrdienst
Ev. Kirchenkreise	Recklinghausen
Überweisung an:	Tagungsausschuss „Personalbericht“
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreise Recklinghausen schließt sich dem Votum des Ev. Kirchenkreises Hagen an:</p> <p>In der Arbeitsgruppe „Wohnen im Pfarrdienst“ werden seit Beauftragung durch die Kirchenleitung im Oktober 2020 die verschiedenen Aspekte zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht von Pfarrpersonen in der EKvW intensiv beraten und diskutiert. Der KSV dankt der Arbeitsgruppe ausdrücklich für die bereits geleistete Arbeit. Zugleich bittet der KSV, auf der Landessynode um Erörterung der Thematik im Rahmen des Personalberichtes und um dessen Befassung im entsprechenden Berichtsausschuss. Der KSV bittet im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um einen aktueller Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe. • Um einen Zeitplan, der erkennen lässt, zu welchem Zeitpunkt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe praktisch vor Ort umgesetzt werden können. • Um eine Interimslösung, wenn die Neufassung der Regelungen zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht nicht bis zum 1.1.2024 in Kraft treten kann. Vor Ort besteht großer Handlungsdruck (Personalplanungsräume, Klimaziele). • Um eine Würdigung der kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Voten in Fragen der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht. Der erforderliche Rahmen ist im Pfarrdienstgesetz der EKD zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht

	<p>hinreichend beschrieben. Dort heißt es: „Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“ (PfdG.EKD §38 Absatz 1).</p> <p>An dieser Stelle sollte aus Sicht des Kreissynodalvorstandes die Verantwortungskompetenz der handelnden Personen und Rechtskörperschaften vor Ort (KSV, Presbyterien) gestärkt und im Genehmigungsverfahren beachtet werden.</p> <p>Die Voten der ortskundigen Gremien sind zudem in der vielgestaltigen Landschaft der presbyterial-synodal verfassten EKvW möglichen landeskirchenweit einheitlichen Regelung vorzuziehen.</p>
--	--

Nr.	11
Thema:	Forum Frieden und Friedensethik
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, auf Ebene der EKD die Einrichtung eines Forums anzuregen, in dem Fragen der Friedensethik thematisiert und bedacht werden.

Nr.	12
Thema:	Erprobungsrichtlinien für die Durchführung von Taufen und Zulassung zum Patenamnt
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, dass die Landeskirche hinsichtlich der Berechtigung zu Taufe und Patenamnt neue Richtlinien erarbeitet und diese zur Erprobung auf den Weg bringen möge.

Nr.	13
Thema:	Erweiterung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, das „Jugendbeteiligungserprobungsgesetz um die Möglichkeit zu erweitern, bis zu zwei junge Menschen unter 27 Jahren in das Presbyterium zu berufen“.

Nr.	14
Thema:	Änderung Kirchenordnung - Interprofessionelle Pastoralteams
Ev. Kirchenkreis	Lübbecke
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lübbecke leitet die Anträge der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp zur Prüfung auf Einleitung einer Gesetzesinitiative zur Änderung der Kirchenordnung an die Landeskirche weiter:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Landessynode der EkvW möge beschließen, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines interprofessionellen Pastoralteams das Stimmrecht in Presbyterien einzuräumen,2. Die Landessynode der EkvW möge beschließen, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Interprofessionellen Pastoralteams das Stimmrecht auf Kreissynoden einzuräumen.

**Bericht des Strukturausschusses
an die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg
betreffend Pfarrstellenplanung / Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV 2021
gemäß Beschluss der Kreissynode vom 20.11.2021**

- Stand 12. Mai 2022 -

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

auf ihrer Tagung am 20.11.2021 hat sich Kreissynode mit dem Pfarrstellenkonzept befasst, das von einer AG des Kreissynodalvorstands vorgelegt wurde. Auf der Grundlage neuester landeskirchlicher Prognosen sah dieses Konzept eine stufenweise Anhebung des Pfarrstellen pro Gemeindeglieder von derzeit 1 : 3000 auf 1: 5000 ab 2030 und damit einen dramatischen Abbau von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden innerhalb von nur 10 Jahren vor. Zum Ausgleich sollen Nichttheologen im Rahmen von „Interprofessionellen Pastoralteams“ (IPT) zusätzlich zu den Pfarrpersonen im pastoralen Dienst der Kirchengemeinden eingesetzt werden. Nach engagierter Diskussion fasste die Kreissynode folgenden Beschluss:

Die Kreissynode beschließt, den Strukturausschuss zu beauftragen, das vorgelegte Pfarrstellenkonzept zu prüfen und nach Alternativen zu suchen.

Diesem Auftrag gemäß hat sich der Strukturausschuss im Anschluss an die Kreissynode in seinen Sitzungen am 17.12.2021, 12.01.2022, 23.03.2022 und 6.4.2022 mit dem vorgelegten Pfarrstellenkonzept und mit möglichen Alternativen befasst. Am 28.04.2022 berichtete der Strukturausschuss dem Kreissynodalvorstand über seine Ergebnisse und legt diese nun der Kreissynode nach einer weiteren Sitzung am 12.05.2022 in überarbeiteter Form zu weiterer Beratung und Beschlussfassung vor.

1. Unterlagen

Neben der Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV wurden ergänzend folgende Unterlagen herangezogen:

- die Kirchenordnung der Ev Kirche von Westfalen (hier sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Pfarramt und Predigeramt definiert. Daher Grundlage und maßgeblicher Bezugspunkt der Pfarrstellenplanung in der EKvW), im folgenden KO abgekürzt
- die Personalberichte der Ev Kirche von Westfalen 2018, 2019 und 2020
- der Beschluss der Landessynode 2.6.2021 „Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW“
- der Beschluss der Landessynode 2.6.2021 „Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW“ (IPT)

- das landeskirchliche Konzeptpapier „Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW. Konzept – Grundentscheidungen“ 2021
- die Ausarbeitung „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“, vorgelegt vom Ständiger Theologischer Ausschuss der EKvW, Stand 05.09.2016
- Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Predigergesetz der EKvW) 1968, zuletzt geändert zum 1.1.1996
- Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 1980

2. Die zentrale Bedeutung von Gemeinde und Gemeindepfarramt in der EKvW

Bei seinen Beratungen hatte der Ausschuss stets folgende kirchlichen Gegebenheiten im Blick, die für die Beratung der Pfarrstellenkonzeption und möglicher Alternativen maßgeblich sind:

2.1 Die Ev. Kirche von Westfalen ist von den Kirchengemeinden her gedacht und „von unten nach oben“ aufgebaut. Der Auftrag der Kirche (Verkündigung, Sakramente, Seelsorge, Unterricht, Diakonie, Mission, Gemeinschaft, s. Art. 8 KO) wird in und von den Kirchengemeinden erfüllt, und zwar ausdrücklich „in eigener Verantwortung“ (Art. 7 (1) KO). Die Kirchengemeinde ist daher laut Kirchenordnung „verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.“ (Art. 9 KO). Bei der eigenverantwortlichen Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis unterstützt (Art. 85 Abs. 2 KO).

2.2 Theologisch und praktisch sind daher die Kirchengemeinden – und zwar die real existierenden Kirchengemeinden, die zusammen die Ev. Kirche von Westfalen bilden - für die Kirche unverzichtbar und wesentlich. Sie sind nicht nur der primäre Ort des kirchlichen Lebens (Gottesdienst, Seelsorge, Taufe, Trauung, Beerdigung, Unterricht, Diakonie), sondern auch ausdrücklich „die Basis der Kirche“ (s. Selbstverständnis der EKvW auf Homepage <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/ueber-uns/>).

2.3 Die zentrale Profession innerhalb der Kirche ist und bleibt das Gemeindepfarramt (Art. 20ff KO).

2.4 Pfarrstellenplanung und insbesondere die Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung des Gemeindepfarramtes ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Kirchengemeinde und aller kirchlich Verantwortlichen.

3. Eine große Herausforderung

3.1 Angesichts eines seit langem absehbaren Theologenmangels ab 2025 stehen die Kirchengemeinden und die Ev. Kirche von Westfalen insgesamt vor der großen Herausforderung, auch über 2025 hinaus eine ausreichende Versorgung der Kirchengemeinden mit Pfarrpersonen zu ermöglichen.

3.2 Die Größe der Herausforderung und die Komplexität der Thematik erfordert ein Zusammenwirken aller Verantwortlichen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche.

3.3 Im Sinne dieser wichtigen Aufgabe sind alle geeigneten Maßnahmen zu prüfen, die dem Erreichen dieses Ziels dienlich sind. Entscheidungen der Vergangenheit, die unter anderen Bedingungen sinnvoll waren, aber jetzt diesem Ziel zuwiderlaufen, sind zu überprüfen und ggf. zu ändern. Dies setzt Mut und Bereitschaft zu Veränderungen nicht nur in Kirchengemeinden, sondern auch in Kirchenkreis und Landeskirche voraus.

3.4 Die Beratungen und Entscheidungen in Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche dürfen nicht isoliert stattfinden, sondern müssen Teil eines koordinierten und transparenten Beratungs- und Entscheidungsprozesses sein, in den alle Verantwortlichen einbezogen sind.

Im Bewusstsein der kirchlichen Mitverantwortung des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg und im Auftrag der Kreissynode hat der Strukturausschuss sich mit der 2021 vorgelegten Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV kritisch auseinandergesetzt und sich mit im Bereich der EKvW möglichen Handlungsalternativen befasst.

4. Handlungsoptionen

4.1 Geltende Beschlusslage für die EKvW ist **seit 2021 ein Pfarrstellenschlüssel von 1 : 3000**.

4.2 Auf der Grundlage des Personalbericht der EKvW 2020 und der darin prognostizierten Entwicklung wurden von der Landessynode 2021 **weitere erhebliche Anhebungen des Pfarrstellenschlüssels in Kirchengemeinden auf 1: 4000 (ab 2025) und auf 1: 5000 (ab 2030) ins Auge gefasst**, die dann jeweils im Jahr vorher (2024 und 2029) noch zu beschließen wären.

4.3 Um im pastoralen Dienst auf Gemeindeebene trotzdem einen allgemein als nötig erachteten **Stellenschlüssel von 1 : 3000 im pastoralen Dienst** sicherstellen zu können, können seit Beschluss der Landessynode Juni 2021 ergänzend zu den Pfarrstellen *IPT-Stellen* geschaffen und aus der Pfarrstellenpauschale finanziert werden, die dann durch Gemeindepädagogen und Diakone besetzt werden sollen.

4.4 Die prognostizierte starke Erhöhung des Pfarrstellenschlüssels innerhalb von 10 Jahren in den Kirchengemeinden beruht nach dem Personalbericht der EKvW 2020 auch auf der Voraussetzung, dass die Theologen wie bisher nicht nur in Kirchengemeinden, sondern nach einem bestimmten Schlüssel auch im staatlichen Dienst (Schulpfarrstellen) und in anderen kirchlichen Diensten (Funktionen) eingesetzt werden. Anders als der absehbare Rückgang der Theologenzahl ist diese Voraussetzung eine beeinflussbare und änderbare Größe: **Einsatz und Verteilung der knappen Ressource „Theologe“ liegt in der Hand der kirchlichen Verantwortungsträger**. Angesichts der Gefahr einer dramatischen Unterversorgung der Kirchengemeinden mit Pfarrpersonen muss nach Auffassung des Strukturausschusses auch darüber neu diskutiert und entschieden werden.

4.5 Die von der AG des KSV der Synode am 20.11.2021 vorgelegte Pfarrstellenkonzeption beruht auf den Prognosen und Voraussetzungen 4.1 bis 4.4 und geht daher von einer *unvermeidlichen Erhöhung des Pfarrstellenschlüssels in den Kirchengemeinden ab 2025 bis hin zu 1:5000 in 2030* aus.

4.6 Der Strukturausschuss ist bei seiner Arbeit auf weitere Handlungsoptionen gestoßen und zu der Überzeugung gekommen, dass durch geeignete Maßnahmen **über 2025 hinaus mittelfristig auch ein Pfarrstellenschlüssel von 1 : 3000 beibehalten werden kann**. So könnte nicht nur eine ausreichende Versorgung der Gemeinde mit Pfarrpersonen gewährleistet werden, sondern auch eine Stabilisierung der Kirchengemeinden und des kirchlichen Lebens.

Maßnahme 1: Predigerin und Prediger nach Art. 33 KO. Neben dem Theologiestudium gibt es seit jeher noch einen anderen Weg in den Pfarrdienst: durch Nachqualifizierung von geeigneten Gemeindegliedern als Prediger/in und deren Zulassung zum Pfarrdienst gemäß Art. 33 KO („Amt der Predigerin und des Predigers“ und Kirchengesetz über das Amt der Predigerin und des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Als Predigerin und Prediger kämen insbesondere Gemeindepädagogen und Diakone infrage, also dieselben kirchlichen Mitarbeiter, die auch nach der IPT-Konzeption in den pastoralen Dienst wechseln sollen. Wenn IPT eine Lösung sein kann, dann auch Art. 33 KO.

Mittels Art. 33 KO können Kirchengemeinden selbst aktiv für Nachwuchs im Pfarramt sorgen und *qualifizierte und bewährte Gemeindeglieder* (z.B. Gemeindepädagogen und Diakone) suchen, die - nach einem erfolgreichen Kolloquium im Landeskirchenamt, einer daran anschließenden Fortbildung am Pastorkolleg in den theologischen Fächern und einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung im Landeskirchenamt – als Prediger zum Pfarrdienst zugelassen werden können. Sie sind als „Pfarrstellenverwalter“ den Pfarrern weitestgehend gleichgestellt (Art. 33 KO), sowohl in der Besoldung wie in der Amtsführung (einschließlich Mitgliedschaft und Stimmrecht in Presbyterium und Synode). - Es gab und gibt auch im Kirchenkreis Beispiele dafür, z.B. Heinz Külpmann, Pfarrdienst in Borgeln 1974 - 2000. Auf der Grundlage von KO Art. 33 und des Predigergesetzes der EKvW können Gemeinden eine vakante Pfarrstelle nicht nur durch einen Theologen, sondern auch durch eine(n) Prediger/in vollwertig besetzen.

Maßnahme 2: Priorisierung „Gemeindepfarramt“. Gemäß dem Grundsatz der EKvW, dass die Kirchengemeinden die Basis der Kirche und der Hauptort des kirchlichen Lebens sind, müsste konsequenterweise bei einem dramatischen Rückgang der Theologen deren Verwendung im staatlichen Schuldienst und in den kirchlichen Funktionen überprüft und die knappe Ressource „Theologen“ künftig *vorrangig* in den *Kirchengemeinden* eingesetzt werden. Der Personalbericht der EKvW 2020 spricht auf Seite 14/15 davon, dass grob gesagt „der Pfarrdienst zu 2/3 im Gemeinde- und Vertretungsdienst und zu 1/3 in funktionalen Aufgaben, besonders im Schuldienst und in der Spezialseelsorge“ geschieht. Damit ist das große Potential angedeutet, das in einer konsequenten Priorisierung des Gemeindepfarramtes liegt.

Der Strukturausschuss ist sich bewusst, dass ein solches Ernstnehmen des kirchlichen Selbstverständnisses und damit einhergehend eine solche Priorisierung des Einsatzortes „Gemeinde“ in der EKvW die Bereitschaft voraussetzt, Strukturen und Entscheidungen der Vergangenheit kritisch zu hinterfragen. Der Ausschuss ist allerdings der Auffassung, dass eine solche selbstkritische Infragestellung früherer Entscheidungen angesichts der im Personalbericht 2020 noch einmal dargelegten dramatischen Veränderungen im Gemeindepfarramt und in den Kirchengemeinden ab 2025 kein Tabu mehr sein darf. Immerhin geht es mit dem Gemeindepfarramt um den zentralen Dienst der Kirche und damit um ihre Zukunft. Vgl. die Ausarbeitung des Theol. Ausschusses der EKvW „Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben 2016 und damit im Einklang das Ergebnis der letzten EKD-Mitgliederbefragung: die *Pfarrperson vor Ort* ist von überragender Relevanz für die Erfahrung und Außenwahrnehmung von Kirche und für die eigene Bindung der Gemeindeglieder an Kirche.

Maßnahme 3: Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des westfälischen Gemeindepfarramtes, das nicht nur in puncto Besoldung gegenüber anderen westlichen Landeskirchen unattraktiv ist.

Damit eine drohende Abwanderung der westfälischen Theologiestudenten in bessere Bezahlung (sprich: andere Landeskirchen) vermieden wird, sollten in Westfalen keine schlechteren Arbeits- und Arbeitsbedingungen (einschließlich der Besoldung) bestehen als in anderen westlichen Landeskirchen. Die aus längst nicht mehr bestehenden Gründen erfolgte Absenkung der Besoldung der westfälischen Pfarrer auf A13 soll nach derzeitiger Planung erst zum 1.1.2025 entfallen. Sie könnte und sollte, wie im Rheinland seit 2021, umgehend beseitigt werden. Zusammen mit einer Beibehaltung eines Pfarrstellenschlüssels von 1:3000 wäre dies ein deutliches Bekenntnis der EKvW zur Relevanz und Aufrechterhaltung selbständiger Kirchengemeinden und des Gemeindepfarramtes und damit auch ein wichtiges Signal an den theologischen Nachwuchs.

5. Ergebnis: Zwei Optionen

5.1 Die Pfarrstellenplanung in der Landeskirche 2021 beruht bei genauerer Betrachtung z.T. auf Vorentscheidungen (z.B. Einsatz von Theologen im staatlichen Dienst), die zu hinterfragen sind. Zudem werden vorhandene Handlungsmöglichkeiten nicht ausreichend berücksichtigt (Art. 33 KO). Die darauf fußende Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV von 2021 ist daher genauso wenig alternativlos, wie die Pfarrstellenplanung der Landeskirche.

5.2 Für die Zeit ab 2025 stehen zur Sicherstellungen einer ausreichenden Versorgung der Kirchengemeinden mit professionell im pastoralen Dienst stehendem Personal zwei Optionen zur Verfügung:

Option 1: Pfarrstellenschlüssel erhöhen auf bis zu 1 : 5000 ab 2030 + IPT-Stellen (Pfarrer plus IPT im Ergebnis personell etwas besser als 1 : 3000).

Option 2: Pfarrstellenschlüssel bleibt über 2025 hinaus bei 1 : 3000 + Prioritätensetzung „Kirchengemeinde“ + alternative Zugänge zum Gemeindepfarramt (Pfarrer plus Prediger/in nach Art. 33 KO)

5.3 Im *Ziel* sind beide Optionen sich einig: im pastoralen Dienst der Gemeinden soll ein **Stellenschlüssel von (mindestens) 1 : 3000 über 2025 hinaus** sichergestellt werden. Dies kann als breiter **kirchlicher Konsens** angesehen werden.

5.4 Beide Optionen gehen ganz *unterschiedliche Wege*, die beide realisierbar sind, ihre Vor- und Nachteile haben und eine echte Alternative sind:

Option 1:

- + bedeutet geringen strukturellen Änderungsbedarf für die Landeskirche (Theologenschlüssel)
- bedeutet weitere Destabilisierung der Gemeindestrukturen / großen Änderungsbedarf in den Gemeinden
- + setzt in puncto Pfarrstellen auf den (absehbaren) theologischen Nachwuchs
- + steht Gemeindepädagogen und Diakonen ohne Zusatzqualifikation sofort offen
- + kann im Einzelfall konzeptionell und personell vorteilhaft sein
- die Anstellung von IPT-Kräften neben Pfarrpersonen birgt mancherlei Konfliktpotential und wirft grundsätzliche Fragen auf, die dringend vorab zu klären sind:
 1. die unterschiedliche Entlohnung von Theologen und Nichttheologen bei im Prinzip gleichwertigem Dienst
 2. die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse (Kirchenbeamte, Angestellte) bei im Prinzip gleichwertigem Dienst
 3. Gemeindepädagogen und Diakone im IPT sind anders als Pfarrer nicht Mitglied des Presbyteriums qua Amt (s. KO Art. 20) und der Kreissynode (KO Art. 89; s.a. KO Art 7 Abs. 3). Sie haben damit nicht wie Pfarrer Teil am Dienst der Leitung der Kirchengemeinde und der Kirche insgesamt. Gemeinden mit IPTs wären insofern schlechter in der Kreissynode repräsentiert (KO Art. 90), was gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieße.
 4. IPT-Kräfte haben eine bestimmte pastorale Teilkompetenz und können Pfarrer nicht voll vertreten
 5. Gemeindepädagogen und Diakone sind *Angestellte des Kirchenkreises* und nicht der Kirchengemeinde. Die Stellenausschreibung und -besetzung erfolgt nicht mehr allein durch die Kirchengemeinde, sondern im Einvernehmen von Gemeinde, Kirchenkreis und Kirchenleitung. Eine IPT-Kraft ist dem Superintendenten verantwortlich, nicht dem Presbyterium. Damit wird - ausgerechnet im zentralen Dienst der Gemeinde und der Kirche insgesamt - ein Verfassungsgrundsatz der Kirchenordnung aufgehoben: dass nämlich jede Verfassungsebene (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) *ihre Aufgaben „in eigener Verantwortung“ erfüllt* (Art. 7 Abs. 1 KO). Die IPT-Konzeption bedeutet somit einen massiven Eingriff in die Selbständigkeit der Kirchengemeinde und in die kirchliche Verfassung. Ihre Vereinbarkeit mit der KO und speziell mit Art. 7 KO sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit von unabhängiger Seite vor Umsetzung in den Gemeinden kirchenrechtlich überprüft werden.
 5. Ein wesentliches Recht der Gemeinde ist die Besetzung von Pfarrstellen durch Gemeindevwahl (Art. 11 KO). Dieses Recht hat eine Kirchengemeinde bei IPT-Stellen so ebenfalls nicht mehr.
- Option 1 schließt Option 2 aus. Die massive Anhebung des Pfarrstellenschlüssels auf 1 : 5000 ab 2030 nimmt den Kirchengemeinden in der Konsequenz eine wichtige Wahlmöglichkeit (Prediger/in *oder* IPT)

Option 2:

- bedeutet größeren strukturellen Änderungsbedarf für die Landeskirche (Schulpfarrstellen abbauen etc.)
- + bedeutet Stabilisierung der Gemeindestrukturen und der kirchlichen Arbeit in den Gemeinden
- + bedeutet eine gleichberechtigte und kirchenordnungskonforme Anstellung von Theologen und Nichttheologen (Prediger) im Gemeindepfarramt, beide können sich wechselseitig voll vertreten
- + ist strukturell unproblematisch und erprobt, Selbständigkeit der Gemeinde bleibt uneingeschränkt
- bedeutet zusätzlichen Ausbildungsaufwand für Gemeindepädagogen und Diakone
- + eine Pfarrstelle ist attraktiver als eine IPT-Stelle, auch finanziell
- + Option 2 kann mit Option 1 koexistieren. Gemeinden behalten bei Option 2 (*Pfarrstellenschlüssel* 1 : 3000) die Wahlmöglichkeit, eine offene Stelle im pastoralen Dienst mit einer Predigerin *oder* einer IPT-Kraft zu besetzen. Ein *IPT-Stellenschlüssel* von 1:3000 reicht dafür nicht.

Fazit:

Sofern die offenen kirchenrechtlichen Fragen zur Konzeption „Interprofessionelle Pastoralteams“ (s. Punkt 5.4) geklärt sind, gibt es Stand heute in der EKvW **zwei realistische Handlungsalternativen (Optionen) im Bereich der Pfarrstellenplanung ab 2025.**

Angesichts der Tragweite und der massiven Auswirkungen der anstehenden Entscheidungen im Bereich der Pfarrstellenplanung muss – auf *allen* Verfassungsebenen der EKvW – über *alle* Handlungsoptionen informiert, diskutiert und entschieden werden.

Spätestens auf der Landessynode Herbst 2024 wird über den Pfarrstellenschlüssel ab 2025 entschieden.

Damit alle kirchliche Verantwortlichen an der wichtigen Leitungsaufgabe „Pfarrstellenplanung ab 2025“ und damit an der Entscheidung über den Pfarrstellenschlüssel ab 2025 mitwirken können, bietet sich ein landeskirchliches Stellungnahmeverfahren mit Ziel Landessynode 2024 an.

Für die heutige Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg stehen somit nach der Aussprache folgende Entscheidungen an:

- Annahme des Berichtes des Strukturausschusses
- dessen Weiterleitung an die Landeskirche mit Bitte um Beachtung bei der weiteren Beratung des Themas „Pfarrstellenplanung“ und Klärung der offenen kirchenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Konzept der „Interprofessionellen Pastoralteams (IPT)“ 2021
- Beantragung eines landeskirchlichen Stellungnahmeverfahrens

In diesem Sinn legt der Strukturausschuss der Kreissynode folgenden Beschlussantrag zur Beratung und Abstimmung vor:

Die Kreissynode nimmt den Bericht des Strukturausschusses zur Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV zustimmend zur Kenntnis und leitet ihn an die Landeskirche weiter. Die Kreissynode bittet um Berücksichtigung im weiteren Beratungs- und Entscheidungsprozess sowie um zeitnahe Klärung der im Bericht im Zusammenhang mit der Konzeption „Interprofessionelle Pastoralteams IPT“ angesprochenen Fragen.

Die Kreissynode hält bei der Entscheidung über den Pfarrstellenschlüssel ab 2025 eine Beteiligung der davon existenziell betroffenen Kirchengemeinden für geboten und bittet die Landessynode, in dieser Frage ein landeskirchliches Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 13.02.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 66 KO 2 Pfarrer/innen und 12 Presbyter/innen erschienen.
Der ordnungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 3 Pfarrer/innen und 12 Presbyter/innen.
Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestands der Mitglieder anwesend war.

Wortlaut des Beschlusses

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

3. Presbyterium und Personal

3.13 Antrag an die Landessynode – Stimmrecht für IPT-Stelleninhaber*innen (IB)

Immer mehr Gemeinden gründen Interprofessionelle Pastoralteams, in denen Gemeindepädagog*innen oder andere Professionen pastorale Aufgaben übernehmen. Andere Menschen im IPT übernehmen administrative Arbeit und organisieren bzw. leiten Presbyteriumssitzungen. Dies sind Arbeitsfelder, die zuvor einer Pfarrperson anvertraut waren. Wenn der Teamgedanke im IPT ernst gemeint ist und die Teams auf Augenhöhe arbeiten sollen, ist nicht nachvollziehbar, warum Gemeindepädagog*innen bzw. andere privatrechtlich Beschäftigte im IPT, die nun die Arbeit von (fehlenden) Pfarrpersonen übernehmen, nicht mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode vertreten sein sollen. Dies führt nicht zu einer übergroßen Anzahl von Hauptamtlichen im Leitungsgremium. Denn dort, wo bis vor kurzem noch zwei Pfarrpersonen mit Sitz und Stimme in Presbyterium und Kreissynode saßen, würden dann eine Pfarrperson und z.B. eine Gemeindepädagogin mit ihren Gaben und Erfahrungen vertreten sein. Die augenblickliche Gesetzeslage führt darüber hinaus bei der Zusammensetzung der Kreissynode zu einer Benachteiligung von Gemeinden, die sich für ein IPT entschieden haben. Denn nach Artikel 90, Absatz 1 entsenden die Kirchengemeinden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Privatrechtlich Beschäftigte im Rahmen eines IPT werden dabei bisher nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Parität müsste dieser Artikel ebenfalls angepasst werden. Dabei ist uns bewusst, dass derzeit eine Kompassgruppe tätig ist, die an einer grundlegenden Revision der Kirchenordnung bis 2025 arbeitet. Angesichts der Tatsache, dass im Frühjahr 2024 Kirchenwahlen stattfinden und alle Leitungsgremien neu besetzt werden, wäre es aber wünschenswert, dass dieser Teil vorher verändert würde.

8. Beschluss:

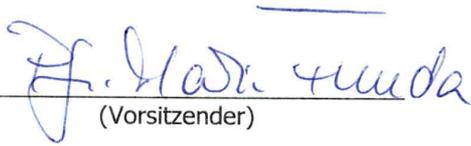
Das Presbyterium der Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel stellt über die Kreissynode folgenden Antrag:
Die Kreissynode möge einen Antrag an die Landessynode einbringen, dass Artikel 58 der Kirchenordnung dahingehend geändert wird, dass zukünftig privatrechtlich Beschäftigte im IPT mit pastoralen und administrativen Aufgaben Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erhalten können.
Ebenso sollte Artikel 90 Absatz 1 dahingehend ergänzt werden, dass eine Kirchengemeinde auch für einen privatrechtlich Beschäftigten im IPT einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete entsenden kann.
(einstimmig)

v. g. u.
gez.: Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

45549 Sprockhövel, den 13.02.2023




(Vorsitzender)

Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Herbede

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 8. Februar 2023, die im Gemeindehaus Markus-Zentrum in Herbede stattfand, waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 64 eine Pfarrerin und 6 Presbyter:innen anwesend. Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrerin und 10 Presbyter:innen. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Die Superintendentin
des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten

Wortlaut des Beschlusses:

Eingegangen am 14.02.2023

Es wird Folgendes vereinbart: TOP 3.2

Tgb.-Nr. _____

Unterschrift _____

3.2 Antrag an die Landessynode – Stimmrecht für IPT-Stelleninhaber Antrag auf Sitz und Stimme in Gremien für Mitarbeitende im IPT

Immer mehr Gemeinden gründen Interprofessionelle Pastoralteams, in denen Gemeindepädagog*innen oder andere Professionen pastorale Aufgaben übernehmen. Andere Menschen im IPT übernehmen administrative Arbeit und organisieren bzw. leiten Presbyteriumssitzungen. Dies sind Arbeitsfelder, die zuvor einer Pfarrperson anvertraut waren.

Wenn der Teamgedanke im IPT ernst gemeint ist und die Teams auf Augenhöhe arbeiten sollen, ist nicht nachvollziehbar, warum Gemeindepädagog*innen bzw. andere privatrechtlich Beschäftigte im IPT, die nun die Arbeit von (fehlenden) Pfarrpersonen übernehmen, nicht mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode vertreten sein sollen.

Dies führt nicht zu einer übergroßen Anzahl von Hauptamtlichen im Leitungsgremium. Denn dort, wo bis vor kurzem noch zwei Pfarrpersonen mit Sitz und Stimme in Presbyterium und Kreissynode saßen, würden dann eine Pfarrperson und z.B. eine Gemeindepädagogin mit ihren Gaben und Erfahrungen vertreten sein.

Die augenblickliche Gesetzeslage führt darüber hinaus bei der Zusammensetzung der Kreissynode zu einer Benachteiligung von Gemeinden, die sich für ein IPT entschieden haben. Denn nach Artikel 90, Absatz 1 entsenden die Kirchengemeinden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Privatrechtlich Beschäftigte im Rahmen eines IPT werden dabei bisher nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Parität müsste dieser Artikel ebenfalls angepasst werden.

Dabei ist uns bewusst, dass derzeit eine Kompassgruppe tätig ist, die an einer grundlegenden Revision der Kirchenordnung bis 2025 arbeitet. Angesichts der Tatsache, dass im Frühjahr 2024 Kirchenwahlen stattfinden und alle Leitungsgremien neu besetzt werden, wäre es aber wünschenswert, dass dieser Teil vorher verändert würde.

Beschluss:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Herbede stellt über die Kreissynode folgenden Antrag:

Die Kreissynode möge einen Antrag an die Landessynode einbringen, dass Artikel 58 der Kirchenordnung dahingehend geändert wird, dass zukünftig privatrechtlich Beschäftigte im IPT mit pastoralen und administrativen Aufgaben Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erhalten können.

Ebenso sollte Artikel 90 Absatz 1 dahingehend ergänzt werden, dass eine Kirchengemeinde auch für einen privatrechtlich Beschäftigten im IPT einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete entsenden kann.

Einstimmig

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Pfarrerin Ute Wendel
(Vorsitzende)

Friedhelm Kayß
(Presbyter)

Wolfram Obermanns
(Presbyter)

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Witten, den 08.02.2023

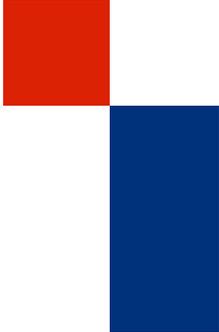



Vorsitzende

Anmerkung

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

7.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Nachwahl

in die unierte Spruchkammer der EKvW

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Nominierungsausschuss

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der EKvW von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 Lehrbeanstandungsordnung - LBO). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische, eine reformierte und eine unierte. Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (vgl. § 4 Ergänzungsgesetz zur LBO – EG LBO).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Landessynode 2020 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern der EKvW für die Amtszeit von November 2020 – November 2024 vorgenommen.

In der unierten Spruchkammer der EKvW sind zwei personelle Veränderungen zu beachten:

- **Position „Professor:in“:** Prof. Dr. Ernstpeter Maurer wird mit Ablauf des 31.7.2023 in den Ruhestand treten.
- **Position „stellv. Professor:in“:** Prof. Dr. Hellmut Zschoch ist bereits zum 1.10.2022 in den Ruhestand getreten.

Gem. § 13 Abs. 1 Buchstabe c) LBO gehört im Hinblick auf die professoralen Positionen jeder Spruchkammer an:

*„... ein **ordentliches Mitglied** einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder ein sonst **im theologischen Lehramt stehender** Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.“*

Damit endet die Mitgliedschaft von Herrn Prof. Dr. Maurer und Herrn Prof. Dr. Zschoch in der unierten Spruchkammer qua Gesetz mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Für diesen Fall regelt § 4 Abs. 2 EG LBO, dass die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode (bis November 2024) eine Nachwahl vornimmt.

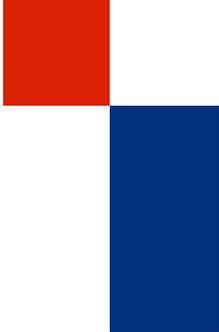
Unter Berücksichtigung der bis Ende 2023 verlängerten Pilotphase hinsichtlich der Synodentagungen erfolgt die (Nach-)Wahl im Mai und nicht – wie in der Vergangenheit – auf der Herbstsynode (derzeit Finanzsynode).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode für die Nachwahl in die unierte Spruchkammer nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Nachwahl in die unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2020 – November 2024)	
Unierte Spruchkammer	
Position	Besetzungsvorschlag
III. Professor:in	
Professor:in	<u>ab 1.8.2023</u> Schmidt, Dr. Jochen Professor Fakultät für Kulturwissenschaften Institut für Ev. Theologie Universität Paderborn
Stellvertretung Professor:in	Basse, Dr. Michael Professor Fakultät „Humanwissenschaften und Theologie“ Institut für Ev. Theologie Technische Universität Dortmund
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der unierten Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

7.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Nominierungsausschuss

Auf der Landessynode 2020 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2026 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) aus.

Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten gemäß § 57 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam.

Nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, und für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Rücktritt und Ruhestand sind zwei Nachwahlen für Stellvertreterpositionen für die jeweiligen Beisitzenden der 2. Kammer für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2026 erforderlich.

Für die vakante Position des 3. Stellvertreters des 1. Beisitzer auf Dienstgeberseite hat der Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL – Herrn Rolf Szinglober, Leitung Personalabrechnung des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., Arnsberg, vorgeschlagen.

Dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Marburger Bund ist Gelegenheit gegeben worden, Vorschläge für die Stellvertreterpositionen auf Dienstnehmerseite zu machen. Davon haben der vkm-rwl und ver.di Gebrauch gemacht. Künftig werden auch die beiden Gesamtausschüsse (Bereich verfasste Kirche und Bereich Diakonie) beteiligt.

Bei der Position des 4. Stellvertreters des 2. Beisitzer auf Dienstnehmerseite besteht damit die Wahl zwischen zwei Vorschlägen:

Vorschlag vkm-rwl: Herrn Cornel Spannel, Dipl. Sozialpädagoge, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen, Herten -

Vorschlag ver.di: Max Jalaly, Heilerziehungspfleger, Märkische Werkstätten, Lüdenscheid.

Alle Vorgeschlagenen sind mit der Nominierung einverstanden.

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit Januar 2021 – Dezember 2026)	
2. Kammer	
Position	Besetzungsvorschlag
Dienstgeberseite	
3. Stellvertreter des 1. Beisitzer	Szinglober, Rolf Leitung Personalabrechnung der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., Arnsberg
Dienstnehmerseite	
4. Stellvertreter des 2. Beisitzer	Spannel, Cornel Dip. Sozialpädagoge Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen
	Jalaly, Max Märkische Werkstätten, Lüdenscheid